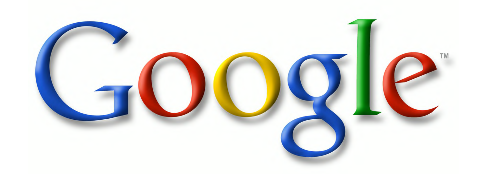


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



Educ 3818.34

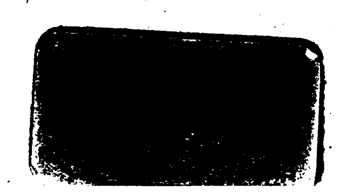
1/2 12,—

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

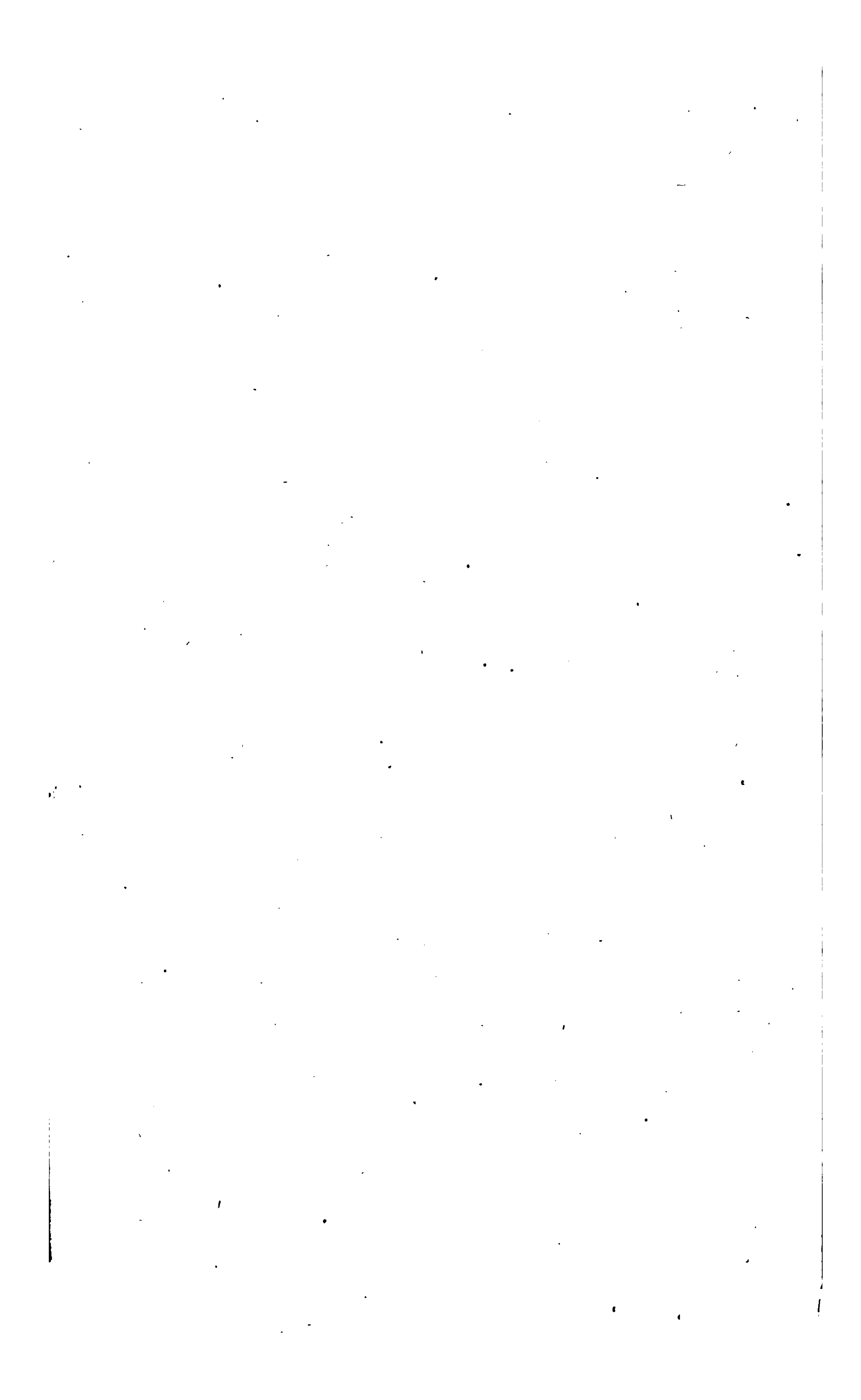


BOUGHT FROM THE

CHARLES WILLIAM ELIOT
BOOK FUND



Qv 596



Die

Englischen Universitäten.

Eine Vorarbeit

zur englischen Literaturgeschichte.

Von

V. A. Huber,

Doktor und ordentlichem Professor der abendländischen Literatur in Marburg.

Erster Band.



Cassel,

J. C. Krieger's Verlags-Buchhandlung.

1839.

Educ 3818.39

HARVARD COLLEGE
JAN 22 1926
LIBRARY

Charles William Eliot fund
(2 vols)

»Indem wir den grofsen Naturkundigen (Humboldt) auch als ausgezeichneten Geschichtsforscher kennen lernen, werden wir recht inne, dafs die Geschichte, die man jetzt so oft zu einer Provinz der Philosophie machen will, in ihrer echten Methode doch so viel mehr Verwandtschaft mit den Naturwissenschaften hat. Scharfe Beobachtung des Erfahrungsmäfsigen, Sammlung so vieler einzelner Punkte als aufzufinden möglich ist, Erforschung des gesetzmäfsigen Zusammenhangs derselben nach Wahrscheinlichkeitsgesetzen und Zurückbeziehung auf die gegebenen Grundlagen der allgemeinen Natur — auf eine andere Weise als diese wird man nie in der Geschichte zur Vorstellung und Empfindung der vollen Wirklichkeit kommen, die für den Historiker etwas unendlich Wichtigeres ist, als die allgemeinen Abstraktionen und Raisonnements, die man der Geschichte nicht als Zweck unterlegen kann, ohne sie in ihrem eigentlichen Wesen zu vernichten.«

K. O. Müller, in den Göttinger gel. Anz. 1830.

Seiner Königlichen Hohheit

dem

Kronprinzen von Preussen

in

aufrichtigster Verehrung

zugeeignet.

Vorwort.

Dafs der Leser eines Buchs im Allgemeinen mit dem Verfasser über das Interesse des Gegenstandes einverstanden sei, mufs vorausgesetzt werden, da es sonst zu einem Verhältnifs zwischen beiden überall nicht kommen würde. Die weitere Bestätigung dieser gemeinsamen Ansicht mufs sich dann aus dem Buch selbst ergeben. So soll denn auch hier über die Bedeutung der Universitäten im Allgemeinen und der englischen insbesondere, über das Interesse einer Geschichte derselben, über die Mängel der bisherigen und das Bedürfnifs einer weiteren Behandlung dieser Dinge nichts weiter gesagt werden. Dagegen möchten einige Worte zur Rechenschaft über Entstehung und Verhältnifs der vorliegenden neuen Arbeit nicht überflüssig sein.

Den ersten Anstofs zu derselben gab ein leider nur kurzer Aufenthalt in Oxford im Jahr 1824. Damals fehlte zwar sowohl Mufse als Veranlassung und Beruf zu weiteren Forschungen über die Vergangenheit oder zu erschöpfenden Untersuchungen der Gegenwart jener Zustände; allein der Eindruck desjenigen, was sich auch schon dem flüchtigern Blicke darbot, blieb — auch neben den noch frischen Bildern der merkwürdigsten Punkte europäischer Civilisation und Natur — so eigenthümlich bedeutend, dafs er zum fruchtbaren Keim geistigen Lebens wurde. Wer

hätte nicht Aehnliches erfahren? Ein solcher Keim mag lange schlafen; er regt sich doch immer wieder — zieht im Stillen an sich, was seiner Entwicklung dient, oft ohne dafs der Träger sich dessen bewufst ist. Er wiederholt dann gelegentlich seine Ansprüche auf vollständigere Organisirung und drängt sich immer ungestümer ans Licht und zur selbstständigen Existenz. Kommen dann noch äussere begünstigende Momente hinzu, so sind diese Ansprüche nicht mehr abzuweisen. So auch hier. Literarhistorische Studien waren es besonders, welche mein Interesse an den englischen Universitäten wieder stärker anregten. Zwei Versuche, diese Mahnungen möglichst leichten Kaufes abzufinden *), dienten nur dazu, die volle Befriedigung vorzubereiten — zum Theil auch durch die günstige Aufnahme, welche jene Vorübungen von mehreren Seiten fanden. Das Interesse knüpfte sich zwar zunächst an die Gegenwart, an die Bedeutung der englischen Universitäten in der gegenwärtigen Entwicklungskrise des nationellen Lebens, deren Hauptmomente ich bei einem zweimaligen längeren Aufenthalt in England zu erfassen und, so weit es möglich, auch in der Entfernung festzuhalten gesucht; allein es zeigte sich, wie sich leicht denken läfst, gar bald, dafs auch hier die Gegenwart nur aus der Vergangenheit verständlich werden könne. In dem Maafse aber wie der historische Stoff bewältigt wurde, wuchs einestheils das Interesse an der Vergangenheit, anderntheils die Scheu vor leichtfertigem Abschliefsen des Urtheils über die Gegenwart, deren Bedeutung grofsen-

*) Ein Aufsatz in den von mir herausgegebenen Mecklenburgischen Blättern (1834) und der Artikel Oxford in der Ersch-Gruberschen Encyklopädie.

theils in der dunklen Zukunft liegt. Diese Stimmung mufste Alles, was zur Discussion unentschiedener Fragen des Tages gehört, wenn auch nicht ganz ausschliefsen, doch sehr beschränken. So gewann denn überhaupt in der Behandlung des Gegenstandes die Vergangenheit ein entschiedenes Uebergewicht über die Gegenwart; denn hier ist seltsam genug das wirklich Thatsächliche oft am allerschwersten, auch an Ort und Stelle, zu ermitteln — und eben deshalb gewinnt hier unfruchtbares Gerede so leicht übermäfsigen Raum. Meine Ansicht über die Tagesfragen in Beziehung auf die Universitäten auszusprechen, konnte und wollte ich freilich nicht umgehen, und bei der Wichtigkeit dieser Institute war es nicht zu vermeiden, auch ferner liegende Punkte zu berühren. Welche relative Bedeutung meine Erforschung und Darstellung der Vergangenheit meiner Ansicht über die Gegenwart geben kann, mögen Unbefangene und Sachkundige entscheiden.

Was meinen Beruf zu dieser Arbeit betrifft, so darf ich fordern und mufs es erwarten, dafs er wesentlich nach dem Resultat beurtheilt werde. Hier und im Voraus habe ich in dieser Beziehung nur Weniges zu bemerken. Die lebendige Anschauung der Zustände, deren Ursprung und Entwicklung mich beschäftigte, kann ich nicht anders als sehr hoch anschlagen. Die Nachtheile des Mangels eines solchen Eindrucks zeigen sich auch bei sonst sehr verdienstlichen Werken nur zu häufig. Dafs ich nicht an Ort und Stelle die nur dort vorhandenen Hülfsmittel benutzte, kann ich nicht umhin zu beklagen. Indessen finde ich doch wieder Beruhigung in der Thatsache, dafs auch die neuesten, in Oxford und Cambridge selbst entstandenen Arbeiten der Art mir durchaus keinen Grund geben,

anzunehmen, dafs ihre Verfasser irgend eine **wichtige** Quelle benutzt haben, welche mir verschlossen geblieben wäre. Daraus darf man wohl schliefsen, dafs die von mir nicht benutzten Hülfsmittel entweder auch ihnen unzugänglich geblieben, oder dafs sie keine erhebliche **neue** Resultate dargeboten. Der erste Fall giebt mir den Trost, dafs jede Bemühung, von meiner Seite zu erlangen, was jenen, Männern in so viel günstigern Verhältnissen, nicht vergönnt war, vergeblich gewesen sein würde — eine Ueberzeugung, der es nicht an anderweitigen Gründen fehlt. Der zweite Fall würde mich zu dem Schlufs berechtigen, dafs meine Bemühungen, auch wenn sie ihr Ziel erreicht hätten, keinen wesentlichen Einflufs auf die Resultate meiner Forschung würden gehabt haben. Ich spreche hier nur von ungedruckten, besonders urkundlichen Quellen, auf deren Benutzung ich unter diesen Umständen verzichten mufste. Von demjenigen Material dagegen, was durch den Druck allgemeiner zugänglich geworden — sei es nun in Schriften, welche die Universitäten insbesondere zum Gegenstand haben, sei es in andern Werken und Beziehungen irgend einer Art — glaube ich nicht, dafs mir sehr Wesentliches entgangen ist. Wie viel **materielle** Schwierigkeiten dabei zu überwinden waren, wird Jeder ermessen, der die Lücken kennt, welche noch immer unsere reichsten Bibliotheken für solche exotische Specialgegenstände und für die Kunde ausländischer Zustände und Literaturen überhaupt darbieten. Mängel, die um so mehr zu beklagen sind, je mehr sich die teutschen Bibliotheksbehörden durch die Art auszeichnen, wie sie die Benutzung des Vorhandenen jedem wirklichen wissenschaftlichen Bedürfnifs erleichtern,

wie auch ich mit Dank anzuerkennen vielfache Ursache habe. Ob eine wenigstens in den Hauptpunkten wirklich genügende Bearbeitung des Gegenstandes das Resultat dieser Bemühungen war, mufs wohl die Zukunft lehren. Sollte sie über kurz oder lang eine Geschichte der englischen Universitäten liefern, welche die meinige wesentlich zu berichtigen und deren Lücken auszufällen vermöchte, so wird Niemand sie dankbarer aufnehmen, als ich. Dafs ich mehr und Besseres geleistet als meine Vorgänger, glaube ich jedoch behaupten zu dürfen. Wie viel oder wenig damit gesagt ist — überlasse ich andern zu entscheiden. Dafs weitere Untersuchungen auch unter den günstigsten Umständen wesentlich neue Resultate ergeben sollten, bezweifle ich. Eine Uebersicht der Literatur des Gegenstandes wird nebst andern Beilagen dem zweiten Bande beigegeben werden.

Bei der Behandlung dieses Stoffes traten mir übrigens dieselben Schwierigkeiten entgegen, mit denen bei uns Jeder zu kämpfen hat, dem es ernstlich um die Lösung einer solchen Aufgabe zu thun ist. Ich schmeichle mir keinesweges, dafs es mir besser als Andern gelungen ist, den widerstreitenden Anforderungen der Form und der Sache, der ästhetischen und der historischen Kritik zu entsprechen. Im Gegentheil habe ich sehr bald sogar das Bestreben nach einer solchen Lösung aufgegeben, und mich mit vollem Bewufstsein entschlossen, der Sache die Form aufzuopfern, so weit diese sich nicht jener mit Leichtigkeit und von selbst bequemte. Wie man umgekehrt der Form die Sache aufopfern kann, dafür fehlt es nicht an mehr oder weniger glänzenden Beispielen. Dafs bei dem gegenwärtigen Stand der historischen Kritik oder

vielmehr der historischen Bildung — denn ich verstehe darunter keineswegs ein blos conventionelles, äusseres, sondern ein aus der Sache selbst hervorgehendes Gesetz — beides im höchsten oder einem irgend bedeutenden Grade zu vereinigen sei, bin ich gerne bereit zuzugeben, sobald man mir ein Beispiel nachgewiesen, wo dies wirklich geschehen. Bis dahin wird man dem einen gestatten müssen, mit seinem schwerfälligen Trofs von Citaten, Noten und Beilagen, ja Wiederholungen *) einher zu ziehen, während ein anderer mit leichterer Rüstung sich selber vortheilhafter darstellt und mit weniger Beschwerde durchschlägt, von der Sache aber Dies oder Das — und wahrlich nicht immer das Unwesentlichste — dahinten zu lassen, schwerlich vermeidet. Dafs ich über diesen Punkt so viel Worte verliere, mag wenigstens beweisen, dafs ich die Mängel der von mir gewählten Form und die Wichtigkeit der Sache nicht verkenne. Es will zwar auch auf diesem Gebiet die Art von Falschmünzerei Sitte werden, welche die leidliche Erkenntnifs der Aufgabe schon für deren Lösung ausgiebt und mit mancherlei seltsamen Triumphen feiert. Damit wird jedoch nichts gefördert, vielmehr bessere Geister in verderbliche Selbsttäuschung verwickelt, welche immer auch zur Lüge gegen die Aussenwelt führt.

Ich bezeichne diese Schrift als Vorarbeit zu einer Geschichte der englischen Literatur. Wer einen rich-

*) Solche sind zumal da nicht zu vermeiden, wo ein vollständiges Bild einer jeden Epoche gegeben werden soll, da denn immer mehr oder weniger bedeutende Züge von der vorhergehenden herüberreichen, und also angedeutet werden müssen, auch wenn sie schon früher ausführlicher dargestellt wurden.

tigen Begriff von der Bedeutung der Universitäten und von der Aufgabe der Literaturgeschichte hat, wird ohne Zweifel damit einverstanden sein, dafs eine genauere Kenntnifs des Verhältnisses zwischen dem geistigen und physischen Leben und somit auch der Entwicklung der physischen Organe des geistigen Lebens eine unumgängliche Vorbedingung jeder erspriefslichen Arbeit auf jenem Gebiete ist. Freilich erscheinen die neueren Literaturen, zumal wenn uns das als Maafsstab dient, was auf dem Gebiete der alten Philologie und Archäologie geschieht, als fast ganz vernachlässigt, so dafs auch schon der Begriff dessen, worauf es hier ankommt, nur ausnahmsweise vorauszusetzen ist. Allein dies konnte mich doch nicht abhalten, meiner Arbeit die ihr nach besserer Erkenntnifs zukommende Stellung zu vindiciren — um so mehr, da sie, abgesehen von allen allgemeinen Gründen, wirklich auf diesem Wege enstanden. Damit hoffe ich denn auch, unzulässige Anforderungen von vorne herein abgewiesen und bestimmt genug ausgesprochen zu haben, dafs hier von einer Geschichte der englischen Universitäten die Rede ist, nicht aber von einer Geschichte der Wissenschaften oder der Literatur, oder der Gelehrten und Schriftsteller, welche von den Universitäten ausgegangen sind und mittelbar oder unmittelbar mit ihnen in Beziehung stehen.

Endlich mag noch ein anderer Punkt, der gegenwärtig bei einer solchen Schrift mehr oder weniger in Betracht gezogen zu werden pflegt, gleich hier mit wenig Worten festgestellt werden: Das Verhältnifs des Verfassers zu den Ansichten der Zeit — seine Gesinnung, sein Standpunkt, oder wie man das denn nennen mag,

was Jeder gar wohl versteht. Daſs ich eine bestimmte Gesinnung gelegentlich auszusprechen nicht vermeiden konnte noch wollte, davon wird der Leser sich leicht überzeugen. Sofern nun aber Unverstand oder Miſsverstand oder Schlimmeres aus einzelnen Aeusserungen eine unserer Zeit feindselige, mit ihr, wie man das wohl nennt, zerfallene, einer Vergangenheit angehörende und diese wohl gar zurückwünschende Gesinnung herauszudeuten Veranlassung oder Vorwand nehmen sollte, so muſs ich mich dagegen sehr bestimmt verwahren. Die Zeit und das, was man so gewöhnlich den Geist der Zeit zu nennen beliebt, sind zwei sehr verschiedene Dinge — der Ewigkeit gar nicht zu gedenken. Diesen Geist der Zeit als einen unbedingt oder vorherrschend guten oder gar als einen heiligen *) zu erkennen oder den von ihm getriebenen Majoritäten oder Gewalten die Richterwürde im Reich der Geister zuzugestehen — bin ich freilich unendlich weit entfernt. Ja gerade dieser ruchlose oder läppische Uebermuth bei so ernsten Dingen und so schwierigen Aufgaben, bei einer so dunklen Zukunft, ist der Schaden, das Gift, welches mich vielleicht gelegentlich verleiten könnte, die Gegenwart trotz aller Vorzüge, die man ihr zuschreiben mag oder muſs, auch der schlimmsten Vergangenheit nachzusetzen. Dieser oder jener schärfere Ausdruck, der, einzeln genommen, immerhin einen weiteren und schlimmeren Sinn zuläſst, mag denn auch der gerechten Indignation gegen die frechen und knechtischen Geister entfahren,

*) Hat man doch geradezu von mehreren Seiten in jedem Widerstreben gegen den Geist der Zeit die Sünde gegen den heiligen Geist finden wollen!

welche uns — den Schein populairer Freisinnigkeit mit sinn- und schamloser Verehrung der herrschenden Macht und mit der schillernden Kunstsprache falscher Weltweisheit verbindend — das schlimmste und drückendste Joch aufladen wollen. Sie setzen als ausgemacht voraus, dafs nur dasjenige Recht und Beruf zur Existenz in der Zeit habe, was den jedesmal auf deren Oberfläche vorherrschenden Strömungen entspricht, dafs alles Abweichende, Fernerstehende, Alles, was sich weniger leicht und schnell bewegen, sich von historischen und rechtlichen Wurzeln nicht so leicht losreifsen kann und will — dafs Alles, was nicht neu und von heute, auch veraltet und schon deshalb verwerflich sei. Um solcher anmafsender Thorheit willen brauchen wir aber keinesweges mit der Zeit zu brechen. Gehören wir doch auch der Zeit an, in legitimer Blutsverwandtschaft, wenn wir gleich Niemanden die zweideutige Ehre der Schoofskindschaft beneiden. — Sind wir uns doch unserer Berechtigungen und Verpflichtungen in der Zeit und gegen die Zeit, unseres Zusammenhanges, zumal mit deren gesundesten, aus der Vergangenheit in die Zukunft, ja in alle Ewigkeit strömenden Lebensadern zu lebhaft bewufst, als dafs wir uns durch solche ihre Schwächen, durch solche Unarten ihrer Lieblinge an ihr oder an uns selbst irre machen lassen sollten. — Doch ich vergesse, dafs ich gar kein Recht habe, hier in der Mehrzahl zu sprechen. Zwar stehe ich nicht allein in einem solchen Verhältnifs zu jenem sogenannten Geist der Zeit; aber eben dies Verhältnifs läfst die gröfste Freiheit und Mannigfaltigkeit selbstständiger Entwicklung zu, und ich bin mir keines Rückhalts und noch weniger einer Vollmacht von irgend einer Seite bewufst. Sollte sich aber dennoch

da oder dort Uebereinstimmung und Anklang finden, so werde ich mich dessen freuen, so wenig ich es suche. Der Ausgleichung von Mifsklängen und Anstöfsen, nach welcher Seite es auch sein mag, dürfte jedenfalls nie die historische Wahrheit — die Grundlage aller lebendigen und belebenden Wahrheit — geopfert werden.

Marburg, im Januar 1839.

V. A. Huber.

Zusätze.

1) S. 87. Ich habe mich seitdem durch Einsicht des Domesday überzeugen können, dafs dort schon von *Canonicis Sanctae Frideswithae in Oxonia* die Rede ist, so dafs also die in der Anmerkung aufgestellte Vermuthung wegfällt.

2) S. 179 u. f. Hinsichtlich der nationellen Gegensätze der Australen und Borealen ist noch folgende Stelle aus Math. Paris. zu 1237 zu beachten: *Primo enim (Otho legatus) quosdam magnates ex odio latenter concepto sibi discordes pacificavit etc. quod odium fere in lamentabile judicium proruperat in torneamento apud Blie in initio quadragesimae eodem anno, ubi se Australes Norensibus opposuerunt contrarios; sed tandem praevalentibus Australibus capti sunt ex aliis viri magni et commissum est non hastiludium sed hostile bellum.* Dafs *Norenses* hier gleichbedeutend mit *Aquilonares* ist — man sehe zum Ueberflufs in der Urkunde unter N. 8. *clercs sourrois e norrois* — leuchtet ein, und die ganze Stelle beweist, dafs nicht blos die Elemente, sondern auch die Benennungen der akademischen Gegensätze sich im nationellen Gemeinleben wiederholen. Es ist mir freilich keine andere Stelle der Art bekannt; allein diese reicht um so mehr hin; je beiläufiger und unabsichtlicher die Ausdrücke gebraucht werden, als bekannte und gebräuchliche. Dafs damit einerseits die nationelle Parthei (später die der Barone), andererseits die königliche Parthei gemeint ist, und dafs unter letzterer viele Franzosen waren, geht aus allen Umständen zur Genüge hervor.

3) S. 179. Das Sprichwort *ab aquilone malum* ist zunächst ohne Zweifel aus Jerem. 1, 14 genommen; allein die Nutzanwendung auf die englischen Borealen kann nichts destoweniger eine akademische Reminiszenz sein. Dahin gehört auch eine Stelle in Tryvyllyan laudes Oxon. (Vita Ricardi II. ed. Hearne append. p. 57), wo ebenfalls von einem verhafsten Abt der Dominikaner in Oxford die Rede ist:

Hic Scotus genere perturbat Anglos etc.
Profeta loquitur vero praesagio
Quod malum maximum propandet Aquilo,
Quod super Israel ascendet populo.

4) S. 178. Bedürfte es (gegen Meiners und der englischen Autoren Darstellung) noch eines Beweises, dafs die Universität bei Gelegenheit des Vorfalls von 1209 in Partheien gespalten war, und dafs die Hinrichtung der Scholaren auf Befehl des Königs geschah, so geht dies aus den gleichzeitigen Annales de Dunstaple (ed. Hearne p. 54) hervor: *Mense Jan. jussit rex suspendi duos clericos apud Oxoniam pro qua causa divisae sunt scholae.*

5) S. 193. Ein bestimmterer Beweis, dafs die Ausweisung der in Oxford (nach der Secession der Borealen nach Northampton) zurückgebliebenen Scholaren (1264) nicht in feindseliger Gesinnung von Seiten des Königs verfügt wurde, sondern aus Vorsorge für seine Anhänger, ergiebt sich aus den Ausdrücken des königl. Befehls (vom 12. März): *Rex canc. et univ. Ox. Cum propter repentinas turbationes etc. moram facturi sumus ad tempus in eadem villa O., ubi magnates regni nostri ad mandatum nostrum convenient etc. nos attendentes quod sine gravissimo periculo ibidem morari non possetis, maxime cum in tanta congregatione multi indomiti, quorum saevitiam de facili reprimere non possumus fuerint accessuri, vos mandamus quatenus ad vostra propria sine dilatione diversitatis, ita quod praedictis turbationibus sedatis libere et sine impedi-*

mento ibidem redeatis etc. (Hearne, liber Scaccarii I. append. p. 465). Am 30. Mai erfolgt dann ein eben so wohlwollender Befehl zur Rückkehr: *Turbatione praedicta per dei gratia sedata etc.*

6) S. 223. Die Stelle in den Annales de Dunstaple (ed. Hearne) giebt keinen weiteren Aufschlufs über die Stellung und Natur dieser vier Richter. Sie erwähnt 1228 im Allgemeinen eines Tumults zwischen Scholaren und Bürgern, und sagt dann: *Quatuor magistri, qui tunc essent praecipui, judices fiant si similis casus in post accideret, quorum judicio culpa canonice punietur appellatione remota. Percussores clericorum Romae missi etc.* Ich kann hier jedenfalls nur Austräge sehen. Die Sendung der Schuldigen nach Rom mag als eine Art von Bufswallfarth auferlegt worden sein, als Bedingung der Absolution.

7) S. 225. Wood führt, was ich früher übersah, allerdings ebenfalls die *rotuli cancellariorum antiqui* ausdrücklich an (I, p. 172).

8) S. 251. Auf das Heranziehen von solchen Streitigkeiten, welche ausserhalb der Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit zwischen Universitätsverwandten und Auswärtigen vorgefallen, bezog sich z. B. 1328 eine Anfrage des Oxforder Sherif bei König und Rath: *Vint un W. de Wyneye un clerk e empleda ledit W. devant le chauncelier des trespas foitz hors de son poer en forein countee, horè del countee de O etc. et le chauncelier le condampna etc. e le detient tant que il eust faict gre audit W. d'une grande summe de deners et faite une obligation de 20 L. a l'universite* (Rot. Parl. II, 16). Der Bescheid sagt: *Soit enquerre et soit bref mande a le chauncelier et univ. qu'il ne facent tiels gravaunces au dit W. e lui soeffrent entrer la vile e user sa marchandise.* Daraus geht hervor: erstlich, dafs die Universität diese ihr so nahe liegende nützliche und an sich nöthige Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit damals schon zur Praxis ausgebildet hatte — zweitens, dafs die Praxis noch nicht allgemein als rechtmäfsig anerkannt, auch noch durch kein ausdrückliches Privilegium sanktionirt war.

9) S. 261. Ein merkwürdiges Zeugnifs über die dort angedeutete Stellung des Sherifs und die Unzulänglichkeit seiner Zwangsmittel giebt folgende Urkunde von 1334: *Willem de Spersholt gardein du chasteil de O etc. au Roi et conseil etc. Le gaol du dit chasteil e surcharge etc. le chauncelier de jour en aultre mande a sa volunte e saunz garant par ses bedeaux clers sourrois et norrois etc. dont le chasteil e grandement surcharge e ledit viscount se doubte e desasseure de le pluis de sa garde du chasteil etc. e que par mal engeniment de cieux clers demurrantz en le chastiels e des aultres dehort etc. pissent estre compasse a le chastiel en peril e N. S. Roi par taunt ses garnestures e aultres ses choses en mesme le chastiel estrauntz etc.*

10) S. 272. In einer Petition des Cambridger Kanzlers von 1330 (Rot. Parl. II, 48) wird unter andern nachgesucht, dafs die Weinpreise in C. nicht höher gestellt werden sollen als in London. Der Bescheid ist: *Habeant sicut Oxonienses.*

11) S. 387. Ich habe, nachdem diese Anmerkung über die Glomeria schon gedruckt war, in Warton (III, 345. t.) Erwähnung des *officium magistri glomeriae* aus einem Cambridger Manuscript gefunden. Die Anmerkung bezieht sich auf die Besoldung des *orator publicus* am Ende des 15ten Jahrhunderts, giebt aber eben so wenig als der Text die geringste Aufklärung über die Glomeria und ihren Magister, oder auch nur eine Andeutung, ob beide damals noch vorhanden — was die Sache noch unbegreiflicher machen würde. Ich habe einen Versuch gemacht, aus dem von Warton citirten Manuscript weitere Nachricht zu erlangen; allein bisher ohne Resultat. Sollte ein solches eintreffen, so würde es in der Beilage im zweiten Theil seinen Platz finden.

Inhalt.

Allgemeines

über die Entwicklung der Universitäten im zwölften Jahrhundert.

Die bedeutendsten Erscheinungen in der Geschichte der einzelnen Völker des christlichen Abendlandes während des eigentlichen Mittelalters können nur dann richtig verstanden werden, wenn man sie im Zusammenhang mit der ganzen Abendländischen Bildung betrachtet. Am meisten aber gilt dies von allen den Erscheinungen, welche mehr dem geistigen Leben angehören. Unbeschadet der Einwirkung nationeller Momente drängt doch die wesentliche Einheit des Geistes, der Bildung, der Wissenschaft, der Religion des Mittelalters sich dem Beobachter unabweislich auf. Die Kirche aber war das gemeinsame Organ der wichtigsten Momente dieser geistigen Bildung, welches alle nationellen Organismen durchdrang und ihnen in Rom einen gemeinsamen Mittelpunkt gab.

So ist denn auch insbesondere das Wesen und die Entstehung der ältern Universitäten nur als eine gemeinsame Erscheinung des mittelalterlichen Lebens zu betrachten und zu verstehen, und jedes einzelne Organ der Art muſs zunächst im Zusammenhang mit dem ganzen Organismus betrachtet werden. Schon aus diesem Grunde können wir uns bei einer Geschichte der Englischen Universitäten einer einleitenden allgemeinern Untersuchung und Darlegung der Entstehung und des Wesens der ältern und ebenbürtigen Universitäten überhaupt nicht entziehen.

Hierzu kommen aber noch andere in unserem speciellen Gegenstand liegende Rücksichten. Erstens nämlich ist die Bekanntschaft mit den allgemeinen und mit analogen einzelnen Erscheinungen zum Verständniſs derjenigen, womit wir uns zunächst beschäftigen, schon deshalb unentbehrlich, weil die Nachrichten, welche sich unmittelbar auf

die Englischen Universitäten beziehen, bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts so spärlich sind, dafs wir daraus allein durchaus keinen klaren Begriff auch nur von den wichtigsten Momenten ihrer Entstehung und Entwicklung erhalten können. Hier sind wir nun nicht nur vollkommen berechtigt, sondern genöthigt zu Folgerungen aus anderweitig beglaubigten Thatsachen, sowohl der allgemeinen Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens und seiner Organe, als der Geschichte anderer Universitäten, deren häufige und innige Beziehungen zu den Englischen bekannt ist. Dazu gehört nun vor allen Dingen Paris. — Zweitens würde zwar die Berufung auf hergebrachte Ansichten und bekannte Darstellungen dieser Dinge diese einleitende Uebersicht bedeutend erleichtern und abkürzen; allein diese ist uns nur theilweise gestattet. Jene Ansichten und Darstellungen stehen mit den Resultaten unserer Untersuchungen in einigen wesentlichen Punkten im Widerspruch, und wir können daher nicht umhin, unsere eigene Ansicht ausführlicher darzulegen.

Wie in allen Richtungen der natürlichen, gesunden Entwicklung des Menschen- und Völkerlebens die materielle und formelle Entwickelung wesentlich und ursprünglich durch das stille, mächtige Wirken des Geistes bedingt wird, der sich seine Organe erzeugt, so gilt dies ohne Zweifel vorzugsweise von den Organen, welche unmittelbar und ausschliefslich den Funktionen des höheren geistigen und wissenschaftlichen Lebens gewidmet sind.

Die Entwicklung einiger der Kloster- und Domschulen, welche zumal auf dem Festlande diesseits der Alpen, seit Karl dem Grofsen (in Italien und England noch früher) Organe der höheren wissenschaftlichen Bildung des Abendlandes waren, zu solcher Ausdehnung und Bedeutung, und zu einer solchen Stellung und Verfassung, dafs sie den Namen *Studium generale, Universitas literaria, Academia* verdienten — die Organisation selbst dieser Anstalten, worin meist das wissenschaftliche Moment vorherrschte, geht Hand in Hand mit der geistigen Entwicklung des elften und zwölften Jahrhunderts, mit der Ent-

faltung der speculativen Theologie und Philosophie aus der beschränkten Logik und Rhetorik des alten Trivium und Quadrivium, und mit der gleichzeitigen Eröffnung der Quellen des römischen Rechts und der griechisch-arabischen Naturwissenschaften. Aber auch die Resultate des allgemeinen, des materiellen Völkerlebens wurden vielfach in die Kreise der Wissenschaft hineingezogen. Ein Blick auf diese ganze Entwicklung ist uns demnach unentbehrlich zum Verständniſs der Entstehung und des Wesens der Universitäten.

Der Bewegung, welche am Ende des elften und im Anfang des zwölften Jahrhunderts das christliche Abendland ergriff, ist an Groſsartigkeit und Allgemeinheit, wie an Mannigfaltigkeit und Bedeutung der Erscheinungen und Früchte, welche sie hervorbrachte, höchstens jene Bewegung zu vergleichen, welche den Uebergang des fünfzehnten in das sechszehnte Jahrhundert, der mittlern in die neuere Zeit, bezeichnet. Daſs die neueste Zeit, das Ende des achtzehnten und der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, ein noch viel ausgedehnteres Gebiet, einen noch viel gröſseren Reichthum an mannigfaltigen, bunten, glänzenden, im verschiedensten Sinn bedeutenden Erscheinungen darbietet, stellen wir nicht in Abrede; doch können wir diese Epoche hier nicht weiter in Betracht ziehen. Schwierig genug erscheint schon die richtige Würdigung der wahren Bedeutung der unter sich oft so widersprechenden Momente und Erscheinungen jener beiden groſsen kritischen Perioden, deren weitere Entwicklung und Resultate doch schon auf dem Gebiet der Vergangenheit, der Geschichte vorliegen. Ist aber die schon zurückgelegte Bahn theilweise noch so dunkel und verwickelt, so überlassen wir das zuversichtliche Absprechen über die Richtung und Beschaffenheit des noch vor uns liegenden und in das Dunkel der Zukunft gehüllten Weges gern berufenen oder unberufenen Propheten.

An sehr wesentlichen und bedeutsamen Analogieen zwischen unserer Epoche und dem zwölften Jahrhundert fehlt es übrigens keinesweges, wenn auch alles in einem

viel weitern Maafsstabe sich gestaltet und auflöst. In gar mancher Hinsicht liegt der scheinbar ganz heterogene Charakter nur in der Aussenseite — in Sprache und Costüme möchten wir sagen. Betrachten wir nur eines der wichtigsten charakteristischen Momente beider Epochen, die philosophische Speculation — das sisypheische, ewig erfolglose und doch nie vergebliche Bestreben, die vorliegende und zuströmende Masse der Thatsachen aus allen Gebieten des Lebens nicht nur zu glauben, sondern auch zu wissen — so drängt sich unabweislich der Eindruck auf, dafs die Speculation unserer Tage sich viel unmittelbarer an jene des zwölften Jahrhunderts schliefst — sie gleichsam in gröfserem Maafsstabe, mit reicherm Material fortsetzt — als an irgend eine dazwischen liegende geistige Bewegung. Wir wissen in der That nicht, ob die Wissenden diese Verwandtschaft anerkennen und aussprechen — noch weniger, welche Folgerungen für die Resultate ihrer Bestrebungen sie daraus ziehen, und beeilen uns jedenfalls, dies uns fremde Gebiet zu verlasssen. Da unser Gegenstand aber eine allgemeine Charakteristik des Geistes des zwölften Jahrhunderts fordert, und wir diesen am besten durch Vergleichung und Gegensatz deutlich machen zu können glauben; so kann ein vergleichender Blick auf die entschieden der Geschichte angehörende grofse kritische Periode des sechszehnten Jahrhunderts nicht aufserhalb unseres Berufs und Weges liegen.

Vergleichen wir nun jene beiden Epochen, so wird das sechszehnte Jahrhundert bei uns über die Mafsen dadurch begünstigt, dafs es uns so viel näher steht, dafs wir, was den Stoff unseres Lebens betrifft, noch fortwährend jeden Augenblick unsere unmittelbare Beziehung zu jenen Entdeckungen aller Art fühlen — dafs wir mit einem Worte zwar in einer Verwandlung begriffen, doch noch mit einer Hälfte dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert angehören. Das zwölfte Jahrhundert dagegen liegt nicht nur so sehr viel weiter zurück im zunehmenden Dunkel der Vergangenheit, dafs sein Glanz schon an und für sich fast davon verschlungen wird, und

nur einzelne, matte Stralen bis zu uns zu senden vermag; es entbehrt auch — wenigstens für die Masse, welche immer den Einzelnen mehr oder weniger beherrscht — fast jeder Wahlverwandtschaft, jeder inneren Beziehung zu unsern Zuständen, Ansichten und Bedürfnissen. Wir müssen uns daher hier immer wieder künstlich in's Gedächtniss rufen, was dort als bleibender Eindruck, als Bild feststeht: dass die neuen Elemente, welche dem geistigen und materiellen Leben des elften und zwölften Jahrhunderts aus den aufgebrochenen Pforten des Morgenlandes zuströmten, nicht weniger reich und mannigfaltig waren, als jene, welche das sechszehnte Jahrhundert aus der neuentdeckten ältesten und neuesten Welt überflutheten — zumal, wenn wir in beiden Epochen das Neue, Erworbene mit dem Alten, Vorhandenen vergleichen. Abgesehen aber von dieser Analogie, welche sich mehr auf den materiellen und geistigen Stoff beider Epochen bezieht, finden wir hinsichtlich des Geistes, welcher diesen Stoff auffasste, und der Resultate dieser Geistesthätigkeit den auffallendsten Gegensatz zwischen beiden Epochen. Ja in gewisser Hinsicht erscheint das fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert in ähnlicher Weise als eine Fortsetzung des neunten und zehnten, wie das neunzehnte als eine Fortsetzung des zwölften. Die Art, wie zur Zeit und unter dem Einfluss Karl's des Grossen und Aelfred's — dessen Grösse keines erhebenden Beinamens bedarf — dann auch noch in Teutschland unter den Ottonen die heilige Schrift und die Kirchenväter, die Alten und ihre Sprache, die Entdeckungen der Zeit selbst auf dem Gebiet der Naturkunde — ja sogar die Früchte des volksthümlichen, zum Theil noch aus dem Helden- und Heidenthum herüberragenden Geistes von der Kirche, dem Organ höherer Bildung, aufgefasst und behandelt wurden, ist viel näher mit dem Geist der Reformation, der humanistischen Studien und der Entdeckungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts verwandt, als man gewöhnlich annimmt *). Beide Epochen zeichnet das

*) Unbegreiflich freilich muss eine solche Ansicht denjenigen erscheinen, die in der Reformation nur ein vorherrschend negirendes Princip

Vorherrschen eines objectiven, historischen Geistes aus, so nahe verwandt mit der Glaubensfähigkeit, dem Bedürfnifs nach positiven Grundlagen des geistigen Lebens, und der Fähigkeit, das, was einmal durch glaubwürdiges Zeugnifs als Thatsache ermittelt ist, durch den Glauben unmittelbar in das praktische Leben in seinen höchsten wie in seinen niedrigern Stufen einzuführen — jenachdem die Thatsachen dieser oder jener Sphäre angehören. Diese Analogie würde noch mehr in's Auge fallen, wenn nicht die Nebenumstände, gleichsam die Umgebungen beider Epochen, so verschieden und der spätern so viel günstiger wären. Das einfache, beschränkte, naive frühere Mittelalter verschwindet — wie die unscheinbare Wurzel vor der herrlichen Lilie — vor der bunten Pracht des weltlichen, vor den Geisteskämpfen des geistlichen Ritterthums. Beide aber nimmt das eigentliche Mittelalter für sich in Anspruch, während sie doch viele ihrer herrlichsten Blüthen, ja die eine wesentliche Seite ihrer Erscheinung, das Phantastisch-gläubige neben dem Speculativ-willkürlichen, mehr der vorhergegangenen Epoche verdaukten. Wie denn zumal die Kreuzzüge, aus und in denen weltliches und geistliches Ritterthum zur Blüthe kam, der Vorzeit angehören, und den Höhepunkt einer naiven Glaubensfähigkeit bezeichnen, welche fortan in der Willkür der Phantasie und Schärfe der Speculation untergeht. Das fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert dagegen erhebt sich in jugendlicher Kraft, verherrlicht durch praktische Auferstehung heidnischer Kunst und evangelischen Glaubens, aus dem Wust und Moder, worin die kühnsten Gebäude der scholastischen Speculation, die herrlichsten Zaubergärten der romantischen Poesie schon längst versunken waren.

So wendet sich alles zum Vortheil dieser Epoche. Die verwandte Epoche verschwindet vor dem anfänglichen Glanz der dazwischen liegenden ganz heterogenen Zeit,

---

erkennen wollen, und wohl gar — zu mancherlei heterogenen Folgerungen und Zwecken — die Negationen unserer Zeit als Fortsetzungen jener Bewegung darzustellen suchen, durch welche freilich mancherlei Negationen mit frei wurden.

und diese wieder, indem sie mit ihrem endlichen tiefsten Verfall sich jener anschliefst, dient nur dazu, sie nicht durch den Gegensatz einer verschiedenartigen Eigenthümlichkeit, sondern durch den Gegensatz des Verfalls zu der Blüthe zu verherrlichen. Fassen wir aber das ursprüngliche geistige Wesen der Zeit auf, die uns in diesem Gegensatz so verächtlich erscheint, so gestaltet sich das Verhältnifs allerdings ganz anders, und läfst sich nicht läugnen, dafs, wenn der positive Gehalt des geistigen Lebens im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert vielleicht reicher, mannigfaltiger war als jener des elften und zwölften, doch jedenfalls die geistige Kraft in ihrer selbstthätigen und selbstständigen Anwendung auf den gegebenen Stoff hier viel bedeutender war. Ja eben aus diesem Vorherrschen geistiger Thätigkeit in einem Grade, wie er kaum zu irgend einer andern Epoche zu finden, geht der wesentlich, man möchte sagen unpraktische Charakter der bedeutendsten Erscheinungen des elften und zwölften Jahrhunderts hervor. Phantasie und Speculation bemächtigten sich mit ungestümer Kraft vorliegender Stoffe, und so gewaltig und reichlich diese auch zuströmten, so verschwanden sie doch wie durch Zauber, verloren ihr positives Wesen und ihre Form in den künstlichen Gebäuden, den wunderbaren Geweben, wozu sie von jenen Kräften verarbeitet wurden. Ja sogar die praktischen Erscheinungen der Zeit, das Ritterthum, das Mönchsthum, haben etwas so phantastisches, unpraktisches, dafs man zuweilen versucht ist, sie nicht wie andere Erscheinungen der Geschichte als den natürlichen allmählig entwickelten Leib eines eben so allmählig und natürlich entwickelten geistigen Princips anzusehen, sondern als künstliche, zauberhafte Hüllen, worin eine körperlos gereifte und völlig entwickelte Idee sich urplötzlich störend und fremdartig in's Leben eingedrängt hätte. Ja die immerhin sehr bedeutenden Erscheinungen der Zeit, welche im Gegensatz den praktischen, gemeinen Menschenverstand bewahren, der Welthandel, das Bürgerthum in Italien und den Niederlanden, die Hanse — Alles dies erscheint dann fast nur

als Vorarbeit, Vorbereitung für eine nüchternere Zukunft.

Gehen wir aber von der allgemeinen historischen Entwicklung auf das Gebiet des wissenschaftlichen Lebens über, so treffen wir zwar auch hier wie in jeder grofsen Bewegung auf Gegensätze, die, einzeln betrachtet, bedeutend genug sind, um uns über den Charakter des Ganzen zweifelhaft machen zu können. Behalten wir aber alle verschiedenartigen Erscheinungen im Auge, so drängt sich unabweislich das entscheidenste Uebergewicht der Speculation über alle andere Thätigkeiten hervor. Eine Erwägung und Bestimmung des bleibenden Werthes der endlichen Resultate dieser Speculation kann nicht unsere Aufgabe sein. Dafs dieses gewaltige Ringen des Begriffsvermögens mit dem zu begreifenden Stoff, der dem Glauben zu entwachsen begann — dafs diese Bestrebungen zu begreifen, was bisher geglaubt worden, die ewigbedeutendsten Fragen des Lebens umfafste, dafs es also schon insofern ein würdiges grofsartiges Treiben war, dessen gleichen, zumal hinsichtlich der Menge von Menschen aus allen Ständen, welche davon mehr oder weniger ergriffen wurden, die Geschichte kaum zum zweitemal aufzuweisen hat — dafs, mit einem Worte, die Namen eines *Lanfrancus*, *Anselmus Cantuarensis*, *Petrus Abaelardus*, *Petrus Lombardus*, *Hugo a S. Victore*, *Alex. Hales*, *Albertus Magnus*, *Thomas Aquinas*, *Duns Scotus*, *Occam* und so vieler andern in dem goldenen Buch des Geisteradels ihren Platz haben — Alles dieses ist, wenigstens in den Kreisen, bei denen überall historische Bildung und Sinn nicht ganz fehlt, schon zu einer trivialen Wahrheit geworden, so dafs es vielleicht eher der Warnung vor Ueberschätzung als vor der früheren Geringschätzung bedürfen möchte. Wie dem aber auch sei, wir setzen hier eine richtige allgemeine Würdigung einer jedenfalls höchst bedeutenden Erscheinung voraus, und gehen zu einer näheren Betrachtung derjenigen Seiten derselben über, welche in unmittelbarer Beziehung auf unseren Gegenstand, — die Bildung der Universitäten, als Organe dieser geistigen Ent-

wicklung — stehen. Dahin gehört nun nicht sowohl das Verhältnifs der verschiedenen Richtungen der neuen Philosophie, ihre Beziehungen zur Mystik u. s. w., als vielmehr das Verhältnifs der älteren positiven zu den neuen speculativen Studien einerseits und zu den neuen praktischen Disciplinen anderseits — dann besonders das Verhalten der Kirche als gemeinsames Centralorgan der höheren geistigen Bildung zu allen diesen Momenten.

Dafs im Gegensatz zu der speculativen Dialektik des elften und zwölften Jahrhunderts gleichzeitig auch die Keime positiver Studien in den juristischen und medicinischen Disciplinen sich entwickelten, ist bekannt genug. Eben so bekannt aber, obgleich vielleicht in ihrer Bedeutung weniger beachtet und gewürdigt, ist die Thatsache, dafs in dem eigentlichen Herzen des mittelalterlichen Europa's, diesseits der Alpen und Pyrenäen, diese positiven Studien nur wenig Raum und Anklang fanden, oder sehr schnell ihr selbstständiges Wesen verloren und in den Kreis der Speculation oder Phantasie hineingezogen wurden. Wie sehr letzteres mit den medicinischen Hülfswissenschaften der Fall war, seit die durch das Medium des Arabischen Geistes schon bedeutend gefärbte Aristotelische Naturkunde im christlichen Abendlande Eingang fand, ist bekannt. Wie wenig Raum blieb hier der praktischen, empirischen und inductiven Natur- und Heilkunde übrig! Was aber das römische Recht betraf, so widerstand es zwar seiner Natur nach einer solchen Behandlung; aber die Folge war, dafs es überhaupt einer wissenschaftlichen Behandlung fast ganz entbehren mufste. Seine praktische Entwicklung aber fand diesseits der Alpen nur sehr kümmerlich und langsam neben den volksthümlichen Rechten einige Geltung. Anders verhielt es sich freilich mit demjenigen Zweige dieser Studien, auf welchen die Kirche ihre Rechte und Ansprüche pfropfte, und welche schon dadurch auch eine nähere Beziehung zu der theologischen Speculation erhielten.

Es konnte aber nicht ausbleiben, dafs sich nicht sehr bald ein bestimmter Gegensatz zwischen den alten und den

neuen Studien aussprach, und dieser Gegensatz ist zu bedeutend für unseren Gegenstand, als dafs wir ihn mit einigen Zügen zu charakterisiren *) unterlassen dürften. Dabei bedarf es indessen wohl kaum einer Bemerkung, dafs der Ausdruck alte und neue Studien keine scharfe plötzliche Scheidung bezeichnen soll. Aber läfst sich auch nicht läugnen, dafs z. B. die Keime der scholastischen Theologie des zwölften Jahrhunderts zum Theil schon in Alkuin, Erigena, ja in den Kirchenvätern liegen, so bedürfen wir doch keiner Entschuldigung, wenn wir die entschiedenen handgreiflichen Symptome einer gewissen Höhe und Reife der Entwicklung als Anzeichen einer neuen Epoche festhalten. Wie wäre sonst überhaupt möglich in der Geschichte Altes und Neues zu unterscheiden, da das Neue immer schon im Alten lag.

Sehr verschiedener Art nun waren die Beschuldigungen der alten gegen die neue Wissenschaft. Diese erschien zunächst infofern bedenklich und unerspriefslich, als sie nicht nur das Dogma mit kühner Hand hin- und herwendete und bearbeitete, sondern es trat auch bald die Gefahr ein, dafs die mühsam aus dem classischen Alterthum geretteten und als kostbare Schätze in den Zellen und Schulen der Klöster und Domstifte gehegten Denkmäler positiven Wissens — auf ihre anderweitige Bedeutung legte man weniger Werth — und deren Vermittler, das Studium der alten Sprachen, vernachlässigt und verdrängt würden. Kecke Geister und geläufige Zungen konnten auch ohne die mühsamen Vorbereitungen des Trivium und Quadrivium durch fertige Handhabung des dialektischen Handwerkzeugs, der neuen philosophischen Terminologie, eine mehr oder weniger bedeutende Stellung erlangen. Anderseits aber konnte es auch nicht fehlen, dafs die praktischen, materiellen Vortheile des juristischen Fürstendienstes und der medicinischen Praxis gar viele von denjenigen Studien abzogen, welche von dem untergeordneten Standpunkt des unmittelbaren Nutzens entweder gar nicht oder doch nur theil-

*) Belege zu diesen Andeutungen giebt Beilage I.

weise und als nothdürftige Vorbereitung mit jenen praktischen Studien in Beziehung zu stehen schienen. Der alten Schule, welche die ihr zugänglichen Zweige der Wissenschaft wirklich in einem reiner geistigen, wissenschaftlichen Sinn, um ihrer selbst willen, oder zur Ehre Gottes, gepflegt hatte, konnte ein solches Treiben als unwürdig und handwerksmäfsig erscheinen, und ebensowohl die edleren Gesinnungen als gelegentlich auch den Eigennutz und die Eitelkeit derjenigen verletzen, welche bisher ausschliefslich die Ehre und die Vortheile des gelehrten Standes genossen hatten. Endlich ist hier noch zu beachten, dafs, trotz des oben angedeuteten Gegensatzes der alten Studien mit der neuen Speculation, doch zwischen beiden wieder ein gemeinsamer Gegensatz zu den neuen praktischen Studien stattfand, die auch von der Speculation nicht als ebenbürtig anerkannt wurden. Da nun überdies die Speculation sich zu allmählig aus den alten Studien entwickelte und bei den Meisten wenigstens in zu vielfacher Beziehung mit denselben blieb, so konnte eine Coalition gegen jene Eindringlinge um so eher zu Stande kommen.

Es hing nun die weitere Entwicklung jedenfalls sehr wesentlich davon ab, wie die Kirche sich in der Sache verhalten würde. Die Frage ist insofern erstlich: wie sah die Kirche die neuen wissenschaftlichen Bewegungen überhaupt an, und in welcher Weise war sie befugt und im Stande ihre Ansicht den Hauptorganen derselben, den Universitäten gegenüber geltend zu machen?

Was nun die erste Frage betrifft, so ist von vorne herein nicht zu verkennen, wie bedenklich diese Entwicklung in gar mancher Hinsicht der Kirche schon als Bewahrerin des Dogma erscheinen mufste. Eine ausführliche, genügende Darstellung dieses Verhältnisses, der Erwägungen, Beschlüsse und Maafsregeln, welche es veranlafste und wodurch es wieder bestimmt wurde, fehlt noch, und kann jedenfalls nicht unsere Aufgabe sein. Wir halten uns vielmehr an das bekannte allgemeine Resultat, dafs die Kirche sich endlich entschlofs, der neuen Speculation nicht unbedingt feindselig entgegenzutreten, vielmehr sie, so weit

es irgend möglich, in sich aufzunehmen und sie dadurch unschädlich oder wohl gar dienstbar zu machen — zugleich aber doch die Theologie so viel wie möglich als eine eigene Disciplin zu isoliren. Zur Befriedigung des neuen Bedürfnisses entwickelte die Kirche in dieser wie in andern Krisen neue, angemessene Organe. Dominikaner und Franciskaner stürzten kühn unter dem Banner der Kirche, aber mit allen Waffen der Speculation ausgerüstet, in den Kampf der Geister und nahmen in der That bald den Kampfplatz fast ausschliefslich in Besitz. Obgleich nun damit keinesweges der Kampf und mit ihm die Bewegung aufhörte, obgleich vielmehr die wichtigsten Gegensätze auch unter diesen geistlichen Rittern ihre Verfechter fanden, so war die Gefahr für die Kirche doch viel geringer, da sie diese Kämpfer doch immer viel eher innerhalb gewisser Gränzen zu halten vermochte, als solche, die ganz unabhängig von ihr waren. Ueberhaupt darf man hier, wie in allen ähnlichen Krisen, nicht nur das erwägen, was verloren ging, sondern auch, was auf dem Spiel stand *) und wieviel gerettet wurde. Und von diesem Standpunkte aus wird man in diesem wie in andern Fällen schwerlich umhin können, die Besonnenheit, Gewandtheit und Kraft der Katholischen Kirche zu bewundern, auch wenn man wirklich so verblendet sein sollte, zu verkennen, dafs die Kirche, trotz aller ihrer Mängel, gegen gar viele jener ihr feindseligen Richtungen auch ein höheres Princip vertrat. Abgesehen aber von dem dringendsten Bedürfnifs, das Dogma zu retten, kann man der Kirche auch keinesweges vorwerfen, dafs sie die Nothwendigkeit verkannt hätte, auch die übrigen positiven Elemente der alten Studien vor dem Strom der Speculation zu retten. Soweit dies gelang, war es unstreitig wesentlich das Verdienst der Kirche.

Aber auch die positiven, praktischen Zweige des neuen Baums der Erkenntnifs bedrohten die Kirche zum Theil mit bedenklichen Früchten. In Italien indessen, wo die praktische Anwendung des neuen *jus caesareum* am gefähr-

---

*) Man denke z. B. nur an Arnold von Brescia.

lichsten zu werden drohte, verschwand diese Gefahr mit der kaiserlichen Macht selbst. Die kleinen Mächte, welche sich in den kaiserlichen Mantel theilten, um die Blöfsen ihrer Ansprüche zu verdecken, und welche sehr bald bewufst oder unbewufs die schlimmsten Grundsätze des römischen Monarchismus zur Unterdrückung alter und neuer Freiheit in Anwendung brachten, konnten der Kirche nicht mehr gefährlich werden. Jenseits der Alpen liefsen ohnehin die lebenskräftigern Elemente der germanischen Rechte den der Kirche gefährlichen Theil des römischen Rechts nicht gedeihen. Das canonische Recht dagegen wurde der Natur der Sache nach gerade im Sinn der Kirche und durch deren wissenschaftliche Vorkämpfer, zumal die Dominikaner, ergriffen und gepflegt. Mit den Naturwissenschaften konnte sich die Kirche offenbar am wenigsten verständigen. Zwar waren sie in ihrer praktischen Nutzanwendung, in der Medicin unentbehrlich, und Pabst und Bischof so wenig als Kaiser oder König konnten es mit der Rechtgläubigkeit derer, denen sie gern Leben und Gesundheit verdankten, so genau nehmen. Mochten sie ihre Künste von Juden oder Arabern oder gar von höllischen Geistern haben, so lange es sich nur um diese handelte, liefs man sie, nothgedrungen, gewähren. In jeder andern Anwendung aber und in der rein-wissenschaftlich experimentalen Entwicklung blieb die Naturkunde eine, wenn auch nicht verbotene, doch verdächtige Wissenschaft. Wollte sie geduldet oder wohl gar geehrt werden, so mufste sie sich in das weite schillernde Gewand der Speculation oder Mystik hüllen.

Wie gestaltete sich nun unter diesen Umständen das Verhältnifs der Kirche zu den Universitäten — welche Mittel boten die gegebenen, rechtlichen und factischen Zustände der Kirche, um ihre Ansicht, ihr Interesse hier geltend zu machen?

Die Beantwortung dieser Frage ist von entscheidender Wichtigkeit für die Entstehung und Entwicklung der Universitäten, und die in dieser Beziehung verbreiteten irrigen Ansichten haben ihre Quelle grofsentheils in einer falschen

Auffassung und Beantwortung jener Frage. Danach nämlich hätten die Universitäten sich ursprünglich und wesentlich unabhängig von der Kirche entwickelt, und wären erst später allmählig und wohl gar durch allerlei zweideutige Mittel unter die Aufsicht und Abhängigkeit der Kirche gezogen worden. Die Sache verhält sich aber, wenigstens hinsichtlich derjenigen Universitäten, von denen hier die Rede ist, gerade umgekehrt. Diese entstanden in der vollkommensten, formellen und wesentlichen Abhängigkeit von der Kirche, und nur einige emancipirten sich erst viel später theilweise und erst in Folge der Reformation fast ganz von dieser Abhängigkeit. Die Kirche hatte das unbezweifeltste Recht zu dieser Leitung und Aufsicht, und ein eben so unläugbares Interesse, diesem Recht nicht zu entsagen; und sicher ist die Art, wie die Kirche, wenigstens während zweier Jahrhunderte, dieses Recht handhabte, eine der bedeutendsten und keine der unrühmlichsten Seiten ihrer so vielseitigen und schwierigen Thätigkeit.

Ehe wir aber diesen Gegenstand weiter erörtern, müssen wir bestimmter die Gränzen unserer Aufgabe ziehen, indem wir die italienischen Universitäten gänzlich davon ausschliefsen. Die Meinung, als wenn beide einen wesentlich ähnlichen Ursprung hätten, als wenn man von Erscheinungen auf dem einen Gebiete, auf analoge auf dem andern schliefsen könne, ist eine Quelle vielfacher Irrthümer. Der Unterschied lag aber von vorne herein darin, dafs die cismontanischen Universitäten sich aus und an den alten Kloster- oder Domschulen entwickelten, die ultramontanischen dagegen an Instituten, welche von der Kirche ganz unabhängig waren. Bei jenen war Speculation, bei diesen praktische Studien von vorne herein unbedingt vorherrschend. Hier ist natürlich nur die Rede von den ältern, Bologna, Padua, Salerno, und es ist damit nicht gesagt, dafs sich nicht andere italienische Universitäten in ähnlicher Weise entwickelten, wie dies diesseits der Alpen der Fall war. Von diesen ist nicht die Rede, und ebensowenig von einer so isolirten Erscheinung diesseits der

Alpen, wie Montpellier, welches ursprünglich wohl nur mit Salerno eine bestimmte Analogie darbietet. Der Ausdruck Italienische Universitäten soll im Grunde weniger einen geographischen als einen organischen Unterschied andeuten und eben die nichtscholastischen Universitäten bezeichnen. Bleiben wir nun bei den beiden ältesten und bedeutendsten, Bologna und Salerno, stehen, so brauchen wir uns nur auf bekannte Thatsachen zu berufen, um deutlich zu machen, dafs hier von einem scholastischen und insofern kirchlichen Ursprung nicht die Rede sein kann. Was Salerno betrifft, so haben wir dafür freilich kein ganz positives Zeugnifs; aber keiner von allen Zügen, woraus wir uns ein Bild der ältern Zustände dieses merkwürdigen und zum Theil noch immer räthselhaften Instituts zusammen zu setzen haben, verträgt sich mit der Annahme, dafs es von irgend einer kirchlichen Anstalt abhängig sich entwickelt hätte *). In Bologna knüpften sich die juristischen Studien an das kaiserliche Gericht, dessen Beisitzer als Lehrer auftraten, und weder diese Stellung noch die Zeit läfst hier den Gedanken an eine Abhängigkeit von der Kirche, vom Pabste zu. Wie weit es später den Päbsten gelungen, auch diese Anstalten ihrem Patronat zu unterwerfen, geht uns hier nichts an. Jedenfalls gestaltete sich der Organismus derselben unter dem Einflufs jener ursprünglichen Verhältnisse, und erklärt sich ebensowohl aus ihnen, wie der ganz verschiedene Organismus der cismontanischen Universitäten aus den eigenthümlichen und von jenen ganz verschiedenen Verhältnissen, unter welchen sie

---

*) Ich habe weder *Ackermann's* Schrift über die Salernitanische Schule bei der Hand, noch sonst etwas Specielles, und was ich sonst darüber beibringen könnte, würde hier zu weit führen, da ohnehin jene allgemeine Ansicht nicht leicht bestritten werden wird. Doch sei gestattet, hier an eine Stelle bei *Ordericus Vitalis* (bei *Duchesne Scriptores Rerum Normanicarum.* p. 177) zu erinnern. Da *Rodbertus de Mala Corona* 1059 in hohem Alter in das Kloster von Evreux trat, und auf seinen früheren Zügen Salerno schon als eine berühmte Anstalt besucht hätte, so kann diese Nachricht füglich als über das gewöhnlich als Ausgangspunkt dieses Studiums angegebene Jahr 1030 hinausgehend angesehen werden. Merkwürdig ist hier auch die Nachricht von einer Matrone, welche sich allein dem eben so tapfern als gelehrten Normannen überlegen zeigt.

entstanden. Welchen Einfluſs auch auf diese Angelegenheit die allgemeine, geistige, sittliche und materielle Entwicklung Italiens hatte, wo schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts das Mittelalter mit Dante in gewissem Sinne abgethan, zum Object geworden war, wo zu allen Zeiten antike Elemente so viel zahlreicher und kräftiger waren — Alles dies gehört nicht zu unserer Aufgabe.

Wenden wir uns vielmehr zu der Entstehung und der ursprünglichen Stellung der ältern cismontanischen Universitäten zurück, so begegnet uns hier die ziemlich allgemein angenommene Meinung: diese Anstalten hätten sich — im Gegensatz zu den alten Dom- und Klosterschulen — ganz unabhängig von der Kirche oder kirchlichen Instituten entwickelt, durch das auch formell völlig freie Auftreten und Vereinigen von Lehrern und Schülern der neuen Philosophie. Weder diese noch jene hätten — wie die Lehrer der alten Schulen — dem geistlichen Stande angehört, und die erstern für ihre Wirksamkeit weder eine Berufung noch Belohnung, noch auch nur eine Berechtigung von Seiten der Kirche oder gar der alten kirchlichen Schulbehörden bedurft oder verlangt; vielmehr sei ihre Berufung, ihre Thätigkeit, ihre Stellung lediglich aus einem innern geistigen Beruf, aus kühner Begeisterung für die Wissenschaft hervorgegangen *).

---

*) Dies ist, mancherlei Selbstwidersprüche abgerechnet, *Meiner's* Ansicht, wie sie sich z. B. bestimmt genug in folgender Stelle (Gesch. der hohen Schulen u. s. w. B. II. S. 208) ausspricht: »Ich habe im vorhergehenden Abschnitte dargethan, erstlich: daſs während der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Paris und in Frankreich überhaupt ein Jeder, der sich Kenntnisse und Lehrgaben zutraute, an jedem Orte jede Wissenschaft öffentlich vortragen konnte, ohne unter irgend einem Meister studirt zu haben, und ohne von seinem Meister oder irgend einer höhern Autorität die Erlaubniſs zu lehren erhalten zu haben.« Weiter besagt diese Stelle, das angebliche Resultat vorhergegangener Untersuchungen und Behauptungen zusammenfassend: die Sache habe sich bis in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ebenso verhalten, und da erst seien »die Autoritäten, welche nachher das Recht erhielten, die Erlaubniſs zu lehren ertheilen zu dürfen, mit diesem Privilegio begnadigt worden.« Seit Meiner's sind meines Wissens keine selbstständigen Untersuchungen über diese Dinge angestellt oder bekannt gemacht worden, so daſs wohl nicht mit Unrecht die bis auf diesen

Diese Ansicht hat etwas dem Gefühl, der Phantasie, dem Stolz der Wissenschaft und gewissen antiecclesiastischen Tendenzen sehr Zusagendes, und es kann nicht befremden, daſs sie, ursprünglich mit einem gewissen Schein gründlicher Forschung vorgetragen, fortan auf Treu und Glauben wiederholt wurde. Sie entbehrt aber in der That jeder Begründung durch gültige historische Zeugnisse oder gar Urkunden. Die dahin gehörenden beweisen vielmehr, sobald sie irgend unbefangen im Zusammenhang mit den sonst beglaubigten Zuständen betrachtet werden, so unabweislich das Gegentheil, daſs jene Deutungen und Folgerungen, bei sonst ziemlich sorgfältiger Forschung, kaum anders als durch eine gewisse Verwirrung der Begriffe und durch eine gewisse Befangenheit des Urtheils zu erklären sind. Die Quelle dieser Befangenheit mag allerdings zum Theil eben in jener nicht sowohl antikatholischen als antikirchlichen, nur zu oft geradezu antichristlichen Gesinnung zu suchen sein, welche (praktischer Folgen nicht zu gedenken) jeder historischen Untersuchung von vorne herein eine falsche Richtung giebt. — Zum Theil aber sehen wir hier ohne Zweifel die Wirkung einiger weniger isolirten und noch dazu miſsverstandenen Erscheinungen auf die freilich wieder unter dem Einfluſs jener Gesinnung stehende Phantasie. Ja, jene ganze Ansicht von der Stellung der Lehrer der neuen Weisheit paſst h ö c h s t e n s auf einen derselben, den eben so kühnen und geistvollen als unglücklichen *Abälard*, dessen Geschichte aber, wenn i r g e n d e i n e Ausnahme, gerade am deutlichsten die Regel beweist.

Welches aber auch der Ursprung dieser Ansicht sein mag, sowohl die ganze Lage der Dinge, die aus derselben hervorgehenden allgemeinen Wahrscheinlichkeiten und Nothwendigkeiten, als die bestimmtesten Zeugnisse beweisen, daſs sich diese neue wissenschaftliche Bewegung in ihren Hauptorganen, den Universitäten, lediglich auf dem Ge-

Augenblick ziemlich allgemein herrschende Ansicht, welche mit der oben angegebenen Meiner'schen wesentlich übereinstimmt, auf diese Quelle zurückgeführt werden kann. Die nöthigen Belege für meine ganz abweichende Darstellung giebt Beilage II.

biet, unter der Aufsicht und in der Abhängigkeit nicht nur der Kirche überhaupt, sondern auch insbesondere der alten kirchlichen Schulanstalten und Schulbehörden entwickelte.

Zunächst müssen hier die Ansichten von den Verhältnissen der neuen Lehrer und ihrer Schüler im Gegensatz zu den alten berichtigt werden. Allerdings fand hier ein gewisser negativer und für die weitere Entwicklung nicht unwesentlicher Unterschied statt. Die alten Lehrer waren ausschliefslich Geistliche von einer kirchlichen Corporation, zur Leitung ihrer Schule berufen und irgendwie besoldet. Die Schüler waren grofsentheils dem geistlichen Stande bestimmt. Es waren Knaben oder Jünglinge, wenn auch nicht ausschliefslich, doch gröfstentheils aus der näheren Umgegend, aus der Provinz, dem Lande, worin das Kloster, das Domstift lag. Bei einigen berühmtern, bedeutendern fanden sich auch Schüler weltlichen Standes und zum Theil aus gröfserer Ferne ein, für deren Unterkommen und Unterricht dann aufserhalb der eigentlichen Clausur Anstalten getroffen werden mufsten *). Allerdings nun gestaltete sich dies seit dem Ende des elften Jahrhunderts an manchen Orten anders. Die Zahl der Lehrer und Schüler nahm bedeutend zu. Nicht nur fanden sich unter den letzteren eine viel gröfsere Anzahl von Layen, von Erwachsenen, von Ausländern; sondern auch die Lehrer waren nicht mehr ausschliefslich Geistliche, und es mochten auch einige darunter sein, welche sich einer autodidaktischen Bildung rühmten. Allerdings waren die neuen Lehrer grofsentheils nicht von den Klöstern oder Domstiftern berufen und besoldet — allerdings waren viele von ihnen hinsichtlich ihres Unterhalts mehr oder weniger auf eigene Mittel oder auf das Honorar von ihren Schülern angewiesen. So weit liegt hier ein Unterschied von der Stellung der alten Lehrer und Schüler vor — weiter aber reicht er nicht. Bei jener Darstellung vergifst man

*) Alles dies ist bekannt. Ein lebendiges Bild geben z. B. besonders auch die St. Galler Chronisten des zehnten und elften Jahrhunderts.

also ganz, dafs nach wie vor ein grofser Theil der Schüler und bei weitem der gröfste Theil der Lehrer dem geistlichen Stande angehörten oder bestimmt waren *) — dafs sie also insofern jedenfalls von der Kirche im Allgemeinen und deren Haupt abhängig waren — dafs sehr viele von ihnen kirchliche Beneficien genossen, also indirekt allerdings von der Kirche besoldet, wenigstens für ihren Unterhalt von ihr eben so abhängig waren, als von ihren Schülern — dafs endlich, wenn nicht unbedingt alle, doch bei weitem die meisten dieser Lehrer aus den alten Schulen hervorgegangen waren **). Eben so entwickelte sich ja die neue wissenschaftliche Bewegung, zumal in ihrer, hier völlig überwiegenden, speculativen Richtung, aus den gegebenen, vorliegenden Studien der Kirche und ihrer Schulen. Allerdings kamen auch neue Momente dazu; aber diesen Zusammenhang verkennen, hiefse eben so viel als das Verhältnifs der üppigen, grünen, blüthenvollen Pflanze zu ihrer unscheinbaren Knollenwurzel läugnen, weil auch hier Humus und Sonne, Regen und Gärtner wirksam waren — so wie dort der Zuflufs geistiger Nahrungsstoffe, die Thätigkeit einzelner ausgezeichneter Geister, die geistige Atmosphäre der Zeit und so Manches sonst.

Wer möchte nun aber in Abrede stellen, dafs schon die angedeuteten Punkte, worin die richtigere Ansicht von jener falschen abweicht, den wesentlichsten Einflufs auf die ganze weitere Entwicklung und auf eine richtige Auffassung derselben ausüben müssen. Zwar handelt es sich, wenn man will, hier nur um ein Mehr oder Weniger; aber geht nicht fast jede organische Entwicklung in der Geschichte *ex potiori* vor sich? Selten oder nie wird sie durch ein einziges Moment ausschliefslich bedingt, immer

*) In der That möchte es sehr schwer sein bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch nur ein halb Dutzend nichtgeistlicher Lehrer zu nennen.

**) Ich wüfste in der That keinen einzigen Fall, wo eine wirklich autodidaktische Bildung nachzuweisen wäre, und begreife nicht, worauf sich diese Annahme in Beziehung auf *Abälard* gründen mag.

überwiegend durch ein relativ überwiegendes. Dieses zu ermitteln, ist unerläſsliche Vorbedingung einer richtigen Auffassung. Nun aber kann, nach dem Gesagten, ebensowenig ein Zweifel darüber obwalten, daſs in den neuen Studien und deren Pflegern das kirchliche Moment von vorne herein entschieden vorwaltete, als darüber, daſs die alten Studien ausschlieſslich in den Händen der Kirche waren. Hierzu kommt aber noch, daſs diese Entwicklung — obgleich ihr Gesammtresultat als welthistorische Erscheinung den Eindruck einer plötzlichen Blüthe macht, wie denn der Akt der Blüthe immer ein plötzlicher, wunderbarer ist — doch im Einzelnen eine sehr allmählige war. Dies geht sowohl aus der Natur der Sache und allen Analogien als aus bestimmten Zeugnissen hervor *). Es handelt sich hier in der That nur um eine allmählig überwiegende Entwicklung eines Theils der alten Schulen über den andern — der äusseren über die innere Schule. Daſs diese überwiegende Entwicklung allmählig in eine mehr oder weniger selbstständige überging, war eben so natürlich, als es befremdlich erscheinen müſste, und nur auf die ausdrücklichsten, zuverlässigsten Zeugnisse hin angenommen werden dürfte, wenn diese Entwicklung von vorne herein eine selbstständige gewesen. Eine solche wäre in der That nur dann erklärlich, wenn man bei der Kirche in Haupt und Gliedern zu jener Zeit die unerhörteste Sorglosigkeit, Beschränktheit, oder Auflösung und Ohnmacht in einer so unendlich wichtigen Angelegenheit voraussetzen dürfte. Wo bliebe aber dann die Geschichte und ihre glaubwürdigsten, bekanntesten und anerkanntesten Zeugnisse!

*) Wichtig sind in dieser Hinsicht die Nachrichten von solchen Schulen, welche uns im Anfang des elften Jahrhunderts diejenige Stufe der Entwicklung zeigen, welche zunächst der eigentlichen Universität vorherging. Dahin gehören z. B. die Nachrichten über das Kloster Bec in der Normandie (bei *Ordericus Vitalis* und Andern). Diese Schule blieb, wie viele andere, auf dieser Stufe stehen, oder sank tiefer zurück. In Paris, Toulouse, Orleans und anderwärts wurden ähnliche Anstalten von günstigern Umständen zu der nächsten Stufe gehoben, und erscheinen seit dem Ende des elften Jahrhunderts als Universitäten.

Das Patronat der Kirche über die neue wissenschaftliche Bewegung und deren Organe geht aber nicht nur als Nothwendigkeit aus der ganzen Natur der Sache hervor, sondern ist auch durch die bestimmtesten Zeugnisse aller Art nachzuweisen. Was zunächst das Haupt der Kirche betrifft, so sprechen zahlreiche päbstliche Bullen und Breven, welche seit dem Anfang des elften Jahrhunderts die materielle und geistige Entwicklung dieser Dinge oft bis in's Einzelnste berücksichtigen, und — soweit es Geist und Sitte der Zeit überall zuläſst — leiten und beaufsichtigen, laut genug — ja so laut, daſs diese Seite der Sache eigentlich kaum von irgend Jemanden geradezu in Abrede gestellt wird, weſshalb auch hier weitere Beweise überflüssig wären. Um so mehr ist aber zu verwundern, daſs die Bedeutung dieser Thatsache, der Ursprung und oft der Sinn jener so bedeutenden Thätigkeit des Hauptes der Kirche so wenig verstanden oder so völlig miſsverstanden werden konnte. Und um so erklärlicher werden dann freilich die Miſsverständnisse in Beziehung auf die Glieder und deren Funktionen auf diesem Gebiet.

Der eigentlichste und wesentlichste Streitpunkt ist nun das Verhältniſs der neuen Lehrer und Schulen zu den Vorgesetzten der alten Schulen. Hier wird jede Art wenigstens von ordnungsmäſsiger, gewöhnlicher und anerkannter Abhängigkeit bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geläugnet. Daſs aber gerade das Gegentheil der Fall war, geht nicht nur aus der Natur der Sache, sondern aus allen bestimmtern Zeugnissen hervor.

In Beziehung auf die ursprüngliche Lage der Dinge und die allmählige Veränderung und Entwicklung ist nun neben dem schon oben im Allgemeinen Angedeuteten noch insbesondere Folgendes zu erwägen *). Es kommt hier besonders auf die Stellung und Funktion des Kanzlers an. Der Zeiten nun nicht zu gedenken, wo Bischöfe oder Aebte selbst Schule hielten, ging diese Function sehr bald

*) Weitere Belege für die folgende Darstellung des Verhältnisses der neuen Schule zum Kanzler und für die Bedeutung der Licentia, die Prüfungen und Grade giebt ebenfalls Beilage II.

auf den *Cancellarius* über, der eben in Folge dieser Ausdehnung seiner Thätigkeit auch mit den Ausdrücken *Regens*, *Rector*, *Praepositus* oder *Magister Scholae* oder *Scholarum*, oder *Capischolae* oder *Scholasticus* bezeichnet wurde. Der Kanzler stand also ursprünglich keineswegs *extra corpus scholae*, so wie wir ihn später *extra corpus universitatis* finden. Diese und die damit zusammenhängenden Veränderungen erklären sich zunächst daraus, daſs der Kanzler mit seinem Schulamt manche andere Funktionen verband; indem er gewöhnlich zugleich Geheimschreiber, Archivar und Bibliothekar seines Klosters oder Stiftes war *). So wie nun aber diese Dinge und Verhältnisse bedeutender, ausgedehnter, mannigfaltiger, verwikkelter, schwieriger und glänzender wurden, ging auch Alles mehr auseinander. Ein Einzelner mochte und konnte nicht Allem genügen. Der Kanzler wurde seinerseits, wie schon früher der Bischof und Abt, ein zu groſser, vielbeschäftigter Herr, als daſs ihm zugemuthet werden konnte, selber Schule zu halten. Er ernannte hierzu stellvertretende *Magistri* oder *Regentes Scholarum* — einen oder mehrere, jenachdem die scholastischen Anstalten selbst auch sich entwickelt und vermehrt hatten. Er selbst aber hörte darum noch nicht gleich auf *Magister*, *Regens* u. s. w. zu sein; obgleich die gewöhnliche Anwendung dieser Ausdrücke mehr und mehr auf jene stellvertretenden, abhängigen Lehrer überging. Zumal aber lag es in der Natur der Sache, daſs die auſserhalb der Clausur vorzugsweise für Layen eröffneten Schulen zuerst auf diese Weise versorgt wurden. So wie nun aber die gewaltigere Bewegung der Geister am Ende des elften Jahrhunderts begann, wie der Zudrang von Schülern nach den Sitzen der alten und der aus ihr sich entwickelnden neuen Wissenschaft zunahm; trat nun eine doppelte Wirkung ein. Erstlich

*) Munera Cancellarii Parisiensis haec fuisse legimus: Nomine Episcopali vel Apostolico censuras illigare, ab iisdem absolvere, licentiam docendi utroque nomine impertiri, Magistrum aliquem in claustro praeficere ad docendum, Bibliothecae et sigilli capitularis curam habere. (*Bulaeus* hist. univ. Paris. I. 277.)

genügten die Zahl der Lehrer, die Localitäten, der ganze scholastische Apparat nicht mehr. Es wurden neue Lehrer, neue Schulen nöthig. Die Lehrer konnten der Natur der Sache nach nur durch den Kanzler bestallt werden; allein bei dem Zudrang, bei der Frische und Fülle der geistigen Bewegung nahm diese Bestallung ganz von selbst den Charakter einer Zulassung, der Gewährung eines Wunsches der Kandidaten — die Form einer *licentia docendi* an. Zweitens aber nahm die Entfremdung zwischen den Schulen und dem Kanzler in dem Maafse zu, als sich beide nach verschiedenen Seiten entwickelten. Die Abhängigkeit des Lehramts von der Licentia des Kanzlers, das Princip eines allgemeinen Aufsichtsrechts, wurde nicht in Abrede gestellt; aber es erschien nicht mehr als Folge des organischen Verhältnisses zwischen Haupt und Gliedern (der Stellung des Capischolae), sondern als von einer fremden *extra corpus scholasticum* stehenden Behörde ausgehend. Reichten nun aber die alten scholastischen Localitäten bald nicht aus, so war es natürlich Sache der auf ihren eigenen Wunsch zum Lehramt zugelassenen Männer für ihre Schule ein passendes Local zu finden. So entwickelten sich denn die neuen Studien allerdings ausserhalb der Gränzen der alten, aber keineswegs ganz unabhängig von deren ursprünglichen Vorgesetzten. Mochten nun aber die alten Studien innerhalb der Clausur selbst mit in die neue geistige Entwicklung hineingezogen werden oder nicht, so wurden ihre Lehrer nach wie vor unmittelbar vom Kanzler ernannt *). Alle diese Veränderungen in der Stellung und in der Funktion eines bischöflichen Kanzlers konnten nun aber auch bei dem Kanzler einer Abtei eintreten, wenn sie und ihre Schule in die wissenschaftliche Bewegung der Zeit hineingezogen wurde.

Dafs dies der Entwicklungsgang dieser Zustände war, beweisen alle vorhandenen Nachrichten, zumal über solche

*) In der oben angeführten Stelle aus *Buläus* ist der Unterschied sehr bestimmt bezeichnet. Das Claustrum ist die eigentliche alte Domschule.

Anstalten, deren Entwicklung unter günstigen Umständen wirklich bis zu der Stufe gedieh, welche bald mit dem Namen *Academia, Studium generale, Universitas literaria* beehrt wurde. Wir bleiben nun bei der weiteren Ausführung und Nachweisung der höchst wichtigen Folgen dieses Verhältnisses ausschliefslich bei der Universität Paris stehen, weil von da die unabweislichsten Folgerungen uns zu mehr oder weniger analogen Zuständen der Englischen Universitäten führen und so den Mangel an unmittelbaren Zeugnissen ersetzen werden.

Unzweifelhaft fest steht die Thatsache, dafs seit den ältesten Zeiten, soweit überall von der Pariser Universität auch nur in ihren ersten Regungen die Rede ist, also seit dem Ende des elften Jahrhunderts, Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung des Cancellarius derjenigen kirchlichen Corporation zu lehren befugt war, in deren Gerichtsbarkeit er seine Schule halten wollte. Die Form der Ertheilung dieser Genehmigung mag ursprünglich immerhin weniger officiell, mehr schwankend gewesen sein — immerhin mag die Kirche sich gelegentlich mit einer negativen Ausübung ihres Aufsichtsrechtes begnügt haben — man mag Diesen oder Jenen haben gewähren lassen, so lange entweder gar nichts oder nichts Bedenkliches von seiner Lehre bekannt wurde. Alles dies ist möglich; aber theils wird es nirgends berichtet, theils ändert es gar nichts an dem Wesen der Sache. Alle Nachrichten seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts stimmen auch hinsichtlich der Form und des Ausdrucks überein, und nennen geradezu die Erwerbung der von dem Cancellarius zu ertheilenden *Licentia docendi* als unerläfsliche Bedingung für jeden, der als Lehrer (Magister oder Regens Scholae, oder später Doctor) auftreten wollte. Auf der andern Seite aber geht aus der Natur der Sache und aus Zeugnissen aller Art eben so bestimmt hervor, dafs der Cancellarius nicht berechtigt war, einem zum Lehrfach wirklich befähigten Manne (viro idoneo et honesto) die Licentia zu verweigern, und ebensowenig diese unter irgend einer Form von einer andern Bedingung, als eben der Tüchtigkeit und

Würdigkeit, abhängig zu machen. Dem Mifsbrauch, Geschenke und Gebühren dafür zu fordern oder anzunehmen, suchten päbstliche Bullen und Constitutionen, wiewohl meist vergeblich, zu steuern.

Nun entstanden aber begreiflich wichtige Fragen. Erstlish: worin die Tüchtigkeit des Kandidaten zu suchen sei? Zweitens aber und hauptsächlich: von wem und auf welche Weise diese Tüchtigkeit zu ermitteln sei?

Ursprünglich, als alle diese Dinge noch gleichsam im Keime waren, als der Cancellarius es etwa nur mit einigen gesetzten älteren Männern geistlichen Standes zu thun hatte, welche die langen und mühseligen Bahnen des Trivium und Quadrivium gewissenhaft zurückgelegt hatten — da konnte es dem Kanzler nicht eben schwer werden, sich unmittelbar ein Urtheil über den Kandidaten zu bilden. Unter welcher Form dies denn auch geschah, jedenfalls war das Princip und Wesen einer vorläufigen Prüfung vorhanden. Als aber der wissenschaftliche Stoff selbst sich gewaltig nach mehreren Seiten hin entwickelte, als berühmte Lehrer Schaaren von wifsbegierigen Jünglingen und Männern aus allen Ländern und von allen Ständen heranzogen, als aus diesen wieder hunderte der tüchtigsten oder keckśten von Begeisterung für Wissenschaft, von Ruhmsucht, von Eitelkeit, von Eigennutz getrieben, verzehrt, als Lehrer aufzutreten begehrten; da mufste sich die Sache nothwendig ganz anders gestalten. Nicht nur das Recht des Kanzlers, die Kandidaten pro licentia docendi zu prüfen, sondern auch die wenigstens gelegentliche Ausübung dieses Rechts erhielt sich ohne allen Zweifel bis weit über die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts; allein wahrscheinlich schon seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts bildete sich n e b e n und in gewissem Sinne schon deshalb im G e g e n s a t z mit diesen Funktionen und Rechten des Kanzlers der Gebrauch und aus dem Gebrauch das Recht der Lehrer, die Tüchtigheit ihrer Schüler selbst zu ermitteln, und sie dann dem Kanzler zur Ertheilung der Licenz zu empfehlen. Dafs diese Veränderung zunächst ganz von selbst aus der Natur der Sache hervorging, wird

Jedem einleuchten, der nicht in einer pseudokritischen, in der That aber ganz unhistorischen Befangenheit absichtlich die Augen schliefst gegen Momente, welche zwar nicht ausdrücklich bezeugt sind, aber doch nicht weniger thatsächliche Bedeutung haben, als die wohlbezeugten Thatsachen und Zustände, aus denen sie als unvermeidliche, natürliche und lebendige Folgen hervorgehen. Man denke sich nur einen wackeren, würdigen, aber etwa durch Alter und durch mancherlei Geschäfte und Bequemlichkeiten der kühnen gewaltigen Geisterbewegung der neuen Zeit mehr oder weniger entfremdeten und aufserhalb des Kreises der Lehrer und der Lernenden stehenden Kanzler als Examinator. Man denke sich in den Examinanden Jünglinge und junge Männer, wie sie eben aus den Schulen der neuen und neusten Weisheit hervorgegangen — die Jugendkeckheit durch wirkliche oder eingebildete geistige Ueberlegenheit, zum Theil auch durch äufserliche Momente der Geburt, des Reichthums gesteigert, und geneigt genug, die ganze Sache als eine lästige Formalität oder Anmafsung anzusehen, wodurch der ersehnte Augenblick, ihr Licht öffentlich leuchten zu lassen, ohne Fug, Noth und Nutzen verzögert wurde *). Damals wahrlich so wenig wie jetzt kam Alles zu Protokoll, was unter solchen Umständen vorfiel; aber nur der seltsamsten Befangenheit oder Unschuld wird es befremdlich scheinen, dafs der Kanzler Veranlassung und Grund genug finden mufste, ohne seinem Recht zu entsagen, doch auf dessen Ausübung nicht sehr erpicht zu sein — der nothgedrungenen Abhaltung durch wichtigere und weniger unangenehme Geschäfte nicht zu gedenken. Was blieb aber unter diesen Umständen anders übrig, als — mit Vorbehalt und gelegentlicher Ausübung jenes Rechts — sich auf das Zeugnifs derjenigen zu verlassen, welche am besten im Stande waren, die Tüchtigkeit der Kandidaten zu beurtheilen — nämlich ihrer eigenen Lehrer. Dafs dieser sich von selbst darbietende, in der

*) Um diese Andeutungen auszuführen, würde es z. B. schon in den Nachrichten über *Abälard* nicht an Zügen und Farben fehlen.

Natur der Sache liegende Ausweg wirklich eingeschlagen wurde, geht nun aus Nachrichten und Urkunden der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts sattsam hervor. Da aber die dahin gehörenden päbstlichen Bullen und Constitutionen ebensowenig wie alle ähnlichen Dokumente der Zeit wilkürlich etwas Neues anordnen, vielmehr nur löbliche und zweckmäfsige, aber gelegentlich angefochtene oder vernachlässigte Gebräuche durch bestimmte Fassung und höhere Bestätigung sichern und rechtlich begründen wollen, so sind wir vollkommen berechtigt, anzunehmen, dafs die Anfänge dieser Entwicklung noch weiter und wohl gar bis jenseits der Hälfte des zwölften Jahrhunderts zurückreichen. Dafs aber allmählig dieser neue Gebrauch und das darauf begründete Recht den alten Gebrauch ganz verdrängte — wie es auch in der Natur der Sache liegt — müssen wir daraus schliefsen, dafs seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts von einer Prüfung durch den Kanzler nicht mehr die Rede ist, sondern nur von Ertheilung der Licenz an die von den Lehrern geprüften und empfohlenen Kandidaten. Die Zeit, wenn diese beiden Momente, der Prüfung und der Licenz, völlig getrennt wurden und die erste ausschliefslich der Universität und den Fakultäten zufiel, wissen wir nicht genau zu bestimmen, und kommt uns darauf auch nichts an. Hier genügt es, dafs dies nach der Mitte und vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschehen sein mufs. Dafs Lehrer und Schüler zu dieser Veränderung nach Kräften mitgewirkt, bedarf keines Beweises. Wie wünschenswerth mufste es ihnen sein, hinsichtlich der Entscheidung über ihre wissenschaftliche und sonstige Befähigung zum Lehramt nicht mehr von einem, wenn auch nicht ursprünglich, doch nun längst ausserhalb ihres Kreises (extra corpus Magistrorum et Scholarium) stehenden bischöflichen Beamten, abhängig zu sein. Auf dieselbe Weise aber, wie das Verhältnifs zu dem bischöflichen Kanzler, entwickelte sich auch gleichzeitig ein ähnliches zu dem Kanzler der Abtei Ste Geneviéve. Manche Umstände nämlich konnten es Diesem oder Jenem wünschenswerth machen, seine Schule nicht zwischen den

Brücken auf der Insel Notre-Dame, wo in der Nähe der alten Domschule sich das *studium generale* hauptsächlich entwickelte, sondern auf dem linken Ufer der Seine, auf dem Gebiet und in dem Bann der Abtei Ste Geneviève zu errichten. Schon die unvermeidlichen Reibungen und Unzufriedenheiten mit dem bischöflichen Kanzler mufsten Manchen dazu veranlassen. Hier nämlich hatte er es natürlich nicht mit dem Bischof und seinem Kanzler, sondern mit dem Abt und dessen Kanzler zu thun. Wie sehr diesem aber daran gelegen sein mufste, solche Ansiedelungen zu begünstigen, liegt am Tage *). So ist denn auch nicht zu verkennen, dafs die Competenz zwischen den beiden Kanzlern wesentlich eine der Selbstständigkeit der Universität in dieser Beziehung günstige Entwicklung beförderte. Was der eine verweigerte, gewährte der andere, und dies wurde dann über kurz oder lang wieder ein Präcedens für jenen.

Entschlagen wir uns also ganz der falschen Ansicht, als wenn die Entstehung der Universitäten, von denen hier die Rede ist, das Resultat des zufälligen Zusammenwirkens einer ganz willkürlichen, unabhängigen, schrankenlosen Thätigkeit von Männern gewesen, welche eine Art von Ehre darin gesucht hätten, sich aufserhalb aller Verpflichtungen und Beschränkungen des bestehenden kirchlichen und politischen Organismus zu halten, und diesen wohl gar im Uebermuth wissenschaftlicher und geistiger Ueberlegenheit Trotz zu bieten — erkennen wir, dafs diese Anstalten und die Thätigkeit der Männer, denen sie ihre Blüthe und Bedeutung verdankten, sich erst allmählig aus einer Stellung fast unbedingter Abhängigkeit von den alten kirchlichen Lehranstalten zu einer relativen Selbstständigkeit erhoben — erkennen wir diese Lage der Dinge um so williger, da sie durchaus nichts Unwürdiges forderte, da sie auch insofern den höchsten Grad persönlicher Unabhängigkeit nicht ausschlofs, als nur freier, innerer Beruf die

---

*) Die Erhebung von Gebühren war zwar verboten, fand aber dennoch häufig Statt, und auch aufserdem war begreiflich eine solche Ansiedelung sowohl für die geistliche und weltliche Obrigkeit als für den ganzen Stadttheil mit mannigfachem Nutzen verbunden.

Kräfte auf diese Bahnen führte, und jedenfalls die wahren Meister eine geistige Macht bildeten, der gegenüber alle Schranken der Art nur als leere Formeln erschienen, und die eben deshalb nicht nur geduldet, sondern mit offenen Armen aufgenommen und hoch geehrt wurden. Die wesentlichsten Verhältnisse bilden sich aber nicht an und durch solche Ausnahmen, und diese schliefsen die Regel nicht aus, auch wenn sie wirklich oder scheinbar vor ihnen schweigt. Die Norm aber, welche wir nachgewiesen, ist von der gröfsten Wichtigkeit für die ganze weitere Entwicklung, indem die Organisation der Universitäten nach dem Moment, welches wir im Gegensatz zu dem nationellen das wissenschaftliche nennen können, sich wesentlich an die Ertheilung der Licenz durch den bischöflichen Kanzler und an die Ermittlung der Tüchtigkeit der Kandidaten durch ihre Lehrer anknüpfte. In dem Uebergewicht des wissenschaftlichen über das nationelle Moment war dann wieder die Entwicklung einer Lehreraristokratie, das Uebergewicht der Lehrer über die Schüler, gegeben; welche letztere hauptsächlich als natürliche Träger des nationellen Moments erscheinen. Dafs endlich die mehr oder weniger bestimmte Organisation der Fakultäten, welche den Hauptzweigen der wissenschaftlichen Entwicklung entsprachen, eine nothwendige Folge dieses Ganges war, liegt am Tage.

Zur weiteren Ausführung genügt hier Folgendes. Sowie unter günstigen Umständen in Paris und anderwärts es geschah, dafs mehr oder weniger bekannte Männer, nach erlangter Licenz vom betreffenden Kanzler, aufserhalb der Räume der alten Kloster- oder Domschulen ihre Schulen eröffneten — sowie zu diesen Schulen tausende von Schülern strömten, welche den verschiedensten Nationen angehörten, bedurfte es der Feststellung irgend einer Art von Ordnung, um diese in so vielfacher und naher Berührung stehenden und doch so heterogenen Massen von scharfen, aufbrausenden, sowohl individuellen als nationellen Gegensätzen vor gänzlicher Verwilderung zu bewahren. Dafs nun hier gleich von Aussen, etwa durch den Kanzler, Kraft seines im Allgemeinen nicht in Abrede zu stellenden

Aufsichtsrechts, oder gar von einer weltlichen Behörde für organische Statuten und dergleichen gesorgt worden, wird Niemand erwarten, der nur den geringsten Begriff von Geist und Brauch jener Zeit hat, und nicht überall unsern vorherrschend polizeilichen Staatsmechanismus sieht, der keine freie Bewegung irgend einer Art zuläfst. Man liefs der Sache ihren Lauf, mit Vorbehalt, derb genug einzuschreiten, wenn sich Unziemliches oder Unerträgliches hervordrängen sollte. So entwickelte sich denn auch die Sache nach ihren inneren Lebensgesetzen, und hier treten nun gleich zwei Seiten hervor. In der Schule selbst, während der dem wissenschaftlichen Zweck gewidmeten Zeit, ordnete sich von selbst Alles nach den Gesetzen der hergebrachten und mit der Wissenschaft selbst Hand in Hand sich entfaltenden Methode des Unterrichts *). Ausserhalb der Schule vereinte das Band der gemeinsamen Sprache, Sitte und Erinnerung die Stammverwandten zu engeren Verbindungen, welche unter dem Namen Nationen ihren inneren Organismus nach Maafsgabe des Bedürfnisses und der Gelegenheit völlig selbstständig entwickelten **); da von Aussen Niemand Beruf oder Veranlassung haben konnte, sich einzumischen, so lange sie selbst nicht in fremde Kreise störend und verletzend eingriffen. Insofern aber alle diese Schüler, ohne Rücksicht auf Landsmannschaft, theils dem Bürger, Kaufmann, Handwerker u. s. w., theils aber auch den Lehrern gegenüber gemeinsame Interessen und Beziehungen hatten, insofern sie faktisch ein Corpus bildeten, konnte es auch nicht fehlen, dafs sie sich als solches fühlten und formell darstellten, dafs mit einem Worte die Landsmannschaften, die Nationen sich zu einem gröfseren Ganzen vereinten, dessen gemeinsame Oekonomie und Organisation wiederum innerhalb der Gränzen, in denen es sich bewegte, ohne alle Einmischung oder Berücksichtigung von

*) Das oft mit der Schule zusammenhängende Moment des Zusammenwohnens in *Aulis*, *Hospitiis*, später *Collegiis*, brauchen wir in diesen ältesten Zuständen nicht besonders zu berücksichtigen.

**) Es genügt hinsichtlich der Nationen auf *Buläus* (I, 250) zu verweisen.

Aussen sich entwickelte. Dafs die Verfassung dieser Corporationen eine wesentlich republikanische mit einer Anlage zu einer Aristokratie der Aeltern, Erfahrenern war, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dafs die erwählten Vorsteher der vier Nationen in Paris Procuratoren genannt wurden, ist bekannt. Der Verein der Procuratoren und ein von allen Nationen unter dem Titel Rector *) gewähltes gemeinsames Oberhaupt standen an der Spitze des ganzen *corpus scholarium.* Urkundliche oder auch nur anderweitige Nachrichten von der Entstehung dieser Vereine wird man vergeblich suchen — oder es wird sie vielmehr Niemand suchen, dem das Verständnifs jener Verhältnisse und Zeiten nicht völlig abgeht. Wir finden sie zuerst erwähnt im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts als vorhandene, sich von selbst verstehende Dinge, und finden sie auch dann nur erwähnt, weil eben im Gegensatz zu dieser ursprünglichen Organisation nach den nationellen Momenten damals die Organisation nach den wissenschaftlichen Momenten — deren Anfänge freilich auch viel weiter zurückliegen und die ziemlich Hand in Hand mit jener ging — das Uebergewicht erlangte. Wo die Lehrer, wie dies ursprünglich auf den Italienischen Universitäten der Fall war, selbstständig, unabhängig von der Kirche und von älteren Lehranstalten auftraten und standen, da geriethen sie unvermeidlich in die Abhängigkeit der Schüler, und die nationelle Organisation behauptete das unbedingteste Uebergewicht über die wissenschaftliche. Bedurfte es zur Befugnifs als Lehrer aufzutreten nicht der Licenz von einem Ordinarius oder Kanzler **), so wurde auch zur Ermittlung der Tüchtigkeit der Kandidaten nicht die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch genommen; sondern da es von den Schülern abhing, wen sie hören wollten, so fiel auch bald

*) Ich gestehe, dafs ich nicht ganz sicher bin, ob nicht der Rector erst in Folge der gleich zu erwähnenden Entwicklung einer Lehreraristokratie eintrat und mehr als gemeinsames Haupt dieser als der Nationen anzusehen ist. Jedenfalls erhielt er sehr bald die doppelte Bedeutung.

**) Wir reden von den ältern Verhältnissen in Bologna u. s. w.

die Entscheidung, wer überhaupt lehren dürfe, ihnen zu. Diese Zustände weiter zu erörtern, liegt ganz ausserhalb unseres Zweckes. Das Gesagte reicht hin, um den Gegensatz der Entwicklung hervorzuheben, mit der wir es hier zu thun haben.

In Paris mufste schon an und für sich das Verhältnifs der Abhängigkeit vom Kanzler eine Quelle gemeinsamer Interessen und Beziehungen der Lehrer und der nach dem Lehramt strebenden Schüler werden, welche sich neben und innerhalb der nationellen Beziehungen geltend machten. In dem Maafse aber, wie der Kanzler zur Ermittlung der Tüchtigkeit der Kandidaten die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch nahm, ja ihnen diese ganz überliefs, war die Grundlage einer engeren Verbindung der Lehrer gegeben — denn dafs man nicht unbedingt das Zeugnifs des einzelnen Lehrers über seine speciellen Schüler, also gleichsam über seine eigenen Leistungen, gelten liefs, sondern durch gemeinsame Theilnahme aller Lehrer, oder doch eines Ausschusses, den Vortheil einer gegenseitigen Controlle suchte und fand, versteht sich von selbst. Hing nun aber fortan die Zulassung der Schüler zum Lehramt wesentlich von dem Verein der Lehrer ab, so ist leicht begreiflich, wie dieser Verein allmählig einen überwiegenden Einflufs in allen gemeinsamen, Lehrer und Schüler betreffenden Beziehungen erwerben und sich geradezu als Aristokratie in der Gesammtmasse des wissenschaftlichen Vereins erheben konnte. Eine Aristokratie, die aber wenig Drückendes haben konnte, da sie in der Regel jedem Würdigen zugänglich war. Aber auch innerhalb der einzelnen nationellen Organismen konnte nun diesem wissenschaftlichen Moment und dessen Trägern das Uebergewicht, die Leitung und Entscheidung um so weniger entgehen, da im Ganzen die ursprüngliche Aristokratie der Senioren damit zusammenfallen mochte; denn die älteren und tüchtigeren Schüler waren auch meistens Kandidaten für das Lehramt, und gingen also allmählig in die Reihen der allgemeinen Lehreraristokratie über, durch deren gemeinsame Interessen und Beziehungen sie dann auch innerhalb der Gränzen der

nationellen Verbindungen zu einer näheren Gemeinschaft vereint wurden, deren Uebergewicht dann auch hier im beschränkteren Kreise aus denselben Momenten hervorging, wie das Uebergewicht des ganzen Lehrervereins in dem Ganzen des wissenschaftlichen Vereins. So wurde bald das Recht über gemeinsame Angelegenheiten zu berathen und zu bestimmen, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Aemtern aller Art, sowohl in dem gemeinsamen Organismus, als in dem besonderen ihrer respektiven Nation, auf die Lehrer (Magistri, Doctores) beschränkt. Dieses schon aus den inneren Verhältnissen hervorgehende Uebergewicht der Lehreraristokratie wurde nun immer entschiedener dadurch, daſs sie auch von Aussen als die einzigen Repräsentanten des ganzen wissenschaftlichen Corpus angesehen und behandelt wurden. Dies lag schon in dem Verhältniſs zum Kanzler, und wurde dann weiter entwickelt in dem Verkehr mit den höchsten geistlichen und weltlichen Mächten, mit Pabst und König, welche in dem Maaſse, wie der ganze Verein an Bedeutung zunahm, auch Veranlassung fanden, unmittelbar mit denjenigen Häuptern zu verkehren, an welche sie gleichsam von der bisher und ursprünglich vermittelnden Behörde, dem Kanzler, selbst verwiesen wurden, indem dieser denselben eines der wichtigsten Attribute seiner Autorität überlieſs. Hierzu kam noch insbesondere das Bestreben der Päbste, den Universitäten ihren Charakter als gemeinsame Organe der Kirche zu bewahren und sie gegen die kirchlichen und weltlichen Localbehörden zu schützen, welche gerade die entgegengesetzte Seite, den Localcharakter, hervorzuheben suchten. Dieser unmittelbare Verkehr mit dem Haupt der Kirche muſste sie bedeutend heben.

Dies nun ist demnach das Wesentliche: Vereinigung der Lehrer zur Mitwirkung bei der Prüfung der Kandidaten durch Uebertragung einer ursprünglich dem Kanzler zustehenden Funktion — Entwicklung dieses Vereins zu einer herrschenden aber offenen Aristokratie in dem Gesammtorganismus, wie in den einzelnen Gliedern des zu wissenschaftlichen Zwecken vereinten Corpus. Das Weitere

ist formelle Entwicklung. Und zunächst lag in der Befugniſs, die Tüchtigkeit der Kandidaten zu ermitteln, auch schon mehr oder weniger die Befugniſs, die Eigenschaften und Leistungen zu bestimmen, welche als gültige Beweise der Tüchtigkeit oder als Mittel zu deren Erwerbung galten — also das Recht der scholastischen Legislation. Dies Recht besaſs von vorne herein jeder Lehrer in seiner Schule — umsomehr, da ursprünglich in der Regel der Schüler alle Stufen der scholastischen Bildung in einer Schule durchging. — Er trug es auf den Verein über, der sich zur Controlle und Prüfung aller einzelnen Schulen gebildet hatte, sofern deren Zweck die Bildung von Lehrern war. Daſs der Verein der Magister und Doctoren dieses legislative Recht besessen und ausgeübt, leidet nicht den geringsten Zweifel *). Eben so gewiſs ist aber, daſs sie dieses Recht nicht ausschlieſslich und unbedingt ausübten. Erstlich blieb der Kirche das aus der Natur der Sache und den ursprünglichen Verhältnissen hervorgehende Recht des Patronats, der Aufsicht und Controlle; und dieses Recht wurde in dem Maaſse als wichtig erkannt und gehandhabt, wie die ganze Sache selbst wichtiger wurde. So finden wir denn bald dessen Handhabung auch nicht mehr untergeordneten Behörden überlassen, sondern Bischöfe, ja Concilien, besonders aber Päbste gehen nach Umständen warnend, rathend, anordnend, strafend auf alle Einzelnheiten der scholastischen Disciplin ein, und nie dachte Jemand daran, dieses Recht zu bestreiten — unbeschadet der ebensowenig in Abrede zu stellenden scholastischen Autonomie der Lehrer. Diese Widersprüche **) wurden

---

*) So z. B. in der Constitution Gregor's IX. (bei *Bulaeus* III, 141): constitutiones faciendi de modo et hora legendi et disputandi etc. concedimus facultatem.

**) Aehnliche kommen freilich unzählige vor, und es ist nichts verkehrter, als aus einer beglaubigten Thatsache zu schlieſsen, daſs eine andere mit ihr in scheinbarem oder wirklichem Widerspruch stehende nicht sehr wohl daneben bestanden hätte. Conflicte waren freilich nicht zu vermeiden; aber dann half man sich eben so gut man konnte — im Guten oder Schlimmen — und eine authentische Interpretation oder ein neuer Vertrag förderte die lebendige Entwicklung der Zustände. Jedenfalls war man nicht so superklug

übrigens schon dadurch mehr oder weniger vermittelt und etwaiger Willkür von der einen wie von der andern Seite gesteuert, dafs beide Theile im Wesentlichen eine gemeinsame Norm anerkannten in der hergebrachten und aus der Natur der Sache, zumal aus der wissenschaftlichen Entwicklung selbst hervorgehenden Praxis — in dem löblichen Gebrauch, dessen Urheber Niemand war, den Jeder nur als vorhanden kannte und achtete. Es kam nur darauf an, ihn zu ermitteln, festzustellen und nach Bedürfnifs weiter zu bilden.

Diese Praxis entwickelte sich nun zunächst in den alten Dom- und Klosterschulen, und ging dann modificirt durch die Entwicklung der Wissenschaft selbst auf die neuen Schulen über, welche sich um jenen Kern her ansetzten. Abgesehen nun von der Zeit, welche auf jeden Zweig der Studien verwendet wurde, ist es besonders die Methode des Unterrichts in den höheren Zweigen, welche hier in Betracht kommt. Diese Methode nahm in hohem Grade die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch, zumal in Determinationen (Definitionen), Disputationen und eigenem Vortrag des Erlernten an die Mitschüler von Seiten der am weitesten Geförderten. — So entwickelte sich jenes ganze System scholastischer Uebungen, dessen wechselnde Einzelnheiten uns hier nicht weiter beschäftigen können, dessen wesentliche Momente aber von entscheidendem Einflufs auf die Gestaltung des ganzen Universitätswesens waren. Davon hing zum Theil die Entstehung und das Wesen des akademischen Gradus ab. Es sind aber hier zwei Dinge zu unterscheiden. Der Baccalaureat hat seinen Keim eben in jenen Lehrübungen der Schüler in den einzelnen Schulen, und ist also ursprünglich Sache der inneren Oekonomie der einzelnen Schulen, nicht der gemeinsamen Oekonomie des ganzen wissenschaftlichen

von vorne herein, durch genaue Bestimmungen nach allgemeinen Grundsätzen für alle möglichen Fälle und auf alle Zukunft hinaus sich sicher stellen zu wollen. Ob das häufig ganz entgegengesetzte Verfahren in unseren Tagen die Gegenwart erfreulicher und die Zukunft sicherer macht, lassen wir dahin gestellt.

Vereins aller Lehrer und Schüler — davon später. Das andere ist der *Magistratus* (Doctoratus, Regentia). Dieser liegt jenseits der Gränzen der Schule, implicirt das Recht öffentlich zu lehren, selbst eine Schule zu eröffnen. Dies Recht hing ursprünglich lediglich von der Licenz des Kanzlers ab, dem es überlassen blieb, sich von der Tüchtigkeit des Kandidaten zu überzeugen, wie er konnte oder mochte. So weit konnte das Lehramt keine akademische Würde sein. Abgesehen davon, ob man den blosen Zusammenflufs von Lehrern und Schülern ohne gemeinsames, bewufstes und anerkanntes, aus dem wissenschaftlichen Moment hervorgehendes Band, ob man eine gewisse Anzahl neben einander bestehender Schulen schon eine *Universitas literaria* nennen kann, hatte jedenfalls dieser Verein weder als Ganzes noch in seinen einzelnen Theilen etwas mit der Ertheilung der Befugnifs zum Lehramt zu thun. So lang also bedeutete Magister, Doctor, Regens nur die Beschäftigung, oder, wenn man will, die freie Kunst des Schulhaltens, deren Ausübung von der Erlaubnifs eines Kirchen-Beamten abhing, der zwar ursprünglich mit einem Fufs wenigstens selbst in der Schule gestanden hatte, aber allmählig ganz herausgetreten war, und als ein ausserhalb Stehender angesehen wurde. Von einer akademischen Würde konnte erst dann die Rede sein, als die Lehrer sich zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Tüchtigkeit und Würdigkeit der Kandidaten *pro licentia docendi* vereinigten. Wollte man sich daran stofsen, dafs nach wie vor dieser Verein (nun zweifelsohne eine *Universitas literaria*) Niemanden das Recht ertheilen konnte zu lehren, dafs dies Recht nach wie vor vom Kanzler durch die Licenz ertheilt wurde, dafs also die Universität keinen Lehrer (Regens, Magister oder Doctor) creiren, sondern nur erklären konnte, dafs der Kandidat würdig und tüchtig sei, diese freie Kunst auszuüben und ihn insofern dem Kanzler empfahl; so wäre das eine blose Wortklauberei. In der That gestaltete sich die Sache ganz unbezweifelt so, dafs eben jene von der Universität ermittelte und bezeugte Würdig-

keit und Tüchtigkeit das entscheidende Moment wurde, eben weil der Kanzler einem Würdigen und Tüchtigen die Licenz nicht verweigern durfte *). So ging der Ausdruck *Magister*, *Doctor* von der Beschäftigung auf die von der Universität ermittelte Würde, auf die Würdigkeit und Tüchtigkeit, über, eben weil diese das Recht zu der Beschäftigung implicirte. So ertheilte die Universität zwar nach wie vor nur eine Würde; der Kanzler ertheilte nach wie vor die Licenz zur Ausübung des Lehramts; aber die Licenz wurde als natürliche Folge und also gleichsam als Attribut der Würde angesehen. Es traten aber ferner noch zwei Momente ein, welche wir nicht übersehen dürfen. Erstlich nämlich war der Geprüfte, Empfohlene und Licentiirte zwar Lehrer und konnte (ausdrücklichen päbstlichen Privilegien zufolge) überall seine Schule eröffnen; keinesweges aber war er damit schon Mitglied einer bestimmten lehrenden Corporation, einer *Universitas literaria*. In eine solche, und zwar natürlich in die, welche ihn gebildet, geprüft und empfohlen hatte, mufste er erst förmlich aufgenommen werden. Dieser Aufnahme konnte in der Regel nichts im Wege stehen, nachdem Alles andere von allen Seiten geleistet worden war, und so erschien die Aufnahme in das *corpus magistrorum* bald als eine eben so natürliche Folge der Licenz, wie die Licenz als natürliche Folge der Prüfung und Empfehlung. Keines dieser Momente konnte in der That ohne das andere vorkommen oder gedacht werden, und so erschien das letzte, die Aufnahme in das *corpus Magistrorum*, gleichsam als Repräsentant aller vorhergehenden und die Ertheilung des Huts als das Symbol der akademischen Würde, obgleich das wesentliche Moment derselben ursprünglich in der Empfehlung an den Kanzler lag. Die Licenz des Kanzlers aber

*) Inwiefern wenigstens bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Kanzler auch noch selbst die Kandidaten prüfen und die Ertheilung der Licenz von dieser Prüfung abhängig machen konnte, wenn er wollte, brauchen wir hier nicht weiter zu untersuchen. Die Sache war ohne Zweifel während einer gewissen Epoche schwankend, und Conflicte waren nicht zu vermeiden, wo denn der Recurs an den Pabst immer offen blieb.

schien nun nicht blos die Erlaubnifs zu lehren zu bedeuten, sondern war gleichsam wieder der Schlüssel zum Eintritt in das *corpus magistrorum* und insofern zu der Würde. Der zweite Punkt ist der. So wie Amt und Würde als besondere Momente hervortraten, fanden sich Manche, deren Absicht es entweder überhaupt nicht war wirklich eine Schule zu eröffnen, oder die wenigstens zunächst durch Umstände daran verhindert wurden, dennoch aber die Ehre und die Vortheile der akademischen Würde und der corporativen Privilegien nicht entbehren mochten. Diese zu erlangen, mufsten sie (nach dem, was oben erörtert wurde) alle jene Stufen bis zur Aufnahme in die Corporation durchgehen. Dann stand es ihnen zwar frei, wirklich als Lehrer aufzutreten oder nicht; thaten sie es aber nicht, so konnten sie natürlich an gewissen Geschäften, Berathungen und Entscheidungen, welche mit der activen, wirklichen Lehrthätigkeit, dem Verhältnifs der Lehrer unmittelbar zu den Schülern, zusammenhingen, keinen Theil nehmen. Daran knüpfte sich manches Andere, und so entstand in dem *corpus Magistrorum* wieder die Scheidung in *Magistri Regentes* und *non Regentes*, von denen die ersteren eine Art von engerem Ausschufs mit überwiegendem Einflufs in den akademischen Angelegenheiten bildeten. Weitere Unterschiede der *Magristri actu regentes* und *necessarie regentes* gehen uns hier nichts an.

Dies Alles war indessen nur der eine Theil der formellen Entwicklung dieser Dinge. So wie dieser sich an die Ertheilung der Licenz durch den Kanzler knüpfte, so der andere an die Mitwirkung der Lehrer zur Prüfung, und an die Art und Weise, wie dabei verfahren wurde. Diese ging nämlich aus der in den einzelnen Schulen hergebrachten scholastischen Methode hervor. Es handelte sich in der That nur darum, einen Theil der scholastischen Uebungen aus dem Kreise der einzelnen Schulen in das Gesammtleben der *Universitas literaria* zu ziehen, ihn zu öffentlichen Uebungen derjenigen Schüler zu erheben, welche sich zur Prüfung und Licenz meldeten. So wurden Determinationen, Disputationen und jene Vorübungen

in der Lehrerthätigkeit, welche die am weitesten geförderten Schüler unter Aufsicht der Lehrer in den einzelnen Schulen anzustellen pflegten, zu öffentlichen, akademischen Handlungen und Feierlichkeiten, worin der Kandidat seine Befähigung zum Lehrfach öffentlich zu beurkunden hatte; und diese Prüfungsfeierlichkeiten gingen dann natürlich der Empfehlung, der Ertheilung der Licenz und der Incorporation voraus. In demselben Maafse aber wie diese Art der Prüfung durch öffentliche scholastische Uebungen sich entwickelte, kamen Prüfungen im engeren Sinn, sowohl durch den Kanzler als durch die Lehrer außer Gebrauch, und wurden in der That überflüssig, so lange jene nicht zu blosen Förmlichkeiten herabsanken. So wie nun das Lehramt von Aussen in den Kreis des akademischen Lebens gezogen und der *Magistratus* oder *Doctoratus* zu einer akademischen Würde erhoben wurde, so wurde nun der *Baccalaureatus* oder die Stufe der scholastischen Bildung, welcher jene Vorübungen der Lehrerthätigkeit zukamen, aus dem Kreis der einzelnen Schule in das akademische Gesammtleben hervorgezogen, und aus einem blofsen s c h o l a s t i s c h e n (im ursprünglichen Sinn) zu einem a k a d e m i s c h e n G r a d u s und zu einer akademischen Würde erhoben. Insofern aber dieser Gradus als Resultat und Zeichen der bestandenen Prüfung die unerläfsliche Vorbedingung der Würde und des Amts des *Magistratus* oder *Doctoratus* wurde, erschienen nun auch diese als ein höherer Gradus.

Auf alle Einzelnheiten, Uebergänge, Schwankungen und Wechsel dieser allmähligen Entwicklung — auf die Etymologie und Entstehung der verschiedenen technischen Ausdrücke, auf die verschiedenen Ceremonien und ihre Bedeutung, auf die Geschichte der Gebühren, der Geschenke, der Schmausereien, welche *per fas et nefas* von den Kandidaten zu leisten waren, können wir uns hier nicht einlassen *). Was aber die Zeitfolge dieser Ent-

*) Ueber alle diese Punkte wäre auch nach *Meiners's* noch gar viel zu sagen. Für die Hauptpunkte giebt *Bulaeus* Belege und Material in

wicklung betrifft, so ist sie besonders deshalb schwierig, weil dieselben Ausdrücke zu verschiedenen Zeiten Etwas, zwar nicht wesentlich, aber doch formell Verschiedenes, bezeichnen. Auch dies kann nicht Gegenstand einer näheren Erörterung für uns sein; doch glauben wir, daſs der Baccalaureat bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts ausschlieſslich eine scholastische Stufe, nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ausschlieſslich eine akademische Würde bezeichnete. Für die Zwischenzeit bleibt natürlich ein schwankender und wechselnder Gebrauch, wobei hauptsächlich zu berücksichtigen ist, daſs die Bildung eines corporativen Vereins der Lehrer in Folge der angedeuteten Beziehungen zum Kanzler einerseits und zu den Scholaren und Kandidaten anderseits jener formellen Entwicklung der akademischen Würden vorherging.

Es bleibt uns nun noch eine wichtige Seite der Organisation der Universitäten nach dem wissenschaftlichen Moment zu betrachten, nämlich die Bildung der Fakultäten. Unterscheiden wir nun auch hier die weitere formelle Entwicklung von dem ursprünglichen Wesen, so geht das letztere nothwendig aus der Entwicklung des wissenschaftlichen Stoffs selbst hervor. Die scholastische Philosophie des zwölften Jahrhunderts (um uns des hergebrachten Ausdrucks zu bedienen) entwickelte sich nun aber so allmählig und gleichmäſsig aus den scholastischen Studien, zumal aus der Dialektik des Trivium, daſs von einer Trennung nicht die Rede sein konnte, sondern nur von einem verhältniſsmäſsigen Zurücktreten der übrigen weniger begünstigten Zweige der sieben freien Künste, welche dann in das Verhältniſs vorbereitender und mitwirkender Studien zu der Höhe der philosophischen Entwicklung, als dem Ziel der scholastischen Laufbahn, traten. Alle aber wurden in dieser Verbindung auch unter dem gemeinsamen Aus-

Menge. Den Verlauf einer Promotion zu der Zeit, da jene Entwicklung schon vollendet und namentlich von einer Prüfung durch den Kanzler nicht mehr die Rede war, also etwa seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, hat er besonders (II, S. 84 u. 85) sehr deutlich auseinandergesetzt. Uebrigens verweise ich auf Beilage III.

druck der *Facultas Artium*, oder später (nach dem überwiegenden Moment) der *Facultas philosophica* begriffen. Und zwar ist nicht zu übersehen, dafs, wenn einerseits allerdings (wie wir sahen) die vernachlässigtern positiven Zweige der alten Studien in einen Gegensatz zu diesem üppig wuchernden speculativen Zweige traten, doch anderseits beide einen gemeinsamen Gegensatz gegen den vorherrschend praktischen Charakter der juristischen und medicinischen Studien bildeten. Ihre Ebenbürtigkeit in dem Kreise der *artes liberales* wurde sogar in Abrede gestellt *), und sie standen wenigstens mit ihren Hauptwurzeln ganz ausserhalb des ursprünglichen scholastischen Gebietes und setzten sich auf den mittel-europäischen Universitäten (im Gegensatz zu den Italienischen) erst allmählig, gleichsam an den scholastischen Hauptstamm fest, und nahmen auch später immer nur eine untergeordnete Stellung ein. Doch ist auch hier nicht zu verkennen, dafs die medicinischen Hülfswissenschaften auf mancherlei Weise theils mit den Studien des Quadrivium, theils mit der speculativen Dialektik in Verbindung standen. Dennoch war bei den juristischen und medicinischen Studien eine auch formelle Trennung in der Natur der Sache gegeben, welche sich auch sehr bald in der formellen Entwicklung einer juristischen und einer medicinischen Fakultät, neben der artistischen, geltend machen mufste. Anders verhielt es sich mit den theologischen Studien im engeren, eigentlichen Sinn. Auch diese nämlich entwickelten sich wie die philosophischen ganz allmählig aus einem der Keime der alten scholastischen Studien — aus der mehr naiv gläubigen Behandlung des positiven Dogma und seiner Quellen, den heiligen Schriften, Kirchenvätern. — Der Antrieb dieser Entwicklung ging theils wesentlich von der neuen philosophischen Speculation aus, theils vermischten sich sehr bald beide Disciplinen so vielfach, dafs eine irgend durchgehende Trennung dem Wesen nach nicht mehr festzuhalten war. Ohne Zweifel würde unter solchen Umständen auch eine

*) Man sehe in Beilage I.

formelle Trennung nicht zu Stande gekommen sein — denn immer bedingte der Geist die Form — wenn nicht durch Heranziehen eines neuen wissenschaftlichen Elements die theologische Disciplin einen selbstständigen wissenschaftlichen Charakter erhalten hätte. Dies war der canonische Zweig der neuen Rechtsstudien. Zwar wurde dieser Zweig nicht unbedingt den Juristen entzogen; aber in Paris — wo ohnehin die Civilisten nie recht aufkommen konnten — wurde er fast ausschliefslich von den Theologen in Beschlag genommen; oder, besser gesagt, die Theologen schieden sich eben dadurch zuerst bestimmter von den Philosophen (Artisten), dafs sie neben den gemeinsamen Studien diese besondere Disciplin ergriffen. Entschieden wurde diese Trennung ohne Zweifel besonders durch den Eifer, womit — aus leicht begreiflichen Gründen — die Bettelmönche das Pabstrecht im Gegensatz zum Kaiserrecht betrieben. Die Anfänge liegen jedenfalls weiter zurück *).

---

*) Belege zu dieser Darstellung finden sich schon in *Bulāus* (II, 556 sqq. u. III. passim) so viele, dafs wir Zeit und Raum nicht mit Nachweisungen im Einzelnen zu verlieren brauchen. Hier nur so viel. Wie schwer es noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts war, eine in der Natur der Sache liegende Gränze zwischen theologischen und artistischen (philosophischen) Disciplinen festzustellen, beweisen schon die wiederholten Bemühungen der Päbste, die beiden Ströme auseinander zu halten, die immer wieder sich vermischten. Das Dogma wurde immer wieder von der Speculation ergriffen und getrübt. Dahin gehört — um nur einige charakteristische Wegweiser festzustellen — die Bulle von 1207 (*Bulāus* III, 36), worin dem Bischof von Paris aufgetragen wird, dafür zu sorgen, dafs nicht mehr wie acht Magistri theologische Vorlesungen hielten. Zu einer so willkürlichen Begränzung hätte man nicht gegriffen, wenn eine in der Natur der Sache liegende Gränze sich hätte ermitteln lassen. In einer Bulle von 1210 (l. c. 60.) werden Lehrer der *sacrae paginae*, *decretorum* und *liberalium artium* nur dem Namen nach unterschieden, und eine Angelegenheit, welche einen *Magister artium* betrifft, als eine gemeinsame behandelt. In der Constitution Gregor's IX. dagegen (von 1231, bei *Bul.* III, 140) werden schon die Lehrer *sacrae paginae* und *decretorum* von den *physicis*, *artistis et aliis* bestimmt unterschieden, und es fällt nun auch gleich jene willkürliche Beschränkung der Zahl weg; eben weil eine in der Natur der Sache begründete Gränze sich gebildet hatte. Der Kanzler wird angewiesen, wie bei den andern Disciplinen, solchen Männern die Licenz zu ertheilen, von deren Tüchtigkeit er unter Mitwirkung ihrer Lehrer sich überzeugt. In der zweiten Hälfte des dreizehnten

Es entsteht nun weiter die Frage: welchem Grad der formellen Entwicklung dieser Dinge der besimmte Ausdruck *Facultas* entspricht?

Sollte die ursprüngliche Bedeutung entscheiden, so möchte darunter die Zulassung und Befähigung zum Lehramt in einer bestimmten Disciplin zu verstehen sein. Auf die Befähigten dann übertragen, würden die Lehrer einer gewissen Disciplin darunter zu verstehen sein; und zwar, da es auf mehrere angewendet, einen Collectivbegriff implicirt, so müssen wir uns einen auch bewufsten und anerkannten Verein solcher Lehrer darunter denken. Ein solcher Verein wurde aber in den später sich scheidenden Disciplinen auf dieselbe Weise veranlafst, wie in deren gemeinsamem artistischen Stamm, nämlich durch die Mitwirkung der Lehrer bei der Prüfung der Kandidaten zur Licenz. In dem Maafse wie die Disciplinen selbst sich so weit entwickelten, dafs sie eines besonderen Studiums bedurften, dafs sie Kraft und Zeit eines einzelnen Lehrers ausfüllten, dafs also getrennte Schulen für dieselben entstanden, trat nun auch die Nothwendigkeit ein, die Kandidaten für das specielle Lehrfach durch diese speciellen Lehrer ausschliefslich prüfen zu lassen. Ueber die ersten

---

Jahrhunderts trat nun zwar eine weitere Spaltung ein, indem Theologen und Dekretisten eigene Fakultäten bildeten. Allein die bekannte Entstehung der theologischen Fakultät (1260) wurde nicht durch eine neue Entwicklung des wissenschaftlichen Moments bedingt, sondern es war das gemeinsame Moment des Standes, wonach Weltgeistliche und Ordensgeistliche sich von solchen Layen schieden, welche bisher gleich ihnen selbst theologische Philosophie oder philosophische Theologie und canonisches Recht gelehrt hatten. Hierdurch wurde denn schon die fernere Scheidung des canonischen Rechts bedingt, von welcher Disciplin sich Layen nicht ganz verdrängen liefsen, was doch hätte geschehen müssen, wenn dieselbe zum Monopol jener geistlichen Fakultät geworden wäre. Gleichzeitig (ungefähr gegen 1270) tritt auch die medicinische Fakultät selbstständig hervor. Der Ausdruck *physici* kömmt zwar schon in der Gregorianischen Bulle von 1231 und früher vor; allein er darf keinesweges ohne weiteres auf die Medicin gedeutet werden, sondern es wird damit — zumal in den Bullen, welche den Geistlichen dieses Studium verbieten — die neue Aristotelisch-Arabische Naturphilosophie und Naturkunde gemeint, welche ursprünglich zu den artistischen Disciplinen gehörten, und erst viel später zur Medicin hinzugezogen wurden.

Anfänge dieser formellen Scheidung fehlen natürlich die Nachrichten. Denken läfst sich der Natur der Sache nach, dafs ein Lehrer der Medicin oder der Dekrete von Aussen sich einfand, von dem Kanzler eine Licenz erlangte und eine Schule eröffnete, ohne dafs von einer Prüfung durch andere Lehrer die Rede sein konnte, da solche für diese specielle Disciplin noch nicht vorhanden waren. So wie aber aus diesen ersten Schulen Schüler hervorgingen, so entwickelte sich das Weitere von selbst. Einem solchen Verein von Lehrern einer selbstständigen Disciplin, zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Tüchtigkeit des Kandidaten gebührt aber unstreitig schon der Titel *Facultas*, in derselben Weise, wie der analoge und ältere Verein der Lehrer der artistischen Disciplinen (zu einer Zeit, wo es keine andere gab) dem Begriff einer *Universitas literaria* schon entspricht. Die weitere, selbstständige, corporative Entwicklung gehört nicht wesentlich zur Sache, und gedieh z. B. in Oxford und Cambridge nie so weit wie in Paris schon nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Dies Mehr oder Weniger kann hier nicht Gegenstand einer weiteren Erörterung sein, und eben so wenig das damit zusammenhängende Verhältnifs der Fakultäten unter einander und zu den Nationen. Das Wesentliche und Allgemeine läfst sich auch hier auf das geistige Moment, auf die Wissenschaft selbst, zurückführen. Alle andere Fakultäts-Disciplinen entwickelten sich entweder aus den alten scholastischen, welche in die artistischen übergingen, oder sie traten doch, wie die medicinischen und juristischen, nicht bedeutend und selbstständig genug auf, um sich von vorne herein neben oder gar über diese zu stellen. So war also die *Facultas artium* unbedingt nicht nur die älteste, sondern auch ursprünglich die angesehenste; in dem Maafse, dafs es sogar sehr zweifelhaft scheint, ob hier der Ausdruck *Facultas* anwendbar ist, da diese Disciplinen und ihre Lehrer ursprünglich allein und ausschliefslich die *Universitas* bildeten, aus der und im Gegensatz zu ihr sich dann die *Facultates* entwickelten. Und wurde auch später dieser Ausdruck von den Artisten wie von den andern

gebraucht, so wurde doch jedenfalls nie der Grundsatz angefochten: *Universitatem esse fundatam in artibus.* Darin lag nun allerdings das Zugeständniss eines gewissen Vorrangs von Seiten der übrigen Fakultäten; auf der andern Seite lag aber in demselben Moment der wissenschaftlichen und chronologischen Priorität eine Veranlassung, die übrigen Fakultäten als die höheren anzusehen. Schon der in der Sache liegende und von den Artisten selbst mit mehr oder weniger Erfolg geltend gemachte Grundsatz, dass artistische Studien und Grade als unerlässliche Vorbereitung für Studien und Grade der andern Fakultäten und insofern für die Theilnahme an den Rechten der *universitas Magistrorum* anzusehen seien, stellte jene Studien als blos vorbereitende in eine untergeordnete Stellung. Dies trat aber auch äusserlich dadurch noch mehr hervor, dass die Scholaren, Baccalaureen und Magister der übrigen Fakultäten sowohl durch höheres Alter als häufig durch andere äusserliche Momente angesehener waren, als die Artisten, deren untere Disciplinen nicht nur von Jünglingen, sondern auch von Knaben betrieben wurden. Die Entwicklung und Feststellung dieser Verhältnisse war an verschiedenen Orten verschieden, und hing zumal auch von der Art ab, wie sich die Nationen zu den Fakultäten verhielten. In Paris sahen die Nationen auch nach der Absonderung der übrigen Fakultäten die artistische als ihr gemeinsames *corpus* an, eben weil deren Studien gemeinsam waren, und überhaupt die Mehrzahl der *Magistri in Artibus* schon dem Alter nach der Masse der Scholaren näher stand. So herrschte bei den Artisten allmählig ein gewisses demokratisches Element vor, dem gegenüber die andern Fakultäten sich als eine Aristokratie gestalteten und geberdeten. Doch erlangten sie anfangs nur einen Ehrenvorzug; in der That aber und was positive Rechte betraf, behaupteten die Artisten eben als Vereinigungspunkt der Nationen, als die ursprüngliche und sogenannte alte Universität, unter den Procuratoren der Nationen und dem Rector ihre Stellung. Diese wurde nur relativ geschwächt, insofern die Dekane der höheren Fakultäten

neben den Procuratoren und dem Rector an der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der (im Gegensatz zu jener alten) sogenannten neuen Universität Theil nahmen. Ebenso stimmten in den allgemeinen Versammlungen der Magister die *Doctores* der höheren Fakultäten *). So lange nun diese neue Universität einestheils aus der alten und dann aus den drei höheren Fakultäten bestand, oder als bestehend angesehen wurde — so lange jene alte Universität nicht als einzelne *Facultas artium* den drei andern gegenüber stand, sondern als Verein der die Nationen repräsentirenden Artisten — so lange sie also in der Versammlung der Häupter der neuen Universität, und wenn nach Corporationen gestimmt wurde, nicht eine Fakultätsstimme, sondern vier Nationenstimmen hatte — so lange sie, mit einem Worte, nicht als Fakultät, sondern als Universität galt, war ihr Uebergewicht gesichert. Allein diese Doppelnatur war nicht durchzuführen, die nationellen Momente verloren seit dem vierzehnten Jahrhundert ihre materielle Grundlage und Bedeutung, das wissenschaftliche Moment gewann in demselben Maaſse das Uebergewicht, die übrigen Fakultäten thaten das Ihrige dazu, diese Seite hervorzuheben, und so geschah es im fünfzehnten Jahrhundert, daſs die nationellen Corporationen zwar nicht aufhörten, aber doch nicht mehr in der *Facultas artium* repräsentirt wurden, daſs diese eben damit aufhörte als alte Universität mit vier Stimmen den drei höheren Fakultäten gegenüber zu stehen, sondern lediglich als Fakultät sich mit einer Stimme begnügte. Weitere Ausführungen gehören begreiflich nicht hierher. Wie sich die Sache auf den englischen Universitäten gestaltete, wird seines Orts gezeigt werden.

Unsere Betrachtung der gemeinsamen Hauptmomente in der Entstehung und dem Wesen der alten cismontanischen Universitäten, wie sie sich in der bedeutendsten und ältesten derselben nachweisen lassen, führt uns nun schlieſs-

*) Daſs dieser Ausdruck ursprünglich als völlig gleichbedeutend mit Magister galt, und für den Lehrer jeder freien Kunst oder Wissenschaft gebraucht wurde, ist bekannt genug.

lich zu der Frage: welcher Grad, welche Form corporativer Organisation und Selbstständigkeit, als dem Begriff einer *Universitas literaria* entsprechend, angesehen werden kann? Denn dafs ein **gewisser** Grad einer solchen Organisation und Stellung durchaus zu dem Wesen einer solchen Universität gehörte, bezweifelt Niemand. Abgesehen nun von der unnöthigen und leicht zu vermeidenden Verwirrung, welche auf diesem Gebiet hervorgebracht worden ist, bleibt eine genügende Definition doch immer schwierig, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sich zuletzt wesentlich nur um ein **Mehr** oder **Weniger** handelt, und um sehr allmählige Uebergänge von diesem zu jenem.

Den Standpunkt, von dem aus die Existenz eines corporativen Organismus erst dann bemerkt oder beachtet und anerkannt wird, wenn er durch Brief und Siegel, durch eine förmliche Erklärung der höchsten kirchlichen oder weltlichen Gewalt geschaffen oder bestätigt worden, können wir hier nicht weiter beachten, da er ganz ausserhalb der Sache liegt. Vielmehr nehmen wir als sich von selbst verstehend an, dafs, wenn auch nicht immer, doch sehr häufig, die ersten corporativen Lebensregungen ganz ohne Zuthun und Vorwissen der höheren allgemeineren Gewalten aus den in dem organischen Stoff selbst und seinen Verhältnissen zu seinen nächsten Umgebungen liegenden organischen Gesetzen und Bedürfnissen hervorgingen. Aber auch bei der weiteren Entwicklung konnten jene Gewalten meistens nur die vorliegenden oder sich irgendwie (meist durch Anfechtungen oder Mifsbrauch) aufdrängenden Resultate der natürlichen selbstständigen Entwicklung näher feststellen, anerkennen, zusammenstellen, unter ihren Schutz nehmen, und ihnen dadurch eine bestimmtere staatsrechtliche Geltung geben.

Was aber die Sache selbst betrifft, so möchten folgende Entwicklungsstufen zu unterscheiden sein. Erstlich selbstständige Anordnung und Entscheidung in solchen Dingen, welche im beschränktesten Sinne *interna* genannt werden können, d. h. welche nicht nur lediglich die

Verhältnisse und Beziehungen der Mitglieder eines Vereins unter einander umfassen, sondern auch ausschliefslich solche Beziehungen, die aus der speciellen Natur und Bestimmmung dieses Vereins hervorgehen. Dafs nun in diesem Sinne eines Theils die nationellen Vereine der Studirenden vom ersten Augenblick ihrer Entstehung ein *jus statuendi* und *judicandi* besessen, ist gar nicht zu bezweifeln. Das Gegentheil erscheint der Natur der Sache und dem Geist der Zeit nach kaum denkbar, wenn man nur die Verschiedenheit der Sprache und Sitten, der Gewohnheiten, der Eigenthumsrechte bei den verschiedenen Völkern und Stämmen erwägt, deren Jugend sich hier zusammenfand. Es galt in der That hier nur die Anwendung des Grundsatzes, welcher der ganzen politischen und rechtlichen Gestaltung des Mittelalters seit der Völkerwanderung zum Grunde lag, dafs jeder Stamm nur nach seinem Brauch und Gesetz gerichtet werden konnte. Wo überhaupt Fremden gestattet wurde, sich anzusiedeln — man denke nur an die kaufmännischen Vereine und Faktoreien — wo sie nicht geradezu als Feinde behandelt wurden, da verstand es sich von selbst, dafs sie die *interna* ihres Vereins völlig selbstständig ordneten und leiteten. Die Scholaren aber waren erwünschte und begünstigte Gäste. Eine solche Selbstständigkeit läfst sich aber auch in dem Wesen der einzelnen Schulen innerhalb des Kreises des scholastischen Lebens nicht verkennen. Der einzige wesentliche Unterschied möchte darin liegen, dafs hier mehr das monarchische, dort ausschliefslich ein republikanisches Princip galt; wobei indessen nicht zu vergessen, dafs der Schulmonarch durch den aus der wissenschaftlichen Entwicklung selbst hervorgehenden scholastischen Brauch vielfach gebunden war, so dafs auch hier individuelle Willkür wenig Raum finden konnte. Ausserdem mufste sich die allgemeinere, alle nationellen Gränzen durchbrechende Natur des geistigen wissenschaftlichen Princips und das Verhältnifs zu der Kirche und ihrem Haupte hier vielfach geltend machen. Päbstliche Bullen und Breven, welche sich allerdings entweder mittelbar oder unmit-

telbar auf die *interna* einer jeden Schule bezogen, können daher nicht zu dem Schlufs berechtigen, dafs die Schule jeder Art von Selbstständigkeit *in internis* entbehrte, sondern nur, dafs diese nicht unbedingt war. Dasselbe gilt aber eben so gut von den Universitäten zur Zeit ihrer gröfsten und anerkanntesten corporativen Selbstständigkeit. Es waren überhaupt im wirklichen Leben die Gränzen nicht so scharf zu ziehen und genau zu halten, und man gab sich damals wenig mit vergeblichen Versuchen ab, diesem Uebel, sofern es als solches erschien, durch erkünstelte und gewaltsame Bestimmungen abzuhelfen. So fehlt es auch zur Zeit der anerkanntesten corporativen Existenz der Nationen nicht an päbstlichen und königlichen Verordnungen, welche sich auf Dinge bezogen, die ohne Zweifel wesentlich zu den *internis* gehörten, die sich aber irgendwie über den Gränzen des Vereins hinaus bemerklich gemacht hatten. — Dasselbe kam aber ohne Zweifel auch früher und zu einer Zeit vor, von der sich keine Nachrichen erhalten haben, ohne dafs daraus gegen die erste Stufe der corporativen Selbstständigkeit dieser Vereine etwas gefolgert werden könnte.

Die Uebertragung des hier Angedeuteten, von den ursprünglichen integrirenden Elementen der Universitäten (von den Nationen und Schulen) auf diese selbst, kann keine Schwierigkeit finden. So wie die Lehrer sich (in der angegebenen Weise) zu einem engeren Verein gestalteten, ging das *jus statuendi et judicandi in scholasticis*, welches jeder einzelne in seiner Schule besessen, auf den Verein über, und dehnte sich auf das scholastische Leben aller Scholaren aus, ohne Unterschied der Schulen und Nationen — natürlich mit der Einschränkung, welche aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht der Kirche und dem besonderen des Ordinarius oder Kanzlers hervorging. So wie ferner in diesem Verein der Lehrer, in dieser *Universitas Magistrorum* die Aristokratie der verschiedenen Nationen zusammenflofs, so wie er, zumal von Pabst und Fürst, als Repräsentant des ganzen wissenschaftlichen Vereins, der *Universitas Magistrorum et Scholarium* angesehen

und behandelt wurde, fiel ihm das *jus statuendi et judicandi* über alle Scholaren auch ausserhalb der Zeit und Verhältnisse des scholastischen Lebens im engeren Sinn, d. h. des Unterrichts u. s. w. zu; aber begreiflich nur innerhalb des akademischen Kreises im Allgemeinen. Dadurch wurde natürlich die corporative Selbstständigkeit der Nationen in ihren speciellen Beziehungen nicht aufgehoben, so schwer auch häufig die Gränzen zu finden und zu halten sein mochten. Dasselbe gilt dann auch von den Fakultäten, deren corporatives Wesen und Recht sich indessen lediglich auf dem scholastischen, wissenschaftlichen Gebiet bewegte. Dasselbe gilt dann endlich nicht nur von den zuletzt hinzukommenden corporativen Elementen der Universitäten, den *Collegiis* im engeren Sinn, sondern auch von denjenigen älteren *Hospitiis*, wo Lehrer und Schüler zusammen wohnten. Innerhalb der Gränzen dieses Zusammenwohnens und für die daraus hervorgehenden speciellen Beziehungen trat ohne allen Zweifel mit und durch die Sache selbst dieser Grad corporativer Rechte ein.

Was nun die zweite Stufe der corporativen Entwicklung betrifft, so erscheint als wesentliches und charakteristisches Moment derselben die Exemtion von der gewöhnlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zunächst in den persönlichen, dann in den dinglichen Verhältnissen, wobei zwar immer noch ausschliefslich Mitglieder des Vereins betheiligt sind, die aber doch nicht aus der speciellen Natur des Vereins hervorgehen, sondern auch ausserhalb desselben vorkommen und deshalb in den allgemeinen Landesgesetzen vorgesehen sind. Hier ist zuvörderst ein Irrthum zu berichtigen, der die Quelle von vielfacher Verwirrung in den Ansichten über diese Verhältnisse war. Man hat nämlich die Ueberweisung der Universitätsverwandten an die geistliche Gerichtsbarkeit mit einer Exemtion in dem oben bezeichneten Sinne verwechselt und für einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung der corporativen Rechte der Universitäten gehalten, der dann, den Nachrichten zufolge, sowohl für Paris als für Oxford (mit einigen Jahren Unterschied) in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts fallen.

würde. Dies ist keinesweges der Fall. Erstlich erscheint selbst in jenen Nachrichten (sowohl in gleichzeitigen Chroniken als in Urkunden) die geistliche Gerichtsbarkeit vielmehr als die gewöhnliche der Universitätsverwandten, und es handelt sich nur von Verletzungen dieser Gerichtsbarkeit, von Bestrafung derselben und Verhinderung ihrer Wiederkehr *). Zweitens aber ist, obgleich es darüber an bestimmten Zeugnissen fehlt, doch gar nicht zu zweifeln, dafs dies Verhältnifs gar nicht etwa eine Neuerung des dreizehnten Jahrhunderts, sondern vielmehr das ursprüngliche war, in welchem die Universitäten sich entwickelten.

---

*) Es bedarf nur weniger Worte zum Beweise, dafs Meiners — der auch hier ohne Zweifel Quelle aller späteren Darstellungen ist — jene Zeugnisse ganz mifsverstanden hat, was ohne Zweifel mit seinem Grundirrthum über das Verhältnifs der Universitäten zur Kirche zusammenhängt. Die Pariser Nachrichten und Urkunde beziehen sich auf einen 1200 vorgefallenen Tumult, wobei mehrere Scholaren nicht nur von den Bürgern gemifshandelt, sondern auch von dem königlichen Präpositus (Prevot) verhaftet und bestraft worden waren. Hierauf erliefs der König eine Ordonanz, deren Zweck und Sinn durchaus kein anderer ist, als die Wiederholung solcher Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit zu verhüten, keinesweges aber die Universitätsverwandten erst jetzt dieser Gerichtsbarkeit zu überweisen. Nicht nur enthält weder die Urkunde noch die anderweitigen Nachrichten ein Wort, welches zu einem solchen Schlufs ausdrücklich berechtigte, sondern ihre Bestimmungen in dieser Hinsicht werden auch auf die *Canonici* von Paris ausgedehnt (*etiam canonici Parisienses eorumque servientes in hoc privilegio continentur. Bul.* III, 3.). Schwerlich wird aber Jemand behaupten, dafs auch diese erst jetzt der geistlichen Gerichtsbarkeit überwiesen wurden! Ueberdies konnte von einer Strafbarkeit des Prevots eben nur insofern die Rede sein, als er sich einen Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit erlaubt hatte. Vollkommen ebenso verhält es sich mit der gleicherweise mifsverstandenen Verhaftung einiger Scholaren durch den städtischen Magistrat und deren Hinrichtung auf Befehl des Königs in Oxford 1209. Auch hier handelt es sich lediglich um einen Eingriff in das zu Recht bestehende Verhältnifs. Dies beweist nicht nur der ganze Verlauf und Zusammenhang der Sache, sondern auch die bestimmtesten Ausdrücke der vorliegenden Zeugnisse. Mathäus Paris. sagt ausdrücklich, die Sache sei *in contemptum ecclesiasticae libertatis* geschehen, und in der vom päbstlichen Legaten gegebenen urkundlichen Entscheidung heifst es unter andern: *nec aliquo modo machinabimini in his vel aliis quo praefati Lincolnensis Episcopi jurisdictio elidatur, vel jus suum vel ecclesiae suae minuatur (Wood ad 1214).* Es bedarf danach keiner weiteren Beweise, und ist nur befremdlich, wie ein so handgreifliches Mifsverständnifs stattfinden konnte.

Eine entgegengesetzte Meinung konnte in der That nur aus der irrigen Ansicht über das ursprüngliche Verhältnifs der Universitäten überhaupt entstehen, wonach dies anfangs ein freieres gewesen wäre, welches sich erst später in ein abhängiges verwandelt hätte. — Wenn man aber dennoch wieder in dieser angeblichen Ueberweisung der Universitäten an die geistliche Gerichtsbarkeit einen Fortschritt in der Entwicklung ihrer corporativen Selbstständigkeit sehen will, so ist dies eben einer der vielen Widersprüche, welche aus einer solchen falschen Voraussetzung hervorgehen. Ein Blick auf das oben nachgewiesene ursprüngliche Verhältnifs, auf die ganz allmählige Entwicklung der Universitäten aus und an den alten kirchlichen Schulen, auf die Stellung des Kanzlers genügt, um sich zu überzeugen, dafs der gewöhnliche, ordentliche Richter der Lehrer und Scholaren kein anderer als der Bischof oder sein Stellvertreter sein konnte. Zwar war allerdings das Verhältnifs insofern ein schwankendes oder doch sehr verwickeltes, als zwar bei weitem nicht alle, aber doch viele der Lehrer und Scholaren der neuen Schulen nicht dem geistlichen Stande angehörten, und in ihrer ganzen Haltung und Lebensart zum Theil sehr weltlich erschienen. Daraus läfst sich nun zwar vollkommen erklären, warum hier die Eingriffe und Conflicte mit der weltlichen Obrigkeit, welche auch in Beziehung auf wirkliche Geistliche oft genug vorkamen, jedenfalls besonders häufig eintraten; keineswegs aber kann es befremden, dafs dennoch die geistliche Gerichtsbarkeit, als Regel für die alten und ausschliefslich geistlichen Scholaren, später auch die neuen und zum Theil weltlichen auf ihr Gebiet herüber zog; eben so wie der Name *Clerici* — gewifs nicht ohne Grund und Sinn — auch auf sie übergetragen wurde.

Soll also von einer exemtiven, eigenen Gerichtsbarkeit der Universitäten die Rede sein, so darf man sie wahrlich nicht in deren Unterwerfung unter die geistlichen Gerichte, sondern vielmehr in der Befreiung von denselben suchen. Darauf bezieht sich dann auch ein grofser Theil

der Streitigkeiten der Pariser Universität mit dem Bischof und Kanzler, und des Einschreitens der höchsten Kirchengewalt in diese Verhältnisse. Dabei handelte es sich freilich häufig nur um ein Mehr oder Weniger, und nicht sowohl um den Gebrauch als den Mifsbrauch der bischöflichen Rechte; allein eben darin lag doch zuletzt, bewufst oder unbewufst, das Streben nach gänzlicher Emancipation von dieser Gerichtsbarkeit. Von Seiten des Bischofs selbst wurde die Competenz der eigentlichen akademischen Gerichtsbarkeit innerhalb gewisser Gränzen nicht in Abrede gestellt. Sogar, dafs diese Gränzen die *interna* im engeren Sinn umfafsten, wurde nie in Abrede gestellt. Die erste Stufe, mit einem Worte, der corporativen Selbstständigkeit wurde im Princip nie angefochten. Die Schwierigkeit war aber eben die Gränze zwischen dieser und der zweiten Stufe, zwischen *internis* im engeren und weiteren Sinn, zu finden. Eine zu grofse Ausdehnung der praktischen Definition des letzten Begriffs konnte zur gänzlichen Zerstörung des corporativen Organismus, eine gleiche Ausdehnung des erstern Begriffs zu gänzlicher Emancipation von der bischöflichen Gerichtsbarkeit führen, unter dessen Competenz als ordentlicher Richter gerade die *interna* im weiteren Sinn ursprünglich fielen. Ausserdem handelte es sich freilich auch oft um Mifsbräuche, die von Seiten eines jeden Gerichts, auch des akademischen, vorfallen und Berufungen auf die höhere Behörde oder Selbsthülfe veranlassen konnten; aber in diesem Fall sind sie oft kaum anders als aus einer bleibenden und tiefer liegenden Spannung und Verstimmung zu erklären. Diese rührte aber eben von jenen Bestrebungen her. Es gelang übrigens der Pariser Universität offenbar nie, auch nur diese zweite Stufe corporativer Selbstständigkeit zu erlangen oder zu behaupten, und der Schutz der Päbste und der von ihnen der Universität zugeordneten Conservatoren vermochte — und beabsichtigte in der That — doch zuletzt eigentlich Nichts als die gröbsten, handgreiflichen Mifsbräuche und Eingriffe, theils der bischöflichen oder kanzlerischen, theils der weltlichen (königlichen, städtischen) Gewalt in

den hier angedeuteten beschränkten Kreis corporativer Rechte einigermaſsen zu verhindern *).

Was nun die dritte und letzte Stufe corporativer Selbstständigkeit betrifft, so müssen wir ihre wesentlichen Kennzeichen ebenfalls nicht in diesen oder jenen einzelnen Privilegien, welche eben so gut auch ein einzelnes Individuum erlangen konnte, sondern in der weiteren Ausdehnung des exemtiven, corporativen *jus statuendi et judicandi* suchen. Hier nun umfaſst dieses nicht nur alle dem Kreise und Organismus der Corporation angehörigen Verhältnisse, Fälle, Individuen und moralische Personen (mit Ausnahme ihrer Beziehungen zum Landesherrn), sondern es zieht bei vorkommenden Berührungen auch ausserhalb dieses Kreises liegende Individuen oder moralische

*) Auch das von Innocenz IV. ertheilte Privileg *de non trahi extra*, worauf Meiners so groſsen Werth legt, hatte nur eine negative, abwehrende Bedeutung gegen Vexationen der gröbsten Art von Seiten auswärtiger Gerichte. Es kam übrigens noch mehr dem Bischof als der Universität zu Gute; dann gerade die bischöfliche Gerichtsbarkeit wurde gegen solche Uebergriffe gewahrt. Die des Rectors dann freilich auch; die Gränzen zwischen beiden genau anzugeben, kann aber nicht mein Zweck hier sein. Die wesentlichen Momente der corporativen Rechte der Pariser Universität in deren weitester Ausdehnung findet man in der Constitution Gregor's IX. von 1231 deutlich zusammengefaſst. (Bulaeus III, 141.) »*Caeterum quia ubi non est ordo, facile repit horror, constitutiones seu ordinationes providas faciendi de modo et hora legendi et disputandi, de habitu ordinato, de mortuorum exequiis, nec non de Baccalauriis qui et qua hora et quid legere debeant, ac hospitiorum taxatione, seu etiam interdicto, et rebelles ipsis constitutionibus per substractionem societatis congrue castigandi concedimus facultatem. Etsi forte vobis substraheretur hospitiorum taxatio, aut quod absit, vobis aut alicui vestrum injuria vel excessus inferatur enormis, utpote mortis vel membrorum mutilatio, nisi congrue infra XV dies fuerit satisfactum, liceat vobis usque ad satisfactionem condignam suspendere lectiones. Etsi aliquem vestrum indebite incarcerari contigerit, fas sit vobis nisi commonitione praehabita cesset injuria, statim a lectione cessare, si tamen id videritis expediri. Praecipimus autem ut Paris. Episcopus sic castiget excessus quod scholarium servetur honestas et maleficia non remaneant impunita; sed occassione delinquentium non capiantur ullatenus innocentes. Immo si contra quemquam suspicio fuerit orta probabilis, honeste detentus idonea cautione praestita cessantibus carcerariorum exactionibus dimittatur. Quodsi forte tale crimen commisit quod incarceratione sit opus, Episcopus culpabilem detinebit, Cancellario habere proprium carcerem penitus interdicto.*«

Personen in seinen Wirkungskreis. Wie häufig solche Conflicte, zumal polizeilicher Natur, von vorne herein sein mufsten, bedarf keiner Nachweisung. Häufiger oder doch jedenfalls wichtiger wurden sie, wenn es sich um festen Besitz und daran haftende Rechte handelte, und in dem Maafse, wie die Universität und ihre Mitglieder selbst dergleichen erlangten. Besonders wichtig waren auch die Conflicte mit den Rechten des Landesherrn — mit dem, was man seitdem den Staat genannt hat. Sie wurden häufig sogar durch die Exemtionen von manchen Leistungen, welche den Universitäten von dem Fürsten verwilligt worden, herbeigeführt; indem die fürstlichen Beamten und noch mehr andere Betheiligte, z. B. die Abgabenpächter, fortwährend die Tendenz hatten, solche Privilegien zu übersehen oder anders zu deuten *). Es läfst sich nun schon aus dem, was oben über den zweiten Grad der corporativen Entwicklung in Beziehung auf die Pariser Universität bemerkt wurde, denken, dafs von einer solchen Ausdehnung der akademischen Gerichtsbarkeit hier kaum die Rede sein kann. Unbedeutende Sachen ausgenommen, wurden alle Streitigkeiten, wobei nicht blos die Universität und ihre Glieder, sondern auch die Rechte Dritter betheiligt waren, von königlichen Richtern entschieden. Dies galt dann auch insbesondere, wo es sich um die Verletzung landesherrlicher Rechte handelte, wohin namentlich auch schwere Friedensbrüche, Hochverrath, Mord und überhaupt die sogenannten *atrocia* gehörten, wo auch die eigentlichen *clerici* den weltlichen Gerichten anheimfielen, um so mehr die *quasi clerici* der Universität. Nur leichtere polizeiliche Fälle gehörten theils vor den Kanzler, theils vor das akademische Gericht. Wo es sich um landesherrliche Einkünfte handelte, gingen die Sachen meistens vor die Schatzbeamten, welche gleichsam in eigener Sache urtheilten. Als sich die parlamentarische Gerichtsbarkeit entwickelte, wurde die Universität in allen angedeuteten

---

*) Wie weit die natürliche Exemtion der Universitätsverwandten als *quasi clerici* in Abgaben und andern Leistungen reichte, brauchen wir hier nicht zu untersuchen.

Fällen ihr unterworfen. Gegen Mifsbräuche oder Rechtsverweigerung hatte die Universität keine andere Hülfe, als die Gnade des Königs, der auch dem Pabst und den Conservatoren der akademischen Freiheiten hier nur ein vermittelndes Einschreiten vergönnte. In gewissem Sinne war indessen allerdings die bekannte Selbsthülfe, welche sich der eigenthümlichen Stellung und Natur der Universitäten gemäfs in der Suspension der scholastischen Thätigkeit oder wohl gar in Secessionen und Auswanderungen darbot, eine Art von Rechtsmittel — etwa in dem Sinn, wie das Faustrecht ein solches genannt werden konnte. Es war dies das Naturrecht der Universitäten, dessen Handhabung ihnen auch gelegentlich durch päbstliche Bullen gestattet wurde — zu allem Ueberflufs; denn wir können uns nicht überzeugen, dafs dies Recht erst in Folge eines solchen Privilegiums entstanden sein sollte. Es lag in der Natur der Sache, und die späteren Beschränkungen desselben durch königliche Ordonanzen waren nur leidige Mittel gegen leidige Mifsbräuche, Folgen und Symptome der sich vorbereitenden Veränderungen in dem ganzen Begriff und Wesen des Staates.

Aus dem Gesagten geht hervor, dafs die Pariser Universität niemals den höchsten Grad der Ausdehnung corporativer Rechte erlangte. Sie steht in dieser Beziehung den übrigen Universitäten des Festlandes mehr oder weniger nach — zumal denen, welche später und gleichsam aus einem Gufs durch landesherrliche Stiftung entstanden. An abweichenden Ansichten über diesen Punkt fehlt es nicht — sie beruhen hauptsächlich auf einer falschen Ansicht von der Stellung des Kanzlers; doch können wir uns hier darauf nicht weiter einlassen. Vielmehr haben wir uns nun zu den englischen Universitäten zu wenden, bei denen die Entwicklung corporativer Rechte einen viel höheren Grad erreichte, als auf irgend einer des festen Landes, indem z. B. die akademische Gerichtsbarkeit dort auf alle Fälle ausgedehnt wurde, wobei irgendwie ein Universitätsverwandter betheiligt war — mit einziger Ausnahme von erbmeierlichem Besitz, woran allgemeine politische Rechte hingen (*liberum tenementum*).

Die Englischen Universitäten
bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts.

Welchen Begriff man auch mit dem Ausdruck Universität verbinden, welche Anforderungen man auch an eine Akademie, an eine hohe Schule machen möge, jedenfalls haben Oxford und Cambridge — die beiden Geistes-Augen des brittischen Reichs, wie sie wohl genannt werden — die gegründetsten Ansprüche zu den ältesten und eigenthümlich bedeutendsten Anstalten der Art gezählt zu werden. In Oxford finden wir seit dem Ende des neunten Jahrhunderts ein Organ der höchsten wissenschaftlichen Bildung, nach dem jedesmaligen Maafs und Bedürfnifs der Zeiten; und seit dem Ende des elften Jahrhunderts erhielt diese scholastische Anstalt ohne allen Zweifel eine solche Entwicklung, sowohl hinsichtlich ihrer corporativen Organisation, als ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit, dafs ihr in demselben Sinn, wie jener in Paris, der Name einer Universität zukommt. Aber auch Cambridge, obgleich hier erst seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts eine scholastische Thätigkeit irgend einer Art nachzuweisen ist, trat jedenfalls seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts neben ihre ältere Schwester in die Reihe der Universitäten.

Die Ansicht, die wir hier von vorne herein hinsichtlich des Alters der Englischen Universitäten aussprechen, weicht sehr wesentlich von der in neuerer Zeit sowohl in England selbst als bei uns allgemein angenommenen Meinung ab, wonach man in Oxford nicht lange vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts die ersten Spuren einer höheren wissenschaftlichen Thätigkeit, und erst seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (in Folge einer Einwanderung aus Paris) eine solche Entwicklung derselben erkennen will, welche dem Begriff einer Universität in dem gebräuchlichen Sinne entspräche. In Cambridge aber würde dieser Meinung zufolge erst in Folge von Einwan-

derungen aus Oxford nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine ähnliche Entwicklung scholastischer Thätigkeit stattgefunden haben. Es ist unsere Pflicht, die Gründe unserer abweichenden Ansicht im Wesentlichen hier darzulegen *). Und zwar bleiben wir zunächst bei Oxford stehen.

Was mit grofser Zuversicht und Umständlichkeit, zumal von Schriftstellern des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, über die Gründung der Englichen Universitäten durch britische oder iberische Fürsten, durch griechische und römische Philosophen lange vor der sächsischen, ja vor der römischen Eroberung, und von deren Blüthe unter den ältesten sächsischen Königen berichtet wird **), bleibt ohne alle Umstände dem Gebiet der antiquarischen Faseleien zugewiesen, welche nur durch die naive Pietät, aus denen sie zunächst entsprangen, einige Entschuldigung verdienen möchten. Ja sogar den Aelfredinischen Ursprung des Oxforder Studiums sind wir in der Art, Ausdehnung und Ausführlichkeit, wie es von jenen geschehen ist, keinesweges zu vertreten gesonnen. Vielmehr müssen wir uns um so mehr dagegen erklären, da eben jene völlig unkritische Pedanterie eine an sich gute Sache in einen schlechten Ruf gebracht, und die Stellung derjenigen erschwert hat, welche auf ganz anderem und durchaus sicherem historischem Wege zu einem ähnlichen Resultat gelangen.

Sollte aber Dieser oder Jener den ganzen Streitpunkt vielleicht für zu unwesentlich halten, um dieser Erörterung

---

*) Auch die in Beziehung auf die Englischen Universitäten bei uns geltenden Ansichten möchten kaum selbstständiger sein, als das was über älteres Universitätswesen überhaupt gilt. Die Quelle ist immer wieder das Meinersche Werk. Meiners hat aber, zumal hier, neben wesentlichen Verdiensten auch sehr viele Uebereilungen und Mängel. Meine Gründe für eine abweichende Ansicht werden freilich nicht hindern, dafs dieser oder jener Kritiker meint, er zeige seine Gründlichkeit, indem er mir ohne Gegengründe spottend vorwirft: ich wollte alte Mährchen wieder aufwärmen. Dergleichen ist bald gesagt!

**) Ich meine natürlich hier den Londinensis, Caius, Bryan Twyn u. a. der Art.

folgen zu mögen, so müssen wir solchen ihren Maafsstab lassen, der uns jedoch ein der Sache, ja jedem historischen Interesse ganz fremder zu sein scheint. Uns aber bleibe die Berufung auf Pflicht und Recht des Geschichtschreibers offen, die Resultate seiner Untersuchung, sofern sie von dem bisher als gültig Angenommenen abweichen, denen vorzulegen, die ein Urtheil in der Sache haben können. Wo es sich um den Ursprung einer jedenfalls weit in's dunkle Alterthum reichenden historischen Erscheinung handelt, da kann aber am ehsten auch die Nachweisung des zartesten Keimes, der unscheinbarsten Faser von Interesse sein. Abgesehen aber von Pflicht und Recht des Geschichtschreibers, gestehen wir gern, dafs die Beschäftigung mit der Sache uns vielleicht etwas von jener Liebe und Pietät mitgetheilt hat, welche zwar nicht von den Gesetzen der historischen Kritik dispensirt, wohl aber gewissen Resultaten derselben einen höheren Werth in unseren Augen giebt, und uns um so weniger geneigt macht, sie stillschweigend pseudokritischen Zweifeln preis zu geben. So können wir denn auch die *Alma mater Oxoniensis* keinesweges tadeln, dafs sie früher grofsen Werth auf ihre Aelfredinische Abstammung legte, wenn sie auch ihrer löblichen Sache durch eine ungeschickte Vertheidigung vor dem Richterstuhl der historischen Kritik nur zu schaden vermochte. Einer wissenschaftlichen Corporation gebührt wahrlich nicht weniger als jeder andern moralischen Person — ja jedem nicht völlig atomistisch isolirten Individuum — die rühmlichen Momente ihrer Vergangenheit in ihrem Bewufstsein lebendig zu erhalten; und der Mangel einer solchen Gesinnung, die ausschliefsliche eitle Selbstbespiegelung des Augenblicks, wär er auch noch so glänzend, möchte weder für die wissenschaftliche noch für die sittliche Richtung einer solchen Anstalt ein erfreuliches Zeichen sein. Welche schönere Erinnerung vermöchte aber die schönste Vergangenheit aufzuweisen haben, als eine solche Beziehung zu einem solchen Mann? Alle Völker, alle Zeiten haben ihre grofsen Männer, ihre Helden, ihre Staatsmänner, ihre Gelehrten, ihre Weisen,

ihre Menschenfreunde, ihre Frommen und Heiligen; aber wer möchte, Alles wohlerwogen, irgend einen der grofsen Namen der Geschichte neben oder gar über Aelfred stellen? Wo finden wir einen der alle Eigenschaften des Helden und Staatsmanns mit der sittlichen Haltung des Weisen, der Wärme der edelsten Humanität, der religiösen Weihe des Heiligen und eine für seine Zeit seltene wissenschaftliche Bildung mit einem durchaus unverkünstelten volksthümlichen Sinne in einem solchen Grade und auf eine solche Weise vereinigte? Sind wir nicht trotz aller bestimmtesten, zuverlässigsten historischen Zeugnisse, doch immer wieder versucht, an der Wirklichkeit und Möglichkeit einer zugleich so glänzenden, grofsartigen und lieblichen Erscheinung in der fernen stürmischen Nacht jener Zeit zu zweifeln, und sie für ein ideelles Vorbild zu halten, welches ein wohlwollender, vielleicht ironischer Zauber Fürsten und Völkern vorhält *). Diesen Mann als Stifter zu verehren, mufs für Oxford ein zu theures Gut sein, als dafs es leichthin und ohne völlig entscheidende Beweise der Nichtigkeit dieser Ansprüche, aufgegeben werden dürfte. Solche Beweise sind aber bisher mit nichten beigebracht worden. Kein einziges Zeugnifs spricht ausdrücklich oder unmittelbar gegen diese Tradition; und wenn man auch ein unmittelbares Zeugnifs, welches dafür spricht, nicht an und für sich unbedingt als glaubwürdig gelten lassen will, so steht es doch mit den mittelbaren Beweisen, die aus einer Reihe von vollkommen beglaubigten Thatsachen gefolgert werden müssen, in solcher Beziehung, dafs als letztes Resultat dieser gegenseitigen Bestätigung und Unterstützung ein solcher Grad von historischer Gewifsheit sich ergiebt, wie er nur irgend ohne ein an und

*) Höchst erfreulich ist es, dafs Alles, was je zu Aelfred's Preise gesagt worden ist, wesentlich vollkommen bestätigt wird durch die neuesten und zuverlässigsten Resultate der historischen Thätigkeit auf diesem Gebiete. Wir verweisen auf Lappenberg's Geschichte von England, welcher, trotz so vieler berühmter nationaler Vorgänger auf dieser schwierigen Bahn, von den Engländern selbst der Preis gründlicher Forschung und gedankenreicher Behandlung nicht vorenthalten wird.

für sich über allen Verdacht erhabenes unmittelbares Zeugnifs möglich ist — mit einem Worte ein solcher Grad, wie er uns bei so vielen Einzelnheiten der älteren Geschichte genügen mufs, und wirklich als genügend allgemein gültig ist.

Weder die druidische, noch die römische, noch die älteste römisch-christliche Bildung der britischen Inseln, noch die dürftigen, aber ehrwürdigen Ueberreste der letztern, welche auf entlegenen Felseninseln, wie Jona, den Untergang des römischen Weltreichs überlebten, können uns hier weiter beschäftigen. Ebensowenig haben wir es mit der ersten Entwicklung der Keime einer neuen römisch-christlichen Bildung, einer geistlichen Weltherrschaft Roms auf den nun von germanischen Stämmen bewohnten Inseln zu thun. Bekannt ist im Allgemeinen, was hier seit dem siebten und achten Jahrhundert in Folge der unter Gregor dem Grofsen eröffneten Verbindung mit Rom geschah *), und wie in dieser Epoche Apostel christlichen Glaubens und christlich-antiker Wissenschaft nach dem festen Lande, an den Hof Karl's des Grofsen und in die Urwälder Teutschlands ausgingen. Bekannt ist auch ferner, wie diese ganze reiche Pflanzung während der unaufhörlichen Kämpfe der sächsischen Häuptlinge unter einander und durch die Raubzüge der nordischen Seekönige verwüstet wurde, so dafs kaum mehr einzelne Spuren davon in Irland und im nördlichen und westlichen England zu finden waren, als Aelfred sein Volk den Gräueln eigener und fremder Wuth entrifs. Bekannt ist, dafs er theils aus jenen, weniger arg heimgesuchten Theilen der britischen Inseln, theils — gleichsam die Früchte des früher von England ausgestreuten Samens zurückfordernd — aus Frankreich, den Niederlanden und Sachsen fromme und gelehrte Männer — einen Plegmund, Werfrith, Asser, Neot, Johannes Erigena, Johannes von Corvey, Grymbold von St. Omer und Andere

*) Eine interessante Zusammenstellung der dahin, so wie in die folgende Epoche gehörigen Thatsachen giebt die *dissertation on the introduction of learning into England* im ersten Theil von *Warton hist. of English poetry. Ed. 1824.*

zu Lehrern seines Volks berief. Dem Willen und Beispiel ihres Fürsten hier wie auf dem Schlachtfeld freudig folgend, strömte die sächsiche Jugend den neuerrichteten oder neueröffneten Schulen zu, und rohe Unwissenheit erschien bald eben so schimpflich, als unkriegerische Feigheit.

Die Frage ist nun: welches die Hauptsitze dieser wissenschaftlichen Thätigkeit waren, und ob Oxford dazu gehörte?

Hier ist nun Folgendes zu erwägen. Kein anderer Ort wird durch irgend ein gleichzeitiges oder überhaupt völlig authentisches Zeugnifs ausdrücklich bezeichnet *); Oxford allerdings ebensowenig. Dagegen aber liegt erstlich eine Stelle in der bekannten Biographie Aelfred's von seinem Freunde, Bischof Asser, vor, welche, sofern sie nicht später eingeschoben wäre, die bestimmtesten Nachrichten nicht nur über die Gründung scholastischer Anstalten durch Aelfred in Oxford, sondern auch über das Vorhandensein viel älterer, bis in's fünfte Jahrhundert hinaufreichender Anstalten der Art gäbe. Die Stelle ist nun aus mehreren Gründen als unächt verworfen worden. Dafs sie so wie sie da steht und als Ganzes betrachtet unächt ist, leidet kaum einen Zweifel; die Frage ist nur: ob sie ganz von Anfang bis zu Ende verworfen werden darf, oder ob Aechtes mit Unächtem darin verbunden ist? Wir können nun nach reiflicher Erwägung der ganzen Sache nicht anstehen, den Anfang und das Ende, worin von Streitigkeiten unter den Oxforder Scholastikern und von Aelfred's Bemühungen, sie zu vermitteln, die Rede ist, für ächt, alles Andere, worin auf ganz unpassende Weise in den angeblichen Ursachen dieses Streites ein Zeugnifs für das noch höhere Alter der Anstalten herbeigezogen wird, für unächt, und eben dieses Zeugnifs für den eigentlichen Zweck der Interpolation zu halten **).

*) Die blose Erwähnung eines Klosters, z. B. der Stiftung von Aethelney durch Aelfred rechnen wir nicht dahin, obgleich die Präsumtion immer dafür ist, dafs hier zugleich eine Schule eröffnet wurde.

**) Eine ausführlichere Darlegung meiner Gründe und der ganzen Angelegenheit giebt Beilage IV.

Dennoch würden wir auch in diesem beschränkten Sinne dieses Zeugnifs allein und an und für sich nicht als völlig entscheidend ansehen. Wohl aber wird es dies dadurch, dafs theils andere völlig beglaubigte spätere Thatsachen, theils eine Tradition, welche sich fast bis zu jener Epoche verfolgen läfst, damit so übereinstimmen, dafs sie einerseits nur durch die aus jenem Asserschen Zeugnifs hervorgehende Thatsache erklärkar sind, anderntheils eben dadurch dieses Zeugnifs um so glaubwürdiger machen.

Jene Thatsachen sind nun theils solche, welche auf das Vorhandensein scholastischer Anstalten in Oxford zu irgend einer Zeit jenseits der Kluft der normannischen Eroberung deuten; theils solche Züge der späteren akademischen Zustände, welche auf einen eigenthümlichen, von jenem der gewöhnlichen Kloster- oder Domschulen abweichenden Ursprung deuten *).

An allgemeinen Zeugnissen für die Theilnahme der Angelsachsen an der scholastischen Bewegung des elften Jahrhunderts fehlt es nicht, und wir finden sie namentlich z. B. unter den vielen Ausländern angeführt, welche die berühmte Schule des Klosters Bec in der Normandie besuchten **); und in der That wäre das Gegentheil bei dem immer zunehmenden politischen Verkehr mit der Normandie und bei dem nie lange unterbrochenen Welthandel Londons und einiger anderer Seestädte kaum denkbar. Eine bestimmte Hinweisung auf Oxford findet sich zwar nur in einer Nachricht von dem Geheimschreiber des Eroberes, Ingulf, die an und für sich durch den Charakter des ganzen Werkes nicht über allen Verdacht erhaben, bisher aber nicht ausdrücklich angefochten worden ist ***).

---

*) Ich verweise auf das, was weiterhin über *Aulae* und *Hospitia* und über die Stellung des Kanzlers in Oxford gesagt wird.

**) Bei Ordericus Vitalis. Ueberhaupt denkt man sich das angelsächsische Inselleben wohl gewöhnlich zu abgeschlossen von dem continentalen.

***) Ingulf, der schon 1080 in Amt und Würden war, und 1109 als Abt von Croyland starb, sagt (bei Savile 713, b.) von sich: »*Ego*

Dennoch würden wir auch darauf nicht unbedingt bauen, wenn nicht folgende weiteren Punkte dazu kämen.

Es sind nämlich die ältesten Nachrichten über scholastische Anstalten in Oxford diesseits der grofsen Kluft der Eroberung der Art, dafs sie durchaus auf einen Ursprung dieser Anstalten jenseits derselben hinweisen. Jene Nachrichten nämlich sind nicht nur solche, welche im Allgemeinen das Wiederaufleben wissenschaftlicher Thätigkeit schon vor, noch mehr aber seit dem Ende des elften Jahrhunderts in England im Allgemeinen, in Oxford aber insbesondere seit dem ersten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts beweisen; sondern sie beweisen auch das Vorhandensein am Ende des elften Jahrhunderts von scholastischen Baulichkeiten — und zwar nicht nur einzelner Häuser, sondern ganzer Strafsen, welche auf eine scholastische Bevölkerung und die damit zusammenhängende Gewerbsthätigkeit schliefsen lassen. Nun konnten zwar allerdings Lehrer und Schüler sich soeben erst eingefunden haben; aber Gebäude, Strafsen und Gewerbe müssen aller Analogie und der Natur der Sache nach doch wenigstens 20 — 30 Jahr oder ein Menschenalter zurück gesucht werden *). Bei diesem geringsten

enim Ingulfus humilis minister S. Guthlaci etc. natus in Anglia et a parentibus Anglicanis, quippe urbis pulcherrimae Londiniarum, pro literis addiscendis in teneriori aetate constitutus, primum Westmonasterio postmodum Oxoniensi studio traditus eram. Cumque in Aristotele arripiendo supra multos coaetaneos meos profeciissem, etiam Rhetoricam Tullii primam et secundam talo tenus induebam.« Nun ist allerdings die Ingulfsche Chronik, wie wohl zuerst von Lappenberg bemerkt worden, nicht unverdächtig — d. h. wahrscheinlich eine spätere Compilation von mancherlei Materialien. Dafs darunter aber auch authentische Nachrichten von dem wirklichen Ingulf gewesen, ist wohl durchaus nicht zu bezweifeln, und an der Aechtheit der angeführten Stelle scheint wenigstens auch Lappenberg. nicht zu zweifeln, da er die darin enthaltene selbstbiographische Notiz annimmt. Dafs bei L. 1130 als Ingulf's Todesjahr angegeben ist, kann nur Druckfehler sein. Die Cambridger haben freilich jene Stelle geradezu als Interpolation verworfen, aber ohne allen Beweis oder Grund.

*) Für das Vorhandensein scholastischer Gebäude gegen 1109 zeugt Wood (ad h. a.) aus Urkunden und übereinstimmend mit Bale: *fas est observare syngrafa diversa hac tempestate facta vici Scholastici (Schoolstreet) et vici Schediasticorum (Schydiardstreet)*

Anschlag aber fallen wir gerade in alle Gräuel der normännischen Eroberung und ihrer nächsten Folgen. Schwerlich aber möchte Jemand im Ernst behaupten, dafs in einer solchen Zeit an solche Dinge, an die Errichtung scholastischer Gebäude, an *aulae* und *hospitia* *) gedacht wurde? Wir müssen also den Ursprung derselben und der damit zusammenhängenden Thätigkeit weiter zurück suchen — woran uns die Dauer solcher Gebäude keinesweges hindert, zumal wenn wir es nicht unnöthig genau mit der Identität oder Erhaltung derselben nehmen. Dann aber gerathen wir natürlich in die sächsisch-dänische Periode, und treffen zumal wieder auf jene oben erwähnte Nachricht von Ingulf's Studien in Oxford. An und für sich aber wäre es erstlich im Allgemeinen der Natur der Sache völlig unangemessen, aus der ersten zufällig bis auf uns gekommenen Erwähnung der Art einen gleichzeitigen Ursprung zu folgern. Zweitens ist es das Höchste, was wir von dem Charakter jener Epoche des Verfalls, der Auflösung des sächsisch-dänischen Staates erwarten können, dafs die altbegründete scholastische Thätigkeit an einem solchen Orte nicht ganz aufhörte. Die Gründung neuer Anstalten der Art wäre höchst befremdlich, und es spricht durchaus nichts dafür. Eben dasselbe gilt aber grofsentheils in noch viel höherem Grade von der ganzen Epoche bis zu Aelfred hinauf. Ueberdies haben wir aus diesem ganzen Zeitraum, etwa von der Mitte des elften Jahrhunderts bis zu Aelfred, gar kein Zeugnifs, welches eine der Natur der Sache nach unwahrscheinliche Annahme der Art rechtfertigen könnte. Mochte Vorhandenes geduldet, ignorirt, vielleicht gelegentlich begünstigt werden **) — darf immerhin in dieser Zeit

frequentem facere mentionem. Ne vero quis suspicetur nomenclaturam hanc priora solummodo secula spexisse, videre est iisdem syngrafis Magistrorum et Clericorum titulos in possessorum designatione passim annexos. Die Stelle ist um so unverdächtiger, da Wood gar nicht daraus folgert, was ich daraus folgern mufs.

*) Dafs auch solche unter jenen Gebäuden waren, welche *in vico Scholastico* stehen mochten, werden wir weiter unten sehen.

**) Die Oxforder Antiquare deuten ohne Weiteres das, was die sogenannten Gesetze Eadwards des Bekenners zu Gunsten der *Clerici* und *Scho-*

noch viel weniger wie später, aus dem Mangel an Nachrichten, auf ein Nichtvorhandensein geschlossen werden, da sogar bis auf diesen Augenblick nur einzelne auffallende Ereignisse des akademischen Lebens die Aufmerksamkeit der Chronisten auf sich ziehen; jedenfalls aber berechtigt uns nichts die Gründung oder Entstehung solcher Anstalten in diese Zeiten zu verlegen. Mit einem Worte, Alles drängt uns unaufhaltsam nach der Aelfredischen Periode. Hier finden wir unbezweifelte Zeugnisse für einen gewaltigen Aufschwung des geistigen, des wissenschaftlichen Lebens im Allgemeinen. Hier finden wir in Beziehung auf Oxford insbesondere jenes Zeugniſs von Asser, dessen Unächtheit in dem angedeuteten Sinne durchaus nicht zu erweisen, dessen Aechtheit vielmehr schon an und für sich höchst wahrscheinlich ist. Endlich weist eben dahin die uralte Tradition, welche nicht nur von Chronisten des zwölften Jahrhunderts völlig unbefangen als historische Thatsache wiederholt wird, sondern sich auch an die ältesten Bauwerke, z. B. an eine uralte unterirdische Grimboldscapelle in der ältesten Kirche zu St. Peter im Osten, knüpft *).

Wir können nach allem hier Gesagten in der That nicht umhin, fernere Zweifel an der Begründung scholastischer Anstalten in Oxford durch Aelfred auf das Gebiet unhistorischer, unersprieſslicher Skeptik und Negation zu verweisen und ganz unberücksichtigt zu lassen. Auch ist das, was wir über diesen Punkt noch hier zu erwähnen haben, keinesweges als weiterer Beweis, sondern nur als Erklärung dieser Thatsache aus anderweitigen Umständen gemeint. Es ist nämlich allerdings bemerkenswerth,

---

lares enthalten, auf die Oxforder Universität, die sie sich vorher mit allen Umständen construirt haben. Dies Verfahren will ich nicht vertreten. Bestand aber seit Aelfred ein Studium in Oxford, so waren in solchen Maaſsregeln allerdings die dortigen Scholares mit begriffen. (Hoveden ap. Savile p. 345.)

*) Wilhelm von Malmesbury sagt: *Rex Aelfredus Neothum saepius adiit etc. ejusdem consilio scholas publicas variarum artium apud Oxoniam primus instituit etc. (in libro de Antiquit. Glastoniensis coenobii.* (Ich citire diese Stelle übrigens aus Buläus I, 223). Der Grimboldscapelle erwähnt Wood p. 10.

dafs kaum eine Lokalität in England zu finden sein dürfte, deren Wahl für die Begründung irgend eines wichtigen Instituts christlicher Civilisation so sehr der Weisheit eines Aelfred's würdig erscheinen mufs, wie gerade Oxford. Kein Ort konnte so viele Bürgschaften für deren Fortbestehen auch in den gewaltsamsten Zeiten gewähren. In einem der ebneren Theile und ziemlich im Mittelpunkt des südlichen Englands, auf mehreren Inseln, von tiefen, raschströmenden, zum Theil breiten Flufsarmen umschlossen, überdies mit Mauern und Thürmen wohl versehen, vereinigte die Lage von Oxford die gröfstmöglichste Sicherheit gegen feindliche Angriffe, zumal von der Küste her, mit allen wünschenswerthen Erleichterungen des Verkehrs zu Lande und zu Wasser durch die unmittelbare Wasserverbindung mit London — zu allen Zeiten Sitz des Welthandels *). So ist es dann auch erklärlich, dafs den vorhandenen Nachrichten zufolge die Dänen nur einmal als Feinde in Oxford hausten, und zwar 1009 (*Chron. saxon. ad h. a.*), als sie ohne Zweifel aufserordentliche Anstrengungen machten, zur Rache für die grausame Ermordung vieler ihrer friedlichern Landsleute (darunter Weiber und Kinder) in der St. Briccius-Nacht, welche

*) Hier ist nicht von allgemeinen Möglichkeiten, sondern von bestimmten Thatsachen die Rede. Wie fest Oxford durch Natur und Kunst war, bezeugen die *Gesta Stephani Regis* (bei Duchesne p. 958): *Est autem Oxenford civitas tutissime munita, aquis maximae profunditatis undique proluentibus inaccessa, hinc validis antemuraliis intentissime circumcincta; inde inexpugnabili castello et turri eminentissima pulcre et fortissime roborata.* Dies Kastell wurde erst seit der Eroberung zur Beherrschung der Stadt erbaut; die Befestigung der Stadt aber erwähnt schon Domesday und fand der Eroberer vor, dem sie freilich so wenig widerstand, wie irgend eine andere. Was aber die Wasserstrafse betrifft, so beweist schon folgendes Zeugnifs, dafs sie nicht etwa erst später durch Kunst zugänglich wurde. Ein königliches Patent von 1203 (*Rotuli literar. patentium p. 52.*) sichert einem *Wilhelmo filio Andreae* freies Gebiet *pro unam navem euntem et redeuntem per Tamisiam inter Oxoniam et Londinum.* Man könnte einwenden, dafs diese Wasserstrafse dann auch den dänischen Seeräubern zu gute kommen mufste; allein man vergifst, dafs die Themse durch London und seine Brücke (Lundenbyricg) gesperrt war. Dieser ohne Zweifel besonders feste Theil der Stadt ist aber nie erobert worden, wenn die Dänen auch Vorstädte oder andere Theile der Stadt gelegentlich plünderten und unter Aelfred eine Restauration nöthig machten.

in Oxford noch blutiger und eifriger begangen worden war, als an andern Orten. Auch von dieser Eroberung läfst es sich denken — da von einer dauernden Ansiedelung der Dänen in einer doch sonst so günstigen Lokalität nicht weiter die Rede ist — dafs sie nur vielleicht einen Theil, eine der Inseln der Stadt, traf, ohne dafs die besser befestigten Inseln sich deshalb nothwendig auch hätten ergeben müssen. Diese glücklichen Umstände machen es dann auch erklärlich, dafs Oxford zur Zeit der Eroberung eine der bedeutendsten Städte Englands war; aber wenn wir in der Folge, und zwar sehr bald nach der Eroberung, die Blüthe von Oxford immer lediglich von der Universität abhängen sehen, so weist vielleicht auch dieser Umstand auf ein ähnliches früheres Verhältnifs hin *).

Uebrigens bedarf es hoffentlich kaum einer Bemerkung, dafs wir durch die Annahme einer Beziehung zwischen den scholastischen Anstalten des elften mit denen des neunten Jahrhunderts keinesweges einen ununterbrochenen Zusammenhang bezeichnen, oder gar in den *Scholis* und *Hospitiis* des elften die identischen, zu Aelfred's Zeit errichteten, scholastischen Baulichkeiten sehen wollen. Davon ist nicht die Rede. Vielmehr ist jedenfalls und abgesehen von längeren oder kürzeren Unterbrechungen, in der

---

*) Nach Domesday gehörte Oxford hinsichtlich der Häuserzahl (worauf es uns hier als auf das Bleibendere besonders ankommt) etwa zu den Städten zweiten, oder doch zu den ersten des dritten Ranges. Es hatte (nach Ellis General-Introduction to Domesday II.) 721 Häuser. Städte ersten Ranges, denen nur wenige gleichkamen, wie York und Lincoln, hatten resp. 1036 und 1150 Häuser. Auffallend ist hier noch, das gerade in Beziehung auf Oxford so besonders auffallende Mifsverhältnifs zwischen bewohnten und unbewohnten Häusern — 243 : 478. Ellis will dies mit der Eroberung von 1069 erklären; allein es ist gar nicht gesagt, dafs Oxford härter behandelt worden wäre als so viele andere Städte, z. B. York, wo dies Mifsverhältnifs doch nicht so auffallend ist. Ausserdem ist die Lesart *Oxonia* für *Exonia* noch keinesweges gerechtfertigt, und sowohl Ellis als Lappenberg zweifeln daran. Sollte nicht auch hier die vorübergehende Zerstreuung und Auswanderung einer scholastischen Bevölkerung zur Erklärung dienen? Dafs übrigens das *domos hospit.*, was der ehrliche Wood auf *hospitia (academica)* deuten möchte, hier wie an vielen Stellen des Domesday nur *domos hospitatas* heifst, bedarf keines Beweises.

dänisch-sächsischen Periode eine Fortsetzung der scholastischen Uebungen in dem ersten Jahrzehnt nach der Eroberung, unter bekannten Umständen, kaum denkbar; und so mögen dann auch die vorhandenen scholastischen Baulichkeiten mehr oder weniger zu blosen Ruinen geworden sein, oder gehörten jedenfalls zu den vielen unbewohnten Häusern. Aber schon das Vorhandensein solcher Ueberreste und einer lebendigen Erinnerung an ihre frühere Bestimmung, kurz Alles das, woraus eine Art von Prädisposition, eine gewisse Determination gewisser Säfte und Kräfte nach einem gewissen Punkt hervorgeht, erscheint von der gröfsten Wichtigkeit, zu einer Zeit, wo Ort und Zeit, Art und Weise in solchen Dingen nicht leicht durch blofses augenblickliches, individuelles Meinen und Wünschen so oder so entschieden wurden. Eine solche Prädisposition vorausgesetzt, konnte nach dieser letzten grofsen Unterbrechung, so wie nach jeder etwaigen früheren, eine allmählige, mehr oder weniger baldige Rückkehr der Ueberreste der scholastischen Bevölkerung, ein Wiederanknüpfen der abgerissenen Fäden, eine dem dringendsten Bedürfnifs entsprechende Restauration der Baulichkeiten, kaum ausbleiben, und eine solche Selbst-Restauration kann uns auch in solchen Zeiten nicht befremden, welche nach ihrem ganzen Zuschnitt zu einer Begründung solcher Anstalten aus heiler Haut nicht die geringste Hoffnung geben konnte.

Bei einer solchen scholastischen Prädisposition in und nach Oxford kam es dagegen nur darauf an, dafs die Zustände, die Stimmungen in England überhaupt nur wieder einigermafsen einen weniger gewaltsamen Charakter annahmen, dafs sich überhaupt wieder, neben anderweitigen friedlichen Bestrebungen auch das wesentlich der Kirche anheim fallende wissenschaftliche Leben mehr hob. Dann konnte es nicht fehlen, dafs eine solche Bewegung zunächst und hauptsächlich in Oxford ihre alten Sitze suchte und einnahm. Eine solche günstigere Stimmung der Zeit machte sich aber schon, wenngleich langsam und schüchtern, gegen das Ende des elften Jahrhunderts geltend. So gewaltsam sich auch im Ganzen noch Alles anliefs,

so konnte doch schon die vieljährige Thätigkeit eines Lanfrank und Anselm an der Spitze der englischen Kirche nicht ganz fruchtlos sein. Männer, die selbst zu den Hauptträgern der neuen wissenschaftlichen Entwicklung des Abendlandes gehörten, erweckten und förderten da und dort verwandte Bestrebungen. Die Keime, welche damals gelegt wurden, entfalteten sich nun in der mildern Atmosphäre der Regierung Henry I. zu einer keinesweges verächtlichen Blüthe. Schon die Verbindung des normännischen Fürsten mit einem Sprößling des sächsischen Herrscherstammes, die Erscheinung der guten Königin Maud auf dem englischen Thron war ein Pfand der beginnenden Versöhnung und Verschmelzung der bisher in furchtbarer Feindseligkeit sich gegenüberstehenden Volksstämme. Damit war die Grundbedingung jeder weiteren friedlichen Entwicklung einer neuen Nationalität gegeben. Bekannt ist aber im Allgemeinen, wieviele sowohl normännische als sächsische Namen England in jener Zeit aufzuweisen hatte, die theils durch ihre bis auf uns gekommenen Schriften, theils nach anderen Zeugnissen neben denen der gebildetsten und gelehrtesten Zeitgenossen auf dem festen Lande genannt werden dürfen, mit denen sie in vielfachem Verkehr standen. Nicht ohne Grund erhielt der König selbst wegen Begünstigung und Theilnahme an solchen Bestrebungen den Beinamen *bellus clericus*. Daß aber, trotz der stürmischen Regierung Stephen's, diese geistige Entwicklung im Ganzen in steigendem Maaße fortging, und dann im dreizehnten Jahrhundert ihre höchste Blüthe erreichte, ist als bekannt vorauszusetzen *). Auch ohne bestimmtere

*) Auf Einzelnes können wir uns hier nicht einlassen. Eine gute Zusammenstellung giebt die oben erwähnte Dissertation von Warton. Am bekanntesten sind die Chronisten der Zeit; Galfried von Monmouth, Wilhelm von Malmesbury, Florenz von Worcester, Simeon von Durham u. a.: Eine höchst ehrenwerthe Bildung ist besonders Wilhelm von Malmesbury nicht abzusprechen, und seine Chronik, besonders aber seine *historia Pontificum Anglicorum* enthält eine Fülle noch keinesweges hinreichend benutzter Materialien zu einem lebendigen und nicht unerfreulichen Bild seiner Zeit. Von deren wissenschaftlichen Bestrebungen sagt er (Savile 97. b.), nachdem er mehrere einzelne Männer rühmend erwähnt hat, im Allgemeinen:

Zeugnisse könnten wir nun nach dem Gesagten kaum umhin, Oxford einen Hauptantheil an der wissenschaftlichen Seite dieser geistigen Entwicklung zuzuschreiben, und überdies fehlt es nicht an ausdrücklichen Zeugnissen, welche Oxford seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts als einen Sitz scholastischer Thätigkeit erscheinen lassen *). In der That kann nur hinsichtlich der verhältnifsmäfsigen Bedeutung derselben und wiefern sie dem Begriff einer Universität entsprechen, ein Zweifel obwalten. Diesen zu beseitigen, ist zunächst unsere Aufgabe. Zwar wird das Oxforder Studium unter der Regierung Henry I. noch nicht ausdrücklich vor andern scholastischen Anstalten in Canterbury, St. Albans, Lincoln, Westminster, Winchester, Peterborough u. s. w. ausgezeichnet; aber an und für sich beweist dies nichts gegen eine solche

Erant prorsus hoc tempore in Anglia multi scientia illustres, religione celebres, quorum virtus eo probabilior quo seculo senescente constantior et viridior. Sehr beachtenswerth und ebenfalls noch nicht hinreichend und auf rechte Weise benutzt sind auch die Briefe des Anselmus, des Petrus Blesensis und die *nugae curialium* des Johannes Sarisberensis.

*) Man sehe z. B. die in der Anmerkung S. 64 mitgetheilte Stelle des Wood. Derselbe berichtet nach Rofs (dem Antiquarius Warwicensis aus dem fünfzehnten Jahrhundert), dafs Heinrich I. in Oxford *in bello monte (the Beaumonts)* einen Pallast erbaut und — aus Gefallen an dem Umgang mit Gelehrten — häufig bewohnt, auch der Universität *(sic)* allerlei Gnaden und Privilegien ertheilt habe. Diese Nachricht, welche in keinem Punkt von einem gleichzeitigen Zeugnifs bestätigt ist, wird ziemlich verdächtig durch die pedantische Phantasie dieser Herrn. Heinrichs Vorliebe für Woodstock dagegen ist nicht zu bezweifeln, und auch hier konnte die Nähe von Oxford manche günstige Einflüsse auf das dortige Studium herbeiführen. Für die Nachricht, dafs Heinrich I. in Abingdon erzogen und von einem Physicus Oxoniensis Namens Faricius unterrichtet worden, scheint Wood urkundliche oder doch sonst glaubwürdige gleichzeitige Zeugnisse gehabt zu haben (p. 46); auch ist sie von Ward ohne Umstände aufgenommen worden, so dafs ich nicht wüfste, warum ich sie anfechten sollte. Vielleicht geht auch eine Stelle bei Ordericus Vitalis auf Beziehungen Heinrichs zu Oxford. Vor der Schlacht bei Tinchebray unterhält sich Heinrich sehr angelegentlich mit Sophistis, denen er sein Recht gegen seinen Bruder Robert begreiflich zu machen sucht. Für Geistliche im gewöhnlichen Sinn wäre der Ausdruck sehr befremdlich; die Scholastiker werden dagegen häufig Sophistae genannt. Sollte vielleicht der König eine Art von Gutachten bezweckt haben, wie sie später nicht selten von der Universität verlangt wurden?

eigenthümliche Bedeutung Oxfords, welche vielmehr aus manchen andern Thatsachen, welche zum Theil der Mitte und zweiten Hälfte des Jahrhunderts angehören, mit Sicherheit zu schliefsen ist. Ja sogar ein wirkliches Zurückstehen des Oxforder Studiums hinter andern im Anfang des Jahrhunderts würde, wie wir sehen werden, eher für als gegen eine eigenthümliche Bedeutung desselben sprechen.

Zunächst ist hier zu beachten, dafs seit dem zweiten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts gelehrte Männer, deren Wirkungskreis längere oder kürzere Zeit Oxford war, in solcher Anzahl genannt werden, und dafs ihre scholastische Thätigkeit einen solchen Umfang hat, solche Disciplinen umfafst, dafs sie ganz entschieden die Gränzen einer blosen Dom- und Klosterschule weit überschritten haben würde. Wollte man dies nicht unbedingt von einem Guymund, Kanut, Stampe, Roger Pullen, Simeon von Durham, Johannes von Salisbury u. a. mehr gelten lassen, deren Thätigkeit sich noch innerhalb der Gränzen der artistischen Studien im weiteren Sinn hielt, wie sie auch wohl in einigen wenigen der älteren Schulen betrieben wurden; so gehört doch jedenfalls das Civilrecht, welches Vacarius noch vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Oxford lehrte, ganz entschieden dem Kreise akademischer Studien an. Dasselbe gilt von den physischen und medicinischen Studien, welche noch vor dem Ende des Jahrhunderts von Giraldus Cambrensis, Roger Infans, Morlacus und andern in Oxford betrieben wurden *). Wir wüfsten in der That nicht, was man von einem *Studium generale* jener Zeit mehr erwarten dürfte, oder dafs Paris mehr geleistet hätte.

Aber hierzu kommt ein zweites, noch entscheidenderes Moment. Nämlich es ist nicht zu bezweifeln, dafs

*) Die Thätigkeit dieser Männer in Oxford geht aus Nachrichten, zum Theil aus Stellen ihrer eigenen Schriften hervor. Ich verweise deshalb auf Wood und den schon mehrfach erwähnten Aufsatz von Ward. Morlacus hatte seine Studien bei den Arabern in Spanien und sonst gemacht.

noch vor der Mitte des Jahrhunderts in Oxford solche scholastische Gebäude vorhanden waren, wie sie keinesweges bei einer blofsen Klosterschule denkbar sind. Abgesehen von früheren allgemeineren Andeutungen finden wir schon seit dem dritten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts die *aulae* und *hospitia clericorum* in Oxford ausdrücklich erwähnt, welche fortan und zumal in ihrer festeren Begründung als *collegia* eine so grofse Bedeutung in der ganzen Entwicklung der englischen Universitäten erlangten *). Es weisen aber diese Baulichkeiten — zumal, insofern sie schwerlich erst damals von Grund aus erbaut wurden — nicht nur auf eine quantitativ bedeutendere Entwicklung des Oxforder Studiums im Verhältnifs zu andern scholastischen Anstalten in England; sondern es liegt hier offenbar auch ein viel wesentlicherer Unterschied zum Grunde. Und zwar nicht etwa blofs, dafs dadurch das Oxforder Studium im Gegensatz zu jenen Klosterschulen in einem höheren Entwicklungsgrad, als Universität charakterisirt würde; sondern es liegt hier ein Moment, welches

*) Wood (ad 1141) hat nach gleichzeitigen und ganz unverfänglichen Handschriften folgende Stelle: *Judaei dederunt — — Domino Regi Stephano tria integra escambia pecuniarum pro liberandis mansis eorum ab incendiariis quos ille in locis certis per villam disposuerat, cum antea fuisset combustum mansum Aaronis, filii Isaak Judaei, quod situm est inter novum hospitium de Oilly et aliud messuagium vocatum Bokenhall, quae duo scilicet hospitia clericorum propter eandem causam ex tunc vacua ad tempus remanserunt.* Dafs Bokenhall nur der englische Audruck für *Aula Bokenia* oder *Bokeniana* ist, bedarf keines weiteren Beweises. Ueber den Unterschied zwischen *aulis* und *hospitiis* in Oxford und Paris an einem andern Ort ein Mehreres. Der Ausdruck *novum hospitium de Oilly* würde auf ein *vetus hospitium de Oilly* verweisen. Robert de Oilly, einer der Gefährten des Eroberers, erhielt das Kastell zu Oxford als Burglehn, und aufserdem grofse Lehne in der Umgegend, wozu er noch vieles sonst an sich brachte, z. B. zwei und vierzig Häuser in der Stadt (Domesday). Er gründete auf dem Kastell das St. Georgen-Stift für Weltpriester. Sein Enkel hob dies 1129 auf, und verwandelte es in eine Stiftung für arme Scholaren, welche es bis zur Reformation inne hatten. Dies kann allenfalls das *vetus hospitium* gewesen sein. Hierher gehört dann noch, dafs zu jener Zeit Theobald Stampensis (bei Wood und Twyn) als *Magister Oxoniensis et Aulae alicujus praeses* bezeichnet wird; und bei der Feuersbrunst, welche 1190 Oxford verzehrt, ist von mehreren *aulis* die Rede (Wood). Später bedarf es keiner besonderen Nachweisung mehr.

Oxford auch im Verhältnifs zu andern Universitäten, z. B. Paris, einen ganz eigenthümlichen Charakter giebt. Wir werden nämlich durch diese *aulae* — um den später vorherrschenden Ausdruck beizubehalten — noch ganz besonders dahin geführt, zu fragen: welche kirchliche Anstalt, welches Kloster, welches Domstift war es eigentlich, aus deren Schule sich in Oxford allmählig die Universität entwickelte, und wie verträgt sich eine solche Entwicklung mit dem Vorhandensein solcher *aulae* und *hospitia* in einer so frühen Epoche derselben? Müssen wir nun gestehen, dafs sich nirgends eine Spur von einer solchen Entstehung der Oxforder Universität findet — dafs nirgends eine kirchliche Anstalt genannt oder auch nur angedeutet wird, in deren Abhängigkeit, auf deren Gebiet sie sich entwickelt hätte, so würde schon darin eine merkwürdige Verschiedenheit von allen andern scholastischen Anstalten der Zeit liegen. Alle waren entweder noch Kloster- oder Domschulen, oder es war wenigstens — wie bei Paris u. s. w. — ihre allmählige Entwicklung aus solchen Schulen bis zu dem Wesen und der Bedeutung einer Universität nachzuweisen *). Hierzu kommen nun aber noch anderweitige Momente. Obgleich nämlich das Oxforder Studium von der Zeit an, wo es ganz entschieden den Namen einer Universität in Anspruch nimmt, und zumal in der ersten Periode seiner akademischen Existenz, vom Anfang des zwölften bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, im Ganzen und auf den ersten Blick die gröfste Analogie mit andern Universitäten und insbesondere mit der Pariser darbietet, so treten doch auch hier einzelne Eigenthümlichkeiten hervor, welche, richtig verstanden, auf einen ganz verschiedenen Ursprung hindeuten. Dieser Eindruck wird dann noch verstärkt, wenn wir in den folgenden Perioden diese eigenthümlichen Momente immer bestimmter hervortreten sehen; und obgleich äussere Umstände das Ihrige zu dieser abweichenden Entwicklung beitragen, so

*) Die Karolingische Pallastschule in Paris kommt hier nicht in Betracht; sie verschmolz sehr bald mit der Domschule.

liegen doch die Beziehungen zu jenem verschiedenartigen Ursprung der Oxforder Studien zu nahe, als daſs man nicht genöthigt wäre, eine Eigenthümlichkeit des organischen Lebensgesetzes anzunehmen, welche während jener ersten Periode nur mehr zurücktritt, gleichsam latent wird. Wir haben aber schon früher angedeutet, daſs eben diese Merkmale eines eigenthümlichen Lebensgesetzes in dieser und den folgenden Perioden mit der Gründung der Oxforder Studien durch Aelfred in genauem Zusammenhang stehen.

Die weitere Erörterung dieser Dinge knüpft sich in mancher Hinsicht am besten an einen Vergleich der Oxforder Zustände im zwölften und bis etwa zum dritten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts mit den gleichzeitigen Zuständen der Pariser Universität. Daſs bei einem solchen Vergleich auch die Frage nach dem relativen Alter beider Universitäten in Betracht kommt, ist nicht zu vermeiden. So wenig es aber auch zu billigen ist, wenn solche Fragen wie Ehrensachen behandelt werden, oder als wenn es hier auf eine Ahnenprobe ankäme, so darf man doch auch bei der Miſsbilligung solcher Thorheiten nicht übersehen, daſs die Sache auch eine andere und wesentlichere Bedeutung hat, die ihr auch in der nüchternsten Untersuchung Anspruch auf Berücksichtigung giebt. Erstlich wäre doch die Chronologie schon an und für sich in diesem Falle wie auf dem ganzen Gebiete der Geschichte kein gleichgültiger Punkt. Zweitens hängt das richtige Verständniſs solcher Zustände, je kärglicher die unmittelbaren Zeugnisse sind, um so mehr von den mittelbaren Zeugnissen ab, welche sich aus gleichzeitigen, besser beglaubigten, analogen Zuständen und aus dem ganzen Bilde der Zeit folgern lassen. Es ist demnach sehr wichtig, ob wir Grund haben im Allgemeinen anzunehmen, daſs Oxford schon im zwölften Jahrhundert in demselben Sinn wie Paris eine Universität war; denn erst dann sind wir berechtigt, auch manche in der Natur der Sache liegende Einzelnheiten durch Folgerung von dem einen Punkt auf den andern überzutragen. Endlich aber knüpfen sich

die über alle diese Dinge herrschenden falschen Ansichten auf so mancherlei Weise an die irrige Annahme von dem viel jüngeren Ursprung der Oxforder Universität, dafs wir sie am liebsten gerade auf diesem Punkt, als dem Schlüssel ihrer Stellung, angreifen. Ja es wird sich zeigen, dafs gerade die Begebenheit, von welcher man die Entstehung einer Universität in Oxford herleiten will — während man früher höchstens nur eine gewöhnliche Klosterschule daselbst zugiebt — in den weiteren Folgen, die sie gehabt, oder vielmehr nicht gehabt hat, die stärksten Argumente gegen jene Ansicht und für die unsrige darbietet. Wir reden von der Uebersiedlung einer bedeutenden Colonie von Scholastikern aus Paris nach Oxford, in Folge der dort 1229 ausgebrochenen heftigen Unruhen. Diese Begebenheit gab allerdings, in Verbindung mit mehren andern, besonders der Ansiedlung der Franciskaner, Dominikaner und Augustiner, in Oxford der Entwicklung der dortigen Studien einen bedeutenden Impuls, und trug dazu bei, den Uebergang in die zweite Periode der Geschichte dieser Universität zu vermitteln. Dafs aber in allen wesentlichen Punkten Oxford schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts ebensowohl wie Paris eine Universität war, geht schon aus dem, was oben über die Ausdehnung der dortigen Studien und Anstalten gesagt worden, zur Genüge hervor. Damit soll natürlich der Vorzug gröfseren Ansehens, gröfserer Frequenz und Berühmtheit auf Seiten der Pariser keinesweges geläugnet werden. Oxford selbst machte in dieser Hinsicht immer nur auf den zweiten Platz unter den gelehrten Töchtern der Kirche Anspruch und Paris selbst fand sich in diesem Verhältnifs geehrt.

Jene Pariser Einwanderung von 1229 ist uns, wie wir schon angedeutet haben, zunächst in ihrer negativen Bedeutung wichtig. Hätte nämlich (wie die vorherrschende Meinung annimmt *), sich das Oxforder Studium erst ver-

---

*) Auch hier werde ich auf Meiners zurückgeführt, wenn ich den Urheber dieser Mifsverständnisse bei uns suche. In der That ist das, was er über die englischen Universitäten sagt, vielleicht der schwächste Theil seines Werkes, dessen Verdienste in mancher Hinsicht und

möge und in Folge einer solchen Ansiedlung zur Universität erhoben, so konnte es gar nicht fehlen, dafs die wesentlichen Grundlagen und Züge der Organisation und Stellung dieser Universität durch die von und in dieser Colonie mitgebrachten Elemente und Momente bedingt wurden. Es konnte gar nicht fehlen, dafs Oxford in dieser Hinsicht zunächst und in allen Hauptpunkten wenigstens eine Nachbildung von Paris wurde, wie es sich dann auch weiter unter verschiedenen Umständen in allerlei Neben-

---

zumal als ersten Versuch auf diesem Gebiet ich übrigens keinesweges in Abrede stelle. Auf eine Widerlegung im Einzelnen kann ich mich nicht einlassen; sondern mufs meinen Weg gehen. Der urtheilsfähige Leser mag beide Wege und ihre Resultate vergleichen. Einige Punkte mögen hier hinreichen, um zu beweisen, auf wie schwachen Gründen seine Ansicht beruht. So sieht er z B. (II. 89) die angeblich 1214 erfolgte Exemtion der Universität von den gewöhnlichen Gerichten und ihre Ueberweisung an die geistliche Gerichtsbarkeit als ein entscheidendes Moment und diesen Zeitpunkt als den der eigentlichen corporativen Entstehung der Universität an; während er dem königlichen Privilegium von 1200 in Beziehung auf Paris dieselbe Bedeutung beilegt; und dennoch schon im ganzen Lauf des zwölften Jahrhunderts daselbst eine Universität statuirt. Wir haben aber schon oben gesehen (S. 51), dafs von einer Exemtion oder einer Neuerung irgend einer Art in beiden Fällen nicht die Rede war. M. selbst aber nennt gleich darauf die Pariser Einwanderung von 1229 als Veranlassung der Erhebung des Oxforder Studium zu einer eigentlichen und des Namens würdigen Universität. Gleich darauf aber kann er sich doch (S. 97) nicht überzeugen, dafs Oxford noch um die Mitte des Jahrhunderts etwas mehr als eine sehr junge, wenig ausgebildete Universität gewesen sei. Und warum? Weil in einer Bulle von Innocentius IV. (Wood ad 1250) eines Theils überhaupt dem Ordinarius (Bischof von Lincoln) die Aufsicht über das Studium übertragen, theils aber der Pariser Brauch bei Ertheilung der Licenz als Norm empfohlen wird. Wir haben aber gesehen, und es geht dies sogar aus Meiners Darstellung gelegentlich hervor, obgleich er auch dies mifsversteht — dafs eine völlig analoge Stellung des Ordinarius oder seines Stellvertreters auch in Paris bis weit über die Mitte des Jahrhunderts hinaus nachzuweisen ist. Dafs aber der Pariser Brauch *(usus, mos Parisiensis)* gelegentlich, wo es auf die Abstellung von Mifsbräuchen ankam, als Norm empfohlen wurde, kann bei dem anerkannten Primat der Pariser Universität nicht im Geringsten befremden, oder gar beweisen, dafs die Verhältnisse selbst nicht längst vorhanden, die Norm nicht längst anerkannt war. Hier sowohl als in andern Fällen glaubt M. aber aus dem Umstand, dafs gewisse Verhältnisse noch schwankend, streitig sind, schliefsen zu dürfen, dafs sie neu sind. Und doch finden wir solche Streitigkeiten in Menge, sowohl in Paris als in Oxford (anderer nicht zu gedenken), die sich Jahrhunderte lang hinziehen.

dingen entwickeln mochte. Nun findet aber gerade das Gegentheil statt. In allen wesentlichen Punkten — mit Ausnahme der akademischen Lehrgegenstände, Lehrmethode, Feierlichkeiten und Würden — treten in Oxford gleich nach jener Zeit die entschiedensten und merkwürdigsten Eigenthümlichkeiten hervor. Wir finden, um nur die Hauptpunkte hervorzuheben, zwei Nationen und Procuratoren, statt der Pariser vier — wir finden keinen Rektor, kein gemeinsames Haupt; dagegen aber eine ganz eigenthümliche Stellung und Natur des Kanzlers. Wir finden endlich schon damals das Zusammenleben in *aulis* und *hospitiis*, aus denen dann bald *collegia* werden, in Oxford als vorherrschenden Normalzustand, während es in Paris nur als Ausnahme erscheint. Der wichtigste Punkt ist unstreitig zunächst die Stellung des Kanzlers, worauf wir gleich zurückkommen werden. Aber am meisten in die Augen fallend ist die Verschiedenheit der nationellen Organisation. Wäre die ächt englische, durch geographische und ethnographische Momente gegebene Organisation der Nord- und Südengländer, an welche sich Waliser, Iren und Schotten anschlossen, nicht schon vollkommen festgestellt und kräftig gewesen, so würden sich unfehlbar wenigstens neben ihnen und mit gleicher Berechtigung die Pariser Nationen oder doch einige derselben organisirt haben. Niemals kommen aber in Oxford andere Nationen vor, als jene englischen. Mochten sich nun jene Pariser einer von ihnen anschließen, oder wie sie sich sonst behalfen — jedenfalls liegt darin ein ganz entscheidender Beweis, daß nationelle Corporationen, ein Hauptkennzeichen einer wahren Universität, längst in Oxford vorhanden waren. Dasselbe gilt aber von dem ganzen akademischen Organismus. In der That aber bedürfte es kaum eines solchen Beweises, wenn man erwägt, wie hier Alles von der geistigen, wissenschaftlichen Entwicklung abhing — wie der Geist sich sein Organ erzeugte. Eines entzündete, belebte sich am andern. Bedeutende Lehrer, neue Wissenschaft und Weisheit zogen Schüler an; aus der größeren Anzahl von Schülern gingen neue

Lehrer hervor, oder sie wurden von Aussen herangezogen. In dieser Masse waren aber die provinziellen, nationellen Elemente repräsentirt, welche der scholastische Rayon umfaſste. Die Organisation der Nationen im akademischen Sinn war eine nothwendige Folge.

Es ist übrigens immerhin die Organisation von zwei Nationen in Oxford, statt der vier Pariser, insofern nicht als eine wesentliche Verschiedenheit anzusehen, als das Princip dasselbe war, und nur in seiner Anwendung unter verschiedenen Verhältnissen, verschiedene Resultate erzeugte. Anders und von tieferer Bedeutung erscheint die Verschiedenheit in der Stellung des Kanzlers und der Mangel eines Rektors in Oxford. Eine nähere Betrachtung dieses Punktes ergiebt wichtige Resultate für eine richtige Ansicht der Oxforder Universität in dieser sowohl als in der vorhergehenden und den folgenden Perioden.

Und zunächst gilt es hier, einem nur zu sehr beglaubigten Irrthum zu begegnen, als wenn es sich hier nämlich nur um verschiedene Namen für dieselbe Sache handelte — als wenn die Kanzler der englischen Universitäten von vorne herein nur durch diesen Titel sich von den Rektoren der Pariser und anderer älterer Universitäten unterschieden hätten *). Eine solche Ansicht kann aber, abgesehen von allen bestimmten Zeugnissen dagegen, nur aus dem gänzlichen Miſsverstehen dieser Zeiten und Zustände hervorgehen. Von

*) Meiners ist ganz sicher und unbefangen in dieser Verwechselung. Bulaeus vermeidet sie auch nicht, weder in Beziehung auf Oxford (I. 224. 25), noch hinsichtlich des Ursprungs und Alters des Pariser Rektors (I. 261 — II. 666 sqq.). In diesem letzten Fall aber fühlt er selbst fast instinktmäſsig, daſs er es mit zwei oder eigentlich drei ganz verschiedenen Dingen zu thun hat, nämlich: erstlich mit dem allgemeinen Sinn des Ausdrucks *Rector*, *Regens Scholae*, wo er gerade so viel heiſst als *Magister* und jeden Lehrer bezeichnet; zweitens mit dem *Cancellarius*, insofern er ursprünglich *Rector Scholae* war; drittens mit dem *Rector universitatis*. Uebrigens s. Beilage II. Diese Unterschiede gehen aber gerade recht deutlich aus den vergeblichen Amalgamationsversuchen hervor — besonders daraus, daſs die Stellung des Kanzlers *extra corpus magistrorum* gleichsam als sich von selbst verstehend angesehen wird. Was Bulaeus von Oxford sagt, und wie Aelfred den Grimbold zum ersten Kanzler ernannt, ist übrigens nur dem Roſs, Bryan Twyn und solchen Autoritäten nachgesprochen.

vorne herein kann man im Gegentheil annehmen, dafs solche Benennungen keinesweges willkürlich, zufällig entstanden, sondern dafs bestimmte Begriffe damit verbunden wurden. In dieser Hinsicht nun erinnern wir an das früher über diese Dinge Erörterte. Allerdings waren z. B. in Paris bei der Domschule die Funktionen eines *Rector Scholarum*, eines *Capischolae* mit denen des *Cancellarius* verbunden, darum aber keineswegs identisch. Als nun der Kanzler sich der Schule entfremdete, die Schule zur Universität erwuchs, hörte jener auf *Rector Scholae* und *Scholarum* zu sein. Jede einzelne Schule hatte aber nach wie vor ihren Lehrer (Magister, Rektor); allein das ganze *corpus scholasticum*, die *universitas literaria*, hätte eines solchen organischen Hauptes entbehrt, wenn es nicht aus eigener Mitte ein solches reproducirt hätte, durch Wahl eines *Rectoris universitatis*, der nun begreiflich κατ᾽ ἐξοχήν Rektor hiefs. Alles dies lag so sehr in der Natur der Sache, dafs wir vollkommen berechtigt sind, da, wo nicht dasselbe oder Aehnliches geschah, auch wesentlich verschiedene Grundverhältnisse zu vermuthen.

Betrachten wir nun diese Seite der Oxforder Zustände, so ergiebt sich eben hier die Berechtigung zu einem solchen Schlufs. Ja wir können ihn gar nicht umgehen. Wir finden in Oxford, wie gesagt, zu keiner Zeit einen Rektor als organisches Haupt der Universität. Wir finden ein solches nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in dem Kanzler. Allein dafs dieser nicht immer, nicht ursprünglich diese Bedeutung hatte, ergiebt sich handgreiflich, theils aus den oben angedeuteten allgemeinen Gründen, theils aus den bestimmten Nachrichten, sowohl über die ganz verschiedene Stellung des Oxforder Kanzlers der ersten und jenes der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, als über die Vorfälle und Verhandlungen, wodurch diese Veränderung herbeigeführt wurde. Dafs dieser Kanzler in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts (ältere Nachrichten fehlen) wie der Pariser ein bischöflicher Beamter gewesen, darüber stimmen alle irgend zu berücksichtigenden Nachrichten und Meinungen

überein *). Einestheils aber verkannte man eben in Folge der oben gerügten Begriffsverwirrung die eigentliche Bedeutung dieser Thatsache. Man übersah, daſs eben insofern und weil der Kanzler hier wie überall als bischöflicher Beamter *extra corpus scholasticum* stand, er nicht als organisches Haupt der Universität angesehen werden kann, wie es der von der Universität gewählte Rektor in Paris und anderwärts war. Die Universität hatte also in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich kein einzelnes, eigenes organisches Haupt, sondern nur die beiden Nationen hatten jede ihren Prokurator, welche neben einem bischöflichen und ohne Zweifel oft gegen ihn die Interessen der Universität, wenigstens mittelbar, in denen ihrer Nation wahrten. Die Art aber, wie dieses Verhältniſs des Kanzlers seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt wird, berechtiget uns vollkommen zu der Annahme, daſs es damals nicht erst entstand, sondern schon dem vorigen Jahrhundert angehörte. Dies ist die eine Seite der Sache, und allerdings so sehr die vorherrschende, daſs auf den ersten Blick, und wenn es sich darum handelt, in Bausch und Bogen den Charakter und die Natur des Kanzlers zu bezeichnen, sie allein in Betracht kommt. Bei näherer Untersuchung jedoch zeigt sich eine andere Seite, ein heterogenes Element, gleichsam eine latente Doppelnatur des *Cancellarius Oxoniensis.* Er gehört offenbar doch mit einigen Fasern seiner Wurzeln dem *corpus universitatis* an, seine Natur ist nicht rein und unbedingt die eines bischöflichen Beamten, sondern er zeigt schon damals gelegentlich eine gewisse Wahlverwandtschaft mit der Universität, eine gewisse Neigung, sich nicht als ein ihr aufgesetztes, sondern als ihr natürliches organisches Haupt anzusehen. Diese Züge sind — wir müssen es wiederholen — nur schwach, sie konnten noch längere Zeit neben der überwiegenden Thatsache ohne erhebliche praktische Geltung nur geduldet, wo nicht ganz ignorirt seyn; aber sie waren nicht weniger vorhanden, und wir

*) Belege zu dem, was hier über die Stellung und Natur des Oxforder Kanzlers gesagt wird, giebt Beilage V.

dürften sie nicht ganz übersehen, auch wenn wir sie über kurz oder lang spurlos verschwunden fänden. Um wie viel mehr Aufmerksamkeit verdienen sie denn, da wir im Gegentheil in der weiteren Entwicklung dieser Zustände sehr bald die latente scholastische Natur des Kanzlers völlig überwiegend und jedes andere Element gänzlich ausgestofsen finden — so zwar, dafs alle Rechte und Funktionen des bischöflichen Beamten ihr verbleiben? Diese Veränderung, aus welcher, wie wir sehen werden, grofsentheils die beispiellose Ausdehnung der corporativen Rechte der englischen Universitäten entsprangen, können wir nun durchaus nicht blos durch zufällige äussere Einflüsse, günstige Umstände erklären. Ohne Zweifel trugen diese zu einer so eigenthümlichen Entwicklung bei; aber nur insofern sie vorhandene eigenthümliche organische Keime und Gesetze begünstigten. Ohne aber für's erste über den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hinauszugehen, halten wir uns an die bezeichneten Thatsachen: dafs der Kanzler wesentlich nicht organisches Haupt der Universität war, sondern bischöflicher Beamter, und dafs die Universität kein organisches Haupt hatte — dafs aber in dem Kanzler neben jenem vorherrschenden Charakter noch ein anderer latenter sich zeigt, der ihn zu dem *corpus scholasticum* zieht, und seine spätere völlige organische Vereinigung mit demselben vorbereitet und erklärt *). Die Frage ist nun, wie diese Thatsachen zu erklären sind? Sollte vielleicht die Universität früher wirklich einen Rektor gehabt

*) Sollte sich Jemand von vorne herein an die Möglichkeit einer solchen schwankenden Stellung, einer solchen Doppelnatur stofsen, so bedenke man doch, dafs sogar in unsern Tagen, wo Dank dem Streben, jede Bewegung, jede Existenz dem regelmäfsigen Mechanismus der Staatsmaschine einzufügen, aus jeder Lebenskraft eine Feder oder ein Rad zu machen, was seine Nummer und seine Stelle hat, auf diesem Gebiete so viel mehr Klarheit und Deutlichkeit herrscht, als im Mittelalter — dafs, sage ich, sogar in unserer Zeit dergleichen Erscheinungen noch nicht ganz unerhört sind. Aus eigener Erfahrung kann ich das Beispiel eines *concilium academicum* anführen, welches sehr zweifelhaft und uneinig darüber war, ob es sich als eine Corporation oder als ein Collegium von Staatsdienern oder von Fürstendienern anzusehen habe. Uebrigens verweise ich auf Beilage V.

haben, wie die Pariser, der dann allmählig in einen bischöflichen Beamten umgewandelt wurde, und nur noch einige Reste seiner ursprünglichen scholastischen Natur beibehielt? Abgesehen davon, daſs eine solche Annahme sich auf kein einziges direktes oder indirektes Zeugniſs berufen kann, hat sie freilich an und für sich und ganz allgemein genommen gewisse Analogien auf andern Gebieten des mittelalterlichen Staatslebens scheinbar für sich. Bei näherer Betrachtung zeigt sie sich aber als ganz unhaltbar. Erstlich würde der Rektor, wenn er auch allmählig in einen bischöflichen Beamten verwandelt worden wäre, darum noch nicht den Titel und die Gewalt eines Kanzlers erlangt haben, sondern wir würden ihn im Gegentheil als Untergebenen des Kanzlers wiederfinden, statt daſs wir ihn jetzt ganz verlieren. Zweitens aber finden wir für eine solche Veränderung gar keine Zeit. Sie hätte müssen spätestens um die Mitte des zwölften Jahrhunderts stattfinden; denn am Ende des Jahrhunderts ist der Kanzler bischöflicher Beamter. Dann müſsten wir aber annehmen, daſs hier ein ganz umgekehrter Verlauf stattgefunden hätte, wie in Paris, ja überall im corporativen Leben des Mittelalters. In Paris und anderwärts ist fast unbedingte Gebundenheit der Ausgangspunkt, und die weitere Entwicklung führt dann allmählig zu einer relativen Selbstständigkeit. Das Oxforder Studium aber wäre dann umgekehrt von dem höchsten Grad von corporativer Selbstständigkeit, den die Pariser je erlangten, ausgegangen; es wäre nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts in eine Abhängigkeit vom Bischof gerathen, wie wir sie nie in Paris finden, um dann seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine Unabhängigkeit zu erlangen, woran man weder in Paris noch sonst irgendwo auf dem festen Lande jemals zu denken wagte. Die erste Erwähnung eines andern Hauptes als des Kanzlers finden wir bei der Pariser Universität in dem Privilegium von 1200, und da er hier nur mit einem vagen, allgemeinen Ausdruck (*capitale*) *) bezeichnet und noch nicht Rektor

*) In dem Privilegium von 1200. Der Ausdruck Rektor (in dem Sinn) kommt zuerst in einer Urkunde von 1206 vor (Bul. II. 6. 62) und

genannt wird, so dürfen wir seinen Ursprung nicht viel weiter zurück suchen. Es würde also in Paris die Entstehung eines organischen Hauptes durch Wahl aus der Mitte des *corpus scholasticum*, statt des ihm entfremdeten Kanzlers, ungefähr in dieselbe Zeit fallen, wo in Oxford dieses Haupt seinen wesentlichen Charakter verlor, und zu einem bischöflichen Beamten geworden sein müßte. Dies setzt aber weiter eine frühere Epoche voraus, wo in Oxford ein Rektor als organisches Haupt der Universität bestanden haben müßte, zu einer Zeit, wo in Paris der Kanzler noch die Funktionen des *Rector Scholarum* mit seinen übrigen Funktionen vereinigte. Mit einem Wort, also wir müßten in Oxford eine viel frühere Entwicklung der Kloster- oder Domschule zu einer Universität annehmen, als in Paris, wozu es an allen sonstigen Gründen fehlt, und wogegen zumal diejenigen sich am eifrigsten erklären würden, deren Verwechslung der Natur des Rektors und Kanzlers doch keinen andern Ausweg läßt. Alles dies sind Widersprüche, deren Beseitigung und Vereinigung nicht unsere Aufgabe sein kann, da sie weder in der Sache selbst liegen, noch von uns hineingetragen sind. Vielmehr entspringen sie alle aus einer Voraussetzung, die durch nichts gerechtfertigt wird, daß nämlich das Oxforder Studium wie das Pariser und andere sich allmählig aus einer Kloster- oder Domschule zu einer Universität entwickelt habe. Nur unter dieser irrigen Voraussetzung ist man genöthigt, in die weitere Entwicklung alle jene Schwierigkeiten und Widersprüche aufzunehmen. Ohne sie haben wir wenigstens freies Feld, wenn auch nicht sichere Straßen. Nun aber findet sich von einem solchen ursprünglichen Verhältniß, wie wir schon sahen, keine spätere Spur und kein Zeugniß irgend einer Art. Nirgends erscheint eine kirchliche Anstalt, ein Kloster oder Domstift, als Stützpunkt des Studiums. Die ältesten Nachrichten dagegen, diesseits der Eroberung, geben Zeugniß von Zuständen ganz anderer Art, und

---

noch 1210 (ibid.) heißt es: *rectoribus et universis sacrae paginae etc. magistris*; wo Magister und Rektor offenbar als gleichbedeutend gilt.

weisen hinsichtlich des Ursprungs derselben über jene Kluft hinaus. Die Erwähnung von *aulae* und *hospitia* in den ersten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts ist in dieser Hinsicht völlig entscheidend und höchst merkwürdig. Halten wir nun hier den Vergleich mit Paris fest.

Von *aulis* und *hospitiis* (*Halls*) als Gebäuden, welche ausschliefslich dem Zusammenleben von Scholaren bestimmt waren, ist in Paris in diesem Sinne eigentlich gar nicht die Rede. Bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts scheinen die dortigen Scholaren in den Bürgerhäusern in einzelnen, eigenen Zimmern gewohnt zu haben, während die Eigenthümer oder andere Miethsleute in andern Theilen des Hauses ihr oft sehr wenig erbauliches Wesen trieben *). Mochten dann auch immerhin in einzelnen Häusern so viele Scholaren einquartirt sein, dafs keine andere Bewohner darin Platz fanden, so entspricht dies doch keinesweges dem Begriff einer *aula*. Mochten aber auch sogar einzelne Häuser von vorne herein von einem Verein von Scholaren gemiethet werden, was indessen nirgends ausdrücklich bezeugt wird, so waren dies jedenfalls Ausnahmen, während es in Oxford Regel war. Später — seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts — entstanden in Paris einige *Collegia* in ähnlicher Weise, wie in Oxford **). Aber

---

*) Es genügt hier auf Meiners (z. B. I. 107 u. sonst) zu verweisen.

**) Ueber *aulae* und *hospitia* und den Mangel der erstern in Paris genügt hier Folgendes. *Hospitium* ist der allgemeine Ausdruck, und umfafst sowohl einzelne Zimmer und Kammern, welche an einzelne Scholaren vermiethet wurden, als ganze Häuser, welche an mehrere Scholaren zu convictorischer Benutzung mit Ausschliefsung jeder andern Art von Bewohner überlassen wurden, und meist schon zu diesem Zweck erbaut und eingerichtet worden waren. *Aula* bezeichnet dagegen ausschliefslich dieses letztgenannte Verhältnifs. Unter *hospitium* können *aulae* mitverstanden werden, aber nur, wenn andere Indicien vorhanden. Nun ist in Oxford so gut wie in Paris urkundlich und sonst von *hospitiis* die Rede, und dieser Ausdruck kommt in Urkunden sogar bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts meines Wissens vor — z. B. gleich zuerst in dem Vergleich von 1214 mit den Bürgern. Der Ausdruck *aula* kommt zwar in Nachrichten anderer Art schon früher vor, und über dessen Bedeutung in dem oben angedeuteten Sinn kann gar kein Zweifel stattfinden, und bedarf es keiner weiteren Ausführung, sondern nur einer Verweisung auf Wood (z. B. p. 538 *de Aulis*). Dafs aber in Oxford der generelle Aus-

theils erscheinen die Pariser *Collèges* keinesweges als eine allmählige Entwicklung der *hospitia*, wie ohne allen Zweifel die Oxforder Colleges unmittelbar aus den *aulis* hervorgingen, theils erhielten sie niemals die überwiegende Bedeu-

---

druck *hospitium* in der Regel eine *aula* bezeichnet, geht schon daraus hervor, dafs um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Zahl der *aulae* gegen 300 betrug, von denen einige über 100 Convictoristen hatten (Wood). Wollte man annehmen, dafs ausserdem noch eine irgend bedeutende Anzahl von *hospitiis* anderer Art vorhanden gewesen, so würde die Frequenz von 30000 Scholaren, welche doch allgemein als übertrieben gilt, noch kaum hinreichen, um alle diese Räume zu füllen. In Paris ist nur von *hospitiis*, nie von *aulis*, die Rede, obgleich der entsprechende französische Ausdruck *halle* in andern Verhältnissen eben so gut vorkommt, wie das englische *hall*. Ueberdies liegt nirgends ein bestimmtes Zeugnifs vor, dafs das convictorische Wesen im Sinn der Oxforder *aulae* irgend vorherrschend oder auch nur häufig gewesen. Die hier in Betracht kommenden Urkunden sprechen entweder ganz im Allgemeinen von *hospitiis*, wie die Constitution Gregor's IX. von 1231 und eine Bulle von 1237 (Bul. III, 141. 160); oder es ist ausdrücklich von dem Miethen eines *hospitium* durch einzelne Scholaren die Rede, wie z. B. in dem Statut von 1244 (ibid. p. 195), wo es heifst: *item si hospes non vult hospitium suum dare ad pretium taxatum, etc. eadem domus interdicatur per quinque annos, ille autem vel illi scholares qui domum interdictam receperint, vel moram ibi fecerint etc.* Schon dies reicht hin zum Beweise, dafs man in Paris unter *hospitium* in der Regel etwas Anderes verstand, als in Oxford, wo es wesentlich gleichbedeutend ist mit *aula*. Galten also in Oxford wie in Paris und anderwärts ungefähr ähnliche Privilegien, Statuten und Vergleiche über die *taxatio* und *conductio hospitiorum*, so bezog sich dies doch auf wesentlich verschiedene Gegenstände. Was die Entstehung der ersten scholastischen *collegia* in Paris betrifft, so hat Meiners ohne Zweifel vollkommen Recht, die Sorbonne (1250) als die älteste Stiftung anzusehen, welche wirklich diesem Begriff entspricht. Besonders darf man damit auch die Hospitäler für kranke oder arme Scholaren nicht verwechseln, welche zum Theil von den Nationen gestiftet wurden. Was die *Collegia* der englischen Universitäten betrifft, so bemerke ich hier zunächst, in Beziehung auf das Verhältnifs zu den *aulis*, dafs der Unterschied, wonach nur jenes ein fundirtes und incorporirtes Convictorium bedeutet, in Oxford erst später geltend wurde, und in Cambridge bis auf diesen Augenblick unbekannt ist. Dann mögen aber hier einige Bemerkungen über die ersten Spuren solcher fundirter Convictorien und über einen damit zusammenhängenden Punkt ihren Platz finden. Ich habe oben die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als die Zeit der Entstehung der Colleges oder fundirten Halls angegeben, und dies ist nicht nur die gewöhnliche Ansicht aller der Autoren, welche sich nicht ganz in antiquarische Fantasieen verwickelt haben, sondern es ist auch in gewisser Hinsicht die einzig richtige Annahme, sofern nämlich von Colleges im eigentlichen späteren Sinn die Rede ist. Verstehen wir aber darunter im Allgemeinen fundirte scholastische Convictorien jeder Art,

tung in dem akademischen Organismus, wie die Oxforder Colleges. Vielmehr blieb nach wie vor die Masse der scholastischen Bevölkerung in den Bürgerhäusern der *Cité* und des *Quartier latin* zerstreut, wenn auch begreiflich

---

so dürfen — abgesehen von den scholastischen Anstalten der Franciskaner-, Dominikaner- und anderer Mönchsorden vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts — frühere Spuren nicht übersehen werden. Dahin gehört erstlich die mir noch sehr räthselhafte Abtei zu St. Frideswithen. Am Ende des achten Jahrhunderts wurde hier ein Nonnenkloster gestiftet. Später wären diese, nach der allgemein angenommenen Meinung, durch Augustiner Weltpriester ersetzt worden, und diese dann 1111 durch regulaire Augustiner. Die Hauptquelle für diese Ansicht ist Guil. Malmesbur. de Pontif. Angl. L. IV. Hier ist nun aber blos von dem Nonnenkloster die Rede, und die Verwandlung in ein weltliches Augustinerstift kann höchstens aus der Art geschlossen werden, wie nachher die Einführung der regulairen Augustiner berichtet wird: *nostro tempore paucissimis clericis qui pro libitu viverent ibi residuis datus est ille locus a Rogero Sarisberensi Episcopo Guimundo etc. qui multos canonicos regulariter victuros Deo exhibuit.* Bezieht man das *ibi* auf *Monasterium Stae Frideswithae*, wovon zunächst die Rede ist, so mufs es doch sehr auffallen, dafs von der Entfernung der Nonnen und Einführung dieser *clerici pro libitu viventes* gar nicht die Rede ist, vielmehr heifst es ausdrücklich nach der Zerstörung von 1002 *restitutum est monasterium;* so dafs es danach fast herauskäme, als wenn diese geistlichen Herrn mit den Nonnen gemeinsame Wirthschaft gemacht hätten! Davon kann nicht die Rede sein, und sowohl Wood als das Monasticon Anglicum nehmen an, dafs das Nonnenkloster zu irgend einer Zeit vor 1111 in ein solches Stift für Weltpriester verwandelt worden sei. Wood beruft sich dabei auf Malmesbur., auf Leland und Liber Mag. S. Frideswithae, das Monasticon auf ein Registrum Osneyense in Bibl. Cottoniana. Ich kann nicht beurtheilen, welches Gewicht die beiden zuletzt genannten Quellen haben, und was sie eigentlich besagen, mufs aber doch erinnern, dafs das Kloster Osney nicht älter als 1129 ist. Leland ist an und für sich ein schlechter Gewährsmann, und was Guil. Malmesbur. sagt, haben wir gesehen. Sollte nicht vielleicht diese ganze Ansicht zuletzt eben nur auf jene Stelle des Malmesbur. zurückzuführen sein? Verdächtig ist mir, dafs das Monasticon sich in Beziehung auf die heilige Friedeswithe derselben Ausdrücke bedient, wie jene Stelle. Wäre dies der Fall, so liefe die Sache aber eigentlich auf eine *petitio principii* hinaus; denn es ist eben sehr die Frage, ob wir, ohne anderweitige Zeugnisse, annehmen dürfen, dafs G. Malmesbur. dies sagen will. Ist das *ibi* nur auf das zu beziehen, wovon unmittelbar vorher die Rede ist, auf das Monasterium Stae Frideswithae, so bleibt freilich nichts Anderes übrig, obgleich ein in der Art und in dem Grade mangelhafter Bericht bei diesem Autor in einer solchen Sache sehr befremden mufs. Sollte aber *ibi* nicht allgemeiner genommen und auf Oxonia bezogen werden können, was im Anfang des Abschnitts genannt ist. Dann wäre nur die Frage: was wir unter den *clericis Oxoniae pro libitu viventibus* zu denken haben? Ich kann unter dieser

die Nationen und Provinzen sich näher zusammenhielten, und Fremde, sowohl Scholaren als Bürger fern zu halten suchten. In Oxford dagegen war dies Verhältnifs zu allen Zeiten Ausnahme von der Regel — sogar bei der so plötzlichen und bedeutenden Vermehrung der Frequenz in Folge der Pariser Einwanderung 1229. Wie dann gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts aus solchen convictorischen Genossenschaften, indem sie mit Grundbesitz, Häusern u. s. w. fundirt wurden, diejenigen Corporationen entstanden, welche unter dem Namen *Collegia* (häufig aber auch mit Beibehaltung ihrer ursprünglichen Benennung *aula*) ein so überwiegend wichtiger, integrirender Theil des akademischen Organismus wurden, gehört nicht hierher. Jedenfalls aber können wir auch in dieser Beziehung nur die durch die Umstände begünstigte Entwicklung ursprünglicher organischer Anlagen sehen.

Aus alle dem geht zur Genüge hervor, dafs der Kern, das *punctum saliens* des Oxforder Studiums, nicht wie in Paris eine Kloster- oder Domschule war, der nach

---

Voraussetzung hier nur Scholastiker sehen, welche durch die Stürme der Eroberung ihres siftungsmäfsigen Unterhalts und Unterkommens beraubt waren, und nun als regelmäfsige Augustiner zu neuer scholastischer Thätigkeit vereinigt wurden. Doch bin ich weit entfernt, jene Voraussetzung als hinreichend begründet anzusehen, und enthalte mich daher auch weiterer Folgerungen. Doch scheint mir die Sache noch keineswegs klar; denn was hat — abgesehen von jenem Punkte — der Bischof von Salisbury hier zu schaffen? Halten wir uns aber an die hergebrachte Ansicht, so müssen wir jedenfalls auch mit Wood annehmen, dafs die von Guimund eingeführten regulairen Augustiner-Canonici aus der Zahl der Scholastiker genommen wurden. Guimund's scholastische Thätigkeit ist aus seinen eigenen Schriften nachzuweisen. In dieser Voraussetzung ist aber auch ferner kaum denkbar, dafs die von ihnen verdrängten Weltpriester der scholastischen Thätigkeit ganz fremd waren. Dann hätten wir aber hier jedenfalls schon vor 1111 ein wirkliches College. Der andere hierher gehörige Fall ist die Einräumung des Stiftes zu St. Georg auf dem Kastell (von Robert d'Oilly, einem der Genossen des Eroberers, gestiftet) an arme Scholaren, nachdem 1129 auch dort die Weltpriester in regulaire Augustiner-Canonici verwandelt und nach Osney versetzt worden waren. Diese Einführung von *scholaris tenuoiris fortunae* bezeugt Wood (ad h. a.), und noch mehr der Umstand, dafs sie bis zur Reformation im Besitz waren. Ich sehe aber nicht ein, warum diese Stiftung nicht eben so gut den Namen eines College verdiente, als die Stiftungen des dreizehnten Jahrhunderts.

und nach eine gröfsere Zahl von Lehrern und Schülern zuströmte als sie fassen und bewältigen konnte, so dafs sie in der Nachbarschaft ihr Unterkommen suchen mufsten, so gut sie konnten, und sich dann allmählig emancipirten. Wie sollen wir uns aber die Sache denken? Erwägen wir, dafs die *Aulae* älter waren als die Eroberung, eben weil wir sie schon gleich nach der Eroberung vorfinden — erwägen wir, dafs wir darüber hinaus und bis zu der Aelfredinischen Stiftung gar keinen Grund haben, einen wesentlich verschiedenen Zustand vorauszusetzen, so können wir nicht umhin, in einer oder mehreren von Aelfred gegründeten *Aulis* den Kern der Universität zu suchen und zu finden. Mit andern Worten, dieser Kern war nicht eine Schule, abhängig von einer kirchlichen Corporation, welche neben ihren wesentlichern Funktionen, des Gottesdienstes und der Seelsorge, sich auch mit der Erziehung der Jugend abgab, sondern es war ein wesentlich und ursprünglich scholastischer Verein. Gehörte er nun auch ohne Zweifel durch seine Glieder der Kirche an, und stand er eben durch seine scholastischen Funktionen nach Begriff und Bedürfnifs der Zeit unter dem allgemeinen Patronat der Kirche, so bedarf es doch keiner weiteren Bemerkung, um die sehr wesentlichen Eigenthümlichkeiten einer solchen Stellung hervorzuheben *). Wir werden

*) Dies läuft im Allgemeinen allerdings auf etwas Aehnliches hinaus, wie das, was die Oxeniomanen unter dem Namen der Aelfredinischen Akademie mit so vieler Zuversicht und Umständlichkeit schildern. Ich bedaure diese Genossenschaft, die von einer böswilligen oder oberflächlichen Kritik als ein Argument gegen mich gebraucht werden kann; allein dies kann mich doch nicht nöthigen, das Resultat, zu dem ich auf einem, wie ich glaube durchaus historischen Wege gekommen bin, zu verläugnen. Mit blofsem Negiren oder Ignoriren ist es hier nicht gethan. Es kommt darauf an, handgreiflich erwiesene Eigenthümlichkeiten in den Oxforder Zuständen seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts anzuerkennen und womöglich mit den dürftigen Andeutungen aus früheren Epochen in Verbindung zu bringen, und sie gegenseitig durcheinander und auseinander zu erklären. Sollte dies nicht möglich sein, so darf man jedenfalls nicht jene Eigenthümlichkeiten ignoriren und annehmen, dafs Alles ebenso zugegangen sei, wie in Paris und anderwärts, wo sich von jenen Eigenthümlichkeiten keine Spur findet. Wahrlich, in den pedantischen Faseleien der Oxforder Antiquare liegt am Ende mehr

aber gleich sehen, wie diese Eigenthümlichkeit, dies ganze convictorische Moment des Oxforder Studiums, mit jenen in der Stellung und Natur des Kanzlers und mit dem Mangel eines Rektors nach Art der Pariser und anderer Universitäten in Verbindung steht.

Waren die Oxforder Studien an keine kirchliche Anstalt geknüpft, so ermangelten sie auch der Stütze, welche solche ihren Schulen gewähren konnten. Eben ihre ausgezeichnetere, selbstständigere Stellung wurde ihnen verderblich. Die Thatsache, dafs nach der Eroberung keine der *Aulae* und *Scholae* mehr Eigenthum der Scholastiker war, dafs sie ohne Ausnahme Bürgern und andern Privatpersonen gehörten, welche sie an die Scholastiker vermietheten (und vermiethen mufsten — denn dies war ein Servitut, welches darauf ruhte) — der Umstand, dafs die Scholastiker als solche aller stiftungsmäfsigen Unterhaltsmittel entbehrten, dafs sie also Alles das verloren hatten, was sie vor der Eroberung besafsen, oder doch jedenfalls durch Aelfred's weise Freigebigkeit erhalten hatten — Alles dies läfst sich nach analogen Thatsachen gar wohl erklären. Schon vor der Eroberung gestalteten sich die Verhältnisse nur zu oft so, dafs gerade eine königliche Stiftung der Art frecher Habgier von mehreren Seiten besonders ausgesetzt sein mufste. Wie viel Eigenthum aller Art zur Zeit der Eroberung in solchen Händen war, oder in solche Hände kam, die keinen gesetzmäfsigen Erwerb desselben nachweisen konnten, ist bekannt genug. Waren die Scholastiker durch die Gewaltsamkeit und Verwirrung der Zeiten schon früher ihrer stiftungsmäfsigen

historischer Kern als in einer solchen blos negirenden Kritik. So ist dann auch die Tradition, welche seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts *in University college* nicht nur die älteste Tochter der *Alma mater*, sondern geradezu einen Theil der Aelfredinischen Stiftung sieht, nicht ganz zu verwerfen. Dafs dies College als solches erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts entstand, weifs Jedermann; aber es ist durchaus kein Grund vorhanden, der uns hindern könnte, anzunehmen, dafs unter den Gebäuden oder Bauplätzen, welche zu jener Stiftung verwendet wurden, nicht auch etwas gewesen, was seit Aelfred zu scholastischen Zwecken diente. Daran hielt sich dann die Tradition.

Einnahmen beraubt, wurden sie durch die Stürme der Eroberung vollends aus ihren *Aulis* getrieben, so lag nichts näher, als dafs diese oder die Ruinen derselben von andern in Besitz genommen wurden — wer gerade bei der Hand und keck genug war im Trüben zu fischen. Als nun der Sturm sich einigermafsen legte, fanden sich die vertriebenen Scholastiker wieder ein; aber was blieb ihnen anders übrig, als — wie viele Tausende neben ihnen — die Sache zu nehmen, wie sie sie fanden. Und hier brauchen wir gar nicht einmal anzunehmen, dafs ihnen gerade ihr früheres Eigenthum von den unrechtmäfsigen Besitzern nun miethweise überlassen wurde. Mochten doch schon früher durch die unter günstigen Umständen zunehmende Frequenz des Studiums ähnliche Verhältnisse entstanden sein. Gab es aber schon früher neben den ursprünglich scholastischen auch *aulae*, welche das Eigenthum von Bürgern und an Scholastiker vermiethet waren, so wäre nicht zu verwundern, wenn d i e s e in verhältnifsmäfsig leidlicherem Zustand erhalten worden, während die andern, älteren, von den scholastischen Eigenthümern verlassenen ganz unbewohnbar wurden *). Man suchte also unterzukommen, wo und so gut man konnte; aber die einmal gegebene, überlieferte Art des Zusammenwohnens u. s. w. aufzugeben, war durchaus kein Grund vorhanden, und so wurden nur die früheren, ursprünglichen Zustände, soweit es die neuen Verhältnisse erlaubten, fortgesetzt.

Es ist aber nun eben bei dieser Restauration der Oxforder Studien weiter die Frage: welches ihre frühere Verfassung war und wieviel davon in die neuere Zeit hinübergerettet werden konnte? Und zwar handelt es sich zunächst nur um die Hauptsache — das Haupt, den Vorsteher dieses Aelfredinischen Studiums vor und nach der Eroberung — in seiner ursprünglichen und in seiner wiederhergestellten Form. Begreiflich aber kann hier nicht von einer auf fortlaufende Zeugnisse begründeten Darstellung die Rede sein, sondern nur davon: wie die einzelnen

*) Man vergl. die Anmerkung S. 68.

isolirten Thatsachen, welche unzweifelhaft vorliegen, durch solche Schlüsse und Vermuthungen, die aus ihrer Natur und Bedeutung hervorgehen, in Verbindung gebracht, wie die verstümmelte Gestalt nach den in ihren Ueberresten gegebenen Gesetzen wieder nothdürftig reconstruirt und ergänzt werden kann. In diesem Sinne nun möchte sich Folgendes ergeben.

Ob der Vorsteher, das organische Haupt des durch Aelfred gestifteten Studiums, vom König ernannt wurde, oder dieser scholastische Verein sogleich das Wahlrecht in dieser Beziehung erhielt, wird natürlich nirgends berichtet. Aber eben weil dies Studium nicht von einer kirchlichen Corporation abhängig war, kann hier das Verhältniſs des Pariser Kanzlers zu der Domschule, deren *Regens*, *Rector* er war, und zu dem allmählig an ihr anschieſsenden Conglomerat von Schulen nicht als Analogon gelten. Hier war von vorne herein der Sache nach ein *Rector* oder *Regens Scholae*, aber kein *Cancellarius*, weder in einer noch in zwei Personen. Ob der Titel dieses Vorstehers des Oxforder Studiums, der einen oder mehreren *Aulae*, aus welchen es bestand, *Rector*, *Regens*, *Magister*, *Praepositus*, *Decanus*, *Guardianus* oder wie sonst war, thut hier nichts zur Sache *). Jedenfalls hieſs er nicht *Cancellarius*, eben weil er es nicht war. Mochte er nun aber unter diesem oder jenem Titel von der Krone ernannt oder von der scholastischen Corporation erwählt sein, jedenfalls muſste seine Stellung in dem Maaſse schwankend und unsicher werden, wie die Anstalt selbst in die Zerrüttung der allgemeinen Verhältnisse hineingezogen wurde — und das sowohl in der That als in der Ansicht aller Betheiligten. Während der schlimmsten Zeit nach der Eroberung fiel die ganze Frage von selbst weg. Als aber in Folge der Begründung eines verhältniſsmäſsig ruhigern Zustandes einige Jahrzehnte nach der Eroberung das Studium wieder eröffnet wurde, mochte

*) Alle diese Titel kommen bei den Vorstehern der späteren Collèges vor.

es sehr zweifelhaft sein, woher eigentlich der Vorsteher seine Bestallung und Befugnifs zu erwarten hatte. Der Natur der Sache nach trat nun einestheils bei dem allmählig zur Universität erstarkenden *corpus scholasticum*, anderntheils bei der Kirche, und zwar zunächst bei dem Bischof von Lincoln, das Streben ein, diesen Mangel zu suppliren *). Dafs nun hier der Ordinarius bald das Uebergewicht erhalten würde, war im Voraus zu erwarten; hatte er doch — abgesehen von seiner faktischen Uebermacht und der Hülfs- und Schutzbedürftigkeit der Anstalt selbst — das allgemeine Patronatsverhältnifs der Kirche und die Analogie ähnlicher Verhältnisse auf dem festen Lande für sich. An gewaltsame Usurpation braucht hier nicht gedacht zu werden. Die früheren eigenthümlichen Verhältnisse waren vermischt, erschienen schwankend. Man hatte eine scholastische Anstalt vor sich, die entweder kein Haupt hatte, oder deren Vorsteher nicht genau wufste, worauf sich eigentlich sein Recht gründete. Man supplirte den Mangel aus der Analogie der scholastischen Verhältnisse, wie sie überall, aufser eben in Oxford, sich vorfanden. Man gab dem Studium einen bischöflichen Kanzler. Dafs aber die Sache eine Zeit lang schwankend blieb, ist nicht zu verwundern, da der Vorsteher selbst immer eher geneigt sein mochte, sich dem *corpus scholasticum* anzuschliefsen, als der bischöflichen Gewalt unterzuordnen. Eben aus einem solchen Schwanken in der Stellung und Natur des Hauptes des Oxforder Studiums liefse es sich nun erklären, dafs die Universität nicht so entschieden den Mangel eines solchen fühlte, und also ebensowenig das Bedürfnifs, diesem Mangel in der Weise abzuhelfen, wie es in Paris geschah. So lange es zweifelhaft war, ob das vorhandene *caput* dem *corpus scholasticum* angehörte oder ein bischöflicher Beamter war, konnte von der

*) Mochte die Ernennung ursprünglich von der Krone ausgegangen sein, oder nicht, so kann es nicht befremden, dafs diese damals nicht mit in die Schranken trat. Theils mochte die Sache anfangs nicht wichtig genug scheinen, theils fehlte jede Analogie für ein so unmittelbares Eingreifen in scholastische Verhältnisse.

Wahl eines Rektors, nach Art der Pariser, nicht wohl die Rede sein; denn in Paris wählte man eben einen Rektor, weil der Kanzler nicht ganz entschieden sich der Universität entfremdete. Als sich aber die Sache (im Ganzen) doch dahin entschied, dafs das Studium — nun schon Universität — seinen Vorsteher von dem Bischof von Lincoln erhielt, war kein Raum mehr für ein selbstgewähltes Haupt. Denn für den vom Bischof dem Oxforder Studinm gegebenen Kanzler waren gerade die Funktionen eines *Rector scholarum*, *Capischolae* u. s. w., welchen der Pariser Kanzler sich mehr und mehr entfremdete, die hauptsächlichsten, wo nicht einzigen. Er war gerade dazu als *Cancellarius Oxoniensis* bestallt, während jene anderweitigen Funktionen, welche beim Pariser Kanzler Hauptsache geworden, natürlich dem eigentlichen *Cancellarius Lincolnensis* verblieben — auch hier schon zeigt es sich, wie wichtig es wurde, dafs Oxford nicht Sitz des Bischofs und Domkapitels war. So könnte es höchstens befremden, dafs dieser dem Studium von dem Bischof gegebene Vorsteher Kanzler und nicht etwa Rektor genannt wird. Dieser Umstand erklärt sich jedoch vollkommen dadurch, dafs damals wahrscheinlich schon mit dem Ausdruck Rektor der Begriff einer Wahl aus dem *corpus Scholasticum* verbunden wurde, und dafs jedenfalls der Oxforder Kanzler diejenigen Funktionen ausübte, die nie und nirgends der Rektor, sondern überall und immer der Kanzler ausüben konnte. Dahin gehört hauptsächlich die Ertheilung der Licenz, die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Disciplin u. dgl. Inwieweit er neben diesen Funktionen auch die des Rektors versehen, inwieweit diese den Prokuratoren zufielen, darüber fehlen alle Nachweisungen; aber jedenfalls war es sehr natürlich, dafs er seinen Titel *ex potiori* erhielt.

Nach alle dem kann nun von einem blofsen Namensunterschied zwischen dem Pariser Rektor und dem Oxforder Kanzler nicht mehr die Rede sein. Fassen wir aber die vielmehr höchst wesentlichen Gegensätze noch einmal zusammen. Der Pariser Rektor ist organisches Haupt der

Universität, aus ihr durch Wahl hervorgegangen. Eben deshalb aber ist seine Gewalt in dem Maafse beschränkt, wie es die corporativen Rechte der Universität sind. Sie konnte ihm nicht mehr und nichts anderes geben, als sie selbst besafs. Der Oxforder Kanzler ist ein von aussen gegebenes Haupt; seine Befugnisse aber sind in dem Maafse ausgedehnt, als es die kirchliche Autorität war, welche er vertrat. Als er nun später in Folge der Entwicklung der oben angedeuteten latenten scholastischen Elemente seiner Stellung und Natur in das *corpus scholasticum* hinübergezogen, mit ihm organisch verbunden wurde, brachte er diesem alle die Attribute zu, welche er von der Kirche empfangen hatte. Eine solche Ausdehnung der corporativen Rechte war nur unter so eigenthümlichen Umständen möglich. Weder in Paris noch anderwärts konnte es dazu kommen.

Dies gehört indessen in die Geschichte der folgenden Periode. In dieser ersten traten die Eigenthümlichkeiten der Oxforder Zustände viel weniger hervor. Beide Universitäten, von verschiedenen Punkten ausgehend und nach verschiedenen Zielen strebend, begegneten sich hier gleichsam in ihren Bahnen auf einer Entwicklungsstufe, deren gleichartige Züge jedenfalls viel mehr hervortraten, als die ungleichartigen, welche tiefer lagen. Wir können uns daher mit der Beschränkung, welche aus dem bisher Gesagten hervorgeht, im Allgemeinen, hinsichtlich der Oxforder Verhältnisse und Zustände, auf das berufen, was wir früher über die Entwicklung der Pariser Zustände gesagt haben.

Insbesondere gilt dies auch von der Entwicklung des corporativen Lebens in Oxford. Der Mangel eines Rektors, im Sinne der Pariser, konnte hier keinen wesentlichen Unterschied machen, da jedenfalls jede der beiden Nationen, in welchen zuletzt doch die Universität repräsentirt war, ihr Haupt, ihren Prokurator hatte. Ja, vorausgesetzt, auch der Kanzler hätte geradezu die Funktionen des Rektors mit versehen, so machte dies um so weniger einen wesentlichen Unterschied, je unbedeutender diese in

Paris wie in Oxford waren. Dort, wie hier, beschränkten sich die corporativen Rechte, und zumal das *jus statuendi et judicandi*, theils bei den einzelnen Nationen, theils bei dem ganzen *corpus academicum* auf die *interna* im beschränktesten Sinn. Von einer exemtiven Gerichtsbarkeit war in allen andern Beziehungen nicht die Rede, sondern die *quasi clerici* der Universität standen, wie alle andern *clerici*, unter geistlicher Gerichtsbarkeit (des Bischofs oder dessen Kanzlers), in allen persönlichen und geistlichen, unter den königlichen Richtern, in allen dinglichen Verhältnissen und bei schweren Verbrechen. Inwiefern diese *quasi clerici* — abgesehen von den persönlichen Exemtionen und Privilegien, worin sie ohne allen Zweifel den übrigen Geistlichen gleich standen — auch von dinglichen Leistungen an die weltliche Obrigkeit befreit waren, darüber fehlen in Oxford wie in Paris alle Nachrichten. So wenig in Oxford als in Paris wird man aber auch für die hier angegebenen Züge der corporativen Zustände bestimmte und gleichzeitige, oder wohl gar urkundliche Zeugnisse, Privilegien, oder wohl gar Stiftungsbriefe erwarten. Solche Umrisse lassen sich vielmehr nur theils nach allgemeinen Folgerungen aus der Natur der Sache, theils aus den Zügen zusammenstellen, welche wir in späteren Zeugnissen aller Art finden, und zwar in solcher Weise, dafs an einem älteren Ursprunge und früheren Vorhandensein der Dinge, welche sie schildern, nicht zu zweifeln ist *).

Noch weniger als hinsichtlich der corporativen Verhältnisse können wir in dem eigentlichen scholastischen Leben und der damit zusammenhängenden Entwicklung wesentliche Abweichungen von dem, was in Paris galt, zu finden erwarten. Scholastische Lehrgegenstände, Lehrbücher, Lehrmethode und Perioden — scholastische Uebungen, zumal die öffentlichen Determinationen und Disputa-

*) Es darf ein- für allemal nicht übersehen werden, dafs der Mangel an älteren Urkunden bei den englischen Universitäten noch viel gröfser ist, als bei andern, zumal der Pariser; indem sie zur Zeit der Reformation in Massen und absichtlich, als mit Papistischem Gift imprägnirt, zerstört wurden. Meines Wissens hat aber auch Paris keine Urkunde vor 1200 aufzuweisen.

tionen — scholastische Grade waren ohne allen Zweifel auf beiden Universitäten schon damals wie später wesentlich dieselben *). Diese Analogie war eine so unvermeidliche Folge der ganzen wissenschaftlichen Entwicklung der Zeit, so wie der besonderen Beziehungen zwischen England und dem nördlichen Frankreich, dafs wir an eine einzelne bestimmte Veranlassung hier gar nicht zu denken brauchen; wie denn auch eine solche durchaus nirgends in gleichzeitigen Nachrichten als Quelle dieses Verkehrs oder gar als Ursache der scholastischen Analogieen zwischen beiden Universitäten angegeben wird. Am wenigsten kann dies aber von der Pariser Einwanderung von 1229 behauptet werden, deren Bedeutung auch in dieser Beziehung sehr überschätzt und mifsverstanden worden ist. Ist nicht zu läugnen, dafs schon viel früher, vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts, wenn auch nicht die Frequenz, doch gewifs die wissenschaftliche Thätigkeit des Oxforder Studiums der des Pariser gleichkam, sich in demselben Geiste und auf denselben Bahnen bewegte, so geht schon daraus hervor, dafs die an diese Thätigkeit geknüpften Verhältnisse sich wesentlich gleichzeitig und analog entwickelten, und dafs es dazu keinesweges erst einer so viel späteren Kolonisation aus Paris bedurfte. Noch weniger konnte diese wohl gar eine fertige scholastische Organisation mitgebracht haben, während alle diese Dinge damals in Paris selbst noch erst im Werden waren. Eher dürfte man früheren Einwanderungen, welche aus Paris gleich nach der Eroberung stattgefunden haben mögen, eine gewisse Bedeutung beilegen. Läfst sich aber, auch ohne bestimmte Zeugnisse, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dafs unter denjenigen Männern, welche an der Wiedereröffnung scholastischer Uebungen in Oxford Theil nah-

*) Die bestimmteren Zeugnisse über diesen gemeinsamen geistigen Pulsschlag beider Universitäten beziehen sich zwar zunächst auf eine etwas spätere Zeit; allein die allgemeinen Verhältnisse berechtigen uns vollkommen, sie auch auf diese Periode zu deuten. Sehr naiv drückt sich in dieser Hinsicht ein alter Vers (bei Wood) aus:
Et procul et propius jam Francus et Anglicus aeque
Norunt Parisiis quid fecerint Oxoniaeque.

hen, auch Normannen oder Franzosen waren, und läſst sich kaum denken, daſs diese nicht in irgend einer Beziehung zum Pariser Studium gestanden haben sollten; so folgt doch daraus keineswegs, daſs diese Restauration ausschlieſslich durch fremde und ohne Theilnahme eingeborner sächsischer Scholastiker geschehen sei. Ein solches Verhältniſs könnte nur dann möglich und begreiflich erscheinen, wenn sich nachweisen lieſse, entweder daſs England zur Zeit der Eroberung aller scholastischen Bildung ermangelte, oder daſs die eingebornen Scholastiker von der Theilnahme an dieser erneuten scholastischen Thätigkeit ausgeschlossen worden. Beiden Voraussetzungen widersprechen aber unbedingt alle bekannten Thatsachen. Daſs — ganz abgesehen von dem damaligen Zustand der Oxforder Studien *) — es unter den englischen Sachsen nicht an scholastisch gebildeten Männern fehlte, beweisen theils die bekannte Theilnahme von Sachsen (*Angli*) an den Studien zu Paris, Bec und anderwärts, theils die nicht geringe Anzahl sächsischer Namen unter den Geistlichen, welche vor und gleich nach der Eroberung durch Gelehrsamkeit sich auszeichneten **). Daſs aber gerade diese von der Theilnahme an der erneuten scholastischen Thätigkeit des uralten vaterländischen Studiums ausgeschlossen worden wären, dafür spricht weder irgend ein mittelbares oder unmittelbares Zeugniſs, noch die geringste Wahrscheinlichkeit. Allerdings wurden in Folge der Eroberung, wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem des kirchlichen Lebens, die besiegten Sachsen vielfach bedrängt und zum Theil verdrängt; aber daſs dieses nirgends und am wenigsten auf diesem Gebiet systematisch und consequent durchgeführt werden sollte oder konnte, geht aus so vielen und bekannten Zeugnissen hervor, daſs es keines weiteren Be-

*) Wobei jedoch das früher bemerkte und zumal das Zeugniſs eines Ingulf nicht zu übersehen ist.

**) Man sehe z. B. nur die Nachrichten bei Wilh. Malmesburensis: de Pontif. Angliae; dann Warton's Dissertation etc.

weises hier bedarf *). Noch weniger aber liefse sich dergleichen auf dem scholastischen Gebiete in Oxford erwarten, welches wahrlich damals sehr wenig Lockendes darbot. Hier war nicht von fetten Beneficien und geistlichen Sinecuren die Rede, sondern von einer mühsamen Thätigkeit auf und zwischen den Trümmern des alten Studiums (figürlich und materiel genommen), deren auch noch so dürftige Belohnung höchst unsicher sein mufste, da die stiftungsmäfsigen Einkünfte in andere Hände übergegangen oder doch für den Augenblick jedenfalls nicht zu geniefsen waren. Viel wahrscheinlicher ist es, dafs die durch die ersten gewaltsamen Momente der Eroberung von hier verscheuchten sächsischen Scholastiker und andere in ähnlicher Lage sich befindende Geistliche später dann hier in den verfallenen scholastischen Gebäuden, welche kein fremder Eindringling ihnen beneiden konnte, eine Zuflucht gefunden und allmählig schon um ihres Unterhalts Willen ihr scholastisches Treiben wieder aufgenommen haben. Wie dem aber auch sei, so ist nicht der geringste Grund vorhanden, zu zweifeln, dafs jedenfalls seit Heinrich I. normännische und sächsische Scholastiker nebeneinander in Oxford hausten. Hier wie auf anderen Gebieten fand die allmählige Entwicklung einer neuen Nationalität aus der Amalgamation der feindseligen Gegen-

*) Schon das eben berührte Verhältnifs sächsischer Namen unter der hohen Geistlichkeit spricht hier deutlich genug. Es ist aber überhaupt ein seltsames Ding um die sächsischen Zustände nach der Eroberung, und müssen hier jedenfalls die auffallendsten Gegensätze, Wechsel und Widersprüche stattgefunden haben. Auch hier bietet Guil. Malmesbur. reichlichen, noch keineswegs hinreichend und auf rechte Weise benützten Stoff für eine Schilderung der Zustände. Nichts ist freilich leichter, als aus gewissen Nachrichten ein so schwarzes, entsetzliches Bild zusammenzustellen, dafs man nicht begreift, wie sich auch nur noch für irgend einen helleren Punkt Raum gefunden haben sollte; ohne aber diese Zeugnisse im Allgemeinen verwerfen zu können, will es mir doch bedünken, dafs — ganz abgesehen von dem Einflufs eines sehr ehrenwerthen Nationalhasses — in diesem wie in vielen anderen Fällen der rhetorische Strom der lateinischen Sprache die ehrlichen Chronisten oft viel weiter reifst, als sie selbst wollen. An einen volltönenden Ausdruck reiht sich unwiederstehlich ein anderer, zumal wenn die Reminiscenz irgend eine Ciceronianische oder sonstige Phrase zuführt.

sätze statt; ja, es ist der Natur der Sache nach nicht unwahrscheinlich, dafs diese Vereinigung zu einer gemeinsamen geistigen Thätigkeit nicht wenig zur Beförderung dieses Amalgamationsprozesses beigetragen hat, und dafs die Universität, abgesehen von ihren wissenschaftlichen Funktionen, schon damals anfing, sich als ein wichtiges Organ des allgemeinen nationellen Lebens zu erweisen, wie dies ohne allen Zweifel seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in immer steigendem Grade der Fall war. Jedenfalls ist es sehr bemerkenswerth, dafs in den akademischen Nationen, deren erste Entstehung mit der Restauration zusammenfällt, nicht die ursprünglichen, gleichsam cruden Gegensätze der Franzosen und Sachsen repräsentirt sind, sondern die durch lokale, geographische Momente bedingten Gegensätze der neuen englischen Nationalität, deren Bedeutung bald Gegenstand einer ausführlichern Erörterung für uns sein wird. Aber auch auf dem eigentlich wissenschaftlichen Gebiet ist der Einflufs der Gegensätze der germanischen und der romanischen Nationalität in England schon um diese Zeit nicht zu verkennen, und schon dieser Umstand wiederlegt die Annahme einer Ausschliefsung der sächsischen Lehrer und Schüler von dem Oxforder Studium. Was aber das angebliche Verbot des öffentlichen Gebrauchs der sächsischen Sprache durch den Eroberer betrifft, so kann dies jedenfalls in diesen Verhältnissen gar nicht in Betracht kommen, da die scholastische Sprache der Franzosen, Normannen und Sachsen die lateinische war *).

Eine ausführliche Darstellung der scholastischen Entwicklung in Oxford während dieser ersten Periode wird man nach allem bisher Gesagten hier nicht fordern. Einestheils gehörte gerade diese Seite der Sache als gemeinsames Moment der Geschichte der Wissenschaft und der Universitäten im Allgemeinen an, und kann schon deshalb in Beziehung auf eine einzelne Universität nicht ausführ-

*) Einiges, was hierher gehört, theilt Beilage I. mit. Auch Lappenberg hebt (wie ich eben sehe) diesen Punkt hervor.

lich behandelt werden. So weit aber die Betrachtung des Allgemeinen zum Verständnifs des Einzelnen nöthig scheint, ist jenes oben schon im ersten Abschnitt Gegenstand unserer Untersuchung gewesen. Ausserdem aber ergab sich eben dort, dafs in jener Periode auch in Paris alle Züge der späteren scholastischen Entwicklung, Prüfungen, Fakultäten u. s. w. noch erst im Entstehen, und noch Alles so schwankend war, dafs es nicht möglich ist, das Mehr oder Weniger genauer anzugeben. Noch weniger ist dieses in derselben Zeit auf anderen Universitäten möglich. Der einzige feste Punkt ist in Oxford wie in Paris die vom Bischof oder Kanzler an *viros idoneos* und *honestos* zu ertheilende *licentia docendi*, woran sich dann nach und nach die Mitwirkung der Lehrer *(Magistri, Regentes, Doctores)* zur Ermittlung der Tüchtigkeit, die Verwandlung des Lehramts in einen akademischen Grad, die Bildung eines engeren Vereins der Lehrer, eines herrschenden *corpus magistrorum* innerhalb des *corpus scholarium*, die Scheidung der Disciplinen in Fakultäten u. s. w. knüpft. Wie weit diese Entwicklung damals auch gediehen sein mochte, so wurde doch jedenfalls in Oxford so wenig wie in Paris die Aufsicht, das Patronat der Kirche auch in eigentlich scholastischen Dingen je in Abrede gestellt, vielmehr nicht nur durch deren gemeinsames Haupt, sondern auch durch das zunächst betheiligte Glied, den Ordinarius und dessen Beamte (Kanzler oder auch wohl Archidiakonus) vielfach durch Beaufsichtigung, Leitung, Schlichtung u. s. w. bis in's Einzelnste gehandhabt. In Oxford trat dieses Verhältnifs, zumal in Beziehung auf den Kanzler, vielleicht noch entschiedener hervor als in Paris, da er in unmittelbarer Nähe die höchste Autorität war; da das ganze Studium noch relativ weniger bedeutend war als das Pariser, und daher den Pabst selbst unmittelbar weniger beschäftigen mochte, und weil über dies, wie wir sahen, der Kanzler in gewissem Sinne auch die Funktionen eines Rektors versah.

Ueber andere Seiten des akademischen Lebens dieser Periode, über Sitten, Gebräuche, Lebensart der Scho-

laren u. s. w. fehlen alle direkten Nachrichten. Dieser Mangel könnte theils aus den Nachrichten über Sitten und Lebensart der Zeit im Allgemeinen und der Geistlichkeit insbesondere, theils durch Folgerungen aus der Natur und den Bedingungen eines solchen Zusammenlebens einigermafsen ersetzt werden; doch können wir darauf nicht eingehen, da nicht die Geschichte jener ganzen Zeit unsere Aufgabe ist. Vielmehr lassen wir dem Leser freies Feld, nach eignem Beruf, Vermögen oder Bedürfnifs hier zu walten. Bei einem Vergleich mit Paris müfsten nur jedenfalls auch hier die später immer bedeutender hervortretenden Unterschiede festgehalten werden, die sich daraus ergeben, dafs Oxford eine verhältnifsmäfsig kleine Landstadt war, dafs die Scholaren, mit wenig Ausnahmen, in gröfseren oder kleineren Vereinen und getrennt von den Bürgern in ihren Halls ihr Wesen hatten, und dafs die Frequenz in dieser Periode schwerlich je viel über 3000 stieg. So viele werden am Ende derselben bestimmt angegeben *).

Ehe wir aber die weitere Entwicklung in Oxford betrachten, müssen wir einen Blick auf Cambridge werfen, wo ein seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts eröffnetes Studium im Anfang des dreizehnten eine solche Bedeutung gewann, dafs es fortan als zweites Hauptorgan des wissenschaftlichen Lebens in England neben Oxford seinen Platz behauptet.

Die Materialien zu einer Geschichte der scholastischen Anstalten in Cambridge sind überhaupt, zumal aber für die ältesten Zeiten, noch viel dürftiger als jene über Oxford.

Nachrichten, welche irgend eine Berücksichtigung verdienen könnten, reichen nicht weiter zurück, als das zweite oder dritte Jahrzehnt des zwöften Jahrhunderts. Cambridge scheint bis dahin überhaupt ein ganz unbedeutender Ort gewesen zu sein **). Auch wäre bei der jedes

---

*) Math. Paris. ad a. 1209.

**) Die pedantischen Faseleien des Londinensis und anderer Verfechter eines fast präadamitischen Ursprungs des Studiums zu Caer Granta können hier nicht weiter berücksichtigt werden; in Beilage IV. wird aber das Nöthigste darüber Raum finden. Auch sind sie von den

natürlichen Schatzes entbehrenden Lokalität, in so grosser Nähe von einer den Angriffen der nordischen Seeräuber so sehr ausgesetzten Küste und ohne erhebliche Befestigung — die Gründung oder Erhaltung irgend einer bedeutenden Anstalt christlicher Bildung vor der Eroberung an diesem Ort kaum begreiflich.

Den ersten Anstoß scholastischer Thätigkeit verdankte Cambridge dem einige dreißig Meilen nördlich, in den Sümpfen von Lincolnschire liegenden Kloster Cruland, oder Croyland, einem der ältesten Sitze mönchischer Frömmigkeit und Gelehrsamkeit. Der Abt Goisfred, welcher in Orleans seine scholastische Bildung erhalten hatte, und von 1109 bis 1124 dem Kloster vorstand, siedelte einige seiner Mönche auf dem dicht bei Cambridge belegenen Pachthofe Cottenham an. Von hier aus begaben sie sich täglich nach Cambridge und eröffneten eine Schule für alle damals entwickelten Zweige der scholastischen Bildung. Anfangs lehrten sie in einer Scheune, bald aber war der Zulauf so groß, daß kein Gebäude hinreichte, die Wißbegierigen alle zu fassen, so daß sie in verschiedene Abtheilungen oder Schulen vertheilt werden mußten *). Diese Nachricht läßt an und für sich kaum an das Vorhandensein irgend einer Art von scholastischer Anstalt zu der Zeit, als diese Schulen eröffnet wurden, denken. Die

Oxfordern Caius Bryan Twyn, Wood u. a. sattsam widerlegt. Schade nur, daß diese dann gleich zu Gunsten ihrer oxonianischen Alterthümer auf ähnliche Irrwege gerathen!

*) Der Gewährsmann für diese Erzählung ist Petrus Blesensis in seiner Continuatio der Ingulfschen hist. Croyland. (bei Saville), und es läßt sich gegen die Gültigkeit seines Zeugnisses im Wesentlichen nichts einwenden. Die Erwähnung des Averroes neben Aristoteles, Cicero und anderen scholastischen Lehrbüchern kann natürlich nicht auf die Zeit der Begebenheit passen; aber Petrus Blesensis, als Zeitgenosse des Ruhms des arabischen Philosophen, konnte ihn sehr unschuldig als sich von selbst verstehend mit aufführen, und es braucht hier auch nicht einmal an eine eigentliche spätere Interpolation gedacht zu werden. Wie dem aber auch sei, sogar Lappenberg, der eine solche anzunehmen scheint, findet keinen Anstand, die Nachricht in der Hauptsache für ächt zu halten und als solche zu benutzen. Es würde mir demnach schlecht anstehen, sie zu verwerfen. Die Zeit ergiebt sich aus Ordericus Vitalis, der den Goisfred als Ingulfs Nachfolger nennt.

Frage kann hier nur sein: ob diese Schulen als der Keim anzusehen sind, aus dem sich später die Universität entwickelte, oder ob sie spurlos und fruchtlos verschwanden? Gewiſs ist, daſs bis zu dem ersten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts, wenigstens in den bisher zugänglichen und benutzten Quellen aller Art, des Cambridger Studiums durchaus keine Erwähnung geschieht. Daraus wird indessen Niemand, der diese Quellen kennt, schlieſsen, daſs es nicht mehr vorhanden war. Vielmehr ist der allgemeinen Wahrscheinlichkeit freier Spielraum gelassen, und diese ist an und für sich der Annahme durchaus nicht günstig, daſs ein so kräftiger Keim, wie er dort geschildert wird, ohne auſserordentliche Einflüsse spurlos verschwunden sein sollte. Solche Dinge wurden damals nicht leichthin begonnen, aber auch nicht so leicht wieder aufgegeben. Hierzu kommt nun aber, daſs eben die spätere rasche Entwicklung der Universität auf einen vorhandenen älteren scholastischen Stamm schlieſsen läſst; mochte dieser auch immerhin das Maaſs einer gewöhnlichen Klosterschule nicht überschreiten. Wie dem aber auch sei, bestimmte Zeugnisse über scholastische Anstalten in Cambridge giebt uns erst wieder eine Nachricht von einem Tumult in Oxford, in Folge dessen 1209 gegen dreitausend Scholaren und Magister auswanderten, und theils in Reading u. s. w., theils in Cambridge ihre scholastischen Uebungen fortsetzten *). Dann aber fehlen wieder alle Nachrichten bis 1229, und man hat aus diesem Umstand schlieſsen wollen, daſs auch jene Oxforder Ansiedlung nur eine vorübergehende gewesen. Allein hierzu ist durchaus kein Grund; denn aus der Art, wie seit 1229 theils urkundliche, theils sonst beglaubigte Nachrichten von diesem Studium sprechen, ergiebt sich unabweislich, daſs sie nicht etwa damals erst begründet wurden. Sie erscheinen auf einer solchen Stufe der Entwicklung, der auf eine bedeutende Ausdehnung der schon zurückgelegten Laufbahn schlieſsen läſst. Wenn wir — wie doch der Fall ist — 1209 eine Uebersiedlung aus Oxford

*) Math. Paris. ad h. a.

und seit 1231 das Vorhandensein aller wesentlichen Verhältnisse der Oxforder Universität auch in Cambridge nachweisen können, so dürfte uns doch wahrlich nur der höchste Grad von unkritischem Skepticismus abhalten, zwischen diesen beiden Momenten (1209 und 1231) eine ununterbrochene Beziehung anzunehmen *).

*) Die Nachrichten folgen sich so: 1209 jene Einwanderung, — 1229 Erwähnung eines Cancellarius in Cambridge, der auf ein Studium schliefsen läfst — 1231 ein Privilegium Heinrich III. Dann folgen so viele urkundliche und sonstige Nachrichten, dafs kein Zweifel weiter obwalten kann. Es kommt also nur darauf an, ob jenen drei ersten von 1209, 1229 und 1231 zu trauen ist. Die erste (nach Math. Paris.) wird von Niemand in Zweifel gezogen, und stimmt mit den Oxforder Nachrichten überein. Der Kanzler von 1229 kommt (*sub nomine generali*) in einem bis 1567 gehenden, ursprünglich von Hearne mitgetheilten und von einigen historischen Notizen begleiteten Katalog vor (in Hist. and antiq. of the univ. of Cambridge. Lond. 8. — einer nach 1612 veranstalteten Sammlung von Abhandlungen, Urkunden und Notizen). Die Angabe ist um so unverdächtiger, da dieser Kanzler nach den bis 905 gehenden völlig fabelhaften der erste ist, der erwähnt wird. Namentlich wird erst Joh. Packenham 1297 angeführt. Uebrigens bedarf es dieses Zeugnisses für das Dasein eines Kanzlers kaum. Einen solchen müssen wir von dem Augenblicke an voraussetzen, als ein Studium von einiger Bedeutung existirte, also spätestens seit 1209. Jene Urkunde Heinrich III. ist durchaus unverdächtig und die älteste vorhandene — von den fabelhaften des Königs Artus, Siegbert, Pabst Sylvester u. s. w. kann nicht die Rede sein. Ihr Inhalt wird (in der oben genannten Sammlung) folgendermafsen angegeben: *Dominus Henricus 3. Rex injungendo Eliensi Episcopo rogat quatenus Cancellarius et Magistri ei innotescant de clericis rebellibus illud sine dilatione Vicecomiti significet. Ex Brevi ejusd. Dom. Regis data apud Oxon. 3. die Maji, anno regni sui 15. fol. 21.* Dann folgt als Ergänzung oder Fortsetzung: *Idem Rex mandavit Vicecomiti Cantebrigiae quod ad mandatum Episcopi Eliensis in clericos rebelles et malefactores manum mittat et illos secundum concilium Cancellarii et Magistrorum in Prisona retineat vel expelli faciat. Ex Brevi ut supra prox. fol. 21.* Von demselben Jahr sind noch einige Urkunden, welche sich auf Strafsen- und Marktpolizei beziehen, und mit gleichzeitigen für Oxford völlig gleichlauten. Dann folgen Privilegien von 1242, 1255 u. s. w. Mit der sonstigen Bedeutung dieser Dinge habe ich es hier nicht zu thun. Es soll nur die Gränze angedeutet werden, wo für Cambridge eine urkundliche Geschichte beginnt. Daraus geht aber auch schon hervor, dafs die von Math. Paris. ad 1240 gegebene Nachricht von einer Einwanderung von Oxforder Scholaren: *qui libertates quasdam a Rege contra Burgenses obtinuerunt*, sehr unerheblich ist, insofern sie nur urkundlich Feststehendes bestätigt. Unbegreiflich ist es (abgesehen von früheren Urkunden, die er nicht gekannt), wie Meiners aus dieser Nachricht schliefsen kann, das Cambridger Studium habe früher noch keine Privilegien gehabt, »denn sonst würden hier nicht

Aus dem Gesagten geht nun schon hervor, dafs jedenfalls seit 1209 an dem Dasein, nicht blofs eines Studiums im allgemeinsten Sinne, sondern auch einer Universität in Cambridge nicht zu zweifeln ist. Weiter rückwärts fehlen nun, wie wir sahen, alle Nachrichten bis zu der Eröffnung scholastischer Anstalten durch die Croyländer Mönche, und wir sind eben so wenig berechtigt, für diesen Zeitraum eine gänzliche Unterbrechung als eine solche Bedeutung dieser Studien anzunehmen, welche ihnen etwa schon damals Anspruch auf den Namen einer Universität hätten geben können. Vielmehr vereinigen sich die vorliegenden Thatsachen zu dem Resultat, dafs das zu Cambridge in der Art und Ausdehnung einer der bedeutendern Klosterschulen bestehende Studium spätestens 1209 Oxforder Auswanderer anzog, und dann durch diese und folgende Einwanderungen zu der Bedeutung einer Universität erhoben wurde. Warum diese Kolonie gerade hier bleibende Wurzeln schlug, während ähnliche, die damals und später in andern Orten sich niederliefsen, wieder nach Oxford zurückkehrten, wissen wir zwar nicht; doch lassen sich gar manche zufällige Umstände, beliebte Lehrer, bequeme Lokalitäten und dergleichen, als Ursache denken. Ueberdies genügt es vollkommen, zu wissen, dafs die Sache sich so verhielt; und daran ist, wie wir sahen, nicht zu zweifeln. Dieser Verlauf erklärt dann auch hinreichend die Analogie, welche fortan zwischen beiden Universitäten in allen wesentlichen Momenten ihrer Organisation und Entwicklung stattfindet; womit natürlich gewisse Eigenthümlichkeiten, wodurch sie sich wieder unterschei-

---

erst dergleichen bewilligt worden sein!« Aber auch die Dauer dieser Ansiedelung bezweifelt er, weil 1262 die durch polit. Unruhen aus Oxford verjagten Scholaren sich nicht nach Cambridge, sondern (theilweise) nach Nottingham begaben! Dies soll (Urkunden und anderen Nachrichten zum Trotz) beweisen, dafs in Cambridge kein Studium, jedenfalls keine Universität, vorhanden gewesen! Uebrigens spricht auch Math. Paris. ad 1262 zu allem Ueberflufs ausdrücklich von Tumulten auf den drei Universitäten: Oxford, Cambridge und Paris. Seit dies geschrieben, sind mir Dyers Privileges of the univ. of Cambrige zur Hand gekommen, worin alle oben erwähnten Urkunden abgedruckt sind.

den, keineswegges ausgeschlossen sind. Doch traten diese erst seit der Reformation bedeutender hervor. Bis dahin aber ist jene Analogie so grofs, dafs eine Darstellung des Entwicklungsganges der Oxforder Verhältnisse wesentlich immer eine ähnliche in Cambridge implicirt; zwar so, dafs Cambridge meist einige Jahre hinter Oxford zurück ist. Wir können daher auch ferner im Ganzen immer Oxford zum Hauptgegenstand unserer Untersuchung und Darstellung machen; und wir müssen dies umsomehr, da die dürftigern Materialien in Beziehung auf Cambridge gerade nur hinreichen, um dies Verfahren zu rechtfertigen, indem sich daraus eben jene Analogie im Allgemeinen ergiebt.

Es bedarf übrigens nach alle dem kaum einer Bemerkung, dafs die erste Periode der Cambridger Universität erst mit der zweiten der Oxforder beginnt, und schon deshalb kann hier nicht weiter davon die Rede sein; vielmehr kam es hier nur darauf an, nachzuweisen, dafs und warum und in welchem Sinne wir berechtigt und genöthigt sind, fortan neben Oxford auch Cambridge in unsere Aufgabe einzuschliefsen. Was aber die näheren Verhältnisse des Cambridger Studiums betrifft, so ist darüber (wie sich leicht denken läfst) durchaus nichts Näheres bekannt. Eben dies aber berechtigt uns, als in der Natur der Sache liegend, anzunehmen, dafs diese Anstalten zunächst unter dem Patronat und der Aufsicht des Ordinarius, des Fürstbischofs von Ely, standen *). In welcher Form dieses Recht denn auch ursprünglich mag ausgeübt worden sein, so wurde dessen Handhabung jedenfalls von der Zeit an, wo dieses Studium eine gröfsere Bedeutung erhielt, einem vom Bischof ernannten *Cancellarius Cantabrigensis* übergeben — also spätestens seit 1209. Die Stellung dieses Kanzlers war ohne Zweifel eine jener

*) Dafs das Kloster Croyland, zumal in solcher Entfernung und in einer anderen Diöces liegend, dem Fürstbischof von Ely (dessen Gewalt ausgedehnter war, als die irgend eines anderen Bischofs) dieses Patronat auch nur über die ursprünglich von Goisfred begründete Anstalt hätte streitig machen sollen, ist nicht glaublich und nirgends angedeutet.

des Oxforder Kanzlers wesentlich analoge. Namentlich vereinigte auch er die Funktionen eines Rektors und Kanzlers. Dies berechtigt uns indessen nicht, auch hier eine solche Doppelnatur und einen solchen Ursprung derselben anzunehmen, wie wir sie in Oxford angedeutet fanden; denn dort fehlen alle die wichtigen älteren Zeugnisse und Denkmäler, welche uns hier zu einer solchen Ansicht nöthigen. Daſs aber die weitere Entwicklung in Cambridge dennoch dieselben Resultate gab, wie in Oxford — daſs dort wie hier der Kanzler allmählig in das *corpus academicum* hinübergezogen wurde, erklärt sich auch bei so verschiedenartigen Antecedentien hinreichend eben aus dem Einfluſs, den Oxford durch jene Kolonieen und durch die Gewalt des Beispiels, der Analogie auf Cambridge ausübte. Und dennoch ist nicht zu vergessen, daſs die Universität Cambridge nie vollständig den Grad corporativer Unabhängigkeit erlangte, den Oxford besaſs, seit es im vierzehnten Jahrhundert ausdrücklich auch von der geistlichen Visitation des Bischofs von Lincoln befreit wurde. Der Bischof von Ely behauptet vielmehr bis auf diesen Augenblick, wenigstens in der Theorie, ein Patronat, worauf jener von Lincoln längst verzichtet hat. Hatte dieser Punkt auch schon lange *in praxi* keine groſse Bedeutung, so möchte er doch auf einen mehr als bloſs zufälligen Unterschied hinweisen.

Allgemeines

über die Englischen Universitäten im dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Im Vorhergehenden mufsten nicht nur aus sehr kärglichen Nachrichten die Züge zu einem, nothwendigerweise sehr dürftigen, unvollständigen und unsicheren Bilde der ältesten scholastischen Zustände in Oxford und Cambridge vereinigt werden, sondern es bedurfte sogar einer nicht ganz leichten Beweisführung für das von manchen Seiten bezweifelte Dasein dieser Universitäten in dieser Epoche. Fortan fällt dieser sehr unerfreuliche polemisch-apologetische Theil unserer Aufgabe weg. Wir brauchen Zeit, Raum und Theilnahme nicht mehr daran zu setzen, um uns gegen die Skeptik zu rechtfertigen, welche thun möchte, als wenn wir von Dingen sprächen, die gar nicht *in rerum natura* vorhanden; wir können vielmehr unbefangen über diese Dinge selbst, ihre Beschaffenheit u. s. w. sprechen. Dafs Oxford seit dem dritten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts der Sitz einer Universität war, welche an Bedeutung und Ansehen nur der Pariser, und auch dieser nur wenig nachstand, und dafs auch Cambridge jedenfalls seit der Mitte des Jahrhunderts nicht ohne Erfolg Oxford nachzuahmen begann, sind historische Thatsachen, die keines weiteren und neuen Beweises bedürfen, während allerdings in Beziehung auf die frühere Periode Raum und Grund zu Zweifeln vorhanden war, deren Beseitigung wir jedoch nicht vergeblich versucht zu haben hoffen. Jeder Zweifel an jener Thatsache mufs vor der Menge leicht zugänglicher und allgemein bekannter authentischer, zum Theil urkundlicher Zeugnisse verstummen, wodurch sie wenigstens im Allgemeinen feststehen. Es handelt sich also fortan nur um die Geschichte der als vorhanden allgemein bekannten und anerkannten Universitäten. Ist aber auf diese Weise unsere Aufgabe bestimmter, einfacher, das Feld freier, so nimmt sie auch an Umfang

zu, und die dem Gegenstand eigenthümlichen Schwierigkeiten häufen sich in demselben Maaſse, oder treten doch bestimmter hervor. Es sei uns gestattet, ohne hier weiter auf die Miſsstände einzugehen, welche theils aus der Natur der Sache, theils aus der Natur der vorhandenen Nachrichten für jede denkbare Eintheilung und Behandlungsart unseres Gegenstandes sich ergeben müssen, und ohne vorläufige Rechtfertigung unserer Ansicht in dieser Beziehung, den Weg einzuschlagen, der uns nach reiflicher Ueberlegung wenigstens die meisten Vortheile mit den geringsten Nachtheilen zu verbinden scheint *).

Ohne solche Ausdrücke unbedingt vertreten zu wollen, und indem wir sie ohne genauere Untersuchung und Definition nehmen, wie wir sie finden, müssen und können wir auch bei unserem Gegenstand eine mehr äussere und eine mehr innere Geschichte unterscheiden. Die äussere Geschichte der englischen Universitäten, die Reihe einzelner, von der Aussenwelt bemerkten und aufgezeichneten Begebenheiten, hat theils durch die Natur dieser Begebenheiten an und für sich, theils durch die Art, wie sie uns berichtet worden, und wobei gerade die Umstände, die uns am meisten Noth thun zu wissen, als bekannt vorausgesetzt werden, zu wenig Interesse, als daſs sie selbstständig einen groſsen Raum einnehmen oder gar das leitende und bestimmende Moment für uns werden dürfte. Eine annalistische Behandlung dieses Stoffes kann niemals zu ersprieſslichen Resultaten führen, mag man dabei nun die Universitäten als Ganzes voranstellen, oder gar, wie meistens geschieht, deren Geschichte noch vollends in die Annalen der einzelnen Stiftungen und Korporationen zersplittern, welche deren organische Theile bilden. Das wirkliche Interesse dieser Einzelheiten liegt theils in ihrem Gesammteindruck, insofern sie gleichsam die Hauptpunkte sind, wonach wir uns einen Ueberblick,

*) Einige hierher gehörende Andeutungen in Beziehung auf die von Anderen eingeschlagenen Wege und auf die vorhandenen Nachrichten finden besser ihren Platz in der literarischen Einleitung.

einen Umrifs des ganzen äusseren Entwicklungsganges bilden können, theils aber, und besonders in ihren Beziehungen zu demjenigen, was wir immerhin die innere Geschichte der Universitäten nennen können — zu den Zuständen, der Organisation, der Bedeutung, Wirksamkeit und Stellung der Universitäten und ihrer wichtigsten Elemente. In diesen Beziehungen aber erscheinen die äusseren Begebenheiten bald als Resultat der vorhandenen Zustände, bald als mitwirkende Ursachen der weiteren Entwicklung; immer aber müssen diese Zustände und Elemente Hauptsache für uns bleiben. Da aber in diesem Fall der Ueberblick der äusseren Geschichte, die Umrisse des ganzen Stoffes gar nicht festgehalten werden können, und da ohne diese auch wieder die Stellung und Bedeutung jener einzelnen Haupttheile nicht deutlich genug in ihrem Zusammenhang hervortreten würde, so bildet eine solche Uebersicht, ein allgemeiner, flüchtiger Umrifs des ganzen Stoffes, eine unerläfsliche Einleitung für die Betrachtung der einzelnen Theile und Epochen.

Die Geschichte der englischen Universitäten zerfällt allerdings mit dem ganzen nationellen, ja mit dem ganzen europäischen Leben zunächst in die zwei bekannten Hauptabtheilungen des Mittelalters und der neueren Zeit. Die genauere Bestimmung der natürlichen Gränzen zwischen beiden ist aber überhaupt viel schwieriger, als die meisten derjenigen, welche sich mit diesen Dingen befassen, auch nur zu ahnen scheinen, und am meisten gilt dies vielleicht auf dem Gebiet, worauf wir uns hier befinden. Nirgends ragt das Mittelalter so weit in die neue Zeit hinein als hier, und der triviale Vorwurf eines mittelalterlichen Ursprungs und Charakters wird bekanntlich bis auf diesen Augenblick nirgends häufiger gehört, als wenn von den englischen Universitäten im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Theilen und Einrichtungen die Rede ist. Tragen wir daher auch immerhin Scheu, von der gewöhnlichen Eintheilung abzugehen, wonach der Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Gränze zwischen beiden Epochen bildet, so müssen wir doch jedenfalls von vorne herein

erinnern, daſs es hier mehr wie irgendwo gilt, sich vor der falschen Ansicht zu bewahren, wonach die ganze vorhergehende Epoche (wenigstens seit Karl dem Groſsen) als ein homogenes Ganzes im Gegensatz zu den folgenden Jahrhunderten erscheint, während vielmehr ein so groſser Theil des Mittelalters in so vielen Beziehungen nur eine Epoche der Auflösung des Früheren und Neugestaltung ist, als Vorbereitung und Uebergang zu der neueren Zeit.

Diese Uebergangsperiode beginnt für die englischen Universitäten schon ganz entschieden von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, und die wichtigsten Punkte der akademischen Zustände wurden zur Zeit der Reformation nur entschieden und befestigt, nachdem sie sich seit mehr denn anderthalb Jahrhunderte entwickelt hatten; das neunzehnte Jahrhundert bietet in dieser Hinsicht sehr viel mehr Analogieen mit dem fünfzehnten dar, als dieses mit dem dreizehnten. Bei alle dem war allerdings der Einfluſs der Reformation und der gleichzeitigen Momente der neueren Zeit auch auf die akademischen Zustände in gar mancher Hinsicht viel zu bedeutend, als daſs wir darüber weggehen, und die neuere Geschichte der englischen Universitäten etwa mit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnen möchten. Jedenfalls aber müssen wir diese Uebergangsperiode sehr bestimmt von dem eigentlichen Mittelalter unterscheiden. Dies fällt in's dreizehnte Jahrhundert, und erstreckt sich kaum bis gegen die Mitte des vierzehnten. Diese Periode erscheint aber in doppeltem Sinn als das eigentliche Mittelalter der Universitäten. Nicht nur liegt sie zwischen der ältesten und der neuesten Periode und deren Vorbereitungen, sondern sie erscheint auch umgekehrt als das stürmische Jünglingsalter zwischen der Kindheit und dem nüchternern Mannesalter. Darin liegt dann freilich auch schon der Begriff einer Zeit der Blüthe, und als solche erscheint das dreizehnte Jahrhundert ohne allen Zweifel auf den ersten Blick, wenn man es mit der in mancher Hinsicht unläugbaren Erstarrung und Beschränkung des akademischen Lebens in der folgenden Periode vergleicht. Doch lehrt eine nähere Betrachtung und der

weitere Verlauf der Sache bald, dafs es sich hier nicht um eine mehr oder weniger günstige Gestaltung, um das Verhältnifs von Blüthe und Verfall desselben Instituts und wesentlich gleichartiger Zustände handelt, sondern um eine gänzliche Umgestaltung, wo an die Stelle des Alten allmählig ein Neues tritt, welches nach ganz andern Grundsätzen beurtheilt, mit einem ganz andern Maafs gemessen sein will, als jenes. Gar manche Erscheinungen, welche im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts für Ursachen oder Symptome des Verfalls galten, erweisen sich seit dem Anfang des sechszehnten als wesentliche Bedingungen und Elemente der Zustände, welche bis vor Kurzem allgemein und auch jetzt noch von Vielen als die höchste Blüthe des akademischen Lebens angesehen werden, so dafs sogar jene Epoche mittelalterlicher Blüthe von der Mehrzahl, auch der näher Betheiligten, fast ganz übersehen wird. Unter diesen Umständen kann es nicht sowohl auf eine Parallele zwischen so heterogenen Dingen, als vielmehr auf eine Charakterisirung derselben ankommen.

Ohne allen Zweifel zeichnete sich das Mittelalter der englischen Universitäten vor allen folgenden Perioden durch eine viel gröfsere Fülle, Energie, Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der geistigen und physischen Kräfte aus. Neben den in der ganzen Stimmung der Zeit liegenden allgemeinen Impulsen wirkten für Oxford und Cambridge noch die mehrfach erwähnte grofse Einwanderung aus Paris, die steigende Blüthe der schon vorhandenen Benediktinerklöster, die Ansiedelung der neuen Milizen der kämpfenden Kirche, der Franziskaner, Dominikaner, Carmeliter und reformirten Augustiner und ihrer Studienanstalten — Bibliotheken und endlich und hauptsächlich der Ruf und die Thätigkeit von Männern wie Grofseteste, Bacon, Middelton, Hales, Burley, Kilwarby, Bradwardine, Holkot, u. s. w. dann Duns Scotus, Okham u. a. m., welche zu den Führern des geistigen Lebens der Zeit gehörten, und deren Einwirkung auf die geistige Entwicklung des ganzen christlichen Abendlandes von der Art war, dafs die spätere Zeit, wo Alles sich mehr in einzelnen Staaten zersplittert und isolirt, etwas Aehnliches gar

nicht aufzuweisen hat *). Diese Vereinigung glücklicher Umstände führte noch vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine Frequenz herbei, welche zwar in ihrem höchsten Grade sich nur kurze Zeit behaupten konnte, aber doch jedenfalls bis zum Anfange des folgenden Jahrhunderts sehr viel bedeutender blieb, als in irgend einer späteren Periode. Daſs aber dies Alles relativ auch von Cambridge gilt, ist schon im vorigen Abschnitt angedeutet worden.

Allerdings ist nun mit solchen allgemeinen Vergleichungen nicht viel gesagt, und nicht nur die Phantasie, sondern auch das Urtheil fordert eine einigermaſsen bestimmte Zahlenangabe. Wie miſslich es aber damit in Beziehung auf andere ältere Universitäten steht — wir erinnern z. B. nur an die vielbesprochene Secession von Prag nach Leipzig — ist bekannt genug; und mit der Frequenz der englischen Universitäten im dreizehnten Jahrhundert steht es eher schlimmer wie besser. Wir können es indessen um so weniger vermeiden, auf diese Discussion einzugehen, da wir, im Gegensatz zu dem in neuerer Zeit herrschenden Skepticismus, der älteren Annahme wenigstens relativ den Vorzug geben. Eine ziemlich gut verbürgte Nachricht schlägt die Frequenz von Oxford um

*) Eine ausführlichere Geschichte der Literatur oder Wissenschaft jener Epoche liegt nicht in meiner Aufgabe, und würde doch nur zu allgemeinen Schlüssen auf das wissenschaftliche Leben der Universitäten berechtigen, zu denen ohnehin schon alle Berechtigung vorliegt, die man billigerweise wünschen oder verlangen kann. Als Beitrag zu einer gelehrten Statistik der Zeit mag hier die Bemerkung Platz finden, daſs Pitseus vom Anfang des 12ten bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts in England nicht weniger als zweihundert Schriftsteller zählt, von denen etwa 140 Oxford und 30 Cambridge als Lehrer oder Schüler kürzere oder längere Zeit angehörten. Das Urtheil über die wissenschaftlichen Verdienste dieser Männer fällt natürlich mit dem Urtheil über die ganze wissenschaftliche Bildung der Zeit zusammen, deren Tadler oder Lobredner zu machen ich hier keinen Beruf finde. Bei den von gewissen Seiten immer wiederholten und weder Zeit noch Ort unterscheidenden Anklagen, welche in den Klöstern nur Mistbeete der Dummheit sehen, kann ich indessen die Bemerkung nicht unterdrücken, daſs die meisten, und jedenfalls die meisten unter den bedeutendern dieser Männer — welche jedenfalls die Wissenschaft ihrer Zeit repräsentirten, so weit sie überall reichte — Mönche von allen oben genannten Orden waren. Da man von jener Seite mit dem derberen Wort Dummheit in Beziehung auf diese und andere Seiten der mittelalterlichen Bildung so freigebig ist, so ist die Versuchung zu Repressalien allerdings nicht klein.

die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf etwa 30000 an. Es ist nicht zu verwundern, daſs eine solche Angabe von vielen Seiten, ja in neuerer Zeit ziemlich allgemein als ganz unglaublich und die Sache selbst als *a priori* unmöglich verworfen wird. Nun leuchtet es aber zunächst ein, daſs, wer damit anfangen will, jedenfalls besser thut, auch damit aufzuhören. Denn sobald wir diesen Anhaltspunkt, so wie er ist, fahren lassen, ohne zugleich die ganze Frage fallen zu lassen, gerathen wir in das Gebiet des willkührlichsten Meinens und Rathens, wo Widerlegung gerade eben so unmöglich und unersprieſslich als Beweisführung ist. Ehe wir uns aber entschlieſsen eine so leidige Alternative anzuerkennen, möchte es immer der Mühe werth sein, näher zu untersuchen, ob denn wirklich jene Angabe eine so unbedingte Nichtbeachtung verdient? Was zwingt oder berechtigt uns auch nur dazu? Etwa, daſs kein erwiesen gleichzeitiges oder wohl gar urkundliches Zeugniſs vorliegt? Dies muſs uns allerdings vorsichtig machen; aber wie wenig es gerade bei diesem Gegenstand hinreicht, um an und für sich eine solche Verdammung zu motiviren, geht schon daraus hervor, daſs urkundliche Angaben für die Frequenz der Universität lange nicht bis zur Reformation hinauf reichen. Die Matrikeln sind verloren, und so lange sie vorhanden waren, fiel es Niemand ein, sie zu solchen Zwecken zu benutzen oder zu citiren. Eben diese Sorglosigkeit spricht aber, wenn auch nicht schon für die Glaubwürdigkeit, doch jedenfalls für die Unbefangenheit solcher beiläufig mitgetheilten Angaben, wie die hier zu beurtheilende und die wenigen ähnlichen, welche bis auf uns gekommen sind — mögen sie nun im strengsten Sinn und unmittelbar gleichzeitig sein oder nicht. Sie sind an und für sich eben so wenig zu verwerfen, als die Mehrzahl derjenigen, worauf sich die meisten Details der Geschichte so entlegener Zeiten gründen. Ist eine solche Angabe erweisbar sehr viel neuer als die Zustände, auf die sie sich bezieht, oder konnte deren Urheber erweisbar oder doch wahrscheinlich keine Kunde von der Sache haben, oder ruht der Verdacht einer ab-

sichtlichen Erfindung auf ihm, so verliert er freilich allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit; wo aber von alle dem, wie in dem vorliegenden Fall, gar nichts nachzuweisen oder auch nur zu vermuthen ist, da kommt es zuletzt darauf an, ob die Sache den allgemeinen Naturgesetzen und den besonderen Umständen nach möglich oder gar wahrscheinlich ist. Die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit jener Angabe scheint uns aber keinesweges erwiesen oder erweisbar, sondern vielmehr die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit. Erstlich darf man wohl als sich von selbst verstehend annehmen, daſs unter jenen 30000 nicht allein die Scholaren und Magister, sondern auch die nach den Sitten der Zeit groſse Schaar der Diener, gewisse Gewerke (Barbiere, Abschreiber u. s. w.) begriffen waren — um so mehr, da die Diener, die Famuli, groſsentheils wirklich mehr oder weniger an den untergeordneten scholastischen Uebungen Theil nahmen, und überhaupt zu den *clericis* gerechnet wurden. Dann darf man nicht vergessen, daſs nicht nur der Zudrang zu den Studien, zur Kirche, zu den neuen Mönchsorden damals gröſser war, wie zu irgend einer andern Zeit, sondern daſs auch der akademische Cursus nach unten hin eine viel gröſsere Ausdehnung hatte als später, indem er die ersten Rudimente in der grammatikalischen Fakultät mit umfaſste, und also nicht nur Jünglinge, sondern auch Knaben, ja Kinder, zulieſs *). Unter diesen Umständen und so lange Cambridge noch wenig besucht, auch die Zahl der gelehrten Schulen anderer Art gering war, ist gar kein Grund zu bezweifeln, daſs möglicherweise etwa 15000 Knaben, Jünglinge und Männer aus den britischen Inseln und dem festen Lande gleichzeitig sich bewogen finden konnten, in Oxford ihre Studien zu betreiben. Nehmen wir eben so viel Die-

*) Die Sache ist bekannt genug. — Zu allem Ueberfluſs erinnere ich an das Verbot in der Constitution von 1215 (Bul. III, 81): *nullus legat Parisiis de Artibus nisi citra duodecimum aetatis suae annum.* Eben daraus, daſs auch jetzt noch der Durchschnitt der Immatrikulirten in England etwas jünger ist als bei uns, obgleich lange nicht mehr so jung wie im dreizehnten Jahrhundert, ist die relativ gröſsere Frequenz der englischen Universitäten mit zu erklären.

ner u. s. w., wobei auf die Söhne großer Häuser zehn und mehr nicht zu viel ist, so kämen die 30000 heraus. Die nächste und eigentlich entscheidende Frage ist aber nun die: Wie konnte eine solche Menge Menschen untergebracht und ernährt werden? Gerade hier aber sehen wir gar keine erhebliche Schwierigkeit. Was Dach und Fach betrifft, so bedenke man nur, daß, ganz unabhängig von jener Angabe über die akademische Bevölkerung, nicht weniger als 300 *aulae* und *hospitia* erwähnt werden, wovon einige von conviktorischen Vereinen von hundert und mehr Scholaren bewohnt waren. Ueberdies waren gerade in dieser Beziehung die Ansprüche und Bedürfnisse sehr viel mäßiger als später, oder gar in unserer Zeit *). Die Architektur der gewöhnlichen Bürgerhäuser war eine ganz andere als die der Kirchen, Klöster, Burgen u. s. w., und der Art, daß wenn nur einmal die bürgerliche Industrie sich nach dieser Seite gewendet hatte, gar leicht und schnell auch ein plötzlich steigendes Bedürfniß befriedigt werden konnte. Was aber Nahrung u. s. w. betrifft, so ist gar nicht abzusehen, warum in einem fruchtbaren, flachen Lande, an einem schiffbaren Strom, bei unmittelbarer Verbindung mit einer Welthandelsstadt wie London, bei der Nähe fischreicher Küsten nicht binnen wenig Wochen so gut für 30000 als für 10000 oder 5000 Menschen gesorgt werden konnte; besonders wenn wir erwägen, daß damals verhältnißmäßig viel mehr animalische Nahrung consumirt wurde als jetzt, und daß in England die Viehzucht den Getreidebau bei weitem überwog. Wie schnell aber läßt sich in einem Weideland mit zahlreichen Heerden auch ein plötzlich gesteigertes Bedürfniß befriedigen — sei es nun in einem scholastischen oder kriegerischen Tummelplatz. Geben wir nun aber einmal zu, daß jene Nachricht von

*) Doch weiß ich auch in unserer Zeit eine namhafte Universitätsstadt, deren Musentempel eine ziemlich treffende Analogie mit Oxford im dreizehnten Jahrhundert darbieten dürften. In dieser Weise könnte auch hier in wenig Monaten Dach und Fach für 30000 und mehr Scholaren geschaft werden — wenn es ja Noth thun und unsere Industriellen sich die Mühe geben möchten. Letzteres ist freilich das Unwahrscheinlichste.

einer vorübergehenden akademischen Frequenz von 30000 Seelen keine Unmöglichkeit oder auch nur grofse Schwierigkeit gegen sich hat, dafs sie, wenn auch nicht erwiesen (gleichzeitig und authentisch), doch sehr alt und durch nichts verdächtigt ist, so bedürfte es nur noch einiger besser beglaubigter Vergleichspunkte, um die Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit zu steigern. Auch daran fehlt es nicht. Einige Jahre vor der grofsen Einwanderung und der Ansiedelung der Dominikaner und Franziskaner in Oxford, also vor dem Hauptimpuls der plötzlichen Zunahme der Frequenz, bei Gelegenheit der Unruhen von 1209, wird die Zahl der ausziehenden Scholaren auf 3000 angegeben, und zwar von einem Chronisten, der, obgleich nicht im strengsten Sinn Zeitgenosse, doch für die ganze Zeit als Hauptquelle gilt — und mit Recht. Es kann aber — zumal da ausdrücklich bezeugt wird, dafs nicht alle an der Secession Theil nahmen — eine Vermehrung bis zu 30000 in Folge der oben angedeuteten günstigen Umstände und in einer Periode von 20 — 30 Jahren keinesweges so ganz unverhältnifsmäfsig und unglaublich scheinen. Eben so verhältnifsmäfsig erscheint dann etwa 30 Jahre später, nachdem jener aufserordentliche Zulauf abgenommen, die Erwähnung von mehr denn 15000 Scholaren, bei Gelegenheit der bürgerlichen Unruhen unter Heinrich III. — wobei natürlich der Ausdruck in dem oben angedeuteten allgemeinsten Sinn genommen werden mufs. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, bei allgemeiner Klage über den Verfall der Studien und bei dem Zusammenwirken so vieler Umstände, welche die Abnahme der Frequenz bedingen und erklären, hält sich diese dann unter 3 — 4000, und steigt nach der Reformation wieder auf 5000. Alles dies zusammenfassend, können wir nicht umhin, jene verrufene Angabe über den höchsten Stand der akademischen Bevölkerung von Oxford um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wenigstens als der Wahrheit sehr nahe kommend anzusehen. In Beziehung auf Cambridge fehlen alle Nachrichten, und wir enthalten uns daher billig aller näheren Anschläge, und begnügen uns mit der aus andern bekann-

ten Momenten des Verhältnisses zwischen beiden Universitäten hervorgehenden Gewiſsheit, daſs die Frequenz von Cambridge damals sehr viel geringer war, als die von Oxford.

Diese ganze Sache hat aber eine sehr viel gröſsere Bedeutung, als es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen mag. Die geistige Blüthe, die Bedeutung einer Universität, hängt freilich nicht unbedingt mit ihrer Frequenz zusammen; aber diese kann doch unter Umständen auch in dieser Hinsicht in Betracht kommen. In gar manchen andern und sehr wichtigen Beziehungen ist es aber von der gröſsten Bedeutung, macht einen sehr wesentlichen Unterschied, ob es sich um Hunderte, um Tausende, oder um Zehntausende handelt. Die ganze materielle und physische Entwicklung nach Innen und Aussen hängt viel mehr von diesen nummerischen Verhältnissen ab, als Manche zu glauben scheinen. Bleiben wir aber auch zunächst bei der wissenschaftlichen, bei der geistigen Seite des akademischen Lebens stehen, so ist nicht zu verkennen, daſs, zumal unter den hier gegebenen Umständen, eine solche Frequenz schon an und für sich nicht nur als ein Beweis und als eine Folge, sondern auch als eine mitwirkende Ursache einer in gleichem Maaſse gesteigerten geistigen Regsamkeit erscheinen muſs. Hier ist nicht von einem durch künstliche Mittel, durch materielle Lockungen, durch Laune oder Willkühr des Reichthums und der Macht veranlaſsten Zudrang die Rede. Im Gegentheil entbehrte, wie wir bald näher sehen werden, die Universität gerade damals irdischer Güter, materieller Vortheile, die sie ihren Angehörigen hätte bieten können, fast ganz. Auch die Begünstigungen, die ihr von Päbsten und Königen zu Theil wurden, liefen zuletzt doch nur auf Bestätigung und Befestigung dessen hinaus, was wesentlich freies Resultat der lokalen oder der allgemeinen Entwicklung war. Was so zahlreiche Schaaren einer von den gewaltigen geistigen Bewegungen der Zeit ergriffenen Jugend anzog, konnte nur eine geistige Nahrung sein, welche den höchsten geistigen Bedürfnissen der Zeit entsprach. War aber einmal dieser

Impuls und Charakter gegeben, so wurde die weitere Entwicklung des geistigen Lebens unfehlbar durch die Menge der Theilnehmer, durch die vervielfachten Auffassungs- und Behandlungsweisen, Bestrebungen, Richtungen und Wechselwirkungen außerordentlich gesteigert und wesentlich bedingt. Es drängt sich hier das Bild einer Quelle und der sie umgebenden reichen, kräftigen Vegetation auf. Die befruchtende Quelle, als Bedingung des Keimens und Treibens, strömt allerdings um so reichlicher, versiegt um so weniger in der Hitze des Sommers, je dichter der Laubes-Schatten ist, der sie vor den durstigen Sonnenstrahlen schützt, während er selbst wieder durch ihre erquickende befruchtende Kraft erzeugt und erhalten wird, so daſs wir jedenfalls aus einer gröſseren Fülle und saftigern Farbe des Pflanzenwuchses auf die Fülle und befruchtende Kraft der Quelle schlieſsen können. Es bedarf übrigens, wie schon angedeutet wurde, die wissenschaftliche Bedeutung Oxfords in jener Epoche, sofern sie an einzelne Individuen geknüpft war, weder solcher allgemeiner Bedürfnisse, noch auch einer näheren Nachweisung. Es ist dies eine bekannte und anerkannte Thatsache der allgemeinen Geschichte der Wissenschaft und Literatur. Als solche aber kann sie hier nicht Gegenstand einer näheren Betrachtung sein, welche uns weit über die Gränzen unserer Aufgabe führen und in der That diese eben aus einer Geschichte zweier bestimmter Universitäten in eine Geschichte der Wissenschaften verwandelt würde. Nur einen Punkt haben wir in dieser Beziehung noch hervorzuheben. Im Allgemeinen nämlich hielten sich allerdings die englischen Scholastiker auf demselben Gebiet und verfolgten dieselben Richtungen wie die Pariser und andere, und ohne daſs an eine Nachahmung zu denken wäre, vielmehr durch die lebendigste Wechselwirkung ebenbürtiger Geister erschienen, zumal Paris und Oxford gleichsam nur als zwei Organe eines geistigen, wissenschaftlichen Gemeinlebens. Bei näherer Betrachtung indessen treten gewisse Momente in dem wissenschaftlichen Charakter der englischen Universität hinreichend hervor, um ihm einen Grad von Eigenthümlichkeit

zu geben, der aber eben jene gemeinsamen Züge nicht etwa aufhebt, sondern nur ein neues Zeugnifs für die freie, lebendige und mannigfaltige Entwicklung bietet, welche damals in dem weiten Schoofse der Kirche gebilligt, anerkannt oder doch geduldet, Raum fand. Und in der That erscheint in dieser Beziehung Oxford nicht etwa blos vollkommen würdig neben Paris genannt zu werden, sondern es zeichnet sich durch eine gröfsere Mannigfaltigkeit der geistigen Richtungen sogar merklich aus; und wenn dennoch Paris in der Meinung der Zeitgenossen den ersten Rang behauptete, so ist dies — abgesehen von Umständen, welche dem wissenschaftlichen Leben fremd waren, wie die günstigere kontinentale Lage, die Lockungen einer grofsen Hauptstadt u. s. w. — ohne Zweifel daraus zu erklären, dafs eben die Oxford eigenthümlichen Studien sowohl von der Kirche als von der öffentlichen Meinung (welche freilich wesentlich eben durch die Kirche bedingt war) weniger begünstigt wurden. Es war dies einerseits diejenige Art der theologischen Studien, welche sich mehr oder weniger von dem Einflufs der philosophischen Spekulation frei zu halten und den älteren einfachen, positiven Charakter zu behaupten suchten. Die Kirche selbst hatte diese Richtung ursprünglich (wie wir sahen) begünstigt; aber theils hatte sie bald der Einflufs der spekulativen Richtungen, welche sie anfangs kaum duldete, theils die Entwicklung ihrer politischen Verhältnisse und weltlichen Interessen in einen mehr oder weniger scharfen, obgleich damals noch nicht so bestimmt ausgesprochenen Gegensatz mit jenem älteren Geist getrieben. Unter den Repräsentanten dieses Elements in Oxford um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts brauchen wir nur einen Robert Grofseteste *) und einen Joh. Basingstock zu nennen, und wenn wir dann vergeblich in Paris zu jener Zeit wissenschaftliche Individualitäten suchen, welche eine Analogie darböten, so ergiebt sich schon daraus eine der oben angedeuteten Eigenthümlichkeiten der Oxforder Stu-

*) Ueber G. s. m. bes. Wharton Anglia sacra II. 325 sqq.

dien *). Noch bedeutsamer und eigenthümlicher tritt aber eine andere Oxforder Gestalt hervor, die blos genannt zu werden braucht, um uns an ein wissenschaftliches Gebiet und Streben zu erinnern, was nicht nur in Paris, sondern in ganz Europa damals noch kaum geahnt wurde, so dafs dessen isolirter Repräsentant in Oxford dem Verdacht des Unerlaubten, Gefährlichen, welcher so leicht das Ausserordentliche trifft, nicht entgehen konnte. Es bedarf kaum einer Erinnerung, dafs wir von dem Franziskaner Roger Bacon sprechen, der nicht nur durch seine naturhistorischen Studien im weitesten Sinn so hoch über das allgemeine Maafs seiner Zeit hinausragte, dafs er sogar in der volksthümlichen Tradition seinen Platz als Zauberer neben Merlin und Michael Scot gefunden hat — sondern der auch nach allen andern Richtungen positiven Wissens, ausgenommen vielleicht das theologische Gebiet, den edelsten Geistern des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts sich anschliefst **).

Diese Andeutungen müssen hier genügen, um so mehr, da gerade über die Seite der Sache, welche mit unserer Aufgabe in näherer Beziehung steht, die Nachrichten so höchst dürftig sind. Es käme nämlich hier hauptsächlich darauf an, den Einflufs dieser und anderer bedeutender Männer nicht sowohl durch Schriften und auf die allgemeine geistige Entwicklung der Zeit, sondern durch lebendige persönliche Einwirkung auf ihre nächste Umgebung, auf die Gesinnungen und die Bildung der akademischen Zustände überhaupt nachzuweisen. Gerade in dieser Hinsicht aber lassen uns die vorhandenen Nachrichten fast ganz unbefriedigt, und doch ist die Frage eben in Be-

*) Weitere Bedeutung dieses Moments werden wir später Gelegenheit haben hervorzuheben.

**) Ueber Bacon und seine Schüler geben Wood, Leland, Bale u. a. zwar mancherlei Nachrichten, seine Werke sind zum Theil gedruckt und seine Bedeutung im Allgemeinen anerkannt, doch möchten wenige Gegenstände einer tüchtigen monographischen Behandlung noch mehr bedürfen und mehr dazu einladen als dieser. Beachtenswerth ist besonders auch das Verhältnifs zwischen Bacon und Grofsetește.

ziehung auf die englischen Universitäten um so wichtiger, da wir gerade hier später Verhältnisse finden, welche einen Schlufs von der allgemeinen wissenschaftlichen Bedeutung einzelner Glieder auf die Theilnahme des ganzen Körpers keinesweges gestatten. Doch berechtigt uns schon das, was über die damaligen akademischen Zustände und Verhältnisse im Allgemeinen berichtet wird — deren gröfsere Mannigfaltigkeit, Oeffentlichkeit, Freiheit und Beweglichkeit — der lebendigere, nähere Verkehr zwischen Lehrern und Lernenden, die ganze Stellung der Lehrer, der ganze Gang und die Weise des Unterrichts — das Vorherrschen conviktorischer Vereine, welche auch eine geistige Gemeinschaft nothwendig erzeugen mufsten — Alles dies berechtigt uns anzunehmen, dafs bedeutende Persönlichkeiten und eigenthümliche wissenschaftliche Bestrebungen und Leistungen in jener Zeit nicht so häufig als später vom wirklichen Leben, von unmittelbarem Verkehr und Mittheilung, von einer auch nach Aussen mehr oder weniger bedeutenden Persönlichkeit getrennt erscheinen, so dafs wir sie uns nicht ohne eine entsprechende Anziehungskraft und Einwirkung auf einen gröfseren oder kleineren Kreis von Schülern und Freunden denken dürfen. Je weniger die Stellung solcher Männer durch Stiftungen u. s. w. materiell, gesellschaftlich und bürgerlich gesichert war, desto mehr hing sie von ihrer unmittelbaren, persönlichen, lebendigen Einwirkung auf ihre Umgebungen ab. Darin allein lag freilich noch keine hinreichende Bürgschaft dafür, dafs diese Einwirkung sich ausschliefslich oder vorzugsweise auf die edleren Bedürfnisse und Elemente bezog, dafs sie wirklich die Mannigfaltigkeit und Ausdehnung der wissenschaftlichen Bildung beförderte. Unter Umständen konnte sie vielmehr auch den niedrigern, ja den verwerflichern Bedürfnissen und Gelüsten dienen. Hier kommt es aber auf den ganzen Geist, das vorherrschende Streben einer gegebenen Epoche an. Eben der ganze Geist und Charakter des dreizehnten Jahrhunderts bürgt aber dafür, dafs damals aus jenen Verhältnissen eine Förderung des geistigen Lebens hervorgehen, dafs der

Lehrer in dem Verkehr mit dem Schüler diesen ganz von selbst mehr oder weniger an seinem wissenschaftlichen Leben und Streben Theil nehmen liefs *). Abgesehen von diesen allgemeinen Gründen, haben wir auch wenigstens ein sehr bestimmtes Zeugnifs für die Ansicht, dafs die wissenschaftlichen Richtungen der Zeit nicht blos auf einzelne ausgezeichnete Individuen und deren Studierstuben und Bücher beschränkt waren, sondern wirklich die Massen der akademischen Bevölkerung durchdrang und belebte **). Diese Bedeutung dürfen wir ohne allen Zweifel in der Thatsache finden, dafs im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Streitigkeiten der akademischen Nationen sich mit dem Kampf der spekulativen Gegensätze der Nominalisten und Realisten complicirten, und es darf uns keinesweges irre machen, dafs, einmal auf das Gebiet einer tumultuarischen Oeffentlichkeit gezogen, diese geistigen Interessen auch mit sehr materiellen Waffen verfochten wurden, dafs, wenn Stimme und Feder in Disputationen und Streitschriften nicht ausreichten, man mit Kolben und Schwerdtern, Steinen und Pfeilen *ad hominem* argumentirte.

---

*) Ueber das Verhältnifs der Lehrer zu ihren Schülern giebt Boethius, *de disciplina scholarium*, in seiner abgeschmackten Weise einige Nachrichten, welche hierher gehören und mit manchen andern, schon früher erwähnten, beweisen, wie sehr convikterische Gemeinschaft, persönlicher Verkehr im Hause und ausser dem Hause, in der Schule und ausser der Schule, zu dem Wesen der damaligen akademischen Zustände gehörte. Dieser Pseudonyme mag zwar einer etwas früheren Epoche angehören; aber die Art, wie er von Kommentatoren behandelt wird, welche erweislich dem dreizehnten Jahrhundert angehören, beweist, dafs noch keine wesentliche Veränderung eingetreten war. Und die Anwendung auf die englischen Universitäten ist um so sicherer, da einer von ihnen (Wood p. 22) ein Engländer war, und wahrscheinlich in Oxford lebte. So heifst es aber z. B. im zweiten Buch: *Venienti magistro (scholaris) assurgat pro loco et tempore ipsum salutando inclinet et si jubeat eum assequatur. Mansioni quoque ejus si potest se inserat cohabitando ut sic castigatus non solum se remordeat, verum etiam si locus affuerit ad eum confluat diligenter inquirendo etc.*

**) Hierher gehört auch die Nachricht, dafs Giraldus Cambrensis seine *topographia Cambriae* in Oxford vorgetragen habe (de rebus a se gestis. L. II. c. 16). Es ist nicht anzunehmen, dafs dies eine ganz isolirte Thatsache, ein ganz individuelles Gelüsten gewesen sei, und dann giebt es einen starken Beweis für die Vielseitigkeit und Regsamkeit des wissenschaftlichen Verkehrs der Zeit.

Das war die der Zeit und ihrer Sitte oder Unsitte entsprechende Form, in der sich eine wirkliche, lebendige Theilnahme an grofsen geistigen Lebenselementen aussprach, wie viel oder wenig Jedem nach seinen Gaben davon deutlich geworden sein mochte. Es ist aber nicht der geringste Grund vorhanden, wefshalb wir nicht schon im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts ähnliche Zustände annehmen sollten. Vielmehr liegt hier eine hinreichende Warnung gegen eine Ansicht, welche unsern Begriffen und Sitten sonst allerdings nahe genug ist: dafs nämlich das tumultuarische, oft über alle Maafsen gewaltsame, rohe Treiben dieser scholastischen Schaaren, deren leidenschaftliche, handgreifliche Theilnahme an mancherlei, ihrer eigentlichen Bestimmung fremden Interessen, dem wissenschaftlichen geistigen Leben wesentlich und nothwendig Eintrag thun oder ein solches wohl ganz auschliefsen müfste. Ganz abgesehen von der Bedeutung und Erklärung einer solchen Thatsache, ist vielmehr jedenfalls nicht zu zweifeln, dafs das dreizehnte und die ersten Jahrzehnte des vierzehnten Jahrhunderts nicht nur die Epoche der kräftigsten, oft gewaltsamsten Ver- und Entwicklung des corporativen Lebens der englischen Universitäten und ihrer lebhaftesten Theilnahme an dem allgemeinen nationellen Leben, sondern auch die Epoche der lebendigsten, vielseitigsten und allgemeinsten wissenschaftlichen Thätigkeit derselben ist. Ja, auch was die sittlichen Zustände betrifft, so mufs man sich hüten, sich unbedingt dem widrigen Eindruck hinzugeben, den die äussere Gewaltsamkeit dieses Treibens auf den ersten Blick so leicht hervorbringt. An Grund zu Klagen über allerlei Unfug konnte es überdies bei einer solchen Menge jugendlicher Kräfte und Begierden nie fehlen; aber am häufigsten werden doch diese Klagen, und beziehen sich auf Züge der ärgsten und gleichsam zur Gewohnheit, ja zum Erwerbszweig gewordener sittlichen Verworfenheit erst am Ende dieser Periode und im Anfang der folgenden, wo doch verhältnifsmäfsig viel mehr Ruhe und Ordnung herrschte, wo die blutigen Händel zwischen den alten akademischen Nationen und philosophi-

schen Schulen in Folge der Auflösung dieser Elemente, der geistigen Erstarrung, die Kämpfe zwischen der Universität und der Stadt aber in Folge des Einschreitens der höheren Staatsgewalten zu Gunsten der ersteren aufhörten und allmählig die strengere Disciplin der Colleges sich geltend zu machen suchte. Inwiefern diese damals oder zu irgend einer Zeit ein den Mitteln und dem Zweck entsprechendes Resultat herbeiführte, und inwiefern diese neuen Zustände wirklich in Beziehung auf die sittliche Bildung der Jugend sich ganz entschiedener Vorzüge vor jenen alten, gleichsam heroischen Zeiten rühmen können, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Es genügt die Thatsache, dafs dies nicht von der Uebergangs-Epoche gilt, wo friedlichere Verhältnisse nur das Resultat der allgemeinen Ermattung und der atomistischen Auflösung der corporativen Massen waren, deren Gegensätze in der früheren Zeit die Quelle eines fast permanenten Kriegszustandes wurden, aber auch als ein kräftiges Bewahrungsmittel vor sittlicher und geistiger Stagnation und Fäulnifs wirkten, indem sie den Einzelnen für allgemeinere, relativ höhere und doch nicht zu ideelle, abstrakte, der derben Wirklichkeit zu ferne Interessen in Anspruch nahmen *).

*) Einen Vorwurf, der mir hier von manchen und sehr entgegengesetzten Seiten mit mehr oder weniger Aufrichtigkeit gemacht werden dürfte, will ich lieber anticipiren, als überhören. »Sollen denn hier etwa gar die alten akademischen Nationen, oder die späteren Landsmannschaften, oder gar noch neuere und noch verrufenere Vereine zur Wiedereinführung auf unseren hohen Schulen empfohlen werden?« So mag Dieser oder Jener mit wirklichem oder angenommenem Entsetzen fragen. So schlimm ist es nicht gemeint; doch gestehe ich gern, dafs ich diesen Punkt auch bei so völlig heterogenen Verhältnissen nicht ohne einen Seitenblick auf unsere Zustände hervorgehoben habe. Ich habe keine Ursache von meiner an einem andern Ort ausgesprochenen Ueberzeugung (Bemerkungen u. s. w. über Universitäten, 1834) abzugeben: dafs auch unseren Universitäten nicht durch Auflösung, Schwächung und Generalisirung ihrer eigenthümlichen Elemente und Zustände, sondern nur durch Stärkung und Abschliefsung derselben in corporativen Formen zu helfen sei. Es wäre endlich Zeit, sich zu überzeugen, dafs auch die Auflösung aller näheren freien Vereine unter der akademischen Jugend, dafs die atomistische Isolirung der Individuen (wäre es auch unter dem Schein einer Erhebung zum Höchsten, Allgemeinsten) weder auf diesem noch auf andern Gebieten für sittliche, wissen-

Um eine richtige Ansicht von der Bedeutung dieses, in den Augen eines verwöhnten, befangenen oder oberflächlichen Beobachters nur widerlichen, wüsten Treibens zu gewinnen, mufs man sich nicht nur von den Vorurtheilen der Gegenwart frei machen, sondern man mufs auch den Unterschied zwischen diesen und ähnlichen Erscheinungen bei andern Universitäten im Mittelalter nicht übersehen, und in dieser Hinsicht ist es von grofser Wichtigkeit, sich die lokalen Eigenthümlichkeiten der Lage der englischen Universitäten deutlich zu machen.

Es ist im Allgemeinen bekannt genug, dafs die Geschichte aller Universitäten im früheren Mittelalter manche Seiten darbietet, deren sehr materieller Charakter allerdings einen starken Gegensatz zu der geistigen, wissenschaftlichen Bestimmung dieser Anstalten bildet; und doch erscheint die Geschichte der Universitäten des festen Landes in dieser Beziehung noch als eine sehr friedliche, ehrbare und mit der scholastischen Würde und Stille gar wohl verträgliche, wenn wir sie mit dem Bilde vergleichen, welches die englischen Universitäten darbieten. Was dort als gelegentlicher vorübergehender Excefs erscheint, bildet hier fast den gewöhnlichen regelmäfsigen Zustand, den permanenten Hintergrund der Geschichte. Gelegentliche stürmische Theilnahme an den allgemeinen politischen Ereignissen, fortwährende Reibungen der verschiedenen Ele-

---

schaftliche oder politische Bildung irgend eine Bürgschaft giebt. Alles aber, was man gegen jene verfehmten Erscheinungen des akademischen Lebens gesagt hat, oder noch sagen kann, unbedingt zugegeben, so wäre doch wahrlich immer noch die Frage, ob es kein anderes Heilmittel gab, als das rein negative, wozu man gegriffen hat, und welches schlimmere (eben weil weniger auffallende, tiefer liegende) Uebel erzeugt oder zuläfst, als diejenigen waren, welche man beseitigt zu haben glaubt. Ja — auch wenn kein anderer Ausweg zu finden war, so gilt es um so mehr, sich über die Gefahren dieses einzigen, über die unvermeidlichen Folgen eines solchen Systems nicht zu täuschen. Aber gerade auf diesem Gebiet mehr noch als auf manchen anderen ist die Zeit der Enttäuschungen noch sehr fern, die Fluth der Selbsttäuschung vielmehr noch in vollem Steigen. Schon allein die falsche Schaam vor Allem, was gegen die eben so vage als triviale Norm der sogenannten Zeitgemäfsigkeit verstofsen könnte, macht blind und taub gegen Warnung aller Art.

mente und Theile des scholastischen Organismus, der Nationen und ihrer Provinzen, der philosophischen Sekten, der Magister, der Scholaren, der Fakultäten, der Halls, später auch der Colleges unter einander — ununterbrochene Streitigkeiten der Universität als Ganzes mit allen Organen und Gewalten des mittelalterlichen Staatslebens, zu denen sie in irgend einer näheren oder entfernteren Beziehung stand, sei es die Stadt, oder die Klöster und ihre Schulen, oder der Bischof von Lincoln, sein Kapitel und seine Beamten, oder der Erzbischof von Canterbury — das ist während fast zwei Jahrhunderten gleichsam die Tagesordnung der Geschichte der *alma mater Oxoniensis*; und ihre jüngere Schwester zu Cambridge giebt ihr in streitfertiger Vielthätigkeit wenig nach. Ja sogar den höchsten Gewalten, Pabst und König, gelingt es nicht immer ohne grofse Mühe, ihren wohlgemeinten und keineswegs unberufenen oder aufgedrungenen Vermittlungen Anerkennung zu verschaffen, wenn sie wirklichen oder vermeintlichen Rechten der Universität zu nahe zu treten scheinen. Diese Kämpfe werden mit allen Waffen und auf allen Gebieten durchgefochten, welche die Natur der Sache und die Stellung und Haltung der Partheien irgend vertragen oder gestatten. Rede und Schrift — Verhandlungen vor allen ordentlichen und ausserordentlichen, nahen und fernen Richtern — Unterhandlungen mit allen Gewalten und Gewaltigen werden so weit und so lang getrieben, wie nur irgend möglich. Es bildet sich ein eigenthümliches System akademischer Politik, worin die allgemeinen und besonderen Verhältnisse, die wechselnden, so wie die permanenten Bestrebungen und Interessen der Krone, der Tiare, der Bischofsmütze gar wohl beachtet und abwechselnd als Mittel zum Zweck gebraucht werden. Wo aber solche friedlichen Mittel nicht ausreichen, scheut man auch die Entscheidung der Gewalt nicht. Neben der akademischen Politik bildet sich auch ein akademisches Kriegswesen, und diese halbgeistlichen Kämpfer handhaben alle Waffen des Fleisches mit gröfster Kühnheit und Gewandtheit zu Angriff oder Abwehr. Tumulte kommen auf allen Univer-

sitäten vor; aber — alltäglicher Raufereien gar nicht zu gedenken — vergehen in Oxford kaum einige Jahre ohne förmliche Feld- oder doch Strafsenschlachten zwischen Australen und Borealen, Schotten und Waleschen, Realisten und Nominalisten, akademischen und städtischen Bürgern *(gown and town)*, und auch die streitigen Ansprüche der Graduirten und nicht Graduirten, der Lehrer und Schüler, der Universität und der Mönchsorden und ihrer Schüler werden zuweilen mit solchen Waffen verfochten.

Dies ganze tumultuarische Treiben hat in seinen Einzelnheiten (wie schon erwähnt wurde) nichts Erfreuliches und wenig Beachtenswerthes, und wenn es sich von ähnlichen Erscheinungen auf anderen Universitäten nur durch den höheren Grad der Gewaltthätigkeit auszeichnete, so würde es kaum einer flüchtigen Erwähnung verdienen, und auch die Nachweisung der Umstände, welche eine solche Steigerung und Vervielfältigung akademischer Skandala herbeiführten oder gestatteten, würden kaum in Betracht zu ziehen sein. So steht die Sache aber keinesweges. Vielmehr eben dadurch unterscheiden sich solche Erscheinungen bei den englischen Universitäten von ähnlichen bei den continentalen jener Zeit, dafs sie theils in ihrem Ursprung und durch die Natur der Elemente, von denen sie ausgehen, theils in ihren näheren und entfernteren Folgen eine allgemeinere, tiefere und bleibendere Bedeutung haben. Damit soll nicht gesagt sein, dafs eine solche auf andern Universitäten ganz fehlt; aber gewifs ist sie nur in sehr viel geringerem Grade nachzuweisen. Es zeigt sich eben auch hier der eigenthümliche Charakter der freiern, kräftigern, praktischen, männlichern Entwicklung des englischen Volkslebens, wodurch so viele Dinge, die anderwärts nur auf zwecklosen, unberufenen, formlosen, furchtsamen Unfug grofser oder kleiner Kinder und Jungen hinauslaufen, dort sich zu bestimmten historischen, politischen Erscheinungen entwickeln und consolidiren. — Ohne Verständnifs dieses Unterschiedes kann man keinen Schritt in der englischen Geschichte in irgend einer Epoche und

auf irgend einem Gebiete thun. — Ob man dann ein solches Wesen und seine Früchte als erfreulich und wünschenswerth, oder als betrübend und gefahrbringend billigen oder verdammen wolle oder solle, ist eine ganz andere Frage, mit deren Erörterung wir begreiflich hier gar nichts zu thun haben.

Wie nun z. B. eben aus der ethnographischen Bedeutung der akademischen Nationen in England sich die höhere Bedeutung ihrer Kämpfe und die ganze nationelle Stellung der Universitäten ergeben — wie die Raufereien der Scholaren und der Bürger wesentlich mit der ganzen Entwicklung der corporativen Selbstständigkeit der Universitäten zusammenhängen, werden wir später näher nachweisen; hier kommt es nur darauf an, die eigenthümlichen lokalen Verhältnisse hervorzuheben, welche allen diesen Elementen und ihren Bestrebungen eine so kräftige Entwicklung gestatteten, ohne welche sie eben jene Bedeutung nie erlangt, vielmehr, wie anderwärts, zu verkümmerter, zerstörter Entwicklung, zu bloſsen, mehr oder weniger unschuldigen oder strafbaren, jedenfalls bedeutungslosen, vorübergehenden Ausbrüchen, individueller, jugendlicher Art und Unart, herabgesunken wären.

Allerdings nämlich finden sich, wie wir im vorhergehenden Abschnitt sahen, schon von vorne herein in den ältesten Zuständen der englischen Universitäten — vieler wesentlichen, wenn auch vorübergehenden Analogieen mit Paris und anderen älteren Universitäten unbeschadet — sehr bestimmte Eigenthümlichkeiten, wie z. B. eben hinsichtlich der Nationen, der Stellung des Kanzlers, der Neigung zu conviktorischen Corporationen und anderer mehr. Diese eigenthümlichen Anlagen aber reichen noch keineswegs hin, die eigenthümlichen Resultate der weiteren Entwicklung zu erklären, sondern sie hing eben so sehr von den lokalen Umständen und Verhältnissen ab, unter welchen sie stattfand. Es kam hier, wie überall, nicht bloſs auf die Keime an, sondern auch auf den Grund und Boden, die Atmosphäre, in welche sie gelegt waren, und dieser Vergleich wird um so weniger anstöſsig scheinen,

wenn man nur nicht vergifst, dafs die Universitäten wesentlich scholastische Colonieen in dem Gebiet des gemeinen Lebens waren. Wie nun die Verhältnisse des Bodens und Klimas des erwählten Landes, die socialen, politischen und militärischen Zustände seiner Bewohner von der gröfsten Bedeutung für jede Colonie erscheinen, eben so dürfen diese Dinge auch hier nicht aufser Acht gelassen werden. Ein vergleichender Blick auf die Lokalverhältnisse der englischen und der continentalen Universitätsstädte wird dies deutlicher machen. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs hier nur von allgemeinen Hauptzügen und nur von den älteren und gröfseren Universitäten die Rede ist.

Paris, Toulouse, Orleans, Bologna, Padua, Neapel, Pisa, Lisboa, Salamanka, später dann etwa Prag, Wien und Köln waren Städte ersten Ranges, und weder ihr grofser Reichthum noch ihre zahlreiche Bevölkerung hing irgend wesentlich oder gar ausschliefslich von ihrer Universität ab. Der Luxus der zahlreichen höheren Klassen, meist auch eines Hofes, gab Handel und Gewerbe hinreichende Beschäftigung. Paris zumal war schon im dreizehnten Jahrhundert nach dem Maafsstab jener Zeit ein Riese, ein Ungeheuer von Stadt. Eine Universität konnte hier, auch bei der gröfsten Frequenz, wegen des Mifsverhältnisses der materiellen Kräfte, schon der Stadt gegenüber nur eine untergeordnete Stellung behaupten; sie mufste Alles, was einen materiellen Conflikt herbeiführen konnte, fürchten und meiden. Ganz anders verhielten sich in dieser Hinsicht die englischen Universitäten in Oxford und Cambridge. Diese Städte hatten nur als Universitätsstädte eine Bedeutung. Ihre bürgerliche Nahrung, ihr Gewerbe und Handel war fast ausschliefslich an die Universität geknüpft *). Hier war, was die materiellen Grundlagen betrifft, die Abhängigkeit und insofern die Unterordnung entschieden auf Seiten der Stadt. Es konnte

*) Die Frage ist natürlich hier nicht, was z. B. Oxford, bei so vielen Vortheilen der äusseren Lage, auch ohne seine Universität hätte werden können. Das Experiment ist nie vorgekommen.

zwar das städtische Wesen eben in Folge der Blüthe der Universität zu einem solchen Grad materiellen Gedeihens gelangen, daſs vorübergehend Wunsch und Mittel sich vereinigten, das in mancher Hinsicht drückende Verhältniſs zu verändern oder gar umzukehren; aber jeden Schlag, der die Universität traf, muſste zuletzt die Stadt mit empfinden — und am meisten, wenn sie ihn selbst geführt hatte. Von dieser Seite konnte die Entwicklung der akademischen Zustände zwar durch den Kampf an sich mehr oder weniger bedingt, aber niemals unterdrückt oder definitiv entschieden werden; den Fall ausgenommen, daſs die Stadt den Selbstmord nicht scheute, den die Vernichtung der Universität nothwendig zur Folge haben muſste. Vielmehr muſste die Stadt selbst um ihres eigenen Vortheils willen immer wieder zur Anerkennung ihrer, dem ganzen Zustande zum Grunde liegenden Abhängigkeit gelangen. Daſs in jenen groſsen Universitätsstädten des festen Landes nicht gerade das Gegentheil geschah, und die scholastische von der städtischen Corporation unterdrückt wurde, war nur eine Folge der unmittelbaren Nähe und des fortwährenden Einschreitens höherer geistlicher oder weltlicher Gewalten. Wo solche fehlten, wie z. B. eine Zeit lang in Bologna und Padua der Fall war, trat auch bald eine so brutale Tyrannei der städtischen über die scholastischen Corporationen ein, daſs diese ohne Zweifel ihrem völligen Untergang nur dadurch entgingen, daſs entweder einheimische Machthaber, oder die Statthalter fremder Herrn, des Kaisers, des Pabstes, der Venetianer sich über beide Corporationen erhoben und ihren Sitz in diesen Städten nahmen. Dadurch fanden diese, wie die übrigen, viel weniger als Universitätsstädte, denn als Residenzstädte eines Fürsten, Bischofs oder Statthalters, als Sitze vieler Beamten, eines zahlreichen Adels, reicher Kaufleute ihre materielle und politische Bedeutung. Gewiſs war unter solchen Umständen die Lage der scholastischen Corporationen viel günstiger, als wenn sie ohne unmittelbaren und ausreichenden Schutz einer höheren Gewalt der Willkühr der städtischen Corporationen überlassen waren, welche zu allen Zeiten, bei aller son-

stigen Tüchtigkeit noch weniger Sinn für die Bedürfnisse solcher wissenschaftlichen Institute gezeigt haben als jene. Dafs aber auf der andern Seite wieder eben aus der unmittelbaren schützenden Nähe der Mächtigen oder Mächtigsten des geistlichen und weltlichen Staats wieder gar manche Beschränkungen und eine durchaus untergeordnete Stellung des akademischen Lebens entspringen mufsten, lag in der Natur der Sache. Ein solcher Schutz und die verhältnifsmäfsig gröfsere Ruhe und Sicherheit einer solchen Lage konnte nur auf Kosten der freien Bewegung, der kräftigen und vollen Entwicklung der Elemente des scholastischen Organismus erkauft werden. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, wie sehr z. B. in Paris die Universität und ihr Rektor vor dem König und seinen Umgebungen, vor den höchsten Gerichtshöfen, der Blüthe des mächtigen Feudaladels, dem Bischof, dem Abt von St. Genoveva und ihren geistlichen Hofhaltungen in Schatten treten, und wie dies Verhältnifs sich im täglichen Leben sowohl als bei ernsteren und ausserordentlichen Anlässen auf die mannigfaltigste Weise aussprechen mufste. Wie ganz anders erscheint die Stellung der Universität und ihres Hauptes in Oxford und Cambridge, wo die höchste weltliche Behörde, der königliche Vicecomes (Sheriff), und die höchste geistliche, der bischöfliche Archidiakonus (von Lincoln und Ely) war? Allerdings blieben sowohl der weltlichen als der geistlichen Gewalt immerhin noch Mittel genug, im äufsersten Nothfall auch mit materieller Gewalt entscheidend einzuschreiten; aber bei der Gesinnung und Sitte jener Zeit, bei der Mangelhaftigkeit und Schwerfälligkeit des ganzen allgemeinen Verwaltungsmechanismus, zumal der Polizei (sofern die Lokalbehörden nicht dazu ausreichten), blieb auch nur der Versuch eines solchen Einschreitens nothwendiger Weise auf äufserst seltene Fälle beschränkt, und hatte auch dann eigentlich keinen andern Zweck, als nur für den Augenblick Ruhe zu schaffen, Geschehenes, sofern es nöthig und möglich, zu bestrafen, für die Zukunft aber nicht weiter als durch Herstellung und Befestigung des *status quo* zu sorgen. An weitgrei-

fende, systematische Reformen oder Organisationen war nicht zu denken. Ganz anders verhielt es sich da, wo die akademische Bevölkerung ihr Wesen in der unmittelbaren Nähe der höchsten Staatsgewalten und Würden hatte, welche jede lautere und heftigere Störung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit als ein Vergehen, nicht nur gegen das Ganze, sondern gegen die eigene Würde und (noch empfindlicher vielleicht) gegen die eigene Bequemlichkeit empfanden, und nur eines Winks bedurften, um hinreichende Mittel zur Unterdrückung, Bestrafung und Verhütung für die Zukunft in Bewegung zu setzen. Und dafs in solchen Fällen nicht viele Rücksichten und Bedenklichkeiten stattfanden, lag eben auch in der ganzen untergeordneten Stellung der Universität. Für einen Hauptmann der königlichen Leibwache, oder auch nur der Prevotalwache z. B. war der *Rector magnificus*, geschweige denn ein bloſser Magister oder Scholar — zumal wenn es Ausführung eines höheren Befehls galt — nur eine sehr unbedeutende Person, mit welcher wenig Umstände gemacht wurden. Ganz anders war die Ansicht des Sheriffs von Oxford oder Cambridge und ihrer Diener von Würden oder Privilegien der Universität und ihrer Glieder *).

Diese Andeutungen werden hinreichen, um die Bedeutung der Lokalitäten für die Entwicklung der auf sie angewiesenen Elemente hervorzuheben. Den Gang und die Resultate dieser Entwicklung näher nachzuweisen, wird sich später Gelegenheit finden. Wie wichtig aber gerade unter solchen Umständen die gröſsere oder geringere Frequenz der Universitäten war, wie ganz anders eine schola-

*) Um sich zu überzeugen, wie wesentlich die gröſsere Nähe oder Entfernung der Universitäten von den Mittelpunkten der Staatsgewalt damals sein muſste, wo diese nur mit groſser Mühe in die Ferne wirkte, darf man auch noch dies erwägen: Sogar in unseren Zeiten, wo doch zumal die polizeiliche und militairische Gewalt so leicht und schnell nach den entferntesten Punkten hin zu wirken vermag, und wo die unbändigsten akademischen Helden Lämmer gegen jene des Mittelalters sind, hat man es dennoch auch aus dem Grunde für wünschenswerth gehalten, die Universitäten nach Hauptstädten zu verlegen, weil sie dort leichter zu überwachen und im Zaum zu halten sind.

stische Colonie von 15 — 30000 Seelen unter solchen Verhältnissen auftreten konnte, als wenn sie nur den fünften oder zehnten Theil betragen hätte, liegt am Tage. So ist denn auch hier gleich im Allgemeinen die Thatsache festzuhalten, dafs die beispiellose Ausdehnung der corporativen Rechte der Universität (gleichviel, ob unmittelbar oder mittelbar durch den Kanzler), ihre nicht nur fast ganz unabhängige, sondern im Verhältnifs zu ihren Umgebungen herrschende Stellung wesentlich in jener Epoche einer tumultuarischen, zahlreichen akademischen Demokratie erkämpft wurde *). Die folgende Epoche fügte wenig wesentliche Erwerbungen der Art hinzu; um so wichtiger aber waren die durch sie herbeigeführten Veränderungen in den inneren Verhältnissen, in der eigentlichen Verfassung der Universitäten. Eben diese Veränderungen, welche im Allgemeinen als der Uebergang einer demokratischen in eine aristokratische und von da zu einer vorherrschend oligarchischen Verfassung bezeichnet werden können, hängen nun wieder sehr wesentlich mit den Veränderungen in den physischen und materiellen Grundlagen, in den statistischen Verhältnissen der Universitäten, sowohl hinsichtlich der Bevölkerung als noch mehr hinsichtlich des Eigenthums, zusammen. Einestheils nämlich nahm in Folge der Einwirkung mehrerer hier nicht näher zu erörternder Momente die Frequenz der Universitäten seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts so bedeutend ab, dafs (wie wir sahen) sie nach der Mitte des Jahrhunderts kaum den zehnten Theil so grofs war, wie hundert Jahre früher. Anderntheils aber erwarben die Universitäten theils unmittelbar, theils durch die ihnen einverleibten convictorischen Corporationen sehr bedeutendes unbewegliches Eigenthum mit mancherlei daran geknüpften Rechten. Darin liegt aber ein wesentliches Unterscheidungsmoment der neueren von den älteren akademischen Zuständen, und wir müssen in dieser Beziehung auf diese zurückkommen.

---

*) Inwiefern die Stellung der Magister damals schon eher eine aristokratische genannt werden kann, im Gegensatz zu den Nichtgraduirten, kann hier unerörtert gelassen werden. Oligarchie, Aristokratie, Demokratie und Ochlokratie sind oft sehr relative Begriffe.

Im dreizehnten Jahrhundert waren die Universitäten stark bevölkert, aber arm. Zumal entbehrten sowohl sie selbst als die organischen Elemente, aus welchen sie bestanden, zunächst die Nationen, dann die Fakultäten und (mit sehr wenig Ausnahmen) die conviktorischen Vereine, jeder eigentlichen Fundirung in liegendem festem Eigenthum an Grundstücken oder Häusern. Auch an beweglichen Gütern waren sie jedenfalls nicht reich. Ueber die Nationen fehlt es in dieser wie in jeder anderen Beziehung ganz an näheren Nachrichten; doch ist im Allgemeinen die Analogie der Gesammtcorporation, der Universität, hier gewifs nicht abzuweisen, wenigstens was die zur Bestreitung ihrer wenig complicirten Oekonomie nöthigen Mittel betrifft. Diese wurden wahrscheinlich durch mancherlei Beisteuern, Gebühren, Strafgelder und Gaben zusammengebracht. Ausserdem aber kam die Universität schon im dreizehnten Jahrhundert theils durch Ersparnisse, besonders aber durch Vermächtnisse, in den Besitz von einigen Kapitalien und Kleinodien *), wozu damals bekanntlich auch Bücher gerechnet wurden. Doch war der Bücherschatz der Universität damals noch sehr gering, und die Bedeutung der Ansiedelung der neuen Mönchsorden in Oxford und Cambridge lag zum Theil darin, dafs sie durch den Fleifs ihrer Abschreiber oder durch die Gaben der Frommen in den Stand gesetzt wurden, Bibliotheken anzulegen, wie man sie früher dort gar nicht kannte. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dafs der Universitätsschatz mit andern Kostbarkeiten sehr viel reichlicher versehen war, als mit Büchern; wie dem aber auch sei, so trug dieser Besitz durchaus nicht zur festeren materiellen Begründung der akademischen Zustände bei,

*) Gelegenheit, alle diese Punkte weiter nachzuweisen, wird sich finden, wenn von dem Uebergang dieser zur folgenden Periode die Rede ist. Die dabei unvermeidliche Wiederholung halte man mir zu Gute, da eine richtige Ansicht sowohl hier als dort ohne dies nicht möglich wäre, eben weil in dieser Beziehung das Ende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts keine wesentliche Verschiedenheit darbietet, obgleich sie in anderer Beziehung als zwei sehr bestimmt zu unterscheidende Epochen erscheinen. Dafs die Universität schon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts einige Grundstücke und Häuser besafs, steht mit dem oben Gesagten nicht im Widerspruch.

sondern diese behielten ihren, man möchte sagen genialen, Charakter. Ueber die Verwendung dieser pecuniairen Mittel wird nur so viel bestimmt berichtet, dafs sie zum Theil zu mäfsigen Zinsen an Mitglieder der Universität ausgeliehen wurden. Dafs sie gelegentlich zur Bestreitung aufserordentlicher Ausgaben, etwa bei Gesandtschaften z. B. nach Rom oder bei Prozessen, angegriffen wurden, ist freilich zu vermuthen. Schon die Art, wie diese Dinge verwahrt wurden, läfst nicht auf eine sehr grofse Bedeutung schliefsen. Wir haben schon gesehen, dafs die Universität ebensowenig Häuser als Grundstücke besafs, und es ist nicht unerheblich für den ganzen Charakter jener Zeit, dafs eine so zahlreiche und mächtige Corporation sich überhaupt ohne eigentliche und ausschliefslich für ihre Zwecke und Bedürfnisse eingerichtete und bestimmte Gebäude behalf. Die Versammlungen und Berathungen der Universität wurden in der Marienkirche gehalten, welche gewissermafsen allerdings als Universitätskirche angesehen wurde, ohne dafs jedoch irgend ein Eigenthums- oder Patronatsrecht oder ein anderer Ursprung, als der unvordenkliche Gebrauch für diese Benutzung nachgewiesen werden kann. Die Gelder, Kleinodien, Bücher und Dokumente der Universität wurden in verschiedenen Lokalen, theils der Marien-, theils der Friedeswithenkirche in Kisten aufbewahrt. Nicht besser war es mit der äusseren Ausstattung der Universität hinsichtlich ihrer scholastischen Thätigkeit bestellt. Oeffentliche Disputationen und Promotionen wurden meistens in der Marienkirche gehalten, einige jedoch später nach dem grofsen, schönen Lokal verlegt, welches die Augustiner gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in ihrem Kloster eröffneten *). Die gewöhnlichen scholastischen Uebungen und Vorlesungen wurden eben so wie in der vorhergegangenen Periode meistens in Lokalen gehalten, welche den Bürgern gehörten, und in derselben Weise, wie die *Aulae* und *Hospitia* nach gewissen Schätzungen an Magi-

*) Daher noch bis auf die neueste Zeit der Ausdruck *austins* für gewisse scholastische Uebungen, welche zur Erlangung des Bakalaureats vorgeschrieben sind.

ster und Scholaren vermiethet wurden. In vielen Fällen war ohne Zweifel die *Schola* mit der *Aula* verbunden, und der Magister dann zugleich Vorsteher des conviktorischen Vereins, der dieses Gebäude miethete; doch gab es jedenfalls auch *Scholae*, welche nicht mit einer *Aula* verbunden waren, und von mehreren Magistern benutzt wurden. Vor diesen Lokalen zeichneten sich durch Geräumigkeit und Bequemlichkeit die von den Dominikanern, Franziskanern und anderen Mönchsorden eröffneten Schulen aus, welche zum Theil auch an andere Lehrer vermiethet wurden *). Dafs unter solchen Umständen an eine Fundirung bestimmter Lehrstellen nicht zu denken war, leuchtet ein. Dazu waren weder Mittel vorhanden, noch vertrug sich eine solche materielle Fixirung und Begünstigung mit dem freien, demokratischen Geist jener Epoche. Jeder Lehrer war auf sich selbst angewiesen, und mufste sich seine Stellung und Bedeutung schaffen. Wir haben aber schon gesehen, dafs das Verhältnifs des Lehrers zu den Schülern keinesweges sich blofs auf den Unterricht im engeren Sinn beschränkte, sondern dafs ein grofser Werth auf den Umgang, die Nähe des Lehrers auch ausserhalb der *Schola* gelegt wurde, und dazu gaben besonders die conviktorischen Vereine Gelegenheit. Doch war auch hier Alles Resultat freier Uebereinkunft und Anziehungskraft. Es waren damit weder die Vortheile noch die Nachtheile einer nachhaltigern materiellen Ausstattung und Abschliefsung verbunden. Von anderweitigen Einnahmen, Beneficien u. s. w., welche der Magister etwa bezog, ist hier nicht die Rede. Eigenthümer der *Aulae*, in welchen solche Vereine ihr Wesen hatten, blieben nach wie vor gröfstentheils Bürger der Stadt, welche mit der Erbauung solcher Lokale natürlich auf die gröfsere oder geringere Frequenz der Universität spekulirten. Die Nahrung und andere Bedürfnisse wurden auf gemeinsame Kosten beschafft **). Der Natur der Sache

---

*) Ausführlichere Nachrichten (so weit über die älteren *Scholae* deren vorhanden), die aber hier zu wiederholen kein hinreichender Grund ist, giebt Wood p. 230.

**) Hierher gehört eine Stelle aus der *Disciplina Scholarium* oder vielmehr aus dem Kommentar dazu (Ausgabe von 1496): *Cum igitur*

nach waren die Zöglinge und Schüler der Franziskaner, Dominikaner und anderer in Oxford ansässiger Mönchsorden in einer ganz anderen Lage, und an diese schlossen sich einzelne conviktorische Vereine an, welche hier von auswärtigen Klöstern gegründet wurden, um ihren Angehörigen und Zöglingen die Gelegenheit zur Fortsetzung ihrer Studien auf der Universität zu sichern. Dies waren blofs Ausnahmen, und das Verhältnifs dieser Scholaren zu der Universität blieb überdies sehr streitig, und ist nie ganz klar zu ermitteln *). Jedenfalls war jener demokratische, ungebundene Charakter durchaus der vorherrschende der damaligen akademischen Zustände, und hing wesentlich theils mit der aufserordentlichen Frequenz, theils mit der Armuth der Universität und ihrer Nationen u. s. w. zusammen. Dafs und inwiefern dieser Charakter sich auch in dem geltend machte, was im engeren Sinn die Verfassung der Universität genannt werden kann, werden wir an einem andern Ort sehen. Hier kommt es uns nur darauf an, im Allgemeinen den Gegensatz mit der späteren Periode hervorzuheben.

Der Uebergang geschah aber kürzlich in der Art, dafs seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts einestheils mehrere conviktorische Vereine (nach dem Beispiel jener Klosterschulen und Convikte) in Grundstücken und Häusern fundirt und (meist als sogenannte Collegia) als organi-

---

connexio studentium seu scholarium fuerit concors ita quod habeant propositum insimul morandi per tempus hujus anni vel circiter, tunc conveniens est quod juxta facultatem festinent sibi procurare copiam salis, frumenti, lignorum et copiam vindemiae etc. Dann folgt ein Wink zu Gunsten des Lehrers: *Hic Boetius etc. ostendit quid expediat magistro et discipulo commoditas ut juxta facultatem suam magistro suo provideat de vitae necessariis, ne tempore quo sibi intendere deberet instruendo circa rerum venalium curas se habeat occupare.* Weiterhin ist auch von den zu haltenden Dienstboten, *mancipia* und *lotrices et vetulae*, die Rede.

*) Schon die Einräumung des ehemaligen Augustinerstifts von St. Georg auf der Burg in Oxford an arme Scholaren (S. 88) möchte wohl nichts Anderes bedeuten, als dafs die regulirten und nach Osney verlegten Augustiner ihre alte Wohnung zur Aufnahme ihrer Schüler behielten. Nach einer Notiz, die ich leider nicht wiederfinde, blieb St. Georg Eigenthum des Klosters Osney. Ueber die Aulae s. m. übrigens Wood p. 216.

sche Theile der Universität inkorporirt wurden, und dadurch festere Punkte in der ungebundenen scholastischen Masse bildeten. Anderntheils aber nahm die Frequenz immer mehr ab. In dem Maafse aber, wie der Strom ablief, traten jene festen Punkte in jeder Hinsicht bedeutender hervor, und gaben dem ganzen akademischen Leben einen andern Charakter. Dieses wurde fortan wesentlich abhängig von festem Besitz. Es erhielt die Bedeutung, welche ein solcher allein geben kann, und entging freilich auch nicht ganz dem drückenden Einflufs, womit gewichtige irdische Güter das geistige Leben zu bedrohen pflegen. Auch auf dem Gebiet der inneren Organisation, der Verfassung erscheint dieser Uebergang natürlich als eine Verwandlung demokratischer in aristokratische Formen. Das einmal angeregte Bedürfnifs fand aber reichliche Befriedigung. Nicht nur die Zahl fundirter Colleges nahm immer zu, sondern auch die Universität selbst erhielt die Mittel, ihrer materiellen Existenz und Oekonomie durch Universitätsgebäude, Sammlungen und Institute eine festere Begründung und reichere Ausstattung zu geben.

Dies Alles kann und soll hier nur angedeutet werden. Die weitere Ausführung bleibt einer näheren Betrachtung eben dieser Uebergangsepoche, von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Reformation, vorbehalten. Vorher aber liegt uns ob, die beiden wichtigsten Momente jener älteren Zustände, so weit es die kärglichen Nachrichten zulassen, ausführlicher zu erörtern. Dies sind erstlich die Bedeutung der akademischen Nationen; zweitens die Ursachen und Resultate des Kampfes zwischen den scholastischen und städtischen Corporationen. An erstere knüpft sich hauptsächlich die Wechselwirkung zwischen den Universitäten und dem nationellen Gemeinleben, besonders in ihren nicht eigentlich wissenschaftlichen Momenten. An die Entwicklung der Gegensätze zwischen Universität und Stadt knüpft sich wesentlich die Entwicklung der positiven, der staatsrechtlichen Stellung der ersteren.

Die Nationen
der Englischen Universitäten.

Ueber den Ursprung der landsmannschaftlichen, nationellen Vereine auf den englischen Universitäten ist eben so wenig irgend etwas Näheres bekannt, als über ähnliche Erscheinungen in Paris und auf andern älteren Universitäten. Sie entstanden mit der Universität selbst als natürliche, der Zeit, ihren Bedürfnissen und Sitten angemessene Form des Zusammenlebens einer gröfseren Anzahl der eigentlichen Schulzucht entwachsener Jünglinge und Männer von verschiedenen Nationen oder Stämmen, Ländern oder Provinzen. Wir können sie also in Oxford seit dem Anfang des zwölften, in Cambridge bald nach dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts voraussetzen *). Auch über die

*) Wie falsch Meiners Ansicht von der Zeit der Entstehung der Nationen in Oxford ist, geht kurz aus Folgendem hervor. Erwähnt werden die Nationen erst nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts; in Cambridge überall nur einmal. Abgesehen von den allgemeinen, in der Natur der Sache liegenden Gründen, für die Annahme, dafs das Dasein der Nationen (zunächst in Oxford) viel älter ist als ihre erste Erwähnung, nämlich so alt als eben die Vereinigung von Individuen verschiedener Nationen, kömmt es hier besonders auf die *Procuratores* an. Obgleich auch sie erst im 13ten Jahrhundert ausdrücklich erwähnt werden (1247, 1252, 1281 u. s. w.), so ist ihre Würde doch zu allen Zeiten für gleich alt mit der Universität, jedenfalls mit der des Kanzlers, gehalten worden, dem gegenüber sie (wie Wood sich einmal ausdrückt) *tribunitio quasi more* die Rechte der Universität zu vertreten hatten. Schon dies deutet auf die Zeit, wo der Kanzler selbst *extra corpus academicum* stand. Dafs aber die Prokuratoren die Nationen repräsentirten, bedarf keines Beweises. Sie wurden bis in's sechszehnte Jahrhundert nach den respektiven Nationen genannt, aus und von ihnen, wenigstens dem Namen nach, gewählt. Dafs die Nationen in Oxford jedenfalls bedeutend älter sind als die Pariser Einwanderung von 1229, ist schon bemerkt worden. Der Hauptgrund liegt in der ausschliefslich englischen Unterscheidung der Oxforder Nationen. Dann kömmt noch in Betracht dafs die erste Erwähnung derselben (Wood ad 1252) in einer Weise geschieht, die sie als längstbestehend darstellt (*exortae saepissime contentiones, denique in pacem redacti* u. dgl.). Was Cambridge betrifft, so entscheidet hier theils die allgemeine Analogie mit Oxford, die Ansiedelung von Oxford aus, die beiden Prokuratoren — obgleich ich sie nirgends ausdrücklich als *australis* und *borealis* unterschieden gefunden habe. Soeben erst habe ich, Gele-

ferneren Schicksale der Nationen sind die Nachrichten so dürftig, daſs von einer Geschichte derselben eigentlich gar nicht die Rede sein kann. Alles beschränkt sich auf die allgemeine Erwähnung fast ununterbrochener Streitigkeiten und die gelegentliche Hervorhebung einzelner, besonders heftiger, blutiger Raufereien. Die Veranlassungen, die entfernteren oder näheren Ursachen und Folgen werden niemals auch nur angedeutet, auſser einmal im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, wo sie mit scholastischen Streitigkeiten in Verbindung gebracht werden. Daſs es bei der Verschiedenheit der Sitten, Sprachen, Dialekte, alten Antipathien u. s. w. oft nur sehr läppischer Veranlassungen bedurfte, um Reibungen und Explosionen in einem solchen Schwarm herbeizuführen, läſst sich aber auch ohne ausdrückliche Zeugnisse annehmen und ausmalen.

Ueber die Verfassung, die Rechte der Nationen ist eigentlich so gut wie gar nichts bekannt. Wir wissen nur, daſs sie als geschlossene Vereine *(communitates)* der Sache, wenn auch nicht der juristischen Form nach, als moralische Personen, Corporationen, wenn nicht von den höheren weltlichen und geistlichen Gewalten, doch jedenfalls von und in der Universität wenigstens bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts ausdrücklich anerkannt und bis zum Anfang des siebzehnten wenigstens nicht geradezu abgethan, wenn auch nach und nach ignorirt, waren. Jene ausdrückliche Anerkennung geht besonders auch daraus hervor, daſs die Universität und ihr Kanzler bei gelegentlichen Versuchen zur Beilegung jener Streitigkeiten solche Maaſsregeln billigen oder nehmen, die eben die Anerkennung der Vereine an sich voraussetzen. Man hat in diesen Maaſsregeln Züge der eigentlichen Verfassung der Nationen sehen wollen; allein es ist dort wohl nur die Rede von vorübergehenden Einrichtungen zur Vermittelung und Verbürgung des Friedens. Es wurden zu verschiedenen Zeiten aus der Zahl der angesehenern und reicheren Mitglieder

genheit, Fuller's hist. of the univ. of Cambridge einzusehen, worin urkundliche Belege des Daseins der beiden Nationen und der Provinzen, Walli, Scoti und Hiberni, vorkommen (z. B. p. 25).

der Vereine eine gröfsere oder geringere Anzahl gewählt, welche über die Bedingungen des Friedens zwischen ihnen zu verhandeln und für die Erhaltung der Ruhe sorgen mufsten. Dafs ihnen dadurch auch eine polizeiliche und gewissermafsen richterliche Gewalt für die Zeit ihrer Bestallung zufiel, lag in der Natur der Sache; allein es ist durchaus kein Grund, keine Andeutung vorhanden, die uns berechtigte, ihnen eine andere als vorübergehende, auf ausserordentliche Umstände, wo die gewöhnlichen Behörden nicht ausreichten, berechnete Thätigkeit zuzuschreiben. Es werden dreimal (1252, 1267 und 1274) solche Veranstaltungen erwähnt. Die Zusammensetzung, Befugnifs u. s. w. dieser Behörde (wenn man sie so nennen will) wird immer verschieden angegeben, und von keiner derselben ist nachher je wieder die Rede *). Die einzige permanente Behörde der Nationen, von deren Existenz wir etwas wissen, sind die Prokuratoren. Allein obgleich ihre Amtsbefugnisse in der späteren Zeit sehr genau angegeben und auch früher wenigstens im Allgemeinen klar werden — obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, dafs sie zu allen Zeiten theils als Gehülfen und Rathgeber des Kanzlers in der Handhabung der Polizei und überhaupt in der höheren Leitung der akademischen Angelegenheiten und Berathungen, theils als Vertreter der Rechte der Universität auch gegen den Kanzler erscheinen; so ist doch damit ihr eigentliches Verhältnifs zu ihren respektiven Nationen keinesweges bestimmt. Wir wissen nur, dafs sie von ihren Nationen (und zwar jedenfalls später auf zwei Jahre) gewählt wurden, keinesweges aber, ob ihre polizeilichen und sonstigen Befugnisse sich blos auf ihre respektive Nation beschränkten, ob sie dem Kanzler gegenüber nur ihre Nation oder die Universität als solche vertraten, ob ihre Befugnisse innerhalb der Nationen auch richter-

*) Ich kann nach allen Umständen die zu den genannten Jahren von Wood mitgetheilten Nachrichten und Urkunden durchaus nur so verstehen, und nicht (wie Meiners) darin Grundzüge einer eigentlichen Verfassung sehen. Uebrigens ist die Sache wichtig genug, um in einer Beilage (VII) weiter erörtert zu werden.

licher Natur waren, ob sie auch mit den Finanzen zu thun hatten u. s. w. Auch von allen andern Einrichtungen und Sitten der Nationen wird uns nichts berichtet, als was sich eigentlich von selbst versteht: dafs sie bei gewissen Gelegenheiten Feste feierten, welche zu mancherlei Unordnungen Anlafs gaben, und daher von akademischer Gesetzgebung und Polizei gelegentlich beachtet und beschränkt wurden. Eine darauf bezügliche Urkunde bestätigt indessen im Allgemeinen die Voraussetzung einer gewissen gemeinsamen Oekonomie der Nationen, nach Sitte der Zeit an gewisse kirchliche Momente — die Verehrung gewisser Heiligen — geknüpft *). Noch weniger, also gar nichts, wissen wir von den Unterabtheilungen, oder (wie sie in Paris genannt wurden) Provinzen. Bis zu einem gewissen Punkt möchte auch hier vielleicht durch Schlüsse nach analogen Zuständen in Paris eine Aushülfe zu finden sein. Allein dennoch mufs dies, abgesehen von ganz allgemeinen Zügen,

---

*) Das von Wood ad 1252 mitgetheilte *Decretum cancellarii et magistrorum regentium* ist nicht ohne Interesse: *Decretum quod nullum festum nationis cujuscumque cum solemnitate et convocatione* c o n s u e t a *magistrorum et scholarium seu aliorum notorum in quacumque ecclesia a modo celebretur, nisi quatenus aliqui festum alicujus sancti suae propriae dioeceseos cum devotione in suis parrochiis ubi degunt voluerint celebrare, alterius tamen parrochiae vel suae magistros, scholares seu alios quoscumque notos non vocando sicut et fit in festis Sti Nicholai, Stae Catharinae etc. Similiter est decretum auctoritate ejusdem cancellarii sub poena majoris excomunicationis ut ne quis choreas cum larvis seu strepitu aliquo in ecclesiis vel plateis ducat vel sertatus vel coronatus corona ex foliis arborum vel florum vel aliunde composita alicubi incedat sub poena excomunicationis et incarcerationis diutinae.* Daraus geht erstlich die Anerkennung der Nationen von Seiten der Universität, aber auch die Unterordnung derselben unter akademische Polizei und Gesetze hervor. Ferner ergiebt sich auch hier aus dem *c o n s u e t a*, dafs von langhergebrachten Dingen die Rede ist. Endlich möchten die Heiligen, deren Feste nicht oder nicht von den Nationen als solchen gefeiert werden sollen, wohl zum Theil die bekannten Schutzpatrone, St. Georg für die Engländer, St. Andreas für die Schotten, St. Patrik für die Irländer, St. David für die Wälschen u. s. w. zu verstehen sein. Auch die Kränze von Laub und Blumen dürften vielleicht auf ähnliche alte nationelle Sitten zu beziehen sein, wonach die Rose ein englisches, Distel ein schottisches, Klee ein irisches, Lauch ein walesches Symbol war. Wie Nord- und Südengländer sich um St. Georg und die Rose vertrugen, weifs ich freilich nicht — wahrscheinlich eben gar nicht; sondern sie stritten eben auch darum.

die sich eben eigentlich von selbst verstehen, sehr bedenklich scheinen, wenn wir erwägen, dafs schon auch damals solche Seiten des akademischen Lebens (z. B. die Fakultäten), welche eine wesentlich gleichartige Grundlage hatten, nämlich die Wissenschaft, doch auf beiden Universitäten einen sehr verschiedenen Entwicklungsgang genommen hatten. Wie viel mehr mufste dies der Fall bei schon ursprünglich eigenthümlichen Elementen und Verhältnissen sein.

Eben so wenig wie von der Entstehung und Entwicklung wissen wir aber von dem Ende dieser Nationen. Bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts werden sie in gewohnter Weise als Urheber von Tumulten öfter (z. B. 1305, 1319, 1334, 1344, 1349), dann bis zum Ende des Jahrhunderts seltener (1385, 1388) erwähnt. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts kömmt es aber noch einmal zu einer förmlichen Secession nach Stamford. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts ist eigentlich von ihnen als solchen nicht mehr die Rede, sondern nur (besonders im Anfang) von allerlei Unfug und Verbrechen irischer und wälscher Landstreicher (sog. Chamberdekens), welche sich oft ohne alle Befugnifs für Scholaren ausgaben, jedenfalls aber strenge Maafsregeln gegen die Aufnahme von Scholaren dieser Nationen veranlafsten. Erst im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts (1506) werden wieder Conflikte der Borealen und Australen berichtet. Dann hört man wieder gar nichts davon bis 1587, wo ihrer zum letztenmal erwähnt wird. Alles dies ist aber zu vage, als dafs sich daraus etwas anderes schliefsen liefse, als was schon aus den (früher angedeuteten) allgemeinen Gründen sich voraussetzen läfst, dafs nämlich in Folge der verminderten Frequenz, welche zumal seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts weit unter den vierten oder fünften Theil der früheren herabsank, und bei der zunehmenden Zahl und Bedeutung der Colleges die mehr das demokratische Element darstellenden Nationen allmählig immer mehr zurücktraten und sich auflösten, indem die Individuen aus verschiedenen Gegenden in die neuen convictori-

schen Vereine übergingen. Diese aber hatten hinreichende Interessen, um die von ihren Mitgliedern gegen sie selbst übernommenen Verpflichtungen entschieden voranzustellen und die nationellen Verpflichtungen höchstens zu dulden oder zu ignoriren. Hierzu kam die zunehmende Verschmelzung der ursprünglichen Gegensätze in dem nationellen Gemeinleben, zumal durch die gemeinsamen Kraftanstrengungen nach Aussen — durch die schottischen Kriege seit Edward I., welche eine Zeit lang den Norden zum Mittelpunkt des nationellen Lebens machten, und später durch die französischen Kriege, welche wieder alle nationellen Kräfte nach Süden warfen. Daſs unter diesen Umständen die Scheidung des Nordens und Südens auf den Universitäten allmählig ihre Bedeutung und Grundlage auch in dem Bewuſstsein der Betheiligten selbst allmählig verlor, läſst sich im Allgemeinen denken, und geht auch aus bestimmten urkundlichen Zeugnissen vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts hervor *). Daſs aber die Nationen dennoch nicht geradezu als aufgehoben angesehen, daſs sie vielmehr noch bis auf einen gewissen Punkt als geschlossene Vereine wenigstens geduldet wurden, geht nicht nur mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der Art hervor, wie sie dort erwähnt werden, sondern auch besonders daraus, daſs noch im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Proctors nach den Nationen unterschieden werden **). Ja eine auf die

---

*) In einem 1388 den Incipienten vorgeschriebenen Eide heiſst es (bei Wood): *Tu Magister jurabis specialiter quod inter Australes et Boreales non impedies pacem, concordiam et amorem, neque si qua dissensio inter illos tanquam inter nationes diversas, quae veritate diversae non sunt, exorta fuerit illam non fovebis penitus vel accendes, nec conventiculis interesse debes nec eisdem expresse vel tacite consentire, sed ea potius quibus poteris modis impedire.* Sollten unter diesen *conventiculis* alle Versammlungen der Nationen zu verstehen sein, so ist freilich nicht abzusehen, welches Recht oder Smyptom corporativen Lebens ihnen noch übrig geblieben. Dies ist indessen nach dem ganzen Zusammenhang und der Art, wie die Vereine der Australen und Borealen an sich im Eingang erwähnt werden, nicht wahrscheinlich. Es handelt sich nur um Miſsbräuche. Verordnungen gegen *conciliabula illicita*, besonders auch in den Wiklefitischen Händeln, kommen in der Zeit oft vor.

**) Bei Wood ist noch 1502 von einem *Procurator borealis* die Rede.

Grundlage der neuen Organisation der Universitäten basirte Form der Wahl der Prokuratoren aus und durch die Colleges trat erst 1626 ein.

Daraus zu schliefsen, dafs die Nationen bis zu dieser Epoche ihr Wahlrecht geübt, also eine der entscheidendsten Eigenschaften corporativer Existenz bewahrt hätten, wäre indessen voreilig. Vielmehr ergiebt sich aus den Umständen, welche jener neuen Wahlform vorhergingen und deren Festsetzung herbeiführten, dafs eine grofse Verwirrung, ein ziemlich recht- und regelloser Zustand, in dieser wie in mancher andern Hinsicht eingetreten war. Ohne dafs also den Nationen dies Recht geradezu entzogen worden wäre, hörten sie wahrscheinlich allmählig auf, es auszuüben, und überliefsen die Wahl denjenigen, welche Gelegenheit und Lust hatten, es an sich zu reifsen; und das aus dem einfachen Grunde, weil sie faktisch aufgehört hatten zu existiren — weil die Individuen, welche ihrer Herkunft nach Beruf hatten als Mitglieder dieser Vereine aufzutreten, für diese Beziehungen keinen Sinn mehr hatten, sondern sich ganz denen hingaben, welche die neue Zeit erzeugt hatte. Die Zeit aber, wenn dies geschehen, läfst sich durchaus nicht näher bestimmen. Wenn 1587, nachdem fast ein Jahrhundert seit dem letzten Lebenszeichen verflossen, wieder von Conflikten der Australen und Borealen die Rede ist, so möchten wir doch daraus nicht ohne Weiteres schliefsen, dafs diese Ausdrücke hier ganz dieselbe Bedeutung haben, wie früher. Unter diesen Umständen dürfte es vielmehr wahrscheinlicher sein, dafs damit nur eben Individuen aus dem Süden und Norden der Insel bezeichnet werden, welche theils durch diese Landsmannschaft, theils durch gemeinsame politisch-religiöse Beziehungen der Zeit vorübergehend mehr zusammen und gegen einander geführt wurden. Eher liefse sich behaupten, dafs im Anfang des Jahrhunderts, wo von Borealen und Australen und von entsprechenden Prokuratoren die Rede ist, wirklich noch die Reste der alten Nationen gemeint sind. Jedenfalls aber können wir mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit und bis auf weitere Nachweisung annehmen, dafs sie seit dem Ende des

10*

sechszehnten Jahrhunderts, wo nicht früher, allmählig abstarben *). Müssen wir nach alle dem auch auf eine eigentliche Geschichte der akademischen Nationen in Oxford und Cambridge verzichten, so bietet doch eine und vielleicht die wichtigste Seite der Sache noch Stoff zu weiteren Betrachtungen dar. Es ist dies deren allgemeine Bedeutung als Repräsentanten der wichtigsten Grundbestandtheile der englischen Nationalität.

Die Materialien sind auch in dieser Beziehung höchst dürftig. Es sind einige wenige, auf den ersten Blick ziemlich gleichgültige Züge, aus denen erst bei näherer Betrachtung eine tiefere, allgemeine Bedeutung und gegenseitige Beziehung hervortritt. Dem flüchtigern oder stumpfsinnigern Beschauer werden wir diese vergeblich deutlich zu machen suchen. Wer Sinn und Beruf mitbringt, mag beurtheilen, ob wir mehr darin suchen und hinein legen, als wirklich darin ist. Die Natur des Gegenstandes und der vorliegenden Zeugnisse bringt es aber mit sich, dafs wir uns häufig im Gebiete der Allgemeinheiten und Wahrscheinlichkeiten halten müssen.

Auch hier wird nun zunächst ein vergleichender Blick auf andere ebenbürtige Universitäten förderlich sein, und Paris mufs wieder voran stehen. Es hatte aber die Pariser Universität schon in Folge ihrer Lage weniger einen bestimmten nationellen als einen cosmopolitischen, oder besser einen allgemein europäischen Charakter **), und dieser spricht sich auch entschieden in ihren Nationen und deren Provinzen aus, worin alle europäischen Stämme repräsentirt sind ***).

*) In der von Fuller über die königliche Visitation von 1534 mitgetheilten Urkunde heifst es: *praecipimus ut in post penitus facessant et cessent factiones inter hujus vel hujus patriae, civitatis aut collegii concives sive socios, nec electionibus seu alio aliquo communi actu vel similibus suffragiis edendis cuivis ob communem patriam potius assentiat quam ei qui literarum studio, vitae morumque excellentia etc. praeferendus sit.* Hier ist kaum mehr Platz für irgend ein corporatives Lebenszeichen zu sehen, obgleich die Proctorwahlen nicht ausdrücklich genannt sind.

**) Hier ist nicht von dem wissenschaftlichen Charakter die Rede; der war auf allen cismontanischen Universitäten wesentlich derselbe.

***) Die Pariser Nationen und ihre Provinzen waren bekannlich folgende: 1) die französische (Franzosen, Provenzalen, Gascogner, Spanier,

Sie repräsentirten zugleich fast lauter, auch politisch getrennte Stämme, und man darf nicht vergessen, dafs dies damals grofsentheils auch von denen gilt, welche in ethnographischer oder geographischer Beziehung unter gemeinsamen Benennungen begriffen werden konnten — wie z. B. Franzosen, Teutsche und Spanier. Vorausgesetzt auch, dafs sie sich freier zu entwickeln, kräftiger zu regen vermocht hätten, als dies die Lokalverhältnisse (wie wir sahen) in Paris erlaubten, so konnte doch eine so zusammengesetzte scholastische Colonie nimmermehr in eine nachhaltige, lebendige, organische Beziehung zu dem Gesammtleben des Volks treten, in dessen Mitte sie sich niedergelassen hatte. Es fand hier kein gemeinsamer Blutumlauf statt. Dies möchte höchstens von den eigentlichen französischen Elementen gelten; aber diese bildeten nicht einmal eine Nation für sich, sondern nur eine Provinz der Nation, der sie den Namen gaben. Sie konnten unmöglich dem ganzen scholastischen Körper diese blutsverwandtschaftliche Beziehung mittheilen, und eben so wenig diese selbstständig zu einer erheblichen praktischen Bedeutung entwickeln. An Theilnahme an den politischen, socialen, geistigen Crisen des französischen Volks von Seiten der Universität, an lebendiger Wechselwirkung zwischen beiden war unter solchen Umständen nicht zu denken. Aehnlich gestalteten sich im Wesentlichen diese Verhältnisse auf den andern älteren Universitäten nicht nur diesseits, sondern auch jenseits der Alpen, und es bedarf in dieser Hinsicht hier keiner weiteren Nachweisung. Ein ganz anderes Verhältnifs finden wir bei den englischen Universitäten.

Wir haben schon gesehen, dafs, Fremde nicht von denselben ausgeschlossen waren, vielmehr in jener Periode in nicht geringer Zahl besonders Oxford zu besuchen pflegten *). Niemals aber erscheinen sie als anerkannte und

---

Italiener, Griechen); 2) die englische (Engländer, Irländer, Schotten, Teutsche, Dänen, Schweden); 3) die normännische; 4) die picardische (Picarden, Brabanter, Flamänder u. s. w.).

*) Doch darf man es mit den Nachrichten, welche mit grofsem rhetorischen Pomp von der aus allen Weltgegenden herbeiströmenden wifs-

abgeschlossene integrirende Theile des scholastischen Organismus — niemals als Nationen, oder auch nur als Provinzen constituirt. Eine solche Bedeutung erlangten hier nur solche Elemente, welche einen durchaus nationellen, englischen Charakter hatten. Diese sind repräsentirt in den beiden akademischen Nationen der *Boreales (Aquilonares, Northernmen)* und *Australes (Southernmen)*. Diesen schlossen sich dann meist die Irländer und Wälschen, jenen die Schotten an *).

begierigen Jugend reden, nicht immer zu genau nehmen; am wenigsten in officiellen Dokumenten. Das sind, zumal später, rhetorische Figuren des akademischen Kanzleistyls.

*) Meiners — der wenigstens vor englischen Schriftstellern über ihre Universitäten das Verdienst hat, diese Vereine nicht ganz zu übersehen — nimmt Irländer und Nordengländer als die beiden Hauptnationen an, und verlegt überdies deren Entstehung in die zweite Hälfte des Jahrhunderts. Dies ist durchaus nicht haltbar. Zwei Nationen, *Angloaustrales* und *Aquilonares*, oder *Angloboreales*, *Southernmen* und *Northernmen* — zwei entsprechende *Procuratores* oder *proctors*, und nie mehrere, nie unter andern nationellen Bezeichnungen treten so bestimmt und an so vielen Stellen hervor (bei Wood), dafs es in dieser Hinsicht gar keines weiteren Beweises bedarf, und auch das höhere Alter der Nationen können wir als erwiesen ansehen. Dafs sich an die Borealen die Schotten, an die Australen die Irländer *(Hiberni)* und Wälschen *(Wallones, Cambrenses, Cambrobritanni)* anschlossen, dafs ferner auch noch die Bewohner der wälschen Marken *(Marchiones)* gelegentlich wenigstens sich näher zusammengehalten, geht aus den Nachrichten von Tumulten von 1232, 1258, 1267, 1274 u. s. w. (bei Wood) hervor. Zahl und Benennung dieser Unterabtheilungen, oder, wenn man will, Provinzen, ihr Verhältnifs zu den Nationen ist indefs sehr unklar und schwankend; und es stehen z. B. 1258 *Scoti, Walli, Anglique boreales contra australes*, dagegen 1274: *conflictabantur Angli australes, Marchiones, Hiberni et Cambri cum Scotis Anglisque borealibus*. Hier scheint aber jedenfalls die Regel, dort die Ausnahme zu sein; denn die weiteren auch urkundlichen Nahrichten beruhen alle auf jener Eintheilung. Es läfst sich indefs wohl denken, dafs eine einzelne Provinz mit der andern Nation oder einer Provinz derselben Händel hatte, ohne dafs die ganze Nation als solche daran Theil nahm. Dies kann besonders bei den Australen wenig befremden, welche neben den eigentlichen Südengländern so heterogene Elemente enthielten, wie Irländer und Wälsche. — Dafs aber die Irländer es sind, welche in allen diesen Raufereien mit den Nordenglischen und Schotten am häufigsten und oft allein genannt werden, versteht sich im Grunde ganz von selbst. Man bedenke erstlich, dafs für Irländer, wo und unter welchen Verhältnissen sie auch beisammen sind, *rows* zu den Lebensbedürfnissen und Lebensgenüssen gehören, so dafs man nach Grund, Veranlassung und Zweck kaum zu fragen braucht. Zweitens aber steht

In diesen Eintheilungen treten uns zunächst geographische, dann ethnographische Gegensätze vor Augen. Diese aber entsprechen drittens mehr oder weniger gewissen Gegensätzen der Bildung und Gesinnung, welche durch die ganze neuere Geschichte gehen. Und zwar darf hier allerdings der allgemeinste europäische Gegensatz von Norden und Süden nicht unbeachtet bleiben, der wieder den ethnographischen Gegensätzen der germanischen und romanischen Welt entspricht. Denn gewifs bezogen sich jene akademischen Benennungen nicht blofs auf England, um so weniger, da auf der einen Seite das südliche Schottland, auf der andern Seite das nördliche Frankreich vielfach mit dem englischen Nationalleben zusammenflofs. Allerdings umfafste also die boreale Nation überhaupt die germanischen Nordländer, während sich an die australe die romanischen Südländer anschlossen. Die Hauptsache bleibt aber immer England selbst. Hier ist aber nun zunächst die Bedeutung bekannter natürlicher Gränzen gar nicht zu verkennen in den tiefeinschneidenden Buchten, welche die Gewässer des Humber Neor, Ouse u. s. w. im Osten und des Mersey im Westen aufnehmen. Sie entsprechen dem mittleren Tiefland, von dem wir nach Norden allmählig zu den Verzweigungen der

---

gerade der nordenglische und schottische Charakter dem irischen als anderes Extrem gegenüber, und die Conflikte zwischen diesen beiden mufsten nothwendig am häufigsten und heftigsten sein. Wenn nun sowohl die erste ausdrückliche Nachricht von diesen Reibungen (1252) als so manche spätere die Irländer oder Wälschen besonders hervorhebt, oder ausschliefslich nennt, so liegt darin unter den angedeuteten Umständen gar kein Grund, diese als einen Hauptstamm, als eine Nation anzusehen. Dafs sich aber gar die eigentlichen Südengländer nur als Anhängsel den Irländern untergeordnet, ist so sehr gegen alle Wahrscheinlichkeit, dafs auch ohne die bestimmten (z. B. in der Benennung der Prokuratoren diegenden) Zeugnisse daran gar nicht zu denken wäre. Dagegen ist es nach der Analogie der politischen Zustände sehr begreiflich, dafs Irländer und Wälsche, sofern sie überhaupt geduldet wurden, unter dem Schutz der Südengländer standen. Auffallend ist es allerdings, dafs von Franzosen und andern Fremden vom Festlande nie die Rede ist; allein wir werden bald sehen, dafs und warum sie ohne Zweifel den Australen incorporirt waren, ja eine Zeit lang vielleicht die Mehrzahl dieser Nation ausmachten.

schottischen, nach Westen und Süden zu den wälschen Gebirgen und deren Stufenebenen emporsteigen. Viel wichtiger für uns sind aber die diesen geographischen in gewisser Hinsicht entsprechenden ethnographischen Gegensätze.

Abgesehen von den Ueberresten celtischer Stämme in den schottischen Hochlanden, in Wales, Cornwales und von einigen andern zerstreuten Elementen — deren Bedeutung für unsern Gegenstand wir nicht läugnen wollen, aber nicht näher nachzuweisen vermögen und deshalb nicht weiter berühren — zerfiel die Bevölkerung der britischen Insel nach der Eroberung bekanntlich in zwei nationelle Massen: eine germanische und eine romanische — Angelsachsen und Franzosen *). Diese wichtigen Gegensätze nun finden wir nicht unmittelbar und rein, wohl aber mittelbar und in ihrer weiteren Entwicklung in den Nationen der englischen Universitäten repräsentirt. Es lag dies in der Natur der Sache; denn so wesentlich auch der Einfluſs war, den sie noch Jahrhunderte lang, ja bis auf unsere Tage, auf die ganze nationelle Entwicklung ausübten **), so hören sie doch auch hier sehr bald auf unmittelbar wirksam oder

*) Man halte mir der Kürze wegen den Ausdruck zu Gute, womit übrigens die Masse von französirten Normannen und von Abentheurern aus allen Theilen Frankreichs, welche an der Eroberung Theil nahmen, auch wohl richtiger bezeichnet sein möchte, als wenn man sie fortwährend Normannen nennt.

**) Allerdings ist es nur eine der vielen unserer Zeit anhängenden Leichtfertigkeiten, wenn man (zumal in Frankreich) die ganze Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit (Revolution u. s. w.) lediglich aus der Wechselwirkung von Aktion und Reaktion zwischen den Siegern und Besiegten, Franken und Galliern, Normannen und Sachsen u. s. w. hat erklären wollen; andererseits wird aber dieses wie ähnliche natürliche, lebendige Momente auch von den besseren unserer teutschen Historiker ohne Zweifel viel zu wenig beachtet. Der Nachtheil bleibt freilich in der Cultur- und Literaturgeschichte nicht aus. In Beziehung auf England kann z. B. auf diesem Gebiet von einer richtigen Auffassung gar nicht die Rede sein, wenn man vergiſst, daſs noch vor dreiſsig Jahren, trotz der politischen, officiellen Union, Schotten und Engländer einander so fremd waren, wie z. B. Teutsche und Holländer. Wenn in den letzten zwanzig Jahren hier die Amalgamation viel schnellere Fortschritte gemacht hat als früher in hunderten, so ist dies sehr wesentlich einem Manne zu verdanken, an den man in dieser Hinsicht wenig denkt — dem Verfasser der *Waverley novels.* Doch dies geht uns hier nicht weiter an.

sonst bermerklich zu bleiben. Schon seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts entwickelt sich vielmehr aus der Vermischung dieser beiden Nationalitäten eine neue, dritte: die Englische. In dieser gehen jene zwar allmählig auf, doch nicht so, daſs nicht in manchen Zügen der englischen Nationalität das Vorherrschen des sächsischen, in andern ein Uebergewicht des französischen Elements hervortäte. Die Gegensätze werden nur modificirt und auf einen andern Boden verpflanzt. Sie entsprechen aber noch bis auf diesen Augenblick mehr oder weniger eben jenem geographischen Gegensatz des nördlichen und südlichen Englands — wobei wir vollkommen berechtigt sind, das südliche (nichtceltische) Schottland als einen Theil des erstern anzusehen. Hierin liegt aber nun eben die Bedeutung jener geographischen Benennungen der akademischen Nationen. Die Thatsache selbst dieser Analogie zwischen den ethnographischen und geographischen Gegensätzen im nationellen Gemeinleben bedarf gar keines weiteren Beweises. Schon die Sprache ist hier entscheidend. In den nördlichen Dialekten treten bis auf diesen Augenblick germanische Elemente viel entschiedener und reiner hervor, als in den südlichen und in der herrschenden Schriftsprache, welche von Süden ausgegangen ist. Das Schottische als Extrem hat wenigstens zehn Procent mehr germanisches als die englische Schriftsprache. Dasselbe gilt von manchen volksthümlichen Sitten, Traditionen u. s. w. noch bis auf diesen Augenblick, sofern sich dergleichen überhaupt noch gerettet hat vor dem Industrialismus und dessen Folgen, übermäſsigem Reichthum mit cosmopolitischem Luxus und übermäſsiger Armuth, welche nur für die Befriedigung der rohesten thierischen Bedürfnisse Sinn und Raum läſst. Dieser Gegensatz des nördlichen und südlichen Englands ist zu evident, als daſs es darüber weiterer Nachweisungen bedürfte, und er läſst sich aus der Geschichte der Eroberung so wie aus den permanenten geographischen Verhältnissen vollkommen erklären. Doch müssen wir hier noch auf eine andere Seite des englischen Nationalorganismus aufmerksam machen, obgleich sie sonst unserem Gegenstand ferner

liegt, indem sie nämlich jene geographische Scheidung mannigfach durchkreuzt, und oft scheinbar zerstört, ohne doch in der That mit ihr im Widerspruch zu stehen. Der Gegensatz zwischen sächsischem und französischem Wesen ist nämlich auch in der politischen socialen Organisation in dem Gegensatz zwischen Adel und Volk oder Adel und Bürger nicht zu verkennen; in der Art, dafs ohne allen Zweifel beim hohen Adel das französische, beim Volk das sächsische Moment vorherrscht. So fand also zwischen dem Bürger und Bauer des südlichen und nördlichen Englands einerseits und zwischen dem nordenglischen und südlichen Baron andererseits eine nähere ethnographische Verwandtschaft statt, als zwischen dem Baron und seinen bürgerlichen Nachbarn. So mufste die Entwicklung des Bürgerthums und was damit zusammenhängt, obgleich sie aus nahe liegenden Gründen ihren Hauptsitz in den reichen Handelsstädten des südlichen Englands hatte (man denke nur an die Bedeutung von London), doch den Charakter einer glücklichen Reaktion des sächsischen Elements der englischen Nationalität tragen; wobei noch zu beachten ist, dafs gerade diese grofsen Städte wieder Hauptorgane der Amalgamation sind, durch Einwanderungen aus Norden. Allein auch hier nun machten sich immer wieder innerhalb des gegebenen Kreises jene Gegensätze geltend. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die mit dieser relativen Entwicklung des Bürgerthums, zumal seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, Hand in Hand gehende Entwicklung der geistigen Bildung, der Sprache, Poesie und Literatur in England einerseits und in Schottland andererseits zu beachten *). Aehnliches wiederholt sich aber auf allen Stufen und in allen Kreisen der nationellen Entwicklung.

Dies weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort; das Gesagte reicht aber ohne Zweifel schon hin, um die Auf-

---

*) Meine Meinung kann natürlich nicht sein, dafs der Adel an dieser Entwicklung keinen Antheil nahm. Allerdings aber hatte sie ihre Hauptquelle im dritten Stand.

merksamkeit auf die Eintheilung der akademischen Bevölkerung von Oxford und Cambridge in eine nördliche und in eine südliche Nation als auf eine nicht zufällige und bedeutungslose zu lenken. In der That erklärt schon dies die politische Bedeutung der englischen Universitäten und die innige Wechselwirkung *), welche zwischen ihnen und dem nationellen Gesammtleben seit ihrem Ursprung stattfindet, und unter welcher allerdings ihre wissenschaftliche Bedeutung nicht selten wesentlich zurücksteht. Wer diese Seite des englischen Universitätswesens nicht kennt, wird aber immer wieder in die gröfsten und seltsamsten Irrthümer fallen, und Forderungen thun, einen Maafsstab anlegen, die der Natur der Sache fremd sind.

Betrachten wir nun diese Erscheinung näher, so wird sogleich deutlich, dafs jeder Pulsschlag des nationellen Lebens gerade in diesen Organen am fühlbarsten werden mufste, worin die kräftigsten und zugleich zartesten Fasern der beiden Elemente der englischen Nationalität zusammenliefen **). In dieser Beziehung sind aber noch einige Punkte zu erwähnen.

Erstlich nämlich (wie wir schon früher sahen) brachte es der scholastische Cursus mit sich, dafs die Masse der Scholaren nicht nur viel jüngere, sondern auch bedeutend ältere Individuen umfafste als der Durchschnitt unserer heutigen akademischen Jugend. So konnte der Durchschnitt der Scholaren der sogenannten höheren Fakultäten kaum unter fünf und zwanzig bis dreifsig Jahre alt sein; und dies gilt natürlich noch mehr hinsichtlich der Magister und Doktoren dieser und zum Theil auch der artistischen Fakultät. Die Zahl der residirenden Magister war aber bekannt-

*) Nur sehr oberflächliche Beobachter werden vergessen, dafs z. B. in diesem Augenblick erstens die Tories auch ein nationelles Element, zweitens die Liberalen auch auf den Universitäten, wenn gleich in der Minorität, repräsentirt sind.

**) Man bedenke nur, wie sogar auf unseren Universitäten, trotz aller lähmenden und entgegenwirkenden Einflüsse der Staatsmechanismen, einestheils das nationelle Gesammtleben, anderntheils (in scheinbarem Widerspruch) die Stammgegensätze (vor Kurzem noch in den Landsmannschaften u. s. w.) viel lebendiger repräsentirt und bewahrt sind als sonst irgendwo.

lich auf allen Universitäten früher relativ viel gröfser als in neueren Zeiten, und in England damals wahrscheinlich so wie jetzt ohne allen Zweifel gröfser als irgendwo sonst. Hierzu kommt nun noch, dafs zu jener Zeit die Dienerschaft sowohl auf der Universität als sonst unter relativ gleichen Standes- und Vermögensumständen viel zahlreicher war als in späterer Zeit, und es fehlt nicht an Zeugnissen, wenigstens aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, wonach es scheint, als wenn auch in dieser Hinsicht England sich, wenn auch nicht vor Spanien und Italien, doch vor Frankreich und Teutschland auszeichnete *). So wiederholten sich hier gleichsam mikrokosmisch wichtige Erscheinungen des nationellen Gemeinlebens. Der Gutsherr, der Baron z. B. sandte seinen Sohn nicht ohne ein Gefolge auf die Universität, welches aus der jüngeren Generation der Hintersassen oder Hörigen erlesen war. Man darf aber nicht vergessen, dafs der Besuch einer Universität bei dem allgemeinen geistigen Aufschwung des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, wenigstens im romanisirten Europa, fast eben so sehr zu den Bedingungen einer edelfreien Erziehung *(liberal education)* gerechnet wurde, als im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, so dafs es gewifs wenig angesehene Häuser gab, die nicht wenigstens einen Angehörigen auf der Universität hatten. Man darf sich hier nicht durch die späteren Zustände irre machen lassen, nachdem theils die Eroberungskriege in Schottland und Frankreich, dann die blutigen Kämpfe der beiden Rosen den englischen Adel von diesen friedlichern Bahnen weit abgeführt hatten.

Aber auch die städtische Bevölkerung, zumal die wohlhabendere Mittelklasse, nahm damals viel mehr Theil an dem akademischen Leben als später und vielleicht bis auf diesen Augenblick. Die Universität war der Vorhof zu den mannigfachen Bahnen und Stufen des kirchlichen Lebens. Diese wurden später durch die Mifsbräuche (bes.

*) Hierher gehörende Züge findet man z. B. in Drake's Shakspeare and his time, London 1825.

Besetzung der Beneficien von Rom aus und mit Ausländern), dann durch die Reformation der Kirche mehr verschlossen, während zugleich die Bahnen des indüstriellen Lebens sich ausdehnten und vervielfältigten. Beides und noch so manches sonst zog denn auch diese Stände von dem akademischen Leben ab. Damals aber vereinigte demnach die akademische Bevölkerung einen guten Theil der Kraft und Blüthe der Nation aus allen Ständen und aus dem nördlichen und südlichen England. Sie bestand grofsentheils aus jungen Männern, welche den Interessen, dem Geist, der Gesinnung ihrer heimathlichen Umgebungen, ihres Hauses, ihrer Gemeinde, ihrer Provinz, keinesweges in knabenhaftem Leichtsinn und Unbefangenheit oder ascetischem Trübsinn fremd waren. Sie mufsten vielmehr der Natur der Sache nach vollkommen geneigt und geeignet sein, an den allgemeinen nationellen Bewegungen eben im Sinne ihrer Heimath Theil zu nehmen. Ja die gröfsere Empfänglichkeit und Beweglichkeit der Jugend, die freieren Verhältnisse der Universität, die unmittelbarere Nähe der mit gröfserer Keckheit auftretenden Gegensätze mufste hier manches Moment früher zum Ausbruch bringen, als in der Heimath, unter Verhältnissen, welche so viel mehr Rücksichten forderten, wo die Spitzen der Zeit (wenn wir uns so ausdrücken dürfen) einander nicht so nah und unmittelbar gegenüber standen, wo vielmehr so manche andere Interessen und Beziehungen sich dazwischen und daneben drängten. Andererseits aber läfst sich leicht denken, dafs gar manches Moment der nationellen Entwicklung, zumal sofern es irgendwie eine wissenschaftliche Bedeutung hatte, von den Universitäten aus seinen Hauptimpuls erhielt.

Dieser Wechselverkehr zwischen dem akademischen und dem nationellen Leben wurde aber noch wesentlich dadurch befördert, dafs die Theilnahme an dem erstern sich bei sehr vielen keinesweges blofs auf die Zeit des scholastischen Cursus beschränkte. Der akademische Gradus war in ganz anderem Sinne als in späterer Zeit ein *character indelebilis.* Jeder *magister, doctor oxoniensis, cantabrigiensis* hatte nicht blofs als Schüler,

sondern meist auch als Lehrer der *alma mater* angehört, und so fanden sich in allen Verhältnissen, auf allen Stufen des bürgerlichen, noch mehr aber des kirchlichen Lebens (und auf den höheren am meisten) Männer, welche den lebendigsten Wechselverkehr mit den Universitäten aufrecht hielten, als deren Glieder sie sich fortwährend ansahen *). An gleichzeitigen Nachweisungen über dieses ganze Wesen im Einzelnen fehlt es allerdings sehr, der allgemeine Eindruck geht aber aus manchen Denkmälern der Zeit **) so lebhaft und bestimmt hervor, dafs man sich nur wundert, wie man immer wieder in den Fall kommen kann, gegen herrschende Vorurtheile zu kämpfen, welche in jener Zeit nur eine rohe, geistesarme sehen, worin (abgesehen von einigen poetischen Klängen) das geistige Leben theils ohne alle höhere und tiefere Bedeutung und überdies nur auf einige wenige ascetische oder liederliche Pfaffen beschränkt gewesen. Die höhere Bedeutung der damaligen scholastischen Bildung lassen wir endlich hier auf sich beruhen; aber so wie sie einmal war, verbreitete sie sich in verschiedenem Maafse und Sinn über so weite, mannigfaltige und vielfach bewegte Kreise, und war sie ein gemeinsames Band für so viele Individuen unter den verschiedensten socialen und nationellen Verhältnissen, dafs keine spätere Zeit irgend etwas Analoges aufzuweisen hat. Schon durch den allgemein europäischen Charakter und die entsprechende Verfassung der Kirche erhielt jener Verkehr, dessen wissenschaftliche Hauptorgane die Universitäten waren, Formen und Begünstigungen, welche in der Weise niemals wiederkehren können ***). Der *scholar*,

*) Etwas Aehnliches findet in England noch statt, wie wir später sehen werden. Auf dem festen Land ist auch in dieser Beziehung alles freiere Leben in dem Staatsmechanismus untergegangen.

**) Ich erinnere nur an die Werke des Joh. Sarisberensis, Petrus Blesensis, Giraldus Cambrensis, dann an so manche bibliographische und historische Nachrichten über Bischöfe, Aebte und Mönche in Wharton, Monasticon, Leland, Heare u. a.

***) Soll man sich immer wieder gegen die Abgeschmaktheit vertheidigen, welche in dem lebendigern Verständnifs einer vergangenen Epoche und der damit nothwendig verbundenen Liebe — denn ohne

der *clerk* — um bei den englischen Zuständen stehen zu bleiben — war in seinen verschiedensten Stufen und Abarten eine stehende Gestalt in allen Kreisen des nationellen Lebens. Wie wesentlich aber auch hier die Frequenz der Universitäten in Betracht kommt, liegt am Tage. Inwiefern aber das Wesen einer Insel sowohl dem akademischen als dem allgemeinen nationellen Leben eine gröfsere Abgeschlossenheit und Eigenthümlichkeit bewahrte, haben wir schon früher angedeutet; doch müssen wir dies Moment noch einmal hervorheben, um die ganze Lage der Sache zu vergegenwärtigen. An Veranlassungen und Mitteln, diesen Wechselverkehr, diese Cirkulation der Ideen und Gesinnungen zwischen dem akademischen Mikrokosmus und dem nationellen Makrokosmus zu befördern, konnte es schon an sich einer Universität nicht fehlen. Was nicht in den Ferienreisen beschafft werden konnte, fiel den durch besondere Privilegien begünstigten akademischen Boten anheim. Auch die häufigere Lieferung von Lebensmitteln *in natura* aus der Heimath und durch Landsleute ist anzuschlagen. Hier aber wie auf allen Gebieten des Insellebens gilt es, nicht ausser Acht zu lassen, wie sehr die Circulation der nationellen Lebenssäfte aller Art, zumal die Wechselbeziehungen zwischen den Centralpunkten und der Peripherie, beschleunigt und belebt wurden durch die geographischen Verhältnisse sowohl einer Insel an und für sich, als insbesondere dieser Insel, welche alle Vortheile einer ausgedehnten Küste mit denen der möglichst leichten Communikation im Inneren in einem Grade vereinigt wie keine andere *).

Liebe giebt es kein Leben und keine Wahrheit — eine Sehnsucht, ein Herbeiwünschen derselben, ein unbedingtes Vorziehen vor unserer Zeit sieht? Lieber will ich unter so vielen Punkten, nur auf den Unterschied aufmerksam machen, der schon darin liegt, dafs damals das lebendige Wort, der Verkehr von Mensch zu Mensch der Hauptträger des geistigen, des wissenschaftlichen Lebens war, während es jetzt der todte Buchstabe, das Papier ist.

*) Vergeblich wird man danach streben, Geschichte zu begreifen oder begreiflich zu machen, wo die lebendige Anschauung und richtige Würdigung solcher Momente fehlt; und dennoch sind auch diese Dinge von einer gewissen Seite so sehr in das Gebiet leerer,

Diese Bedeutung der Nationen und die daraus hervorgehende der Universitäten, die theils aktive, theils passive Theilnahme derselben an dem nationellen Gemeinleben, besonders insofern dabei eben jene nationellen Gegensätze wirksam waren, läfst sich nun nicht etwa blofs im Allgemeinen aus den angedeuteten Elementen und Verhältnissen als möglich oder wahrscheinlich folgern, vielmehr mufsten diese eben ermittelt und dargestellt werden zur Erklärung von Begebenheiten, welche ohne dies bei der Dürftigkeit der Nachrichten völlig unverständlich oder mifsverstanden bleiben würden. Die Beziehung zwischen den in der Natur und Organisation der Universitäten, ihrem Verhältnifs zu dem nationellen Organismus liegenden Ursachen und ihren Wirkungen ist übrigens auch den ältesten Beobachtern, ja der Volksmeinung, selbst nicht entgangen, welche, die Sache in ihrer Weise nehmend, in Tumulten der akademischen Nationen eine Art von Vorspuk allgemeiner Aufregung des nationellen Lebens, eine Vorbedeutung für Bürgerkrieg u. s. w. sah *). Dafs dies nicht von

vornehmer Phrasen und *a priori* Construktionen hinuntergezogen und zur Manier gemacht worden, dafs man sich fast scheuen mufs, deren zu erwähnen. Ich kann aber nicht umhin, in meinem Sinn die Einwirkung einer solchen meerumflutheten Küstengränze mit der Erhöhung der Hautthätigkeit durch ein kräftiges Seebad zu vergleichen. Landgränzen verhalten sich zu jener etwa wie ein Bad im Ententeich zu diesem. So ist denn auch das öffentliche Leben in England das einzige, was Männer erzeugt und verträgt. Damit ist ohne Zweifel eben so viel Schlimmes als Gutes gesagt, und am wenigsten will ich die grofsen Vorzüge unseres Schulstubenwesens in Abrede stellen! Jedes in seiner Weise! Dafs es aber um eine Insel eine gar eigene und schöne Sache ist, wufste bekanntlich schon der Gouverneur Sancho Pansa; am besten aber der gröfste Insulaner — Shakspeare. Wie bedeutungsvoll sind (in dem Munde seines John von Gent) seine emphatischen Worte: *this little world — this earth — this realm — this England!* (Rich. II, act. II, sc. I.)

*) Wood erwähnt dieses Volksglaubens ausdrücklich, und bestätigt ihn durch einen lateinischen Knittelvers, der schon im dreizehnten Jahrhundert sprüchwörtlich geworden war:

Chronica si penses
Cum pugnant Oxonienses
Post paucos menses
Volat ira per angligenenses.

Ich müfste mich sehr irren, oder ein einziger Zug der Art müfste schon hinreichen, um diesen Punkt einer näheren Betrachtung zu

den gewöhnlichen, alltäglichen Raufereien, sondern nur von solchen Hauptschlachten gemeint war, welche eine allgemeinere Aufmerksamkeit erregten, versteht sich von selbst. Aber auch jene leidige Tagesordnung kömmt insofern hier in Betracht, als sie grofsentheils eben doch nur mehr oder weniger als fortgesetzte Schwingung jener gewaltsamern Bewegungen erscheint, deren Veranlassungen, Ursachen und Resultate wir vergeblich innerhalb der Gränzen des akademischen Lebens suchen. Sie liegen vielmehr jenseits derselben und eben in der Wechselbeziehung zwischen den akademischen Nationen und denjenigen ethnographischen Urbestandtheilen des nationellen Gemeinlebens, welche in jenen repräsentirt sind *).

Um nun aber hier zu einer lebendigern, deutlichern Anschauung zu gelangen, dürfen wir uns nicht blos mit allgemeinen Folgerungen aus der Natur und dem Wesen der germanischen und romanischen Nationalität oder ihrer besonderen Modifikationen in England begnügen. Wir müssen eine bestimmte Spur, eine bestimmte Nachweisung über das Verhalten der akademischen Nationen zu allgemeineren Entwicklungen zu gewinnen suchen; dann erst können wir weiter auf die Bedeutung weniger bestimmter Züge schliefsen. Hier aber zwingt uns die Mangelhaftigkeit der vorhandenen Nachrichten zu einem Umweg — ja, wir müssen am Ende der Epoche beginnen, welche uns zunächst beschäftigt und allerdings die der eigentlichen

empfehlen. Oder sollte etwa Jemand einwenden, das sei nur Mönchslatein und Sache der Mönche und lasse keinen Schlufs auf eine populaire Tradition zu? Wer nicht gerade die populaire Seite des Mönchswesens, die vermittelnde Stellung besonders einiger Mönchsorden, zwischen den höchsten und niedrigsten Kreisen des nationellen Lebens begriffen hat, der wird vergeblich nach einer richtigen Ansicht des katholischen Europas in der Gegenwart oder Vergangenheit streben.

*) Mag man es sich auch noch so bequem machen, so reichen hier die unter jungen Leuten zumal aus verschiedenen Ländern oder Provinzen beim Trunk u. s. w. unvermeidlichen Reibungen nicht aus, um jene Erscheinungen zu erklären. Denn hier ist, wie wir sahen, weder von blofsen Raufereien noch blofs von jungen Leuten die Rede, sondern gelegentlich von förmlichen Gefechten, an denen Magister und Doktoren, ehrbare erwachsene Leute Theil nahmen.

Kraft und Blüthe dieser nationellen Corporationen ist. Nur hier finden wir Andeutungen, welche es uns möglich machen, einen festeren, höheren Standpunkt zu gewinnen, von dem aus wir dann vorwärts und rückwärts das Ganze übersehen können.

Die erste und genau genommen die einzige Nachricht, welche ganz bestimmt die Conflikte der akademischen Nationen mit allgemeineren Momenten in Beziehung bringt, ist aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Damals hatten die philosophischen Gegensätze des Realismus und Nominalismus deren Ursprung bekanntlich bis in das Ende des zwölften Jahrhunderts zurückgeht, gerade in Oxford durch Duns Scotus und Okham eine neue Entwicklung und Bedeutung erhalten. Eine lebhafte Theilnahme der akademischen Bevölkerung an diesen geistigen Kämpfen, also Partheiungen unter derselben, lassen sich voraussetzen; allein es wird ferner ausdrücklich berichtet, dafs die Borealen sich für ihren Landsmann, den Schotten oder Northumbrier und seinen Realismus, dagegen die Australen sich für den Südengländer Okham und seinen Nominalismus erklärten *). Die Bedeutung dieser Thatsache wird sogleich klarer, wenn wir sie in Beziehung mit den bald darauf besonders durch Wykliffe veranlafsten reformatorischen Bewegungen betrachten, und erwägen, dafs Wykliffe ein Nordengländer und Realist war. Von einer ausführlichen Erörterung des Verhältnisses der genannten philosophischen zu den religiösen und kirchlichen Gegen-

*) Schon ad 1322 bezieht Wood die Recrudeszenz der Kämpfe zwischen Australen und Borealen auf die *lites Nominalium et Realium.* Bestimmter aber spricht er sich ad 1343 aus: *per haec tempora concertationes quoque logicae Academiam misere convellebant, digladiantibus inter se Nominalium et Realium sectatoribus etc. Haec vero opinionum diversitas, in collegio cujus fuerant Occhamus et Dunsius prognata, totam post paulo universitatem tam penitus pervasit ut Aquilonaribus et Australibus novam dissidionum materiem subpeditarint dum hi Occhamo, illi vero Dunsio adhaererent.* Für diese Partheinahme an sich führt Wood zwar kein bestimmtes älteres Zeugnifs an, doch beruft er sich hinsichtlich anderer Punkte dieser Händel auf Urkunden und ältere Nachrichten, und wir können um so mehr annehmen, dafs er darin auch jene Thatsache erwähnt fand, da er selbst ihr gar keine weitere Bedeutung beilegt.

sätzen, so wie zu den reformatorischen Bewegungen dieser sowohl als früherer Perioden kann hier nicht die Rede sein; da eine solche nicht nur viel zu weit von unserem Wege und auf ein Gebiet führen würde, was uns fremder ist, sondern es würde auch das wahrscheinliche Resultat, welches hier kurz angedeutet werden mag, uns eben nicht wesentlich fördern. Es möchten nämlich schwerlich weder in dem Wesen noch in der Geschichte beider philosophischen Richtungen hinreichende Gründe liegen, um der einen oder anderen eine ausschliefsliche Wahlverwandtschaft mit diesem oder jenem der genannten religiös-kirchlichen Richtungen zuzuschreiben *). Zwar war der Nominalismus häufiger in dem Fall, einzelne seiner Sätze von der Kirche getadelt oder verdammt zu sehen, als der Realismus, und Okham selbst beweist hinreichend, bis zu welchem schroffen Gegensatz mit der Kirche der Nominalismus führen konnte; auch ein späterer Reformator, Wessel, war Nominalist. Doch wäre es sehr voreilig, daraus schon auf eine nähere oder wohl gar ausschliefs-

*) Es sei immerhin gestattet, wenn auch für manchen Leser zum Ueberflufs die wesentliche Differenz zwischen dem Nominalismus und Realismus hier nach einer jedenfalls sehr gemeinverständlichen und von einer competenten Autorität herrührenden Definition zur gröfseren Deutlichkeit des Obigen vor Augen zu legen. »Der Realismus der Scholastiker (sagt Hegel in seiner Geschichte der Philosophie) behauptet, dafs das Allgemeine (*universale*) ein Selbstständiges, Fürsichseiendes, Existirendes sey; die Ideen sind nicht der Zerstörung unterworfen, wie die natürlichen Dinge und allein wahres Sein. Wogegen die Nominalisten oder Formalisten behaupteten, das *universale* sei nur Vorstellung, subjektive Verallgemeinerung, Produkt des denkenden Geistes; wenn man Gattungen u. s. w. formire, so seien dies nur Namen, Formelles, ein von der Seele Gebildetes, Subjektives, Vorstellungen für uns, die wir machen — nur das Individuelle sei das Reale.« Man vergleiche auch Rixner's Handbuch der Geschichte der Philosophie (2r Bd.) besonders wegen der mitgetheilten Beweisstellen aus den Schriften beider Schulen. Wie von Rosellius und Abälard bis auf Okham und Duns Scotus weiter diese Gegensätze sich modificirten, geht uns hier nichts an. Sofern mir als Laye wenigstens ein philosophischer Wunsch gestattet ist, möchte ich, dafs ein Berufener sich entschlösse, das Verhältnifs derselben zu den religiös-kirchlichen Gegensätzen zum Gegenstand einer spezielleren Untersuchung zu machen, als (meines Wissens) bisher geschehen. Ueber den ersten Punkt läfst sich Tennemann einigermafsen, doch sehr ungenügend, aus. (Gesch. d. Phil. Bd. 8, S. 925 ff.)

liche Verwandtschaft des Nominalismus mit der Reformation und des Realismus mit dem Katholicismus zu schliessen; denn auch für eine ganz entgegengesetzte Ansicht fehlt es nicht an ähnlichen, ja überwiegenden Thatsachen. Wykliffe und Hufs waren Realisten, ihre Gegner grofsentheils Nominalisten — zumal safsen die Pariser Nominalisten in Kostnitz oben an. Auf der andern Seite braucht blofs erinnert zu werden, dafs Thomas von Aquin, der Hauptlehrer des katholischen Europas bis auf unsere Zeit, Realist war. Aus allen diesen äusseren Erscheinungen möchte schon auf den ersten Blick sich ergeben, dafs man zur Noth aus beiden philosophischen in beide religiöse Gebiete gelangen konnte. Ein tieferes Eindringen in das Wesen der Sache würde dies wahrscheinlich auch erklären, und die Ansicht rechtfertigen, dafs die religiösen Gegensätze wesentlich selbstständiger Art und anderen Ursprungs waren, als die philosophischen, wenn sie auch in der weiteren Entwicklung in vielfache Wechselwirkung zu einander traten. Und wenn es sich auch ergeben sollte, dafs (wie uns bedünken will) doch der Realismus dem positiven Element, dem Wesen der Reformation im engeren Sinne viel näher stand als der Nominalismus, so möchte doch auf der andern Seite nicht zu läugnen sein, dafs manche der Waffen, deren sich die Reformation bediente, und noch mehr die Bundesgenossen, welche sich ihr früher oder später aufdrängten, dem Nominalismus verwandt waren *). Wie dem aber auch sei, so genügen

*) Dafs es sich bei der Reformation noch um ganz andere Dinge als um Realismus und Nominalismus handelte — dafs es sogar mit dem Augustinismus und Mysticismus noch nicht gethan war, wird so leicht Niemand in Abrede stellen — mag man nun jenen mit dem Realismus in Verbindung bringen oder nicht. Luther selbst mag vielleicht früher durch seine Vorliebe für Wessel immerhin dem Nominalismus näher gestanden haben; aber Niemand wird behaupten, dafs er als Nominalist zum Reformator wurde. Der Reformator war ein neuer Mensch. Was aber eine Verständigung hier besonders schwierig macht, ist ohne Zweifel die Menge ganz heterogener Elemente und Richtungen, welche sich schon sehr früh auf das Gebiet der Reformation warfen. Anfangs Verbündete oder doch einen gemeinsamen Gegner bekämpfend, wurden sie im Verlauf der Zeit und zumal seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts

uns hier die Thatsachen, dafs erstlich der Realismus der Reformation jedenfalls **näher** verwandt ist als Nominalismus, und dafs auf den englischen Universitäten die reformatorischen Bewegungen des vierzehnten Jahrhunderts hauptsächlich von Realisten (Wykliffe und seinen Anhängern) ausgingen. Hieran schliefst sich nun für uns die zweite Thatsache: dafs diese Realisten und Reformatoren gröfstentheils Nordengländer waren und der akademischen Nation der Borealen angehörten, ihre Gegner aber den Australen. Auch hier nun können wir die Frage nicht ganz abweisen, ob dies nur ein zufälliges Zusammentreffen, oder ob eine tieferliegende allgemeine Wahlverwandtschaft zwischen diesen nationellen und jenen philosophischen Gegensätzen zum Grunde liegt? Doch wagen wir nicht, diese Frage in irgend einem Sinne bestimmt zu beantworten. Einerseits nämlich scheint das Princip des Realismus, als das geistigere, dem germanischen Geist im Allgemeinen näher zu stehen, als dem romanischen — es müfste denn unbilliger Nationalstolz unsern Blick gänzlich trüben *). Auch fehlt es nicht

herrschende Usurpatoren, und wenn die Reformation auch fortwährend dagegen protestirt, so ist es doch schwer, ihnen im gewöhnlichen Verkehr die Benennung nach dem Gebiet, was sie beherrschen und sogar mit erkämpft haben, zu versagen — zumal, so lange kein anderer passender, allgemein verständlicher und anerkannter Name für sie vorliegt. Dafs übrigens auf dem Gebiet des Katholicismus ähnliche Richtungen **wenigstens** eben so weit verbreitet sind, und nur durch eine festere äussere Haltung der Kirche gehindert werden, sich wie bei uns **als Kirche** herauszustellen, weifs Jeder, der es wissen will. Dafs das vage, wechselnde, willkührliche und individuelle Meinen, das Wesen der rationalistischen Aufklärung, Denk- und Glaubensfreiheit, welche sich für die Reformation ausgiebt, dem Nominalismus, durch die Bedeutung, welche dieser auf das Individuelle legt, verwandt ist, mag das Beste sein was man von jenem und das Schlimmste was man von diesem sagen kann. Schon im fünfzehnten Jahrhundert beriefen sich die Pariser Nominalisten auf das Horazische: *nullius jurare in verba magistri.* Dafs in unserer Zeit mit dieser Losung oft die vollkommenste Unselbstständigkeit oder Unfähigkeit des Denkens verbunden ist, soll jenen nicht zum Präjudiz gereichen. Mit dem Realismus hat alles dies jedenfalls gar nichts zu schaffen.

*) Auch dieser Punkt ist von unseren Philosophen, meines Wissens wenigstens, nicht genug beachtet worden. Einem Layen kann es also nicht zustehen, sich weiter darüber auszusprechen. Doch sei mir gestattet, eine Autorität anzuführen. Napoleon hatte instinkt-

an bedeutenden teutschen Namen in dieser Schule, und insofern eine relativ nähere Wahlverwandtschaft der Reformation mit dem Realismus angenommen werden darf, würden diese drei Elemente: das teutsche (nordenglische, sächsische), das realistische und das reformatorische, auf der andern Seite die drei Gegensätze: das romanische (südenglische, normännisch-französische), das nominalistische und das römisch-katholische, hier in einer sehr bedeutungsvollen Verbindung uns entgegen treten. Allein wir dürfen doch Erscheinungen ganz entgegengesetzter Art nicht übersehen, und es ist gar kein Zweifel, daſs auch der Nominalismus unter den teutschen und der Realismus unter den romanischen Stämmen zahlreiche und bedeutende Verfechter fand. So waren sogar im fünfzehnten Jahrhundert in Paris die Teutschen die Hauptvorkämpfer des Nominalismus, während Rosellius, Thomas von Aquino und so viele andere Welsche zu den Realisten gehörten. Wir entsagen daher auch der Versuchung, auch in dieser zweifelhaftern Beziehung diese Annalogieen und Gegensätze durchzuführen, und halten uns an die unzweifelhaft fest stehenden Seiten der Sache. Dazu gehört aber vor allen Dingen die Verwandtschaft des germanischen Elements mit dem reformatorischen, des romanischen Elements mit dem römisch-katholischen Geist. Diese Analogie tritt so entschieden aus der ganzen Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit hervor, daſs es dafür im Allgemeinen gar keiner weiteren Nachweisung bedarf. Einzelne Ausnahmen auf jedem der beiden Gebiete (z. B. die reformatorischen Bewegungen im südlichen Frankreich und im nördlichen Italien) können dem groſsen Hauptresultat keinen Eintrag thun, welches uns in dem germanischen Europa den Träger der Reformation, in dem romanischen den Träger des römischen Katholicismus zeigt. Schon in dieser Beziehung würde aber die oben erwähnte Stellung der akademischen Nationen in England, wo jeden-

mäſsig ohne Zweifel sehr recht, wenn er Ideologie und Teutschthum als homogen und fast synonym zusammenstellte.

falls bei den Borealen nicht nur realistische, sondern auch reformatorische (Wykliffitische) Tendenzen vorherrschten, von Bedeutung sein — indem, wenn auch nicht in jenen, doch jedenfalls in diesen die Mitwirkung eines tieferliegenden, permanenten nationellen Moments anerkannt werden müfste. Aber wenn wir von jenen Resultaten der allgemeinen europäischen Verhältnisse zu einer näheren Betrachtung der ferneren Entwicklung dieser Gegensätze in England übergehen, so wird sich diese Bedeutung der nationellen Gegensätze in ihrer besonderen Modifikation noch mehr herausstellen.

Hier aber sei uns gestattet, die aufgefundene Spur auch über die Gränzen der mittelalterlichen Epoche, die uns zunächst beschäftigt, zu verfolgen, indem auch hier ihre Eigenthümlichkeit und Bedeutung, obgleich sie immer schwächer wird, doch nicht zu verkennen ist. Von den akademischen Nationen ist, wie wir sahen, im fünfzehnten Jahrhundert nicht mehr die Rede. Erst im Anfang des sechszehnten hören wir wieder von Reibungen, wenn auch nicht zwischen den Nationen im früheren Sinn, doch jedenfalls zwischen borealen und australen Individuen. Sehr bald sehen wir dann in der ganzen Nation wie auf den Universitäten die grofsen religiös-kirchlichen Gegensätze sich entwickeln. Sollte es nun sehr gewagt sein, hier eine, wenn auch schwache, Wiederholung der früheren Beziehungen zwischen dem nationellen Makrokosmus und dem akademischen Mikrokosmus — einen Vorspuck im Sinne jener alten Tradition — zu finden *)? Dann aber kann gar kein Zweifel über das Verhalten der nationellen Elemente sein. So wie in ganz Europa, wie in England

*) Die ad 1503 von Wood erwähnten Raufereien der Borealen und Australen fallen gerade in die Zeit, wo die durch Erasmus angeregten humanistischen, zumal griechischen Studien heftigen Widerstand der entarteten Scholastiker hervorriefen. Es kam zu handgreiflichen Demonstrationen zwischen den Partheien, welche sich Griechen und Trojaner nannten. Wieweit hier Australe oder Boreale als solche betheiligt waren, wüfste ich nicht zu sagen. Der Uebergang dieser Gegensätze in die religiös-kirchlichen aber ist bekannt.

seit Jahrhunderten, finden wir auch jetzt das boreale, das germanische Element als Hauptträger der Reformation. Dafs dies auch im geographischen Sinn (der so wenig hier als bei andern Krisen allein in Betracht kommt) der Fall war, zeigt die weitere Entwicklung noch deutlicher. Gar bald wurde in England der Katholicismus so geschwächt, dafs er nicht mehr als Hauptparthei erscheinen konnte, obgleich er nach wie vor als australes Element zu erkennen ist. Als Hauptgegensätze erscheinen vielmehr — beide auf dem Gebiet der Reformation — Episcopismus und Presbyterianismus, und was sich näher oder entfernter daran knüpfte. Bekannt ist nun, und sogar die jetzigen Zustände zeigen noch die Nachwirkung, wie der Presbyterianismus seine Hauptstütze im Norden Englands hatte, der freilich selbst immer mehr nach Norden gedrängt oder vielmehr sich ausdehnend hauptsächlich Schottland umfafste. Noch bestimmter tritt die entsprechende Stellung der analogen Gegensätze der Aristokratie und Demokratie hervor. So finden wir also auch hier das reformatorische Extrem der Reformation in dem borealen, das mehr dem Katholicismus zugewandte in dem australen England dargestellt. Bekannt ist, dafs Presbyterianer und Puritaner in den Bischöfen nur die Brut der babylonischen Hure sahen *).

Ein solches Verhältnifs konnte nicht ohne Einflufs auf die Universität sein, obgleich theils das strenger gebundene Leben der Colleges, die geringe Frequenz, die ganz veränderten Sitten der Zeit überhaupt tumultuarische Bewegungen nach Weise des Mittelalters ausschlossen, — theils auch das von der jedesmal herrschenden und von der Regierung begünstigten Parthei gehandhabte Purifikationssystem die Gegenparthei meist so sehr schwächte,

*) Dafs der Presbyterianismus zum Theil von Genf aus nach Schottland und England kam, thut dem oben Angedeuteten und dem aus den bekanntesten Thatsachen der englischen Reformation hervorgehenden Verhältnifs keinen Eintrag. Höchstens wäre zu ermitteln, wie sich der Antheil der Genfer und der Hugenotten an der Refortion mit der reformatorischen Hegemonie des germanischen Bluts im Ganzen verträgt.

dafs von einem offenen Kampf in irgend einer Art nicht viel die Rede sein konnte. Dennoch aber wird gerade gegen das Ende der Regierung Elisabeths, als diese religiösen Gegensätze immer schärfer hervortraten, nach langer Unterbrechung auch wieder von den Feindseligkeiten der Australen und Borealen berichtet *). Diese sind unter den damaligen sowohl allgemeinen als besondern Verhältnissen kaum anders zu begreifen, als durch eine Beziehung zu diesen neuen und den damit verwandten politischen Gegensätzen, welche bald das ganze nationelle Leben so tief aufregen sollten. Der Katholicismus bleibt dabei auf den Universitäten aus dem Spiel, da er durch die vereinten Bestrebungen jener beiden fern gehalten wurde. Die Presbyterianer dagegen, obgleich im Allgemeinen *ecclesia pressa*, wurden doch auf den Universitäten, zumal in Oxford (wie wir sehen werden), unter der Hand begünstigt.

Werfen wir nun einen Blick auf die späteren und neuesten Zeiten, so verschwinden zunächst zwar auch die letzten Spuren der akademischen Nationen, und auch im allgemeinen Organismus des Inselvolks treten diese Gegensätze immer mehr zurück. Vor dem Amalgamationsprozefs fängt nach und nach an, wie früher schon der Unterschied zwischen Nord- und Südengland, so auch jener zwischen England und Schottland, zu verschwinden. In demselben Maafse treten politische Gegensätze hervor, in denen zwar ältere Grundlagen bei näherer Betrachtung nicht zu verkennen sind, die aber doch wesentlich ganz neuen Zuständen angehören. Dasselbe gilt von den religiös-kirchlichen Gegensätzen, namentlich insofern hier die negativen Anhängsel der Reformation auf dem Gebiete der individuellen, willkührlichen und rationalistischen Aufklärung ein so entscheidendes Uebergewicht gewonnen haben, dafs sie sich mit dem positiven Kern der Reformation ebensowenig vertragen, als mit dem Katholicismus. Dem

*) Wood ad 1587: *Recrudescebant post saeculum Borealium et Australium inimicitiae.*

entfernteren Beobachter, zumal wenn er nicht wenigstens auf Augenblicke diese Zustände in der Nähe zu sehen Gelegenheit fand, verschwinden unter dieser neuen Zeitschichte leicht alle Spuren der tieferliegenden Wurzeln und Stumpen; ein tieferes Eindringen führt aber dennoch vielfach darauf zurück. Eine nähere Untersuchung dieser politischen Zustände und ihrer Beziehungen zu denen des Mittelalters würde hier viel zu weit führen, zumal wir später noch einmal dringendere Veranlassung haben werden, diese Seite der Sache zu erwähnen. Hier nur so viel. Beziehungen der verschiedenen Zweige des Whigismus und Radikalismus *) mit den älteren demokratischen Bewegungen, und durch diese mit dem germanischen, also borealen, und andererseits des Toryismus mit dem romanischen, also australen, Element der britischen Nationalität möchten indessen, aller hinreichend in die Augen fallenden Schwierigkeiten ungeachtet, doch gar wohl (obgleich nicht mit wenig Worten) nachzuweisen sein. Nur dürfen wir nicht vergessen, daſs diese Gegensätze auch auf dem Gebiet des socialen Lebens ihre Bedeutung und Repräsentanten haben, wo dann das boreale (sächsische) Element dem dritten Stand, das australe (normannisch-französische) der Aristokratie entspricht. Dies in Verbindung mit den religiösen Gegensätzen, wo das reformatorische Element eben auch vom dritten Stand, das relativ katholische (Episkopalismus) von der Aristokratie getragen wird, würde uns ohne wesentliche Unterbrechung weit genug zurückführen. Man denke nur an das siebzehnte Jahrhundert, wo (aristokratische) Cavaliers und (bürgerliche) Rundköpfe durchaus als Vorkämpfer dieser antagonistischen Combinationen erscheinen. Damals aber noch mehr als jetzt läſst sich der Einfluſs des borealen Princips auch in seiner ethnographischen und geographischen Bedeutung nicht verkennen. Der Whigismus ist schotti-

*) Man kann hier allerdings füglich diese alten Benennungen mit den modernen des Liberalismus vertauschen. Nur fehlt dann der moderne Gegensatz, man müſste es denn den Tories auf's Wort glauben, daſs sie nur conserviren wollen.

schen Ursprungs, wie sein Name schon andeutet, und dies ist kein blos oberflächliches, zufälliges Zusammentreffen *). Doch dies Alles liegt uns zu fern, und wir haben nur noch mit wenig Zügen die Nachwirkung jener alten Gegensätze auf dem uns näher angehenden Gebiet des geistigen Lebens, des öffentlichen Unterrichts, anzudeuten. Hier stellt sich nun zunächst die Thatsache heraus, dafs auf den englischen Universitäten das australe Element in dem hochkirchlichen und aristokratischen Geist und in dem altmodischen System humanistischer Studien, in dem ganzen Collegesystem vorherrscht **). Auf der andern Seite stellt sich uns zugleich das nordische Athen, Edinburgh als der boreale Gegensatz dar, indem hier Alles an die teutschen Universitäten und an die teutsche Entwicklung der Reformation, zumal in ihren Einwirkungen auf die Wissenschaft, erinnert. Man verfolge aber den Kampf der Systeme oder Tendenzen, deren Mittelpunkte wir hier angedeutet haben, und in der Entwicklung der letzten fünfzig Jahre, so werden wir immer wieder auf die uralten ethnographischen und geo-

*) Bekanntlich vom schottischen *whig* für saure Molken; entweder wegen der sauern Moral und Gesichter der religiös-politischen Schwärmer, oder weil sie als Geächtete in den Gebirgen und Mooren keine andere Nahrung fanden. Der Ausdruck Tory ist bekanntlich irisch und von den unter Cromwell geächteten und zur Rache bewaffneten irländischen Katholiken hergenommen und auf die englischen Anhänger der Stuarts übergetragen worden, welche denn bald unter dem Hause Hannover den Kern der bis auf diesen Augenblick mit jenem Namen bezeichneten aristokratischen und hochkirchlichen Parthei bildeten. Die Irländer gehörten auf den alten Universitäten bekanntlich zu den Australen; ob aber der Versuch, auch hier eine Analogie zwischen Katholicismus, Episkopalismus, Aristokratismus und Australismus nachzuweisen, als blofse Spielerei zu verwerfen, überlasse ich dem Ermessen des Lesers.

**) Dafs das Collegesystem wesentlich romanisch (d. h. austral) ist, beweist die Einrichtung fast aller Universitäten des romanischen Europas, und dafs es durch das Klosterwesen mit dem Katholicismus näher zusammenhängt als mit der Reformation, ist nicht schwer einzusehen — und eben so wenig, weshalb die Analogie mit Frankreich am meisten gestört ist. Hier sind ganz neue Zustände. Aber man denke an die spanischen Universitäten, welche, die Einflüsse der Reformation auf die Studien abgerechnet — und auch diese sind in Oxford und Cambridge bisher eben nicht weit her gewesen — die gröfste Analogie mit den englischen darbieten.

graphischen Gegensätze zurückgeführt. Zumal von den ersten Trompetenstöfsen des Edinburgh Review bis zu der Errichtung der Londoner Universität und zu den letzten Reden und Abstimmungen über solche Dinge in dem reformirten Unterhaus finden wir unter Schotten und Nordengländern die eifrigsten Vorkämpfer nicht nur in den protestantisch-dissidirenden, sondern auch in den rationalistisch-liberal-realistischen *) Angriffen gegen die alten englischen Universitäten und gegen die ganze damit zusammenhängende Bildung. Und wenn allmählig auch noch so viele Südengländer sich angeschlossen haben — wenn auch die Hauptmacht, der Gewaltshaufen, der materielle Schwerpunkt in diesem wie in jedem anderen politischen Kampf zuletzt nach dem mächtigern, reichern, volkreichern Süden hinüber weichen mufste, sobald dieser nur einmal Theil daran nahm **), so bleibt doch der Geist wesentlich ein borealer; der Impuls kam von Norden. Inwiefern nun dieses ganze moderne Treiben wesentlich germanischer Art oder nur Resultat einer Aus- oder Umartung des germanischen Elements und zumal der germanischen Reformation ist, geht uns hier eigentlich nichts an. Es genügt uns die Thatsache, dafs in England diejenige Seite der englischen Nationalität, worin das sächsische Princip vorherrscht, die boreale Seite in dieser Weise ihren Gegensatz zu der australen Seite entwickelt hat, welcher freilich selbst seit dem dreizehnten, ja noch seit dem siebzehnten Jahrhundert wesentliche Modifikationen

*) Mag es immerhin blofs zufällige Curiosität sein, dafs die Borealen auch jetzt, wenngleich in einem fast entgegengesetzten Sinn, Realisten sind wie zu Duns Scotus Zeiten!

**) Dieser Punkt darf namentlich z. B. auch nicht übersehen werden, wenn von einer richtigen Beurtheilung des Verhältnisses der nationellen Grund-Elemente in den Kämpfen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts die Rede ist. Der reformatorisch-demokratische Impuls kam meist wesentlich aus Norden; allein sobald der Süden hineingezogen war, entschied er, und trieb sogar Extreme hervor, welche, complicirt mit politisch-nationellen Antipathieen und Interessen, die Schotten z. B. zur Vertheidigung der Stuarts nach England und die englischen Independenten als Feinde und Sieger nach Schottland führten.

erlitten hat — zumal seit der ganze Conflikt mit seinen Gegensätzen auf das Gebiet der Reformation versetzt ist. Aber auch ohne uns auf eine weitere Untersuchung in dieser Beziehung einzulassen, können wir doch nicht umhin, auf eine andere Thatsache hinzuweisen, welche (wenn wir nicht sehr irren) wesentlich zur Erklärung jener ersten dienen möchte. Es ist nämlich bekannt genug, dafs nicht nur jene reformatorische Parthei *(in verbis simus faciles)* selbst, sondern auch deren Gegner Teutschland als die Hauptquelle solcher Tendenzen in Kirche, Schule und Universität ansehen. Nun entstehen zwar eben hier wieder manche Fragen, z. B. ob dies bei uns ein wesentlich einheimischer, nationeller Geist sei oder nicht? — ob Freunde und Gegner in England unser Treiben verstehen und übersehen? Und jedenfalls ist, Gott lob! nicht zu läugnen, dafs unser geistiges und wissenschaftliches Leben auf einer viel zu hohen Stufe steht, und eine viel zu weite und reiche Entwicklung hat, als dafs es mit dem Maafsstab irgend eines anderen Volkes gemessen oder durch eine Analogie mit den dort vorhandenen geistigen Gegensätzen erschöpft werden könnte. Wie grofs oder klein aber auch der Raum sein mag, den die jenen borealen Bestrebungen entsprechenden Elemente bei uns einnehmen, so ist doch nicht zu läugnen, dafs allerdings Realismus und Rationalismus in dem Sinne zuletzt doch wesentlich als Erzeugnisse des germanischen Geistes seit der Reformation (nicht durch sie) anzusehen sind — dafs Boreale und Australe nicht ganz Unrecht haben, wenn sie uns die Ehre oder Schande geben. — Vor allen Dingen aber reicht dies vollkommen hin, um auch hier die Verwandtschaft des Borealen mit dem Germanischen *) zu erweisen, worauf es uns hier allein ankommt. Wie stellt sich nun dies Alles auf den Universitäten selbst dar? An eine formelle Trennung von Australen und Borealen ist natürlich nicht mehr zu denken; allein wer die Universitäten irgend näher kennt, dem kann

*) Sollte es ganz zufällig oder gleichgültig sein, dafs hier noch spezieller der sächsische Stamm in Teutschland betheiligt ist.

es nicht entgangen sein, dafs die Gegensätze ihrem Wesen nach immer noch vorhanden sind. Nicht nur hat sowohl Oxford als Cambridge eine Minorität, welche in ihren Ansichten und Bestrebungen dem borealen Princip angehören und den auswärtigen Gegnern der Universitäten (wie sie jetzt sind) in die Hände arbeiten, sondern diese akademischen Reformers gehören auch sogar ihrer Herkunft nach grofsentheils dem Norden an. Ja schon das Bewufstsein, der Instinkt der australen Majorität, welche bei jedem Pfeil, der sie trifft, zunächst den Schützen immer im Norden sucht, würde hier als entscheidend angesehen werden müssen *).

Ist es uns nun hoffentlich einigermafsen gelungen, aus den sehr wenigen bestimmteren Zügen und Andeutungen der späteren Perioden nachzuweisen, welchen nationellen, kirchlich-religiösen, wissenschaftlichen und politischen Gegensätzen die uralten akademischen Nationen der Borealen und Australen entsprechen, so möchten auch die weiter zurückliegenden noch dürftigern, verworrenern Nachrichten aus der eigentlichen Blüthezeit der akademischen Nationen in einem neuen Licht, in einer gröfseren und bestimmtern Bedeutung erscheinen, wenn wir sie im Zusammenhang mit der allgemeinen nationellen Entwicklung betrachten.

Hier tritt uns nun zunächst eine Begebenheit aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entgegen, welche gleichsam die eigentliche historische Periode oder die äussere Geschichte der Universitäten eröffnet. Es geschah nämlich 1209, dafs ein Scholar, indem er sich im Bogen-

---

*) Alles dies kann natürlich hier nicht weiter belegt und ausgeführt werden, und ist eben in Bausch und Bogen und *cum grano salis* zu verstehen. Uebrigens kann ich mich im Wesentlichen auch nur auf meine eigenen Beobachtungen berufen. Genügt dies dem Leser nicht, so ist dies seine Sache. — Mir aber sei gestattet, hier zu bemerken, dafs es bei uns nur sehr wenig Leute giebt, die ein irgend competentes Urtheil über englische Zustände haben, und die meisten der neuesten Autoren über England gehören am wenigsten dazu. Vorläufig also kann ich nicht umhin, meine Autorität in diesen Dingen jeder anderen gleich zu stellen. Der Stimmen, die ich irgend auch nur beachten möchte, sind nur sehr wenige.

schiefsen übte, unvorsätzlicherweise ein Weib tödtete; worauf die Bürger sogleich zufuhren, und da der Thäter selbst entkam, einige seiner Genossen ergriffen und aufhenkten, nachdem sie dazu vom König John, der sich in Woodstock aufhielt, den Befehl oder die Erlaubnifs erhalten hatten *). Das Verfahren der Bürger, auf deren eigentlichen selbstthätigen Antheil reducirt, kann eben nicht befremden, wenn wir die permanente und aus dem ganzen Verhältnisse hervorgehende Spannung zwischen den beiden Corporationen erwägen, welche nur einer Veranlassung zu solchen Ausbrüchen bedurfte — wie wir an einem passendern Orte näher sehen werden. Aber eine so gewaltsame Verletzung der geistlichen Gerichtsbarkeit, ja jeder Form Rechtens von Seiten des Königs, mufs um so mehr auffallen, da in der Veranlassung an sich weder für seinen Eigennutz noch für seine Rachsucht eine Lockung liegen konnte. Werfen wir aber einen Blick auf sein damaliges Verhältnifs zur Kirche im Allgemeinen, so erklärt sich die Sache gar wohl.

Wir müssen uns an den doppelten Kampf erinnern, der damals England aufregte. Einerseits finden wir das Bestreben des hohen Adels, gegen die vielfach mifsbrauchte königliche Gewalt Bürgschaften zu gewinnen; andererseits das Bestreben der Päbste, theils die englische National-Kirche enger in den gemeinsamen Organismus der römisch-katholischen Kirche hineinzuziehen — die Saat, welche mit dem Blut eines Thomas a Beckett befruchtet war, zu erndten, theils aber auch eben diese Kirche nun als Theil der römischen Kirche vor den gewaltsamen Eingriffen der weltlichen Macht, der Krone, zu schützen. Wie der König dadurch in ein höchst schwieriges Verhältnifs gerieth, indem er einestheils der Hülfe des Pabstes gegen die Barone bedurfte, andererseits der Hülfe der Barone gegen den Pabst — wie der Pabst selbst in den Baronen zugleich natürliche Bundesgenossen und natürliche Feinde

*) Nach Math. Paris., Math. Westmonast. und Wood, der ausser diesen noch eine Hist. Osneyens. des Thomas de Wyke benutzt.

sehen mufste, sofern sie zwar Gegner des Königs, aber (bis auf einen gewissen Punkt) zugleich auch Verfechter des nationellen Rechtslebens gegen das römische Princip in Kirche und Staat waren — wie der Pabst eben deshalb lieber zu fremder Hülfe, zu Frankreich, seine Zuflucht nahm — wie die verächtliche Individualität des Königs in diesen Verwicklungen nur durch gewaltsame, plötzliche Sprünge von einem Extrem zum andern sich zu helfen wufste — Alles dies kann hier kaum angedeutet werden. Genug, dafs gerade um die Zeit, von der hier die Rede ist, in Folge des im März 1208 vom Pabst verhängten Interdikts die Erbitterung des Königs gegen die Kirche und ihre Diener auf's Höchste gestiegen war. Bei seinem eben so leidenschaftlichen als feigen und kleinlichen Charakter kann es aber nicht befremden, dafs er gerade eine solche Rache an ein Paar unschuldigen und unbedeutenden Oxforder Scholaren, als mittelbaren entfernteren, schutzloseren Gliedern der Kirche, nicht verschmähte. Um so mehr aber läfst sich dies denken, wenn wir annehmen, dafs die Universität keinesweges unpartheiisch bei dem Streite war, sondern (wenigstens zum Theil) sich im Sinne Roms geäufsert hatte. Inwiefern dies wahrscheinlich der Fall war, werden wir bald sehen. Zunächst mufste der König die Erfahrung machen, dafs die Universität nicht so ganz schutz- und wehrlos sei. Das der Natur der Sache nach einfachste, ganz in ihrer Hand liegende Selbstvertheidigungsmittel einer Suspension der scholastischen Uebungen und einer Secession wurde nicht nur durch eine Majorität der Universität beschlossen, sondern auch durch die ausdrückliche Sanktion des päbstlichen Legaten, Nikolaus von Tusculum, welcher das Interdikt nicht nur auf die Stadt, sondern auch auf solche Magister und Scholaren legte, welche ihre scholastischen Uebungen dort fortsetzten. Diese Maafsregeln waren zunächst gegen die Stadt gerichtet, welche auf's empfindlichste in ihren Erwerbungen gefährdet wurde, indem gegen 3000 Magister und Scholaren theils nach Cambridge, theils nach Maidstone und Reading auswanderten. Der Antheil, den der

König an diesem Handel hatte, verschwand begreiflich in wichtigern allgemeinen Verhältnissen, und welche Wendung diese nahmen, ist bekannt. Als er aber im Mai 1213 nicht nur dem Pabst jede Art von Genugthuung gab, sondern sogar seine Krone von ihm zu Lehn annahm, blieb den Oxforder Bürgern, sofern sie auf den Schutz des Königs gehofft hatten, nichts anderes übrig, als sich der Entscheidung des Legaten zu unterwerfen, welche, wie sich denken läfst, vollkommen befriedigend für die Universität und die in ihr verletzte geistliche Immunität und bischöfliche Gerichtsbarkeit ausfiel. Die städtische Corporation mufste theils in ihren Vorstehern eidliche Bürgschaft gegen die Wiederholung solcher Eingriffe leisten, theils aber durch Seelenmessen, Bufsgelder und Nachlafs der Hausmiethen sowohl die hingerichteten als die überlebenden Mitglieder der Universität schadlos halten *). Welche Genugthuung die Universität von Seiten des Königs erhielt, wird nicht bestimmt angegeben; doch berief sich jene in der Folge gelegentlich auf Privilegien, welche sie von ihm erhalten zu haben behauptete; und es ist auch in der That kaum anzunehmen, dafs die Universität nicht ebenfalls ihren Antheil an den Früchten des Sieges der Tiare über die Krone erhalten haben sollte. Wie dem aber auch sei — wichtiger ist für uns die Frage: wie verhalten sich die akademischen Nationen bei diesem Vorfall — dem ersten Beispiel der Universität an den allgemeinen nationellen Krisen?

Dafs die Universität schon damals bedeutend genug war, um an solchen Angelegenheiten der Kirche, des Staates und der Nation Theil zu nehmen, wenn auch nicht in der Weise und Ausdehnung, wie es etwa fünfzig Jahre später geschah, bedarf hier keines Beweises mehr; vielmehr wissen wir, dafs Oxford schon damals der Mittelpunkt

*) Die Urkunde bei Wood. Ich habe schon bemerkt, dafs Meiners sie ganz falsch versteht, wenn er darin eine Neuerung in dem Verhältnifs der Universität zum Bischof sieht. Was deren Bedeutung für das Verhältnifs zur Stadt betrifft, so werde ich im folgenden Abschnitt darauf zurückkommen.

des höheren wissenschaftlichen Lebens in England und dadurch ein Vereinigungspunkt für eine grofse Zahl von angesehenen, einflufsreichen Geistlichen war — der eigentlichen scholastischen Jugend nicht zu gedenken *). Die Wahrscheinlichkeit der Theilnahme und damit auch der Partheiung wird aber zur Gewifsheit schon durch die urkundlich bezeugte Thatsache, dafs nur ein Theil (wenn auch die Majorität) der Universität unter dem Schutz des päbstlichen Legaten auswanderte, ein anderer Theil aber durch Fortsetzung seiner scholastischen Arbeiten in Oxford dem päbstlichen Interdikt trotzte, und sich scholastische Strafen zuzog **). Es wird nun zwar nirgends berichtet, dafs diese beiden Partheien irgendwie mit den akademischen Nationen in Beziehung standen; aber wir werden bald sehen, dafs auch später, wo diese Beziehungen viel handgreiflicher, die Nachrichten überhaupt relativ zahlreicher sind, doch dergleichen nicht ausdrücklich gesagt wird. Das Schweigen beweist also gar nichts. Erwägen wir aber den Charakter, das Wesen und die Stellung der ethnographischen Elemente, welche in diesen Nationen dargestellt sind, so ist wohl kaum zu bezweifeln, dafs die Gegner des Legaten unter den Borealen, seine Anhänger und Schützlinge unter den Australen zu suchen sind — dafs das sächsische, boreale Element damals, wie später das Bedürfnifs einer nationellen Kirche, den Gegensatz gegen den römischen Katholicismus vorzugsweise darstellte ***). Es wird aber dies Verhältnifs um so mehr

---

*) Schon vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts konnte Giraldus Cambr. von Oxford sagen: *ubi clerus in Anglia magis vigebat et clericatus praecellebat*, worunter er allerdings auch Scholaren, Magister und Doktoren im gewöhnlichen Sinn, aber eben unter und neben diesen auch angesehene Geistliche versteht.

**) In der oben erwähnten Urkunde heifst es: *Magistri vero qui post scholarium recessum irreverenter legerunt Oxon. suspendentur per triennium.*

***) Ich kann nicht umhin, in folgender gleichzeitigen Aeusserung eines südenglischen Mönchs aus den Annales Roffens. ad 1214 (Wharton, Angl. sacra, p. 146) einen bedeutungsvollen Wink für diese Verhältnisse zu finden: *iste* (Gilbertus Roff. episcop.) *Borealis de Northumbria oriundus satis manifestavit vera esse quae de*

als aus der Natur der Sache hervorgehend erscheinen, wenn man erwägt, dafs schon die normännische Eroberung von Rom aus als Mittel zur Unterwerfung der sächsischen Kirche benutzt werden sollte. Das Verhältnifs dieser Gegensätze zu der damaligen politischen Krise, die etwaige Theilnahme der Borealen an der *Magna charta* — wenn auch nur mit Gesinnung und Rede — müssen wir auf sich beruhen lassen, da in dieser Hinsicht alle Andeutungen fehlen, obgleich spätere Vorfälle, wie wir gleich sehen werden, auch in dieser Beziehung deutlich genug sprechen. Jedenfalls war die Frequenz und die darin liegende physische Bedeutung der akademischen Bevölkerung damals noch nicht bedeutend genug, um in den Waagschalen der bürgerlichen Unruhen irgend materiel in Betracht zu kommen. Dies war erst möglich, als die schon oft berührten Ursachen der raschen Vermehrung der Frequenz vereint zu wirken begannen.

Der Einflufs dieser Veränderung zeigt sich schon in dem Vorfall, der zunächst unsere Aufmerksamkeit erregt, obgleich seine Veranlassung und Bedeutung ebenfalls zunächst den kirchlichen Gegensätzen, der nationellen Reaktion gegen die zunehmende Ausdehnung der päbstlichen Macht angehört. Da dieser Vorfall einer der sehr wenigen ist, von denen uns die Chronisten solche Einzelnheiten berichten, welche als Züge zu einem Bild der Sitten und Zustände einiges Interesse haben, so sei uns gestattet, ihn ausführlicher, als er an sich vielleicht verdient, zu erzählen *).

Um diese Zeit (1238) kam der Herr Legat Otho (welcher nach England geschickt worden, um mancherlei

---

partibus illis dicuntur quod ab Aquilone prodit omne malum. Dafs die Annales ganz im Sinne der römischen Kirche sprechen, ergiebt sich zum Ueberflufs daraus, dafs später Simon von Monfort *satelles diaboli* genannt wird; aber die Stelle macht doch wahrlich den Eindruck, als wenn der Schreiber noch seine Universitätszeit im Sinn hätte — Australe gegen Boreale.

*) Nach Math. Paris. und Thomas Wyke (in Gale scriptt. p. 43), welchen auch Wood, dem jedoch auch Urkunden vorlagen, im Wesentlichen folgt. Der bedauerliche Legat ist der Cardinal Otho, Diaconus von St. Nikolaus in Carcere Tulliano.

Mifsbräuchen in der Kirche abzuhelfen) auch nach Oxford, wo er mit gebührenden Ehren empfangen wurde. Seine Herberge aber nahm er in der Abtei zu Osney. Die Cleriker der Universität aber sandten ihm vor dem Mittagsmahl ein stattliches Gastgeschenk an Speisen und Getränken, und nach dem Essen begaben sie sich selbst nach seiner Herberge, um ihn zu begrüfsen und in Ehren zu besuchen. Da begab es sich, dafs ein gewisser transalpinischer Thürhüter des Legaten den Herankommenden mit erhobener Stimme und nach römischer Sitte, weniger höflich als sich ziemen und frommen mochte, aus der halbgeöffneten Thüre entgegenrief: »was sucht ihr!« worauf sie erwiederten: »den Herrn Legaten, auf dafs wir ihn begrüfsen mögen.« Und sie meinten gewifs, dafs ihnen Ehre mit Ehre vergolten werden solle. Als ihnen jedoch der Thürhüter mit heftigen und unziemlichen Worten den Eintritt verweigerte, drangen sie mit Gewalt in das Haus, trotz der Fäuste und Stöcke der Römer, welche sie abzuhalten suchten. Es begab sich aber, dafs während dieses Tumults ein gewisser armer irischer Caplan an den Eingang zur Küche trat und als ein Hungriger und Armer um Gottes Willen und dringend bat, dafs man ihm Etwas von den guten Dingen mittheilen möge. Der Meister Koch aber (es galt dieser für des Legaten leiblichen Bruder, und diesem Amt vorgesetzt aus Furcht vor Vergiftung) wies ihn mit harten Worten ab, und schüttete ihm zuletzt gar im Zorn heifse Brühe aus einem Topf in's Gesicht. Diesen Schimpf gewahrend, rief ein Scholar aus dem Walliserland: »pfui der Schande! sollen wir das tragen?« Und alsbald einen Bogen spannend, den er in der Hand hielt (denn es hatten einige während dieses Getümmels nach Waffen gegriffen, wo sie die in der Nähe fanden), schofs er dem Koch, den die Scholaren spottweise Nabuzardan, den Fürsten der Köche, nannten, einen Pfeil durch den Leib, also dafs er todt zur Erde stürzte. Da erhob sich ein lautes Geschrei, und der Legat selbst flüchtete sich in grofsem Schrecken und in dem Gewande eines Canonicus verhüllt, nach dem Thurm der Kirche,

dessen Thüre er fest zuschlofs. Hier blieb er verborgen bis zur Nacht, und erst als der Tumult sich ganz gelegt hatte, kam er hervor, bestieg ein Pferd und eilte, auf Umwegen und nicht ohne Gefahr, von vertrauten Führern geleitet, an das Hoflager und unter den Schutz des Königs. Die erzürnten Scholaren aber liefsen lange Zeit nicht ab, den Legaten in allen Winkeln des Hauses mit grofsem Geschrei zu suchen: »wo ist der Wucherer? riefen sie, der Simonist, der Räuber unserer Einkünfte, der nach unserem Geld Lechzende, der, den König irre führend und das Reich umkehrend, mit unserem Raube die Fremden bereichert!«

Den weiteren Verlauf der Sache genügt es kurz anzudeuten. Im ersten Antrieb des Schreckens und Zorns sprach der Legat das Interdikt über die Universität aus, und forderte den König zur strengsten und umfassendsten Bestrafung des Frevels auf. Da dieser alle Ursache hatte den Legaten zu schonen, so waren schon die ersten Schritte und Befehle, welche vom Hofe aus in der Sache geschahen, nicht frei von leidenschaftlicher Uebereilung; und da die Ausführung zum Theil (wenigstens was die einleitende Untersuchung betraf) der städtischen Behörde übertragen wurde, welche nicht verfehlte die gute Gelegenheit zu benutzen, um altem Groll gegen die Scholaren Luft zu machen, so erhob sich schnell ein gewaltiger Sturm gegen die Universität. Scholaren und Magister wurden haufenweise und mit Verletzung aller Rechtsformen theils von dem städtischen Magistrat, theils von dem Sherif in Oxford, theils auf dem flachen Lande, wo man ihrer habhaft werden konnte, unter mancherlei Mifshandlungen eingekerkert. Mehrere suchten in Northampton, andere in Salisbury eine Zuflucht zur Fortsetzung ihrer Studien *). Das Uebermaafs des Unheils brachte indessen bald von selbst Hülfe. Die Freunde der Universität, zumal der

*) Dafs auch bei den Unruhen von 1263 diese beiden Städte als Zufluchtsorte der Scholaren genannt werden, beweist keinesweges, dafs diese Angabe auf einer blofsen Verwechselung beruht — zumal sie von gleichzeitigen Zeugen berichtet wird.

treffliche Bischof von Lincoln, Grofseteste, fanden in diesem tollen Treiben reichliche und gegründete Veranlassung zu den dringendsten und ernstlichsten Vorstellungen, und Grofsetetse stand nicht an in Gegenwart des Königs und des Legaten Jedem, der sich ferner an einem Scholaren vergriffe, mit dem Interdikt zu bedrohen. Aber auch bei dem Legaten selbst, und wer sonst noch im Anfang der Universität fremder oder abgeneigt war, trat doch allmählig das Mitleiden über die Leiden so vieler Unschuldigen an die Stelle des Zorns über den Frevel einiger Wenigen. Jedermann fragte sich, was aus der Universität, der Säule der Kirche, dem Auge des Reiches, werden solle, wenn man sie ferner den rohen Fäusten, dem bekannten Groll der Bürger preis gäbe. Die Stimmung wandte sich aber um so schneller gegen diese, da man sich am Hofe der ersten Hitze schämte, und es ganz wohl zufrieden war, andere für das Unheil verantwortlich zu machen. So erklärte sich denn der Legat bereit, die Universität wieder zu Gnaden aufzunehmen und vom Interdikt zu befreien, unter der Bedingung, dafs die Magister und Scholaren sich zu London einfänden und in einer feierlichen Bufsprocession, in Begleitung der Bischöfe und hohen Geistlichen, welche als ihre Fürbitter auftraten, in blofsen Füfsen von der Paulskirche zur Herberge des Legaten (eine Strecke von einer Meile) sich begeben und den Legaten mit schuldiger Demuth um Verzeihung bitten sollten. Dies geschah, und die Versöhnung scheint wirklich von beiden Seiten aufrichtig genug gewesen zu sein *).

Dieser Vorfall hat allerdings, wenigstens was die nächste Veranlassung betrifft, auf den ersten Blick den Anschein eines gewöhnlichen akademischen Unfugs; allein bei näherer Betrachtung finden wir auch hier Spuren der Theilnahme der Universität an den allgemeinen Gegensätzen und Bewegungen des nationellen Lebens. Die Vor-

*) Von dem Einflufs, den das Verfahren der städtischen Behörden in diesem und ähnlichen Fällen auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen beiden Corporationen hatte, wird weiter unten die Rede sein.

würfe, womit die Scholaren den Legaten verfolgten, sind der Ausdruck der öffentlichen Meinung in England. Es sind dieselben, welche, wenn auch in weniger roher Form, von manchen der angesehensten und würdigsten Häupter der englischen Kirche gegen das römische Kirchensystem erhoben wurden, dessen Entwicklung in England unter der vorhergehenden Regierung so entscheidende Fortschritte gemacht hatte *). Die Besetzung der geistlichen Beneficien mit Ausländern und von Rom aus, das ganze System, wodurch Rom sich die englische Kirche und Gemeinde zinspflichtig zu machen strebte, war zwar der nächste, materielle Klagepunkt, der sich zumal der Masse am unangenehmsten aufdrängte; allein dafs auch dieser Punkt in seinen Ursachen wie in seinen Wirkungen mit höheren Interessen der Kirche zusammenhing, bedarf keiner Nachweisung. Ueberdies hing diese Begünstigung von Ausländern, Franzosen und Italienern, auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens schon damals mit ähnlichen Neigungen des Königs zusammen, und wenn wir wenige Jahre darauf das ganze englische Volk in der gewaltsamsten Reaktion gegen diese Bestrebungen erblicken — wenn wir die Universität in der lebhaftesten Theilnahme an diesen Kämpfen zerrissen und zerrüttet finden; sollten wir denn nicht berechtigt sein, auch jenem Vorfall eine tiefere Bedeutung beizulegen? Hierzu kommt nun aber noch, dafs gerade der Mann, in dem wir in dieser Epoche als das Haupt der Opposition erkennen, welche sich in der englischen Kirche gegen dieses romanische System entwickelte, auch während fast eines Menschenalters das Haupt und die Seele der Universität war, und hier einen Einflufs ausübte, wie ihn nie vor ihm oder nach ihm ein Anderer erwarb. Wir haben des damaligen Bischofs von Lincoln, Robert Grofseteste, des Freundes Roger Bacons, schon als eines der gelehrtesten Männer seiner Zeit erwähnt, und schon das blofse Verzeichnifs seiner Schriften beweist, dafs er alle Zweige der

*) »*Ubi est* (riefen die Scholaren) *ille simonialis, raptor redituum et sititor pecuniae, qui regem pervertens de spoliis nostris ditat alienos?*« (Math. Paris.)

damaligen Wissenschaft ohne Ausnahme umfaſste, während schon der Vorzug, den er den positiven Studien und der alten augustinischen Theologie gab, seine Stellung auf dem kirchlichen Gebiet, seine Opposition gegen Rom, welches von eben jener theologischen Richtung allmählig abzuweichen begann, erklärt und bedingte. Alle gleichzeitigen und sonst irgend zuverlässigen Zeugnisse vereinigen sich aber, um den Charakter, die sittliche und religiöse Bedeutung dieses Mannes sogar noch höher zu stellen als seine wissenschaftliche Bildung. Die Verehrung, deren er schon während seines Lebens allgemein genossen, wurde nach seinem Tode, da bald sich die Sage von mannigfachen Zeichen und Wundern verbreitete, in dem Maaſse gesteigert, daſs Edward I. selbst als Organ der Stimme des Volks in Rom auftrat, um seine Heiligsprechung zu erwirken, während zugleich auch die Universität die Sache mit groſsem Eifer betrieb. Daſs dies Gesuch nicht erfüllt wurde, kann nicht befremden; aber als ein merkwürdiges Zeichen der zunehmenden Entfernung der Kirche von ihren einfachen festen Grundlagen mag es angesehen werden, daſs sogar den Gebeinen dieses Mannes ihre Ruhestätte in geweihter Erde nicht ferner vergönnt wurde. Das englische Volk lieſs sich jedoch dadurch nicht abhalten, noch lange den Ketzer als den heiligen Robert von Lincoln zu verehren, und sein Andenken in Sagen und Lieder zu verflechten *).

*) Welchen Werth man auch im Allgemeinen auf solche Aktenstücke legen mag, so wird doch in diesem Fall kaum Jemand die Ausdrücke, deren ein Fürst wie Edward I. sich in seinem Schreiben nach Rom bediente, als bloſsen rhetorischen Flitter ansehen: »*felicis itaque memoriae Robertus etc.* (heiſst es unter andern, Wood p. 105) *dei famulus, vir utique in ergastulo carnis positus, excellens meritis, vitae sanctitate praeclarus, et velut stella matutina in medio nebulae etc. etc. Haec de ipso nobili athleta tenet ecclesia anglicana, haec pontificalis narrat authoritas, haec memoria seniorum retinet, clerus indicat, militia meminit, testatur populus, et omnis utriusque aetas recenter quodammodo velut a patribus nuntiata filiis recordatur.*« In dem Schreiben der Universität heiſst es: *testatur Universitas quod nunquam percepit aliquis quod dimisit* (Robertus) *aliquem actum bonum officio suo vel curae pertinentem metu alicujus viri; sed quod martyrio paratus fuerit si gladius percussoris occurrisset. Item de ejus magnifica scientia, et quod regit Oxon. eccellenter in gradu Doctoratus S. Theologiae,*

Erwägen wir nun, dafs dieser Mann lange als Lehrer, dann als Kanzler in Oxford wirkte, dafs er dann als Bischof schon seinem Amte nach das Haupt der Universität, dafs damals noch der Kanzler Stellvertreter des Bischofs war, und es lediglich von diesem abhing, wieweit und oft er selbst unmittelbar die Studien und Disciplin leiten wollte, dafs es nicht an urkundlichen Beweisen fehlt, wie ernstlich gerade Grofseteste auch nach dieser Seite die Pflichten und Rechte seines Amtes wahrte, so werden wir wohl nothgedrungen seinen sehr bedeutenden Einflufs auf die Ansichten und Gesinnungen der akademischen Bevölkerung annehmen *). Unter solchen Umständen werden wir denn auch unabweislich dahin gedrängt in jenem Tumult, so wenig die nächsten Umstände und Anstifter an sich die Billigung eines solchen Mannes erwarten konnten, doch den Ausbruch einer im ganzen Volk verbreiteten und mit der Wirksamkeit eines solchen und ähnlicher Männer zusammenhängenden Stimmung und Gesinnung zu sehen. Diese Bedeutung der Sache knüpft sich nun aber nicht nur an die Begebenheiten von 1209, sondern, wie wir sehen werden, auch an die weitere Ver- und Entwicklung der englischen Zustände unter Henry III. Von Partheiungen unter der akademischen Bevölkerung selbst wird bei dieser Gelegenheit nichts erwähnt; wir sind also auch nicht berechtigt, hier ebenfalls eine Complication der Streitigkeiten zwischen den akademischen Nationen mit jenen allgemeinen politisch-kirchlichen Gegensätzen anzunehmen. Wahrscheinlich aber ist es immerhin, dafs auch diese Bewegung gegen das romanische Princip hauptsächlich von den Borealen ausging. Dafs die Australen sich un-

et quomodo multis claruit miraculis post mortem, unde ab ore hominum sanctus Robertus fuit nominatus etc.

*) Sehr wahr fafst Wood die ihm vorliegenden Zeugnisse in folgender Weise zusammen: *Mortuo R. G.* (1254) *moestitia incredibilis Academicorum animos pervasit utpote quorum tenuiores patronum perbenignum, reliqui autem fortissimum injuriarum ultorem desiderabant.* Wie ernstlich er sich der Universität im Nothfall annahm, haben wir oben gesehen. Bei dieser Gelegenheit leistete er auch für viele Magister und Scholaren persönlich Bürgschaft.

partheiisch verhielten, oder wohl gar zum Theil mit fortreifsen liefsen, läfst sich aus mancherlei Weise gar wohl erklären, zumal wenn wir annehmen, dafs unter dem Einflufs eines Grofseteste die Borealen ein sehr entscheidendes Uebergewicht erhalten hatten, und dafs die Frechheit der Römer die Sache zu einer gemeinsamen akademischen machte *). Dafs auch die französischen und italienischen Scholaren, welche, dem Ruf Henry III. folgend, sich in Oxford immer zahlreicher einfanden, an dem Tumult gegen den Legaten Theil genommen haben sollten, ist jedenfalls nicht wahrscheinlich. Doch gehen wir zu der ferneren Entwicklung dieser Verhältnisse über, so weit die Theilnahme der Universitäten aus immer höchst dürftigen Nachrichten zu ermitteln.

Als im Allgemeinen bekannt müssen die bürgerlichen Unruhen und Kriege vorausgesetzt werden, welche unter Henry III. in Folge der Befestigung und weiteren Entwicklung der schon unter König John im Anfang des Jahrhunderts gelegten Keime republikanischer Gewalten und der Mifsbräuche und Schwäche der königlichen Macht England zerrütteten. Nach der ganzen früher bezeichneten Stellung der Universitäten ist schon nicht vorauszusetzen, dafs sie mit so vielen tausenden kräftigen, waffengeübten, leidenschaftlichen und kecken Jünglingen ohne Theilnahme an diesen Kämpfen geblieben sei. In der That bezeugen die wenigen vorhandenen Nachrichten jedenfalls hinreichend das Gegentheil, und schon vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges wurden die Kämpfe zwischen den akademischen Nationen so häufig und heftig, dafs die Volksmeinung darin eine Vorbedeutung jener allgemeinen Zerrüttung sah. Nach allem bisher Gesagten können wir auch ohne Zweifel an-

*) Hoffentlich wird Niemand mir einwenden, Grofseteste oder dieser und jener selbst sei ein Südengländer gewesen, also habe er die Borealen nicht begünstigen können. Wenigstens glaube ich mich deutlich genug erklärt zu haben: dafs boreal und austral nicht nur geographische und ethnographische, sondern auch Gegensätze der Bildung und Gesinnung bezeichnen, welche nicht in allen Fällen, sondern nur im Grofsen und Ganzen jenen entsprechen, und wo zumal an scharfe Gränzen nicht zu denken ist.

nehmen, dafs sie nicht ohne Beziehung zu den allgemeinen politischen Bewegungen waren, welche in dieser mikrokosmischen Nachbildung des nationellen Lebens einen schnelleren Verlauf hatte als in dem grofsen Ganzen. Die akademische Bevölkerung, ohnehin geneigt genug, an Händeln aller Art Theil zu nehmen, war überdies bald dem unmittelbarsten Verkehr mit den aufgeregtesten politischen Elementen ausgesetzt. Oxford war schon wegen der befreundeten Gesinnung der Bürger ein wichtiger Punkt für die unzufriedenen Barone, welche häufig dort verkehrten. So wurde denn auch Oxford 1258 der Sitz des berüchtigten *parliamentum insanum*, welches insofern als ein Wendepunkt in jenen Verhältnissen anzusehen ist, als die dort von den Baronen unter Simon von Monfort beliebten Artikel fortan die Hauptaxe bildeten, um welche sich der bald in offenen Bürgerkrieg ausbrechende Kampf drehte. Der König konnte ohne Selbstvernichtung einem Vertrag, der alle wirkliche Gewalt in die Hände einiger Barone legte, nie aufrichtig beitreten; die Barone andererseits hatten alle Ursache, dem König nur ein solches Maafs der Gewalt zuzugestehen, das jede Möglichkeit des Mifsbrauchs ausschlofs — mit andern Worten also ihm ganz und gar die Hände zu binden. So unverträgliche Interessen und Ansprüche konnten nur durch das Schwert entschieden werden. Der weitere Verlauf dieses Kampfes beschäftigt uns nur insofern, als die Universitäten dabei betheiligt waren; und in dieser Beziehung haben wir zunächst nur die vorhandenen Nachrichten zusammenzustellen, um dann später ihre eigentliche Bedeutung zu ermitteln.

Schon zwei Jahre nach dem *parliamentum insanum* traten für die Universität Verhältnisse ein, welche ohne allen Zweifel mit dem Gang der öffentlichen Angelegenheit in Beziehung standen. Im Februar 1260 wanderte nämlich ein Theil der Oxforder Scholaren nach Northampton aus, mit dringenden Empfehlungen in des Königs Namen an den dortigen Magistrat versehen *).

*) Ich halte es nicht für nöthig, die gewöhnlichen und bekannten Gewährsmänner für die Geschichte jener Zeit (Math. Paris., Bishanger,

Welches auch die Veranlassung oder der Zweck dieses Schrittes gewesen sein mag; jedenfalls wurde dadurch die Ruhe weder für Oxford noch für Northampton lange gesichert, um so weniger, da auch die politischen Verhältnisse sich immer feindseliger gestalteten. Als unter diesen Umständen 1263 der Prinz Edward mit seinem Heere sich der Stadt näherte, schlossen die Bürger als Verbündete der Barone ihre Thore. Die zurückgebliebenen Scholaren dagegen wollten ihn entweder einlassen, oder zu ihm hinausziehen; und so kam es zu heftigen Tumulten, nicht ohne Blutvergiefsen, auch nach dem eiligen Abzug des Prinzen, welcher, von wichtigern Sorgen getrieben, wie es scheint keinen thätigen Antheil an diesen Vorfällen innerhalb der Stadt nahm *).

Walsingham, Th. Wyke u. s. w.) in Beziehung auf jede Einzelheit anzuführen. Nur einige der Thatsachen, welche unmittelbar die Universitäten angehen, können dazu Veranlassung geben. Das Schreiben des Königs an den Magistrat zu Northampton möchte verdächtig scheinen, wenn Wood (p. 110) sich dabei nicht auf eigene Einsicht an Ort und Stelle beriefe; und überdies ist ein Grund zur Fälschung oder Unterschiebung nicht abzusehen. Es heifst: *Cum quidam magistri et alii scholares proponant in municipio vestro morari ad scholasticam disciplinam ibi exercendam (ut accipimus). Nos cultum divinum et Regni nostri utilitatem majorem ex hoc attendentes adventum praedictorum scholarium et moram suam ibidem acceptamus. Volentes et concedentes quod praedicti Scholares in municipio praedicto sub nostra protectione et defensione salvo et secure morentur, et ibidem exerceant et faciant ea quae ad hujusmodi scholares pertinent. Et ideo vobis mandamus firmiter praecipientes quod ipsos scholares, cum ad vos venerint commoraturi in municipio praedicto, recomendatos habentes, ipsos curialiter recipiatis et prout statum decet scholasticum tractetis; non inferentes eis, vel inferre permittentes impedimentum, molestiam aut gravamen.* Dies Dokument findet sich übrigens weder bei Rymer noch sonst irgendwo. Das Datum ist vom ersten Februar des 45 Henr. III.

*) Dieser Vorfall wird meines Wissens nur in der Reimchronik des Robert von Gloucester berichtet, der indessen als Zeitgenosse und bei dem rein chronikartigen Charakter seines Gedichts eben so gut als historischer Zeuge betrachtet werden kann, wie irgend ein Chronist der Zeit. Die von Wood mitgetheilten Verse sind zum Theil ganz unverständlich, und die Meinung des Dichters ergiebt sich erst aus der Ausgabe seines Werkes von Hearne (Oxford 1724, p. 540 sqq.). Danach wäre der Tumult hauptsächlich deshalb ausgebrochen, weil die Bürger das Schmiedethor nicht öffnen wollten, welches nach den Beaumonts führt, wo die Scholaren ihr Wesen im Freien zu treiben pflegten. Wood scheint indessen für die Par-

In Folge dieser Unordnungen wurde vom König im Februar eine Untersuchung anbefohlen, welche jedoch so wenig zu einem Resultat führte, dafs bald darauf diejenigen Scholaren, welche aus Furcht vor der Strafe geflüchtet waren, unter Zusicherung gänzlicher Straflosigkeit vom König zur Rückkehr aufgefordert wurden. Allein schon im März, da eine Versammlung der Barone in Oxford bevorstand, gebot der König allen Scholaren, die Stadt so lange zu räumen, als diese Versammlung dauern würde; doch wurde ihnen gestattet, Bevollmächtigte zur Wahrung ihrer Habe u. s. w. zurückzulassen *). Diese Auswanderer begaben sich nun theils nach Salisbury, theils, wie die früheren, nach Northampton.

Hier fanden sich auch viele Cambridger Scholaren ein, welche unter ähnlichen Umständen sich zur Auswanderung entschlossen hatten. Der König suchte vergeblich diese Colonie zur Rückkehr zu bewegen **). Sie sollte noch eine andere, ihrem friedlichen Beruf sehr fremde, Bedeutung erhalten. Als nämlich im Frühjahr 1265, trotz der Vermittlung des Königs von Frankreich, der Bürgerkrieg wirklich ausbrach, und im April Northampton vom Könige angegriffen wurde, zeichneten sich diese Scholaren durch die Hartnäckigkeit, womit sie unter ihrem eigenen Banner fochten, vor allen andern Vertheidigern der Stadt

theinahme der Scholaren zu Gunsten des Prinzen auch bestimmtere Zeugnisse gehabt zu haben. Er sagt: *Haec mihi inquisitio quaedam super ea re facta succincte exhibuit, cui nec repugnant poetae cujusdam Oxoniensis, ibi tum praesentis carmina etc.* Dafs Robert damals in Oxford zugegen gewesen, ist eine blofse Vermuthung, und jedenfalls schliefst sein Stillschweigen (bei dem ganzen Charakter der Chronik) anderweitige und tiefer liegende Beweggründe keineswegs aus. Diese vertragen sich auch insofern gar wohl mit dem von ihm angegebenen, als *the king's hall*, wo der Prinz sein Quartier hatte, eben auf den Beaumonts lag — nämlich in der St. Magdalenengemeinde, wie Wood ausdrücklich sagt, und ausserhalb des Thors, wie aus dem ganzen Verlauf hervorgeht. Ob darunter die angeblich von Henry I. erbaute königliche Pfalz zu verstehen sei, lasse ich dahingestellt.

*) Wood hatte diesen so wie den früheren königlichen Befehl vor sich.

**) Aufforderung des Königs an den Magistrat von Northampton vom 15. Febr. 1265 bei Fuller.

so sehr aus, dafs der König schwur, sie alle hängen zu lassen, und nach der Eroberung der Stadt nur mit Mühe durch die dringenden Fürbitten seiner Umgebung abgehalten werden konnte, seine Drohung zu erfüllen *). Auch die ferneren Wechsel dieses Kampfes blieben nicht ohne unmittelbaren Einflufs auf das Schicksal dieser kriegerisch-scholastischen Colonie. Nach der Schlacht bei Lewes (14. Mai 1265), wo der König in die Hände der Barone fiel, und eine Weile nur Namen und Unterschrift zu deren Beschlüssen gab, kehrten die Scholaren unter dem Schutz Simons von Monfort nach Oxford zurück. Um so bedenklicher nun mufste ihre Lage erscheinen, als schon am 4. August desselben Jahres der Tod ihres Beschützers und die gänzliche Niederlage seiner Anhänger bei Evesham dem Zorn des Königs freien Lauf zu lassen drohte. Inwiefern dieser seinen Sieg auf diesem Gebiete gemifsbraucht habe, und ob auch die Scholaren von den über andere geistliche Anhänger Simons von Monfort verhängten Strafen mit betroffen worden, wird nicht erwähnt. Jedenfalls aber treten

*) Die Eroberung von Northampton wird von allen Chronisten berichtet. Für die Theilnahme der Scholaren führt Wood den Continuator Bedae und Knighton an. Viel zuverlässiger ist das Zeugnifs des Walther Hemmingford (Hist. Edwardi I. ed. Hearne), der fast als Zeitgenosse gelten kann (st. 1347), und überdies mit einem älteren Chron. Abindonense (in Joh. Rofs. hist. Reg. ed Hearne 1745) übereinstimmt. Hier wird das Vorhergehende ziemlich verworren erzählt; doch heifst es ausdrücklich: *Multi scholarium ex consilio Baronum Northampton venientes ibi legerunt etc.* Dann *clerici autem univ. Oxoniensis (Northamptoniae) ingredientibus regis militibus et insultabant et majora inferebant mala quam ceteri barones cum fundis et arcubus et ballistis. Habebant enim vexillum per se et in sublime erectum contra Regem. Unde iratus Rex juravit in ingressu quod suspenderet omnes. Quo audito raserunt capita, et multi fugam qui poterant velocem inierunt. Ingresso itaque rege etc. jussit etc. dixerunt autem ei etc. placatusque contra clericos quievit ira ejus.* In Leland collect. (I, 305) wird aus einem: Librum de Orig. malmesbur. monast. diese Auswanderung und deren Schicksal mit jener von 1238 in Verbindung gebracht, indem von den 1238 nach Northampton Ausgewanderten gesagt wird: *Hi cecidere in bello Eveshamensi.* Dies möchte nun jedenfalls nicht wörtlich zu nehmen sein; aber wenn wir annehmen, dafs damals einige der Auswanderer zurückblieben, als die übrigen nach Oxford zurückkehrten, so würde ein solcher Kern immerhin die spätere Anschliefsung neuer borealer Auswanderer erklären helfen.

uns sehr bald in Oxford die alten Zustände wieder entgegen. Schon 1267 ist von heftigen Kämpfen zwischen den Nationen die Rede. Finden wir demnach alle früheren Elemente wieder beisammen, wenn auch vielleicht in geringerem Maafse und modificirtem Verhältnifs, so können wir wohl schliefsen, dafs nach dem definitiven Sieg des Königs auch die übrigen scholastischen Auswanderer, zumal aus Salisbury, nach Oxford zurückkehrten — wenn sie es nicht schon früher mit den Andern thaten. Jedenfalls ist nicht ferner dort von ihnen die Rede.

Können wir nun in Ermangelung aller näheren Andeutungen kaum umhin, diese Conflikte zum Theil noch als Nachwirkungen der vorhergehenden allgemeinen Aufregung anzusehen — wie denn die Wellen sich nicht sogleich legen, wenn der Sturm aufhört — so drängt sich nun umsomehr die Frage auf, inwiefern bei den eben erwähnten, in die akademischen Zustände so tief und gewaltsam eingreifenden Begebenheiten, auch jene Nationen als solche betheiligt sein mochten? Bestimmte Angaben fehlen hier ganz; aber aus dem, was über die Bedeutung jener politischen Krise im Allgemeinen bekannt ist, verbunden mit dem, was wir bisher in Beziehung auf diese Nationen ermittelt haben, läfst sich nicht nur die allgemeine Vermuthung rechtfertigen, dafs jene damals so wichtigen Organe des akademischen Lebens, wodurch zumal seine lebendigsten Wechselbeziehungen mit dem allgemeinen nationellen Leben vermittelt wurden, so bedeutenden Bewegungen desselben nicht fremd geblieben; sondern es dürften sich auch für bestimmtere Ansichten über deren Verhalten erhebliche Gründe ergeben.

Aus den vorhandenen und, so weit es nöthig, soeben mitgetheilten Nachrichten geht so viel schon auf den ersten Blick hervor, dafs die Universität eben so wie das ganze Land in Partheien zerfiel, dafs der König so gut wie die Barone hier Anhänger hatte. Die Auswanderung eines Theils der Universität nach Northampton, während andere in Oxford zurückblieben und dann später nach Salisbury auswanderten, nachdem noch vorher ihre Anhäng-

lichkeit an den Prinzen von Wales, sie in blutige Händel mit den Oxforder Bürgern verflochten — bald darauf die Ausgewanderten in Northampton in den vordersten Reihen der Barone gegen das königliche Heer kämpfend und von Simon von Monfort selbst nach Oxford zurückgeführt — in alle dem sind unauflösliche Widersprüche, wenn wir nicht eine solche Partheiung der Universität annehmen. Unter dieser Voraussetzung dagegen wird Alles klar genug. Die Parthei der Barone verliefs Oxford 1260 und nahm ihren Hauptsitz in Northampton *). Dabei würde die Empfehlung des Königs an den Magistrat allerdings sehr befremdlich sein, wenn wir nicht bedächten, dafs schon damals (wenngleich nicht in dem Maafse wie später in seiner Gefangenschaft) der König zuweilen in Folge der Oxforder Artikel gezwungen war, seinen Namen zu Maafsregeln herzugeben, welche sich sehr wenig mit seinen Wünschen und Interessen vertrugen. Ueberdies aber läfst sich auch gar wohl denken, dafs die entgegengesetzten Interessen sich zu einer Maafsregel vereinigten, dafs der König eben so gut die Entfernung der Anhänger der Barone von der Universität wünschen konnte, als diese deren selbstständige Ansiedelung an einem andern Orte — zumal da allem Anschein nach der Kanzler und andere akademische Behörden auf Seiten des Königs waren **). Oxford ging dabei den Baronen doch nicht verloren, da sie die Bürger für sich hatten; der König

*) Rishanger und Knighton sagen ausdrücklich, die Scholaren seien *jussu baronum* ausgezogen. Dafs nicht alle ausgezogen, geht theils schon aus den Ausdrücken des königl. Schreibens *(quidam scholares)* hervor, theils aus dem Verfolg der Sache.

**) Dies läfst sich hinsichtlich des Kanzlers schon daraus schliefsen, dafs er zurückblieb, und auch die Art, wie er sich bei der Untersuchung gegen die Tumultuanten von des Königs Parthei im März 1264 verhielt, deutet dahin — so weit die paar Worte darüber bei Wood gehen, der ausführlichere Quellen benutzte. *Mandato suo ad Cancellarium, Majorem, aliosque Oxonienses transmisso praecepit ut rem penitus disquirendam curarent. Ceterum literis ipsorum plurimum a se invicem discrepantibus etc.* Wahrscheinlich doch, indem der Kanzler zu Gunsten der royalistischen Tumultuanten, der Scholaren berichtete, der Major dagegen sie möglichst gravirte.

aber konnte immerhin an die Entfernung eines Theils seiner Gegner von einem so wichtigen Punkt die Hoffnung knüpfen, sie um so leichter bei Gelegenheit ganz zu vertreiben. Es konnte übrigens diese Auswanderung oder Ausweisung auch eine lediglich aus Fürsorge für die Universität hervorgehende polizeiliche Maafsregel sein, indem man den überhandnehmenden Gewaltthaten der Partheien oder Nationen durch Entfernung der einen ein Ende machen wollte. Was den Oxforder Tumult im Frühjahr 1264 betrifft, so kann kein Zweifel stattfinden, dafs er zum Theil wenigstens durch eine Bewegung der dort zurückgebliebenen Scholaren zu Gunsten der königlichen Sache veranlafst wurde. Insofern könnte es vielleicht befremden, dafs der König gegen seine eigenen Anhänger eine Untersuchung verhängt und mit Strafe droht. Dies erscheint indessen sehr in der Ordnung, wenn man erwägt, dafs der Tumult doch endlich nur auf Unfug aller Art, Brand und Plünderung, besonders der Weinhäuser u. s. w. hinauslief *). Solchen Unfug, wenn auch von seinen eigenen Anhängern begangen, konnte der König als solcher keinesweges ganz übersehen, zumal er auch als Partheihaupt immer noch Rücksichten gegen die Bürger zu nehmen hatte, welche noch keinesweges in offener Fehde gegen ihn waren. Dafs aber zuletzt dennoch das Partheiinteresse überwog, scheint die Erfolglosigkeit der angestellten Untersuchung und die den Thätern verheifsene Straflosigkeit hinreichend anzudeuten. Dafs die gleich darauf erfolgte Auswanderung dieser Scholaren auf Befehl des Königs, nicht auf ein feindseliges Verhältnifs zu deuten ist, geht schon aus der Art hervor, wie deren Interessen dabei gewahrt wurden. Es läfst sich diese Maafsregel vielmehr gar wohl daraus erklären, dafs, wie die Ge-

*) So Robert von Gloucester. Ed. Hearne p. 54:
To the portreves house hii sette fure anon,
In the south halfe of the toune and suthe spicery
Hii brake from ende to other and dude al to roberie,
Vor the Mor was viniter, hii breke the viniterie
And alle othere in the toun, and that was lute maistrie.
Hii caste awei the dosils, that win orn abrod so
That it was pite gret of so moch harm ido.

schichten der Zeit beweisen, Oxford in Gefahr war, der Hauptpunkt des ausbrechenden Bürgerkriegs zu werden, so dafs die Universität dort am wenigsten an ihrem Platz war *). Dafs ein Theil dieser neuen Auswanderung sich in Salisbury niederliefs, ist nicht zu bezweifeln, und es kann nicht befremden, dafs sie sich nicht nach Northampton begaben, wo die erste Auswanderung, die Anhänger der Barone, ihren Sitz hatte. Unter den obwaltenden Verhältnissen ist auch kaum zu zweifeln, dafs bei weitem der gröfste Theil sich dorthin wandte. Die vorhandenen Berichte sind indessen so verworren und dürftig, dafs sie auch die Annahme nicht geradezu ausschliefsen, es hätte sich auch noch ein Theil dieser zweiten Auswanderung nach Northampton gewendet. Dies liefse sich gar wohl erklären, ohne in der Hauptsache etwas zu ändern; denn immerhin konnte ein Theil der bisher auf Seiten des Königs oder auch wohl gleichgültig gebliebenen Scholaren sich nun erst, vielleicht aus Verdrufs über diese Ausweisung, mit dessen Gegnern vereinigen.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, dafs in Oxford und ohne Zweifel auch in Cambridge **) vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs und nach dessen Beendigung heftige Reibungen der Nationen stattfanden, und dafs während des Bürgerkriegs die akademische Bevölkerung in Partheiungen zerfiel, welche den allgemeinen politischen Gegensätzen entsprachen. Es wurden gerade jene akademischen Conflikte von den Zeitgenossen als Vorzeichen der politischen Zerrüttung angesehen, und die

---

*) Wo S. 189 von einer Versammlung von Baronen die Rede ist, sind die Anhänger des Königs zu verstehen, welche nach Oxford aufgeboten waren (Math. Paris.). Bei einer solchen Musterung des königlichen Heeres konnten die Scholaren auf mancherlei Weise hinderlich sein oder gefährdet werden.

**) Indem ich hier Cambridge mit erwähnte, glaubte ich mich nur auf die allgemeine Analogie der Zustände und auf die kurze und allgemeine Andeutung von dortigen Unruhen 1249 und 1262 bei Math. Paris. berufen zu können. Soeben finde ich aber in der mir seitdem zur Hand gekommenen history of the univ. of Cambrige

Beziehung zwischen beiden ist gar nicht zu verkennen. Es werden nun zwar als Theilnehmer an den akademischen Conflikten immer nur die Nationen, nie politische

---

von Fuller (London 1655) die erwünschteste und in gewissem Sinne urkundliche Bestätigung, nicht nur der Theilnahme von Cambridge an diesen Händeln, sondern auch der ganzen oben ausgesprochenen Ansicht über das Verhalten der Nationen auf beiden Universitäten bei dieser Gelegenheit. Fuller berichtet (p. 12) aus Urkunden: 1262 wurde in Folge heftiger Conflikte zwischen Borealen und Australen, worin jene unterlagen, eine Commission *of oyer and terminer* nach Oxford geschickt. Allein da diese sich der Ansicht des Königs nach partheiisch zeigte, wurde sie durch eine neue ersetzt, welcher der König Milde gegen die Schuldigen empfahl. Auch hier fand die Sache aber so viel Schwierigkeiten (*many persons of quality being concerned therein*), dafs der Justiciarius Angliae, Henr. le Despenser (auf Befehl des Königs) drei andere Commissarien ernannte. Diese verurtheilten einige zwanzig Australen (die Strafe wird nicht angegeben); der König aber begnadigte sie sämmtlich durch eine Urkunde (v. 18. März 1262), worin es heifst: *Rex etc. sciatis nos de gratia nostra speciali perdonasse magistro Johanne de Depedale etc. etc. de comitatu Norfolk et Suffolk, Rogero Parlebone etc. etc. de comitatu Cantabrigensi sectam pacis nostrae quae ad nos pertinet pro insultu super facto in quosdam scholares boreales univers. Cantabr. etc. et firmam pacem eis concedimus etc.* Die Partheilichkeit des Königs für die Australen und des Justiciarius und seiner Commissarien für die Borealen scheint gar nicht zu verkennen; und bedenkt man, dafs le Despenser eben in Folge der Oxforder Provisionen diese Gewalt ausübte, welche dem König eben nicht viel mehr als das Begnadigungsrecht liefs, so wird die Sache klar genug. Dafs die Ruhe in Cambridge damit nicht hergestellt wurde, geht daraus hervor, dafs ein grofser Theil der Scholaren und Magister bald darauf nach Northampton auswanderte, wie aus einer Urkunde vom 1. Febr. 1265 hervorgeht, worin es heifst: *Rex Majori et civibus suis Northampton salutem. Cum occasione cujusdam magnae contentionis in villa Cantabrigensi triennio jam elapso subortae nonnulli clericorum tunc ibidem studentium unanimiter ab ipsa villa recessissent se usque ad villam nostram praedictam transferentes et ibidem novam construere universitatem cupientes; nos tunc credentes villam illam ex hoc posse meliorari et nobis utilitatem non modicam inde provenire votis dictorum clericorum ad eorum requisitionem annuebamus in hac parte. Nunc autem cum ex relatu multorum fide dignorum veraciter intelleximus quod ex hujuscemodi universitate si permaneret ibidem municipium nostrum Oxon., quod etc., non mediocriter laederetur etc. vobis de consilio magnatum nostrorum firmiter inhibemus ne in villa vestra de caetero aliquam univers. esse etc. permittatis.* Hier sind nun allerdings zwei Punkte bedenklich: erstlich, dafs gar nicht von Oxforder Auswanderungen die Rede ist; da doch diese durch andere Urkunden und sonst erwiesen sind — zweitens, dafs nur von dem Nachtheil Oxfords gesprochen wird; da doch auch Cambridge wenigstens seine Auswanderer entbehrte. Der letzte Punkt läfst sich immerhin erklären, insofern dem König und andern eben mehr an Oxford liegen mochte

Partheien genannt. Gerade dies beweist aber eben, dafs die politischen Partheien mit den Nationen zusammenfielen, in ihnen repräsentirt waren. Es bedurfte gar keiner besonderen Bezeichnung für sie. Die Frage kann fortan nur sein: in welchem Sinn nahm die eine oder die andere Nation oder deren Provinzen an diesen Kämpfen Theil — welcher Parthei schlossen sich die Borealen, welcher die Australen an? Ein Blick auf die eigentliche Bedeutung der damaligen Krise kann darüber kaum einen Zweifel übrig lassen.

Allerdings nämlich handelte es sich damals, wie fünfzig Jahre früher unter König John, um die Gränzen der königlichen Gewalt, um die Entwicklung der Grundlagen der britischen Verfassung, zumal um die Rechte des hohen Adels und des Volks gegenüber der Krone. Aber schon darin liegen sehr wesentliche Beziehungen zu den nationellen Gegensätzen. Diese Kämpfe haben jedoch noch eine andere und bisher viel zu wenig beachtete Seite. Halten wir zunächst die aus politischen, historischen und sprachlichen Gründen gar nicht zu bezweifelnde Thatsache fest, dafs in der hohen Aristokratie das romanische (französisch-normännische), in der Demokratie (Bürger, Bauern) das germanische (sächsische) Element vorherrschte; so sehen wir in dieser Periode eine seltene Vereinigung dieser beiden Elemente gegen ein drittes. Schon unter John traten die Barone nicht blos als Verfechter ihrer Standesinteressen gegen die Krone

als an Cambridge; der erste dagegen bleibt jedenfalls dunkel. Da aber Fuller eine vidimirte Copie des Originals aus dem Tower mittheilt so ist an der Aechtheit nicht zu zweifeln, und Bryan Twyn's Meinung, dafs in die Haresche Abschrift (zu Cambridge) Cambridge statt Oxford interpolirt sei, fällt von selbst. Wie dem aber auch sei, so ist nach alle dem schwerlich zu läugnen, dafs auch (unter ähnlichen Umständen) von Cambridge Auswanderungen nach Northampton stattfanden. Dann aber liegt hier die Annahme um so näher, dafs es die bedrängten Borealen waren, und da sie ohne Zweifel mit an der Vertheidigung der Stadt für die Barone Theil nahmen, so ist die Stellung der Borealen auf beiden Universitäten, und damit wieder auch die der Australen ausser allen Zweifel gesetzt. Aus dem Eingang der Urkunde geht beiläufig auch hervor, dafs die Auswanderung nur hinterdrein vom König sanktionirt wurde — d. h. unter seinem Namen.

auf, sondern sie suchten auch im Volk einen Bundesgenossen zu erwerben, indem sie dessen Interessen und Rechte wenigstens nicht ganz unbeachtet liefsen. Dies Bestreben und Verhältnifs tritt noch bestimmter seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hervor, und wir brauchen in dieser Hinsicht nur an die bekannte Thatsache zu erinnern, dafs die meisten und bedeutendsten Städte auf Seiten der Barone kämpften, und dafs die Entstehung eines demokratischen Organs im Mittelpunkt der Staatsgewalt, die Begründung eines Unterhauses des Parliaments durch Simon von Montfort veranlafst wurde — wie wenig auch er oder irgend ein Zeitgenosse die ganze Bedeutung dieser Schritte ahnen mochte *). Es leuchtet nun aber ein, wie sehr dieses politische Verhältnifs zwischen Adel und Volk die Amalgamation zwischen sächsischem und französischem Blut, die ganze Entwicklung der neuen englischen Nationalität fördern mufste, in welcher allerdings, wenn auch modificirt und auf einem ganz anderen Gebiet, jene Gegensätze sich fortpflanzten. Von grofser Bedeutung ist es in dieser Hinsicht, dafs gerade diese Epoche die ersten bedeutenden Denkmäler einer entschieden der neuen Sprache angehörigen Literatur hervorbrachte **).

Dieser englisch-nationelle Charakter der Parthei der Barone wurde nun aber nicht blos durch das

*) Ich brauche mich hier nicht auf das controvertible Mehr oder Weniger, oder gar auf obwaltende Wortstreite einzulassen. Dafs in Folge des Verhältnisses der Barone zu den Städten, zum niederen Adel und zu den Freisafsen bei dem gemeinsamen Bedürfnifs des Schutzes gegen Willkühr der Krone (und der Tiare) damals für die parlamentarische Repräsentation der Städte und der Grafschaften und insofern für die Bildung des Unterhauses entscheidende Schritte geschahen, wird von allen Seiten zugegeben.

**) Auch hier lassen sich freilich die Gränzen nicht haarscharf ziehen; doch kann ich nicht umhin, in Robert von Gloucester den ersten Dichter zu erkennen, dessen Sprache wir entschieden englisch nennen möchten; während alle früheren Denkmäler doch nur als ein mit einigen französischen Elementen versetztes und sonst verdorbenes Sächsisch erscheinen. Ich verweise übrigens auf Warton, wo auch ein merkwürdiges satyrisches englisches Gedicht auf den Bruder des Königs Richard (den König der Teutschen) mitgetheilt ist. (Ausg. v. 1825. I, 43).

gemeinsame politische Interesse der verschiedenen Stände gegen die Krone bedingt, sondern noch viel mehr dadurch, dafs der König wesentlich als das Haupt einer fremden Faktion erschien. Nicht nur bestanden die königlichen Heere, als es zum offenen Kampfe kam, grofsentheils aus französischen und romanischen Abentheurern und Söldnern, sondern es waren schon seit längerer Zeit solche Menschen auf alle Weise, und so weit Macht und Einflufs des Königs und des Pabstes reichten, in England begünstigt worden. Lehne, Beneficien, Aemter, Handelsprivilegien waren ihnen bei jeder Gelegenheit mit Zurücksetzung der Eingebornen, welche Ansprüche darauf machten, zu Theil geworden. Wie dieses Treiben nun auch in unseren Augen in so grofser Zeitentfernung sich darstellen mag, damals sahen die Engländer, sowohl Barone als Volk, darin die dringendste Gefahr einer neuen französischen Eroberung, gegen welche die Nachkommen sowohl der Sieger als der Besiegten der ersten Eroberung ein gemeinsames nationelles Interesse hatten *). Aber diese Kämpfe hatten nicht nur eine politische, sondern auch eine kirchlich-religiöse Bedeutung; und auch diese entspricht vollkommen den hier hervorgehobenen nationellen Gegensätzen. Dafs die Barone nicht blofs für bürgerliche Freiheit **) und nationelle Unabhängigkeit gegen

*) Beweise, dafs dies die Ansicht und das Gefühl der Zeit war, liefsen sich aus Chronisten und Urkunden häufen. Die den Baronen günstigern Chronisten, zumal Math. Paris., Rishanger und das Chron. Mailros. äussern sich bei jeder Gelegenheit in diesem Sinne. Die Klagen über die *gravis dominatio alienigenarum, francigenarum, Pictaviorum* wiederholen sich fast auf jeder Seite. Kein Gräuel, den man diesen Fremden nicht vorwürfe, sogar die Vergiftung der Brunnen, der Speisen zur Ausrottung aller englischen Barone fehlt nicht. Eine Stelle aus dem Chron. Mailros. mag statt der unzähligen ähnlichen genügen, wobei vielleicht nicht ganz zu übersehen ist, dafs dieser heftigste Advokat der Barone ein Borealer ist. Hier heifst es von den bei Evesham gefallenen Baronen: *qui fidem Deo servientes usque ad mortem propter justitiam regni Anglorum, quod juste susceperant ad tuendam contra alienigenos et etiam contra Regem.*

**) Ich überlasse es jedem Leser, den Ausdruck in beliebigem Sinn zu nehmen, und protestire meinerseits nur gegen die Annahme, dafs ich hier etwa, wie noch jüngst sogar Mackintosh, an eine *solemn recognition of the rights of mankind* dächte!

königliche Willkühr und fremde Herrschaft, sondern auch für die Rechte einer nationellen Kirche gegen das römisch-papistische Centralisationssystem kämpften, ist im Allgemeinen als bekannt vorauszusetzen. Diese ganze Bewegung war auch in dieser Hinsicht eine weitere Entwicklung der unter John begonnenen. Die Klagepunkte, die Verhandlungen und die Verträge beziehen sich oft genug auf diese Verhältnisse, und der Pabst handhabte nicht umsonst die gefürchtetsten Waffen seiner geistlichen Macht entschieden zu Gunsten des Königs, dessen Nachfolger freilich bald genug einsehen lernten, wie gefährlich ein solcher Bundesgenosse sei. Dafs aber diese zunächst freilich mehr kirchenrechtlichen und finanziellen Fragen mit viel tiefer liegenden religiösen und sittlichen Momenten, mit dem ganzen grofsen, vielseitigen und verwickelten Prozefs zwischen Entwicklung, Ausartung und Reform der christlichen Kirche zusammenhingen, dafs die damalige anglikanische Opposition in der Kirche nur als Vorläuferin der Wykliffitischen Bewegungen, so wie diese als Vorarbeiten der eigentlichen Reform zu verstehen sind, bedarf hier keiner weiteren Ausführung. Eben so wenig brauchen wir zu untersuchen, wie weit diese höhere geistige Bedeutung, so wie jene volksthümlichen Interessen neben denen ihres eigenen Standes bei den Baronen zum lebendigen Bewufstsein gekommen. Für unseren Zweck genügt die Thatsache vollkommen, dafs das Volk die Sache in diesem Lichte sah; wie denn zumal Simon von Monfort noch lange nach seinem Tode in der Tradition nicht blofs als ein Vorkämpfer für politische Freiheit und Unabhängigkeit des englischen Volks, sondern auch als ein Märtyrer für die nationelle Kirche, ja für evangelische Wahrheit und Leben gefeiert, und fast als ein Heiliger in der Stille verehrt wurde *). Sollte aber noch der geringste Zweifel über diese kirchlich-religiöse Bedeutung der Sache Raum haben, so müfste er

*) Schon der Beiname, den er im Munde des Volks erhielt: *Sir Simon the righteous*, ist bedeutsam — er ist der Gerechte im Sinn der heiligen Schrift.

vor den bestimmten gleichzeitigen Zeugnissen *) über das innigste Verhältniſs zwischen Simon von Monfort und dem geistlichen und geistigen Haupt der kirchlichen Opposition in England, dem ehrwürdigen Groſseteste, verschwinden. Und hierin liegt denn wieder eine sehr bestimmte Andeutung und Erklärung der Theilnahme der Universitäten an diesen Bewegungen — wenn wir die oben angedeutete Stellung jenes Mannes zu Oxford erwägen. Simon selbst aber war nicht ohne wissenschaftliche Bildung.

In dieser ganzen religiös-kirchlichen, theils wissenschaftlichen, theils populairen Bewegung gegen den römi-

---

*) *Sicque* (sagt der Fortsetzer des Math. Paris.) *labores finivit suos vir ille magnificus, Simon comes, qui non solum sua sed se impendit pro oppressione pauperum (sc. levanda), assertione justitiae et regni jure. Fuerat utique literarum scientia comendabilis, officiis divinis assidue interesse gaudens, frugalitate deditus, cui familiare fuit noctibus vigilare amplius quam dormire. Constans fuit in verbo, severus in vultu, maxime fidus in orationibus religiosorum, ecclesiasticis magnam semper impendens reverentiam. Beato Roberto, dicto Grossumcaput, Lincolniensi episcopo, adhaerere satagebat, eique suos parvulos tradidit nutriendos. Ipsius consilio tractabat ardua, tentabat dubia, finivit inchoata; ea maxime per quae meritum sibi succrescere aestimabat. Qui quidem episcopus dicitur injunxisse illi in remissione peccatorum ut hanc causam, pro qua certavit, ad mortem usque sumeret; asserens pacem ecclesiae anglicanae gladio materiali non posse firmari, et constanter affirmans omnes pro ea morientes martyri coronari. Dicunt quidam quod episcopus aliquando manum imponens super caput primogeniti dicti comitis dixit ei: »O fili charissime, et tu et pater tuus ambo moriemini uno die, unoque mortis genere, pro justitia tamen et veritate. Fama fert quod Simon post mortem multis claruit miraculis quae propter metum regum in publicum non prodierunt.* Groſseteste erlebte die Erfüllung seiner Prophezeiung in der blutigen Niederlage der Barone bei Evesham nicht, da er 1254 starb. Welche eigenthümliche, und wenn mein Sinn mich nicht ganz trügt, durchaus teutsche Gestalten, Gesinnungen und Gefühle treten uns aber hier, wenn auch nur in wenigen Zügen, entgegen! Es liegt eine tiefe Gemüthlichkeit in dieser stillen, populairen Heiligsprechung eines von Rom verdammten, für altes Recht und evangelische Wahrheit und die Sache der Armen Gefallenen, die ich nicht anders denn als eine teutsche, sächsische, boreale zu bezeichnen wüſste. Wie charakteristisch, wenn dagegen der Pabst in seinem Brief an seinen Legaten (Raynaldus contin. Baronii T. II, p. 130) denselben Grafen einen *vir pestilens Sathanae dignus* nennt, oder wenn eben die Annales Rossenses, welche 1214 das australe Sprichwort: »vom Norden komme alles Schlimme« anführen, die Barone *satellites diaboli* nennen. Wem solche Züge sich nicht wenigstens zu einem Umriſs vereinigen, dem ist freilich nicht zu helfen.

schen Katholicismus, die römische Kirchenverfassung, vereinigten sich ohne Zweifel gar mancherlei und zum Theil sehr heterogene Elemente, und die Berechtigung Roms, hier das Princip der Einheit der Kirche, das Centrum gegen die Peripherie geltend zu machen, würde ohne Zweifel in dem Maafse weniger zweifelhaft und gehässig geworden sein, als jene Opposition sich siegreich entwickelt haben würde. Diese Entwicklung wäre unfehlbar eben so sehr eine Verwicklung geworden. Der Beruf der Häupter, die von Rom losgerissene Kirche theils gegen wirklich ketzerische Momente in ihrem Innern, theils gegen die weltliche Gewalt — gleichviel, ob Monarchie, Aristokratie oder Demokratie — zu wahren, hätte sich dann erst zeigen müssen; und wenn wir sehen, wie später, unter viel günstigern Umständen, so gar viel in dieser Hinsicht zu wünschen übrig blieb, so werden wir wohl anstehen, hier die Sache Roms unbedingt als die schlechte, und die seiner Gegner als die gute anzusehen. Wir werden vielmehr auch hier den Kampf zwischen Gegensätzen wiederfinden, deren keinen die Kirche entbehren konnte, deren Vermittelung zu höherer lebendiger Wahrheit und Einheit aber bisher in dem materiellen physischen Leben noch nirgends zu Stande gekommen ist; am wenigsten vielleicht in unseren Tagen, wo die einen freilich mit ein Paar plausibeln Phrasen diese wie andere Gegensätze und Widersprüche wirklich gelöst zu haben meinen, während sie bei andern allerdings nur zu vollkommen ihre Lösung und Vermittelung finden — in Erstarrung oder Fäulnifs. Dies Alles weiter zu erörtern, kann hier nicht unsere Aufgabe sein *). Wir haben nur auf die Uebergänge und Beziehun-

*) Auch hier wäre für tüchtige Monographien reichlicher Stoff, und ich glaube, dafs es in dieser Zeit keine Gattung wissenschaftlicher Thätigkeit giebt, welche zumal jüngeren, strebsamen Kräften mehr empfohlen zu werden verdient, als eben Monographien — zumal solche, welche in einem biographischen Gegenstand sowohl allgemein historische als philosophische und theologische Bedeutung vereinigen. Hier kann sich eine ächte, gesunde und tiefe Vielseitigkeit entwickeln und zeigen, im Gegensatz zu der falschen Münze, dem anmafsenden Flitterstaat, womit so viele junge Köpfe und Gemüther sich zu Grunde richten, und die Wissenschaft aufhalten und

gen dieser Opposition zu den bestimmten reformatorischen Bewegungen seit Wykliff hinzuweisen, ohne die sehr bedeutenden Unterschiede zwischen beiden in Abrede stellen zu wollen. Lag allen diesen Bewegungen auch ein gemeinsames Princip zum Grunde, so mufste doch die weitere Entwicklung unter ganz verschiedenen Verhältnissen sehr wesentliche Modifikationen herbeiführen. Als Hauptträger jenes gemeinsamen Moments erscheint aber immer und überall die germanische, in England die sächsische und auf den Universitäten die boreale Nationalität. Sehen wir diese unter Simon von Monfort für die evangelische Wahrheit (gleichviel, ob durchaus richtig begriffen) und für die Freiheit der englischen Kirche kämpfen — sehen wir sie nachher als Realisten den australen Nominalisten entgegentreten — sehen wir aus den realistischen Borealen den realistischen Reformator Wykliff und seine Freunde hervorgehen — sehen wir bei der ganzen weiteren Entwicklung, auch nachdem diese ganz auf das Gebiet der Reformation verlegt ist, das relativ reformatorische Prin-

verwirren. Zu den interessanteren Gegenständen der Art gehört aber ohne Zweifel Grofseteste und seine Bestrebungen und Umgebungen. Eine richtige Würdigung seiner Stellung zu Rom möchte besonders auch die Veränderungen, welche in dem Geist und Streben der Kirche (sofern sie von Rom aus bedingt wurden) seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vor sich gehen, in ein richtigeres, schärferes Licht stellen. Dieser Mann wäre noch um die Mitte des zwölften Jahrhunderts von Rom selbst aus vielleicht heilig gesprochen worden, während er in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts kaum dem Anathema entging. Diese Veränderung zeigt sich besonders (wie schon angedeutet worden) auch in dem Verhältnifs zu der Entwicklung der spekulativen Theologie im Gegensatz zu der älteren positiven Augustinischen und mystischen Orthodoxie. Auf diesem Gebiet dauerte der Einklang zwischen Rom und solchen Männern wie G. noch am längsten; aber die Rückwirkung der Anfangs kaum geduldeten Spekulation, dann die Entwicklung der weltlichen Politik Roms führte schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Spannung und Spaltung herbei. Viel hierher Gehöriges wird ohne Zweifel in manchen allgemeineren Werken berührt (z. B. in dem neuesten von Flathe, über die Vorläufer der Reformation); allein diese können schon an sich eine Monographie nicht überflüssig machen, und überdies haben diese Herrn meist viel zu wenig Sinn und Beruf für die Seite ihres Gegenstandes, die dem eigentlichen politischen und nationellen Leben angehört. Sie sehen viel zu sehr nur die Autoren und Bücher.

cip und Extrem immer durch das boreale Element hauptsächlich getragen — gehen wir wieder zurück und finden schon zur Zeit der Eroberung, dann unter König John das sächsisch-boreale Element im Gegensatz gegen Rom; so könnte wahrlich doch nur absichtliche Verblendung uns hindern, hier einen durchgehenden und höchst bedeutungsvollen Zusammenhang zu finden. Und dies ist nicht Alles. Auf allen diesen verschiedenen Stufen finden wir die Entwicklung des reformatorischen Princips — man gestatte uns der Kürze wegen den vielbedeutenden Ausdruck — Hand in Hand gehend mit der Entwicklung des demokratischen Princips, worin wieder in England das boreale, das sächsische Element vorherrscht. Die Entwicklung der englischen Nationalität, der englischen Sprache und Literatur, des englischen Rechts und der englischen Verfassung hat ihren Hauptträger im Volk, zumal im Bürgerstand, im niederen Adel und im Unterhaus. Auf alle diesen Gebieten herrscht das boreale, sächsische Element vor — wie es in der englischen Nationalität selbst vorherrscht — im Gegensatz zu dem französischen, romanischen und australen. Die Aristokratie, die Monarchie schwankt viel zwischen beiden Extremen hin und her, wird aber zuletzt doch immer in das boreale hineingezogen, wo sich dann die Gegensätze auf einer neuen Stufe, in neuen Modifikationen sogleich wieder hervorthun *). Bleiben wir aber bei dem Näherliegenden stehen, so finden wir den Anhang Wykliffs, die Lollharden und was damit zusammenhing, hauptsächlich unter dem Bürgerstand und in seinen roheren, politisch-

*) Dem oberflächlichen Beobachter scheint es freilich als wenn z. B. die Reformation in England durch Heinrich VIII. und seine Nachfolger gemacht worden wäre. Es war aber alles dies nur möglich dadurch, daſs die Krone sich mit den reformatorischen borealen Elementen der Nation verbündete — gleichviel, welche gemeine, zufällige und persönliche Interessen deren Träger (zumal Henry VIII.) dabei befolgten. Die Bedingungen dieses Bündnisses waren für die Reformation allerdings sehr hart, und es konnte nicht fehlen, daſs, nachdem der gemeinsame Feind besiegt war, das Bündniſs sich mehr oder weniger löste. Hier waren es aber wieder eben die relativ borealen Elemente der Reformation (man denke an die Schotten), welche als Puritaner und Presbyterianer sich den Folgen jener Bedingungen zu entziehen suchten.

praktischen Ausartungen und Verwicklungen unter dem Landvolk — eben in dem Hauptkern des sächsischen, des borealen Elements der englischen Nationalität. Diese populairen Reaktionen gegen den Druck des romanischen, französischen und australen Princips im Feudalstaat und in der Kirche, welche seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts England mehrmals mit einem allgemeinen Bauernkrieg bedrohten, hängen innig mit der populairen Seite der Opposition unter Henry III. zusammen. Eben dies waren die Armen *(pauperes)*, welche von Simon dem Gerechten Erleichterung ihrer Lasten erwarteten, welche ihn nach seinem blutigen Tode, aus Furcht vor Päbsten und Königen, in der Stille als wunderthätigen Märtyrer und Heiligen verehrten. Ob mit Recht oder Unrecht, geht uns gar nichts an. Diese ganze populaire Bewegung nun hat einen durchaus teutschen, sächsischen, borealen Charakter, und bietet die gröſste Analogie mit den teutschen Bauernkriegen dar, besonders auch eben durch die Amalgamation mit den Momenten des religiösen Lebens, welche in der ganzen Weltgeschichte, zumal aber in England seit der Eroberung, vorzugsweise mit dem germanischen Blut in's physische Leben traten *).

Das Einzige, was in alle dem auf den ersten Blick als Anomalie erscheinen könnte, ist die Stellung der Barone, welche innerhalb des englischen Volkslebens ent-

*) Auch in Frankreich traten heftige Reaktionen des unterdrückten Landvolks ein, welches hier mehr das romanisch-celtische Blut repräsentirt; aber eben hier fehlt jene religiöse Färbung, oder tritt doch sehr zurück. Freilich gehört es zu den Curiositäten der protestantischen Historik, auch der neueren Zeit, daſs sie jede Beziehung zwischen den Bauernkriegen und der Reformation zu läugnen sucht. Inwiefern Principien der Reformation hier miſsverstanden und mit andern, ihr ganz fremden, vermischt waren, ist eine andere Frage, die uns hier nichts angeht. Wenn aber in England in der späteren Zeit das Landvolk in manchen Gegenden der Reformation wenig günstig war, so hing das mit ganz anderen Dingen zusammen, und thut dem relativ sächsischen und borealen Charakter keinen Eintrag. Hauptsächlich wirkte hier überhaupt Anhänglichkeit an alte Sitten und Zustände, dann Furcht vor manchen praktischen Nachtheilen, welche ihnen bei dem Gang, den die Reformation nahm, drohten.

schieden das französische, australe Element repräsentiren, während sie doch hier vereinigt mit dem borealen, sächsischen auftreten. Allein diese Erscheinung erklärt sich vollkommen, wenn man bedenkt, dafs, abgesehen von gemeinsamen politischen Interessen, welche hier wie so oft heterogene Elemente gegen ein drittes vereinigten — diese Abkömmlinge der ersten französischen Eroberer schon so viel sächsisches Blut aufgenommen hatten, schon hinreichend englisirt waren, um sich der neuen französischen Eroberung gegenüber als Boreale zu fühlen, das heifst eben als Engländer. So wie der gemeinsame Feind, der ausserhalb liegende Gegensatz, zurückwich, traten freilich trotz zunehmender Amalgamation und Modifikation die inneren Gegensätze wieder in ihr Recht — die hohe Aristokratie als das französische, australe, das Volk als das sächsische, boreale Element. Die eigentlich geographischen Gegensätze, nach welchen jene ethnographischen sich benannten, konnten unter Umständen, wo mehr die entsprechenden socialen Elemente in Betracht kamen, nicht merklich hervortreten. Schon diese an sich durchkreuzten die geographischen Gegensätze, indem die Barone im Norden wie im Süden das französische und ihnen gegenüber das Volk dort wie hier das sächsische Element darstellten, obgleich zwischen dem Volk im Norden und jenem im Süden dann wieder derselbe Gegensatz nicht zu verkennen. In diesem Fall aber, wo (wie wir sahen) Adel und Volk im Gegensatz zu den Fremden sich relativ sächsisch fühlte, wurde der Süden wie der Norden der Insel im Gegensatz zu dem südlichen Festland zum Norden *).

Nach alle dem nun kann über das Verhalten der akademischen Nationen in jenen Kämpfen kaum ein Zweifel sein. — Da wir wissen, dafs sie nicht unpartheiisch

*) Dafs auch auf Seiten des Königs mehrere englische Städte und viele Barone, und darunter einige aus den mächtigen Geschlechtern des Nordens, waren, kann dieser Ansicht der Hauptverhältnisse nicht den geringsten Eintrag thun. Die Majestät hat auch (und von rechtswegen) in der bedenklichsten Stellung gewaltige Anziehungskräfte für edlere wie für gemeinere Elemente.

blieben, so bedarf es keines ausdrücklichen Zeugnisses, um uns zu der Ueberzeugung zu berechtigen, dafs die Anhänger der Barone, die Vertheidiger von Northampton, hauptsächlich den **Borealen** angehörten, aus denen später die auf verschiedenen Stufen und Gebieten mehr oder weniger analogen philosophischen, kirchlichen und politischen Richtungen der Realisten, der Wykliffiten, der Reformation, der Presbyterianer, der Puritaner hervorgingen — der modernen Rationalisten und Indüstrialisten nicht zu gedenken *). Damit ist denn die Beziehung der

---

*) Es sei erlaubt, hier noch einige indirekte Andeutungen über die Theilnahme der Nationen **als solcher** an den Partheiungen des dreizehnten Jahrhunderts hervorzuheben. Die oben erwähnten Urkunden über die Unruhen in Cambridge 1262 sprechen geradezu von Borealen und Australen, und weisen darauf hin, dafs erstere nach Northampton auswanderten. In Beziehung auf Oxford werden gerade während der entscheidenden Krise die Nationen nicht genannt, wohl aber unmittelbar vorher und nachher. Nach Wood kämpfen 1258 die Wälschen in Verbindung mit den Borealen gegen die Australen, da sie doch sonst immer als Verbündete der Australen gegen die Borealen und besonders Schotten erscheinen. Möglich, dafs eine solche vorübergehende Veränderung durch die bekannte Verbindung der Barone mit wälschen Fürsten bedingt wurde, woraus denn allerdings die Analogie des nationellen Makrokosmus mit dem akademischen Mikrokosmus auf eine völlig genügende Weise hervorginge. Wood beruft sich indessen bei dieser Angabe auf Math. Paris., der aber gar nicht so bestimmt die Stellung der Nationen angiebt, sondern nur sagt: *mota est gravissima discordia inter scholares Oxonienses de diversis nationibus oriundos, videlicet Scotos, Wallenses, Aquilonares, Australes, ita ut vexilla bellica explicantes sese hostiliter impeterent.* Hatte Wood noch irgend eine andere Quelle für seine bestimmtere Angabe, so ist hier freilich nicht nothwendig ein Widerspruch zu finden. Noch weniger aber möchte dagegen einzuwenden sein, wenn wir in dem *vexillum proprium*, unter welchem die Scholaren auf den Mauern von Northampton fochten, das hier erwähnte *vexillum* der Borealen wiederfinden wollen. Gleich nach der Herstellung der Ruhe 1267 spricht Wood von: *contentiones Angloborealium cum Hibernis et Wallorum australium cum Aquilonaribus, quibus et Scoti accessere — quae sane inter primo dictos (vic. inter Boreales et Hibernos) tam graves extitere ut statariis frequenter proeliis in media urbe et campis adjacentibus depugnarent.* Diese ganze Angabe ist aber so verworren, dafs ich wenig Werth auf das Einzelne legen kann, zumal, da gar keine Quelle citirt ist. Die Urkunde, die er bei der Gelegenheit mittheilt, spricht nur von *Hibernis* und *Scotis*. Von *Wallis australibus*, als einer eigenen Parthei oder Provinz, ist sonst nie die Rede. Vielleicht liegt die Verwirrung nur an einem Druckfehler, und es mufs heifsen: *Wallorum et Australium cum Aquilonaribus, quibus et Scoti etc.* Dann würde es (bis auf die *Marchiones*) ganz mit der

Australen als der Gegenparthei schon gegeben, und zwar müssen wir diese in der Zeit, wovon zunächst die Rede ist, um so mehr auf der Seite des Königs und seiner französischen Helfershelfer zu finden erwarten, da ohne allen Zweifel die große Menge von Franzosen und andern Südländern, welche in Folge der 1229 vom König erlassenen ausdrücklichen Einladung bekanntlich in Oxford studirten, dieser Nation angehörten. Es ist aber nicht im mindesten zu bezweifeln, daß auch sie bei diesen Kämpfen sehr unmittelbar betheiligt waren, da einerseits der Sieg des Königs ihnen Beneficien und andere Vortheile in England verhieß, andererseits die von den Baronen zur Zeit ihrer Macht wiederholt geforderte und zum Theil (1261) erlangte Ausweisung der Fremden ohne allen Zweifel auch sie mit betraf.

Die wichtigsten Momente der ferneren Geschichte der akademischen Nationen, ihre Theilnahme an den scholastischen, so wie an den kirchlich-religiösen Gegensätzen des vierzehnten, dann des sechszehnten Jahrhunderts, haben wir schon früher in Betracht ziehen müssen, um einen Standpunkt für die Beurtheilung des Ganzen, und zumal des dreizehnten Jahrhunderts, zu gewinnen. So haben wir denn auch schon gesehen, daß zwar die Universität und ihre Nationen fortwährend in dem Verhältniß der lebhaftesten Wechselwirkung mit der allgemeinen nationellen Entwicklung blieben *); allein veränderte Verhältnisse gestatteten doch allmählig der akademischen Bevölkerung nur eine ihrer eigentlichen Bestimmmung entsprechendere, weniger unmittelbare und kriegerische Theil-

Urkunde von 1274 stimmen, welche auf der einen Seite *Australes*, *Marchiones*, *Hibernenses et Wallenses*, auf der andern *Boreali* und *Scoti* hat; dann wären aber schon 1267 die Wälschen wieder in ihre gewöhnliche Stellung neben den Australen zurückgetreten.

*) Es sei erlaubt, hier noch ein Zeugniß dafür mitzutheilen, daß dieses Verhältniß auch den Zeitgenossen auffiel. Wood führt 1341 als Aeusserung eines *poetae cujusdam antiqui* an: *quod haereses et pugnae in academiis ortum et incrementa sortitae toto Regno sparguntur et in bella civilia prorumpunt.*

nahme an den politischen Begebenheiten. Obgleich innerhalb der Gränzen des akademischen Lebens die Nationen oder einzelne Provinzen derselben theils als Repräsentanten verschiedener wissenschaftlicher, religiöser, kirchlicher oder politischer Tendenzen, theils auch aus bloßser Nationalfeindschaft sich gelegentlich noch mit den Waffen des Fleisches begegneten *), so finden wir doch nach jenen Vorfällen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nur wenige, ja eigentlich nur ein unzweifelhaft erwiesenes Beispiel, dafs die akademische Bevölkerung sich unmittelbar an die kämpfenden Partheien der Bürgerkriege angeschlossen hätte. Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts finden sich zwar einige Andeutungen der Art; allein sie sind nicht bestimmt genug, um uns zu einer weiteren Untersuchung Stoff zu geben **). Schon die Vermin-

*) Von einem der letzten gröfseren Conflikte dieser Art werden einige Züge berichtet, die, als zur Carakteristik dieser Zustände gehörig, hier ihren Platz finden mögen. In den Fasten 1389 kam es zu einem blutigen Gefecht zwischen den Borealen und Australen, unter denen besonders die Wälschen thätig waren. Die Borealen blieben Sieger, erschlugen mehrere Wälsche und verfolgten sie in ihre Herbergen mit dem Geschrei: »Krieg! Krieg! Krieg! Schlag! Schlag! Schlag die Wälschen Hunde und ihre Jungen! Wer aus dem Hause schaut, soll wahrlich des Todes sein!« Die Wälschen erhielten zuletzt unter Vermittelung des Herzogs von Gloucester, der von Woodstock herüberkam, freien Abzug; jedoch nicht ohne an den Thoren arge Mifshandlungen erduldet zu haben, indem die Borealen sie zwangen, die Thore zu küssen, welche sie noch obendrein erst verunreinigten, und an denen sie ihnen die Köpfe wund stiefsen.

**) Aus dem was Wood 1326 berichtet, geht nicht nur deutlich hervor, dafs die Universität in die Partheiungen der Regierung des unglücklichen Edward II. verwickelt wurde, wohin auch urkundliche Zeugnisse weisen; sondern es scheint danach auch, als wenn die Universität damals noch eine militairische Bedeutung für die Partheien gehabt hätte. Edward II. theilte nicht nur (Schreiben bei Rymer am 8. März 1326) beiden Universitäten seine Beschwerden gegen seine inneren und äusseren Feinde mit, und forderte sie auf, für seine Sache Gebete anzustellen und sie in ihren Versammlungen *(coetus et congregationes)* gegen die *malevolorum audaciam* und *fautores dictorum inimicorum* zu vertheidigen; sondern nach Wood befahl er den Oxfordern auch gegen etwaige Angriffe die Thore zu besetzen und zu vertheidigen. Auf der andern Seite aber näherte sich auch Mortimer mit dem Heer der Königin, *vel in animum habens urbem expugnare, vel scholares ad partes suas trahere.* Es ist aber wohl vorauszusetzen, dafs es dabei nicht

derung der physischen Kräfte der Universitäten durch die bedeutende Abnahme der Frequenz seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts mufste eine solche veränderte Haltung herbeiführen. Es läfst sich aber auch in diesen relativ friedlichern Zuständen die Nachwirkung des Resultats jener gewaltsamen Bewegungen des vierzehnten Jahrhunderts, der Heroenzeit der akademischen Nationen, nicht verkennen.

Es mufs nämlich nach allen Umständen die Niederlage Simons von Monfort und seiner Anhänger offenbar auch als eine Niederlage der Borealen auf den Universitäten angesehen werden. Fortan aber finden wir nicht nur die Borealen immer als die physisch schwächere Parthei, sondern wir finden auch diejenigen Gesinnungen, Ansichten und Tendenzen, welche der borealen, sächsischen Nationalität relativ entsprechen: Wyklifismus, Reformation, englisches Recht — dann auf einem neuen Gebiet und bis auf unsere Zeit Presbyterianismus, Puritanismus, Rationalismus, Liberalismus in der akademischen Minorität. Wir finden auf der andern Seite eine compakte, permanente — nur vorübergehend durch sehr gewaltsame Eingriffe von Aussen unterbrochene — Majorität für die entgegenstehenden relativ australen Tendenzen: Nominalismus, römischer Katholicismus, römisches Recht — dann

blofs auf das Gebet, sondern auch auf die bewährteren Fäuste der akademischen Jugend abgesehen war. Als die Stadt dann wirklich in die Hände der Königin und ihrer Anhänger fiel, suchte der Bischof von Hereford ebenfalls ihr Verfahren durch öffentliche Ansprachen zu rechtfertigen, mit Gründen: *quibus plebem et reliquias scholarium acquieturos arbitrabatur.* Dafs viele Scholaren die Stadt verliefsen, wird ebenfalls berichtet, und es ist kaum zu bezweifeln, dafs dies eben die Anhänger des Königs waren. Die zurückgebliebene Gegenparthei war denn freilich nicht schwer zu überzeugen. Ueber das Verhalten der Nationen bei dieser Gelegenheit wage ich keine Vermuthung, da jede Andeutung fehlt. Auch hatten jene Partheiungen viel weniger Beziehung zu tiefer liegenden nationellen Gegensätzen und Interessen als die Kämpfe unter Henry III. Aber auch unter Edward III. scheint die Universität ihre militairische Bedeutung noch nicht ganz verloren zu haben. Wenigstens wird gegen 1341 die Unterdrückung der überhandnehmenden Tumulte und Unordnungen in Oxford dem Kanzler auch deshalb vom König auf's dringendste empfohlen: *ne regni optimates ad res novas concitarentur.*

Episcopalismus und was damit zusammenhängt. Die Anerkennung einer Beziehung zwischen diesem Entwicklungsgang und jener grofsen Niederlage der Borealen ist in der That schwer abzuweisen; und dies Verhältnifs scheint bei den Betheiligten selbst entschieden genug zum Bewufstsein gekommen zu sein. Wenigstens finden sich mehrere Züge, welche auf ein fortwährendes Streben nach einer förmlichen Trennung der beiden Nationen und Begründung einer selbstständigen **borealen** Universität bald in Northampton, bald (1334—36) in Stamford hinweisen. Eine solche wäre denn ohne Zweifel je nach der weiteren Entwicklung realistisch, wyklifitisch, reformirt u. s. w. gewesen. Ja wenn in Cambridge die boreale Minorität bis auf diesen Augenblick relativ bedeutender ist als in Oxford, so scheint auch dies darauf hinzudeuten, dafs es hauptsächlich Boreale waren, welche (1209, 1259) von Oxford nach Cambridge auswanderten. So fänden wir denn schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Spuren der Tendenz, welche im sechszehnten Jahrhundert in Edinburgh und im neunzehnten in London selbst (dem grofsen Mikrokosmus) die Entstehung einer borealen Universität herbeiführte — sofern man der Brougham-Humeschen (beide Boreale!) Aktienunternehmung eine solche Bedeutung zugestehen mag *).

---

*) Dafs die Borealen nach jener grofsen Krise *ecclesia pressa* waren, läfst sich nicht nur im Allgemeinen annehmen, sondern es fehlt auch nicht an bestimmten Beweisen. Schon bei den blutigen Conflikten von 1314 stellt Wood (wohl nach gleichzeitigen Nachrichten) die Borealen ausdrücklich als die Schwächeren dar. Aus einer urkundlichen Nachricht von 1334 geht dann ferner hervor, dafs Merton College, um das gute Verhältnifs mit der Universität nicht zu stören, sich weigerte, *scholares aquilonares pari jure cum australibus in socios cooptare.* Wood selbst meint dann (in aller Unschuld darf man wohl sagen) es möchten wohl häuptsächlich die Borealen *(numero et viribus impares)* gewesen sein, welche an der Secession nach Stamford Theil nahmen, deren Unterdrückung oder Wiedervereinigung König und Magnaten, Bischöfe und Kanzler Jahre lang in Athem hielt. Eine königliche Verordnung (8. März 1335 bei Rymer) verspricht ausdrücklich denen, welche nach Oxford zurückkehren würden, fortan unpartheiische Rechtspflege, Abhülfe der Beschwerden u. s. w. Nach Obigem ist aber schwerlich zu zweifeln, dafs dies eben Boreale waren. Dennoch wird 1349 von einer Faktion ein Kanzler mit Gewalt gewählt, der *procurator borealis* verjagt, viele

Es ist indessen nicht zu verkennen, dafs hier wie im ganzen Verlauf dieser Entwicklung das boreale Element bestimmter positiv hervortritt, als das australe, eben weil es das eigentlich relativ nationelle, der nationellen Majorität im Ganzen entsprechendere ist. Eben dadurch aber erklärt es sich, dafs die Universitäten in Folge australer Majoritäten, deren Entscheidung dann als Stimme der ganzen Corporation gilt, meistens mehr oder weniger den Gegensatz zu der herrschenden Meinung bilden. Dafs dieser Gegensatz in unseren Tagen eine conservative Haltung und Losung hat, im Gegensatz zu dem progressiven Liberalismus, ist bekannt genug. In Beziehung auf die Australen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts möchte indessen noch eine Bemerkung nicht überflüssig sein. Wir sahen, dafs zur Zeit der grofsen Krise unter Henry III., allen Umständen nach zu schliefsen, die Australen grofsentheils wirklich aus Franzosen und andern romanischen Individuen bestanden *). Dies Verhältnifs änderte sich nun ohne Zweifel in ähnlicher Weise, wie wir es auf dem Gebiet des nationellen Gemeinlebens sahen. Die von den Borealen und Baronen vertriebenen Ausländer kehrten nach dieser Niederlage nie in gleicher Anzahl wieder zurück, und unter Edward I. und noch mehr unter Edward III. wurde das australe Element hier wie

---

Scholaren eingekerkert und mehrere erschlagen. Die Faktion hat ihren Hauptsitz in Merton College, und Wood selbst meint, es wären wohl Australe gewesen. Dafs Stamford, Northampton und Cambridge nördlicher liegen als Oxford, an Strömen, die nach Norden münden, ist jedenfalls nicht ganz gleichgültig. Ueber das Studium zu Stammford sind sehr abentheuerliche Nachrichten bei den englischen Antiquaren (Rofsus u. s. w.) im Gange. Es soll unter dem Britenkönig Bladud vor Oxford oder Cambridge gegründet sein — von einer pelagianischen Colonie u. s. w. Fr. Peck, *academia tertia anglicana*, handelt *ex professo* davon; doch kenne ich das Buch nicht.

*) Wir haben schon gesehen, dafs daraus keineswegs folgt, dafs die Nationen an sich von Paris nach Oxford verpflanzt wurden. Vielmehr beweist gerade der Umstand, dafs diese vielen Franzosen u. s. w. die Nation nicht nach ihrer Pariser Analogie zu benennen und einzurichten vermochten, wie fest die vorhandenen Zustände und Benennungen waren, und dafs jene nur vorübergehend die vorhandenen Formen ausfüllten.

überall mehr auf das gemeinsame nationelle, englische Gebiet gezogen, wodurch die Gegensätze nicht ganz verwischt, wohl aber modificirt wurden. Die Mehrzahl der Australen bestand fortan wirklich aus Südengländern, nebst Wälschen und Irländern, so wie die Borealen aus Nordengländern und Schotten. Allein ganz ausgeschlossen waren Franzosen u. s. w. nie; und dafs sie sich den Australen anschlossen, bedarf keines Beweises. Wie hätten sie aber ohne Einflufs auf die Entwicklung romanischer Tendenzen bleiben sollen *)?

Hier schliefsen wir unsere Untersuchung über die Nationen der englischen Universitäten, und überlassen es dem Urtheil Unbefangener, zu entscheiden, ob wir diesem von unseren Vorgängern gänzlich vernachlässigten Gegenstand zu viel Zeit und Raum gewidmet haben. Wir jedenfalls können uns nicht leicht eine beachtenswerthere Erscheinung auf diesem Gebiete denken, als das Dasein zweier solcher Organe des akademischen Lebens, welche während einer Reihe von Jahrhunderten als Repräsentanten der wichtigsten ethnographischen und der ihnen entsprechenden geistigen und politischen Gegensätze des Nationallebens uns entgegentreten.

*) Man nimmt gewöhnlich an, dafs die gelegentliche Austreibung der Franzosen aus England sich immer auch auf die Scholaren bezogen habe; allein dies ist sehr unwahrscheinlich, ausser etwa in den Momenten höchster Erbitterung (z. B. 1369, bei Wood). In den königlichen Befehlen (bei Rymer) werden wiederholt *clerici* ausgenommen, und es wäre jedenfalls eine Anomalie, wenn gerade in diesem Fall die *clerici* der Universitäten nicht in dieser Ausnahme mitbegriffen wären. Eine solche Ausnahme zu Gunsten der schottischen Scholaren und ihrer Dienerschaft wurde 1357 (28. Okt. bei Rymer) ausdrücklich gemacht; und als das grofse Schisma ausbrach, erhielten die Kanzler der Universitäten den Befehl (3. Dec. 1382, bei Rymer) die schottischen Scholaren nicht zu molestiren, weil sie dem Gegenpart anhingen. Dafs aber solche Vergünstigungen dennoch wenig benutzt wurden, lag in der Natur der Sache. Der 33te Artikel des Friedens von Bretigny (Recueil de traités etc. Amsterdam 1706 — bei Rymer ist es der 34te) bezieht sich auf die gegenseitige Freiheit des Universitätsbesuchs — ein Beweis, wie wichtig die Sache war.

Die Verhältnisse

der englischen Universitäten zu den städtischen Corporationen im Mittelalter.

Es ist schon im Allgemeinen darauf hingewiesen worden, welchen entscheidenden Einfluſs die Lokalverhältnisse auf die Entwicklung der Universitäten ausüben muſsten. Dies gilt nun, der Natur der Sache nach, ganz besonders von den Beziehungen zwischen den scholastischen Colonieen und den städtischen Corporationen, in deren Mitte sie ihren Sitz hatten; und eben diese Beziehungen müssen für uns der Gegenstand einer näheren Betrachtung werden. Und hierbei dürfen wir uns nicht etwa einer Art von Geringschätzung oder Ueberdruſs hingeben, weil es sich zunächst freilich um sehr kleinliche, materielle Interessen handelt — um den Preis und die Beschaffenheit der gemeinsten Lebensbedürfnisse, um den gröſseren oder geringeren Gewinnst, welcher Handwerkern, Krämern, ja Hökerweibern daran zu gestatten, um Straſsenkoth, Straſsenpflaster u. s. w. Das physische Leben moralischer Personen hängt nicht weniger wie das der Individuen von den Dingen ab, deren Betrachtung man wohl mit einem tiefsinnigen *naturalia non sunt turpia* einleiten und gleichsam entschuldigen mag. So wie die Idee, der Geist in das Gebiet der materiellen Erscheinung tritt, fällt er den Gesetzen der materiellen Welt anheim, und die materielle Existenz wird die Grundlage der höchsten Bestrebungen und durch sie gleichsam verklärt in dem Maaſse, wie sie jene bedingt.

Die Anwendung auf unseren Gegenstand liegt nah genug. Allerdings waren die Universitäten, zumal in ihrer innigen Verbindung mit der Kirche, Organe der höchsten geistigen Lebensthätigkeiten der Völker; allein die jedesmaligen Individuen, welche sie in Zeit und Raum darstellen, wollen Nahrung, Wohnung, Kleidung und was sonst etwa zu dem nothwendigen Ueberfluſs des Lebens gehört. Dies Bedürfniſs zu befriedigen, stellen sich die

bürgerlichen Gewerbe ein, an denen sich denn das ganze achtungswerthe, auch für die höheren Beziehungen des nationellen und menschlichen Lebens so wichtige städtische Wesen entwickelte. Die gesteigerte geistige Thätigkeit der Universitäten, berühmte Lehrer und vermehrte wissenschaftliche Hülfsmittel hatten Zunahme der Frequenz zur Folge, und in demselben Maafse steigerten sich die Anforderungen des materiellen Lebens und die Entwicklung der Kräfte, welchen die Befriedigung derselben zukam. — Mit der Entwicklung der bürgerlichen Gewerbe, des Handels u. s. w. ging dann die vollere Gestaltung und gesteigerte Bedeutung des ganzen städtischen Wesens Hand in Hand. War nun aber jeder von diesen beiden Vereinen hinsichtlich seines materiellen Gedeihens auf den andern angewiesen, konnte keiner den andern entbehren, mufste jeder durch Siechthum des andern mehr oder weniger mitberührt werden, so konnte dies Alles doch — wie einmal die menschliche Natur beschaffen ist — keinesweges ein vorherrschend freundschaftliches Verhältnifs zwischen beiden sichern. Im Gegentheil lag der natürliche Kriegszustand zwischen Käufer und Verkäufer dem Verhältnifs unabweislich zum Grunde, und bedingte mehr oder weniger die ganze weitere Entwicklung. Die Universität war von dem Bedürfnifs beherrscht, möglichst wohlfeil zu kaufen, während die Stadt mit möglichst grofsem Vortheil zu verkaufen suchte. Wie sehr aber dies Interesse der städtischen Gewerbe nicht blofs auf den Preis, sondern auch auf die Beschaffenheit der Waare einwirken mufste, liegt am Tage. Was man nicht mit hohen Preisen gewinnen konnte, suchte man durch niedere Qualität oder geringeres Maafs einzubringen. An den Conflikt dieser Interessen knüpften sich schon unmittelbar und nothwendigerweise die wichtigsten rechtlichen und polizeilichen Fragen, von deren Entscheidung die Existenz und jedenfalls die Gesundheit der akademischen, so wie das Gedeihen der städtischen Bevölkerung abhing. Hierzu kamen aber noch alle die sogar gelegentlich in's Gebiet des Staatsrechts, ja der Politik hinüber streifenden Fragen, welche

mittelbar durch jene Verhältnisse herbeigeführt wurden, sofern die Betheiligten durch Selbsthülfe sich Recht oder Rache zu verschaffen suchten, wozu sie nach der allgemeinen Gesinnung und Sitte der Zeit und nach hier obwaltenden besonderen Verhältnissen nur zu geneigt waren. Die wichtigsten und eigenthümlichsten Privilegien der englischen Universitäten gingen aus diesen Conflikten hervor. Es drängte sich nämlich, so sehr man sich auch aus nahe liegenden Gründen dagegen sträubte, immer wieder die Thatsache hervor, dafs beide Corporationen nicht neben einander mit gleichen Rechten bestehen könnten, man hätte denn beide gleichermafsen einer höheren Lokalautorität unterwerfen müssen. Eine solche aber war nach der Weise der Zeit und den Verhältnissen des Orts nicht zu ermitteln oder auf die Dauer zu begründen. So blieb nichts anderes übrig, als eine Corporation über die andere herrschen zu lassen und so eine relative Einheit, Ordnung und Ruhe zu sichern. Dafs aber die Universität zur herrschenden, die Stadt zur untergeordneten Stellung gelangte, lag in der Natur der Sache. Denn erstlich hatte die Universität im allgemeinen nationellen Leben eine viel höhere Bedeutung, und wurde in dem Maafse und mit Recht von den höheren Gewalten mehr begünstigt; zweitens war auch die Stadt in materieller Hinsicht viel abhängiger von der Universität, als diese von jener. Die Universität konnte, sofern König und Pabst nichts dawider hatten, sich jeden Augenblick anderwärts ansiedeln, zumal so lange sie noch nicht durch unbewegliches Eigenthum und allerlei materielle Anstalten gebunden war. Die Stadt aber bedurfte jedenfalls lange Zeit, um durch eine Veränderung der Richtung und des Charakters ihrer Gewerbsthätigkeit den Ausfall zu ersetzen, der durch den Abzug der Universität entstehen mufste. — So drückend demnach das formelle rechtliche Resultat dieses Entwicklungsganges auch für die Stadt war, so entsprach es doch den zu Grunde liegenden faktischen Verhältnissen, und war ein durchaus naturgemäfses. Dafs diese Städte sich dagegen sträubten und sich dieser akademischen Herrn mit derselben Hartnäckigkeit zu

erwehren suchten, welche in den Kämpfen anderer städtischer Republiken des Mittelalters gegen andere weltliche oder geistliche Herrn hervortritt, darf uns dann freilich auch nicht befremden. Ganz unverständig und unersprieſslich dagegen sind solche Klagen und Vorwürfe in Beziehung auf diese Zustände, welche, von einem ganz willkührlichen, heterogenen, allgemeinen und modernen Standpunkt ausgehend, eben deshalb auch überall nur grundlose Willkühr, nirgends und niemals aber die Nothwendigkeit sehen, welche aus den eigenthümlichen Lebensgesetzen der gegebenen Elemente und Verhältnisse hervorgehen *). Auch für die innere Organisation der Universität waren aber diese Verhältnisse von der gröſsten Bedeutung, und insbesondere ist eine fortwährende Wechselwirkung zwischen der allmähligen Ausdehnung der kanzellarischen Gerichtsbarkeit und Polizei über die Gränzen der akademischen Gemeinschaft und des allmähligen Uebergangs des Kanzlers in den Organismus der Universität nicht zu verkennen.

Es lag übrigens in der Natur der Sache, daſs die Schwierigkeiten dieser Verhältnisse in dem Maaſse hervortraten, wie die betheiligten Elemente selbst sich entwickelten, und auch in dieser Hinsicht bietet das zwölfte Jahrhundert und die ersten Jahrzehnte des dreizehnten noch relativ einfache, gleichsam patriarchalische Zustände dar. Die harte Nothwendigkeit, die Stadt der Universität aufzuopfern und unterzuordnen, hatte sich noch nicht unabweislich aufgedrängt, die Gegensätze standen sich noch nicht so schroff und feindlich gegenüber, und waren noch nicht so kräftig, daſs man nicht hoffen konnte theils durch aus ihrer Mitte hervorgegangene gemischte schiedsrichterliche Behörden, theils durch die Aufsicht und Vermittelung höherer, zumal geistlicher Gewalt unvermeidliche Miſsverständnisse zu beseitigen. Die Quellen dieser Miſs-

*) Von Meiners hier nicht einmal zu reden, thun auch die englischen Gegner und Reformer ihrer Universitäten als wenn es die einfachste Sache von der Welt gewesen wäre, Städte und Universitäten und Alles ohne all diesen mittelalterlichen Plunder von Privilegien, Gerichtsbarkeit u. s. w. in Ordnung zu halten. Worauf es aber eigentlich ankam, davon haben die Herrn keine Ahnung.

verständnisse sind wesentlich dieselben wie später; allein sie strömen lange nicht so reichlich und gewaltsam. Es handelt sich zwar nur um ein Mehr oder Weniger; allein eben daran knüpfen sich oft sehr wesentliche Unterschiede.

Die einzige Kunde über diese Verhältnisse in dieser Epoche bezieht sich zwar auf eine Begebenheit, welche am Ende derselben stattfand; allein wie fast immer in ähnlichen Fällen gehören die Züge, welche wir hier finden, so ungenügend sie auch sein mögen, nicht dem Augenblick allein, sondern auch der Vergangenheit an. Es ist die Rede von dem schon früher in anderer Beziehung erwähnten Vorfall von 1209, wo die Ungeschicklichkeit oder Unvorsichtigkeit eines Scholaren so ernstliche Folgen hatte. Was sich aus den darüber vorhandenen Nachrichten und Urkunden hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Stadt und der Universität ergiebt, ist wesentlich Folgendes: Vor allen Dingen mufs man sich hüten, einem ersten und allgemeinen Eindruck Raum zu geben, wonach die Stimmung zwischen beiden Corporationen im höchsten Grade feindselig erscheinen könnte, so dafs eine Steigerung kaum denkbar wäre. Es kömmt vielmehr darauf an, den eigentlichen und freien Antheil der Bürger an der Sache zu ermitteln. Dieser war aber in der That sehr untergeordnet, und es lag darin keinesweges eine entschiedene und tiefgewurzelte Feindseligkeit gegen die Universität, eine absichtliche freche Verletzung ihrer Privilegien. Ueberhaupt ist hier zunächst gar nicht von besonderen Privilegien der Universität die Rede, sondern von den Gerechtsamen des geistlichen Standes im Allgemeinen, welchem die Universitätsverwandten angehörten oder zugerechnet wurden. An und für sich lag aber in der Verhaftung eines auf frischer That betroffenen Geistlichen noch keinesweges eine Verletzung jener Immunitäten. Jeder hatte das Recht und die Pflicht da zuzugreifen, und in einem solchen Fall, zumal ehe die näheren Umstände ermittelt waren, liefs sich auch einige Hast und Gewaltthätigkeit wohl entschuldigen. Die Verletzung der geistlichen Im-

munitäten lag nicht in der Verhaftung an sich, sondern darin, dafs die Verhafteten nicht nur ihrem natürlichen Richter entzogen, und überhaupt ohne Rechtsverfahren hingerichtet wurden. Dies geschah aber hier auf ausdrücklichen Befehl des Königs; und es wäre in der That auch eine solche Unthat von Seiten der Bürger zu jener Zeit um so unbegreiflicher und unglaublicher, da auch später, als die Erbitterung von beiden Seiten viel höher gestiegen, die Zustände viel gewaltsamer geworden waren, doch ein ähnliches Beispiel sich nicht wiederfindet. Es werden Scholaren tumultuarisch angegriffen, verwundet, erschlagen, eingekerkert, nie aber bei kaltem Blute aus dem Kerker geholt und ohne Form Rechtens hingerichtet. Dafs die Bürger die Befehle des Königs ausführten, war schlimm genug; aber daran mochten immerhin nur einige wenige Theil nehmen, und jedenfalls fällt die Verantwortlichkeit hauptsächlich auf den König zurück. Wenn nun dennoch die Universität oder die verletzte Kirche die Stadt theilweise verantwortlich machte, so läfst sich das gar wohl damit erklären, dafs theils allerdings städtische Angehörige dabei thätig gewesen, theils aber der eigentliche Schuldige, der König, nicht in der Art zu erreichen war. Die ganze Weise aber, wie endlich dieser Bruch wieder geheilt wurde, beweist, dafs es von beiden Seiten noch nicht so gar schlimm gemeint war, dafs die Unmöglichkeit einer friedlichen Nachbarschaft auf gleichem Fufs noch nicht so grell hervorgetreten war, wie später. Die Versöhnung wurde durch den päbstlichen Legaten vermittelt, dessen Anwesenheit natürlich das Einschreiten anderer kirchlicher Behörden, des Bischofs von Lincoln oder Erzbischofs von Canterbury, deren Sache es sonst war, überflüssig machte. Das Breve, worin der Legat (7. Juli 1214) der Stadt die Bedingungen bezeichnet, unter welchen die ausgewanderte akademische Bevölkerung wieder zurückkehren werde, ist nicht nur schon an sich als die älteste Urkunde zur Geschichte der Universität beachtenswerth, sondern auch, weil sie einige wichtige Züge des zwischen den beiden heterogenen Corporationen bestehenden Verhältnisses

mittheilt. Dafs die Bedingungen der Hausmiethen gleich vorangestellt werden, beweist, dafs schon seit längerer Zeit dies der eigentliche kitzliche und wichtigste Punkt war. Es wurde nun aber — abgesehen von gewissen vorübergehenden Begünstigungen der Scholaren, welche eigentlich als Theil der von den Bürgern zu leistenden Geldbufse anzusehen sind — in dieser Hinsicht keine wesentlich neue Anordnung getroffen. Es geht vielmehr eben aus jener Urkunde hervor, dafs auch früher der Preis der Wohnungen durch bürgerliche und akademische Taxatoren, welche jede Corporation aus ihrer Mitte wählte, bestimmt wurde. Nur die Zahl der Taxatoren wurde auf die nächsten zwanzig Jahre auf vier Magister und vier ehrbare Bürger festgesetzt. Auch die Preise und die Beschaffenheit der Lebensmittel, besonders Brod und Bier, werden erwähnt, und hatten also schon zu Klagen Anlafs gegeben; allein auch hierin wird nichts Neues angeordnet, sondern nur im Allgemeinen den städtischen Behörden genauere Aufsicht zu Verhütung alles Nachtheils der Universität empfohlen. Schon daraus geht hervor, dafs letztere damals noch mit der Marktpolizei unmittelbar nichts zu thun hatte, sondern dafs diese, wie es in der Natur des städtischen Wesens lag, den städtischen Behörden zustand. Auch hinsichtlich derjenigen polizeilichen Befugnisse, deren Gebrauch oder Mifsbrauch eben zu dem ganzen schlimmen Handel Veranlassung gegeben hatte, wurde nichts Neues beliebt, sondern nur die Beobachtung des Wohlhergebrachten, in der Natur der Sache Begründeten eingeschärft, wonach zwar die städtische Polizei unter Umständen auch einen Scholaren verhaften konnte, aber nur um ihn sogleich zur Verfügung seiner natürlichen geistlichen Obrigkeit zu stellen. Als eine Neuerung, in gewissem Sinne, erscheint in diesem ganzen Vertrag nur der Punkt, dafs fortan nicht nur die städtischen Behörden selbst, sondern auch fünfzig ehrbare Bürger es übernahmen, sich alljährlich durch einen vor dem Bischof von Lincoln selbst oder dessen Stellvertreter, dem Archidiakonus von Oxford, oder dem Kanzler der Universität abzu-

legenden Eid zu verpflichten, jeden Eingriff in die Rechte der Universität, zumal sofern sie in diesem Vertrag enthalten, nach Kräften zu hindern. Auch dieser Eid war aber zunächst an und für sich ganz unverfänglich, und verpflichtete zu nichts, als was sich eigentlich von selbst verstand. Und obgleich er später in dem Maafse lästiger wurde, wie die Verhältnisse sich mehr verwickelten, die widersprechendsten Ansprüche sich steigerten, so erschien er dies unter den damaligen Umständen so wenig, dafs die Stadt sogar in diesem Punkt mehr leistete, als von ihr gefordert wurde *). Wir müfsten uns sehr irren, oder diese

*) Der Oxforder Autoren nicht zu gedenken, welche z. B. in dem Eide der städtischen Behörde sogar eine Art von Unterthaneneid sehen wollen — misversteht auch Meiners diesen Vertrag gänzlich; auch abgesehen von der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Scholaren, wovon schon früher die Rede war. Es sei erlaubt, die Hauptpunkte, d. h. die, welche sich nicht blofs auf die für die begangene Gewaltthat zu leistende Genugthuung beziehen, mit den Ausdrücken der Urkunde hier anzuführen: *Nicolaus etc. dilectis in Christo filiis burgensibus Oxoniensibus salutem in Domino. Cum propter suspendium clericorum a vobis commissum, mandatis ecclesiae in omnibus stare jurassetis, nos volentes agere vobiscum misericorditer statuimus quod etc. scholaribus condonetur medietas mercedis hospitiorum etc. mercedis, inquam, taxatorum communi consilio clericorum et* v e s t r o *ante recessum scholarium propter suspendum praedictum.* Aus dieser Stelle geht deutlich hervor, dafs schon v o r 1209 die Taxation durch Magister und ehrbare Bürger Gebrauch war. Wood hat freilich nicht *vestro*, sondern *nostro;* allein dies hat gar keinen Sinn, und kann nur Schreib- oder Druckfehler sein. Was konnte der Legat, der erst wenige Wochen vor jenem Vorfall und dem Auszug der Scholaren in England angekommen und mit ganz anderen Dingen vollauf beschäftigt war, möglicherweise mit der Taxation der Häuser zu schaffen haben, ehe ein solcher Vorfall der ganzen Sache unter den obwaltenden Verhältnissen zwichen Kirche und König eine allgemeine höhere Bedeutung gab! *Finitis praedictis decem annis* (heifst es weiter) *aliisque decem annis sequentibus locabuntur hospitia mercede cleri — scilicet ante dictum recessum constructa. Constructa vero postmodum vel construenda aliaque prius constructa sed non taxata arbitrio quatuor magistrorum et quatuor burgensium taxabuntur et ita utrumque decennium locabuntur. Communia quoque dabit in usum pauperum scholarium annuatim LII solidos etc.; praeter haec eadem communia pascet centum scholares in pane, cervisia, potagio et uno ferculo piscium vel carnis, singulis annis etc. Jurabitis etiam quod victualia et alia necessaria justo et rationabili pretio scholaribus vendetis et ab aliis vendi procurabitis etc.* Offenbar eine blofse Vermahnung, keinesweges ein Eingriff in die städtische Polizei. *Si vero contingat aliquem clericorum capi a vobis, statim cum fueri-*

ganze Verhandlung deutet noch auf relativ einfache, friedliche Verhältnisse. Das gegenseitige Vertrauen war noch nicht zerstört. Es war fast noch ein bloſses Miſsverständniſs zwischen guten Nachbarn, wo ein wohlmeinender angesehener Dritter als Vermittler zutritt, und jeden an die Erfüllung dessen mahnt, was er selbst als Pflicht und wohlhergebrachte Sitte anerkannt hat. Daſs der Mittelsmann kein geringerer ist als das Haupt der Kirche durch seinen Legaten, war eine Folge des groſsartigen Maaſsstabes der kirchlichen so wie der politischen und socialen Verhältnisse der Zeit, welche im ganzen Abendland die geringsten wie die höchsten Interessen umfaſsten, und ihnen einen Mittelpunkt gaben, der, wenn es nöthig war, auch überall unmittelbar gegenwärtig sein konnte in bevollmächtigten Trägern seiner Gewalt.

Wenn wir jene Zustände als friedliche, gleichsam als die patriarchalische Zeit der Universitätsgeschichte bezeichnen, so ist dies natürlich nur relativ und im Verhältniſs zu dem bald eintretenden veränderten Charakter

---

tis super eo requisiti ab episcopo Lincoln. etc. captum ei reddatis etc. Unmöglich konnte der Legat daran denken, und am wenigsten unter diesen Umständen, den Rechten der Kirche etwas zu vergeben, und den Bürgern als ein neues Recht zu gestatten, gelegentlich *clericos* zu verhaften. Dies war vielmehr (wie zum Ueberfluſs eben hieraus hervorgeht) ein hergebrachtes Recht oder vielmehr eine unabweisliche Pflicht, ohne deren Handhabung an gar keine Polizei noch Ordnung zu denken war, und worin an sich gar kein Eingriff in die geistliche Immunität lag. *Jurabunt* (heiſst es weiter) *quinquaginta de majoribus ex vobis pro se et communia et haeredibus suis quod haec omnia supradictu fideliter observabunt, et hoc juramentum quolibet anno renovabitis ad mandatum episcopi Lincoln etc. etc.* Das Uebrige können wir übergehen; merkwürdig aber ist, daſs (wie oben gesagt) in dem Instrument, worin die Bürger die Erfüllung dieser Artikel bezeugen, noch ausserdem versprochen wird: *is vero qui fuerit pro tempore Major Oxon. prose et pro communia jurabit singulis annis etc. quod ordinatio etc. fideliter a communia observabitur etc. Hoc idem faciant praepositi coram etc. Item Ballivi qui pro tempore fuerint sub praepositis constituti de quindena in quindenam etc. jurabunt quod assisam super victualibus etc. fideliter observabunt.* Was eigentlich hier unter *praepositis* zu verstehen, ist nicht ganz klar. Später kommt jener Ausdruck nur selten und nur in Beziehung auf den *major* vor, der in manchen Städten noch jetzt *provost* heiſst. Doch das geht mich hier nichts an.

der Beziehungen zwischen Universität und Stadt zu verstehen. Als Folge dieser Veränderung möchte besonders auch der Umstand anzusehen sein, dafs das Princip einer gemischten Behörde, welcher ihrer Natur nach besonders eine vermittelnde, schiedsrichterliche Thätigkeit zufallen mufste, und von der in mancher Hinsicht grofse Vortheile zu erwarten waren, kaum weiter als auf die Abschätzung der Miethpreise ausgedehnt wurde. Es finden sich zwar in Beziehung auf Cambridge urkundliche Nachrichten von einem ausgedehnten Versuch der Art noch so spät wie 1270, und in Beziehung auf Oxford wenigstens Andeutungen von 1228 und 1239 *). Allein diese Versuche scheinen

*) In der merkwürdigen *compositio*, welche 1270 durch den Prinzen von Wales zwischen der Universität und der Stadt Cambridge vermittelt wurde (Dyer privileges etc. I. p. 66) heifst es: *singulis annis etc. eligantur de quolibet comitatu Angliae quinque scholares de discretioribus ibidem commorantibus, et tres de Scotia et duo de Wallia et tres de Hibernia et decem burgenses qui juramentum corprale praestabunt hinc inde tam clerici quam laici vice omnium quod pacem et studii tranquillitatem observabunt et ab aliis pro posse observari curabunt, et si aliqui rebelles vel mali scholares vel laici inveniuntur etc. ad ipsos capiendos (secundum decet statum eorum et ordinem clericalem) burgenses juvabunt. Eligantur etiam in forma predicta certi Magistri qui nomina omnium principalium et singularum domuum scribant et omnium in eisdem domibus habitantium qui similiter jurabunt principalibus specialiter jurantibus quod nullum perturbatorem pacis in suis hospitiis scienter recipient. Et si etc. tales inveniantur quod incontinenti personis juratis et electis denunciabunt. Laici etiam in suis domibus habentes familiam consimile sacramentum praestabunt et a sua familia recipient. Quod si aliqui rebelles inveniantur tam per clericos quam per laicos in forma praedicta extra universitatem seu communitatem ejiciantur. Et si tanta fuerit rebellium multitudo, quod per burgenses cum cleri auxilio non possit ejici, Domino Regi et suo consilio denuncientur etc. etc. Et ad praemissa omnia observanda clerici laicis et laici clericis sacramento praestito corporali se invicem obligabunt etc.* Ausführliche und bestimmte Nachrichten über ähnliche Versuche fehlen für Oxford ganz; allein folgende Andeutungen scheinen mir allenfalls dahin zu weisen. Zu 1228 berichtet Wood (nach den Annalen de Dunstaple, die ich nicht vergleichen kann), es seien heftige Tumulte zwischen Scholaren und Bürgern vorgefallen, welche das Einschreiten des Königs und des Bischofs nöthig gemacht, und endlich in der Weise beigelegt wurden, dafs man die Schuldigen unter den Bürgern nach Rom auslieferte (?), und die Stadt 80 Mark Bufsgelder an arme Scholaren zahlte. Dann heifst es: *et constitutum insuper jam pridem erat ut si ejusmodi in posterum prorumperent Laici supremis quatuor magistris rem totam dijudicandam permitterent et absque ulteriore*

nirgends einen erheblichen oder nachhaltigen Erfolg gewährt zu haben, und wurden in Oxford jedenfalls noch vor der Mitte des Jahrhunderts ganz aufgegeben. Dafs sie in Cambridge noch so spät, oder erst so spät stattfanden, möchte ein Beweis mehr sein, dafs sich dort Alles langsamer und nach einem kleineren Maafsstabe ausbildete. Das Institut einer gemischten Commission zur Schätzung der Hausmiethe dagegen hat man auf beiden Universitäten (wie auch in Paris und anderwärts) beibehalten, mit der Veränderung jedoch, dafs man die Zahl der Mitglieder auf zwei Magister und zwei Bürger feststellte. Damit wurde freilich nicht verhindert, dafs nicht bittere gegenseitige Klagen über diesen Punkt ein fast stehender Artikel blieben, ohne dafs jedoch ein besseres Mittel zur Abhülfe sich darbot. Erst in dem Maafse wie die Universität oder deren Angehörige (Corporationen und Individuen) selbst Hausbesitzer wurden, fielen diese Uebelstände weg. Besonders mifslich waren dabei zwei Fragen: wie es nämlich mit den nöthigen Reparaturen der von Universitätsverwandten gemietheten Häuser zu halten, und ob die Eigenthümer berechtigt, sie auch an nichtakademische Miethsleute zu vermiethen? Beide Punkte scheinen nun schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, wo nicht früher, zu Gunsten der Universität dahin entschieden worden zu sein, dafs die Universität immer das Vormietherecht hatte, und dafs die nöthigen Reparaturen von dem Eigenthümer auf Verlangen des einem solchen conviktorischen Vereine vorstehenden Magister zu beschaffen seien.

provocatione poenas canonice irrogatas libenter subirent. Dies Alles ist sehr unklar, und ich gebe es für nichts als eine Möglichkeit, dafs in diesen *quatuor magistri* eine Analogie mit jenen in der Cambridger Composition liegen möge. Das Ganze macht aber den Eindruck, als wenn eine ähnliche Composition vorhergegangen wäre. Dahin scheint denn auch zu weisen, dafs bei Gelegenheit des grofsen Legatentumults von 1239 der städtische Magistrat seine Inquisition anstellt, *et opera XXIV juratorum (quibus mandatum est a rege ut iisdem inservient et cum urbis magistratu pacem custodirent) jure agunt etc.* Was unter diesen *juratis* zu verstehen, wenn sie nicht etwa den in der Cambridger *compositio* erwähnten entsprechen sollten, ist mir ganz dunkel. Die Zahl ist freilich verschieden; allein das wäre keine erhebliche Schwierigkeit.

Leistete er dreimaliger Aufforderung in dieser Hinsicht keine Folge, so war der Magister befugt, die Arbeit nach einer billigen Schätzung von Sachverständigen selbst anzuordnen und die Kosten von dem Miethgelde abzuziehen *). Es läfst sich aber leicht denken, wie unangenehm alle diese Bestimmungen häufig für die Eigenthümer werden konnten. Ja nicht selten mufste auch das Interesse der akademischen Miether oder Miethlustigen sich mit jenem der Vermiether zur Umgehung der Gesetze und Verträge vereinigen, indem z. B. jene einen ihnen zusagende, aber schon vermiethete Wohnung durch ein die Taxe überschreitendes Gebot zu erlangen suchten. Dafs der Hausbesitzer solchen Versuchungen oft widerstand, war nicht zu erwarten.

Alle diese Verhältnisse wurden nothwendig über die Maafsen schwierig und verwickelt, als gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Frequenz der Universität und Hand in Hand mit ihr die städtische Gewerbsthätigkeit, Wohlhabenheit und Bevölkerung so aufserordentlich zunahmen, dafs die darüber vorhandenen Nachrichten auf den ersten Blick unglaublich scheinen, obgleich wir bei unbe-

---

*) Urkunden über die Vermiethung der *hospitia (aulae, scholae, camerae)* finden sich z. B. von 1231 und 1255 (bei Wood und Dyer), späterer Bestätigungen nicht zu gedenken. Auch dort aber erscheinen diese Bestimmungen keineswegs als neu. So z. B. in der *charta regia* v. 1231: *firmiter injungemus etc. hospitia locanda etc. per duos magistros et duos probos et legales homines de villa etc. secundum consuetudinem universitatis.* Dann 1255: *consuetudo est quod omnis principalis scholarum debet rite ter monere hospitem etc. post trinam monitionem faciat principalis etc. de pensione post visum fide dignorum.* Ueber die Occupation von Wohnungen, auch gegen den Willen oder ohne Vorwissen der Eigenthümer, mag hier statt vieler Beweise eine auf Cambridge bezügliche Urkunde von 1292 (bei Rymer) sprechen: *Scholares etc. domus conducere volentes etc. in defectu hospitum etc. vel si locare eadem noluerint etc. adeant cancellarium etc. qui recepta a dictis scholaribus cautione sufficiente etc. domos illas eis sicut moris est liberari faciat inhabitandos etc. secundum statuta et consuetudines universitatis a prima fundatione etc.* Dafs hier wie fast immer in solchen Fällen — Punkte der Gerichtsbarkeit etwa ausgenommen — von längst bestehenden Rechten und Verhältnissen und nicht von der Verleihung eines Privilegiums die Rede ist; und dafs wir vollkommen — als *a fortiori* — zu einem Schlufs auf Oxford berechtigt sind, bedarf keiner weiteren Nachweisung.

fangener Untersuchung doch keinen hinreichenden Grund finden, sie zu verwerfen *). Wir dürfen aber hier nicht blofs die Vermehrung der akademischen und städtischen Bevölkerung in Anschlag bringen, sondern auch, dafs in

*) Ich sehe mich nicht ohne Widerstreben veranlafst, noch einmal auf diesen Punkt zurückzukommen und dem was S. 114 u. f. darüber gesagt ist, noch Folgendes beizufügen. Jene Nachrichten, wonach die ganze akademische Bevölkerung im weitesten Sinn im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts über 3000 betrug (so viele wanderten 1209 aus), dann gegen die Mitte des Jahrhunderts, wenn auch für noch so kurze Zeit, auf etwa 30000 stieg, dann nach der Mitte auf etwa 15000, dann im vierzehnten auf 4 — 5000 und später noch tiefer fiel — jene Angaben rühren, mit Ausnahme der höchsten, von verschiedenen, theils gleichzeitigen, theils sonst wohl berüchtigten Zeugen her. So führt z. B. Wood für die Nachricht, dafs zur Zeit des Auszugs nach Northampton die Frequenz 15000 betragen, den Zeitgenossen Rishanger an. In der Fortsetzung des Math. Paris. finde ich diese Angabe nicht, also steht sie ohne Zweifel in R's Chronicon oder in dem libro de bello Eveshamensi (Pitsaeus 403), welche ich nicht vergleichen kann; allein Wood ist in solchen Citaten durchaus zuverlässig. Haben wir erst diesen Punkt festgestellt, so brauchen wir auf die Beweise für die niedrigern Zahlen gar nicht weiter einzugehen. Die Abnahme entspricht vollkommen den bekannten allgemeinen und lokalen Einwirkungen. Die einzige Schwierigkeit bleiben immer jene 30000; obgleich sie als höchster Punkt schon durch die 15000 einer niedrigern Stufe sehr viel weniger anstöfsig werden. Die Quelle, aus welcher Wood seine Angabe schöpfte, ist nun zwar nicht bestimmt angegeben, aber doch aus Folgendem mit Wahrscheinlichkeit zu errathen. In den von Hearne herausgegebenen collectaneis Th. Gasconii (der 1457 starb) kommt vor: *triginta millia scholarium in Oxonia extitere ante magnam pestem ut vidi in rotulis antiquorum cancellariorum quum ego ibidem cancellarius fui.* Dafs diese Angabe nicht auf die Zeit unmittelbar vor der grofsen Pest zu beziehen ist, sondern nur im Allgemeinen das Maximum der Frequenz in der vorhergehenden Epoche bezeichnet, bedarf keines weiteren Beweises. Mag nun aber Wood unmittelbar aus denselben *rotulis antiquorum cancellariorum* oder aus diesen *collectaneis* geschöpft haben, immer erhält seine Angabe hier eine bedeutende Stütze. Es versteht sich von selbst, dafs hier durchaus nicht blofs eigentliche Scholaren und Magister, sondern Universitätsverwandte im allerweitesten Sinn verstanden werden können und müssen. Dazu gehören aber nicht nur die Klosterschüler, die Boten, die unteren Beamten der Universität, der Nationen, die unmittelbare Dienerschaft Einzelner, die der Universität verwandten Handwerker (Schreiber, Pergamenter, Maler, Buchbinder und Buchhändler [*stationer*], Apotheker, Baader, Barbiere, Wäscherinnen) und deren Gesinde; sondern wir können hier auch jene grofse Masse von *non descriptis*, von Gesindel beiderlei Geschlechts bis zu *mulierculis* mancherlei Art hinunter in Anschlag bringen, welche auf allen Universitäten einen Pöbel bilden, der es sich nicht nehmen liefs, wenn auch an den äussersten Saum der *alma mater* sich anzuhängen, und sich so durchschleppen zu lassen. Ist

beider Natur und Wesen sehr wesentliche Veränderungen eintraten, welche alle zu einer Vermehrung der Verwicklungen und Schwierigkeiten der geschäftlichen, rechtlichen und polizeilichen Zustände mitwirken mufsten. Auch in dieser Hinsicht war es mit dem wenigstens relativ patriarchalischen Wesen der früheren Epoche bald vorbei. Dafs die in grofser Menge aus Paris herbeiströmenden Scholaren grofsstädtische Bedürfnisse, Sitten und Unsitten einschleppten, für deren Befriedigung sich nur zu bald Rath fand — und dafs dabei, wenigstens was Wein, der bald das Bier verdrängte, und Dirnen betrifft, die Südländer mit schlechtem Beispiel vorangingen, läfst sich leicht denken; obgleich in diesen wie in ähnlichen Fällen die borealen Naturen, sobald sie einmal auf den Weg gewiesen waren, die »Bestialität« ohne Zweifel noch herrlicher zu offenbaren wufsten, als ihre australen Lehrer *).

---

doch sogar in unseren so sehr viel regelrechtern, zahmern, beschränktern, polizeirechtgeordneten, gelichteten und beschnittenen Verhältnissen dergleichen Ungeziefer nicht ganz zu vertilgen! Auch an bestimmteren Beweisen fehlt es nicht. Bei Gelegenheit des Tumults von 1297 besagt der Bericht der Bürger, es hätten daran *tria millia scholares cum mancipibus et famulis et inferioris adhuc notae quamplurimis* Theil genommen. So bilden dreitausend Scholaren den edleren Kern, an den sich jener Schweif anschliefst. Schlagen wir die Zahl des Gesindels, wie billig, höher an — etwa 5000, so haben wir schon 8000 akademische Tumultuanten; da aber (wie aus dem ganzen Zusammenhang hervorgeht) nicht die ganze Universität Theil an dem Tumult nahm, so können wir vielleicht den ruhigern Rest auf etwa 3 — 4000 anschlagen. So haben wir damals eine akademische Bevölkerung von 12000, was vollkommen im Verhältnifs zu jenen vor Ausbruch der grofsen bürgerlichen Unruhen und der Vertreibung der Fremden von Rishanger angegebenen 15000 steht. Auch später bei der Auswanderung nach Stamford ist urkundlich die Rede von der Bestrafung von *quadraginta scholares, famuli et alii ex plebe scholastica quamplures.* Zu allem Ueberflufs und als Beweis, dafs wir uns wohlhabende Scholaren, aus angesehenen Häusern zumal, nicht ohne Gesinde und Gefolge denken dürfen, erinnere ich an den Geleitsbrief, den Edward III. für die schottischen Scholaren *eorumque familia* ausstellte (Rymer).

*) Wie viel man auch auf den rhetorischen Ton der lateinischen Berichte schieben will, immerhin bleiben Zeugnisse genug, dafs die Liederlichkeit der Pariser Scholaren im Mittelalter die der neuesten Generationen mit ihren wilden Ehen sehr weit überbot. *Meretrices publicae* (sagt J. de Vitriaco hist. occident. c. 7) *ubique per vicos et plateas civitatis passim ad lupanaria sua clericos transeuntes*

Mit diesem Treiben hing denn die Freude an bunter Kleiderpracht und andern der Welt Eitelkeiten vielfach zusammen, und es läfst sich denken, wie auch die Stimmung und Gesinnung, das ganze Auftreten in demselben Grade anmafsender, lauter, gewaltsamer, leichtsinniger und frecher wurde. Die strengere, einfachere Sitte der älteren Zeit trat solchem Treiben ohne Zweifel viel wirksamer entgegen, als alle späteren fast mönchischen Luxus- und Disciplinargesetze. Doch darf man nicht diese ganze Veränderung — wie oft genug geschieht — aus der einen Ursache der Pariser Einwanderung erklären. Wir finden ähnliche Erscheinungen auch in anderen Gebieten des nationellen Lebens, und sie hängen wesentlich mit dem Aufschwung zusammen, den der Welthandel in Folge der Kreuzzüge und im Norden und Nordosten zumal durch die teutsche Hanse erhielt, welche im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts in London und andern Seestädten ihre Handelshöfe eröffnete *).

Diese Entwicklung der materiellen Civilisation, des indüstriellen Lebens in England, woran die Universitäten keinen geringen Theil nahmen, erhöhte denn auch die Bedeutung eines Elementes der Bevölkerung der Universitätsstädte, welches hier zu erwähnen wir nicht umhin können — der Juden nämlich. Eine jüdische Gemeinde, nach Bedürfnifs und Sitte der Zeit unter mancherlei Be-

---

quasi per violentiam pertrahebant. In una eademque domo scholae erant superius et prostibula inferius etc. etc. Es darf aber nicht vergessen werden, dafs überhaupt das Mittelalter in dieser Beziehung die Gegensätze viel schärfer schied, und schroffer, kräftiger entwickelte. Einerseits eine viel gröfsere Abgeschlossenheit, Strenge, Ehrbarkeit des häuslichen und ehelichen Lebens, andererseits eine viel naivere, cynischere Entwicklung der *res meretricia* im weitesten Sinn — nicht zu gedenken, dafs das Extrem der Enthaltsamkeit im Klosterleben oft genug auf die entgegengesetzte Seite umschlug. Welchen Fortgang dieser Indüstriezweig auch in Oxford hatte, geht aus der weiter unten näher zu erwähnenden Urkunde von 1234 hervor, wo schon neben blofsen *meretrices publicae* auch *concubinae clericorum in villa habentes tenementa* unterschieden werden.

*) Ohne grofse püristische Affektation dürfen wir wohl den Ausdruck Hof für Comptoir hier beibehalten, wie noch jetzt der alte hanseatische *steelyard* in London officiel der Stahlhof heifst. Auch Garten hiefsen diese Anstalten früher, z. B. in Bergen.

schränkungen auf einen bestimmten Stadttheil angewiesen, hatte Oxford schon seit den ältesten Zeiten *), und es lag in der Natur der Sache, daſs sie auf mannigfache Weise in das Treiben ihrer Umgebung eingreifen muſste. Daſs der Verkehr mit diesem orientalischen Element auch in geistiger Hinsicht nicht gleichgültig und unfruchtbar war, läſst sich im Allgemeinen leicht denken, und wird überdies ausdrücklich bezeugt. Die wissenschaftliche Entwicklung offenbar fördernd erscheint dieses Moment z. B. in den orientalischen Sprachstudien eines Roger Bacon und anderer. Aber schon hier fand die Volksmeinung, welcher auch Gebildete nicht fremd waren, manches bedenklich, und der Verdacht eines unversöhnlichen Gegensatzes mit der Grundlage des christlichen Lebens knüpfte sich um so leichter an diese Studien. Aber auch bestimmte Anklagen, daſs der Verkehr mit den Juden das Christenthum der akademischen Jugend geradezu gefährlichen, bald gewaltsamen, bald listigen **) Angriffen aussetze, blieben nicht aus, und trugen dazu bei, eine feindselige Stimmung unter der christlichen Bevölkerung zu erzeugen und zu nähren, welche freilich wenigstens ebensosehr aus ganz anderen und viel materielleren Quellen, nämlich aus dem Verhältniſs böser Schuldner zu harten Gläubigern, entsprang. Diese Gesinnung machte sich dann nicht nur in gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen geltend, sondern wo diese nicht ausreichend schienen, um einer plötzlichen Steigerung des Hasses und Abscheus zu genügen, da erfolgten auch gewaltsame tumultuarische Ausbrüche gegen Personen, Häuser und sonstiges Eigenthum der Juden, worin dann zugleich mancher das bequemste Mittel fand, alte Schulden zu tilgen oder werthe Pfänder zu lösen. Solche Dinge fielen in Oxford und Cambridge so gut wie anderwärts gelegentlich vor, zum Bedauern aller Verständigen. Zu den Mitteln, welche man versuchte,

*) Man sehe die S. 73 angeführte Urkunde von 1144. Für das Nächstfolgende verweise ich auf Wood.

**) Daſs auch schöne Jüdinnen dabei eine Rolle spielten, läſst sich denken, und 1228 wird ein solcher Handel urkundlich erwähnt.

dem Unwesen zu steuern, gehörten denn auch gelegentlich Ausweisungen der Juden, die aber nicht mehr oder länger wirkten als alle andern. Die Juden fanden sich immer wieder ein, oder verkrochen sich überhaupt nur so lange, als der Sturm währte. Je mehr die materielle Civilisation sich entwickelte, sich an einem Orte zusammendrängte, je mehr Bedeutung die edlen Metalle (gemünzt und ungemünzt) erlangten, desto weniger konnte man der Juden entbehren — also kaum irgendwo weniger als in jenen Universitätsstädten, wo viele Tausende von lebenslustigen Jünglingen und Männern aus allen Theilen des christlichen Abendlandes zusammenströmten *). In dieser Unentbehrlichkeit lag aber dann eben auch die Macht der Juden, und wenn sie zu dem Mifsbrauch dieser Macht auch gar keinen Beweggrund gehabt hätten, als Rache für erlittene, vorübergehende oder permanente Kränkungen, so war vorauszusetzen, dafs es an solchem Mifsbrauch nicht fehlen würde. Aber die Juden hegten überdies auch von vorne herein einen eben so tiefbegründeten Hafs und Abscheu gegen Christenthum und Christen, als umgekehrt diese gegen jene, und es wäre daher ganz unerspriefslich zu untersuchen, von welcher Seite die ersten Kränkungen ausgingen, wenn auch überall die Möglichkeit einer Entscheidung vorläge. Gesinnung und Mittel, den andern Theil zu kränken und zu mifshandeln, waren auf beiden Seiten, lagen in dem ganzen Wesen, der ganzen Stellung des einen wie des andern Elements, und von beiden Seiten geschah, was nach Umständen geschehen konnte, um jene Gesinnung geltend zu machen. Was vorliegt ist ein so verworrener Wechsel von Kränkung und Rache, dafs an ein Abwägen der einzelnen Fälle gar nicht zu denken ist. Dafs aber die Juden sich im Ganzen mehr solcher Mittel bedienten, welche ihnen durch die Gesetze oder vielmehr

*) Wie bedeutend der Geldverkehr in Oxford am Ende des vierzehnten Jahrhunderts war, geht aus einer Urkunde bei Rymer hervor, wonach auf einmal 3000 Mark schlechtes Geld eingezogen, in London umgemünzt und zurückgeliefert wurde, damit der Verkehr nicht litte.

den Gesetzen zum Trotz durch Privilegien (ausdrückliche oder stillschweigende) gestattet waren, dafs sie dabei immer nur ihr Gewerbe trieben, konnte nur die Erbitterung ihrer Opfer vermehren, zu einer Zeit, wo dieses Gewerbe selbst als ein durch göttliches und menschliches Gesetz verdammtes angesehen wurde *). Wie wenig wir uns aber

*) Was Dante (Inferno XI) über den Wucher sagt, ist ohne Zweifel nur der poetisch-philosophische Ausdruck des christlichen Bewustseins der Zeit, welches bei der Masse natürlich sich mehr dem blofsen Instinkt näherte. Die Stellung der Juden im Mittelalter gehört übrigens auch zu den Dingen, welche von dem Standpunkt des modernen Humanismus aus immer ganz verkehrt angesehen werden; und schon darin würde eine gänzliche Unfähigkeit der Beurtheilung des Mittelalters liegen. Denn die Juden waren damals eine Macht noch in ganz anderem Sinn und Maafse als in unserer Zeit, wo sie freilich nur deshalb weniger als solche erscheinen, weil sie zu wenig von ihrer geistigen Nationalität an sich behalten haben, und zu sehr mit der Masse der gebildeten Indüstrialisten auf dem Gebiete des geistigen wie des materiellen Lebens verschmolzen sind. Abgesehen aber davon, dafs die Juden im Mittelalter keineswegs nur Unterdrückte, sondern ebensowohl auch Unterdrücker waren, ist wohl nichts possierlicher als wenn man heut zu Tage von Toleranz gegen die Juden spricht, da in der That nichts zu toleriren ist, indem die Masse der aufgeklärten Christen ziemlich auf derselben Stufe religiöser Bildung stehen, wie die gebildeten Juden, mit denen diese Toleranz es zunächst allein zu thun hat. Jetzt, wie zu allen Zeiten, hört die Toleranz auf, wo die Gegensätze anfangen. Wo bleibt sie in dem Verhältnifs der modernen Aufklärung gegen die geringen Reste altkirchlichen Wesens, unter welcher Form oder Namen sie auch auftreten und bezeichnet werden mögen? Mit welcher Wuth, mit welchem Hohn wird jeder Streich beklatscht, der sie trifft, mag er nun vom Staat, von der Polizei, vom Pöbel oder von der Presse ausgehen! Der Hafs ist nicht weniger tief als jener der Juden gegen die Christen im Mittelalter. Nur die Ausbrüche sind — Dank dem alles umfassenden Netze der materiellen Interessen und Genüsse und der polizeilichen Aufsicht! — weniger gewaltsam. Ein sehr wesentlicher Unterschied ist freilich der, dafs dieser Hafs rein negativ ist, und jeder positiven Grundlage entbehrt, welche dem ächten Judenthum nicht abzusprechen. So war der alte jüdische Hafs wirklich edler und grofsartiger, als der der modernen Judenchristen. Er war mit einem tiefen, heiligen Ernst, mit einem sehnsüchtigen Schmerz um eine verlorene und nur als verzweifelte Hoffnung in unendlicher Ferne vorschwebende Herrlichkeit verbunden — mit Märtyrerblut und Thränen geweiht. Dies war der Kern, was dann auch oft die ausgearteten, verwilderten Früchte sein mochten. Was ist dagegen die aus dem faulsten, bequemsten Egoismus hervorgehende feige, bequeme, blofs hassende, nichts als sich selbst liebende Feindschaft unserer Zeit gegen Alles was nicht ihren Götzen opfert! Doch meine Absicht war, nur zu erinnern, dafs man — was man auch sonst von Juden- und Christenthum halten mag — die histori-

auch gerade in Oxford die Juden immer als die Unterdrückten denken dürfen, und dafs sie gelegentlich auch mit der gröfsten Frechheit herausfordernd und angreifend auftraten, beweist ein Vorfall vom Jahr 1278, wo bei einer feierlichen Procession zu Ehren der Patronin der Stadt, der heiligen Frideswithe, ein Jude dem Prokurator das Kreuz entrifs, es zu Boden warf und mit Füfseu trat. Dafs die Juden sämmtlich eingekerkert wurden und sich durch Stiftung eines schweren silbernen Crucifixes zum Vortragen bei Processionen und durch Errichtung eines steinernen Kreuzes an der Stelle des Frevels lösen mufsten, war ohne Zweifel noch ein viel milderes Verfahren, als sie unter solchen Umständen erwarten konnten und oft genug wirklich zu leiden hatten. Dafs in grofsen und kleinen, und am meisten in den bedenklichsten Geschäften, welche in Oxford und Cambridge zu jener Zeit vorkommen konnten, Juden mittelbar oder unmittelbar betheiligt waren, und also bei gerichtlichen und polizeilichen Verhandlungen sehr wesentlich in Betracht kamen, bedarf keines ausdrücklichen Zeugnisses, und geht mittelbar aus den verschiedenartigsten, zum Theil urkundlichen Nachrichten hervor *).

---

sche Thatsache nicht vergessen oder läugnen darf, dafs damals beide Gegensätze in schroffer, wohlbegründeter und bitterer Feindschaft einander gegenüberstanden, und dafs diese Gesinnung sich auf alle Weise, bei jeder Gelegenheit und von beiden Seiten, oft in Gräueln aller Art Luft machte.

*) Dafs die Universität behauptete, der Kanzler habe schon seit den ältesten Zeiten die Gerichtsbarkeit über die Juden gehabt, beweist jedenfalls, dafs dies schon sehr früh Wunsch und Bedürfnifs der Universität war, eben weil man in so vielen mifslichen Händeln mit Juden zu schaffen hatte. Zu welcher Zeit sie diese Gerichtsbarkeit wirklich erlangte, ist schwer zu sagen. Eigentlich lag sie schon in dem Privilegium von 1244, da die Juden nicht ausdrücklich ausgenommen waren. Jedenfalls aber wurde 1261 von Geschworenen erklärt, dafs der Kanzler diese Gerichtsbarkeit seit langer Zeit besitze, und dafs darin die königliche Prärogative nicht verkürzt werde. In dem Privilegium von 1248 wurde der Wucher der Juden auf zwei Pfennig vom Pfund wöchentlich festgestellt. Dafs sie im Uebertretungsfall *secundum constitutiones regni* bestraft werden sollen, beweist an sich noch nichts gegen die kanzellarische Gerichtsbarkeit.

Eine besondere Beachtung verdienen hier nun ferner unter den ansässigen Elementen der Bevölkerung der Universitätsstädte diejenigen, welche nur mittelbar und im weiteren Sinn zur Universität gehören und nach gewissen Seiten hin den Uebergang zu andern Kreisen bilden. Dahin gehörten nun erstlich die zahlreichen Conventualen verschiedener Orden, welche als Lehrer oder als Schüler mit der Universität in Beziehungen standen, uud welche nicht selten zu den heftigsten und langwierigsten Conflikten zwischen den Rechten, Ansprüchen, Interessen und Pflichten der Universität und jenen der Mönchsorden (zumal der Dominikaner) führten. Auf diese näher einzugehen, ist jedoch hier nicht der Ort. Es genügt darauf hinzuweisen, wie sehr auch dadurch die Schwierigkeit und Verwicklung der Verhältnisse gesteigert werden mufsten. Wichtiger war ohne Zweifel für die Beziehungen zwischen Universität und Stadt dasjenige Element, was nach dieser Seite den Uebergang bildete, und was wir vielleicht am besten mit dem Ausdruck der akademischen Clientel bezeichnen. Die eigentliche Dienerschaft der einzelnen Scholaren oder der conviktorischen Vereine, sogar die akademischen Boten, deren Anzahl bei dem Mangel an anderweitigen regelmäfsigen Mitteln des Verkehrs mit der Heimath nicht gering sein konnte, möchten wir nicht einmal geradezu dahin rechnen. Sie standen in einem so nahen Verhältnifs zu der Universität, dafs es sich wohl von selbst verstand, dafs sie den Schutz und die Vortheile ihrer Privilegien theilten. Entfernter und schwankender war die Stellung gewisser Gewerbe, welche sich auf dis Befriedigung solcher Bedürfnisse bezogen, die ausschliefslich oder doch hauptsächlich aus den Eigenthümlichkeiten des scholastischen und geistlichen Standes hervorgingen. Dahin gehörten besonders Pergamentmacher, Papiermacher, Abschreiber, Illuminatoren, Buchbinder, Buchhändler; dann Barbiere, wenn auch nicht ausschliefslich, doch *ex potiori*, Wäscherinnen (die Bürgerwäsche wurde natürlich im Hause besorgt) und Apotheker als Halbgelehrte. Endlich schlossen sich an diesen Theil der akademischen Clientel

wohl noch gar *nondescripta* an, deren sich wohl Niemand rühmen mochte *). Alle diese gehörten begreiflich nicht zu der akademischen Hausgenossenschaft; vielmehr hatten sie ihr Wesen und ihre Haushaltung für sich wie andere Bürgersleute. Sowohl ihr eigenes Interesse, als das der Universität, auch die Natur der Sache und die Billigkeit, brachten es mit sich, daſs auch sie mehr oder weniger Anspruch auf diejenigen Vortheile machten, welche die Universität besaſs oder erwarb, zunächst auf solche, die zu den geistlichen Immunitäten gerechnet wurden. Fiel es nun aber den Layen, den Bürgern oft schon hart genug, die Ansprüche der Scholaren als Quasiclerici anzuerkennen, wie viel mehr noch bei diesen ihren bürgerlichen Nachbarn. Und nicht nur, daſs hier eben die Gleichheit des Standes, der Bildung, die nähere Gemeinschaft einen solchen Vorzug gehässiger machte, sondern er war in vieler Hinsicht wirklich mit wesentlichen Nachtheilen verbunden, welche bei den eigentlichen Universitätsverwandten damals noch wenig in Betracht kommen konnten. Jene Clienten der Universität besaſsen z. B. Häuser und Grundstücke, was bei diesen selten oder gar nicht der Fall war. Für diese Besitzungen verlangen sie aber geistliche Immunitäten, Befreiung von städtischen Lasten, als wenn es wirklich geistliches oder akademisches Eigenthum wäre. Eben so fordern sie für sich und ihre Hausgenossen Befreiung vom Kriegsdienst und anderen Lasten, welche ihre Nachbarn theils für die Stadt, theils für den König tragen muſsten. Es bedürfte wahrlich nicht einmal der vorliegenden urkundlichen Zeugnisse, um uns zu versichern, daſs ein solches Verhältniſs unzählige Reibungen und Klagen veranlassen muſste.

Wollen wir uns aber ein Bild von der Mannigfaltigkeit, Ausdehnung und Schwierigkeit der in diesen Uni-

*) Urkundliche Erwähnungen dieser akademischen Clientel sind sehr häufig. Statt aller andern verweise ich z. B. auf die Cambridger Urkunde von 1276 (bei Fuller), auf das groſse Oxforder Privilegium von 1356; am ausführlichsten ist die Aufzählung bei Ayliffe II, 230.

versitätsstädten vorkommenden Elementen, Verhältnissen und Reibungen machen, so dürfen wir nicht blofs die permanente Bevölkerung in Anschlag bringen, sondern auch die gelegentlichen Gäste. Solcher, die der Verkehr theils auf die Wochenmärkte, theils zu der grofsen Messe am St. Frideswithentag in Oxford oder zu der Ctourbridger nach Cambridge führte, gar nicht zu gedenken, sah Oxford oft und nicht selten auch Cambridge den Adel der Nachbarschaft, ja des ganzen Königreichs nebst dem Hofe selbst in seinen Mauern. Viele Parliamente sind hier gehalten worden, und nicht selten versammelte sich der Adel aus eigener Vollmacht, ja oft gegen den Willen des Königs, zumal in dem so bequem gelegenen Oxford, zu politischen Berathungen. Ritterspiele waren oft der Zweck, oft nur der Vorwand solcher Versammlungen, wodurch dann die Ausführung gewaltsamer Beschlüsse um so besser vorbereitet wurde. Jedenfalls aber vereinigte sich das Interesse der königlichen Macht und der öffentlichen Ruhe mit dem Bedürfnifs der Universität, um so lärmende, bewaffnete Versammlungen zu verhindern, und so finden wir denn nicht nur wiederholte Befehle an die königlichen und städtischen Beamten zu diesem Zweck, sondern es bildet sich auch nach und nach ein stehendes Privilegium der Universität in diesem Sinne *). Allein diese öftere Wiederholung der Verbote und Bestrafung beweist zur Genüge die noch öftere Uebertretung. Jedenfalls kann man sich leicht denken, wie sehr die ohnehin schon im Ueberflufs vorhandenen Gelegenheiten zu Genüssen, aber auch zu Conflikten aller Art bei solchen Gelegenheiten vermehrt wurden. Weniger gewaltsam und laut, aber darum auch in dieser Hinsicht nicht weniger fruchtbar,

*) Solche Befehle an die Vicecomites, so wie an die Majores und Ballivi finden sich bei Rymer, und unter den *parliamentary writs* der Recordcommission mehrere aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Als Privilegium und im Interesse der Universität werden zuerst in der Charta regia von 1270 an beiden Universitäten (Dyer priv. I, 82) alle *justae*, *torneamenta*, *aventurae* u. s. w. in Oxford und Cambridge untersagt. Ob die akademische Jugend solche Fürsorge sehr dankbar aufgenommen, ist zu bezweifeln.

waren dann die mehr oder weniger zahlreichen geistlichen Versammlungen, Synoden des erzbischöflichen Sprengels von Canterbury, oder Berathungen unter dem Vorsitz des Bischofs von Lincoln, auch wohl Provinzialtage der ansässigen Mönchsorden — von denen allen viele in Oxford und wahrscheinlich auch einige in Cambridge gehalten wurden. Jedenfalls bilden auch sie gelegentlich ein Element in den Zuständen, welche wir hier zu betrachten haben, und die Universität sowohl als die Stadt war vielfach dabei betheiligt *).

Die Frage, welche immer dringender hervortreten mufste, war nun begreiflich diese: welcher Behörde stand in so vielfach verwickelten Verhältnissen, bei so vielen widerstreitenden Interessen und Ansprüchen, unter einer solchen Masse leichtsinnniger, gewaltthätiger, oft roher Menschen von den verschiedensten Ständen und Ländern die gerichtliche und polizeiliche Gewalt zu? Wer hatte hier Recht zu sprechen und den Landfrieden (eigentlich den Königsfrieden, *the kings peace*) zu handhaben? Zwar für jedes Element in seinem eigenen Kreise war nach Bedürfnifs und Weise der Zeit leidlich gesorgt. Mit den nur vorübergehend hier auftretenden höheren und niederen Gästen, mit der ansässigen und nicht zur Universität gehörigen Geistlichkeit, deren Stellung keine besondere Abweichung von den allgemeinen Verhältnissen der Standesgenossen darbietet, haben wir es nicht ferner zu thun, sondern nur mit Universität und Stadt, deren Verhältnifs ohne allen Vergleich eine überwiegende Wichtigkeit und die meisten Schwierigkeiten darboten. Hier müssen wir aber zunächst die hohe Gerichtsbarkeit und Polizei von der niedern, die geistliche von der weltlichen unterscheiden **). Es versteht sich nun

*) Man nehme z. B. nur den Fall, der gewifs oft genug vorkam, dafs der Hauseigenthümer ein von den Scholaren gemiethetes Quartier mit Vortheil an solche Gäste vermiethen konnte. Welche Quelle von Händeln aller Art!

**) Allgemeine Ausdrücke und Andeutungen müssen hier genügen, da eine weitere Ausführung und nähere Definition nichts Geringeres impliciren würde, als eine Geschichte des englischen Rechts-, Gerichts- und Städtewesens zu jener Zeit!

von selbst, dafs die geistliche Gerichtsbarkeit und Polizei in den Händen der Ordinarien von Lincoln und Ely war, und dafs sie theils Vergehen gegen Religion und Moral bei Geistlichen und Layen, theils aber die Verhältnisse und Handlungen der Geistlichen auch in weltlichen Dingen bis zu einem gewissen Punkte umfafste. In Beziehung auf die Layen und auf die Geistlichkeit im engeren Sinne wurde diese Gerichtsbarkeit unmittelbar gewöhnlich durch den Archidiakonus gehandhabt, zuweilen auch durch einen andern Official des Bischofs. In Beziehung auf die Quasiclerici der Universitäten versah in der Regel der Kanzler die Stelle des Bischofs, unbeschadet der etwaigen Wirksamkeit anderer reinakademischer Behörden, wie der Prokuratoren oder der Geschworenen der Nationen. Was die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei in weltlichen Dingen betrifft, so war sie ohne Zweifel innerhalb des Kreises der städtischen Corporationen und ihrer Angehörigen in den Händen der von den Vollbürgern erwählten städtischen Magistrate, hauptsächlich des Majors *(Major, Praepositus)*, der Bailifs *(Ballivi)* und der Aldermen *). Die Universität

*) Dafs dies in der ersten Häfte des dreizehnten Jahrhunderts im Allgemeinen die Lage der Sache in den gröfseren und am meisten entwickelten städtischen Corporationen war, bedarf keines Beweises. Dafs Oxford und Cambridge dahin gehörten, geht aus dem ganzen weiteren Verlauf und den darauf bezüglichen Urkunden hervor, und wird überdies in Beziehung auf Oxford ausdrücklich von Wood bezeugt, der (nach Urkunden) berichtet, schon Richard I. habe Oxford dieselben Privilegien ertheilt, welche damals London besafs — was indessen jedenfalls nicht wörtlich zu nehmen ist, da z. B. London schon das Vicecomitat (von Middlnsex) besafs, wovon bei Oxford nie die Rede sein konnte. Von Cambridge sagt Fuller: es habe 1101 eine Charter gegen jährliche Erlegung von 101 Mark an die Schatzkammer erhalten. Ich vermuthe, dafs damit besonders die Uebertragung der mit der Grundherrlichkeit *(lordship of the manor)*, welche sowohl in Oxford als in Cambridge dem König zustand, verbundene Gerichtsbarkeit der *court leet* und *view of frankpledge* gemeint ist. Diese aber umfafsten die wesentlichen Punkte der niederen Gerichtsbarkeit, besonders über Handel und Wandel. Hierzu kommt ohne allen Zweifel die eigentliche Marktpolizei im weitesten Sinn, wohin dann theils die *assisa et tentatio panis et cerevisiae*, die *assisa et assaya mensurarum et ponderum*, die später sogenannte *clerkship of the market* und die *piepoudre court* gehörten. Der Antheil, den die städtische Corporation an der Handhabung des Landfriedens hatte, läfst sich wohl füglich mit den

stand in dieser Beziehung im Wesentlichen unter dem Kanzler, sei es nun daſs er als Handhaber der geistlichen Gerichtsbarkeit auftrat, oder insofern er im Ganzen auch (wie wir sahen) die Stelle eines Rektors der Universität versah — wenigstens unter Mitwirkung der nationellen Behörden. Gehen wir nun zu der höheren Gerichtsbarkeit und Polizei über, so stand diese, wie sich von selbst versteht, dem König zu, und wurde von königlichen Beamten gehandhabt, nach Umständen unter Mitwirkung von Geschworenen. In Oxford wie anderwärts finden wir den Vicecomes oder Sherif als höchste königliche Lokalbehörde, deren schwankende Befugnisse hauptsächlich polizeilicher, auch militairischer Natur waren, und sich auf die Handhabung des Landfriedens bezogen, jedoch richterliche Gewalt in einigen Fällen nicht ausschlossen. Die eigentlichen und gewöhnlichen Stellvertreter des Königs als obersten Richter waren aber nicht lokaler oder permanenter Art, sondern es waren königliche Räthe, welche dazu bevollmächtigt das Land bereisten, um in den Hauptstädten der Grafschaften Recht zu sprechen. Wie diese Einrichtung allmählig festere Formen erhielt, wie sich die *aula regis* gestaltete, deren Beisitzer alljährlich zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Kreisen *(circuits)* Recht sprachen, ist bekannt genug. Von der ursprünglich nothwen-

---

freilich erst später genauer difinirten Ausdrücken *watch and ward, hue and cry (gessio armorum, excubiae nocturnae, huetium et clamor)* bezeichnen. Alle diese Rechte und Pflichten waren damals den Universitätsstädten mit andern bedeutendern Städten gemeinsam, obgleich Cambridge (nach Fuller) noch unter Henry VIII. vergeblich um den Titel einer *civitas* nachsuchte und sich mit dem einer *villa* begnügen muſste. Die Quellen derselben brauche ich nicht weiter zu untersuchen, und ebensowenig das Verhältniſs zu den Befugnissen höherer, gerichtlicher und polizeilicher Behörden. Daſs die Gränzen nicht überall genau nachzuweisen sind, ja daſs sie in der Wirklichkeit noch sehr schwankend waren, versteht sich ohnehin von selbst. Auf bekannte Schriftsteller über englische Geschichte, Verfassung und Recht brauche ich Niemanden zu verweisen, der sich weiter unterrichten will. Mit besonderer Erwartung aber sehe ich den Resultaten entgegen, welche Lappenberg's Forschungen für die noch so mangelhafte Geschichte des Städtewesens in England geben werden. Wood's, von Peshall herausgegebene Geschichte von Oxford ist mir nicht zu Gesicht gekommen, doch zweifle ich, daſs sie darüber viel mehr enthält als seine hist. univ. Oxon.

diger Weise schwankendern Form dieser Dinge erhielt sich indessen bis auf unsere Tage der Gebrauch bei ausserordentlichen, mit schweren Verbrechen verbundenen Vorfällen, ausserordentliche Bevollmächtigte an Ort und Stelle zur Untersuchung und Entscheidung zu schicken (*commissarios ad audiendum et terminandum, oyer and terminer*). Es lag aber in der Natur der Verhältnisse in den Universitätsstädten, dafs gerade hier nur zu oft ein solches Verfahren nöthig wurde. Endlich dürfen wir, um das Bild der gerichtlichen und polizeilichen Zustände in Oxford und Cambridge, so weit es nöthig, zu vervollständigen, hier schon einer andern sehr wichtigen Behörde erwähnen, welche zwar erst im vierzehnten Jahrhundert eine bestimmtere Form und dauernde Existenz erhielt, aber als ausserordentliche Aushülfe zur Handhabung des Königsfriedens, wenn der Sherif und andere Behörden nicht ausreichten, allerdings schon vor Ende des dreizehnten Jahrhunderts auftrat. Es waren dies die später sogenannten Friedensrichter (*justices of the peace*), welche aber anfangs als *conservatores pacis* mit sehr viel ausgedehnteren Vollmachten, aber auch nur unter ausserordentlichen, vorübergehenden Umständen, zur Erhaltung der Ruhe ernannt wurden, wobei alle andere Behörden angewiesen wurden, ihre Anordnungen zu unterstützen *).

---

*) Vollmachten für diese *conservatores* oder *custodes pacis*, und Befehle an städtische und akademische Magistrate, *ut quoties opus fuerit sitis illi intendentes, respondentes, consultantes et auxiliantes*, finden sich in den parl. writs und bei Rymer mehrere seit Edward I. Bei Rymer findet sich ein solcher von 1307, worin es ausdrücklich heifst: *nostrae tamen intentionis non extitit nec existit quod super libertates etc. vobis concessas occasione hujus mandati vobis derogetur seu praejudicium aliquod generetur.* Es waren diese *custodes, conservatores, judices pacis* ursprünglich nur ausserordentliche Commissarien auf unbestimmte Zeit ernannt. Unter gewöhnlichen Umständen waren eben der Sherif, der Kanzler, der Major *custodes pacis.* Wo diese nicht ausreichten, wurde ein ausserordentlicher *custos* mit gröfseren, dringendern Vollmachten hingeschickt. Aber jede besonders dringende Aufforderung zur Handhabung des Landfriedens in besonderen Fällen, wie sie so oft vorkommen, war eigentlich eine ausserordentliche *commissio de conservanda pace.* Die Ausdrücke sind ursprünglich ganz allgemein und gar nicht wesentlich verschieden. Insofern auch der Kanzler

So fehlte es denn allerdings der so gemischten Bevölkerung der Universitätsstädte nicht an gerichtlichen und polizeilichen Behörden, theils für die vor eine höhere Instanz gehörigen und insofern über die Gränzen des besonderen corporativen Lebens reichenden, theils für solche untergeordnetere Verwicklungen, welche innerhalb des Kreises der respektiven Corporation anfingen und aufhörten. Allein hier trat nun eine dreifache Quelle von Schwierigkeiten aller Art ein. Erstlich war kein Richter vorhanden für die gemischten, sowohl Universitäts- als Stadtverwandte berührenden und ihrer Bedeutung und der Natur der Sache nach der niederen Gerichtsbarkeit zustehenden Fälle. Diese mufsten nothwendig die allerhäufigsten sein. Zweitens war die ganze Natur der Verhältnisse einer Universität und der durch sie bedingten Zustände einer Universitätsstadt so eigenthümlicher Art, dafs die oberen Gerichte, und ihr Verfahren auch in solchen Fällen, deren Entscheidung ihrer Bedeutung und Natur nach ihnen zustand, sich jeden Augenblick und in gar mancher Hinsicht als unzulänglich oder geradezu nachtheilig herausstellen mufsten *). Es bedurfte hier einer specielleren Kenntnifs der akademischen Zustände, und diese sind zu allen Zeiten nicht so leicht zu begreifen als manche von ihrer dürren Höhe herab wähnen. Wie viel schwieriger ihr Verständnifs und ihre Handhabung zu jener Zeit in Oxford und Cambridge

---

(damals schon und später noch mehr) an seinem Theil zur Erhaltung des Friedens mitwirkte (polizeilich und gerichtlich), mag man immerhin behaupten, er sei schon unter Edward I. ein- für allemal einer der Friedensrichter für die Stadt und Grafschaft gewesen. Die erste mir bekannte ausdrückliche Bestallung eines Kanzlers zum Friedensrichter im späteren Sinn ist von 1377 (Ayliffe append. p. 70).

*) Dieser Punkt braucht gar nicht weiter ausgeführt zu werden. Die Thatsache ist seit Jahrhunderten in Beziehung auf alle Universitäten anerkannt worden, und hat zu mehr oder weniger bedeutenden Beschränkungen des Wirkungskreises der gewöhnlichen Gerichte zu Gunsten der akademischen Gerichtsbarkeit geführt. Erst in der neuesten Zeit hat man es bequemer gefunden, auch diese Verhältnisse in das Prokrustesbett des Staatsmechanismus zu ziehen, und bald werden ohne Zweifel die teutschen Universitäten keinen andern Richter mehr kennen, als den grofsen *deus ex machina* unserer Zeit — die Polizei.

waren, braucht nach allem bisher Gesagten nicht weiter hervorgehoben zu werden. Hier konnte in den meisten Fällen nur ein diesen Zuständen selbst angehörender Richter durchfinden. In andern Verhältnissen, in andern Zeiten mochten alle Schwierigkeiten der Art weniger in Betracht kommen, wo nämlich entweder die betheiligten Elemente weniger spröde und kräftig, oder die Kräfte, welche zur Unterdrückung ihres etwaigen Widerstandes gegen ein ihrem Wesen und Bedürfniſs nicht entsprechendes Verfahren verwendet werden konnten, bedeutender und mehr bei der Hand waren. Neuerer Zeiten nicht zu gedenken — wo die allgemeine Auflösung, Ausgleichung und Verflachung Alles sehr bequem macht, so lange nicht eben von entgegengesetzten Eigenschaften Alles abhängt — waren z. B. die Verhältnisse in Paris der Art, daſs eben auf solchem Wege die Alternative vermieden wurde, welche auf den englischen Universitäten bald allein übrig blieb. Dies hängt mit dem dritten der oben angedeuteten Punkte zusammen, nämlich mit dem Mangel an einer genügenden Polizeibehörde. Hierauf jedoch werden wir später zurückkommen. Das dringendste Bedürfniſs war ein Richter für gemischte Fälle; die Schwierigkeiten in der Ausführung der Urtheile, in der Verhütung der Conflikte, welches Sache der Polizei war, traten dann später hervor.

In diesem nun wie in ähnlichen Verhältnissen jener Zeit darf man sich keine systematische und somit nur zu oft willkührliche Entwicklung denken. Jeder Fortschritt wurde durch solche bestimmte Veranlassung herbeigeführt, worin sich irgend ein Nachtheil der bestehenden Verhältnisse und irgend ein Mittel zur Abhülfe besonders lebhaft aufdrängte. Auf beiden Universitäten waren die Elemente und Zustände, so auch diese Fortschritte und ihre Veranlassungen im Allgemeinen wesentlich analog. Da aber in Cambridge Alles einen kleineren Zuschnitt hatte, so waren die Impulse und Nothwendigkeiten aller Art weniger dringend. Alles lieſs sich relativ noch leichter bewältigen und hinhalten, und die ganze Entwicklung ist daher auch langsamer und in ihren verschiedenen Krisen

oft um ein Menschenalter hinter Oxford zurück. Bei dem zwischen zwei Universitäten desselben Landes unvermeidlichen Wechselverkehr bedurfte es aber auch oft gar keiner besonderen, dringenden Veranlassung, um auf der kleineren analoge Erscheinungen herbeizuführen, wie auf der größeren, in deren Kielwasser jene gleichsam folgte. Erlangte Oxford ein Privilegium, so machte auch die jüngere Schwester Ansprüche darauf, und erlangte es über kurz oder lang, auch wenn vielleicht in ihren eigenen Erfahrungen kein hinreichend dringendes Bedürfniſs dazu vorliegen mochte. Meistens kam indessen ohne Zweifel beides zusammen: der Vorgang von Oxford und eigenes Bedürfniſs. Kommt nun zu alle dem noch die viel gröſsere Dürftigkeit der Cambridger Nachrichten, so sind wir vollkommen berechtigt und genöthigt, auch in dieser Untersuchung hauptsächlich immer Oxford im Auge zu behalten, und uns für Cambridge mit allgemeinen Andeutungen zu begnügen.

Daſs nun in Oxford unter den angegebenen Umständen — bei dem Mangel eines Richters für die Streitigkeiten, welche am allerwenigsten zu vermeiden waren — jeden Augenblick von allen Seiten zur Selbsthülfe in gröſseren oder kleineren Maaſsstabe geschritten wurde, war unvermeidlich, und es wäre ganz überflüssig, von solchen Conflikten andere Kunde zu nehmen, als wenn sie zu einer bedeutenden und nachhaltigen Gegenwirkung von Seiten derjenigen führten, welchen die Herstellung oder Erhaltung der Ruhe oblag. Dies aber war allerdings in dem Maaſse zu erwarten, als das Uebel selbst kräftig hervorgetreten war; allein dennoch bedurfte es nicht gerade immer eines ganz ausserordentlichen Scandalum zur Hervorbringung einer solchen Krise. Ein Tropfen reicht hin, um das volle Gefäſs zum Ueberströmen zu bringen. Wie dem aber auch sein mag, so wurde die wichtigste Veränderung in dem Oxforder Gerichtswesen 1244 durch einen Vorfall herbeigeführt, von dessen näheren Umständen nichts weiter berichtet wird, als daſs die Juden in ihrem Quartier einen tumultuarischen Besuch von Scholaren erhielten, die Bürger

aber sich durch gewaltsame Verhaftungen an diesen vergriffen. — Conflikte zwischen Scholaren und Juden waren so gewöhnlich und konnten auf so mancherlei Weise veranlafst werden, dafs es dafür keiner weiteren Nachweisung bedarf. Befremdlicher könnte es erscheinen, dafs hier die Bürger gewissermafsen für die Juden Parthei nehmen; allein dies läfst sich wohl erklären. Ohne Zweifel waren manche Bürger bei dem Schaden, der den Juden durch Plünderung erwachsen konnte, betheiligt, und jedenfalls hatten sie Pflicht und Beruf, zur Herstellung der Ruhe einzuschreiten, und waren um so williger, da sie dabei Gelegenheit hatten, ihren Groll gegen die Scholaren auszulassen. Wie dem aber auch sei, die Klagen der Universität waren so laut und dringend, dafs der König sich bewogen fand, einzuschreiten, und das Mittel, was ergriffen wurde, um die Wiederkehr solcher Unordnungen zu verhindern, berechtigt zu dem Schlufs, dafs eben die aus dem Verkehr zwischen Scholaren, Bürgern und Juden hervorgehenden Mifsverständnisse und der Mangel an einem competenten Richter die Hauptveranlassung dieser und ähnlicher früherer Vorfälle gewesen. Der König, Henry III., übertrug nun die Gerichtsbarkeit für alle solche gemischte Fälle, sofern sie aus dem Verhältnifs der Universitätsverwandten als Käufer oder Miether und der Stadtverwandten als Verkäufer oder Vermiether hervorgingen, dem Kanzler *). Wie wichtig diese Veränderung war, bedarf kaum

*) Bericht und Urkunde (v. 10. Mai 1244) bei Wood. *Henricus etc. noveritis nos pro quiete studentium universitatis Oxon. etc. concessisse Cancellario praedictae universitatis quod quamdiu nobis placuerit in causis clericorum ex mutuis datis vel receptis aut taxationibus vel locationibus domorum aut equis conductis, vel venditis vel commodatis, seu pannis, seu victualibus artum habentibus seu aliis quibuslibet rerum mobilium contractibus in municipio seu suburbio Oxon. factis nostra prohibitio non currat; sed hujusmodi coram cancellario dictae universitatis decidantur.* Der Ausdruck *durante beneplacito*, woraus Meiners schliefsen möchte, es sei noch nicht recht Ernst mit der Sache gewesen, ist eine ganz gewöhnliche Formel; ob aber aus den freilich auch öfter vorkommenden Worten *nostra prohibitio non currat* nicht zu schliefsen wäre, dafs schon früher eine solche Gerichtsbarkeit sich faktisch zu bilden angefangen und zu Klagen und Prohibitionen Anlafs gegeben hatte, läfst sich

Allgemeinen keiner Nachweisung; allein eine ganz falsche Meinung ist es, darin eine Ausdehnung der akademischen Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne sehen zu wollen. Sie entspringt aus einer unklaren Ansicht dieser Verhältnisse, und vermehrt wiederum die Verwirrung der Ansichten über die weitere Gestaltung. Es ist nämlich hier zunächst gar nicht von der Universität, sondern von dem Kanzler die Rede. Dieser aber war damals noch ein wesentlich von dem Bischof abhängiger, von ihm ernannter, in seinem Namen handelnder Beamter, und die Ausdehnung der kanzellarischen Gerichtsbarkeit war also, mittelbar wenigstens, nur eine Ausdehnung der bischöflichen Autorität *). Die Absicht jener Maafsregel war keineswegs die Universität zum Richter in eigener Sache, in ihren oder ihrer Mitglieder Streitigkeiten mit den Bürgern zu machen, sondern beiden einen höheren, lokalen und mit den Verhältnissen vertrauten Richter zu geben. Wer schickte sich nun hierzu besser als der Kanzler? Mochte auch immerhin einige Hinneigung zur Universität bei ihm vorausgesetzt werden, so gab doch seine Stellung zum Bischof alle unter den gegebenen Umständen mögliche Bürgschaft gegen entschiedene Partheilichkeit. Der Bischof stand jedenfalls hoch genug, und hatte Gründe genug, auch gegen die Stadt billig zu sein.

Wenn nun auch bald — wie wir sehen werden — die Erfahrung lehrte, dafs ein solcher über beiden Partheien stehender Richter unter den gegebenen Verhältnissen seine Stellung schlechterdings nicht behaupten konnte, und wenn in Folge dieser Erfahrungen und Nothwendig-

---

dahin gestellt sein. Jedenfalls lag es in der Natur der Sache, dafs sogar solche Privilegien bis zu einem gewissen Punkt schon bestehende Veränderungen sanktionirten.

*) Statt aller andern Beweise von der damaligen Stellung des Kanzlers mag hier folgende Stelle stehen (Wood I, 141): *Dictum fuit procuratoribus ab Episcopo, quod cancellarii pro tempore existentes non fuerunt electi, sed tantummodo nominati, et quod beatus Robertus dixit praedecessorem suum in episcopatu Lincolniensi non permisisse quod item Robertus vocaretur cancellarius sed magister scholarium vel scholarum.* Robert Grofsetesto war aber gerade etwa um 1230 Kanzler. Davon später mehr.

keiten seine ganze Stellung eine andere wurde, so lag der Grund jedenfalls nicht in einem zu geringen Umfang seiner richterlichen Competenz. Diese erhielt vielmehr — sofern wir von den polizeilichen Attributen im weitesten Sinn, wovon hier nicht die Rede ist, absehen — schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine solche Ausdehnung, dafs später nichts Wesentliches hinzukam, noch hinzukommen konnte. In dieser Hinsicht war nun allerdings das eben erwähnte Privilegium von 1244 von grofser Bedeutung, und formell liefs es eigentlich nur eine wesentliche, aber freilich in solchen Verhältnissen höchst fühlbare Lücke: die Competenz für solche gemischte Fälle, wo auf Schadenersatz wegen gewaltsamer Verletzung der Person oder des Eigenthums geklagt werden konnte. Dafs auch diese Lücke in Beziehung auf Oxford noch vor der Mitte des Jahrhunderts ausgefüllt wurde, ist nicht zu bezweifeln; obgleich ein bestimmtes Privilegium nicht vorliegt. Eben so gewifs ist, dafs in Cambridge eine ähnliche Ausdehnung der kanzellarischen Gerichtsbarkeit auf alle *actiones personales*, wobei ein Universitätsverwandter betheiligt sein mochte, noch vor dem Ende des Jahrhunderts eintrat; aber hier fehlt es noch mehr an bestimmten ersten Ertheilungsurkunden. Es darf aber überhaupt die Bedeutung solcher Privilegien nicht zu hoch angeschlagen werden; und es möchten einige Bemerkungen über deren Verhältnifs zu der Entwicklung dieser Zustände um so weniger überflüssig sein, da gerade in dieser Beziehung eine seltsame Verwirrung und Unbestimmtheit der Ansichten, ja bei vielen eine klägliche Gedankenlosigkeit herrscht *).

*) Die Gründe meiner Annahme für die Zeit der Erwerbung der ersten Privilegien für gemischte Gerichtsbarkeit in Oxford und Cambridge sind kurz folgende. Die oben angeführte Urkunde steht erstlich fest für das ganze Gebiet der aus Contrakten aller Art entspringenden Klagen. Was den für Gewaltthätigkeiten u. s. w. zu leistenden Schadenersatz betrifft, so geht aus der Urkunde von 1255 (Wood) hervor, dafs er damals schon unter die Competenz des Kanzlers gehörte; denn hier ist nur noch die Rede von den ihm zustehenden Zwangsmitteln: *Si laicus clerico inferat laesionem etc. incarceretur quousque satisfecerit clerico arbitrio cancellarii.* Für Cambridge liegt ein ganz ähnliches Privilegium von 1268 vor (Dyer

Hier sind nun zwei Punkte besonders festzuhalten. Erstlich die Ertheilung eines Privilegiums sogar in solchen juristischen Verhältnissen beweist an sich niemals, dafs sich nicht schon vorher eine analoge Praxis gebildet hatte — auch wenn ein solches Privilegium wirklich das erste war; also der vielen, welche (gleichviel, ob ausdrücklich oder nicht) nur Bestätigungen enthalten, gar nicht zu gedenken. Wie ging es in solchen Dingen zu? Wo eine Lücke in der Gesetzgebung, im Gerichtswesen war — und wie viele gab es nicht! — half man sich zunächst so gut man konnte. Man versuchte den Gegenpart vor den Richter zu ziehen, der einem zunächst lag. Der Kanzler war nicht der Richter des Bürgers, sondern der Major; aber der Scholar verklagte begreiflich den Bürger vor dem Kanzler und nicht vor dem Major. Mancher Bürger aber konnte in manchen Fällen manchen Grund haben, um diesem Zuge zu folgen, damit gröfserer Schaden vermieden werde. Ja der Bürger selbst mochte oft genug lieber den Scholaren vor dem Kanzler belangen — also diesen als Richter in gemischten Fällen ansehen — um nur zu dem Seinen zu gelangen. Jeder Fall der Art war denn ein Präjudiz für die Zukunft. Kamen dann wieder Fälle, wo man sich nicht über den Richter vereinigen konnte, siegte der Corporationsgeist des Bürgers über sein individuelles Interesse, oder fand sich dieses durch das Urtheil des Kanzlers verletzt, so gab es eben Lärm; und häuften sich solche Fälle, nahm der Lärm überhand, hatten die Juden die Hand im Spiel, gab es einen Tumult, so kam die

priv. I, 63) und daraus geht bereits ziemlich sicher hervor, dafs schon eines in dem Sinne jenes Oxforder von 1244 vorhergegangen war; denn dies war der Natur der Sache und dem Vorgang von Oxford gemäfs der erste, jenes der zweite Schritt. Ausdrücklich erwähnt wird die Gerichtsbarkeit des Kanzlers in Contraktsachen erst in einer Urkunde von 1303 (Dyer l. c. p. 72), welche aber ihren Ausdrücken nach eine blofse Bestätigung enthalten kann, und aus obigen Gründen in der That nur so zu verstehen ist. An späteren Bestätigungen fehlt es nicht. Eine der solemnesten ist von 1561. Wenn aber sogar Blackstone meint, der Cambridger Kanzler habe jene Gerichtsbarkeit erst unter Elisabeth, also dreihundert Jahre später als der Oxforder, erhalten, so ist dies eben nur eine der vielen Gedankenlosigkeiten, die in diesen Dingen regieren.

ganze Sache vor den König, und es erfolgte eben ein Privilegium, welches sehr verständigerweise die Sache nahm wie es sie fand, der sich aus der Natur der Sache entwickelnden Praxis eine höhere Sanktion und zuweilen eine festere Form gab. Mit einem solchen Privilegium war es aber freilich auch wieder nicht gethan. Und dies ist eben der zweite Punkt. Es kam vielmehr nun darauf an, daſs das Princip weiter *in praxi* geltend gemacht und befestigt und der fortdauernde Widerstand der entgegenstehenden Interessen überwunden werde. Diese jedenfalls waren sehr weit entfernt, sich durch ein solches Privilegium für geschlagen und die Sache auf alle Ewigkeit für entschieden zu halten. Der fortgesetzte Widerstand, bei jeder passenden Gelegenheit erneuert, führte, in Verbindung mit andern Umständen, in der That auch nicht selten die höheren Gewalten zu sehr widersprechenden Ansichten und Entschlüssen, welche sich dann auch in Privilegien kund thaten. Im Ganzen aber und auf die Länge entschieden doch die in den Verhältnissen überwiegenden Bedürfnisse, Nothwendigkeiten und Möglichkeiten, und so führte der fortgesetzte Widerstand in diesen Zuständen von Zeit zu Zeit nur zu Bestätigungen der kanzellarischen Gerichtsbarkeit. Nach Umständen wurde dann auch noch diese oder jene Lücke, welche sich indessen hervorgethan hatte, ausgefüllt; auch wohl nur im Uebermaaſse des guten Willens die Ausdrücke so geändert und gehäuft, daſs ja kein Zweifel noch Ausweichen möglich sein sollte. Damit war dann zwar wieder der faktischen, lebendigen Entwicklung eine Stütze mehr gegeben; allein entschieden, abgethan war die Sache immer noch nicht. Ueber kurz oder lang wurde entweder die Existenz solcher Privilegien oder ihre Gültigkeit geläugnet — theils faktisch, indem man sich eben dem perhorrescirten Gericht nicht stellte, oder den andern Theil vor ein anderes Gericht zu ziehen oder zu schleppen suchte, oder auch wohl geradezu und mit Gewalt sich der Execution widersetzte; theils durch Klagen, Vorstellungen und Unterhandlungen bei den höheren Gewalten, wie sie sich denn in der allgemeinen politischen Entwicklung als

besonders wirksam darstellen mochten. Eben so suchte dann der durch eben solche Privilegien begünstigte Theil deren Wirksamkeit und Sicherheit theils durch eigene Gewalt, theils durch Bestätigung von Seiten jener Gewalten zu befördern und die Bürgschaften zu vermehren. Da nun neben dem König der Pabst, dann die Grofsen, dann bald auch Repräsentanten des Volks an der höchsten Gewalt Theil nahmen, wurde natürlich die Bestätigung des Privilegiums von Seiten aller dieser Gewalten wünschenswerth und gelegentlich erlangt. Allein auch damit war es keinesweges gethan. Womit aber denn? Was gehörte denn dazu, um einer scheinbar so klaren und bestimmten Thatsache, wie die Uebertragung eines Theils der richterlichen Gewalt des Königs an den Kanzler der Universität durch gewisse Urkunden, allseitige, dauernde Anerkennung zu verschaffen? Ohne Zweifel nur die Ueberzeugung, dafs darin zuletzt das geringere Uebel liege, und dafs jedenfalls der Sache nicht abzuhelfen sei. Wie es kam, dafs diese Ueberzeugung sich erst nach Jahrhunderten feststellte, brauchen wir hier nicht zu untersuchen, zumal ähnliche Erscheinungen auch auf andern Gebieten nicht fehlen, wo ihre Erklärung aus allgemeinen Ursachen eher einen Platz finden kann, den Andere ihr geben mögen. Eben so wenig brauchen wir zu untersuchen, wie sich dies Alles, wie sich z. B. diese schwankende Geltung solemner königlicher Privilegien mit dem Wesen und den Bedürfnissen eines geordneten, monarchischen Staates verträgt? Zum Beweise aber, dafs sich die Sache wirklich so verhielt, genügt die Autorität des gröfsten unter den englischen Rechtslehrern, der, wenn er auch hinsichtlich der historischen Entwicklung und der philosophischen Begründung seines Gegenstandes, so gut wie nichts geleistet hat, doch der treueste Ausdruck des Rechtszustandes und des Rechtsbewustseins seines Volks zu seiner Zeit ist. Eben deshalb läfst er sehr ehrlich gar manchen Punkt im Dunkeln, den zumal teutsche Autoren in neuester Zeit mit grofser Selbstgefälligkeit, mit gewissen, beliebten Abstraktionen und Phrasen aufzuhellen und aus-

zufällen sich beeifern. Blackstone sagt aber geradezu *): »Diese Privilegien waren aber so wichtig, dafs man sie als ungültig ansah. Denn obgleich der König neue Gerichtshöfe schaffen konnte, so hatte er doch nicht das Recht, durch seine Privilegien Gesetze zu verletzen. Deshalb erwirkte man unter Elisabeth eine Parlamentakte, welche alle Privilegien *(chartres)* der beiden Universitäten bestätigte. Diese Akte des Segens (wie Sir Edward Cooke sie nennt) begründet diese grofsen Privilegien auf einem sicheren und unerschütterlichen Fundament, oder, wie Sir Mathew Hale sich damals ausdrückte: »Obgleich Henry VIII. im vierzehnten Jahre seiner Regierung der Universität (Oxford) ein treffliches Privilegium bewilligt hatte, welches ihr bisheriges Herkommen bestätigte, so wäre doch diese Chartre keine hinreichende Bürgschaft für dieses Herkommen gewesen ohne die Beihülfe einer Parlamentsakte.«« — Also nachdem die akademische Gerichtsbarheit von Henry III. bis zu Henry VIII. fast in jeder Regierung bestätigt worden war — nachdem in drei Jahrhunderten unzählige Klagen hier angebracht und entschieden worden waren, konnten unter Elisabeth die ersten Rechtsgelehrten noch zweifelhaft sein, ob sie als zu Recht beständig anzusehen sei! Aber war es wirklich, wie diese meinten, nur die Bestätigung des Parlaments, welche bis dahin gefehlt hatte und fortan alle Zweifel heben mufste? Mit nichten! Eine gelegentliche Mitwirkung von Seiten des Parliaments, wenn auch nicht in so formeller Bestimmtheit, doch nach der Sitte früherer Zeiten in genügender Weise, hatte auch früher in Beziehung auf diese Dinge keinesweges gefehlt **); und wenn auch

*) Ich kann leider nur nach der französischen Uebersetzung (Commentaires etc. de M. Blackstone, Bruxelles 1775, L. III, c. 6) citiren. Welche Bedeutung Blackstone noch immer hat, und wie wenig seitdem auf diesem Gebiet geschehen ist, geht schon daraus hervor, dafs auch die neuesten Darstellungen der englischen Verfassung, z. B. von Custance, gar nichts sind als Auszüge aus Blackstone. Wieviel hier noch zu thun wäre, ist eine andere Frage!

**) Gar manche akademische Angelegenheiten werden im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert *coram magnatibus*, *consensu magnatum* verhandelt und beschlossen, wie aus zwanzig Stellen bei Wood und Rymer hervorgeht. Die Entscheidung der Querelen von 1290 z. B., welche alle wichtigen Punkte umfassen, geschah von König und Parliament.

diese letzte und bekannteste parlamentarische Bestätigung mehr bedeutete, ausdrücklicher und bestimmter abgefafst war als frühere, so lag dies nur darin, dafs sowohl in dem allgemeinen als in dem hier betheiligten lokalen Rechtszustande und Rechtsbewustsein Alles sich mehr entwickelt und bestimmter gestaltet hatte. Aber auch damit wurde noch nicht allen Auflehnungen gegen die akademische Gerichtsbarkeit ein Ende gemacht. Und dies kann nicht befremden, da sehr bald viel wichtigere Dinge, ja alle Grundlagen des Staatslebens, erschüttert und in Frage gestellt wurden. Ein sehr wesentlicher Punkt in der kanzellarischen Gerichtsbarkeit ist aber bis auf diesen Augenblick noch unentschieden, ob nämlich eine Berufung an ein höheres Gericht stattfindet. Schon darüber ist man nicht ganz einig, wiefern eine Berufung vom Kanzler an gewisse Delegaten der Universität stattfinde — womit jedenfalls dem Nichtuniversitätsverwandten nichts gedient wäre. Aber wie weiter zu den höchsten Gerichtshöfen des Landes? Nach dem uralten Grundsatz *de non trahi extra* müfste dieser Zug geläugnet werden, da es kein höheres Gericht an Ort und Stelle giebt, und wirklich ist auch behauptet worden, eine Verhandlung vor den Gerichten in Westminster würde den Scholaren in Oxford und Cambridge zu viel ihrer kostbaren Zeit rauben. Dennoch ist sogar Blackstone nicht ganz sicher in dieser Hinsicht. Er sagt: »Wenn das Urtheil des Kanzlers von den Delegaten bestätigt wird, so ist es definitiv, wenigstens nach den Statuten der Universität, gemäfs den Grundsätzen des Civilrechts.« Fällt das Urtheil der Delegaten verschieden aus, so geht die Appellation an gewisse, von der Krone unter dem grofsen Siegel bevollmächtigte Richter, welche dann ohne Zweifel sich an Ort und Stelle zu begeben hätten, um dem Grundsatz *de non trahi extra* zu genügen. Von andern Sachkundigen dagegen wird dieses letzten Rechtsmittels entweder gar nicht gedacht, oder es wird dessen Zulässigkeit geradezu in Abrede gestellt *). So mag uns denn

*) Miller ist entschieden dieser Meinung, und eifert eben für die Eröffnung eines solchen Rechtsmittels. In den Statuten ist nicht die

wohl gestattet sein, diese rein priesterliche Frage mit einem bescheidenen *non nostrum est tantas componere lites* dahin gestellt sein zu lassen.

Der Ansicht, dafs — so weit es durch Privilegien geschehen konnte — die Competenz der kanzellarischen Gerichtsbarkeit schon vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts sowohl in Oxford als in Cambridge im Wesentlichen ihre bleibenden Gränzen erhalten habe, möchten nach dem bisher Gesagten nur noch einige unerhebliche Bedenken entgegenstehen, die hier mit wenig Worten ihre Erledigung finden mögen. Erstlich nämlich will man in dem 1523 von Henry VIII. ertheilten grofsen Privilegium *) eine sehr wesentliche, ja ganz unerhörte Ausdehnung der akademischen Gerichtsbarkeit finden, insofern darin die Competenz des Kanzlers in gemischten Fällen ausdrücklich auf ganz England ausgedehnt wird. In der That jedoch lag darin durchaus nichts als eine Bestätigung der früheren Privilegien und des bestehenden Gerichtsgebrauchs. Es kommt hier keinesweges darauf an, welcher Sinn möglicherweise mit diesen Ausdrücken verbunden werden konnte, bis zu welchem Punkte sie möglicherweise und unter willkührlich vorausgesetzten Umständen in ihrer praktischen Anwendung gebraucht oder gemifsbraucht werden konnten. Es ist vielmehr eben der Grundirrthum einer gewissen Art von kritischen, negativen Geistern, welche auf diesem wie auf andern Gebieten sich viel mehr reformatorischen Beruf zutrauen und anmafsen, als ihnen irgend zukommt, dafs sie sich alle Augenblick in den dürren Buchstaben verbeifsen, und die lebendige Entwicklung, das was geht und steht, gehen und stehen kann, ganz übersehen. Es ist dies eine seltsame Mischung von Leichtfertigkeit und Schwerfälligkeit. Es kömmt hier, wie in so vielen ähnlichen Fällen, vielmehr darauf an, wie die Sache gemeint war und verstanden wurde — wie sie den gege-

Rede davon, sondern nur von der Appellation an die Delegaten. Ebenso in den neuesten University calendars. Auch in Beziehung auf Oxford finde ich nirgends eine Nachweisung darüber.

*) Der Hauptinhalt der Artikel bei Ayliffe apendix 128.

benen Umständen nach nur gemeint sein und verstanden werden konnte. Hätte die Universität den Begriff von Universitätsverwandtschaft möglichst weit ausgedehnt — z. B. auf alle Graduirten, in welcher Lebenslage und Entfernung sie sich auch befinden mochten — hätte sie dann alle möglichen *actiones civiles personales*, wobei solche Personen betheiligt waren, der kanzellarischen Gerichtsbarkeit vindiciren wollen, so hätte freilich — falls die Geltendmachung solcher Anmafsungen nicht eben ganz ausserhalb des Gebiets der Möglichkeit läge — kaum ein anderer Gerichtshof neben diesem bestehen können. Von alle dem war aber gar nicht die Rede, sondern es handelte sich lediglich von den wirklich residirenden Universitätsverwandten, welche theils in den Ferien, theils durch Erbschaftsfälle, theils auf andere Weise in Verwicklungen kommen konnten, welche dann zu einer Citation vor ein nichtakademisches Gericht führten, wodurch das alte akademische Gewohnheitsrecht *de non trahi extra* gefährdet wurde. Dagegen sollte die Universität geschützt werden. Dies geschah aber keinesweges etwa erst durch jenes Privilegium von Henry VIII., sondern es liegt schon in allen früheren seit jenem von 1244, indem hier immer im Allgemeinen von *clericis* und *laicis* die Rede ist, und keinesweges blos von den nichtakademischen Bewohnern der Universitätsstädte *). Die Universität aber hatte wahrlich genug corporativen Instinkt, um nicht erst Jahrhunderte auf eine ausdrückliche weitere Interpretation zu warten, um diese im Sinne der Worte liegende und in der Natur der Sache gegebene Ausdehnung zu arripiren. Weshalb aber dennoch eine ausdrückliche Bestätigung immerhin wünschenswerth war, haben wir gesehen. Eben jener corporative Instinkt und die daraus sich entwickelnde akademische Politik bewahrte die Universitäten auch hinreichend vor dem Kitzel, ohne allen Grund Experimente

*) Schon in der Antwort auf die Querelen der Bürger von 1290 (bei Ayliffe) entschied das Parliament, dafs allerdings auch Durchreisende jeden Standes, sofern sie mit Scholaren Händel hatten, vor den Kanzler zu ziehen seien.

zu machen, die sie mit aller Welt verfeinden mufsten. Man vergifst dabei immer, dafs es auf den Kanzler ankam, ob er einen solchen Fall vindiciren *(challenge)* wollte oder nicht.

Ein zweiter Punkt ist folgender. Manche führen als Beispiel der ungebührlichen, gefährlichen und unerträglichen Ausdehnung der akademischen Privilegien, so wie der rohen und argen Verwirrung dieses ganzen Wesens unter andern auch Folgendes an: Einerseits nehmen eine Menge von Urkunden aus allen Zeiten zwei Arten von Fällen unbedingt und mit Recht von kanzellarischer Gerichtsbarkeit aus, und behalten sie den gewöhnlichen höheren Gerichten vor, nämlich solche, die sich auf Besitz und Rechte eines Freiguts *(freehold, liberum tenementum)* beziehen, und schwere Verbrechen (Hochverrath, Aufruhr, Mord, tödtliche Verletzungen, *felonia*, *mayhemium*). Damit angeblich im Widerspruch nehmen die Universitäten auch für solche Verbrechen eine exemtive Gerichtsbarkeit in Anspruch, und zwar in folgender Art. Wird ein Universitätsverwandter eines schweren Verbrechens beschuldigt und darum verhaftet, so hat der Kanzler das Recht, ihn den gewöhnlichen Gerichtshöfen zu entziehen und die Gerichtsbarkeit des Stewarts *(seneschallus)* der Universität für ihn in Anspruch zu nehmen. Dieser kann jedoch nur kraft einer königlichen Vollmacht unter dem grofsen Siegel verfahren. Er beruft eine Jury *(de medietate)* von achtzehn Magistern der Universität und achtzehn Freeholders, vor welcher nach einer gewissen Form die Sache verhandelt wird. Ueber die Zeit, wenn dieses Verfahren entstand, kann in Beziehung auf Oxford kein Zweifel sein, da die urkundlichen Beweise, zumal in den sehr dringenden aber vergeblichen Gegenvorstellungen der städtischen und der benachbarten ländlichen Magistrate, beim Parlament von 1406 und 1409 vorliegen. Bestätigt wurde dies Privilegium nachher besonders durch Henry VIII. 1523, weshalb manche die Entstehung desselben in diese Zeit setzen. In Beziehung auf Cambridge finden wir es 1561 zuerst erwähnt; doch ist kaum zu bezweifeln, dafs auch damals nur von einer

Bestätigung die Rede war *). Was nun aber den angeblichen Widerspruch zwischen diesem Verfahren und der dennoch (zum Theil in denselben Privilegien) festgehaltenen Ausnahme schwerer Verbrechen von der kanzellarischen Competenz betrifft, so liegt am Tage, daſs hier nicht von einer Ausdehnung der kanzellarischen Gerichtsbarkeit, sondern von der Gründung eines ganz neuen Criminalgerichtshofs die Rede ist. Die Frage kann nur sein, ob man diesen wirklich in demselben Sinn wie es der des Kanzlers damals (1406) schon war und immer mehr wurde, einen akademischen nennen kann? Dies ist zwar die gewöhnliche Meinung **), welche jedoch erhebliche Zweifel zuläſst. Der Stewart war allerdings ein akademischer Beamter, vom Kanzler ernannt und von der Universität bestätigt; allein er erhielt jene richterliche Gewalt keinesweges vermöge dieser akademischen Ernennung und Bestätigung, sondern er bedurfte (wie wir sahen) dazu einer besonderen königlichen Vollmacht für jeden einzelnen Fall — eben so wie z. B. der Lord High Stewart von England, wenn ein Peer gerichtet werden sollte. Wie ganz anders verhielt es sich mit dem Kanzler, der einer solchen Vollmacht gar nicht mehr bedurfte, sondern die richterliche Gewalt schon in und mit der Kanzlerwürde durch die Wahl der Universität erlangte ***). Wie dem aber auch sei, und wir legen kein sehr groſses Gewicht darauf, so war jedenfalls die Exemtion von den gewöhnlichen Gerichten auch in den schwersten Criminalfällen eine

*) Was Oxford betrifft, so ist schwer zu begreifen, wie der geringste Zweifel obwalten kann, da Wood sich ausdrücklich auf Urkunden von 1406 beruft, und Ayliffe (appendix p. 79) eine jener Gegenvorstellungen von 1409 mittheilt. Die Veranlassung bleibt indessen doch sehr dunkel. Daſs der Stewart schwerlich damals erst und *ad hoc* ernannt wurde, werden wir weiter unten sehen. Am ausführlichsten wird das Verfahren in solchen Fällen in dem Elisabethanischen Privilegium für Cambridge (bei Dyer) angegeben. Doch ist es nicht nöthig, hier weiter darauf einzugehen.

**) Auch Blackstone (VI, 19) sieht die *Stewarts court* als einen akademischen Gerichtshof an.

***) Daſs alle diese Funktionen später auf den Vicekanzler übergegangen kommt hier nicht in Betracht. Von den anderweitigen Funktionen und der ganzen Stellung des Stewarts weiter unten.

grofse Auszeichnung, welche die Universitäten nächst den Peers des Reiches ausschliefslich genossen, und es kann nicht befremden, dafs sie besonders im Anfang viel darum angefochten wurden. Auf die Länge indessen konnte dies Privilegium unmöglich so drückend und gehässig für andere erscheinen, als die meisten übrigen, scheinbar viel geringeren. Diese waren in täglichem Gebrauch, jenes erschien bald mehr als ein alterthümliches Prunkstück. Im früheren Mittelalter, in der kriegerischen, heroischen Epoche der Universitäten, wäre dies ein ganz Anderes gewesen; aber seit dem fünfzehnten Jahrhundert, bei sehr verminderter Frequenz, milderen Sitten, klösterlicher Disciplin der Colleges, konnte von solchen Verbrechen, welche die Anwendung dieses Privilegiums nöthig machten, nur selten die Rede sein, und auch dann kam es noch auf den Kanzler und die Universität an, ob sie nicht lieber dem gewöhnlichen Verfahren seinen Lauf lassen wollten. In der That möchten während vier Jahrhunderten auf beiden Universitäten kaum zehn Fälle der Art aufzuzählen sein; und so kann es nicht befremden, dafs das Privilegium selbst von Vielen als antiquirt angesehen wird, Anderen ganz unbekannt ist *).

Einige andere Punkte, welche ebenfalls irrthümlicherweise als spätere Ausdehnungen der akademischen Privilegien hinsichtlich der Gerichtsbarkeit angesehen werden, brauchen wir gar nicht, andere nur ganz flüchtig zu berühren. Dahin gehört z. B. die Eigenschaft einer *court of records*, d. h. eines mit protokollarischem, schriftlichem Verfahren und Akten versehenen Gerichtshofs, und die Befugnifs, entweder nach dem gemeinen oder nach römischem Recht und nach den Statuten der Universität zu richten. Was den ersten Punkt betrifft, so lag er schon in den Privilegien von 1244 und 1255, sofern darin die Competenz des Kanzlers jener der *courts of record* gleichgestellt

*) Blackstone kennt nur fünf Fälle aus Oxford; in Cambridge können es nicht einmal so viele sein. Hierbei ist noch zu beachten, dafs auf den englischen Universitäten Duelle nicht Sitte sind.

wurde *). Spätere, ausdrückliche Bestätigungen kommen für uns nicht weiter in Betracht. Der zweite Punkt lag in der Natur des Kanzlers als eines wesentlich geistlichen Richters, und der der Universität als einer wesentlich geistlichen Corporation, bei welcher schon deshalb die römischen Rechte galten, und wovon nach der Reformation natürlich nur das Civilrecht übrig blieb. Daneben fanden dann die besonderen Gewohnheiten und Statuten der Corporation ihre Anwendung. Dies zusammen waren die *leges und consuetudines* der Universität, und eben darauf: gemischte Fälle nach dieser Norm zu behandeln, bezog sich schon das Privilegium von 1244, und alle späteren können in dieser Hinsicht nur Bestätigungen enthalten. Dafs aber Jeder, der mit den Scholaren verkehren wollte, sich an die für die akademische Disciplin u. s. w. erforderlich geachteten Statuten zu halten hatte, auch wenn sie Beschränkungen des gemeinen Rechts enthielten, lag in der Natur der Sache. Die Berücksichtigung des gemeinen Rechts war aber dann ein theilweises Verzichten auf das Privilegium, welches ohnehin dem Ermessen des Privilegirten anheimfiel. Es brauchte dabei nur die Frage zu sein, inwiefern daraus ein Präjudiz erwachsen konnte, und dagegen verwahrte man sich dann theils durch ausdrückliche Bestätigungen, theils durch besondere Privilegien, wodurch die Universität überhaupt vor dem Präjudiz des Nichtgebrauchs ihrer Privilegien geschützt wurde **). Von den Funktionen des Kanzlers als Friedensrichter ist schon oben die Rede gewesen. Er war der Natur der Sache nach einer der *conservatores pacis*, welche seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Friedensrichter *(justices of the peace)* genannt wurden. Ohne seine Mitwirkung konnte

*) Von dem Unterschied einer *court of record* und *not of record* handelt Blackstone L. IV, 2. Alle höheren und königlichen Gerichtshöfe sind *courts of record*. Der Kanzler trat aber eben an die Stelle eines solchen.

**) So z. B. ursprünglich bestätigt bei Dyer in dem Privilegium von 1361, *de perdonatione non usus et abusus*. Ueber das Verfahren vor dem Gericht des Kanzlers hat Ayliffe ein eigenes, ausführliches, aber verworrenes Kapitel (II, 312).

von Erhaltung der Ruhe und Ordnung gar nicht die Rede sein. Endlich kann auch die ausdrückliche Ausdehnung der kanzellarischen Gerichtsbarkeit auf die in den Vorstädten der Stadt vorkommenden Fälle kaum als ein neues Privilegium angesehen werden; da im wirklichen Leben die Gränzen zwischen der Stadt und diesen Gebieten gar nicht festzuhalten waren. So können wir denn die Gränzen der kanzellarischen Gerichtsbarkeit seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts als formell ansehen; die wirkliche faktische Begründung und Durchführung dieser richterlichen Gewalt dagegen fand noch Jahrhunderte hindurch sehr große Hindernisse, welche wesentlich mit andern Momenten der Entwicklung dieser Zustände zusammenhingen, deren näherer Betrachtung wir uns nun zuwenden müssen. Diese Momente finden wir in der allmähligen Unterwerfung der Stadt unter die polizeiliche Gewalt des Kanzlers, während zugleich der Kanzler, also der ursprünglich über beiden Corporationen stehende Richter, ganz der Universität anheimfällt; so daß in der That dieses Resultat einer gänzlichen Unterwerfung der Stadt unter die Universität gleichkam.

Gerade diese Seite der Entwicklung der akademischen Privilegien, so drückend sie auch der Stadt theils an sich, theils durch etwaigen Mißbrauch erscheinen mußte, war ganz unerläßlich und unvermeidlich. Es lag nämlich in der Natur jener Elemente und Zustände, daß die polizeiliche Gewalt im weitesten Sinne dabei viel mehr in Betracht kam, als die richterliche im engeren Sinn. — Und hier möge von vorne herein festgestellt werden, daß wir zu den Atributen der Polizei hier nicht nur die Verhütung und Steuerung von Unfug, Unglück und Schaden aller Art, sondern auch die Bestrafung kleinerer Vergehen, und besonders die zur Exekution der von der eigentlichen richterlichen Gewalt gefällten Urtheile nöthigen Maaßregeln verstehen. Es liegt aber in der Natur der Sache, und war zumal im Mittelalter gar nicht zu vermeiden, daß nicht die polizeiliche Gewalt mit der militairischen zusammenfiel — so oft nämlich ein ernstlicher Widerstand zu

besiegen ist. Dafs nun die Polizei in diesem Sinne erstlich in dem Verkehr zwischen Universitäts- und Stadtverwandten aller Art sehr viel häufiger einzuschreiten berufen war, als die eigentliche richterliche Gewalt, und dafs zweitens, diese ohne die Mitwirkung jener völlig gelähmt und in die mifslichste Lage versetzt wurde, bedarf keiner weiteren Nachweisung. Nicht nur ermangelten ohne kräftige polizeiliche Mitwirkung die Urtheile des Richters aller Wirkung, sondern in demselben Maafse häuften sich auch die Anforderungen an seine Thätigkeit, indem die Vermehrung der Streitigkeiten, der Vergehen aller Art bis in's Unendliche natürlich im unmittelbarsten Verhältnifs zu der Schwäche, der Nachlässigkeit und den Mifsgriffen der polizeilichen Gewalt stand. So war also in der That damit, dafs man beiden Theilen in dem Kanzler einen Richter gab, für die Erhaltung einer leidlichen Ordnung so gut wie nichts gethan, so lange man nicht hinsichtlich der polizeilichen Gewalt einen ähnlichen Ausweg traf. Eben da aber zeigten sich die allergröfsten Schwierigkeiten, so dafs auch nur die nothdürftigsten Resultate in diesem Sinne erst ein volles Jahrhundert später erlangt wurden als die formelle Begründung eines höheren Gerichtshofes für diese Verhältnisse.

Man erinnere sich, dafs ursprünglich drei polizeiliche Behörden vorhanden waren. Der Kanzler und die Vorsteher der Nationen (der *aulae* oder *scholae* und ihrer Häupter nicht zu gedenken) für die Universität, der Major und die Bailifs für die Stadt, der Sherif für die Grafschaft und, so weit es die Befugnisse und Rechte der beiden ersten zuliefsen, auch als höhere Behörde in der Stadt. Wie es bei dieser Zersplitterung der polizeilichen Gewalt bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts mit der öffentlichen Ordnung stehen mochte, lassen wir auf sich beruhen. Sehr bald aber war, bei der raschen Entwicklung und Verwicklung der Dinge, auf diese Weise gar nicht mehr auszukommen. Schon in ihrem eigenen Kreise konnte die akademische Polizei ohne anderweitige Hülfe sich gar nicht regen. Der Kanzler, von der Universität selbst als ein fremder, oft

als ein ihr aufgedrungener Beamter angesehen, vermochte gar nichts ohne die Prokuratoren der Nationen. Es war aber sehr oft die Frage: ob diese ihren Einfluſs zur Unterstützung seiner Autorität anwenden mochten? und eben so oft: ob ihr Einfluſs groſs und entscheidend genug war, um sich Gehorsam zu erwirken? Die Versuche, durch ausserordentliche Geschworene die Streitigkeiten der Nationen zu schlichten und zu richten, scheinen das Gegentheil zu beweisen, und auch sie konnten nicht hindern, daſs gelegentlich wieder mit fliegenden Bannern auf Straſsen und Plätzen gefochten wurde. Wo waren hier hinreichende Zwangsmittel? Zwar wurden dem Kanzler schon lange vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sowohl das Stadtgefängniſs (Bochardo) als das Schloſsgefängniſs zur Verfügung gestellt; aber wer sollte die Schuldigen nun aus dem tollen Treiben herausfinden, festnehmen, fortschleppen? Dem Kanzler standen ohne Zweifel, gleichviel unter welchem Namen, einige untergeordnete Diener zu Gebote, welchen dergleichen handgreifliche Geschäfte oblagen; aber daſs ihre Zahl viel zu gering war, um in andern als ganz gewöhnlichen Fällen etwas ausrichten zu können, ergiebt sich aus allen Umständen zur Genüge, und das Gegentheil wäre kaum zu erklären, da die Universität damals noch keinesweges Mittel besaſs, eine irgend zahlreiche Dienerschaft zu halten *). In gar vielen und

*) Befehle an den Vicecomes, das Schloſsgefängniſs, und an den Major das Stadtgefängniſs für die ihnen vom Kanzler zugewiesenen akademischen Delinquenten offen zu halten, erwähnt Wood schon 1230 und 1236. Ein akademischer Carcer kommt bei den englischen Universitäten überall nicht vor. Vor jener Zeit mag das Gefängniſs des bischöflichen Officials für die Universität mit benutzt worden sein. Was das akademische untere Polizeipersonal betrifft, so finden sich darüber fast gar keine Nachweisungen. Daſs es sehr frühe Bidelli gab, ist nicht zu bezweifeln. Sie werden 1276 (Urkunde bei Fuller) in Cambridge als längstbestehend erwähnt; wie viel mehr also in Oxford. Ob sie aber damals auch zu solchen Diensten verpflichtet waren, darüber finde ich keine Nachricht. Später hatten sie damit nichts zu thun, sondern die polizeilichen Funktionen unserer Pedellen fallen den Proctors und Proproctors zu, welche allerdings zuweilen selbst Hand anlegen müssen. In dieser Hinsicht mag sich in ihrer Stellung wenig geändert haben; allein die Schwierigkeit lag immer wieder darin, daſs damals eine viel gröſsere physische

eben in den schlimmeren Fällen mufste der Kanzler sogar gegen seine nächsten Untergeordneten die Hülfe des Vicecomes oder des Majors anrufen, welche allerdings verpflichtet waren diese zu leisten. Allein wir werden bald sehen, wie unzulänglich oder bedenklich auch diese Hülfe war. Hierzu kam nun, dafs diese verschiedenen Kreise gar nicht so auseinander zu halten waren. Der Kanzler hatte jeden Augenblick auch mit Stadtverwandten *(laici)* zu schaffen, um so mehr, da durch jene akademische Clientel — das Gesinde und Gesindel, die Gewerbe, welche sich zur Universität hielten — die Gränzen noch mehr verwirrt und allmählige Uebergänge aller Art vermittelt wurden. Sehr früh auch finden sich Klagen darüber, dafs Menschen, welche der Universität ganz fremd waren, die akademische Tracht mifsbrauchten, um Unfug aller Art zu treiben *). Der Kanzler konnte also in seinem eigenen Gebiet keinen Schritt thun, ohne auch mit städtischen Angehörigen in polizeiliche Berührungen zu kommen. Auch hier nun wurde er schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit einem scheinbar sehr wirksamen Zwangsmittel versehen, indem er bei gewaltsamen Verletzungen von Scholaren die schuldigen oder verdächtigen Layen verhaften lassen konnte **). Diese Befugnifs liefs sich leicht

Gewalt zur Handhabung der Ordnung erforderlich war, und dafs die Proctors sehr häufig nicht mit, sondern gegen den Kanzler waren. Auch die übrigen höheren Beamten der akademischen Polizei, welche im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts vorkommen, die *magistri jurati* (vergl. S. 122), die *magistri vicorum*, die späteren *clerks of the market*, ja die *jurati* der Nationen (S. 143), mögen immerhin auch die Fäuste und Arme nicht gespart haben. Aber auch vorausgesetzt (was doch gewifs oft genug nicht der Fall war), dafs alle zusammenwirkten, so waren einige vierzig Menschen doch sicher nicht immer im Stande, sich unter so vielen Tausenden Raum und Gehorsam zu erzwingen. Es werden nun zwar auch (z. B. Wood 1288) *servientes universitatis*, als z. B. bei Confiscationen verdorbener Lebensmittel thätig erwähnt. Möglicherweise sind damit nur einige der oben Erwähnten gemeint; waren es aber besoldete Polizeidiener, so waren es gewifs nur sehr wenige, eben weil alle Mittel fehlten viele zu halten.

*) Für Cambridge z. B. schon in einer Urkunde von 1234 (bei Dyer): *malefactores se scholares dicentes.*

**) Nach der Urkunde von 1255: *Si laicus inferat clerico gravem vel enormem laesionem statim capiatur et si magna sit laesio incar-*

dahin deuten und ziehen, daſs der Kanzler Ruhestörer aller Art verhaften konnte. In Beziehung auf Auswärtige oder wenigstens nicht sehr fest eingebürgerte Personen kam sehr bald das Recht der Ausweisung hinzu *). Dies waren sehr ausgedehnte polizeiliche Vollmachten, wobei man mehr an die Gefahr des Miſsbrauchs als der Unwirksamkeit denken könnte. Auch wurden sie ohne Zweifel oft genug gemiſsbraucht **); eben so oft aber muſsten sie sich ganz unwirksam zeigen, so lange der Kanzler kein anderes Mittel in Händen hatte, sie geltend zu machen, als indem er sich an andere Behörden wendete, die ihm oft entweder nicht helfen konnten, oder nicht helfen wollten, oder deren Hülfe ihm selbst zu bedenklich scheinen muſste, um sie anzurufen.

---

ceretur in castro Oxoniae et ibi detineatur quousque clerico satisfaciat et hoc arbitrio cancellarii Univ. Oxon. si laicus protervus fuerit. Si minor vel levis sit injuria incarceretur in villa. Eine ähnliche Urkunde für Cambridge von 1268 bei Dyer (priv. II, 63). Beide sind übrigens an den Magistrat gerichtet, und beweisen eigentlich das Gegentheil von dem, was Wood und andere aus diesen und ähnlichen Urkunden schlieſsen wollen. Ganz offenbar ist nämlich die Polizei in den Händen des städtischen Magistrats, und eben deshalb wird er aufgefordert, dem Kanzler in diesen Dingen zur Hand zu geben. Wood meint auch die Competenz der sogenannten *magistri vicorum* — welche zu bestimmten Zeiten eine Art von polizeilicher Inspektion hielten, wozu alle Universitätsverwandten nach gewissen Bezirken sich einfinden muſsten — habe sich über Stadtverwandte aller Art erstreckt. Allein die Urkunde, die er selbst mittheilt (ad 1278) beweist das Gegentheil: *Dicti magistri facere consueverunt dictas inquisitiones (de excessibus magistrorum et scholarium) tam per scholares, quam rectores et presbyteros quam etiam per laicos dictae Universitatis per quos rei veritas melius sciri potest.* Ob mit *laici Universitatis* nicht bloſs die akademischen Clienten gemeint sind, lasse ich dahingestellt; wären aber darunter Bürger zu verstehen, so kommen sie doch jedenfalls nur als Zeugen in Betracht.

*) Ausdrücklich erwähnt zuerst in einer Urkunde von 1290 bei Ayliffe.

**) Man sehe z. B. nur einen Artikel der Querel von 1290: *Quod cum in charta regia contineatur quod si laicus clerico transgrediatur et pro transgressione illa prisione committatur quousque per considerationem cancellarii clerico laeso satisfecerit, quod cancellarius laicum illum ita graviter redimit quod fere destruitur quicunque fuerit et exhaeredatur* (Ayliffe append. p. 153).

Dies war zunächst der städtische Magistrat, und wenn dieser nicht helfen konnte oder mochte, der Sherif *). Bei letzterem war nun zwar im Ganzen kein Grund voraus-zusetzen, der ihn abhalten konnte, einer solchen Aufforderung Folge zu leisten, ausser eben die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten der Sache, welchen sich auszusetzen in der That entweder ein sehr grofser Eifer oder sehr dringende höhere Befehle nöthig sein mochten. Bei dem besten Willen aber mufsten sich die Zwangsmittel des Vicecomes häufig als völlig unzureichend erweisen; eben weil er nur bei schwierigen Fällen zugezogen wurde, wo die akademische und städtische Polizei nicht ausreichten, oder wohl gar selbst Parthei genommen hatten. Wirklich konnte der Sherif billigerweise nur dann für die Handhabung des Landfriedens verantwortlich gemacht werden, wenn man ihm gleich ein kleines stehendes Heer zur Verfügung stellte. Wir müssen uns bei Beurtheilung dieser Zustände nur immer wieder den Maafsstab, die Begriffe und die Einrichtungen der Gegenwart aus dem Sinn schlagen. Worin bestanden die gewöhnlichen Einrichtungen des Sherifs? Ein Paar Knechte, welche meistens zugleich die Besatzung des Kastells bilden mochten. Was war aber damit unter solchen Umständen auszurichten! Kann man auch mit Recht annehmen, dafs nie die ganze Masse, selten auch nur der gröfste Theil der akademischen und der städtischen Bevölkerung an solchen Tumulten Theil nahm, so darf man auch nicht

*) Statt aller andern genügt hier die Cambridger Urkunde von 1232 (Dyer priv. I, 62). Hier ist zwar nur von Scholaren die Rede; es versteht sich aber von selbst, dafs mit Layen eben so verfahren wurde, nachdem der Kanzler das Recht erlangte, sie verhaften zu lassen. *Rex vicecomiti etc. cum contentiones inter clericos et laicos oriuntur etc. tibi praecipimus, quatenus cum clericus etc. fuerit carcere mancipandus et burgenses dictae villae ad incarcerationem illam faciendam fuerint aut impotentes aut negligentes, tu malefactores illos ad mandatum cancellarii univ. praedictae capi facias et carceri custodiri donec a cancellario petantur etc.* Ohne allen Zweifel konnte die städtische Polizei (wie wir schon S. 220 sahen) ursprünglich auch ohne ausdrücklichen Befehl vom Kanzler Scholaren verhaften, wenn sie *in flagranti* ergriffen und zugleich dem Kanzler zur Verfügung gestellt wurden; allein der Mifsbrauch dieser Befugnifs hatte zur Folge, dafs die Universität später sehr heftig dagegen protestirte. So besonders 1290 (Ayliffe append. p. 149).

vergessen, daſs die friedliebenden Bürger ihre Thüren und Läden zu schlieſsen und sich zu Hause zu halten pflegten *), und eben auch keine groſse Lust zeigen mochten ihre Haut und Glieder, wo nicht ihr Leben, zum allgemeinen Besten daran zu setzen. Hatte man es aber auch in der Regel nur mit den Leichtsinnigen unter den Scholaren zu thun, denen sich allerlei akademisches oder städtisches Gesindel anschloſs oder entgegenstellte, so bildete schon dies, bei der Frequenz des dreizehnten Jahrhunderts (wie wir sahen), eine Masse von mehreren Tausenden, welche nur zu leicht das Einschreiten jeder Art von Polizei gegen Einzelne zu einer Sache Aller zu machen geneigt war. Jeden Augenblick konnten dann auch in der Verwirrung die Privilegien oder Ansprüche der einen oder der andern Corporation betheiligt werden oder scheinen, wenn nicht gar von vorne herein eine solche Veranlassung vorlag. Dann konnten auch die besseren, ernsteren Glieder sich der Theilnahme nicht immer erwehren, und mit dem steigenden Tumult stieg die Erbitterung; von natürlichen Waffen (Faust, Knüppel, Stein) griff man zu künstlichern, die entweder bei der Hand waren, oder die man sich durch neue Gewaltthätigkeiten aus den Vorräthen der Waffenschmiede verschaffte. So entwickelte sich aus einer Rauferei ein Tumult, aus einem Tumult eine Schlacht. Da sollte der Sherif mit seinen Paar Leuten Ruhe halten, verhaften, auseinanderjagen! Allerdings stand ihm das *posse comitatus* zu Gebot. Mit andern Worten, er konnte den tollen Tumult dadurch noch toller machen, daſs er nicht nur die städtische Bevölkerung, sofern sie nicht schon darin verwickelt war, sondern auch das Landvolk aus der Umgegend mit hineinzog! Wurden dann auch, wenn das Unwesen den Lokalgewalten völlig über den Kopf wuchs, die höheren Gewalten, der Bischof und der König, um Hülfe angerufen, so kam diese doch jedenfalls erst, wenn das Feuer ohnehin in sich ausgetobt hatte, es müſste sich

*) Es wird dies von Wood und in Beziehung auf Paris von Bulaeus ausdrücklich bemerkt.

denn zufällig der König oder ein Grofser mit einem bewaffneten Gefolge in der Nähe befunden haben. Und auch dann war immer sehr die Frage, wieweit ein so ernstliches militairisches Einschreiten, auch wenn der Erfolg sicher war, wozu doch nicht unbedeutende Kräfte gehörten, empfohlen oder ernstlich versucht werden mochte? Immer lag die mächtige Rücksicht im Wege, dafs man es mit einer bewaffneten und erbitterten Masse zu thun hatte, worunter Glieder der angesehensten Geschlechter des Landes waren, und welche man eben deshalb unmöglich wie einen Pöbelhaufen behandeln konnte oder wollte.

In solchen ausserordentlichen Fällen also konnte auch der Sherif wenig oder gar nichts helfen. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge aber, und abgesehen von solchen Haupttumulten, wo geradezu keine Hülfe war, und man der Tollheit Raum geben und sie austoben lassen mufste, war der Kanzler zuletzt doch immer auf die städtische Polizei angewiesen. Den Scholaren selbst war zu allen Zeiten der Besitz und die Führung der Waffen verboten, und so sehr oft die Nichtachtung des Verbots zum gewöhnlichen Zustand werden mochte, so durfte doch der Kanzler nicht selbst zur Uebertretung auffordern, und ausserdem war eine solche Polizeimacht viel zu unzuverlässig, tumultarisch und schwer zu leiten. Die Bürger hatten das Recht und die Pflicht, Waffen zu führen, und eine gewisse Anzahl von bewaffneten Stadtknechten, Schaarwächtern und dergl. gehörte nothwendig zu dem städtischen Wesen. In manchen Fällen nun hatte gewifs das Einschreiten der städtischen Polizei nichts Bedenkliches, mochte es nun auf besondere Aufforderung des Kanzlers geschehen, oder auch in der gewöhnlichen Erfüllung ihrer Pflicht. Aber wie dann, wenn es galt, dem Kanzler der Universität gegen die eigenen Nachbarn Hülfe zu gewähren, denen vielleicht nichts vorzuwerfen war, als dafs sie wirkliche oder vermeintliche Interessen und Rechte ihrer Corporation verfochten? Wie dann, wenn es galt, ein Urtheil des Kanzlers zu vollstreken, in einem Fall, wo die Stadt seine Competenz läugnete?

War aber einmal von beiden Seiten Mifstrauen und Erbitterung geweckt, so war die gröfste Wahrscheinlichkeit vorhanden, dafs das Einschreiten der städtischen Polizei — ohnehin unter Umständen tumultuarisch genug zusammengesetzt, das *posse villae!* — nur als Vorwand und Veranlassung zu Gewaltthätigkeiten gegen die Universitätsverwandten diente, war es auch nur, um altem Groll Luft zu machen. Wir haben schon gesehen, wohin dergleichen (des Vorfalls von 1209 nicht zu gedenken) schon 1238 in Folge des Tumults gegen den Legaten Otho führte. Wer mochte da immer nachweisen, was muthwillige Gewaltthat und was nothwendige Gegenwehr und Sicherheitsmaafsregel war! Auch im Kerker — mochte er nun mit oder ohne Vorwissen und Befehl des Kanzlers dahin gebracht sein — war der Scholar in hohem Grade der Willkühr seiner natürlichen Feinde preifsgegeben; obgleich der Kanzler berechtigt war, jeden Augenblick eine Visitation vorzunehmen *). Unter diesen Umständen hatte also die Universität eben so oft Ursache sich über zu eifrige als über zu nachlässige oder ganz verweigerte Mitwirkung der städtischen Behörden zu beklagen, wenn ihre eigenen Kräfte nicht zur Erhaltung der Ruhe, zur Handhabung ihrer Privilegien und Statuten hinreichten **). Uebrigens han-

*) Eine Cambridger Urkunde in diesem Sinne von 1317, bei Dyer.

**) Klagen über Mifsbrauch der städtischen Mitwirkung bei der Verhaftung u. s. w. von Scholaren finden sich besonders 1238, dann in Folge der Verstärkung der städtischen Polizei durch die Verordnung von 1255 und in Folge ähnlicher Maafsregeln unter Edward III. Solchen Reaktionen gingen gewöhnlich Uebel und Klagen entgegengesetzter Art vorher. Man ersieht dieses Umschlagen von einem Extrem ins andere recht deutlich aus einigen von Ayliffe (app. p. 38 sqq.) mitgetheilten königlichen Befehlen aus der Zeit Edward III., woraus einige Stellen hier ihren Platz finden mögen. Schon 1318 werden die städtischen Behörden hart angelassen, dafs sie den Kanzler nicht gehörig unterstützten; dann heifst es 1334 ausdrücklich, nachdem die von Scholaren und anderen in der Stadt und Umgegend begangenen Verbrechen aufgezählt sind: *Ad quorum castigationem et punitionem cancellarius praedictae universitatis non sufficit, nisi aliter ad hoc brachium saeculare apponatur, vobis praecipimus quod eidem cancellario ad insequendum, arrestandum etc. sitis intendentes, auxiliantes etc.* Noch bestimmter ergiebt sich die mifsliche Lage des Kanzlers aus folgenden Worten (v. 1330): *Adver-*

delte es sich in solchen Fällen keinesweges blofs um Mifshandlung Einzelner, sondern es konnten allerdings auch für die Privilegien der Universität selbst gar manche Präjudicien herbeigeführt werden, sofern deren wirkliche Bedeutung so wesentlich von der noch schwankenden Praxis abhing. Die Universität befand sich mit einem Wort in der seltsamen Lage, sogar gelegentlich eine Verstärkung der polizeilichen Einrichtungen der Stadt erbitten zu müssen, wie z. B. 1255, und dann gleich wieder in demselben Maafse den Mifsbrauch dieser Gewalt fürchten zu müssen. War nun das Recht, böswillige, hartnäckige Ruhestörer und gewaltthätige Feinde der Universität einzukerkern oder zu verbannen, ohne Mitwirkung der städtischen Behörde sehr oft ganz unwirksam, so kam es also vor allen Dingen darauf an, diese und dann erst ihre Untergebenen zur Anerkennung und Wahrung der Rechte und Interessen der Universität zu vermögen. Nach der Weise der Zeit schien dies am besten dadurch geschehen zu können, dafs man sie eidlich hierzu verpflichtete und verantwortlich machte — sie gleichsam selbst zu Conservatoren der akademischen Privilegien bestellte. Der erste bekannte Versuch der Art unter John I. (1214) ist schon erwähnt worden. Später wurde eine Clausel in diesem Sinne dem regelmäfsigen Diensteid der städtischen Magistrate einverleibt, und festgesetzt, dafs sie diesen in Gegenwart des Kanzlers abzutragen hätten. Die Veranlassung gaben 1248 die an einem Scholaren von Adel ausgeübten tödtlichen Mifshandlungen, und der Schutz, der den Thätern von Seiten der Bailifs zu Theil wurde. Ausserdem wurden sie persönlich und neben der städtischen Corporation für den der Universität aus etwaiger Nachlässigkeit erwachsenden Schaden verantwortlich gemacht *).

---

tentes quod cancellarius ad puniendam tantam scholarium et servientium suorum multitudinem non sufficit etc. assignavimus vos ad inquirendum una cum praedicto cancellario etc. Sehr bald folgen dann Klagen über gewaltsame, willkührliche Verhaftung und Mifshandlung von Scholaren durch die städtische Behörde. Klagen über verweigerte Mitwirkung kommen z. B. 1303 vor (Wood).

*) Die Urkunde von 1248, nachher in diesen Punkten oft bestätigt,

Erwägt man, dafs die Stadt die wichtigsten Privilegien der Universität in Abrede stellte, dafs viele derselben geradezu mit dem Diensteid unverträglich waren, dafs über andere noch nach Jahrhunderten die gröfsten Rechtsgelehrten zweifelhaft waren, so kann man sich leicht denken, dafs diese eidliche Verpflichtung auch von den Gewissenhaftesten nicht eingehalten werden konnte, oder ihnen doch jedenfalls als ein unerträglicher Druck und Zwang erschien. Andere, weit entfernt, sich dadurch zurückhalten zu lassen, mochten gerade in der Schwierigkeit eine Entschuldigung der gänzlichen Nichtachtung finden, oder wohl gar die ganze ihnen aufgezwungene conservatorische Stellung in mancherlei Weise mifsbrauchen; denn in einem Beschützer liegt immer der Keim zu einem Beherrscher und Dränger. Zwar fehlte es der Universität auch nicht an Conservatoren, bei denen Gefahren der Art wenig in Betracht kamen. Abgesehen davon, dafs ja der Pabst und der König geborne Conservatoren dieser wie anderer Rechte und Freiheiten ihrer Untergebenen waren, und in diesem Sinne auch unmittelbar thaten was sie konnten, so übertrugen sie diese Verpflichtung, wenn anderweitige Sorgen sie selbst zu sehr in Anspruch nahmen, auch noch ausdrücklich Andern. So wurden 1254 die Bischöfe von Salisbury und London vom Pabst zur besonderen Fürsorge für die Aufrechthaltung der Privilegien der Univer-

---

sagt (bei Ayliffe app. p. 7): *Si inferatur injuria scholaribus etc. communitas ejusdem villae per se puniatur et amercietur et ballivi per se, si negligentes vel dolum fecerint in executione officii sui etc. Et quod quotiescunque et quandocunque major et ballivi Oxon. sacramentum fidelitatis, praestabunt in loco suo communi etc. cancellarius si voluerit intersit; quod quidem juramentum tale erit quoad scholares praedictos: quod ipsi major et ballivi conservabunt libertates et consuetudines universitatis.* Später wurde der Eid auf die Aldermen ausgedehnt, deren Zahl 1255 auf vier vermehrt wurden, denen noch acht ehrbare Bürger zur Hand gehen sollten. Alles wurde vereidigt. Die Universität suchte aber nach den Querelen von 1290 diese Bürgschaft immer mehr auszudehnen, und verlangte z. B. dafs der Eid auch eine Clausel enthalte: dafs die städtischen Behörden allen Klagen über die Universität bei der *curia regis* entsagen wollten. Dies war sehr hart und wurde nicht gestattet; aber eben so hart war es für die Universität, jeden Augenblick wegen zehnfach bestätigter Privilegien vor Gericht gezogen zu werden.

sität Oxford bevollmächtigt. Mit alle dem war den Universitäten jedoch nicht geholfen. Die Hülfe war zu entfernt, zu hoch, oder sonst unwirksam. Die Bischöfe hatten andere Sorgen, die Sherifs (wie wir sahen) keine hinreichende Gewalt. Die Universitäten und ihre Kanzler sahen sich zuletzt immer wieder darauf hingewiesen, sich selber zu helfen, so gut sie konnten. Jene Conservatoren, welche z. B. in Paris eine so grofse Rolle spielten, erlangten hier niemals eine irgend wesentliche Bedeutung; ja einen einzigen Fall (1434) ausgenommen, ist nie wieder die Rede von ihnen. Und auch aus jenem Fall ist keinesweges sicher auf ein bestehendes Institut zu schliefsen, sondern eher auf eine ausserordentliche Maafsregel.

Allerdings nun fehlte es Kanzler und Universität nicht ganz an solchen Mitteln der Selbstvertheidigung, deren Anwendung gegen Saumselige oder Böswillige unter den städtischen Magistraten oder deren Untergebenen sehr viel weniger von der Mitwirkung der ersteren abhängig war, als ihre eigentlichen polizeilichen Befugnisse. Dahin gehörten erstlich insbesondere die kirchlichen Censuren bis zur Excommunikation, mochte der Kanzler sie nun (wie früher der Fall war) im Namen des Bischofs, oder später aus eigener Macht handhaben. Die Ordinarien protestirten zwar lange und viel dagegen; allein sowohl Könige als Päbste und Erzbischöfe überzeugten sich, dafs die Kanzler dieser Waffen nicht entbehren konnten, und erkannten dies Recht wiederholt an. Die Könige befahlen überdies gelegentlich allen königlichen Beamten, auf solche von einem akademischen Kanzler Excommunicirte zu fahnden, sie zu verhaften und dem Kanzler zuzustellen. Es scheint nämlich dies geistliche Schwert hauptsächlich zur Bändigung hartnäckiger Contumacen bestimmt gewesen zu sein. Hierzu scheint es allerdings passend; allein eben deshalb war es wohl eine zu schwere Waffe, um sie ohne mancherlei Uebelstände im gewöhnlichen Verkehr zu handhaben, wo die nächste Veranlassung, die Einzelnheiten oft unerheblich genug waren und besonders den ferner Stehenden nicht im Verhältnifs zu einer so harten Strafe

erscheinen konnten. Wie dem auch sei — jedenfalls kommen Fälle, wo der Kanzler zu vorsichtiger Handhabung derselben ermahnt wurde, ohne daſs doch im Ganzen sehr erhebliche Wirkungen zu spüren *). Den Verhältnissen angemessener erscheint in mancher Hinsicht der weltliche Bann, der Verruf, welcher auf den englischen Universitäten unter dem Namen *discommunio* als ein natürliches Recht geübt und später durch Privilegien und Statuten formell anerkannt und festgestellt wurde. So wie nun der Kanzler im Einverständniſs mit der akademischen Corporation vollkommen befugt war deren Mitgliedern den Verkehr mit einzelnen Bürgern zu untersagen, welche sich in irgend einer Weise als hartnäckige Feinde der Universität und Verächter ihrer Privilegien zeigten, so konnte dieses Interdikt unter Umständen auf die ganze Stadt ausgedehnt werden, indem die Universität sich entweder selbst auflöste, oder an einen andern Ort verlegte. Es bedarf jedoch keiner Bemerkung, daſs an eine solche Maaſsregel nur in äuſsersten, seltenen Fällen zu denken war, da deren Ausführung nicht nur für die Universität selbst mit mannigfachen Nachtheilen verbunden, sondern auch keinesweges unbedingt in ihre Hand gestellt war, vielmehr von der Billigung und Unterstützung der höchsten und weltlichen Gewalten abhing. Weniger verzweifelt und schon deshalb in seiner Anwendung weniger von solchen Rücksichten abhängig, war das Remedium der Suspension der scholastischen Thätigkeit der Universitäten. Damit wurde jedoch, so lange die Universität nur am Orte blieb, die Nahrung der Bürger nicht unmittelbar getroffen, sondern die Bedeutung dieses Stücks aus der akademischen Waffenkammer lag theils in dessen moralischer Wirksamkeit, als Aeusserung eines hohen Grades von Entrüstung und gleichsam als erster Schritt und Androhung eines Auszuges,

*) Das Recht des Kanzlers, kraft bischöflicher Vollmacht die Excommunikation zu verfügen, bedarf keines Beweises. In dem Maaſse wie sich jener Verband löste, stellte sich dies Recht als ein selbstständiges dar, und wurde als solches unter andern 1279 vom Erzbischof und der Synode anerkannt (Wood). Königliche Befehle der oben erwähnten Art finden sich z. B. von 1314 u. 1316 bei Ayliffe.

theils in dem Schaden, den das Gemeinwesen dadurch erlitt, wodurch die höchsten Gewalten genöthigt werden sollten, ein Einsehen zu nehmen, und den Uebelständen abzuhelfen, welche zu einer solchen Maafsregel geführt hatten. Indessen war auch die Anwendung dieses Mittels mit zu vielem Bedenken verbunden, als dafs es hätte häufig und in gewöhnlichen Fällen angewendet werden können. Die Unterbrechung der Vorlesungen u. s. w. war an sich für Lehrer und Schüler ein Uebel, und ausserdem konnte es gar leicht kommen, dafs Pabst oder König in ihrer Fürsorge für das Wohl des Ganzen zunächst gegen die Universität selbst einschritten, um sie zur Wiedereröffnung ihrer Schulen zu zwingen, wozu es keinesweges an Mitteln fehlte, obgleich das Recht der Universitäten, sie zu schliefsen, im Allgemeinen gar nicht in Abrede gestellt werden konnte, noch wurde *). In den Beziehungen des täglichen Lebens, des Handels und Wandels, von denen hier die Rede ist, kam demnach vielmehr die akademische *discommunio* als die *suspensio*, oder gar *secessio* in Betracht. Der Bürger wurde dadurch theils

*) Den Ursprung des akademischen Verrufs in päbstlichen oder königlichen Privilegien zu suchen, ist zu thörigt, als dafs es hier einer weiteren Erörterung bedürfte. Aber auch das Recht der Suspension der scholastischen Uebungen war ein durchaus in der Natur der Sache liegendes, aus dem ganzen Verhältnifs der Magister und Doktoren hervorgehendes. Die Lehrerthätigkeit beruhte an sich auf keiner Verpflichtung, sondern auf einer Berechtigung *(facultas, licentia)*, deren Nichtgeltendmachung freistand. Eine Verpflichtung der Art lag nur in den gemeinsamen Beschlüssen der Corporation, wodurch der Einzelne sich selbst band. Von dieser aber konnte eben auch die Corporation und ihr Vorsteher den Einzelnen und sich selbst entbinden. Dafs man auch für dieses Recht zu gröfserer Sicherheit und Solemnität höhere Sanktion und Bürgschaft durch Privilegien suchte, wie z. B. das den Parisern 1260 vom Pabst ertheilte (bei Bulaeus), ändert nichts an dem Wesen der Sache. Eben so wenig aber war dem Pabst und dem König das Recht abzusprechen, durch Ermahnungen oder durch die in ihrer Hand liegenden Zwangsmittel einzuschreiten, wenn die Universität ihr Recht mifsbrauchte, oder man sich sonst nicht zu helfen wufste. Sogar die Secession war ein natürliches Recht der Universitäten; aber freilich in der Ausübung dadurch beschränkt, dafs König und Pabst ihr den Aufenthalt an jedem andern Ort verwehren oder verleiden konnten, es hätte denn jeder Einzelne sich in seine Heimath begeben und aufhören wollen akademische Privilegien in Anspruch zu nehmen.

an seiner empfindlichsten Stelle, theils oft unmittelbar da gestraft, wo er gesündigt hatte — an seinem bürgerlichen Gewerbe; und überdies bedurfte es gar keiner Mitwirkung nichtakademischer Gewalt, und nur einer negativen Anwendung dieser, um die Strafe in Wirksamkeit treten zu lassen. Alles dies war ohne Zweifel sehr empfehlend. Allein wie, wenn die Universitätsverwandten selbst uneinig über die Zweckmäfsigkeit oder Billigkeit der Anwendung waren — wenn der zu ächtende Bäcker, Weinschenker oder Krämer seine Anhänger unter den Scholaren hatte? Dergleichen kommt noch alle Tage aus gar mancherlei Ursachen vor. — Wir dürfen aber — abgesehen von allerlei völlig untergeordneten, gemeinen, aber doch sehr wirksamen Rücksichten — hier besonders auch an den Einflufs landsmannschaftlicher Beziehungen, an die ganze Stellung der Borealen, besonders seit ihrer Niederlage, denken; wodurch sie oft den Bürgern näher standen als den herrschenden Australen, und gar leicht dahin kommen konnten, etwa einen nichtakademischen befreundeten Landsmann gegen die Beschlüsse einer australen Majorität in Schutz zu nehmen. Durch solche und ähnliche, hier nicht weiter auszuführende, Umstände mufste die Handhabung eines solchen Beschlusses in gar vielen Fällen nur zu gröfserem Skandal und Unheil führen. Gerade in den dringendsten Fällen, d. h. wo die Universität es mit besonders erbitterten und hartnäckigen Gegnern zu thun hatte, konnte dies Mittel überdies oft ganz unwirksam bleiben, indem entweder die Erbitterung alle Rücksichten des eigenen Nutzens überwog, oder gerade ein solcher in seinem Erwerb von der Universität weniger abhängig sein oder sich machen konnte.

Alle diese akademischen Waffen konnten also unter Umständen schwer genug, ja viel zu schwer treffen.[1] Unter Umständen aber waren sie auch ganz unwirksam, oder ihre Handhabung mit gröfseren Uebeln verbunden, als die vor welchen sie schützen oder welche sie rächen sollten. Am allerwenigsten aber boten sie eine Bürgschaft dar gegen die unzähligen Mittel, wodurch der — wohl- oder

übelberechnete — gewerbliche Eigennutz der Bürger sich auf Kosten und oft zum ernstlichen Nachtheil der akademischen Bevölkerung geltend zu machen suchte — zumal wenn dieses Treiben von der städtischen Polizei nicht nur nicht gehindert, sondern auf mancherlei Weise begünstigt wurde. Diese Verhältnisse waren ohne Zweifel noch wichtiger, noch schwieriger zu handhaben, als alle bisher berührten. Dahin gehörte das ganze Gebiet der Gesundheits-, der Reinlichkeits-, der Handels-, Markt-, Häuser- und Strafsenpolizei, die Fürsorge für die öffentliche Ruhe und die sogenannte öffentliche Moral. Alles dies war der Natur der Sache nach und kraft königlicher Freibriefe von der Krone auf die Stadt übergegangen. — Es waren wesentliche Attribute des städtischen Gemeinwesens auf der Entwicklungsstufe des dreizehnten Jahrhunderts — ja manche dieser Dinge können zu allen Zeiten unmittelbar nur durch die städtische Behörde gehandhabt werden *). Bei allen diesen Dingen aber war die Universität in ihren wesentlichen Interessen — ja selbst in ihrer Existenz betheiligt. Ein reichlich und mit gesunden Lebensmitteln und andern Lebensbedürfnissen zu billigen Preisen versehener Markt — gesunde und hinreichend geräumige, bewohnbare Wohnungen — leidlich reine Strafsen und Plätze, und überhaupt Beseitigung und Vermeidung

*) Man wird mir hoffentlich nicht zumuthen, Zeit und Raum mit einer ausdrücklichen Widerlegung der völlig gedankenlosen Behauptung Woods und anderer zu verlieren: dafs alle diese Rechte ursprünglich und von den ältesten Zeiten an der Universität und nicht der Stadt zugestanden. Meine Darstellung der Sache mufs für sich selbst sprechen. Einen andern Punkt erlaube ich mir hier zu beseitigen, um nicht wieder darauf zurückzukommen. Nach Domesday gehörte die Grundherrlichkeit in Oxford gröfstentheils dem König, aber es hatte auch ein Comes Algar Theil daran. Eine Folge dieses Verhältnisses glaube ich nun in Folgendem zu finden. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts stand die *custodia panis et cerevisiae*, *mensurarum et ponderum*, die Polizei, *court leet*, *view of frankpledge* und alle sonst mit der *lordship of the manor* verbundenen Rechte in der nördlichen Vorstadt der Familie d'Amory als Hauptlehn zu, und von dieser gingen sie 1357 durch Vertrag (bei Ayliffe appendix p. 147) und königliche Sanktion an die Universität über, nachdem diese, wie wir sehen werden, dieselben Rechte in der ganzen Stadt erlangt hatte.

alles dessen, woraus sich die im Mittelalter oft so furchtbaren lokalen krankhaften Miasmen entwickeln konnten *) — Alles dies waren unerläſsliche Bedingungen der Blüthe der Universität. In allen diesen Dingen hing sie aber, den ursprünglichen Verhältnissen zufolge und ehe etwas anderes bestimmt wurde, von der städtischen Behörde ab. In allen diesen Verhältnissen waren die Interessen der akademischen Miether und Käufer und der bürgerlichen Vermiether und Verkäufer in permanentem Conflikt, und nur der höchste Grad der Um- und Einsicht, Energie, Billigkeit und Unpartheilichkeit der Polizeibehörde konnte hier wenigstens eine leidliche und die Billigern auf beiden Seiten zufriedenstellende Ordnung sichern. Wie war aber von der städtischen Behörde, welche selbst zu den am meisten Betheiligten unter den Verkäufern und Vermiethern gehörte, eine solche Vereinigung jener erforderlichen Eigenschaften zu erwarten? Wurde der Preis der Waare durch eine gemischte Behörde, wie z. B. bei der Hausmiethe der Fall war, oder durch besonderen Vertrag, oder durch Einschreiten der höheren Gewalten mit aller Billigkeit festgestellt, so suchte der Krämergeist durch schlechte Beschaffenheit oder durch falsches Maaſs und Gewicht seinen Zweck zu erreichen **). Auswärtige Verkäufer suchte man auf alle Weise vom Markt entfernt zu halten. Hier spielten beson-

---

*) Wie ernstlich man diese Sache nahm, ergiebt sich z. B. aus dem Eingang eines königl. Mandats von 1300: *Ex luto et sordibus ubique congestis aer ibidem in tantum corrumpitur et inficitur quod magistris et scholaribus praedictis et aliis ibidem conversantibus horror abhominabilis incutitur, commoditas salubrioris aeris impeditur, status hominum graviter laeditur, aliaeque intolerabiles incommoditates et quamplurima discrimina ex corruptione hujusmodi provenire noscuntur in magistrorum et scholarium praedictorum etc. nocumentum et periculum manifestum.* Aehnliches für Cambridge 1279 (Dyer I, 63).

**) Ohne Zweifel galt von andern Gewerben auch, was in dem Privilegium von 1356 von den Bäckern und Brauern gesagt wird: *malitia dictorum venditorum victualium querentium in communi dispendio lucra sua.* Was die Bestimmung der Preise sogar durch königliche Mandate betrifft, so gehört dahin zum Theil schon das Mandat von 1255 (S. unten). Ein Befehl, daſs der Wein in Oxford nicht mehr kosten solle als in London, kommt auch vor — ich kann ihn aber nicht wiederfinden.

ders die Vorkäufer und Höker (*regrattarii*, *forestallores*) eine große Rolle, und lagen mit der Universität in fortwährendem Streit, welche ihrerseits das Recht des freien und unmittelbaren Markts möglichst weit auszudehnen suchte *). Daſs nun die Universität und ihre Glieder sich bei schlechter oder theurer Waare beruhigen sollten, war nicht zu erwarten. Auch unsern jetzigen teutschen Universitäten, obgleich sie im Ganzen die zahmsten und genügsamsten Käufer und Miether sind, die es geben mag, reiſst zuweilen die Geduld. Wie viel weniger konnte es damals in Oxford und Cambridge an Klagen, an Schelten, an Selbsthülfe in Schimpf oder Ernst fehlen, zumal von Seiten derjenigen, welche die Ansprüche, den Ton und das Treiben der Pariser hierher zu verpflanzen strebten. Wenn es da auch an triftigen Gründen zur Unzufriedenheit gefehlt hätte, so hätte Leichtsinn und Uebermuth sie geschaffen. Es bedarf aber keiner Bemerkung, wie oft solche Klagen und Selbsthülfen wieder Veranlassung zu ernstlicherem, ausgedehnterem Unfug wurden. Und natürlich waren es nicht gerade immer die wichtigsten Dinge, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, über welche die meisten und schlimmsten Händel entstanden. Vergeblich würde man sich ein Bild von diesen Zuständen zu machen suchen, wenn man nicht in Anschlag brächte, welche Bedeutung die Weinschenken und noch schlimmere Häuser darin hatten. Ja man dürfte vielleicht die Einführung des romanischen, australen Weins an der Stelle oder doch

*) Der freie Zutritt auswärtiger Verkäufer ist gewiſs eines der ältesten Rechte der Universitäten, eben weil es eine *conditio sine qua non* ihrer Existenz war. Ohne dies waren sie dem schaamlosen Eigennutz der Bürger preiſs gegeben. Dies Recht ist so alt, daſs es in allen Privilegien und Urkunden nur beiläufig als bestehend anerkannt wird, z. B. in dem Entscheid auf die Querelen von 1290, sogar in Beziehung auf Tuch u. dgl. Die *forestallores* und *regrattarii* kauften den Auswärtigen ihre Waare oft in groſser Entfernung vor den Thoren ab (zu niedrigen Preisen, wie sich denken läſst), und behielten so den Marktpreis in der Stadt in ihrer Gewalt. Ganz entbehren konnte man ihrer freilich nicht, und manche der Maaſsregeln gegen sie würden unseren Staatswirthen thörigt genug vorkommen. Aehnliches findet sich übrigens bekanntlich oft genug im Mittelalter — ja bis in sehr neue Zeiten.

neben dem teutschen borealen Bier, in Folge des zahlreicheren Besuchs vom festen Lande, als ein in mancher Hinsicht für die ganze Entwicklung bedeutendes Moment hervorheben. Wie dem auch sei, daſs die schlimmsten Händel zwischen leichtsinnigen, liederlichen Scholaren und Bürgern sich beim Wein entspannen, lag nicht nur in der Natur der Sache, sondern geht aus Berichten und Urkunden hervor *). War der Wein gut und wohlfeil, so gab es um so mehr und bessere Räusche, und die Händel blieben nicht aus; war er schlecht oder theuer, so fing man gleich mit dem Wirth Händel an. Jedenfalls war von der Schenke zur Dirne kein weiter Weg, und man fand ihn im Rausch wie im Aerger. Solche Verhältnisse, so gemein sie Manchem scheinen mögen, dürfen doch unserer Betrachtung nicht fremd bleiben; haben doch Könige, Legaten und Bischöfe es nicht verschmäht, in allen diesen Dingen ein Einsehen zu nehmen, und durch wiederholte Verordnungen und Ermahnungen den städtischen Magistraten das Interesse der Universität ans Herz zu legen **).

---

*) So wurde z. B. 1248 bei Gelegenheit der an einem Scholaren von Adel begangenen Miſshandlungen ein Weinhändler um all' seinen Wein gepfändet, wahrscheinlich doch, weil er und sein Wein in der Sache betheiligt waren. So entspann sich der groſse Tumult von 1356 in einer Weinschenke u. dgl. mehr.

**) Wir haben schon gesehen, daſs 1214 der Legat sich der Sache annahm: *Jurabitis quod victualia et alia necessaria justo et rationabili pretio scholaribus vendetis et ab aliis vendi fideliter procurabitis, et quod in fraudem hujus provisionis non faciatis constitutiones graves vel onerosas per quas conditio clericorum deterioretur.* Was die königliche Fürsorge betrifft, so mag die Charta regia an den Magistrat von 1255 als Beispiel dienen: *Pistores et braciatores Oxoniae in primo transgressu suo non puniantur, sed in secundo amittant panem et cerevisiam, in tertio transgressu habeant judicium de pillorio. Quilibet pistor habeat sigillum suum per quod possit cognoscere cujus panis sit. Quicunque in Villa Oxon. braciaverit ad vendendum exponat signum suum, alioquin amittat cerevisiam. Vina Oxoniae communiter vendantur et indifferenter tam clericis quam laicis ex quo imbrochiati fuerint. Tentatio panis fiat bis in anno etc. et assisa fiat eisdem terminis secundum valorem bladi et brasii etc.* Verordnungen wegen der Vorkäufer und Höker sind für Oxford und Cambridge (bei Wood ad 1255, Ayliffe, Dyer) so häufig, daſs es überflüssig wäre, eine einzelne hervorzuheben. Was die *meretrices*, *concubinae*, *mulierculae* betrifft, so finden wir sie zuerst 1234 ewähnt, und aus jener Urkunde geht zu allem

Auch der Amtseid wurde (wie wir sahen) auf diese Angelegenheit gezogen. Mit alle dem war es aber nicht gethan. Moechte es an gutem Willen oder an Wachsamkeit und Energie fehlen, oder war wirklich in manchen Dingen dem herrschenden Uebelstande nur durch einen gröſseren abzuhelfen, waren diese Regulirungen hinsichtlich der Preise und Beschaffenheit der Waare hin und wieder wirklich unausführbar — genug man sah sich auch in dieser Beziehung bald in Folge der fortwährenden Klagen der Universität genöthigt, ihr eine nähere Controlle und dann eine unmittelbare Theilnahme an allen hier betheiligten Zweigen der städtischen Polizei einzuräumen. Dann muſste sie, so gut sie vermochte, selbst ihre Interessen wahren. Die Berechtigung des Kanzlers zu einer solchen Controlle lag im Allgemeinen schon in seiner ganzen Stellung, und auch hier bedurfte es der Privilegien nur zur Bestätigung und Verbürgung der weiteren praktischen Entwicklung. Oder wer möchte zweifeln, daſs der Kanzler berechtigt war danach zu sehen, daſs z. B. Brod und Bier nicht von schlechter Beschaffenheit oder über dem Preis an Scholaren verkauft, oder daſs der Preis nach Billigkeit bestimmt werde? Noch entschiedener ergab sich diese Berechtigung daraus, daſs über manche dieser Dinge zwischen der Universität und Stadt verschiedene Verträge geschlossen wurden. Wer möchte einem der beiden Theile wehren, auf die Erfüllung der ihm günstigen und wichtigen Artikel zu wachen und zu halten *). Es kam fortan

---

Ueberfluſs noch hervor, daſs auch dieser Theil der Polizei damals ganz in den Händen der Stadt war: *Rex majori et ballivis etc. publicae meretrices quas cepistis et in vostra prisona detinetis statim post deliberationem suam villam nostram exeant. Concubinae vero clericorum, quas cepisti, tenementa habentes in eadem villa, si juramentum vobis praestiterint et securitatem vobis dederint quod de caetero honeste se gerent, non habito accessu ad clericos cum quibus sic captae sunt ac detentae, post deliberationem suam, libere maneantur.* Wood giebt sich groſse Mühe zu protestiren, daſs hier dem Major keine polizeiliche Gewalt über die *scholares* eingeräumt werde; allein davon steht auch gar nichts geschrieben. Das *cum quibus captae fuerint* heiſst nur: in deren Gesellschaft sie betroffen worden.

*) Solcher *compositiones*, welche auf sogenannten Liebestagen (*lovedays, dies amoris*) und oft unter Vermittlung selbst hoher Personen ver-

nur auf die Form an. Das Wichtigste, die ersten Lebensbedürfnisse, kamen zuerst in Betracht. Da nun nach geschehenem Betrug oder Versehen bei der Probe und Taxe des Biers und des Brods alle Klagen bei König oder Pabst wenig halfen, und die Anordnung der dem Kanzler zu Gebote stehenden Strafmittel (wie wir sahen) sich oft entweder bedenklich oder unwirksam zeigte, so blieb nichts übrig, als dafs der Kanzler selbst (oder seine Stellvertreter) sich durch den Augenschein überzeugte, dafs Alles ehrlich zuging. Aehnlich verhielt es sich mit gar manchen andern Punkten. Traute die Universität der städtischen Beaufsichtigung des Maafs- und Gewichtswesens nicht, so verlangte sie ebenfalls selbst ein Normalmaafs und Gewicht zu handhaben. Zeigte sich die städtische Marktpolizei saumselig in der Handhabung der bestehenden Verträge und Verordnungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Fleisches, der Fische, oder hinsichtlich der Vorkäufer, so versuchte die Universität selbst unmittelbar diese Versäumnifs gut zu machen, verdorbene oder sonst der Confiskation anheimgefallene Waare wegzunehmen u. s. w.; und so in andern Dingen, z. B. wenn die Strafsen mit Unrath oder Baumaterial gesperrt waren u. s. w. Diese Controlle mag Anfangs tumultuarisch genug und unmittelbar von den Scholaren selbst gehandhabt worden sein; allmählig aber und schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bildete sich auf allen diesen Gebieten neben der städtischen eine akademische Polizei, unter dem Namen der *magistri* und *supervisores vicorum*, der *clerici nundinarum etc.* Es ist aber ein grofser Irrthum aus deren Dasein zu schliefsen, dafs nun jene Attribute des städtischen Magistrats, jene

---

handelt wurden, werden so viele erwähnt, dafs hier die Aufführung einiger, aufs Gerathewohl, hinreicht. Schon das Oxforder Privilegium von 1214 ist eigentlich eine solche *compositio*. 1265 wurde vertragsmäfsig die Zahl der *regratorii* und *forestallores* auf 30 und 1290 die wichtigsten Streitpunkte durch eine *compositio* festgestellt. 1348 wird einer *compositio* über Maafse und Gewichte erwähnt. Von der durch den Prinzen Edward vermittelten Cambridger *compositio* von 1276 ist schon die Rede gewesen. Bekannter ist die *compositio Margarethana*, 1495 von der Herzogin von Richmond vermittelt.

Rechte der städtischen Corporation, schon an die Universität übergingen. Es war zunächst nur eine faktische Theilnahme, eine Usurpation, wenn man will. Da sie aber der Natur der Sache, der Billigkeit gemäfs schien, so fehlte es nicht lange an bestätigenden Privilegien. Der Widerstand der Stadt so gut als die Klagen der Universität mufsten dergleichen herbeiführen. Allerdings aber konnte eine solche Entwicklung der Stadt nicht gleichgültig sein. Die blofse Controlle konnte nur zu leicht in einen wirklichen Mitbesitz des Rechts übergehen. Und dennoch blieb kein anderer Ausweg, da es sich immer wieder zeigte, dafs die städtischen Behörden den tausenderlei verbotenen Künsten der städtischen Industrie nicht steuern konnten oder mochten. So geschah es denn wirklich, dafs, ungeachtet alles Widerstrebens von Seiten der Stadt, schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Theilnahme der akademischen Polizei, bei deren gewissenhafter Handhabung sich die Universität betheiligt fühlte, durch den Gebrauch eingeführt und durch Privilegien oder Verträge anerkannt war. Die Formen und Gränzen dieser Theilnahme genau anzugeben, ist um so weniger möglich, da sie der Natur der Sache nach und in Folge der fortwährenden Reaktion von Seiten der Stadt immer sehr schwankend blieben. Eben so wenig läfst sich ermitteln, inwiefern aus dieser Theilnahme an der polizeilichen Praxis auch schon ein Recht des Mitbesitzes an den grundherrlichen und andern Rechten für die Universität entstand, aus denen die Stadt jene Befugnisse ableitete. Dies würde sich wohl hauptsächlich danach bestimmen lassen, ob die Universität einen anerkannten und bestimmten Antheil an den mit jenen polizeilichen Befugnissen zusammenhängenden gerichtlichen Competenzen und an den daraus erwachsenden Bufsen aller Art hatte. Allein eben bei dem Mangel bestimmter Nachweisungen in dieser Hinsicht und da eine solche Theilnahme nicht nothwendig in der Natur der Sache lag, dürfen wir als sehr wahrscheinlich annehmen, dafs bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts das Eigenthum jener Rechte der Stadt verblieb, obgleich sie sich bei der Hand-

habung derselben in ihrer reinpolizeilichen Bedeutung mehr oder weniger die Controlle und Mitwirkung der Universität gefallen lassen mufste *). Allein das geschah nicht

*) Ich mufs mich beschränken, unter den vielen urkundlichen Beweisen für diese meine Ansicht nur einige hervorzuheben. Von einer nothwendigerweise eben so weitläufigen als unerspriefslichen Polemik gegen anderweitige Ansichten kann um so weniger die Rede sein, da jene grofsentheils eben durch ihre völlige Gedankenlosigkeit und Verwirrung fast unangreifbar sind. Halten wir uns zunächst an die *custodia assisae et tentationis (assayae) panis et cerevisiae*, als den wichtigsten Punkt, welcher ohne Zweifel über kurz oder lang auch für andere ein Präjudiz ergab. Die controllirende Theilnahme des Kanzlers an diesem Akt städtischer Gewerbspolizei wird zuerst in dem Privilegium von 1248 ausdrücklich anerkannt: *Et quotiescunque debeat fieri tentatio panis et cerevisiae ab iisdem burgensibus praecedente die denuncietur cancellario et procuratoribus universitatis ut per se vel per alios ad hoc deputatos si voluerint intersint tentationi praedictae et alioquin non valeat.* Dafs dies Recht dennoch von Seiten der Stadt häufig bestritten, dessen Ausübung allerlei Hindernisse in den Weg gelegt, oder sie umgangen wurde, läfst sich denken. So z. B. klagt noch 1304 die Universität, dafs die *assisa* und *tentatio panis et cerevisiae* ohne Beisein ihrer Beamten abgehalten werde, obgleich z. B. noch 1290 jenes Recht bestätigt worden war. Eben so lag es in der Natur der Sache, dafs die Universität auch die Gültigkeit der Taxe von ihrer Zustimmung abhängig machte, was wenigstens nicht in dem Buchstaben des Privilegiums lag. 1339 indessen verständigte man sich auf einem *dies amoris* schon so weit, dafs *deficiente majore* der Kanzler die *tentatio* allein vornehmen könne, und umgekehrt. Und in demselben Sinne reden königliche Befehle schon 1319. Doch bin ich keinesweges ganz überzeugt, dafs darin nothwendigerweise schon die A n e r k e n n u n g des M i t b e s i t z e s des Rechts, die Theilnahme an der einschlägigen Gerichtsbarkeit und des Mitgenusses der *amerciamenta* u. s. w. lag. Doch will ich dem auch nicht geradezu widersprechen, zumal auch das Privilegium von 1356 in Beziehung auf den vorhergehenden *status quo* sagt: *Quod cancellarius et major debuerant assisam panis et cerevisiae communiter custodire.* Was Maafs und Gewicht betrifft, so wird, wie schon bemerkt, 1348 durch eine *compositio* die Mitwirkung der Universität anerkannt, nachdem auch hier schon 1328 vom König dem Kanzler die Befugnifs bestätigt wurde, *defectu majoris* allein einzuschreiten. Dafs die *servientes universitatis* befugt waren verdorbene oder fremden Verkäufern von den *forestalloribus* vor den Thoren abgekaufte Lebensmittel wegzunehmen, dafs der Kanzler in Gemeinschaft m i t dem Major die Cognition dieser Dinge hatte, geht schon daraus hervor, dafs sogar die Bürger z. B. 1290 nur darüber klagen, dafs diese Dinge zum Besten der Universität verwendet und nicht mit andern *amerciamentis* und *forisfacturis* der Stadt ausgeliefert werden, womit freilich der Universität wenig gedient sein konnte. Um beide Theile zufrieden zu stellen, bestimmt der König wiederholt, dafs diese Confiskationen dem Hospital von St. Johann zufallen sollen. Was die Marktordnung, die Stände der verschiedenen Arten von Ver-

ohne fortwährendes Widerstreben, wobei es sich gelegentlich immer wieder zeigte, dafs der Kanzler ohne Mitwirkung der städtischen Polizei nichts vermochte, weil diese fortwährend allein hinreichende und leicht verwendbare gesetzliche Gewaltsmittel in Händen hatte, um gewaltsamen Widerstand, zumal von Seiten der Stadtverwandten, zu beseitigen. Der Kanzler hielt sich eben deshalb hauptsächlich an sie. Er besafs nun zwar (wie wir sahen) allerdings Mittel genug, ihnen das Leben sauer zu machen; aber keines, um sie gerade zu dem zu zwingen, was hier allein helfen

käufern, die Zulassung fremder Verkäufer u. s. w. betrifft, so findet sich eine ausführlihe *compositio* von 1319 vor, und vom selben Jahr ein königlicher Befehl, worin die Wahrung dieser Dinge zunächst dem Major und Bailifs anbefohlen wird; dann aber heifst es: *et si id mature non praestent, ab universitate proclamandum est exclusa burgensium authoritate*. Am meisten Schwierigkeiten machte, wie es scheint, die eigentliche Strafsenpolizei. Das Pflastern der Strafsen vor jedem Hause war Sache des Hausbesitzers, und eine schwere Last. Die Wegschaffung des Unraths ebenso, zumal für manche Gewerbe, z. B. die Schlachter. Bei Häuserbauten war eine Sperrung der Strafsen kaum ganz zu vermeiden; dann aber war die Confiskation der *corpora delicti* (Mauersteine, Balken) — womit die Universität um so schneller bei der Hand war, so lange sie selbst wenig Häuser hatte und baute — kein geringer Schaden. In allen diesen Dingen finden wir die Mitwirkung der Universität seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts sogar in den theilweisen Beschränkungen anerkannt. Diese beziehen sich besonders auf die Confiskation, welche auch später der Universität nie in dem Maafse zugestanden wurde, wie sie dieselbe *brevi manu* zu handhaben versuchte. Beweise geben bes. die Streitigkeiten mit Robert de Wells (1280 — 96) und das Privilegium von 1336. Ferner in Beziehung auf die eigentliche *villa munda tenenda*, z. B. der Streit mit den Fleischern, welche sich durchaus nicht bequemen wollten, ihr schmutziges Handwerk an einem abgesonderten Platz zu treiben, weshalb 1338 der König bald an den Sherif, bald an den Kanzler, bald an den Major Befehle und Vollmachten erliefs. Was den mifslichen Punkt der *mulierculae* und *meretrices* betrifft, so hatte ohne Zweifel der Kanzler schon 1290 das Recht, sie wie andere unnütze und gefährliche Subjekte aus der Stadt zu schaffen; doch konnte er das Recht schwerlich ohne Mitwirkung der städtischen Polizei handhaben, wo die Hurenwirthe Bürger waren. So finden wir 1317 und sonst oft genug, dafs sie *ad denunciationem cancellarii per majorem et ballivos* ausgetrieben werden sollen. Natürlich aber erschien in allen diesen Dingen der Kanzler mehr und mehr als die Hauptperson, weil er der thätigste war, weil ihm am meisten daran lag und liegen mufste, und er hundert Rücksichten nicht zu nehmen hatte, welche Major und Bailifs gegen Nachbarn und Gevattern nahmen. Dafs sich in Cambridge die Sachen gerade ebenso verhielten und verliefen, ergiebt sich aus einer Menge Urkunden bei Dyer u. s. w.

konnte: eine aufrichtige und unausgesetzte Mitwirkung zur Aufrechthaltung der Privilegien und Interessen der Universität gegen ihre eigenen und die Rechte und Interessen ihrer Corporation, ihrer Nachbarn, Gevattern u. s. w. Eben so verhielt es sich mit den übrigen Stadtverwandten. Die Universität konnte sie vielfach placken, demüthigen, erbittern, sowohl nach den Buchstaben ihrer Privilegien, als nach dem Sinn, den sie hineinzulegen suchte; aber sie konnte sie nicht unmittelbar zur Ehrlichkeit in Handel und Wandel, zur Reinlichkeit vor ihren Häusern u. s. w. zwingen. In demselben Maafse aber erschien die Vermehrung und Steigerung, ja der Mifsbrauch jener Privilegien als Nothwehr oder doch als billige Vergeltung; so dafs die Stadt zwar gewifs nicht ganz Unrecht hatte, sich über die Tyrannei der Universität zu beklagen, ohne dafs deshalb die Universität ihrerseits weniger berechtigt war, Unbilden der verschiedensten Art als Ursache ihres Verfahrens anzugeben. Es kam aber dabei schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch ein Moment in Betracht, welches wir schon fast unwillkührlich angedeutet haben, indem wir geradezu von der Gewalt und Tyrannei der Universität und nicht von der des Kanzlers sprachen. In der allgemeinen Stellung, Organisation und Bedeutung der Universitäten gingen wesentliche Veränderungen vor, welche hier kurz angedeutet werden müssen; aber auch die Verhältnisse der Städte hatten sich gleichzeitig geändert, und auf beiden Seiten waren die Veränderungen der Art, dafs jene Verhältnisse dadurch noch schroffer und schwieriger werden mufsten.

Was die Universitäten betrifft, so brauchen wir nur zu erinnern, welchen Antheil sie an den allgemeinen nationellen Bewegungen unter Henry III. nahmen, um uns zu überzeugen, dafs diese Epoche nicht ohne Einflufs auf die Stellung und auf das ganze Wesen dieser Corporationen bleiben konnte. Zwar konnte auf die Länge von einer solchen tumultuarischen, kriegerischen Theilnahme an den politischen Begebenheiten nicht die Rede sein; allein für die politische Bedeutung der Universitäten

war damit dennoch die Bahn gebrochen. Die höheren Gewalten, zumal die Könige selbst, erkannten dies Moment, und nahmen fortan viel mehr Theil an dem Universitätswesen als früher, wo diese Sorge grofsentheils dem Pabst und der Kirche überlassen blieb. Es galt fortan nur, dieser Seite ihrer Entwicklung, eine ihrem wissenschaftlichen Beruf angemessenere Form zu geben, und diese fand sich besonders in der Art, dafs die Universitäten in wichtigen, dogmatischen, kirchen- und staatsrechtlichen Fragen zu Gutachten, ja zur Theilnahme an den Berathungen aufgefordert wurden. Aber auch in weniger abgemessener Form machte sich gelegentlich das Bedürfnifs geltend, die Universitäten, als das edelste Organ der öffentlichen Meinung, nicht nur Englands, sondern zum Theil auch des ganzen christlichen Abendlands für diese oder jene Sache zu gewinnen, durch schriftliche, auch wohl mündliche Ansprachen und Mittheilungen in den gottesdienstlichen oder geschäftlichen Versammlungen der Magister und Scholaren *). Schon diese ganze Stellung, dann auch der zunehmende Unfug und die Schwierigkeiten der lokalen

*) Ein Beispiel dieser Art ist schon oben aus der Zeit Edward II. anführt worden (S. 200). Einen ähnlichen Zug erwähnt Math. Paris. schon von 1233: *Archiepiscopus Cantuar. versus Oxoniam gressus maturavit ut ibidem convocata scholarium universitate quae de diversis mundi partibus illic studuit congregata, factum tam nefarium in publico propalaret. Ut sic non lateret per relationes eorum tanta culpa remotas etiam nationes.* Zum Gebet für das Wohl des Königs und des Landes wurden die Universitäten in denselben Ausdrücken aufgefordert, wie die Erzbischöfe und andere hohe Prälaten (z. B. 1317 bei Rymer). Wichtiger war es, dafs die Könige in schwierigen staatsrechtlichen Fragen Gutachten von den Universitäten einholten, auch wohl geradezu akademische Sachverständige zur Mitberathung in ihren geheimen Rath, ja in die *parliamenta* der Grofsen zogen. Ein Beispiel der ersten Art führt Wood schon 1243 bei Gelegenheit eines Streites über das Bisthum Winchester an. Eine königliche Aufforderung letzter Art an beide Universitäten bei Gelegenheit der schottischen Thronfolge giebt Rymer: *Quia etc. cum jurisperitis et aliis de consilio nostro speciale consilium habere volumus et tractatum, vobis mandamus quod quatuor vel quinque de discretioribus et in jure scripto magis expertis dictae univers. ad parliamentum nostrum Lincoln mittatis etc.* (27. Sept. 1300). Gewifs stehen diese Fälle nicht isolirt, obgleich sich keine weiteren Nachrichten der Art aus jener Zeit erhalten haben.

Verhältnisse und Verwicklungen — zumal auch eben sofern sie aus dem Verkehr zwischen Stadt und Universität hervorgingen — erwiesen sich nun immer mehr als unverträglich mit der bisherigen Abhängigkeit der Universitäten von ihren Ordinarien, und die Folge waren Zerrungen und Reibungen, welche endlich zu der gänzlichen Emancipation der Universitäten aus dieser bischöflichen Vormundschaft führten. Dieser Veränderung wird später ausführlicher gedacht werden. Hier ist nur hervorzuheben, daſs es sich dabei hauptsächlich um die Stellung des Kanzlers handelte. Diese war unter solchen Verhältnissen ganz unhaltbar, so lange er als bischöflicher Beamter nicht in und auf der Universität, sondern über, unter, ausser ihr — mit einem Worte in der Luft stand. Der Bischof, dem er doch verantwortlich war, konnte ihm da nicht helfen, wo Alles auf lokale und augenblickliche Entscheidung ankam. Der Kanzler konnte sich bloſs halten, wenn er das Vertrauen, die moralische und physische Unterstützung der Universität besaſs. Auf diese konnte er nur rechnen, wenn er durch Wahl aus ihrer Mitte hervorging und zum wirklichen organischen Haupt derselben sich gestaltete. Trotz alles Widerstrebens der Bischöfe nahm die Sache auch wirklich diesen Gang, und vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist nur noch von gewählten Kanzlern die Rede. Eine Zeitlang bedürfen sie noch der Bestätigung durch den Ordinarius; allein auch dieser Rest der früheren Abhängigkeit wird bald zu einer Formel, welche dann auch nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ganz wegfällt. Auch die Frage: ob der Kanzler in dieser veränderten Stellung und von der bischöflichen Gewalt, der ursprünglichen Wurzel seiner Befugnisse, losgerissen, dennoch im Besitz derselben bleiben könne? wurde trotz alles Widerstrebens zu Gunsten der Universitäten entschieden — wie es denn nicht anders sein konnte. Wie wichtig nun diese Veränderung auch in Beziehung auf das Verhältniſs zu der Stadt war, ist leicht zu ermessen.

Zunächst wurde dadurch allerdings manches klarer und bestimmter. Der Kanzler hatte eine festere Stellung,

einen bestimmten Charakter als Haupt der Universität, der er zunächst allein verantwortlich war, und auf deren moralische und physische Unterstützung er rechnen konnte. Ja auch wenn er, was oft genug der Fall war, seine Stellung nur einer herrschenden Parthei, einer Majorität verdankte *), so war sie doch immer noch sehr viel haltbarer und wirksamer als früher. In einem mit freier Bewegung begabten Gemeinwesen können ohnehin die Regierenden fast nie etwas anderes sein, als Repräsentanten einer Majorität. So sehr nun also nicht nur die Universität, sondern in der That auch in mancher Hinsicht die Geschäfte, die wirklichen gemeinsamen Interessen bei dieser Veränderung gewinnen mufsten, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, wie viel Veranlassung zu Mifstrauen, Mifsverständnissen und Erbitterung, besonders von Seiten der Stadt, darin lag. Wir sahen, dafs der Kanzler als Richter in allen gemischten Fällen ursprünglich wirklich über den Partheien stand; allein fortan war er, wie sich nicht läugnen läfst, nur zu oft Richter und Parthei zugleich; und zwar nicht nur schon an und für sich, insofern er ganz und gar der Universität angehörte, sondern es mochte auch oft genug gerade der Umstand ihm das Vertrauen der Universität und die Stimmenmehrheit zugewendet haben, dafs er als ein eifriger Verfechter der akademischen Interessen, Rechte und Ansprüche der Stadt gegenüber — man kann wohl sagen als ein absonderlicher Feind der Stadt — galt. In dem Maafse aber, wie die nun wirklich akademische Rechtspflege der Stadt verdächtig und verhafst wurde, steigerte sich bei dieser das Bestreben, sich ihrer zu entledigen, oder doch ihre Wirksamkeit zu lähmen, zu umgehen, oder auf andere Weise sich dafür schadlos zu halten. Zu diesem Kampfe bot nun eben, wie wir sahen, Handel und Wandel und die Polizei ein reiches und weites Gebiet dar.

*) Aus dem früher Gesagten geht schon hervor, dafs die meisten Kanzler seit der Niederlage der Borealen zur Zeit Henry III. Australe gewesen sein mögen.

Der Krämer, der Handwerker, der Hausbesitzer übervortheilte die Universität und ihre Angehörigen wo sich die Gelegenheit gab, und die städtische Polizei that solchem Treiben allen Vorschub. Um so mehr mufste dann der Kanzler auf seine Controlle und Mitwirkung in polizeilichen Dingen bestehen, um so häufiger wurden Klagen beim König, beim Pabst, um so derber dann oft die Verweise, um so entschiedener die Begünstigung der Universität von Seiten der höheren Gewalten. In der That konnte bei der (wie wir oben sahen) zunehmenden Bedeutung der Universitäten die Wahl nicht zweifelhaft sein, wo es galt, die Stadt der Universität, oder diese jener aufzuopfern. Und nur zu oft stellten sich die Sachen in solchen Alternativen dar, insofern nämlich die Universität zur Wahrung ihrer Interessen, ja zur Sicherung ihrer Existenz Rechte und Privilegien verlangte, welche mit den, nach den Begriffen der Zeit, wesentlichsten Attributen städtischer Freiheit nicht bestehen konnten.

Für die Städte aber war eine solche Entwicklung um so drückender, da auch sie im allgemeinen nationellen Organismus nnd Leben eine gröfsere Bedeutung erhalten hatten. Was in dieser Hinsicht unter den drei Edwarden geschah, ist bekannt. Oxford aber zumal gehörte eben in Folge der Blüthe der Universität wenigstens zu den Städten dritten, wo nicht zweiten Ranges. Mag man nun auch den Antheil, den die Repräsentanten zweier Städte in den Parlamentsverhandlungen, die Mannschaft derselben in den schottischen und französischen Kriegen hatten *), in seiner Bedeutung für das Ganze wie einen Tropfen im Meer anschlagen, so blieb er dennoch in seiner Wirkung auf Bildung, Gesinnung und Stimmung des ganzen Gemeinwesens und einzelner Individuen von grofser Bedeutung. Ein Major, ein Bailif, ein Alderman, der eben von einem Parliament in London oder York, ein Bürger oder Stadtknecht, der eben von einem sieg- und beutereichen

*) Urkundliche Beweise für diese Theilnahme geben Rymer und die Recordcommission in Menge.

Zug in Schottland oder Frankreich heimkehrte, fühlte sich ohne Zweifel viel weniger als sein Vater, der vielleicht nie über seinen Kram hinausgesehen hatte, aufgelegt, von Seiten des Kanzlers, der Pedelle oder der Scholaren Dinge zu ertragen, die theils in den Verhältnissen, theils in der einmal herrschenden Stimmung doch unvermeidlich waren. Zu den Zügen, ohne welche ein Bild dieser Zustände, zumal ihrer psychologischen Seite, unvollständig bleiben würde, gehört dann auch der Verkehr mit andern Standesgenossen, die Vergleichung mit der selbstständigern Stellung anderer Städte, die Spöttereien und Scherze, wozu diese Dinge beim Trunk oder bei ernsteren Zusammenkünften mit den Angehörigen der Nachbarstädte Veranlassung geben mochten. Ausdrückliche oder gar urkundliche Zeugnisse für solche Vorfälle wird Niemand erwarten; aber wer möchte läugnen, dafs sie der Natur der Sache nach nicht ausbleiben konnten, und sehr wesentlich auf die Stimmung einwirken mufsten. Die Stimmung aber ist in allen Verhältnissen der Art, ja in viel höheren, ausgedehnteren und wichtigeren, ein Moment, dessen Bedeutung kaum hoch genug angeschlagen werden kann, obgleich es nur zu oft von den Geschichtschreibern fast ganz übersehen wird. Unter solchen Umständen nun waren nicht blofs die kleinlichsten, gemeinsten individuellen Interessen Leidenschaften, sondern auch die edleren Gefühle des Einzelnen, der ehrenwerthe Stolz des Bürgerstandes, die Liebe zur Vaterstadt, tüchtiger Corporationsgeist, ohne welchen kein städtisches Wesen gedeihen kann — alle diese Seiten des inneren Lebens waren fortwährend wiederholten Verletzungen und Reibungen in grofsen und kleinen Dingen, im amtlichen und anderweitigen Verkehr von Seiten der Universität und ihrer Angehörigen ausgesetzt. Mochte auch ein grofser Theil dieser Verletzungen nur Aeusserung jugendlichen Leichtsinns sein — mochten auch die Scholaren gar oft in solchen Dingen mehr eine Ergötzlichkeit suchen, als die Befriedigung eines tiefen Grolls wegen der vielen Beeinträchtigungen, über die auch sie ihrerseits zu klagen hatten. — Bei dem ernsteren, schwer-

fälligern und verdriefslichern Bürger häufte sich um so mehr Alles zu einem tiefen Groll, je seltener eine augenblickliche Vergeltung das rasche und leichtsinnige Treiben der akademischen Jugend erreichen konnte. Der Scholar hatte den derben Possen, den er (vielleicht Weib oder Tochter nicht schonend) dem Krämer, dem Handwerker gespielt hatte, der ihn vielleicht wegen einer Schuld drängte, längst vergessen, ja hatte die Universität längst verlassen, während sein Gegner auch diesen Tropfen Galle in der Mafse des langaufgehäuften, schon vom Vater auf den Sohn vererbten Grolls aufnahm, der dann bei Gelegenheit in maafsloser Rohheit losbrach *). Aehnliches kommt ja auch sonst wohl vor. Dieselben Gefühle und Gedanken, welche zäher Bürgertrotz oder der tiefe Ingrimm des Bauers an den bunten Seidenmantel des Junkers, an die ritterliche Pfauenfeder knüpfte, wurde bei dem Oxforder Bürger durch den Anblick des schwarzen Talars der Magister, des bescheidenen Baretts der Scholaren aufgeregt **). Nur auf diese

*) Urkundliche Zeugnisse für Dinge, die zu allen Zeiten unter ähnlichen Umständen sich in ähnlicher Weise wieder erzeugen, sind zwar nicht dringend nöthig, doch mag hier eine Stelle aus einem Mandat von 1352 (bei Ayliffe) Platz finden: *Jamque ex relatione intelleximus nonnullorum quod quaedam graves dissensiones et contumeliae in Universitate inter scholares ac etiam inter scholares et laicos, tam ex antiquo odio et ipsorum insolentia, juvenili etiam lascivia stimulante, quam ex diversis aliis causis incipiunt.* Bei andern Gelegenheiten wird auch wohl die *malitia laicorum* der *lascivia juvenilis* entgegengesetzt.

**) Ich denke bei diesem Vergleich zunächst an eine Anekdote, die ein Schweizer - Chronist erzählt, von einem Schweizer, der zur Zeit der Schwabenkriege in einer Schenke in die gröfste Wuth gerieth und Glas und Krug entzwei schlug, weil ein Sonnenstrahl im Wein oder Glas Regenbogenfarben hervorgebracht hatte, die den Zecher an den Helmschmuck der Ritter erinnerten. Uebrigens darf man freilich nicht glauben, dafs solche Gesinnungen nun allen und jeden freundnachbarlichen, christlichen Verkehr ausgeschlossen hätten. Erstlich waren sie nicht bei allen gleich heftig, bei vielen gar nicht vorhanden; dann hegt zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen gar Mancher in der Tiefe seines Herzens — des trotzigen und verzagten Dinges — ihm selbst vielleicht nicht klar bewufste Gefühle, deren Aeusserung durch die Nothwendigkeiten, die vielfach verschlungenen Netze, zurückgehalten werden. Zu allen Zeiten hat es Momente gegeben, worin sonst leidlich friedliche und umgängliche Leute zeigten, welch' wilde Bestien in der Tiefe des bürgerlichen Lebens erzeugt und genährt werden. Auf welchen

Weise läfst sich in der That die maafslose Wuth solcher Ausbrüche psychologisch erklären. Es ist aber gerade dies hier ein beachtenswerthes Moment, weil eben dies Uebermaafs alle Berechnungen und Pläne zu vereiteln pflegte, welche solchen Bewegungen zum Grunde liegen mochten *). Was auch das Verhältnifs gegenseitiger Schuld sein mochte, so erschien doch in solchen Augenblicken die Universität, gleichsam noch blutend von rohen Mifshandlungen, mit zerrissenem, beschmutztem Gewande so sehr als der hülfsbedürftige, leidende und unterdrückte Theil, dafs die öffentliche Meinung, und zumal die höheren Gewalten, deren Entscheidung die Sache gerade nach solchen Vorfällen nothwendig anheimfiel, sich eines Eindrucks nicht wohl erwehren konnten, vor dem Alles, was die Stadt etwa zu ihrer Rechtfertigung und Entschuldigung vorzubringen hatte, wenig Gewicht erlangen konnte. So war also das letzte Resultat solcher Krisen der Universität durch Bestätigung und Erweiterung ihrer Privilegien in dem Maafse günstig, wie die nächste Entscheidung des materiellen Kampfes ihr ungünstig gewesen. Hierbei ist noch zu beachten, dafs dieser Charakter, dies Resultat solcher

Seite die Schuld ist, geht uns nichts an. Was aber die Stimmung der Oxforder Bürger am Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts betrifft, so darf nicht vergessen werden, dafs damals manchem, vielleicht befangenen, Beobachter, in Folge des gewaltigen Aufschwungs der niederländischen und lombardischen Städte und der Hanse, eine republikanische Auflösung und Umwälzung Europas nicht unmöglich schien; und es ist kaum denkbar, dafs nicht dieser trotzige, hochstrebende Bürgergeist auch nach England sich verbreitet haben sollte.

*) Man könnte vielleicht zweifeln, ob überhaupt hier von Berechnung, von Plan die Rede sein kann, so toll und maafslos wird gewüthet; indessen darf man nicht vergessen, wie viel auch hier das *beati possidentes*, das *fait accompli* galt. Der Plan konnte also dahin gehen, durch Terrorismus die Universität eine Zeitlang von der Ausübung gewisser Rechte abzuhalten. Aber eben dies mufste mit gewissem Maafse geschehen, wenn es gelingen sollte. Dann aber kam es (wie zumal aus den Nachrichten und Urkunden über die Cambridger Tumulte von 1315 und 1385 hervorgeht) darauf an, dem Archiv der Universität diejenigen Privilegien und andere Dokumente zu rauben, durch deren Vorzeigung vor den königlichen Richtern die Universität (nach der Beweisführung *by record*) immer ihre Sache gewann.

Krisen nicht wenig durch die Bundesgenossen bedingt wurden, welche die Bürger zuweilen herbeiriefen, wenn sie allein nicht mit den Scholaren fertig werden konnten. Dies waren die Landleute der Umgegend, welche theils meist selber ihre alten oder neuen Händel mit den Scholaren auszufechten hatten, theils schon durch die Aussicht auf einen guten Taglohn, freien Trunk, auch wohl einige Beute, leicht herbeizuziehen waren. Solche Maafsregeln deuten aber schon auf einen planmäfsigen, vorbedachten Charakter dieser Ausbrüche, welcher ohne Anführer, ohne eine ausgedehntere, zusammenhängende, vorbereitende Leitung nicht möglich war.

Und in der That sehen wir hier, wie bei andern ähnlichen, wenn auch viel wichtigern, Zuständen, dafs gewisse Gesinnungen und Bestrebungen der Menge, der Corporation, sich in einzelnen Individuen gleichsam verdichten, personificiren. Es treten uns auch aus den mageren Berichten über diese Begebenheiten Männer entgegen, welche — ohne allen Zweifel nicht ohne Mitwirkung von mancherlei persönlichen Momenten — den Kampf der Stadt gegen die Universität gleichsam zur Lebensaufgabe gemacht haben. Um solche Männer versammeln sich dann begreiflich Gleichgesinnte, um die Leidenschaften der Menge aufzuregen, zu leiten und solche Hauptschläge vorzubereiten. In einer solchen mehr oder weniger demagogischen Stellung lagen nun begreiflich auch wieder Keime zu Spaltungen und Bewegungen mancherlei Art innerhalb der städtischen Corporation. Eine solche gewaltthätige Faktion fand ohne Zweifel ihre Gegner — meistens wohl unter den Angesehenern, Wohlhabendern, welche theils im Allgemeinen ihren Einflufs und ihre Stellung durch solches Treiben gefährdet sahen, theils die Gefahr und Thorheit anerkannten, welche auch in dessen nächstem Ziel sowohl für das Ganze als für sie selbst lag. Schon abgesehen von allem Andern lagen in der Störung des Verkehrs durch Unruhen und Tumulte, in der Gefahr eines Auszugs der Universität, einer allgemeinen Plünderung durch die Bauern, in den Geldbufsen, welche zuletzt doch auf die Reichen fielen,

hinreichende Gründe zum Widerstand oder zur Abneigung gegen jene Faktion, auch für solche, die keinesweges Freunde der Universität waren. Und auch an solchen mochte es nicht fehlen, die meinten, dafs der Stadt doch zuletzt nichts übrig bleibe, als sich der Universität im Guten zu unterwerfen, und dafs das Unglück und die Schande nicht so grofs sei, als man sie mache. Jede Macht findet ihre mehr oder weniger aufrichtigen Lobredner und Anhänger auch unter denen, die sie drückt oder unterdrückt *). Wie weit nun bei diesen Umtrieben auch die bekannten Gegensätze solcher städtischen Republiken im Mittelalter — Oligarchie und Ochlokratie, Reichthum und Armuth — Lohn und Arbeit u. s. w. wirksam waren, müssen wir dahingestellt sein lassen, da wir über Alles dies aller Nachrichten entbehren; doch wäre es sehr befremdlich, wenn nicht auch solche Dinge mit im Spiel gewesen wären.

Was nun die einzelnen, in gleichzeitigen Berichten erwähnten Vorfälle dieser durch mehrere Generationen sich hinziehenden Kämpfe betrifft, so können jedenfalls nur solche in Betracht kommen, die entweder an sich, insofern sie beachtenswerthe Züge für Sitte und Unsitte der Zeit und des Orts darbieten, oder durch ihre Resultate eine gewisse Bedeutung haben. In dieser Beziehung sind zunächst die Begebenheiten, welche 1296 in Oxford stattfanden, nicht zu übersehen.

Schon seit einigen Jahren waren (eben in Folge der oben angedeuteten Ursachen) besonders häufige und heftige Reibungen zwischen der Stadt und der Universität vorgefallen. Weder Verhandlungen, noch Verträge, noch die Ermahnungen und Vermittlungsversuche des Königs, seiner Räthe und Magnaten brachten eine nachhaltige Hülfe **).

*) Dafs solche Gegensätze in dem städtischen Leben waren, liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern geht auch daraus hervor, dafs z. B. bei dem Tumult von 1296 von den Anhängern des Robert de Wells auch die Häuser einiger Bürger, welche ihnen entgegen waren, geplündert wurden.

**) Die von den Bürgern 1290 beim Parlament eingereichten Artikel ihrer Beschwerden gegen die Universität geben das beste Bild des

In allen diesen Händeln stand ein Becker, Namens Robert de Wells, an der Spitze der Gegner der Universität, und erwies sich eben als einen der oben angedeuteten Charaktere, in denen die ganze tiefgwurzelte Feindseligkeit der Bürgerschaft gegen die Universität sich gleichsam personificirte. Welche nähere persönliche Beweggründe dabei mit im Spiel waren, wird nicht erwähnt; jedenfalls aber erscheint er als ein Mann von grofser Kühnheit *), Thätig-

damaligen Standes der Dinge und liegen auch unserer bisherigen Darstellung häufig zum Grunde. Ayliffe (append. p. 149) hat sie nebst dem Bescheid, den sie erhielten, ausführlich; Wood nur die Ueberschriften der Artikel, welche hier folgen mögen. Der 1te: *quod scholares qui sunt malefactores a majore in vincula conjici et arrestari non erat licitum;* heifst natürlich nur so viel, dafs dies nicht ohne Vorwissen oder Befehl des Kanzlers geschehen durfte. Wahrscheinlich hatte Mifsbrauch dahin geführt, dafs auch die Ausrede dringender Noth, und dafs ein Scholar *in flagranti* ergriffen worden sei, von der Universität nicht mehr zugelassen wurde. Der 2te: *de propolis sive regrattariis et forstalloribus*, wozu auch gleich der 5te Artikel zu ziehen ist: *de mulctis sive amerciamentis et direptionibus seu forisfacturis carnium et piscium.* Beide beziehen sich theils auf den Verkauf, theils auf die Beschaffenheit der Lebensmittel und die Beschlagnahme vorgekaufter oder verdorbener, oder nicht richtig abgewogener Waare durch die akademischen Beamten. Zum 3ten Artikel: *de vadimoniis laicorum qui contra scholares deliquerint*, gehört der 8te: *de citationibus burgensium*, der 9te: *de conveniendis extraneis in causis clericos respicientibus*, und der 11te: *de clericis per cancellarium vindicandis.* Diese umfassen das ganze Gebiet der kanzellarischen Gerichtsbarkeit in gemischten Fällen. Aus dem 4ten Artikel: *de juramentis majoris et burgensium*, ergiebt sich, wie drückend der durch die *compositio* von 1214 und den königlichen Befehl von 1248 den städtischen Magistraten und einer gewissen Anzahl von ehrbaren Bürgern zu Gunsten der akademischen Privilegien auferlegte Eid erschien — zumal in der Ausdehnung und Bedeutung, welche die Universität ihm gab. Der 6te Artikel: *de iis qui privilegio universitatis fruuntur*, bezieht sich besonders auf die Rechte und Anmafsungen der akademischen Clientel, der Barbiere, Abschreiber u. s. w., deren Verhältnisse oben dargestellt worden sind, mit besonderer Berücksichtigung dieser Stelle. Der 7te Artikel: *de tenementis burgensium locandis sive ad firmam dimittendis*, und der 11te: *de taxatoribus domorum*, beweisen, wie schwer es fortwährend war, sich über Miethe und Reparatur der Halls u. s. w. zu vereinigen, und wie drückend auch hier die Rechte oder Anmafsungen der Universität oft für die Bürger waren.

*) Charakteristisch ist in dieser Hinsicht, dafs er den Kanzler wegen der oft berührten Confiskationen von *nuisances* oder von verdorbenen und sonst verfallenen Waaren geradezu des Diebstahls vor der *curia regis* anklagte.

keit und Schlauheit, der in einem gröſseren Wirkungskreis leicht einen historischen Namen, etwa wie jener Arteveldt in Gent oder ähnliche mittelalterliche Volksführer, hätte erwerben können. Auch vor König und Parliament scheute er sich nicht die Sache seiner Vaterstadt zu verfechten. Seine Feindschaft wurde aber um so gefährlicher, nachdem er durch seinen Anhang unter den Bürgern zum Bailif erwählt worden. Schon 1283 finden wir ihn mit mehreren andern vom Kanzler excommunicirt; wogegen er jedoch vor dem versammelten Parliament so dringende und wie es scheint gegründete Klagen führte, daſs der Kanzler jene Maaſsregel zurücknehmen muſste. Schon 1288 jedoch sah sich die Universität wieder genöthigt, ihren ganzen Einfluſs auf die städtischen Angelegenheiten dahin zu richten, daſs Wells seines Amtes entsetzt und zu keinem bürgerlichen Amte mehr zugelassen werde. Sollte dies dennoch geschehen, so solle (beschloſs die Universität in feierlicher Congregation), sogleich eine Suspension aller scholastischen Uebungen bis zur gänzlichen Ausweisung des gefürchteten Gegners eintreten. Diese mittelbare aber drückende Einmischung in die städtischen Wahlen und Angelegenheiten war nicht geeignet, das gute Vernehmen herzustellen, den Mann zu versöhnen oder seinen Einfluſs und Anhang zu vermindern. Vielmehr mochte nun auch mancher bisher Gleichgültige in ihm den Vertheidiger und Märtyrer der städtischen Freiheiten sehen *). Einige Jahre schleppte sich dieser Zustand ohne erhebliche Vorfälle so hin, mit fortwährenden Klagen und steigender Erbitterung von beiden Seiten. Die Universität war aber damals

*) Es ist dies ein merkwürdiges Beispiel, wie dieser Kampf geführt wurde, wie die Universität die ihr zu Gebote stehenden Waffen handhabte. Die Einleitung des Beschlusses mag immerhin hier eine Stelle finden (nach Wood), da er auch ein Zeugniſs über die Persönlichkeit jenes Wells enthält: *Quia contingere potest quod dictus Robertus per fas vel nefas gratiam restitutionis ad supradictam ballivam vel aliam municipio et suburbio habendam poterit impetrare, ipsa universitas contra praedictum Robertum vehementissime praesumens ejusque versutias et conceptas malitias ex antiquis insidiis aestimans et ideo de futuris magis timens de communi consensu magistrorum ordinat etc.*

auch nach andern Seiten und in ihrem Innern vielfach aufgeregt, indem sie theils neuerworbene Selbstständigkeit gegen den Bischof von Lincoln und dessen Archidiakonus zu verfechten, theils die mit neuer Wuth ausbrechenden Streitigkeiten zwischen den Nationen zu schlichten oder zu tragen hatte. In dieser allseitigen Verstimmung und Aufregung *) gab im Februar 1297 ein an sich unbedeutender Vorfall die Veranlassung zu einem gewaltigen Tumult. Die näheren Umstände werden von den betheiligten Partheien zu verschieden dargestellt, als daſs die Wahrheit im Einzelnen, besonders hinsichtlich der gröſseren oder geringeren Schuld des einen oder andern Theils, zu ermitteln wäre **). Im Allgemeinen ergeben sich folgende Thatsachen, welche auch für unsern Zweck vollkommen genügen. An einer Balgerei zwischen dem verschiedenen Nationen angehörigen Gesinde, nahmen allmählig sowohl Bürger als Scholaren Theil, und da die beiderseitigen Behörden, statt sich zur Herstellung der Ruhe zu vereinigen, vielmehr über die Gränzen ihrer Befugnisse und Pflichten sehr heftig an einander geriethen, wahrscheinlich auch von Wells und den Seinigen Manches vorbereitet war, um einen solchen Vorfall herbeizuführen oder zu benutzen, so dehnte sich der Unfug bald zu einem heftigen Kampfe aus, woran von beiden Seiten viele Tausende Theil nahmen. Den Ausschlag gab endlich am zweiten Tage ein Haufen Landvolk ***), welches die Bürger herbeiriefen, als sie durch die Ueberzahl der Scholaren

*) Um diese Zeit klagte die Universität beim König: *Quod pistores et bracciatores aquam qua utuntur ad panem et cerevisiam faciendam capi faciunt in duobus locis fetidis et putridis — abhominabile est;* und ferner: *Contra tabernarios pro mixtura vinorum cum aqua* (Abbrev. placitor. Westmonaster. London 1811, p. 232). Diese Notiz, die mir eben erst zur Hand kömmt, mag auch als Beleg zu früher Bemerktem dienen.

**) Ausser einer kurzen Notiz bei Walsingham hatte Wood die aktenmäſsigen Berichte sowohl der Universität als der Stadt vor sich. Unbegreiflicherweise verlegen einige Autoren, sogar Fuller, die ganze Geschichte nach Cambridge.

***) Erst noch im vorhergehenden Jahre wird eine Rauferei zwischen Scholaren und den Bauern eines benachbarten Dorfs berichtet.

ins Gedränge kamen. Diese wurden nun auf allen Punkten zur Flucht genöthigt, aber erst am dritten Tage, nachdem Ueberdrufs, Ermattung und Furcht vor Strafe auch die Sieger herabgestimmt, gelang es den Behörden und vom König abgeschickten Kommissarien die Ruhe herzustellen. Zeugnifs von der Erbitterung der Kämpfenden gaben viele Verwundete und nicht wenige Todte, geplünderte Wohnungen der Scholaren und der Vorrathshäuser einiger Bürger (besonders der Waffenschmiede) — sogar die Kirchen mit Blut und Leichen entweiht. Ausser den vom Bischof verhängten kirchlichen Strafen ist über das Resultat der von den königlichen Richtern angestellten Untersuchung nichts bekannt. Der Friede zwischen Stadt und Universität wurde aber unter ihrer Vermittlung durch einen Vertrag hergestellt, worin alle bisher streitigen Punkte der Gerichtsbarkeit und Polizei zu Gunsten der Universität entschieden, und deren heftigste Gegner (Robert de Wells und einige zwanzig andere) theils von allen städtischen Geschäften (sofern die Universität irgend dabei betheiligt war) entfernt, theils aus der Stadt gewiesen wurden *).

Dieser Vertrag blieb nebst dem Privilegium von 1248 längere Zeit die Hauptgrundlage der rechtlichen Verhältnisse zwischen Stadt und Universität, und alle königlichen Privilegien während der nächsten fünfzig Jahre enthalten theils nur neue Bestätigungen der vorhandenen Bestimmungen, wenn diese etwa in Abrede gestellt oder verletzt worden waren, theils durch den Drang vorübergehender Umstände herbeigeführte Anordnungen in solchen Punkten, welche eben in jenem Vertrage und den vorhergehenden Privilegien noch immer schwankend geblieben waren. Mit

*) Wood theilt von dieser *Compositio* mit: *Quod praedicti burgenses concedunt quod omnes libertates universitatis hactenus usitatas in omnibus et singulis articulis plenarie observabunt etc. et Robertus de Welles, Thomas le Marechal etc. in omnibus tractatibus suis universitatem tangentibus omnino amoveantur etc. quod Joh. de Coleshull etc. a Balliva sua deleantur et in nulla Balliva reponantur etc. sine speciali assensu et voluntate cancellarii et universitatis, et quod Nicolaus le Taverner etc. etc. per aliquos praedictae villae Oxon. nullo modo receptentur vel manteneantur etc.*

alle dem war Ruhe und Friede keineswegs gesichert. Die Ursachen der Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft waren begreiflich durch das ungünstige Resultat ihres Sieges nur noch vermehrt worden. An mancherlei Gelegenheiten ihren Groll an der Universität im Grofsen und Kleinen auszulassen — zur Befriedigung der Rache oder der Habsucht entweder die ihnen noch zustehenden Rechte zu mifsbrauchen, oder die bestehenden Gesetze zu umgehen, fehlte es ihnen fortwährend nicht, und dafs sie eifrig gesucht und benutzt wurden, läfst sich denken, und beweisen die wiederholten Klagen der Universität. Die Hauptschwierigkeit, diese Verhältnisse dauerhaft zu ordnen, lag nach wie vor darin, dafs die wesentliche unerläfsliche Bedingung einer solchen Feststellung, das freiwillige Zusammenwirken der akademischen und der städtischen Polizei nicht zu erlangen war, während zugleich die gegenseitigen Befugnisse so vertheilt waren, dafs die Universität kein hinreichendes Uebergewicht besafs, um die Mitwirkung der städtischen Behörden zu erzwingen. Denn keineswegs war das Resultat jener Krise die Uebertragung der städtischen Polizei von der Stadt auf die Universität, sondern nur die Bestätigung der akademischen Controlle, welche sich faktisch schon lange entwickelt hatte. Es bedurfte einer zweiten noch viel gewaltsameren Krise, um auch jenes Resultat herbeizuführen.

Manche Umstände vereinigten sich nun gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, um bei den städtischen Gegnern der Universität die Hoffnung zu erwecken, es könnte ein neuer Versuch, die Privilegien der Universität mit Gewalt zu vernichten, ein günstigeres Resultat gewähren. Erstlich war die Frequenz, also die physische Kraft der Universität, bedeutend gesunken, und ein grofser Theil der akademischen Bevölkerung fand schon Platz in der zunehmenden Anzahl selbstständiger conviktorischer Stiftungen, wo sie, einer strengeren Disciplin unterworfen, ohne Zweifel an Kampffertigkeit verlor, was sie an ehrbarer Haltung gewann. Bei dem Rest der akademischen Jugend scheint freilich eine um so gröfsere Verwilderung eingetreten zu sein, da

auch die Organisation der Nationen, welche immerhin der individuellen Rohheit und Leichtfertigkeit gewisse Gränzen setzte, sich immer mehr auflöste. So werden zwar die blutigen Kämpfe zwischen den Nationen seltener, oder diese alten Gegensätze mögen mehr und mehr nur Namen und Vorwand für Unfug aller Art geworden sein; jedenfalls aber nahmen individuelle Vergehen und Verbrechen auf eine oft entsetzliche Weise sowohl in der Stadt als in der Umgegend überhand, wobei freilich sehr viel auf die Rechnung von Gesindel aller Art fiel, welches sich der Universität aufdrängte. Auch dies war den Bestrebungen ihrer Feinde günstig. Solcher Unfug nämlich führte um so kräftigere Maafsregeln zur Erhaltung der Ordnung, zur strengern Handhabung der bestehenden Statuten gegen bedenkliche Versammlungen u. s. w. herbei. Zeigte sich die akademische Behörde in solchen Fällen nachlässig oder schwach, so wandte man sich von Oben — im Verdrufs über solchen nächsten Unfug nicht alle entfernteren Folgen bedenkend — wohl unmittelbar an die städtischen Behörden, welche nicht säumten solche vage Vollmachten auf Kosten der akademischen Privilegien durch Einkerkerungen, Haussuchungen u. s. w. geltend zu machen. Zuweilen freilich vereinigten sich akademische und städtische Frevler zu den schlimmsten Excessen, wie z. B. die Plünderung des reichen Klosters Abingdon in der Nähe von Oxford (1327). Aber auch solche Dinge, so wenig sie den städtischen Behörden und dem ruhigern Theil der Bürger angenehm waren, konnten unter Umständen die Anschläge der Feinde der Universität begünstigen *). Gerade um diese Zeit aber fehlte es in Oxford auch nicht an Männern, welche in der Weise und im Geiste jenes Robert de Wells, ja mit

*) Ich bin versucht zu glauben, dafs solche Vorfälle doch mit einem tieferen und bleibenden Moment zusammenhängen, nämlich mit der näheren Beziehung zwischen den bedrängten akademischen Borealen und der borealen Grundlage des Bürgerthums. Später in den reformatorischen Unruhen wird ausdrücklich gesagt, dafs viele Scholaren mit den puritanischen Bürgern gemeinsame Sache machten. — Dies waren ohne Zweifel besonders Boreale.

noch bedeutendern Mitteln, ihr ganzes Leben der unversöhnlichsten Feindschaft gegen die Universität und ihre Privilegien gewidmet zu haben schienen. Dahin gehörte besonders ein wohlhabender, angesehener und häufig zum Bailif gewählter Bürger, John Bereford, der mit seinen Verwandten und Freunden an der Spitze der Reaktion stand, welche um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu einer so furchtbaren Krise führte.

Als nächste mitwirkende Ursache zur Beschleunigung dieses Ausbruches scheint die bekannte Seuche, welche 1349 England heimsuchte, von großem Einfluß gewesen zu sein. Auch in Oxford nahm sie so überhand, daß die Universität fast ganz ausstarb und der Rest sich zerstreute; und als drei Jahre später die scholastischen Uebungen wieder eröffnet wurden, betrug die Frequenz kaum den dritten Theil der von der Pest hingerafften oder vertriebenen Menge. In dieser Zwischenzeit war begreiflich von akademischen Privilegien nicht die Rede gewesen. Alle polizeiliche Gewalt zumal war ganz von selbst in die Hände der städtischen Behörden übergegangen. Eben so hatten die Bürger manche Gebäude, welche bisher zu akademischen Zwecken benutzt worden waren, zu anderweitigem Gebrauch verwendet. Als die Universität nun zurückkehrte und in ihre alten Rechte sowohl gegen die Korporation als gegen Einzelne zu treten sich anschickte, konnte es nicht fehlen, daß diese Rechte und Ansprüche den Betheiligten drückender erscheinen mußten, denn je. In allen diesen Dingen aber kam es — wie wir schon früher andeuteten — sehr wesentlich darauf an, ob solche Privilegien faktische Wirksamkeit erlangten oder nicht; und hier hing wieder sehr viel von den physischen, materiellen Kräften ab. Gelang es z. B. nur ein Jahr lang den Kanzler von der Brod- oder Bierprobe entfernt zu halten, indem man die Thüre vor ihm zuhielt, ihn und seine Leute durch Drohungen oder Gewalt abhielt, so waren alle Privilegien über diesen Punkt nicht mehr werth, als das Pergament, worauf sie geschrieben waren. Und eben so mit andern

Punkten *); z. B. wenn ein Bürger eine Zeitung den Privilegien und älteren Verträgen zum Trotz eine ihm gehörige, aber von den zurückkehrenden Scholaren reklamirte *Aula* faktisch zu anderweitigen Zwecken zu verwenden, vor den Scholaren die Thür zu schliefsen vermochte, so waren die Ansprüche derselben wenig mehr werth. Nun aber waren begreiflich die physischen Hülfsmittel der Universität nie geringer, als in jener Zeit nach der Seuche, und solche faktische Eingriffe in ihre Privilegien schienen nie leichter durchzuführen, als gerade damals. Es liefse sich auch ohne die vorliegenden Zeugnisse voraussetzen, dafs Bereford und sein Anhang diese Umstände auf alle Weise benutzten. Dabei wurden sie aber noch, wenn auch nicht absichtlich, vom König selbst, dem trefflichen Edward III., dem grofsen Gönner der Universitäten, begünstigt. Mag nun hier das Bedürfnifs rascher kräftiger Maafsregeln gegen die in Folge der Seuche überall fühlbare Auflösung der öffentlichen Ordnung sich zu ausschliefslich geltend gemacht, mag von Seiten der akademischen Behörden dieses Streben keine hinreichende Unterstüzung gefunden haben — genug es erfolgten zum Theil auf Betreiben Berefords Befehle hinsichtlich der Verhaftung von Ruhestörern an den Sherif und an den Major, worin allerdings die akademischen Privilegien nicht hinreichend berücksichtigt waren, und welche deren Feinden gefährliche Waffen in die Hand gaben. Das Versehen wurde zwar bald wieder gut gemacht, aber doch nicht, ohne dafs es wesentlich zur Steigerung der gegenseitigen Erbitterung beitrug; denn auch die Universität hatte, wie sich bald zeigte, ihren alten kriegerischen Geist nicht so sehr abgelegt, dafs sie sich ohne Widerstand oder Rache solche Beleidigungen gefallen lassen hätte **).

---

*) Blackstone selbst spricht gerade in Beziehung auf die Universitäten von blos papiernen Privilegien!

**) Bereford erwirkte eine (auf sein Begehren) auch von den königlichen Räthen unterzeichnete Vollmacht, worin es ausdrücklich hiefs: *Nolumus enim quod aliquis civium occasione arrestationis etc. malefactorum tam scholarium quam aliorum, rationabiliter factae*

So gediehen diese Zustände bald zu einem solchen Grade von Aufregung, daſs es nur eines unbedeutenden Anstoſses bedurfte, um einen höchst gewaltsamen Ausbruch herbeizuführen, wozu sogar, wie es scheint, von Seiten Berefords Alles vorbereitet wurde. Eine solche Veranlassung gab am Tage Stae Scholasticae (10. Februar) 1355 ein Streit zwischen einigen Scholaren und einem Weinwirth, dessen Schenke Berefords Eigenthum war *). Die Scholaren fanden den Wein schlecht, und da der Wirth böse Worte dazu gab, schlugen sie ihm seine Flasche auf dem Kopf entzwei. Sogleich rief dieser die Nachbarn zu Hülfe, und mit einer Eile, welche auf Verabredung schliessen läſst, liefen, unter dem Läuten der städtischen Sturmglocken der St. Martinskirche, bewaffnete Bürger zusammen, und fielen über die Scholaren her, wo sie die auf Straſsen und Plätzen unbewaffnet und arglos betrafen. So überrascht suchten jene sich anfangs nur durch die Flucht zu retten, bald aber ermannten sie sich; und als der Kanzler selbst, nachdem er vergeblich und mit eigener Lebensgefahr die Bürger zur Ruhe ermahnt hatte, die St. Marienglocke zum Sturm läuten und die akademische Bevölkerung zu den Waffen rufen lieſs, leisteten sie bald solchen Widerstand, daſs der Eifer der Angreifer sich etwas abkühlte, und da die Nacht dazwischen trat, zogen beide Theile sich zurück. Am folgenden Morgen wandte der Kanzler Alles an, um den Wiederausbruch der Feindseligkeiten zu verhüten, indem er ein Verbot des Waffentragens gegen Scholaren und Bürger ausrufen, auch die

---

coram cancellario univ. trahatur ad placitum in futurum, nec occasionetur, nec gravetur. Was weiter dort in Beziehung auf die *gestio armorum, hutesium et clamorem* steht, war nur Bestätigung des Bestehenden und wird von Wood ganz miſsverstanden.

*) Die ganze Erzählung nach Wood, der gleichzeitige Berichte und Urkunden vor sich hatte. Damit stimmt im Wesentlichen auch die ziemlich ausführliche Nachricht des Rob. de Avesbury (mirabilia gesta Edwardi III. ed. Hearne 1720, p. 197) überein. Uebrigens geht sowohl aus dieser als aus den von Wood selbst angeführten Urkunden hervor, daſs das Unheil nicht 1354, sondern 1355 stattfand. Wood's Bericht kann nur durch ein Versehen unter jene Jahrzahl gerathen sein.

scholastischen Uebungen zur gewöhnlichen Zeit beginnen liefs. Die Bürger dagegen, von den Bailifs selbst, welche zum Theil den Berefords anhingen, aufgefordert, versammelten sich wieder bewaffnet unter dem Läuten der Sturmglocke, und erneuten an mehreren Orten ihre Angriffe auf die Scholaren, wobei sie selbige besonders vom St. Aegidienthurm herab mit Pfeilen belästigten. Den Scholaren blieb kein Heil, als in der tapfersten Nothwehr, wozu auch alsbald die Marienglocke das Zeichen gab. Nach einer gleichsam traditionellen akademischen Taktik, welche eine nur zu grofse Kriegserfahrung beurkundet, suchten sie besonders sich der Thore zu bemächtigen, um den Einbruch des Landvolks zu verhindern, dessen Beistand die Berefords, wie es scheint, sich schon im Voraus versichert hatten. Dies gelang ihnen auch trotz ihrer geringen Zahl durch mannhafte Tapferkeit bis gegen Abend, wo endlich zweitausend bewaffnete Landleute unter Vortragung einer schwarzen Fahne und mit wildem Raub- und Mordgeschrei durch das verbrannte westliche Thor in die Stadt einbrachen *). Gegen diesen Strom zeigte sich bald aller Widerstand vergeblich, und die Scholaren mufsten ihr Heil entweder in der Flucht ins Freie, oder in den Kirchen und in ihren Wohnungen suchen. Aber auch hier waren sie vor dem wüthenden Haufen nicht lange sicher. Noch im Laufe der Nacht und am folgenden Tage wurden die meisten akademischen Colleges und Halls erstürmt, die Bewohner, sofern sie sich nicht durch die Flucht zu retten vermochten, bis in die geheimsten Schlupfwinkel ausgespürt, ergriffen und unter den rohesten Mifshandlungen getödtet, verwundet, in die Cloaken geworfen, oder in die Gefängnisse geschleppt. Das Hausgeräth wurde zu Grunde gerichtet oder geplündert, Alles, was zum gelehrten Apparat gehörte,

*) Wood führt folgende Verse eines gleichzeitigen Dichters an:
Urebat portas agrestis plebs populosa,
Post res distortas videas quae sunt vitiosa,
Vexillum geritur nigrum; »slea! slea!« recitatur,
Credunt quod moritur Rex, vel quod sic humiliatur,
Clamant: »havock! havock! non sit qui salvificetur!«
»Smite faste, gyve gode knockes! nullus posthac dominetur!« etc.

zerstört; Lebensmittel, und besonders Getränke, in viehischer Unmäfsigkeit genossen, trugen nur dazu bei, den Taumel bis zur blindesten Wuth zu steigern. Es war als wenn die verborgensten Ueberreste heidnischen Hasses gegen alle christliche Bildung aus der Tiefe der alten sächsischen Volksbrust aufgeregt, sich mit den edlern, aber doch trüben Elementen reformatorischer Bestrebungen gegen die Ausartungen der Kirche und mit dem lang gehegten und gehäuften Groll gegen so manche den Armen drückende Einrichtungen des bürgerlichen Lebens zu einem gemeinsamen wüthenden Ausbruch vereinigten. Kreuze und Kirchengeräthe wurden mit besonderem Eifer zerstört, tonsirte Scholaren mit besonderer Grausamkeit gemifshandelt, vielen die Tonsur auf dem Kopf geschunden und kein heiliges Asyl geachtet. Vergeblich suchten die Geistlichen, besonders die dem Volk näher stehenden, weniger verhafsten Minoriten, durch feierliche Procession unter Vortragung des Allerheiligsten die Wuth zu besänftigen. Zu den Füfsen des Trägers wurden die Besiegten ergriffen und gemifshandelt. Genaue Angaben über die Zahl der theils im Kampf, theils nachher wehrlos erschlagenen Scholaren oder Magister lassen sich nicht mehr ermitteln — noch weniger die der Verwundeten. Namentlich angeführt werden vierzig, die theils auf dem Platz blieben, theils bald an ihren Wunden starben; allein dies waren ohne Zweifel nur die Angesehenern *).

Solch Toben mufste sich endlich in seiner eigenen Maafslosigkeit erschöpfen, und da es keinem irgend verständigen Zweck mehr förderlich sein konnte, vereinigten sich — sobald der Strom abzulaufen, das städtische Gesindel der Strafe zu gedenken, die Bauern mit ihrer Beute heimzukehren begannen u. s. w. — alle irgend Verständigen und

*) Für 40 Erschlagene wurden von der Stadt bis zur Zeit der Reformation jährlich 40 arme Scholaren gespeist. Wood setzt aber ausdrücklich hinzu: *His annumerandi perplures qui Oxon. evolarunt et de quibus incertum erat superstites an essent; aliique haud pauci quorum nomina hauddum innotuere, quique saucieti partim erant partim vero trucidati inque latrinas abjecti aut in stercorariis defossi, disparuerunt.*

Wohlmeinenden, um ferneren Schaden zu verhüten. Sogar den Anstiftern oder Begünstigern des Unheils unter den Bürgern war es ohne Zweifel weit über den Kopf gewachsen, und zumal läfst sich denken, dafs Allen, welche Etwas zu verlieren hatten, daran lag, gegen eine allgemeine Plünderung noch zur rechten Zeit Vorkehrungen zu treffen. Die städtischen Behörden vereinigten sich mit den wenigen akademischen Regenten, welche es wagten, zum Vorschein zu kommen, um theils den dringendsten Bedürfnissen an Ort und Stelle zu genügen, theils von Aussen, vom Bischof von Lincoln und vom König, Hülfe und Rath zu erflehen. Ersterer sprach sogleich das Interdikt über die Stadt aus, Letzterer sandte Kommissarien mit ausgedehnten Vollmachten zur Untersuchung der Sache, und erliefs die nöthigen Befehle an den Sherif von Oxford und an jene der benachbarten Grafschaften wegen Schutz und sicheren Geleits für die Unschuldigen und Entdeckung und Fahndung der Schuldigen oder Verdächtigen. Von diesen wurden auch wirklich viele zur Haft gebracht und die angesehenern Bürger mit einem Kerker im Tower zu London beehrt.

Der Ausgang dieses traurigen Handels entsprach indessen nicht ganz der Energie dieser ersten Maafsregeln oder den strengsten Anforderungen der Gerechtigkeit, sogar nach dem Maafsstab der Gesetze jener Zeit, welche doch in mancher Hinsicht so viel milder waren als spätere — wenigstens was das Recht der Selbstvertheidigung und Selbsthülfe gegen Mifsbräuche der öffentlichen Gewalten (sogar in seinem Uebermaafs) betrifft. Es mochte sich wohl bei näherer Untersuchung theils die Beweisführung gegen die Angeklagten schwieriger zeigen, theils die Schuld selbst doch wohl auf allen Seiten gleichmäfsiger vertheilen, als man im ersten Augenblick der Entrüstung über den Mifsbrauch des Sieges, des Mitleidens für die Besiegten gedacht hatte. Auf Seiten der Universität lag ohnehin die Schuld der nächsten Veranlassung des Tumults klar vor, und manche andere Begehungs- oder Unterlassungssünden, sowohl Einzelner als auch der Behörden, konnten bei den

Schwierigkeit der Verhältnisse und der Aufgeregtheit der Stimmung nicht fehlen. Darin lagen denn eben so viele Milderungsgründe zu Gunsten der städtischen Magistrate, deren Thätigkeit an der Spitze bewaffneter Bürger in Angriff und in Verfolgung tumultuirender Scholaren zunächst gar wohl als eine allenfalls nur zu eifrige Befolgung der vom König selbst erhaltenen Befehle und Vollmachten dargestellt werden konnte. Der König selbst mochte demnach fühlen, dafs ein Theil der Verantwortlichkeit für das weitere Unheil ihm zufiel. Dafs die königlichen Beamten jedenfalls nicht ohne Schuld waren, ist daraus zu schliefsen, dafs der Sherif von Oxford von den königlichen Kommissarien seiner Stelle entsetzt wurde. Zu alle dem kam aber, wie es scheint, noch ein anderes Moment, um den ganzen Handel von dem juristischen mehr auf das politische Gebiet (im besten Sinn) hinüber zu ziehen, wo Rücksichten mancherlei Art, und darunter dann auch sehr ehrenwerthen, mehr Einflufs gestattet werden konnte. In dieser Seite der Sache treten merkwürdige Züge des an lebendigen Gegensätzen so reichen Charakters jener Zeit hervor, welche die Blüthen und Früchte des innigsten christlichen Gemüthslebens oft so unmittelbar neben den Stacheln einer fast heidnischen Rohheit hervortrieb. Zunächst scheint nun hier bei den unmittelbar Betheiligten selbst, sowohl bei den Siegern als bei den Besiegten, eben in Folge des furchtbaren Uebermaafses dessen, was die einen begangen und die andern gelitten hatten, eine ganz unerwartete, ungewöhnliche, versöhnliche Stimmung eingetreten zu sein — gleichsam als wenn Jeder diesen Schlag, nicht sowohl als von feindlicher Menschenhand geführt, denn vielmehr wie ein Verhängnifs, ein vom Himmel zur Strafe für Alle verfügtes Naturereignifs empfunden und dadurch zur strengeren Selbstprüfung, zur Milde gegen Andere bewegt worden wäre. Schrecken, Trauer, Reue, das Gefühl der Hülfslosigkeit und des Elends scheinen hier alle gehässigern Leidenschaften in den Hintergrund gedrängt zu haben. Hierzu kam noch, dafs gerade die nächsten Folgen jener Vorfälle beiden Theilen recht fühlbar machen mufsten, wie sie auf einander

angewiesen waren, wie wenig der eine den andern entbehren konnte. Etwas Aehnliches scheint auch in dem weiteren Kreise stattgefunden zu haben, welcher mehr oder weniger in diesem oder jenem Sinn an dem Wohl und Weh der Universität oder der Stadt Theil nahm. Daſs dieser Kreis sehr groſs war, läſst sich denken. Zumal muſste das Unglück der Universität, der Anblick, die Berichte der durch Kampf oder Versteck entstellten, verschüchterten, zum Theil verwundeten Flüchtlinge in den benachbarten Grafschaften — dann der Jammer, die Sorge der Familien, welche ihre Angehörigen in diesem Zustande heimkehren sahen, oder wohl gar nur die Kunde ihres Todes erhielten, oder jede Nachricht vergeblich erwarteten und die schlimmste als einen Trost angesehen haben würden — endlich das Einschreiten der höchsten Gewalten in Staat und Kirche, die kaum noch ausdrücklich nöthige Aufforderung an die Groſsen des Reichs, dem König mit Rath und That in einem so groſsen, allgemeinen Unglück gewärtig zu sein — Alles gab der Sache eine nationelle und damit eben eine höhere politische Bedeutung, wo die öffentliche Meinung und Stimmung, der lebendigere, wechselnde Eindruck des Augenblicks sich wenigstens neben dem starren Buchstaben des Gesetzes geltend machen konnte.

Authentische und ausdrückliche Zeugnisse für das Vorhandensein dieser oder ähnlicher Einflüsse würde man, wie sich leicht denken läſst, vergeblich suchen. Sie ergeben sich theils aus einzelnen Andeutungen, theils durch Folgerungen aus der Natur der Sache, hauptsächlich endlich aus dem ganzen weiteren Verlauf, welcher nur unter jenen Voraussetzungen begreiflich wird. Gleich nachdem die Ruhe in Oxford wieder hergestellt war, so daſs an Berathungen und Beschlüsse gedacht werden konnte, gab die Universität alle ihre königlichen Privilegien in die Hände des Königs, seiner Gnade und Weisheit damit ihre Sache unbedingt anheimstellend, und gleichsam auf den ferneren Genuſs derselben, ja auf ihre eigene Existenz verzichtend, sofern ihr nicht hinreichende Bürgschaft gegen die Wiederkehr solcher Stürme gegeben würde. Aber auch die Stadt schlug

denselben Weg ein, jeder Vertheidigung auf dem Wege Rechtens entsagend, in dem Gefühl, dafs sie nur von der Gnade des Königs, nicht von der Gerechtigkeit des Richters einer, gänzlichem Untergang gleichkommenden Strafe entgehen und den ferneren Besitz städtischer Rechte irgend einer Art erwarten durfte. Auch die städtischen Privilegien wurden sämmtlich in die Hände des Königs zurückgestellt *). Hinsichtlich der Universität nahm der König aufs Bereitwilligste diese Berufung auf seine Gnade an, ertheilte ihr unbedingte Verzeihung für Alles, was etwa von ihrer Seite gefehlt worden sein mochte, und stellte ihr bald darauf auch alle ihre alten Privilegien wieder zu, nebst einem neuen, worin alle noch schwankenden oder doch bestrittenen Punkte im Sinne einer ausschliefslichen und vollständigen Vereinigung der Attribute der städtischen und akademischen Polizei und der damit zusammenhängenden gerichtlichen und sogar militairischen Befugnisse in den Händen des Kanzlers entschieden wurden **). Auch der

*) Als Ursache gab die Stadt (nach Wood) ausdrücklich an: *Quia si alia via juris et solemniter adversus eos procederetur ad majorem confusionem et gravius damnum hujusmodi causae discussio tenderetur.* Allerdings wurde solche Zurückstellung erworbener Privilegien gelegentlich entweder als Strafe von den Richtern oder aus königlicher Machtvollkommenheit geboten. Dafs die Umstände aber hier verschieden waren, geht aus den hier von der Stadt gegebenen Ursachen und aus dem ganzen Verlauf hervor. Die Annahme von Seiten des Königs wurde als eine Gnade erbeten.

**) Das Privilegium (bei Wood, aber ausführlicher in Ayliffes Appendix) vom 27. Juni 1356. Eben weil es eigentlich nicht viel Neues, sondern nur die Bestätigung des früher theils durch Privilegien und Verträge ausdrücklich, theils durch deren Handhabung faktisch Eingeführten enthält, halte ich eine ausführliche Mittheilung hier nicht für nöthig. Dafs auch diese Urkunde vielfach mifsverstanden und nicht im Zusammenhang mit der vorhergehenden Entwicklung betrachtet worden ist, versteht sich leider von selbst, und eine ausführlichere berichtigende Polemik wäre ganz überflüfsig. Die wichtigsten Punkte der Urkunde sind folgende. Durch die drei ersten Artikel wird verordnet, dafs fortan der Kanzler die *custodia assisae panis, vini, cerevisiae*, die *supervisio mensurarum et ponderum*, die *potestas cognoscendi de forstalloribus et regrattariis* nebst allen aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Geldbufsen u. s. w. haben soll. Die Ausdrücke *prout hactenus est obtentum — prout fieri est consuetum* beziehen sich nur auf Einzelnheiten der Ausführung, Einziehung der Bufsen, Verwendung der confiscirten Gegenstände u. s. w., welche unverändert bleiben sollen. Es darf dies nicht unerwähnt

Stadt wurden jedoch bald darauf ihre Privilegien zurückgestellt und von Neuem bestätigt, sofern sie nicht mit den alten und neuen Rechten der Universität im Widerspruch

---

bleiben, da die Oxforder Autoren immer dahin streben, auch das, was in dieser Entscheidung wirklich neu war, als Althergebracht (*consuetum*) darzustellen. Dies war aber die ausschliefsliche Uebertragung dieser Zweige der Polizei an den Kanzler (*habeat solus et in solidum*). In den bisher aufgezählten Punkten lagen nun im Wesentlichen erstlich die Attribute der Marktpolizei (Marktschreiberei, *clerkship of the market*), und dann diejenige polizeiliche Gerichtsbarkeit, welche später unter dem Namen der *court leet* und *view of frankpledge* begriffen wurde — welche Bedeutung diese Institute auch früher gehabt haben mögen, worüber Blackstone L. III, c. 19 nachzusehen. Das Recht, die Licenzen der Becker, Brauer, Weinschenken, Garköche u. dgl. zu erlassen oder zu entziehen, war der Natur der Sache nach damit verbunden, und spätere Privilegien (z. B. in dem grofsen von Henry VIII.) in dieser Beziehung sind nur Bestätigungen dessen, was der Universität schon damals, wenn auch ohne ausdrückliche Erwähnung, zugesprochen wurde — freilich immer unter der Voraussetzung, dafs sie es auch faktisch geltend zu machen wisse. Dafs die Universität früher dieses Recht nicht besessen, geht z. B. schon daraus hervor, dafs 1304 auf eine Klage des Kanzlers über spätes Sitzen der Scholaren in Weinhäusern vom König der Bescheid erfolgte: *Cancellar. castiget clericos suos prout melius viderit expedire* (Rot. Parl. I, 163). Der Kanzler wollte aber eben gern die *tabernarii* verantwortlich machen. Die Verhältnisse gestalteten sich aber später so, dafs in Oxford wie anderwärts diese Gerichte fast alle praktische Bedeutung verloren, und sie wurden nur zweimal jährlich, gleichsam symbolisch, durch den Stewart der Universität im Stadthause (*guildhall*) abgehalten. Das niedrige Marktgericht (*piepoudre court*), welches praktisch in demselben Maafse eine gröfsere Wichtigkeit erhielt, blieb, sofern keine Universitätsverwandte betheiligt waren, wie es die Natur der Sache mit sich brachte, bei der Stadt (Blackstone III, 4). Durch den vierten Artikel ging ein anderes wichtiges Attribut des städtischen Wesens an die Universität über. Es umfafste dies unter dem Namen *watch and ward, hue and cry* die eigentliche bewaffnete Polizei und das städtische Wehrwesen. Diese Veränderung ist zwar nicht bestimmt und ausdrücklich ausgesprochen; allein sie geht aus den Umständen und Ausdrücken und aus der Folge deutlich genug hervor, wenn man eine nachträgliche Bestimmung, deren Wood erwähnt, gleich mit in Anschlag bringt, wozu wir um so mehr berechtigt sind, da sie nur als Interpretation erscheint. In dem erwähnten Artikel selbst heifst es: *Quod cancellarius scholares et laicos ibidem contra statuta Universitatis arma portantes et delinquentes per incarcerationem et alias castigare valeat; et arma contra praedicta statuta portata ut sibi commissa et forisfacta modo consueto capere et habere. Ac hujusmodi delinquentes obtinatos seu rebelles etc. a dicta universitate et villa bannire et alias contra eos per censuras eccles. procedere prout in casibus hujusmodi consuetum est.* Auch hier heifst *modo consueto* nur so viel, dafs die Bürger fortan in dieser Beziehung

standen. Mehr Schwierigkeiten machten die Bestimmungen über den den Beraubten zu leistenden Schadensersatz. Trotz aller angewandten Mühe konnte nur ein geringer Theil des Raubes wieder herbeigeschafft werden. Vieles war ohnehin in der Wuth zerstört worden. So besonders Bücher, welche bekanntlich damals so hoch im Preise standen, dafs sie gar wohl den Kleinodien und Kostbarkeiten zugerechnet werden konnten. Nach vielfachen Verhandlungen und als die Stadt endlich geradezu ihr Unvermögen in dieser Beziehung ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen erklärte, wurde ihr ein- für allemal eine Nominalentschädigung von 256 Pfund auferlegt. Von einer besonderen Strafe des Berefords und anderer Hauptschuldigen ist nicht weiter die Rede. Die Universität selbst vereinte ihre Fürbitte mit der der Grofsen, um die baldige Befreiung derselben aus der Haft vom König zu erwirken. Abgesehen von edleren Beweggründen, trieb hierzu schon der eigene Vortheil, da Handel und Wandel

---

den Scholaren und dem, was für diese bisher gegolten, gleichgestellt werden sollen. Dafs die Bürger **bisher** nicht so standen, bedarf hier keines weiteren Beweises. Noch 1320 erfolgte ein königl. Bescheid: *Ad petitionem cancellarii inhibeat Major ne aliquis laicus praeter ministros villae deferat arma in urbe Oxon.* (Rot. Parl. 1, 373). Der fünfte Artikel spricht dem Kanzler das Recht zu, die Bürger durch *censuras ecclesiasticas* zur Reinhaltung und Pflasterung der Strafsen anzuhalten, nicht aber, wie sonst wohl geschehen war, Konfiskationen (von Bauholz, Steinen u. dgl.) zu seinem Vortheil zu verfügen. So wenigstens erkläre ich den Ausdruck: *Absque proficuo suis usibus applicando.* Art. 6 handelt von der Steuerpflichtigkeit der akademischen Klientel (*scriptores, tonsores etc.*), welche allerdings zu solchen Leistungen herangezogen, aber nicht vom **Major**, sondern vom **Kanzler** taxirt werden sollen. Ob hier von städtischen oder von königlichen Abgaben die Rede ist, oder von beiden, leuchtet nicht ein; doch ist letzteres das Wahrscheinlichste. Art. 7 sichert den Universitätsverwandten den königlichen Schutz bei den Nachforschungen zur Wiedererwerbung der geraubten Habseligkeiten zu. Sie sollen das Ihrige nehmen, wo sie es finden. Art. 8 schreibt vor, dafs fortan der Sherif von Oxford und seine Unterbeamten bei Uebernahme ihres Amtes in die Hände des Kanzlers einen Eid: *de conservandis et tuendis privilegiis etc. Universitatis etc.* ablegen sollen. Endlich behält sich der König nach Umständen weitere Verfügungen ausdrücklich vor. Und auf diese Weise wurden dann wohl manche Punkte noch deutlicher bestimmt, vielleicht auch der Stewart eingeführt.

in der Stadt, also die Zufuhr von Lebensbedürfnissen aller Art, durch die gezwungene Abwesenheit so vieler angesehener Bürger zu sehr litten *). Bereford lebte noch lange als aufrichtiger Freund und Wohlthäter der Universität. Der König seinerseits stand von jeder Genugthuung, die ihm als Landesherr und Inhaber des Landfriedens zustand, von jedem Kriminalverfahren, ab. Dies scheint besonders in Beziehung auf die Landleute geschehen zu sein, welche bei dieser Gelegenheit doch vor allen Andern strafbar waren. Wenigstens ist von ihnen nicht weiter die Rede. Immerhin mag man es unter den obwaltenden Umständen für rathsamer gehalten haben, diese ganze Seite der Sache auf sich beruhen zu lassen. Die Schuldigen waren hier schwerer zu ermitteln und zu ergreifen als in der Stadt — zumal, wenn die allgemeinere und tiefer liegende Aufregung des Landvolks, wie sie unter Richard II. an vielen Orten zum Ausbruch gedieh, schon damals sich verbreitete, so dafs ein Fehlgriff irgend einer Art sehr bedenkliche Folgen haben konnte. Dafs man es darauf in jenem Augenblick am wenigsten ankommen lassen mochte, wird leicht begreiflich, wenn wir erwägen, dafs gerade jetzt eine der ernstesten Entscheidungen in den französischen Kriegen eintrat **). Schon dieser Umstand allein mufste das Bedürfnifs erzeugen, solche innere Händel, eben ihrer grofsen Bedeutung wegen, möglichst schnell zu beseitigen. Der König, die Grofsen und das Volk wandten sich alsbald mit Leib und Seele nach jener Seite. Auch die Kirche folgte bald dem allgemeinen Trieb, und liefs gegen die Oxforder Gnade vor Recht ergehen. Das Interdikt, schon

*) So ist ohne Zweifel die Stelle bei Wood zu verstehen: *Rex etc. ad instantiam Magnatum et magistrorum praedictorum iisdem civibus protectionem in integrum annum concessit, quo scilicet scholarium negotia maxime autem victum et reliqua necessaria procurare possint.* Sie erhielten vor Ende der Verhandlungen und Untersuchungen, gleichsam provisorisch, auf ein Jahr freies Geleit, um ihren Geschäften nachzugehen. Die gewöhnliche Erklärung dieser Stelle ist zu lächerlich, als dafs ich sie hier anzuführen brauchte.

**) 1355 war der Krieg wieder ausgebrochen; im Juli 1356 wurde die Schlacht bei Maupertuis geschlagen.

früher bedeutend gemildert, wurde nach Verlauf eines Jahres ganz aufgehoben, wogegen die Stadt zur Bufse sich, bei Strafe von 100 Mark für jede Versäumnifs, zur Stiftung von Seelenmessen, Almosen und Speisung armer Scholaren am Tage Stae Scholasticae auf ewige Zeiten verpflichtete. Zu den Resultaten dieser Vorfälle möchte endlich auch die Einführung des Amtes eines weltlichen Conservators der akademischen Rechte und Privilegien zu rechnen sein. Als ein solcher erscheint nämlich der Stewart oder Seneschal der Universität, welcher aus den angesehensten Männern, zumal des benachbarten Adels, gewählt wurde. Die erste ausdrückliche Erwähnung dieses Instituts fällt zwar erst in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts; allein allen Umständen nach ist keinesweges anzunehmen, dafs es damals erst entstand. Vielmehr war es eigentlich eine nothwendige Folge der durch das Privilegium von 1355 erworbenen Herrenrechte, welche ihrer Natur nach von einem Seneschal gehandhabt zu werden pflegten. Da aber zwischen jener grofsen Krise und der ersten Erwähnung dieses akademischen Feudalbeamten keine irgend entsprechende Veranlassung zu dessen Einführung erwähnt wird, so ist mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs er eben damals oder doch bald darauf und noch mit Beziehung auf jene Vorfälle eingeführt wurde *).

---

*) In späterer Zeit wurde das Amt des Stewarts wesentlich zu einem blofsen Ehrenamt, welches den Inhaber nur im Allgemeinen verpflichtete, seinen Einflufs zu Gunsten der Universität geltend zu machen. Doch hat der Stewart auch jetzt noch (wenigstens nach dem Cambridge University calendar 1837) die *court leet* und *view of frankpledge* im Namen der Universität abzuhalten; und dies war ohne Zweifel seine ursprüngliche Bestimmung. Hierzu kam denn 1406 die oben erwähnte Kriminalgerichtsbarkeit. Bei dieser Gelegenheit wird der Oxforder Stewart zuerst von Wood erwähnt, und weder vorher noch nachher finde ich die geringste Nachweisung über diesen Punkt. Auch jene Nachricht findet sich nicht in der annalistischen Erzählung der Begebenheiten, sondern in dem Artikel *de Seneschallo universitatis* (II, p. 441), welcher aber durchaus ungenügend ist. In Beziehung auf Cambridge fehlt es auch sogar an so kärglichen Andeutungen. Auch die wenigen vorhandenen Dokumente über die Verhandlungen, welche hinsichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit des Stewarts vor König und Parliament stattfanden,

So endigte diese tragische und wichtige Krise in der Geschichte der Universität, deren ausführlicher zu erwähnen wir um so weniger unterlassen konnten, da sie nicht nur einige Züge zu einem Bild der Zeit, ihrer Sitte und Unsitte, Milde und Rohheit darbietet, deren ohnehin so wenige aufbewahrt sind, sondern weil sie auch wirklich, so weit eine einzelne Begebenheit diese Bedeutung haben kann, eine Entscheidung schwankender, streitiger Rechtszustände, ja einen Abschnitt zwischen zwei historischen Epochen bezeichnet.

In Cambridge nahmen diese Dinge einen ähnlichen Verlauf und Ausgang, wie in Oxford, und die darüber vorhandenen Zeugnisse bieten uns keine Veranlassung zu einer ausführlichen Darstellung, welche im Wesentlichen doch nur eine Wiederholung sein würde. Es war aber die ganze Entwicklung der Cambridger Zustände etwas schwächer und langsamer als jene der Oxforder, so dafs sie mehr oder weniger dem Impuls und Beispiel der letzteren folgte, und sich dieselben gleichsam als Präjudiz dienen liefs *). So erfolgte demnach die kritische Entladung — der entscheidende Schlag, der für Cambridge die Bedeutung gewann, welche der Tag Stae Scholasticae für Oxford erhalten hatte — erst ein Menschenalter nach diesem. Zwar kommen auch schon früher Conflikte vor, deren Heftigkeit beweist, welche Wichtigkeit die Sache für

---

indem von vielen Seiten dagegen protestirt wurde, geben keinen genügenden Aufschlufs (Ayliffe appendix und Rot. Parl. III, 613, 638 und 660). Jedenfalls aber beziehen sich jene Klagen nicht auf den Stewart, sondern auf jene ihm zugetheilte Gewalt. Diese, keinesweges aber das Amt selbst, erscheint als eine neue Einrichtung. Die Gemeinen werfen der Universität vor, sie behaupte: *quils ne leur servaunz ne seraynt mys a respondre devant ascune iudge nostre seigneur le Roy etc. sinon devant leur seneschal etc.* Doch gebe ich gerne zu, dafs die Sache noch weiterer Aufklärung bedarf, wozu mir die Mittel fehlen. Auch über analoge Erscheinungen auf festländischen Universitäten ist mir nichts Genügendes bekannt.

*) Manches ist in dieser Beziehung schon früher angedeutet worden. Der charakteristische Ausdruck *habeant sicut habent et Oxonienses* kommt in Beziehung auf Petitionen und Klagen der Cambridger Universität häufig vor.

beide Theile schon erhalten hatte, wie weit sie also schon in ihrer Entwicklung gediehen war. So z. B. 1320, wo die Bürger einen sehr gewaltsamen, wenngleich im Ganzen vergeblichen Versuch machten, sich der akademischen Privilegien und Urkunden zu bemächtigen und sie zu vernichten *). Viel wichtiger aber waren spätere Vorfälle. Die Resultate des Oxforder Tumults von 1355 blieben ohne Zweifel auch für Cambridge nicht ohne Folgen, und zwar der Natur der Sache nach in der Art, dafs die Stadt eine Zeitlang eingeschüchtert wurde, und die Entwicklung der akademischen Privilegien weniger störte, als sonst wohl der Fall gewesen wäre. Doch stieg die Erbitterung auch hier schnell wieder auf den höchsten Grad, und als gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts die bekannte allgemeine Reaktion der unteren Stände gegen weltliche und geistliche Herrn hinzukam — deren tiefere, zum Theil religiösen Momente jenem lokalen Antagonismus keineswegs fremd waren — kam es im März 1381 in Cambridge zu höchst gewaltsamen Auftritten, welche, freilich ohne eigentliche Verabredung, doch eine sehr nahe Beziehung zu den gleichzeitigen Aufständen unter Wat Tyler u. s. w. darbieten. Die Aufrührer, aus Bürgern, städtischem Gesindel und Landvolk zusammengesetzt, unter Anführung eines gewissen Grancester, mifshandelten und erschlugen viele Scholaren und Magister, schleppten andere in Kerker, zwangen sie zu einer eidlichen Entsagung ihrer Privilegien, brachen in die Colleges und Halls, zerstörten oder plünderten was sie erreichen konnten, und bemächtigten sich vieler wichtiger Urkunden, welche sie auf dem Marktplatz verbrannten **). Die Ruhe wurde erst nach eini-

*) Weder Fuller noch Dyer erwähnen dieses Vorfalls. Dagegen finden sich sowohl in den Parliamentary writs als in Rotulis parl. (I, 373) darauf bezügliche Urkunden, worin den Tumultuanten *(guerrino in modo hospitia etc. devastantibus)* besonders die Beschmutzung und Beschädigung der königlichen Privilegien vorgeworfen wird.

**) Charakteristisch ist, dafs ein altes Weib, Margareth Steers, die Asche einer solchen Urkunde mit Jubel in die Luft warf, und rief: »so vergehe alle Schlauheit der Schriftgelehrten!« Die einzige ausführliche Nachricht dieser Vorfälle ist in einer, wie es scheint,

gen Tagen durch kräftige Maafsregeln hergestellt, woran der König und seine Räthe es um so weniger fehlen liefsen, je gröfser die Gefahr eben durch das Zusammentreffen so vieler tumultuarischer Bewegungen erschien. Das Resultat war wesentlich dasselbe, wie jenes des Oxforder Tumults von 1355: Erneuerung und Ausdehnung der akademischen Privilegien in der Weise, dafs in der That fortan in dieser Hinsicht nichts weiter geschehen konnte *).

Wenn wir nun in diesen Begebenheiten ein Schlufsmoment für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den akademischen und städtischen Corporationen und für die mit demselben zusammenhängende wichtigste und eigenthümlichste Seite des corporativen Lebens der englischen Universitäten sehen; so sind wir doch weit entfernt, ihnen eine unmittelbare und unbedingte Bedeutung in der Art zuzuschreiben. Eine solche Ansicht könnte nur aus einem gänzlichen Verkennen der Eigenthümlichkeiten dieser und ähnlicher Zustände hervorgehen. Allerdings nämlich erscheint der Streit fortan im Ganzen und in allen wesentlichen Punkten als entschieden, das Verhältnifs als festgestellt. Dafs noch gelegentliche Reibungen, einzelne Widerstrebungen von Seiten der Städte vorkommen — dafs sie zur Zeit der furchtbaren Zerrüttungen durch die Kämpfe der beiden Rosen gelegentlich versuchten vor dem Kanzler oder Stewart das Stadthaus zu schliefsen, wenn diese die Courtleet halten, oder der Vereidigung des Majors oder Bailifs beiwohnen wollten — dafs dann später während der grofsen Krisen der Reformation und ihrer politischen Folgen, in Augenblicken wo alle Grundpfeiler des Staats fielen oder wankten, wo zumal das demokratische bürgerliche, ultra-reformatorische, boreale Element sich so gewaltig regte, auch wieder einige akademische Privilegien angefochten wurden — dafs zu allen

gleichzeitigen Erzählung in der hist. and antiq. of univ. of Cambr. p. VII. Die auf das gegen die Tumultuanten verfügte Verfahren bezüglichen Urkunden finden sich in Rot. Parl. III, 109 sqq.

*) Urkunden bei Dyer und in einem *inspeximus*, und Bestätigung Henry VI. in Rot. Parl. V, 425.

Zeiten auch diese wie andere, viel weniger verwickelte Verhältnisse, eine Quelle zahlreicher und langwieriger Processe wurden, wobei die Advokaten Alles immer wieder in Frage stellten — Alles dies kann wahrlich der oben ausgesprochenen Ansicht keinen Eintrag thun. Vielmehr ist gerade dies das Auffallende, und beweist, wie fest schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts diese Privilegien wurzelten, dafs alle Stürme der folgenden Perioden nichts Wesentliches mehr daran zu erschüttern oder gar zu zerstören vermochten — dafs sie sich im Gegentheil mehr befestigten, und sogar, wenn gleich nur in unwesentlichen Dingen, vermehrten und vervollständigten. Denn freilich auch hier müssen wir den hergebrachten Ansichten entgegentreten. Wie die richterliche Gewalt der akademischen Kanzler schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wesentlich abgeschlossen erscheint, so weit es dabei auf Privilegien ankam — so die polizeiliche um die Mitte des vierzehnten. Für die Ungeduld unserer Zeit ist gewifs auch dies schon eine unerträglich langsame Entwicklung, und wir wissen freilich nicht, ob es uns gelungen ist, zu zeigen, dafs die Sache eben ging, wie sie gehen konnte, und dafs von dem administrativen Durchgreifen, womit man in unsern Tagen alle Anstände so leicht und schnell entfernt — wenigstens von der Oberfläche — damals nicht die Rede sein konnte. Man kann überhaupt solche Entwicklungen im Mittelalter nur begreifen, wenn man an sie nicht sowohl den Maafsstab der Verwaltung oder der Justiz im engeren Sinn anlegt, als vielmehr den der Politik im weitesten Sinn, wie er jetzt nur für internationale oder für die allerwichtigsten Momente der nationalen Verhältnisse gilt. Damals aber galt es bis in die kleinsten corporativen Kreise hinein Kampf, Verhandlung, Vertrag, Austrag in beständigem Wechsel und unermüdlicher Zähigkeit.

Wie dem auch sei, so darf man seit jenen Katastrophen des vierzehnten Jahrhunderts keine irgend wesentliche Vermehrung der Privilegien der Universitäten in

ihrem Verhältnifs zu den Layen ihrer Städte und des ganzen Landes suchen, und man darf sich in dieser Hinsicht nicht durch das Ansehen irre machen lassen, welches spätere Privilegien, zumal die von Henry VIII. (1524) und Elisabeth (1561) ertheilten, erworben und sich angemafst haben. Wie pompös und solemmn sie sich auch ausdrücken so enthalten sie doch durchaus nichts Wesentliches, was nicht schon seit zwei Jahrhunderten zu Recht und Brauch bestanden hätte *). Wir brauchen uns daher hier auch gar nicht weiter mit ihnen zu beschäftigen, und überlassen sie denen, welche sich eine bequeme Uebersicht der Summe dieses ganzen Entwicklungsgangs machen wollen. Mit denen, welche, richtigern Ansichten von den Lebensgesetzen solcher Zustände ewig unzugänglich, sich immer nur an das erste beste grofse Pergament halten, das ihnen zufällig zur Hand kömmt, haben wir es ohnehin nicht zu thun.

Worin aber lag nun eigentlich die grofse Bedeutung jener Ereignisse des vierzehnten Jahrhunderts und ihrer Resultate? Gewifs nicht allein in dem Inhalt jener Privilegien an sich. Diese enthalten nicht viel wesentlich Neues, und überdies kam es bei diesen wie bei allen Privilegien zuletzt besonders darauf an, inwieweit die Inhaber sie im wirklichen Leben geltend zu machen wufsten. Aller-

*) Die Ausdehnung der akademischen Polizei- und Gerichtsbarkeit auf zwei engl. Meilen in die Runde — das Recht, liederliche Dirnen auf zehn Meilen weit zu vertreiben — das Recht, auch für Holz und Lichter den Preis zu bestimmen — das Recht, Licenzen für Wein- und Bierschenken, Victualienhändler, Garküchen u. s. w. auszugeben u. dgl. mehr, sind theils unerhebliche Dinge, theils lagen sie schon im frühern oder wurden praktisch herausgezogen, lange ehe sie ausdrücklich in Privilegien erwähnt wurden. Das Recht der Universitätsverwandten, Handel zu treiben, sofern sie die Taxen und Abgaben übernahmen, ward schon in der Querel von 1290 als hergebracht aufgeführt, bezieht sich aber zu allen Zeiten nur auf das, was wir die akademische Klientel nannten. Auf eine Controverse wegen solcher und ähnlicher Dinge können wir uns begreiflich nicht einlassen. Giebt es doch Leute, die meinen, die Universitäten seien erst durch die Akte von 1571 zu Corporationen geworden! Diese findet sich übrigens bei Ayliffe — ebenso die Artikel des berühmten Privilegiums von 1524; die Cambridger Privilegien von 1561 und 1571 bei Dyer.

dings nun finden wir eben darin einen wesentlichen Unterschied zwischen der folgenden und der vorhergehenden Epoche, dafs die Privilegien der Universität fortan viel ungestörter in Kraft treten und die Praxis des Lebens bestimmen. Dies Resultat aber wird Niemand dem Buchstaben jener Privilegien zuschreiben. Auch der moralische Eindruck jener Begebenheiten, so mächtig er für den Augenblick, ja vielleicht für die ganze betheiligte Generation war, konnte doch schwerlich auch die entfernteren Nachkommen binden. Eben so wenig fehlten den Universitätsstädten etwa fortan die materiellen Mittel, womit sie jene verderblichen Siege erfochten hatten. Die akademische Bevölkerung nahm im Gegentheil nicht nur eher ab als zu, sondern sie verlor auch immer mehr ihre kriegerische Haltung und Uebung; und im Nothfall konnten die Bürger immer noch auf jene rohen Bundesgenossen aus der Umgegend zählen.

Aber worin lag denn das Entscheidende jenes Moments? Zunächst wohl ohne Zweifel darin, dafs das Resultat jener Krise, oder wenn man will die damals von den Universitäten zum Trost für die erlittenen Mifshandlungen und Schutz für die Zukunft erlangten Privilegien wirklich nichts enthielten, was nicht der Lage der Dinge angemessen war, und was nicht eben deshalb gröfstentheils schon seit mehr oder weniger langer Zeit als Gebrauch — wenn auch bestritten — mehr oder weniger ins Leben getreten war. Diese Unterordnung der Stadt unter die Universität war von allen mifslichen Auswegen, die sich für jene mifslichen Verhältnisse darboten, wirklich bei weitem der leidlichste, und das gegeringste Uebel war eben in diesem wie in allen irdischen Dingen das Gute und Wünschenswerthe. Ist es aber so befremdlich, dafs dies nun endlich und nach einer so furchtbaren Katastrophe durch vergebliches Widerstreben herbeigeführt, von der gröfsten Mehrzahl, von der öffentlichen Meinung, wenn man will, erkannt wurde — dafs man sich endlich in das erwiesen Unvermeidliche fügen — dafs man aus der gegebenen Lage der Dinge den gröfst-

möglichen Vortheil zu ziehen suchte, ohne ferner so grofsen Gefahren und Leiden in vergeblichem Ringen nach einer andern Grundlage sich auszusetzen? Diese Art von Resignation wurde aber ohne Zweifel sehr wesentlich durch die Veränderungen erleichtert, welche gleichzeitig in den akademischen Zuständen eintraten, oder wenigstens darin viel entschiedener als vor jener Katastrophe sich geltend machten. Diese näher zu betrachten, wird demnächst unsere Aufgabe sein. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, dafs der Charakter der akademischen Bevölkerung schon durch die geringere Zahl, dann durch die Beschränkung auf die Colleges und durch deren strengere, klösterliche Disciplin viel milder wurde, so dafs die reichliche Quelle muthwilliger Kränkungen ziemlich versiegte, welche früher ohne Zweifel sehr wesentlich dazu beitrug, die Verhältnisse zu verwirren und die Stimmung zu verbittern. Damit hing nun aber schon die veränderte Organisation oder Verfassung der Universität zusammen, welche immer mehr aus dem Zustand einer tumultuarischen Demokratie in den einer ernstern, besonnenern Oligarchie, unter der Leitung der Colleges, überging. Der Kanzler war nicht mehr das Organ einer stürmischen Majorität, welche, durch keinen festen Besitz gebunden und der Stadt gleichsam verwandt, um so geneigter war, den Leidenschaften und dem Eindruck des Augenblicks nachzugeben. Er wurde vielmehr das Organ und der Vorsitzer eines Vereins von gereiften Männern, welche das Gewicht, die Vortheile und die Verantwortlichkeit ihrer Stellung an der Spitze mehr oder weniger bedeutender Stiftungen gar wohl zu würdigen wufsten. Die mit der Entstehung dieser und anderer akademischer Stiftungen verbundenen Veränderungen des Besitzstandes der Universität wirkten ebenfalls auf eine Vereinfachung mancher Verhältnisse hin, entfernte manche früher unvermeidliche Reibungen, z. B. solche, die aus dem Verhältnifs der bürgerlichen Hausbesitzer zu den akademischen Miethsleuten entsprangen. Auch die moralische Wirkung des zunehmenden Reichthums, der äusseren Würde und Be-

haglichkeit der Universitäten auf die Menge blieb nicht aus. Solche Glücksgüter geben überall, am meisten aber in England, Anspruch auf Achtung und Unterordnung von Seiten der weniger Begünstigten. Schon der sinnliche Eindruck der stattlichen Universitätsgebäude neben den ärmlichern Bürgerhäusern gab einen eindringlichen Maafsstab für das ganze Verhältnifs. Aber auch im städtischen Wesen gingen entsprechende Veränderungen vor. Mit der Frequenz der Universitäten nahm die städtische Bevölkerung allmählig ab. Alles schrumpfte zu kleineren, leichter zu beherrschenden Verhältnissen zusammen. Auch hier endlich gewann das oligarchische Element, die städtische Corporation im engsten Sinn und immer mehr sich beschränkend, die Oberhand, und schlofs den Einflufs tumultuarischer Leidenschaften immer mehr aus. Es leuchtet ein, wie viel leichter es unter solchen Umständen wurde sich zu verständigen und von beiden Seiten zur Entwicklung einer billigen und zweckmäfsigen Praxis hinzuwirken, ohne unnöthigerweise den Buchstaben der Privilegien auf die Spitze zu treiben. War nur einmal das Mifstrauen, die leidenschaftliche Erbitterung auf beiden Seiten gewichen, so war es in der That gar wohl möglich, sich zu vereinigen. Auch zeigt sich, dafs in manchen Punkten die Universität der Stadt wieder faktisch mehr einräumte, als der Buchstaben der Privilegien ihr gestattete: wie denn z. B. die Praxis hinsichtlich der Strafsenpolizei sich zuletzt doch so gestaltete, dafs der Major und Kanzler sie gemeinschaftlich handhabten. So ging die Marktgerichtsbarkeit, sofern die Universität nicht wesentlich und unmittelbar dabei betheiligt war, auf die städtische *piepoudre court* über, und die *court leet* und *view of frankpledge* wurde eine blofse symbolische Formalität. So gestattete der Kanzler zum Besten der Universität dem Major die nöthigen Anordnungen hinsichtlich der städtischen Wachtmannschaft zu treffen — Alles natürlich mit Vorbehalt der Privilegien und eventueller, strikterer Observanz, wenn die *laxere* gemifsbraucht werden

sollte *). So mit einem Worte bildete sich allmählig der gegenwärtige Zustand, welcher von den zunächst Betheiligten im Ganzen als ein sehr leidlicher empfunden wird — was auch Unbetheiligte, oder oft Unberufene daran auszustellen haben.

---

*) Authentische Belege für diese Entwicklung wird man der Natur der Sache nach vergeblich suchen. Will man mein Zeugnifs nicht gelten lassen, so weifs ich keinen Rath. Aehnliches deutet jedoch in wenig Worten auch der neueste Oxforder Historiker, Ingram, an.

für das letztere, diese, wenngleich erzwungene, Wohlthat anzuerkennen.

Unsere Aufgabe ist nun das, was hier im Allgemeinen zur Charakterisirung dieser dritten Periode der Geschichte der englischen Universitäten angedeutet worden, weiter auszuführen, ohne jedoch zunächst auf die Geschichte der Entstehung der Colleges oder auf die an sie geknüpfte neue wissenschaftliche Entwicklung näher einzugehen.

Wir werden nun aber hier, wie schon früher, sogleich auf die Wechselwirkung materieller und geistiger Momente geführt. Die Abnahme der physischen Kräfte, der Wechsel der Frequenz der alten Universitäten, die Erstarrung, Beschränkung ihrer geistigen Thätigkeit, so wie die Wiederbelebung derselben durch die humanistischen Studien des fünfzehnten Jahrhunderts stehen wechselseitig als Ursache und Wirkung in fortwährender Beziehung; und damit hängt wieder die Entwicklung des Collegialsystems und der ganze Charakter der neuen Universitäten sehr wesentlich zusammen. Alle diese Momente fordern daher eine nähere Betrachtung.

Die Abnahme der akademischen Frequenz seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hängt sowohl mit der allgemeinen Entwicklung des Mittelalters als mit deren besonderem Gang in England vielfach zusammen. Das Mittelalter erlag dem gewaltigen Ringen nach einer Vereinigung der erhabenen Kronen seiner beiden Hauptstämme, des weltlichen und des geistigen Staats. Dem Kampf zwischen Kaiser und Pabst lag ursprünglich nicht Hafs, sondern Liebe, das schöpferische Streben nach der höchsten, grofsartigsten Einheit, zum Grunde — zu erhaben, zu grofsartig, um je das Resultat menschlicher Bestrebungen sein zu können. Je länger der Kampf dauerte, desto weiter wurde jenes Ziel entrückt und es verwandelte sich Liebe und Schaffen in Hafs und Zerstörung. Beide Elemente traten erschöpft und zerrüttet in ihr altes Bette zurück; aber beide trugen als Frucht des Kampfes nicht blofs Keime der Zerstörung, sondern auch

Keime neuen Lebens davon. Zunächst aber herrschte Ermattung, Zerstörung und Zersplitterung überall vor. Das Mittelalter war abgethan, die neue Zeit noch nicht da. Eben so verhielt sich das geistige Leben. Die Bewegungen, welche seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Blüthe der abendländischen Völker ergriffen und sie theils den Universitäten als Quellen einer neuen Weisheit, theils den Höfen der Könige, Fürsten und Herrn als Schulen des Schönen und Edlen, theils den Klöstern und dem gelobten Lande zutrieben, um dort durch Thaten des Glaubens das Heil der Seele zu retten, welches in den Strömen des Wissens und Geniefsens vielfach gefährdet war — diese Bewegungen, welche mit naiver Kühnheit Himmel und Erde im Sturm zu bewältigen vermeinten, erstarben allmählig, so wie die Zeit ablief, der sie angehörten. Wir brauchen dafür eigentlich keinen andern Grund zu suchen, als den unvermeidlichen Verfall aller, auch der schönsten Blätter, Blüthen und Früchte des irdischen Lebens. Scharfsinnigere, wortreichere und selbstgefälligere Auslegungen möchten doch zuletzt schwerlich ein wesentlich befriedigenderes Resultat geben. Jedenfalls aber liegt unsere Aufgabe nicht nach dieser Seite, sondern wir halten uns an die bekannte Thatsache, dafs die Wissenschaft wie die ganze Bildung des eigentlichen Mittelalters um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die ihr beschiedene Blüthezeit durchlebt hatte. Die Kämpfe der neuen Nominalisten und Realisten erscheinen — wenn wir die Sache im Ganzen betrachten — als das letzte Auflodern der erlöschenden Flamme. Nur einzelne Gestalten, wie z. B. die nominalistischen Mystiker, Gerson und seine Freunde, ragen noch im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, gleichsam als Ueberreste der scholastischen Heroenwelt, über dem kümmerlichern Geschlecht ihrer Zeit hervor, und lassen den Unterschied nur um so stärker hervortreten. Und doch wurde damals die Rungenschaft der tüchtigern Vorgänger, wenn auch nicht vermehrt, doch noch mit einer gewissen Fertigkeit und einigem Bewufstsein genutzt und angewendet. Der ver-

gebliche Versuch, von diesem Standpunkte aus eine Reform des kirchlichen Lebens zu bewirken, beschleunigte aber ohne Zweifel den Verfall. Fortan ist Erschlaffung, Erstarrung unbedingt der vorherrschende Zug des wissenschaftlichen Lebens. Fortan finden wir nur Wiederholung, höchstens mehr oder weniger gewandte Handhabung todter Formeln. Die Dialektik, die Spekulation und die ganze mit ihr zusammenhängende Wissenschaft sinkt zum Handwerk herab. Ja nicht einmal das; denn es fehlt ihr der Stoff, sie producirt nichts, und es bleibt bei den leeren Handgriffen. Die wissenschaftliche Thätigkeit, das Organ der Wissenschaftlichkeit der europäischen Menschheit blieb allerdings deshalb nicht ohne Uebung und Stoff — es wandte sich vielmehr, mit einer sehr natürlichen Reaktion gegen die abgethane Richtung, wieder entschieden dem positivern, objektiven Wissen und Glauben zu, welches seit zwei Jahrhunderten von der Spekulation verdrängt worden war. Die Gegenstände konnten zunächst keine anderen sein als die von der Vergangenheit überlieferten Denkmäler der älteren jüdisch-christlichen und der griechisch-römischen Bildung. Welche Bedeutung beide in der Folge als Reformation und Humanismus erlangten, ist bekannt genug; zunächst aber blieb diese Entwicklung im Ganzen Sache einzelner Individuen, oder doch sehr beschränkter Kreise. — Die Kraft, welche früher Massen nach den Universitäten als Organen der wissenschaftlichen Bildung zog, war und blieb demnach für's Erste erstorben. Die Momente, welche bestimmt waren später eine gleiche oder doch ähnliche Kraft der Anziehung und Belebung auszuüben, waren noch nicht vorhanden, oder doch noch zu schwach und unscheinbar — so wandten sich die Massen *) von den Universitäten ab, um so mehr, da gleichzeitig andere Bahnen mannigfacher Thätigkeit sich öffneten.

*) Es versteht sich von selbst, dafs der Ausdruck Massen hier nur die relative Bedeutung hat, die der ohnehin beschränkte Kreis des nationellen Lebens erlaubt, von dem hier zunächst die Rede ist. Die Massen im gewöhnlichen Sinn blieben zu allen Zeiten der Wisschaft fremd.

Diese allgemeineren Züge finden sich auch in den englischen Zuständen wieder, jedoch mit manchen sehr bestimmt hervortretenden Eigenthümlichkeiten. Von den englischen Universitäten gingen nicht nur die letzten kräftigen Bewegungen der mittelalterlichen Spekulation durch Scotus und Okham aus, sondern es schien auch einen Augenblick als wenn gerade hier die positive Wissenschaft der neuen Zeit sogleich in kräftiger Entwicklung sich an jene anreihen sollte. Zwar erscheinen Wykliffe und seine Anhänger, welche gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts nahe daran waren das akademische Leben in Oxford zu beherrschen, vorzugsweise als Träger der reformatorisch-theologischen Richtung der neuen Wissenschaft; allein damals, wie später, waren auch positive Studien anderer Art diesen Bestrebungen nicht fremd, und noch lange nachher war z. B. an das Studium der griechischen Sprache der Verdacht wykliffitischer Ketzerei geknüpft. Doch darf man sich nicht darüber täuschen, dafs diese humanistischen Studien hier nicht nur in sehr viel beschränkterem Maafse, sondern auch in einem ganz anderen Geiste getrieben wurden als gleichzeitig in Italien der Fall war. Sie galten lediglich als Mittel zum theologischen Zweck, und die ganze Tendenz dieser Vorarbeiten der Reformation war im Gegentheil dem antiken Geist ästhetischer Bildung, welche in Italien bald die schönste Blüthe der Kunst, neben der tiefsten Entartung der Sitte und Religion, entwickeln sollte, gänzlich antipathisch, und schlofs sich in dieser Hinsicht ziemlich den puritanischen Extremen der Reformation an. Ohne also auf dem Gebiet der humanistischen Studien irgend damals mit Italien in die Schranken treten zu können, so waren doch jedenfalls die englischen Universitäten, zumal Oxford, in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, der Hauptsitz des wissenschaftlichen Elements der reformatorischen Bewegungen der Zeit. Allein während Italien die seiner Pflege anvertrauten Elemente antiker Bildung allmählig in allen Zweigen der Kunst entwickelte, wurde bekanntlich die Reformation in England gewaltsam unterdrückt. Es lag

in der Natur der Sache, dafs dieser Kampf hauptsächlich auf den Universitäten entschieden wurde, wo es auch dem römischen System nicht an Vertheidigern fehlte. Von dem Augenblick an jedoch, wo die Entscheidung nicht mehr der freien wissenschaftlichen Diskussion anheimgestellt blieb, sondern die höchsten geistlichen und weltlichen Gewalten der einen Parthei zur Unterdrückung der andern ihre Waffen und ihren Beistand liehen, war nicht nur die Möglichkeit einer Wiederbelebung der akademischen Studien durch das reformatorische Element verloren, sondern es mufste ein solches Verhältnifs auch nach allen andern Richtungen des wissenschaftlichen Lebens lähmend einwirken. Aehnliche Ursachen haben zu allen Zeiten, besonders aber auf den englischen Universitäten, ähnliche Folgen gehabt. Eine durch solche Mittel herbeigeführte Entscheidung macht nicht nur die Besiegten, sondern noch mehr die Sieger unfähig, zu jeder fruchtbaren wissenschaftlichen Thätigkeit, auch in ihrem eigenen Sinn, auf dem durch den Sieg scheinbar gesicherten Gebiete. Daraus mag es sich zum Theil erklären, dafs nun gerade auf den englischen Universitäten, zumal im Vergleich mit Paris, der höchste Grad von geistiger Erstarrung und Erschlaffung eintrat. War auch das reformatorische Princip unterdrückt, so blieb — hätte man hoffen können — der obsiegenden katholischen Parthei ja immerhin theils die Quelle antiker Bildung zugänglich, welche in Italien immer reichlicher zu strömen begann — theils blieb, wie die Pariser nominalistischen Mystiker zeigten, auch auf dem Gebiet des orthodoxen Katholicismus noch immer Raum für eine würdige wissenschaftliche Thätigkeit. Allein weder in Oxford noch in Cambridge zeigte sich auf lange Zeit hin Lust und Fähigkeit zu irgend bedeutenden Anstrengungen in diesem oder jenem Sinn. Es verflofs fast ein Jahrhundert seit der Unterdrückung der wykliffischen Reformationsbestrebungen, ehe die humanistischen Studien in England Eingang fanden. Während dieser Zeit nahmen die englischen Universitäten aber auch sogar an den grofsen kirchlichen Discussionen, welche ihre wis-

senschaftliche Grundlage noch mehr oder weniger in der scholastischen Theologie hatten, keineswegs einen solchen Antheil, wie es die frühere Stellung, der alte Ruhm, zumal Oxfords, zu erfordern schien. Zu allen jenen, für Lehre und noch mehr für Zucht, Verfassung und Recht der Kirche, und insofern für die europäischen Zustände in jeder Hinsicht so wichtigen Streitigkeiten, deren Erledigung durch die großen Kirchenversammlungen des fünfzehnten Jahrhunderts freilich vergeblich versucht wurde, spielten die englischen Universitäten, besonders im Vergleich mit Paris, eine sehr untergeordnete Rolle, und haben keinen einzigen Mann aufzuweisen, der neben einem Gerson, d'Ailly, Clemangis u. a. genannt werden dürfte. Wie ganz anders treten die Söhne der *alma mater oxoniensis* in den großen scholastischen Kämpfen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts auf! Die kräftigen, würdigen und dringenden Aufforderungen der Pariser Universität an die ebenbürtige Schwester: sich mit ihr zur Herstellung der Einheit, der Zucht, der Verfassung der Kirche zu vereinigen, sich **über** die Partheien zu stellen — ihr, der älteren Schwester, auf den kühnen Standpunkt einer wissenschaftlichen Vermittlung der obwaltenden praktischen Gegensätze zu folgen, erzeugten nur eine sehr langsame, lahme, schwankende Mitwirkung *). Daß die englischen

*) Hier kann nicht von weiterer Ausführung oder wörtlicher Anführung die Rede sein, sondern nur von dem allgemeinen Sinn und Resultat der Verhandlungen zwischen beiden Universitäten und ihrer Theilnahme an jenen Angelegenheiten. Freilich darf man sich dabei nicht durch gewisse rhetorische Blumen und allgemeine Phrasen irre machen lassen, in denen auch Wood in aller Unschuld sich ergeht. Die Haltung und Thätigkeit der Pariser Universität ist aus Bulaeus und aus den Protokollen und andern Urkunden (z. B. in von der Hardt's res gestae magni consilii Constantinensis) zu ersehen. Aus eben diesen Zeugnissen ergiebt sich aber auch sattsam, daß Oxford zwar mit dabei war, aber auch weiter gar nichts. Nur einer einzigen Rede des Oxforder *oratoris* wird gedacht. Vorher (1414) hatte Oxford auf Befehl des Königs Artikel zu einer Reformation der Kirche aufgesetzt, welche jedoch sehr mager sind, und auch nicht weiter erwähnt werden (Wilkins concilia III. 361). An dem Pisaner Concilium hatte Oxford Theil genommen, das Baseler Concilium zu beschicken, hinderte wahrscheinlich Mangel an Geldmitteln. Wenigstens ist mir kein genügendes Zeugniß für die Anwesenheit der Ox-

Universitäten und England einen andern Pabst anerkannten als Paris und Frankreich, hat mit diesem auffallenden Unterschied in der Haltung beider Universitäten gar nichts zu schaffen. **Darin** lag an sich kein Hindernifs für Oxford, sich seiner Vergangenheit würdig zu zeigen. Dafs die veränderten politischen Verhältnisse, die langwierigen Kriege zwischen England und Frankreich den früher so lebhaften Verkehr zwischen Oxford und Paris häufig unterbrochen und wesentlich geschwächt, und dafs die daraus hervorgehende verhältnifsmäfsige Isolirung der englischen Universitäten von dem europäischen Gemeinleben mit zu

---

forder *oratores* bekannt, und Wood selbst bezweifelt sie. Was Cambridge betrifft, so nahm sie ohne Zweifel an dem Constanzer Concilium Theil. Abgesehen von Fuller's und Wood's ziemlich schwachem Zeugnifs, entscheidet Folgendes. Von der Hardt erwähnt Cambridge zwar gar nicht, dagegen aber eine *universitas londinensis* neben der *oxoniensis*. Dies kann aber nur eine, wenn auch noch so seltsame, Verwechselung oder Verwirrung seyn; denn das dort beigefügte Sigillum ist jenes der Cambridger Universität — nämlich das kleine. Was sonst mit der *universitas londinensis* gemeint sein könnte, ist überdies gar nicht abzusehen. Zwar wurden die Londoner *inns of court* später (z. B. v. Holinshed und Fortescue) als dritte englische Universität aufgeführt; allein sie können hier durchaus nicht gemeint seyn. Erstlich besafsen sie meines Wissens nie ein gemeinsames Siegel, bildeten keine gemeinsame Corporation, und zweitens wäre die Theilnahme einer solchen, dem kanonischen Recht ganz fremden, ausschliefslich mit dem gemeinen Recht beschäftigten juristischen Corporation völlig unbegreiflich und ohne Beispiel. Waren aber auch ohne Zweifel *oratores cantabrigenses* beim Concilium zugegen, so spielten sie jedenfalls eine noch untergeordnetere Rolle als die Oxforder. Bei dem Pisaner und Baseler Concilium werden sie nirgends erwähnt. Zur Charakterisirung dieser Sache mag hier noch eine von Wood selbst (I, p. 201) angeführte Aeusserung eines Oxforder Zeitgenossen Platz finden: *Parisiensis universitas, quae jam per triennium laboravit etc. etc. ad inveniendum remedium contra morbum pestiferum schismatis etc. et quia in praedictis laboribus illa sola portavit pondus et aestus diei, rationabiliter de sorore sua, scil. universitate Oxoniensi et matre nostra, poterit conqueri Regi Angliae, dicendo illi: dic sorori meae, filiae matris ecclesiae, ut me adjuvet et mecum laboret, quia per adjutorium sororis meae de onere mihi imposito ero paullulum allevata. Ne ergo in nostrum opprobrium et vituperium nobis dicatur illud* (II. Reg. 19): *usque quo siletis? etc.* Ich bemerke übrigens ausdrücklich, dafs hier von der Theilnahme der Universitäten an diesen Dingen nur insofern die Rede ist, als sich daraus ein Maafsstab für die Beurtheilung ihrer geistigen und wissenschaftlichen Bedeutung ergiebt. Von deren kirchenrechtlicher Befähigung zu einer solchen Theilnahme wird später noch besonders zu handeln sein.

der Lähmung ihrer geistigen Thätigkeit beigetragen haben, ist dagegen sicher nicht in Abrede zu stellen. Das wissenschaftliche Leben des Mittelalters war in viel höherem Grade als später ein gemeinsam europäisches, und eine solche Abschliefsung, gleichsam Unterbindung eines einzelnen Organs desselben, konnte nicht ohne sehr nachtheilige Folgen bleiben. Doch darf man keinesweges jene unerfreulichen Zustände ausschliefslich aus dieser einen Ursache erklären; denn die Sperre zwischen England und Frankreich war gerade in dieser Beziehung, wie schon früher bemerkt wurde, keinesweges so anhaltend und strenge, als man anzunehmen pflegt. Jedenfalls trug ferner die gleichzeitige Unterdrückung der Wykliffiten, welche mit dem ganzen Verhältnifs der Australen und Borealen auf den englischen Universitäten zusammenhängt, gewifs sehr wesentlich zu der unzweifelhaften Thatsache bei: dafs die englischen Universitäten früher und in höherem Grade als die des festen Landes, oder doch jedenfalls als Paris (wo der Vergleich immer am nächsten liegt) von der allgemeinen Erlahmung der mittelalterlichen Wissenschaft ergriffen wurden *).

*) In Wood u. s. w. finden sich auf jeder Seite Zeugnisse dafür, welche um so zuverlässiger sind, je unfreiwilliger sie hervortreten. Schwerlich aber wird sich ein Unbefangener durch das, schon durch seine Abgeschmaktheit und Uebertreibung sich selbst vernichtende, Panegiricum eines Zeitgenossen irre machen lassen, womit der ehrliche Wood sich (I, p. 209) gegen seine eigene bessere Einsicht zu trösten sucht. Als Curiosität mag folgende Stelle hier mitgetheilt werden: *Et ideo ista sapientia hujus universitatis super omnes alias potest comparari Soli; quia licet aliae Universitates splendescant in firmamento Ecclesiae, tamen carent parte luminis et non sunt nisi parvae stellae in respectu nostri Solis. Alia studia praecellunt in particulari scientia, sicut Parisiis theologia, Bononia jure, Salerno medicina, Tholosa mathematicis; sed hoc ut verus fons sapientiae praecellit in omnibus. Iste clarus Sol dedit lumen olim toti regno, the bright beames nostri sapientiae spred totum mundum. Omnia alia studia coeperunt consilium et exemplum de isto, omnia regna honorabant id; as fer, as god hath Lond, Oxonia habuit nomen etc.* Bescheidener nimmt ein etwa gleichzeitiges Schreiben der Universität an den Herzog von Gloucester für Oxford den gröfsten Ruhm *in artibus et philosophia* in Anspruch. Dafs Pitsaeus während der zwei Jahrhunderte dieser Periode etwa 150 Autoren zu nennen weifs, welche irgendwie mit Oxford, und etwa 50, welche ebenso mit Cambridge in Beziehung standen, beweist natürlich ebensowenig

Damit ist jedoch nicht gesagt, dafs nicht nominell immer noch dieselben Disciplinen auf den Universitäten vorkommen wie früher. Dieselben Ausdrücke bezeichnen aber ganz andere Dinge wie früher, oder vielmehr nur die todten Formen, deren Geist entwichen. Auch trat ein anderes Verhältnifs der Disciplinen ein. Früher — dies läfst sich gar nicht verkennen — zog die Wissenschaft viel mehr um ihrer selbst willen die Geister an. Dies gilt sowohl von den älteren positiven, grammatikalischen und theologischen Studien, als von der höheren Entwicklung der Logik zur Dialektik und Spekulation. Die eigentlichen Fachstudien, Medicin und Jurisprudenz, denen man noch keine wissenschaftliche Seite abgewinnen konnte, erschienen dagegen, wie wir schon früher sahen, ursprünglich als untergeordnete, handwerksmäfsige Beschäftigungen. Ihre praktische Bedeutung (besonders die der Jurisprudenz) verschaffte ihnen aber sehr bald eine gröfsere Anerkennung, und so wie der freiere geistige Aufschwung des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts erlahmte, traten

---

für die wirkliche Fruchtbarkeit der akademischen Studien. Es sei erlaubt, zur Charakterisirung jener Epoche auch das Zeugnifs eines Oxforder Dichters aus der Zeit Henry VI. anzuführen (Vita Ricardi II. ed. Hearne append. p. 348). Nachdem er den früheren Glanz der Universität hervorgehoben, fährt er fort:

Laudarem siquidem te matrem filius
Si scirem dire quicquam commodius
Sed lingua labitur, suspirat animus,
Dum te prospiciant indignam laudibus.
Licet laudaverim, mater, quae gesseris,
Contristor etenim quod jam desipis,
Vergens in senium errore falleris,
Heu! quae vix hactenus erasse diceris.
Dum eras junior, acris ingenii
Vigebas lumine magni scrutinii etc.

— — — — — — — —

Heu! dum sic desipis, nec prolem corripis
Veri fons aruit, sol fit eclipticus
Vix ulla remanet spes veri luminis
Cum tu scientiae sol sic pallueris.

Das Gedicht bezieht sich übrigens besonders auf die Streitigkeiten der Minoriten mit den Dominikanern, und enthält eigentlich eher eine Satyre auf letztere als *laudes acad. Oxon.*, wie es genannt wird. Am wenigsten giebt es eine allgemeine Beschreibung der Universität, wie Einige behaupten, die es offenbar nie angesehen.

diese praktischen Zweige der akademischen Studien ausschliefslicher hervor. Als solche aber erschienen auf den englischen Universitäten bald fast nur die theologischen und canonischen Studien; ja die letzteren machten eigentlich die Hauptaufgabe sogar der Theologen aus. Hierzu kam denn eine nothdürftige Vorbereitung in den verschiedenen Zweigen der artistischen Studien, wobei man mehr darauf bedacht schien, einem traditionellen *opus operatum*, einem Handwerksbrauch zu genügen, als irgend ein wissenschaftliches Resultat zu erreichen — man müfste denn die Erlernung einer gewissen Quantität von dem Latein mit diesem Ausdruck beehren wollen, wie es zum Verständnifs der Decretalien u. s. w. unumgänglich nöthig war. Die Ursachen dieser kläglichen Beschränkung lagen, abgesehen von den oben angedeuteten allgemeinen Zeichen der Zeit, hauptsächlich in dem besonderen Charakter der englischen Zustände. Was die medicinischen Studien betrifft, so konnten sie aus mancherlei in der Natur der Sache liegenden Gründen eigentlich auf keiner der mittelalterlichen Universitäten recht gedeihen — Salerno und Montpellier ausgenommen, welche unter ganz eigenthümlichen Umständen ihnen ausschliefslich gewidmet waren. Zu der Zeit als noch wirklich wissenschaftliche Interessen die akademischen Studien belebten, als noch Bacon und seine Schule in Oxford blühte, wurde die Medicin im eigentlichen Sinn von den verwandten Zweigen der Naturkunde und Naturphilosophie zurückgedrängt. Als diese Interessen erstarben, blieb die Medicin auf dem Gebiet des rohesten Empirismus oder auch wohl verdächtiger oder gar verbotener Künste stehen, und in den beiden Fällen konnte sie auf den Universitäten ihre Rechnung nicht finden, sondern wandte sich dem Weltverkehr grofser Städte, den Höfen der Könige, den Kreisen der Grofsen zu *).

*) Doch fehlte es auch auf den Universitäten, wie sich leicht denken läfst, nicht ganz an solchem Treiben. Dahin gehört das Geschichtchen von einem irdenen Haupt in Oxford, welches sprechen konnte: *caput decidetur — caput elevabitur — pedes elevabuntur super*

Abgesehen von andern, zum Theil viel bedenklichern Lockungen, reichten schon die grofsen Hospitäler von London hin, um die Medicin zu rechtfertigen, wenn sie dort ihren Sitz aufschlug, und dem leeren Formelwesen der Universitäten den Rücken kehrte. Wer eines akademischen Gradus bedurfte und gewissenhaft genug war ihn nicht zu usurpiren, dem standen ohne Zweifel damals wie jetzt Wege offen, ihn zu erlagen, ohne dafs deshalb von akademischen Studien auf diesem Gebiet die Rede zu sein brauchte. Auch den juristischen Studien waren die englischen Verhältnisse ganz besonders ungünstig. Das römische Civilrecht gewann nirgends weniger Raum als in England, wo die ganze Rechtsentwicklung vorherrschend nationell war und blieb, sowohl auf dem primitiven Gebiet des Gewohnheitsrechts, als auf dessen lebendiger Ergänzung und Entwicklung durch das statutarische Recht und durch die Aussprüche der Gerichtshöfe. Dieser ganze Zweig des nationellen Vulgarlebens, wenn man so sagen darf, blieb der Natur der Sache nach den Universitäten von vorne herein fremd, eben weil dessen Ursprung und Wesen reinpraktischer, völlig unwissenschaftlicher Art war. Er war an die Mittelpunkte des praktischen Rechtslebens, an die höchsten Gerichtshöfe geknüpft, und nahm mit diesen seinen Sitz in London. Und wie denn jeder lebenskräftige Trieb damals sich bald einen Körper erzeugte, so entstanden die Corporationen der sogenannten *Inns of court* als Organ der freilich völlig empirischen Vorbereitung für die Praxis des gemeinen Rechts. Das Civilrecht behielt zwar eine sehr grofse Wichtigkeit, zumal in manchen Staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen; allein dies Gebiet, so erhaben es auch sein mochte, war doch ein sehr beschränktes. Die wenigen Individuen, welche hier verwendet werden konnten und mufsten, erhielten allerdings ihre Bildung zum

---

caput (Wood zu 1388 nach Knighton). In den Rot. Parl. kommt in einer Amnestie im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts auch ein Nicols Nigromanser aus Cambridge vor.

Theil auf den englischen Universitäten; aber unter diesen Umständen konnte das Studium des Civilrechts hier kaum etwas mehr als eine Privatsache und gleichsam ein Anhängsel des canonischen Rechts sein. Dies geht schon daraus hervor, dafs die Könige gelegentlich, um des Civilrechts kundiger Räthe nicht ganz zu entbehren, vom Pabst ausdrücklich um Dispensation für einzelne Geistliche zum Studium des Civilrechts nachsuchten, welches nach den Satzungen der Kirche aus guten Gründen den Geistlichen untersagt war *). Hätten aber Layen, oder solche, welche nicht das canonische Recht zu ihrem Hauptfach machten, irgend mehr Beruf gefunden, und Lust gezeigt, sich mit dem Civilrecht zu befasssen, so hätte es solcher Bemühungen gar nicht bedurft. Dafs das canonische Recht dagegen in England wie überall in der katholischen Christenheit eine ausserordentlich grofse, ja zunehmende praktische Bedeutung hatte und behielt, und insofern auf den Universitäten nach wie vor um der praktischen Vortheile willen, welche es gewährte, eifrig betrieben wurde, bedarf keiner weiteren Erklärung oder Nachweisung. Wir haben aber schon früher bemerkt, dafs bei den innigen Beziehungen zwischen der scholastischen Philosophie und Theologie das canonische Recht das eigenthümliche und auszeichnende Studium der Theologen war, während sie die theologischen Studien mit den Philosophen und Artisten theilten. Diese theologischen Studien aber verloren seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, und zumal seit der Unterdrückung der reformatorischen Bestrebungen jener Zeit, eben so wie die philosophischen alles wissenschaftliche Interesse, und ihre praktische Bedeutung beschränkte sich, eben so wie bei jenen, auf ein gewisses

*) Eine solche *charta regia* hat Rymer von 1321. *Nos etc. attendentes quantae prudentiae studio nostra negotia in diversis mundi partibus emergentia juris civilis dirigunt professores, ac propter hoc ipsorum numerum volentes augeri, vestram Sanctitatem imploramus, quatenus cum dilecto clerico nostro etc. magistro artium, qui legalis studium scientiae exercere desiderat, ut non obstante constitutione quae sibi audire leges civiles interdicit, leges hujuscemodi per septennium audire licenter et integre legere valeat.*

scholastisches Rituale, ein *opus operatum*, als Bedingung des Ueberganges von der artistischen zur theologischen Fakultät und der Erlangung theologischer Grade. Es war in der That eine nothwendige Folge der zunehmenden Verweltlichung der Kirche, daſs das canonische Recht Hauptsache und die eigentliche Theologie völlig Nebensache wurde. Erst die Reaktion gegen die Reformation erzeugte wieder eine katholische Theologie. So blieben denn, wie gesagt, die akademischen Studien im Ganzen allmählig auf das canonische Recht und eine handwerksmäſsig dürftige, ja blos nominelle Vorbereitung auf die verschiedenen hergebrachten Stufen der artistischen Disciplinen beschränkt. Mit andern Worten, die Universitäten, welche im dreizehnten Jahrhundert Organe der höheren Geistesbildung der ganzen Nation waren, und alle Zweige des wissenschaftlichen Lebens, sofern sie überall der Zeit zugänglich waren, umfaſsten, wurden fortan schon durch den Verfall und die Beschränkung ihrer geistigen und wissenschaftlichen Thätigkeit zu bloſsen Anstalten für diejenige Bildung, welche die Kirche, die selbst immer mehr jeden höheren Maaſsstab verlor, von ihren Dienern forderte *). Es versteht sich übrigens von selbst, daſs damit nur der entschieden vorherrschende, nicht der unbedingte, ausschlieſsliche Charakter dieser Epoche bezeichnet werden soll.

---

*) Einen Begriff von der zur Erlangung des philosophischen Gradus im fünfzehnten Jahrhundert erforderlichen Bildung geben folgende von Wood mitgetheilte *quaestiones*, welche die Incipienten zur Zeit Henry V. vortrugen:

Utrum futura contingentia,
Comparans ad praesentia,
Prudentia cardinalis,
Praxin regat intellectus,
Cui concors est effectus
Appetitus rationalis.
Utrum potentiarum imperatrix
Celsa morum gubernatrix
Vis libera rationalis
Sit laureata dignitate
Electionis consiliatae
Ut domina principalis.

Dieser Veränderung auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Lebens der Universitäten entsprachen nun die Veränderungen in deren materieller Zusammensetzung und Gestaltung. Jedes dieser beiden Momente steht aber zu dem andern zugleich in der Beziehung von Ursache und Wirkung. Einerseits konnten so trübe und dürftige Quellen des geistigen Lebens, wie die Universitäten nun wurden, an sich keine starke Anziehungskraft auf die Geister üben; aber andererseits war eben die veränderte Richtung eine wesentliche Ursache der Beschränkung und Erstarrung des akademischen Lebens. Auch in dieser Beziehung lagen in den englischen Zuständen Eigenthümlichkeiten, welche wir nicht übersehen dürfen.

Gerade in England boten zu jener Zeit Momente ganz anderer Art eine um so gröfsere Anziehungskraft für die besseren Kräfte und Geister dar. Zuvörderst ist hier das ganze Gebiet der nationellen englischen Bildung zu beachten, welche sich seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, zumal unter Edward III., immer kräftiger, ja als die herschende, entwickelte und die französische der Eroberung, mehr und mehr verdrängte. Es ist in dieser Hinsicht genug, unter andern bekannten Erscheinungen an Chaucer zu erinnern, dem kein Dichter seiner Zeit, und wenige irgend einer Zeit an Vielseitigkeit und Gewandtheit der Bildung und Sprache und zumal an jener Mischung der scheinbaren Gegensätze naiver Frische und durchgebildeter Welterfahrung gleichkömmt, welche in gewisser Hinsicht recht eigentlich einen Silberblick in dem Bildungsgange der Völker wie der Individuen beurkundet. Es fand nun zwar bei allen Völkern im Mittelalter ein gewisser Gegensatz zwischen der nationellen, an die Vulgarsprache geknüpften und der gelehrten von den alten Sprachen getragenen Bildung statt, und jedenfalls entwickelte sich jene ziemlich unabhängig von dieser, und schöpfte ihre Nahrung grofsentheils aus ganz anderen Quellen. Dennoch aber ging wenigstens diesseits der Alpen, und zumal in Frank-

reich *) der Verfall beider im Ganzen Hand in Hand. Die Blüthe der Pariser Scholastik überlebte die Blüthe der provenzalischen und nord-französischen Poesie nur kurze Zeit. Froissard selbst, so hoch man ihn auch mit Recht stellen mag, erscheint doch nur als der prosaische Ausklang jener Vergangenheit, und das Gebiet der gelehrten wie der vulgaren Bildung lag eine gute Weile brach, oder war noch schlimmer berathen, ehe die neuen, durch antike Lebenssäfte genährten Triebe sich merklich entfalten konnten. Auch in Teutschland zeigte seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sowohl die Scholastik als die Poesie alle Symptome des Verfalls. Ganz anders verhielt es sich in England. Hier fängt die kräftigste Entwicklung der nationellen Sprache und Bildung gerade da an, wo die Blüthe der gelehrten, akademischen Bildung aufhört; denn zur Zeit der Blüthe dieser letzteren hatte eben die französische Bildung und Sprache geherrscht, deren Lebenssäfte nun ebenfalls versiegten. Erhob sich nun aus der Auflösung beider und aus beiden vielfache Nahrung ziehend in jugendlicher Kraft die englische Nationalbildung und Sprache, so konnte es um so weniger fehlen, daſs die besten Kräfte sich dahin und von den alternden Universitäten abwandten. Ja bedenken wir das früher angedeutete Verhältniſs der akademischen Nationen, so läſst sich nicht verkennen, daſs auf diese Weise das boreale Element, nachdem es auf den Universitäten von dem australen besiegt und zur Minorität herabgedrückt worden, sich in dem nationellen Gemeinleben mit einer antagonistischen Kraft geltend machte. In demselben Maaſse muſste eine Isolirung des akademischen Lebens von dem nationellen Gemeinleben, eine Abnahme des Zuflusses der Kräfte aus diesem in jenes fühlbar werden. Daſs die politischen Begebenheiten und andere Momente des materiellen Lebens der Nation nicht ohne Einfluſs auf diese ganze Veränderung blieben, bedarf keiner Erin-

*) Das eigenthümliche Verhältniſs der Italiener seit Dante zu der eigentlichen mittelalterlichen Bildung geht uns hier nichts an.

nerung. Schon unter Edward I. wurde das nationelle Leben gekräftigt und das nationelle Bewufstsein erhöht durch die schottischen Kriege. In viel höherem Grade geschah dies unter Edward III. und dem schwarzen Prinzen, und dann unter den zwei ersten Heinrichen aus dem Hause Lancaster — den Heldenfürsten, welche seit der Mitte des vierzehnten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts fast ohne Unterbrechung die gewaltigsten Anstrengungen aller nationellen Kräfte in den französischen und schottischen Eroberungskriegen leiteten, während zugleich auch der eigentliche Beruf des Inselvolks, Welthandel und Seeherrschaft, wenn auch langsam, doch sicher und viel mehr als früher hervortrat *). Auch die gräulichen Zerrüttungen, welche nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts durch die Kämpfe der Häuser York und Lancaster herbeigeführt wurden, waren dieser ganzen Entwicklung nicht so verderblich, als man auf den ersten Blick meinen sollte. Sie trafen hauptsächlich das australe Element der englischen Nationalität, den alten Adel, dessen Blut auf beiden Seiten auf den Schlachtfeldern und auf dem Blutgerüst in Strömen flofs, dessen Eigenthum durch Confiskationen oder Wucher in die Hände neuer Menschen kam. Das boreale Element, zumal der Bürgerstand der gröfseren Städte, wurde viel weniger dadurch berührt, also jedenfalls relativ gehoben, und so die boreale Entwicklung begünstigt.

Schon die bisher angedeuteten Veränderungen in dem geistigen Leben dieser Periode würden hinreichen, um die gleichzeitigen Veränderungen sowohl in der Quantität als Qualität und der ganzen Haltung und Stellung der akademischen Bevölkerung zu erklären. Die Universitäten hatten fortan für Layen verhältnifsmäfsig wenig Anziehungskraft, während sie diese für die Jugend geistlichen Stan-

*) Der gröfste Theil der englischen Ein- und Ausfuhr ging zwar noch im fünfzehnten Jahrhundert durch die Hände der Hansen und anderer Fremden; allein dennoch nahmen schon im vierzehnten Jahrhundert einheimische Handelsvereine, z. B. die Brüderschaft des H. Thomas a Becket, sehr viel mehr Theil daran als früher.

des unverändert behielten — abgesehen natürlich von den gesunkenen geistigen Anforderungen der Zeit. Die Universitäten büfsten demnach den gröfsten Theil ihrer nichtgeistlichen Bevölkerung ein, während ihnen die *clerici* im eigentlichen Sinn blieben. Eine sehr bedeutende Abnahme der Frequenz und ein ausserordentliches Uebergewicht geistiger Elemente in dieser verminderten Bevölkerung war die nothwendige Folge *). Es fand in gewissem Sinn eine Rückkehr zu den ursprünglichen Verhältnissen statt. Aus den Universitäten wurden wieder Schulen, deren Lehrer und Schüler mit wenig Ausnahmen geistlichen Standes waren **). Diese Veränderung hatte mancherlei Folgen, welche theilweise rückwirkend wieder ihre Ursache beförderten, und welche wir zunächst im Allgemeinen anzudeuten, dann zum Theil im Einzelnen näher auszuführen haben.

Erstlich konnte es nicht fehlen, dafs die Universitäten unter solchen Umständen wieder in eine gröfsere Abhängigkeit von der Kirche geriethen, dafs die kirchlichen Zustände einen unmittelbarern Einflufs auf sie ausübten als früher. Aber auch die Theilnahme der Universitäten an kirchlichen Verhältnissen, die Berührungen mit ihnen wurden häufiger und bedeutender. Die Universitäten erhielten in viel höherem Grade als früher den Charakter geistlicher Corporationen; obgleich sie allerdings niemals formell und ohne sehr wesentliche Einschränkungen als solche anerkannt wurden ***). Sie

*) Abgesehen von vielen andern allgemeinen und beiläufigen Zeugnissen der geringen Frequenz, besonders im fünfzehnten Jahrhundert, versichert Wood, dafs gegen 1430 nur noch einige zwanzig von den *scholae* benutzt worden, während sie früher gegen 200 betrugen; und in einer akademischen Beschwerdeschrift von 1438 heifst es ausdrücklich: *de tot millibus studentium, quae fama est istic in priori aetate fuisse non jam unum superest.*

**) Ich brauche hoffentlich nicht zu versichern, dafs dieses *simile* nicht *stricte* zu nehmen ist. Dafs es hinkt wie jedes andere, versteht sich von selbst, und wo es hinkt ist nicht schwer zu erkennen.

***) Dieser Punkt wird in dem Kapitel von der Verfassung der Universitäten weiter erörtert werden; und ich bemerke hier nur, dafs z. B. die Universitäten niemals als kirchliche Corporationen in den

behielten vielmehr ihren amphibischen Charakter, jedoch mit viel entschiedenerem Vorherrschen der geistlichen Seite desselben. An eine Rückkehr unter die Vormundschaft der Ordinarien war übrigens begreiflich nicht zu denken, vielmehr strebten die Universitäten nach einer noch gröfseren Selbstständigkeit, nach einer noch höheren und freieren Stellung in der Hierarchie der Kirche. Sie suchten sich wie früher von der Aufsicht ihrer Ordinarien, so nun auch von jener des Erzbischofs von Canterbury, der Convocation, ja der päbstlichen Legaten selbst, zu befreien und ausschliefsliche und unmittelbare Beziehungen zum römischen Stuhl für sich festzustellen. Dies Bestreben entsprang keinesweges aus willkührlichem Uebermuthe, sondern wurde durch mancherlei, keinesweges in der Gewalt der Universitäten liegende, vielmehr sie beherrschende Umstände erzeugt. Dahin gehörte besonders das Verhältnifs zu den geistlichen Corporationen, welche an den akademischen Studien Theil nahmen, besonders zu den Dominikanern, Franciscanern und Augustinern. Andere Umstände zwar wirkten in entgegengesetztem Sinn, und die Universitäten erreichten ihren Zweck formell niemals. In der That aber gestaltete sich aus allen diesen widerstreitenden Momenten und Bestrebungen ein im Ganzen völlig genügendes Verhältnifs. Diese ganze Entwicklung — die Streitigkeiten mit den Ordinarien, mit den Archidiaconen, mit den Erzbischöfen, mit den Mönchsorden — nimmt einen nicht unbedeutenden Platz in der akademischen Geschichte dieser

---

kirchlichen Versammlungen zugelassen wurden. Ihre Repräsentanten erscheinen überhaupt nur bei einigen wenigen ausserordentlichen Gelegenheiten, bei den Verhandlungen über die Schismen und Reformen des funfzehnten Jahrhunderts in solchen Versammlungen, und dann nicht als Repräsentanten der Universitäten oder gar einer geistlichen Corporation, sondern als Repräsentanten der Wissenschaft, deren Licht man bedurfte. Die Reformation änderte nichts an diesem Verhältnifs, wie schon zur Genüge daraus hervorgeht, dafs die Deputirten der Universitäten im Unterhaus sitzen. Auf der andern Seite fehlt es nicht an Zügen entgegengesetzter Art. So, um nur einen anzuführen, wurden die Universitäten immer mit der Geistlichkeit besteuert. Dies beweist nur die seltsame amphibische Natur dieser Corporationen. Was Meiners (auch in Beziehung auf Paris) über diese Dinge sagt, entbehrt aller Begründung.

Ist nun demnach nicht zu bezweifeln, daſs die Universitäten schon seit dem Anfang des dreizehnten Jahrderts Eigenthum aller Art erworben, und im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sehr viele Quellen der Ein-

---

thum und einträgliche Rechte, was die Juristen, wenn ich nicht irre, *jura in rebus* nennen, schon im dreizehnten Jahrhundert von den Universitäten erworben wurden, ist nicht zu bezweifeln. Ein königliches Schreiben von 1263 verspricht ausdrücklich Sicherheit für *omnia tenementa, possesiones, redditus ad univers. nostram pertinentia* (Liber scacarii ed. Hearne append.). Nach Fuller wurden der Universität Cambridge 1293 dreiſsig Acres Land vermacht zu dem besonderen Zweck der Vertheidigung ihrer Rechte. Wood führt 1294 eine Urkunde an, welche sich auf Schenkung eines *messuagium* an die Universität *ad usum pauperum scholarium* bezieht; und bald darauf kaufte die Stifterin von Balliolcollege der Universität einige Häuser ab. Für die Folgezeit bedarf es in dieser Hinsicht keiner weiteren Zeugnisse. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurde im Parliament behauptet, der gröſste Theil der Stadt Oxford gehöre den *clericis*, und werde von Scholaren bewohnt (Rot. Parl. I, S. 45). Hiermit sind jedoch wohl groſsentheils die Mönchsorden gemeint. *Jura in rebus* erwarben die Universitäten spätestens im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, wie ein königliches Privilegium von 1321 (Rymer) beweist, wodurch ihnen die Erwerbung von Kirchenpatronaten *(advowsons, advocationes)* zum Werth von 20 L. *pro sustentandis scholaribus in theologia et arte dialectica* gestattet wird, *non obstante statuto de manu mortua*. Damit ist aber gar nicht gesagt, daſs sie ähnliche Rechte nicht schon früher besassen, wie denn ohne Zweifel schon die *advocatio* der 1274 gestifteten Kapellanie der Universität zufiel. Daſs sie später Eigenthum der Art in Menge erwarben, bedarf keiner Nachweisung. Was die Einkünfte der Universitäten aus Immatrikulationen und Promotionen, dann von der akademischen Gerichtsbarkeit betrifft, so wissen wir darüber gar nichts Näheres anzugeben. Daſs sie vorhanden waren, ist nicht zu bezweifeln. Eine Uebersicht der wichtigsten Finanzquellen und fahrenden Habe giebt ein Beschluſs der Oxforder Congregation von 1426: *In eadem cista omnia jocalia universitatis aurea et argentea et omnes pecuniarum summae ad dictam universitatem qualitercunque perventurae effectualiter reponantur, praeter ea quae ex voluntate legantium et donantium aliter fuerint conservanda; ad vero procuratorum custodiam de caetero solummodo perveniant quae sequuntur: viz centum solidi de redditu universitatis annis singulis absque pluris perceptione. Item assisa panis et cerevisiae, item eaaualiter provenientia per hoc verbum propono; item eddithus provenientes pro distributione regentium et pro pauperibus scholaribus in die S. Nicolai depascendis et pecuniae a grammaticis recipi consuetae. Item communiae in licentiationibus et gradationibus. Item duo nobilia de redditu universitatis receptoribus ejusdem redditus solvenda. Item pretia armorum forisfactorum et pecuniae per appellationes levatae seu levandae.* Die eigentliche Bedeutung einiger dieser Items ist mir nicht deutlich, andere zu erklären, würde hier zu

nahme besafsen; so ist doch andererseits eben so gewifs, dafs sie arm waren und für arm galten. Dies geht nicht nur gelegentlich aus ihren eigenen höchst kläglichen Darstellungen ihrer Lage, sondern auch aus anderweitigen und zum Theil gewichtigeren Zeugnissen hervor. Denn was die ersteren betrifft, so darf man wohl ohne grofse Unbilligkeit annehmen, dafs die bestimmte Absicht, das Mitleid zu erregen, sich mit der gewöhnlichen rhetorischen Emphase der akademischen officiellen Latinität vereinigte, um die Farben möglichst stark aufzutragen. Im Verein jedoch mit den ganz unbefangenen Zeugnissen von Königen und Bischöfen reichen sie vollkommen hin, um die damalige Armuth der Universitäten zu beweisen *).

Es kömmt nun aber hier, wie in allen ähnlichen Fällen, nicht nur darauf an, wie grofs oder gering Be-

---

weit führen. Die meisten bieten keine Schwierigkeit dar. Dafs nicht alle Einkünfte der Universität hier aufgezählt sind, ist leicht zu ersehen, und diese mögen in dem allgemeinen Ausdruck *redditus univ.* mitbegriffen sein.

*) Ein Beispiel statt vieler von dem Styl solcher akademischer Klagelieder giebt die 1439 bei der *Convocatio cleri* eingereichte Petition. Da heifst es unter andern: *Apud aures pietatis et misericordiae vestrae Univ. mater clamat cum Rachel, plorans filios suos quia non sunt. Olim siquidem alma ista Univ. pulchra nimis et decora fuit aspectu quasi vitis fructifera etc. Nostris autem diebus, quam maxime dolendo referimus, pulchritudo et decus ejus emarcuit, moerens ac squalidus factus est vultus ejus etc.* Ueberzeugender ist die einfachere Vorstellung, worin die Universität 1430 von der Convocation eine Unterstützung für die Reisekosten ihrer *oratores* zum Baseler Concilium verlangte, *ad nostri coetus status licet exiguum* (Wood). Hierzu kommt dann das Zeugnifs mehr denn einer königlichen Empfehlung der Universität, theils in Rom, theils bei der Convocation. Ich führe statt vieler nur eine Stelle aus einem Schreiben von 1336 (bei Rymer) an, welches sich auf die Händel mit dem Kardinal Archidiaconus bezieht, und ausdrücklich sagt: *Univ. illa nihil habet de communi unde contra dominum tam potentem et in curia tam distanti se defendere possit.* Eben so sagt ein Cirkular des Bischofs von Bath (von 1328), worin er (in Folge eines Beschlusses der Convocation) seinen Klerus zu milden Beiträgen für die Universität auffordert: *Quae (univ.) super certo aliquo fundamento non extitit* (Wilkins concil. II, 551). Dies schliefst natürlich den Besitz einiger Grundstücke und Häuser nicht aus, und giebt dennoch eine ganz richtige Bezeichnung der akademischen Zustände in dieser Hinsicht, im Gegensatz zu fundirten Klöstern und Colleges u. s. w.

sitzthum und Einnahme der Universitäten an sich waren, sondern auch wie sie sich zu ihren Ausgaben verhielten, und inwieweit diese selbst sich rechtfertigen und erklären lassen. Alles dies hängt endlich wieder mit der gröfseren oder geringeren Zweckmäfsigkeit der Verwaltung des Vermögens zusammen, und diese wird mehr oder weniger von der Verfassung und Gesetzgebung bedingt.

In allen diesen Beziehungen, soweit sie hier in Betracht kommen, ist von den englischen Universitäten in dieser Periode wenig Erfreuliches und noch weniger Sicheres zu melden. Inwieweit jene Erlaubnifs, Kirchenpatronate und ähnlichen festen Besitz zu erwerben, benutzt wurde, wissen wir nicht zu sagen; nach allen früher erwähnten und noch zu berührenden Umständen aber kann kein irgend bedeutender Theil der Einkünfte auf diese Weise verwendet worden sein. Einige Häuser und Grundstücke wurden immerhin angekauft, wie wir noch bei der Gründung von Universitycollege sehen werden; die meisten waren ohne Zweifel Vermächtnisse und Geschenke. Was scheinbar am nächsten lag, die Begründung akademischer Institute, die Errichtung zweckmäfsiger Gebäude für die verschiedenen Bedürfnisse der Universitäten, wurde nur sehr nachlässig betrieben, und dabei vielmehr auf ausserordentliche Beisteuern als auf die gewöhnlichen Hülfsmittel der Universitäten gerechnet. Ueber diese Seite der Sache mögen folgende nähere Andeutungen hier genügen.

Was die Begründung akademischer Lehrstühle betrifft, so geschah in dieser Beziehung weder von Seiten der Universität noch von andern irgend etwas Wesentliches; obgleich es bei der abnehmenden Frequenz für die meisten Lehrer, zumal wenn sie nicht die herrschenden Brodstudien trieben, unmöglich war, in der früheren Weise von den Beisteuern ihrer Scholaren zu leben. Zwar fehlte es schon früher nicht an einzelnen Regungen in diesem Sinne, aber sie hatten keine nachhaltige Bedeutung. Abgesehen von den Aelfredinischen Stiftungen, von denen wir nichts Näheres wissen, ist vor den dreifsiger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts keine Spur von

eigentlichen fundirten akademischen Lehrstühlen zu finden; obgleich schon vor Ende des dreizehnten Jahrhunderts einzelnen Lehrern von dieser oder jener Seite gewisse Vortheile gesichert wurden, um sie für die Universität zu gewinnen *). Zwar forderte Clemens VII. (1311) die bedeutendern Universitäten (darunter Oxford) auf, Lehrstühle der orientalischen Sprachen zu gründen; ein bleibendes Resultat ist jedoch nicht nachzuweisen, obgleich sein Nachfolger noch besonders mit Oxford verhandelte, um für diese Lehrstühle eine bestimmte Einnahme zu ermitteln **). Die erste wirkliche Gründung akademischer Lehrstühle in Oxford fand gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts statt, indem der unermüdliche Wohlthäter der Universität, der Herzog Humphrey von Gloucester, einen Lehrstuhl der sieben freien Künste und der Philosophie stiftete. Diese Stiftung hatte indessen keine hinreichend feste Grundlage, und verschwindet bald wieder. Eben so eine von Edward IV. gestiftete oder vielleicht nur beabsichtigte theologische Professur. Dann folgten gegen Ende des Jahrhunderts die von der Gräfin Margarethe von Richmond in Oxford und später in Cambridge gestifteten Lehrstühle, und zuletzt (in dieser Periode) die grofsartigern Stiftungen Henry VIII. ***). Auch diese

*) Wood berichtet zu 1273, dafs dem Civilisten Alfonsus de Siena auf Verwenden des Kardinallegaten a S. Adriano von dem Kloster Einsham ein Gehalt von 100 Solid. angewiesen worden, und dafs Edward I. dem berühmten Franciscus Acursius aus Bologna die sogen. *aula regis* in Oxford zur Wohnung eingeräumt habe. Beide Nachrichten sind zwar jedenfalls ziemlich unklar, ohne dafs sie jedoch in der Hauptsache zu bezweifeln wären.

**) Wood berichtet zu 1320, dafs damals ein getaufter Jude den in Folge jener Constitution eröffneten Lehrstuhl der hebräischen Sprache mit Beifall versehen, und durch Beiträge der Geistlichkeit, welche der Erzbischof von Canterbury ausgeschrieben, bezahlt worden sei. 1327 ist noch einmal davon die Rede, später aber nicht mehr. Jene Quelle der Besoldung war zu unsicher.

***) Ueber die von Herzog Humphrey gestiftete *Lectura septem artium liberalium et trium philosophicarum* berichtet Wood (II, 32), ohne zu sagen, was später daraus geworden. Jedenfalls aber wird ihrer im sechszehnten Jahrhundert nicht mehr gedacht. Dafs ihr zur Zeit ihrer Stiftung (1439) eine grofse Bedeutung beigelegt wurde, geht aus folgenden Worten eines akademischen Schreibens an den Stifter

jedoch, obgleich sie sich formell bis auf die neueste Zeit erhielten, konnten doch nie oder doch nur vorübergehend einen wirklichen bedeutenden Einfluſs irgend einer Art erlangen. Die Entwicklung der englischen Universitäten hatten damals schon (wie wir sehen werden) zu entschieden einen solchen Charakter angenommen, bei dem das Moment der akademischen Professur (im Sinne der continentalen Universitäten) nur ein sehr untergeordnetes sein konnte. Jedenfalls geschah das, was in dieser Richtung sich entwickelte, nicht auf Kosten der Universität. Die Unterstützung, welche Magistern gelegentlich von Seiten der Universität dadurch zu Theil wurde, daſs ihnen aus akademischen Kapitalen zinsenlose Vorschüsse gemacht wurden, kann kaum hierher gerechnet werden, da damit gar keine wissenschaftliche Leistungen verbunden und auch Scholaren nicht von ähnlichen Wohlthaten ausgeschlossen waren *).

Gehen wir nun zu akademischen Instituten anderer Art, zu wissenschaftlichen Sammlungen, über — wobei freilich nach dem ganzen Stand der Wissenschaften nur an den nothwendigsten literarischen Apparat zu denken ist. Der frühesten Zustände nicht zu gedenken, wo man die wenigen Bücher, welche der Universität geschenkt wurden **), an Ketten befestigt, in Kisten aufbewahrte, welche in der Marienkirche untergebracht wurden, fällt der erste Versuch der Begründung einer des Namens würdigen Universitätsbibliothek in die Mitte des vierzehn-

---

hervor: *Quodsi unquam laudis et honoris splendorem vel famae titulum huic splendissimae universitati etc. attulere artes, nunquam tamen magis quam faelicissimis diebus vestris, quando primum non vili pretio et particulatim seu in privato (ut olim consueverat) sed gratis integre et in publico omnes artes, omnes philosophiae leguntur etc.* Nachher setzt Wood indessen selbst hinzu: *Salario perpetuo illam lecturam fuisse dotatam parum liquet.* Was die Edwardinische Professur der Theologie betrifft, so wird sie in einem *(ibidem)* von Wood angeführten Dankschreiben der Universität erwähnt, ohne daſs etwas Weiteres darüber verlautete. Von den späteren Stiftungen der Art wird weiter unten die Rede sein.

*) Wood z. B. zu 1295 u. 1306.

**) Das erste Geschenk der Art wird 1230 erwähnt.

ten Jahrhunderts *). Damals erhielt die Universität zwei bedeutende Vermächtnisse an Büchern, das sog. Angervillesche und das Cobhamsche. Mit letzterem zugleich die Mittel, über dem Congregationshaus passende Räume zu deren Aufstellung einzurichten. Zugleich wurde eine Kapellanie gestiftet, deren Inhaber theils die Aufsicht über die Bücher führen, theils für die Geber beten sollte. Dennoch wurde dieses ganze Institut durch mancherlei widrige Umstände (Processe u. s. w.) verkümmert, und die Reste gingen dann in die sogenannte Humphreysche Bibliothek über. Der »gute Herzog Humphrey« nämlich schenkte gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts der Universität zu verschiedenen Malen eine Menge von Büchern, welche er zum Theil zu hohen Preisen **), besonders in Paris, aufgekauft hatte. Diese Sammlung (gegen fünfhundert Bände stark) wurde dann am Ende des Jahrhunderts nebst allem sonstigen literarischen Apparat der Universität in dem oberen Stock der theologischen Schola aufgestellt, wo dann später die Bodleysche Bibliothek zum Theil untergebracht wurde, nachdem die Reformation diese älteren Sammlungen zerstört oder zerstreut hatte. Es bedarf keiner weiteren Nachweisung, dafs dieselben nach Maafsstab und Bedürfnifs der Zeit keineswegs unbedeutend waren, und auf die wissenschaftliche Entwicklung nicht ohne wesentlichen Einflufs bleiben konnte. Von Cambridger Bibliotheken genügt es zu bemerken, dafs sie auf ähnliche Weise ungefähr um dieselbe Zeit entstanden.

Was die akademischen Gebäude im engeren Sinn betrifft, das heifst solche, die für die verschiedenen Bedürfnisse der akademischen Oekonomie sowohl in wissenschaftlicher als geschäftlicher Beziehung bestimmt waren, so behalfen sich die Universitäten nach wie vor noch bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ärmlich genug und ganz ohne ihr eigenthümlich zugehörende Institute irgend einer Art. Von Cambridge wissen wir in dieser Be-

*) Genügende Belege für dies und das folgende giebt Wood II, 48 sqq.

**) Ueber Bücherpreise der Zeit s. m. Warton I., diss. II.

ziehung nichts Eigenthümliches zu berichten. Dort wie in Oxford genügte fortwährend die Marienkirche und einige mit ihr verbundene Räume fast allen Bedürfnissen der Art. Hier wurden nicht nur die Congregationen und Convocationen, die geschäftlichen Versammlungen und Verhandlungen, sowohl der Universität als ihrer einzelnen Organe, sondern auch die wichtigsten und feierlichsten der öffentlichen scholastische Uebungen (wozu auch Predigten gehörten) gehalten — hier die Archive, die Kleinodien, die Bücher, die Gelder der Universität aufbewahrt. Doch scheinen sehr wichtige Urkunden der gröſseren Sicherheit wegen auch in benachbarten und befreundeten Klöstern aufbewahrt worden zu sein *).

Das erste eigentliche akademische Gebäude war ein theologisches Auditorium. Bis über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts behalf man sich (abgesehen von der Marienkirche) sowohl für den Unterricht als für scholastische Uebungen in den Räumen, welche theils Privat-

*) So z. B. nach Wood (zu 1248) der Vertrag von 1214 in der Abtei Oseney. Die von jener Begebenheit herrührende Kiste wurde auch nicht in Marien-, sondern in Frideswithenkirche aufbewahrt (Wood 1308). Hinsichtlich der Marienkirche ist aber Folgendes zu bemerken. Es kommt zwar (Wood II, 49 und in einer Urkunde von Edward II. bei Ayliffe append. per impeximus) eine uralte *domus congregationis* vor; allein diese ist, wie Ingram zur Genüge und an dem noch vorhandenen Gebäude nachweist, eben nichts weiter als eine der Seitenkapellen der Marienkirche. In der erwähnten Urkunde heiſst es, sie sei *ab antiquo per quendam scholarem eleemosynarie constructa*, und Wood spricht von einer *e domo nostra congregationis* datirten Urkunde von 1201. Ingram meint, jener *scholaris* sei kein anderer als König Henry Beauclerk. Es wäre zwar auffallend, daſs er hier nicht näher bezeichnet würde; aber doch ist die Sache nicht ganz zu verwerfen. Kunstverständige finden in dem Styl einen Beweis dafür, daſs der Bau jedenfalls aus jener Zeit ist; und eine Urkunde dieses Königs (1122) für das Frideswithenkloster (Monasticon II, 145) sagt: *Ecclesia sanctae Fr. spectans capellam nostram ab oriente*; und in der That liegt jene *domus congregat.* an der Ostseite der Marienkirche, und könnte also wohl hier gemeint sein. Jedenfalls diente die Kirche seit unvordenklichen Zeiten zu allen diesen akademischen Zwecken, und da sie selbst wahrscheinlich zu Aelfred des Groſsen Zeit schon vorhanden war, wenngleich kein hinreichender Grund bekannt ist, ihre Stiftung ihm zuzuschreiben (wie Wood und Wise thun), so geht doch auch daraus ein sehr starkes Präjudiz für die Aelfredinische Stiftung der Universität hervor.

leuten, theils geistlichen oder akademischen Corporationen gehörten. Die meisten standen in der Schulstraſse, und boten hinsichtlich ihrer Ausstattung, wie sich denken läſst, groſse Verschiedenheiten dar. Den meisten jedoch fehlte es nicht nur an allem Schmuck, sondern viele waren im höchsten Grade unbequem, ja unanständig, besonders zur Zeit der gröſseren Frequenz der Universität, wo sich mancher Magister mit abgelegenen, elenden Winkeln, Hausdielen u. dgl. begnügen muſste. Die besten Auditorien gehörten zu den Klosterschulen, deren jeder der in England ansässigen Orden eine in Oxford, meistens auch in Cambridge besaſs. Alle Verhandlungen und Verträge der Art waren jedoch lediglich Sache der einzelnen Magister und ihrer Schüler. Die Universität selbst hatte damit nichts weiter zu schaffen, als was die allgemeine Aufsicht und die Privilegien in Beziehung auf die Vormiethe, Taxation u. s. w. mit sich brachte. Es läſst sich aber leicht denken, wie sehr jene Aufsicht unter solchen Umständen erschwert wurde, und daſs sich sehr bald der Wunsch und das Bedürfniſs herausstellte, wenigstens die wichtigern scholastischen Uebungen an eine bestimmte, anständigere und zugänglichere Lokalität zu binden. Das erste Resultat dieses Bedürfnisses scheint das schon früher erwähnte Verhältniſs zu den Augustinern gewesen zu sein, deren Auditorium, welches sich vor allen andern auszeichnete, schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts von der theologischen Fakultät zu ihren Disputationen benutzt wurde, so daſs sich hier wechselseitiges Recht und Verpflichtung zwischen beiden Corporationen bildete. Schon im Anfang des vierzehnten, wo nicht schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts dachte man jedoch in Oxford daran, jenem Bedürfniſs durch Gründung eigener Auditorien abzuhelfen; allein die Sache kam nicht zu Stande *). Im fünfzehnten Jahrhundert wurde der Zweck nothdürftig auf

*) In den Rotulis parl. (I, p. 475) finde ich ein Bruchstück einer Petition der Universität, *incerto anno Edwardi I. vel II.*, worin sie den König bittet, ihr ein unbebautes Grundstück bei St. Peter im Osten zur Erbauung von Scholis zu schenken.

anderem Wege erreicht. Die Abtei Oseney erbaute zehn Auditorien für die artistischen Disciplinen, welche unter dem Namen der *Scholae novae* von der Universität gemiethet wurden, und fortan für die, wenn man so sagen kann, officiellen Akte, aber auch für die gewöhnlichen Uebungen der Artisten dienten *). Die Juristen und Mediciner mufsten sich nach wie vor mit den alten Auditorien begnügen, wo es ihnen bei der Vernachlässigung dieser Studien nicht an Raum fehlen konnte. Die Theologen dagegen wurden auf eine Weise begünstigt, welche schon allein hinreichen könnte, den vorherrschend theologischen, geistlichen Charakter der Universität darzuthun. Schon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts begann der Bau einer akademischen *schola theologica*, wozu von allen Gönnern der Universität Unterstützungen aller Art erbeten und erlangt, die akademischen Finanzen selbst aber, wie es scheint, nicht bedeutend in Anspruch genommen wurden. So dauerte der Bau, wobei man im Verlauf der Zeit auch die Aufstellung der Humphreyschen Bibliothek berücksichtige, bis 1480, wo den Theologen das Gebäude eingeräumt wurde, welches noch diesen Augenblick als ein herrliches Denkmal der Entwicklung der Baukunst unter Edward III. dasteht **).

Dies war eine schöne, aber auch die einzige irgend bedeutende Erwerbung der Art, welche die Universitäten vor der Reformation machten, und da auch diese nicht mit den

*) Ueber diese *scholae novae* berichtet Wood II, 22, und es geht aus seiner Darstellung unzweifelhaft hervor, dafs diese Auditorien nicht von einzelnen Magistern, sondern von der Universität selbst gemiethet wurden. Auch führt er Verordnungen an, wodurch die artistischen Uebungen in gewissen Fällen an diese Lokale gebunden wurden, wie die theologischen an die Augustinerschule. Die Miethe betrug 13 Solid. und 4 Danari für jede Schola; doch standen meist mehrere leer, in Folge des Verfalls der Studien. Wahrscheinlich hielt sich die Universität an den Magistern und Incipienten schadlos.

**) Das Nähere bei Wood II, 21. Auch hierbei zeigte sich der Herzog von Gloucester, als so freigebiger Gönner der Universität, dafs er gewöhnlich als Gründer dieser *schola* angegeben wird. Gleichzeitig bauten (Dyer I, 247) die Cambridger eine *schola* unter ähnlichen Umständen. Fuller spricht von einer 1456 zu diesem Zweck (bischöflicher Seits) veranstalteten Besteuerung der Geistlichen.

gewöhnlichen Einkünften derselben, sondern mit ausserordentlichen Mitteln bestritten wurde, so kann man mit Recht fragen, wozu jene eigentlich verwendet wurden? Nach den sehr dürftigen Andeutungen, welche uns vorliegen, läfst sich diese Frage im Allgemeinen erstlich dahin beantworten: dafs die Processe und andere Verhandlungen, welche die Universitäten theils am königlichen Hof und Gericht, theils in Rom zu führen hatten, einen sehr grofsen Theil ihrer Einkünfte verzehrten. Der Verkehr mit Rom besonders, welcher gerade in dieser Periode, wie wir schon andeuteten, viel häufiger und unmittelbarer wurde als er früher war, kostete so viel Geld und Zeit, dafs man allerdings Grund haben dürfte die Weisheit der akademischen Politik zu bezweifeln, welche diese Wege betrat, wenn man nicht zugeben will, dafs sie durch die Umstände geboten war, und zuletzt doch die relativ geringeren Nachtheile darbot — was sich freilich ebensowenig authentisch und zu gänzlicher Genüge nachweisen läfst als das Gegentheil *). Zweitens aber ist nach Allem, was vorliegt, kaum zu bezweifeln, dafs die Verwaltung des akademischen Vermögens an gar manchen Mängeln litt, welche schon allein einen genügenden oder gar blühenden Finanzzustand, eine durchaus zweckmäfsige Verwendung der vorhandenen Hülfsmittel nicht gestatteten. Diese Män-

*) Zeugnisse zu dem Obigen geben unter andern die oben (S. 341) erwähnten Schreiben. Der Bischof von Bath sagt (1528): *Oxonia Universitas etc. pro defensione jurium et privilegiorum suorum laicorum machinationibus et litigiorum anfractibus plus solito indefessis laboribus et expensis fatigatur hiis diebus, quod nisi eadem, quae super certo aliquo non extitit fundata, celeriter succurratur de enervatione ejusdem ac jurium suorum verisimiliter formidatur etc.* (Wilkins concil. II, 531). Das Zeugnifs Edward III. bei Gelegenheit der Händel mit dem Archidiakonus ist oben schon erwähnt. Dieselbe Thatsachen bezeugen, obgleich mit unfreundlicher Gesinnung und Deutung, 1411 die *procuratores cleri* in ihren der Convocation der Prälaten vorgelegten *gravaminibus*. Hier heifst es (Wilkins III, 337), besonders auch in Bezug auf die Verhandlungen mit Rom: *Univ. Oxon. etc. bona universitatis circa brigas et dissensiones inutiliter dilapidant et devastant.* Dafs diese Zeugnisse nur bestätigen, was der Natur der Sache nach nicht anders sein konnte und auch in Beziehung auf andere moralische Personen und Individuen oft erwähnt wird, liegt am Tage.

gel waren ohne Zweifel bis auf einen gewissen Punkt nothwendige, unvermeidliche Uebel, insofern sie mit wesentlichen Momenten und Bedingungen des corporativen Lebens, ja der allgemeinen Zustände, Bildung und Gesinnung der Zeit, zusammenhingen, welche wir nicht verwerfen dürfen, wenn wir nicht thörichterweise von einer gegebenen Epoche verlangen wollen, dafs sie nicht sie selbst, sondern eine andere, am liebsten die unsrige, sei — als wenn deren unbedingte Vorzüge in allen Punkten, zumal was die Finanzen im Grofsen und Kleinen betrifft, schon über allen Zweifel erhaben wären! Wie dem auch sei, schon die Zersplitterung der akademischen Finanzverwaltung, die grofse Zahl, der häufige Wechsel der dabei beschäftigten Beamten — indem z. B. die einzelnen Vermächtnisse, auch wohl Gelder anderer Art, in eigenen Kisten verwahrt und von einigen Custoden verwaltet wurden — mufste auch, abgesehen von aller absichtlichen Veruntreuung, die Ordnung und die Uebersicht erschweren und die Kosten vermehren *). Sogar die Häufung der Vorsichtsmaafsregeln, der gegenseitigen Controlle, indem jeder der verschiedenen Bestandtheile der Corporation, Magister und Scholaren, Boreale und Australe u. s. w. Anspruch auf Theilnahme an der Verwaltung, auf einen Schlüssel zu den Kisten u. dgl. machte, mufste das Uebel in mancher Hinsicht vermehren. Alle diese Verwaltungsbeamten waren zuletzt der ganzen Corporation in voller Congregation verantwortlich, aus welcher sie auch durch Wahl hervorgingen; aber es läfst sich leicht denken, dafs eine so zahlreiche, aus so heterogenen Elementen zusammengesetzte Versammlung nicht gerade das allerpassendste Organ für diese Seite des corporativen Lebens sein mochte **). Unter solchen Umständen waren auch im

---

*) In Cambridge gab es nach Fuller bei der Visitation von 1401 nicht weniger als fünfzehn *cistae* der Art.

**) Die Verwaltung einzelner Vermächtnisse durch besondere Custoden geht aus mehreren Stellen bei Wood hervor (1293, 1517, 1336). Die Beschaffenheit der Hauptfinanzverwaltung ergiebt sich am besten aus dem schon erwähnten Beschlufs von 1426, welcher offenbar

besten Fall Mifsgriffe, Nachlässigkeiten, Unordnungen und vielleicht Unredlichkeiten nicht zu vermeiden; wievielmehr denn bei den bekannten heftigen Reibungen zwischen den Gegensätzen, Partheien und Interessen aller Art, welche die Universitäten in ihrem Schoofse hegten! Wie überall und zu allen Zeiten stellten auch hier mehr oder weniger Partheizwecke oder Interessen Einzelner sich als Bedürfnisse des Ganzen dar. Mit alle dem jedoch soll nur zugegeben werden, dafs hier, wie in ähnlichen Fällen, manches Menschliche mitunterlief; keinesweges soll damit etwa erklärt werden, wie und warum die Zerrüttung oder Armuth der akademischen Finanzen lediglich oder auch nur wesentlich durch mangelhafte oder gar gewissenlose Verwaltung herbeigeführt worden. Es ist dies nämlich weder erwiesen noch in der That erweisbar, und die dahin deutenden Zeugnisse sind keinesweges entscheidend und eben so wenig die letzten Resultate. Wenn die Männer, welche der neueren Zeit, der Reformation, allerdings eine ziemlich leere akademische Kasse und wenig handgreifliche Erwerbungen und Besitzthümer anderer Art hinterliefsen, sich darauf beriefen, dafs sie und ihre Vorgänger die Einkünfte der Universität zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Privilegien verwendet hätten, so liefs sich schwerlich das Gegentheil nachweisen, und noch weniger durfte Jemand läugnen, dafs sie damit ihre erste und wichtigste Verpflichtung erfüllt hatten *).

eine gewisse Concentration beabsichtigte, soweit besondere Umstände (Bedingungen der Vermächtnisse u. s. w.) erlaubten. Dort heifst es: *Unam quinque clavium cistae academicae custodiet Cancellarius, et Regentes in Artibus eligendi ad illam custodiam, Australis et Borealis, custodient etiam duas, duas autem alias claves habeant duo Mag. Art. non regentes collegiati Australis et Borealis etc.*

*) Je mehr man in unseren Tagen geneigt ist Anschuldigungen jener Art gegen Corporationen zu erheben und ohne Weiteres als erwiesen anzunehmen, desto mehr ist es Pflicht des Historikers, darin vorsichtig zu sein — womit das wirkliche Vorhandensein arger Mifsbräuche in vielen Fällen keinesweges in Abrede gestellt werden soll. Nur möge auch hier das *quivis praesumitur bonus donec probetur contrarium* nicht so ganz aus den Augen gesetzt werden. Die Zeugnisse gegen die Universitäten in diesen Beziehungen beschränken sich aber eigentlich nur auf den oben angeführten Artikel der

Wie dem Allem aber auch sei, so steht jedenfalls die Thatsache fest, dafs die Universitäten keine reichen Corporationen waren, dafs sie vielmehr gelegentlich geradezu zu Almosen ihre Zuflucht nehmen mufsten *). Es waren aber ferner, wie wir sahen, die meisten Mitglieder dieser Corporationen Geistliche, oder dem geistlichen Stande bestimmt. Diese Eigenschaft brachte es nun zunächst mit sich, dafs die Mehrzahl der akademischen Bevölkerung nicht im Stande oder doch jedenfalls nicht Willens war sich auf der Universität aus eigenen Mitteln zu erhalten. Dafs die meisten derjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, wirklich den unbemittelten Ständen angehörten, lag in der Natur der Sache, da bei weitem der gröfste Theil der Versorgungen, welche die Kirche gewähren konnte, nur kümmerlich oder doch nichts weniger als glänzend waren. Aber auch aus den reicheren Familien waren es meistens die jüngeren Söhne, welche man diese Bahn einschlagen liefs, eben um sie zu versorgen, ohne das Familienvermögen zu vermindern oder zu zersplittern. Da man aber mit Recht die Universitäten schon als einen Theil der Kirche ansah, so rechnete man darauf, dafs auch hier schon der angehende Geistliche aufhöre, irgend bedeutende Ansprüche an das väterliche Haus zu machen. Also nicht blofs die Universitäten, sondern auch die einzelnen Mitglieder waren arm. Sie konnten ohne fremde Unterstützung sich schon auf der Universiät weder als Schüler noch als Lehrer erhalten. Die Universität aber konnte unmittelbar wenig oder nichts für sie

---

gravamina procuratorum cleri von 1411, welcher in leidenschaftlicher Weise und ziemlich unberufen sehr widersprechende Beschuldigungen häuft, z. B. der Universität zugleich wykliffitische Ketzerei und übermäfsigen Romanismus vorwirft. Hiezu kommt in Beziehung auf Cambridge, die ganz vage Beschuldigung Fuller's, dafs um 1436 die meisten Fonds *(cistae)* der Universität vergeudet worden seien. Fallen ist aber gerade in solchen allgemeinen Behauptungen und Andeutungen nichts weniger als zuverlässig.

*) Ich bin weit entfernt, diesen Ausdruck in einem verächtlichen Sinn zu gebrauchen, und jedenfalls wüfste ich die Art, wie die Universitäten oft Unterstützung erbaten und erhielten, nicht anders zu bezeichnen.

thun. An stipendiarischen und conviktorischen Wohlthaten aller Art fehlte es zwar seit den ältesten Zeiten nicht; allein die meisten waren entweder von vorne herein prekair, nur verübergehender, persönlicher Art, und von dem Willen oder Leben des Gebers abhängig, oder sie waren doch jedenfalls nicht so gesichert, daſs sie nicht in stürmischen Zeiten leicht untergehen konnten. Dies geschah besonders häufig in den Bürgerkriegen der beiden Rosen, wo auch die festeren Stiftungen nur mit Mühe gerettet wurden; alles Andere aber verschwand, wie ausgestreute Körner vor dem Sturmwind. Unter den ersten Tudors traten zwar anfangs günstigere Verhältnisse ein; allein die Angriffe auf das kirchliche Eigenthum, die ersten Vorboten der groſsen kirchlichen und politischen Umwälzungen machten sich gleich auch auf diesem Gebiete fühlbar, und trieben den Nothstand der Universitäten schnell auf's Höchste *). In dem Maaſse nun wie sich das Moment

*) Das Vorhandensein von stipendiarischen Wohlthaten aller Art wird seit den ältesten Zeiten zu oft bezeugt, als daſs eine besondere Nachweisung nöthig wäre. Der Anfang der Regierung Henry VI. war noch ein letzter Lichtblick für die Universitäten. Der König selbst hatte wirklich Sinn und Liebe für geistige, wissenschaftliche Interessen, und bezeigte dies nicht nur durch die Gründung von Kingscollege, sondern auch durch manche andere, unmittelbar den Universitäten zugewendete Stipendien und andere Gaben, wie Wood z. B. 1440 berichtet. Was dort von den Wohlthaten der Prälaten gerühmt wird, bezieht sich wohl besonders auf die weiter unten zu erwähnenden Convocationsbeschlüsse; doch war es auch Sitte, daſs die Bischöfe und andere Prälaten aus eigenen Mitteln Stipendiaten an den Universitäten unterhielten. Ihrem Beispiel folgten andere Groſse. Von alle dem war (wie Wood, Fuller u. a. an vielen Stellen bezeugen und sich von selbst versteht) in den bald ausbrechenden Stürmen nicht mehr die Rede, da jeder alle seine Hülfsmittel zu seiner Selbstvertheidigung verwendete. Schon früher aber wird darüber geklagt, daſs die Bischöfe ihre Wohlthaten beschränken oder zurückziehen, seit sie fortwährend dem königlichen Hoflager folgten, um in den Umtrieben der Faktionen ihre Interessen und die Gunst des Fürsten zu wahren. Ueber eine frühere günstigere Periode, so wie über die Bedürfnisse, welche im sechszehnten Jahrhundert wieder überhand nahmen, äussert sich ein Schreiben aus Oxford von 1536 (bei Wood): *Pauperes sumus: olim singuli nostrum annuum stipendium habuimus, aliqui a nobilibus, nonnulli a his qui monasteriis praesunt, plurimi a presbyteris quibus ruri sunt sacerdotia. Nunc vero tantum abest ut in hoc perstemus ut illi solitum stipendium dare recusent etc.* Dies *olim* bezieht

der Colleges entwickelte, boten diese eine wenigstens relativ sichere, wünschenswerthe Versorgung; allein diese Entwicklung war eine sehr allmählige, und wir haben hier zunächst eben die akademischen Zustände ohne Rücksicht auf diese neue Seite derselben zu betrachten. Vielen blieb nichts anderes übrig als dem Beispiel der *alma mater* in ihrer Sphäre zu folgen und sich auf's Betteln zu legen *). Alles dies konnte nicht weit reichen.

Unter diesen Umständen erhielt nun der geistliche Charakter der grofsen Mehrzahl der akademischen Bevölkerung, das ganze Verhältnifs zur Kirche, auch in materieller Hinsicht eine um so gröfsere Bedeutung. Schon während des statutenmäfsig unerläfslichen, vieljährigen akademischen Kursus waren die meisten Scholaren mehr oder weniger und unter irgend einer Form hinsichtlich ihres Unterhalts von der Kirche abhängig. Diese Abhängigkeit dauerte, oft in vermehrtem Grade, für diejenigen fort, welche als Lehrer ihren Aufenthalt auf der Universität verlängerten oder wohl gar zu einem bleibenden machten. Von den Schülern und Lehrern der akademischen Klosterschulen kann hier nicht die Rede sein; abgesehen aber davon waren die Unterstützungen, welche die Kirche den Ihrigen gewähren konnte, sehr verschiedener Art. Erstlich gehörten solche Wohlthaten sehr wesentlich zu den Pflichten der Geistlichen, besonders der Bischöfe und Prälaten, und dafs viele dieser Pflicht theils durch regelmäfsige Stipendien, theils durch zufällige und gelegentliche Gaben auf rühmliche Weise genügten, so weit ihre eigenen Mittel reichten, ist nicht in Abrede zu stellen, wie aus vielen ausdrücklichen und beiläufigen Zeugnissen hervor-

---

sich entweder auf die Zeit unmittelbar vor dem Rosenkrieg, oder auf die Regierung Henry VI.

*) Dafs der »fahrende Schüler« in England wie überhaupt im katholischen Europa eine nicht unwichtige und nicht unergötzliche Gestalt in dem Volksleben bildete, bedarf keiner Beweise. Akademische und sogar parliamentarische Verhandlungen und Statuten über diesen Gegenstand kommen häufig vor. Zu allem Ueberflufs aber verweise ich auf das, was Wood darüber zu 1461 sagt, wo auch eine (ziemlich frostige) Anekdote aus diesem Gebiet erzählt wird.

geht *). Dafs aber in Folge politischer Umstände und Erschütterungen auch diese Quellen sehr ungleich flossen und oft ganz versiegtrn, war nicht zu vermeiden. Bedeutender war jedenfalls die Unterstützung, welche die Kirche ihren akademischen Dienern unter der Form von geistlichen Beneficien aller Art gewähren konnte. Auf der untersten Stufe dieser Bahn finden wir arme Schlolaren und Magister, welche sich, sofern sie die nöthigen Weihen hatten, durch gelegentliches Messelesen eine, wenn auch noch so geringe, Erwerbsquelle eröffneten **). Weiterhin bieten sich dann mehr oder weniger wünschenswerthe Früchte in Menge dar. Allerdings mufste hier sehr häufig der Fall eintreten, dafs die Pflichten des akademischen Berufs sich nicht mit denen vertrugen, welche mit dem geistlichen Beneficium verbunden waren. Aehnliche Umstände, aus Pluralität der Beneficien oder Nichtresidenz der Beneficiaten enstehend, kamen aber und kommen noch jetzt so häufig vor, dafs es keine grofse Schwierigkeiten machen konnte. auch in diesem Fall die bestehenden Gesetze der Kirche zu umgehen oder Dispensationen zu erwirken ***).

Schon in den bisher berührten Beziehungen mufsten mancherlei Seiten der Entwicklung oder des Verfalls der kirchlichen Zustände von grofsem Einflufs auf die Universitäten sein; wie denn zumal schon dadurch die Frequenz

*) Die meisten Vermächtnisse, Geschenke und Stiftungen auf den Universitäten rührten von Geistlichen her.

**) Dieser Angelegenheit wird z. B. in einer Cambridger Urkunde von 1276 (bei Fuller) erwähnt, indem die Frage entstand, ob solche geistliche und messelesende Scholaren der Gerichtsbarkeit des Archidiakonus oder des Kanzlers zufielen. Der Bischof entscheidet: es soll dies davon abhängen, ob sie sich *bona fide* Studierens halber in Cambridge aufhalten und nur gelegentlich Messe lesen, oder ob sie umgekehrt um dieser Messen willen berufen sind oder sich eingefunden haben, und nur beiläufig und zum Schein an scholastischen Uebungen Theil nehmen; *et super hoc stetur ipsorum juramentum corporale etc.*

***) Solche Dispensation von der Residenz wurde z. B. 1398 für die Universitätsverwandten ausdrücklich von den Gemeinen nachgesucht und von König und Pabst gewährt (Rot. Parl. III, 468). An Klagen über Mifsbrauch fehlt es aber auch nicht.

der Universitäten, die ganze äussere Haltung derselben, wesentlich von dem ihren Angehörigen zufallenden Antheil an kirchlichen Beneficien abhing. Noch bedeutender wurde dieses Verhältnifs aber in Beziehung auf die weitere Versorgung der geistlichen Mehrzahl der akademischen Bevölkerung. War der Scholar, der Magister schon während seiner akademischen Laufbahn mehr oder weniger auf die Kirche angewiesen, so hing am Ende derselben seine ganze weitere Existenz wesentlich von der Stellung ab, welche er in der Kirche erlangen konnte. Die akademischen Studien selbst waren grofsentheils nur Mittel zu diesem Zweck. Die Universitäten waren zu allen Zeiten Pflanzschulen der Kirche; in dieser Periode aber waren sie fast nichts als das. Hier war es nun aber von der gröfsten Wichtigkeit, wieweit der Abflufs (wenn wir uns so ausdrücken dürfen) der akademischen Bevölkerung in die verschiedenen Bahnen des kirchlichen Lebens erleichtert oder erschwert wurde. Von den möglichen Folgen eines zu raschen Abflusses, dem der Zuflufs nicht genügt hätte, braucht hier nicht die Rede zu sein, da der Fall nie eingetreten ist; vielmehr war ein entgegengesetztes Verhältnifs das voeherrschende. Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts finden sich Klagen darüber, dafs die auf den Universitäten zum Dienst der Kirche gebildeten Männer bei der Vergebung kirchlicher Beneficien aller Art zu wenig bedacht werden. Diese Klagen werden seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts immer häufiger und dringender, die Wirkungen dieses Verhältnisses auf die akademischen Zustände immer merklicher. Diese Sache hängt genau mit einer vielfach besprochenenen Frage der allgemeinen kirchlichen und politischen Geschichte zusammen, welche wir auch hier nicht ganz unberührt lassen können.

Hier wie bei so vielen andern Seiten des kirchlichen Lebens tritt uns der Gegensatz des römischen und des landeskirchlichen Systems oder Strebens entgegen. Protestantische Schriftsteller, deren Stimme fast ausschliefslich in dieser Angelegenheit beachtet wird, sind

einig darin, in dieser wie in andern Beziehungen dem römischen Systeme alle Schuld zuzuschreiben, und zumal die sogenannten päbstlichen Provisionen als die Hauptursache der Entvölkerung, der Verarmung, des Verfalls der Universitäten darzustellen. Bekanntlich bezeichnete man mit jenem Ausdruck die Besetzung der einheimischen Beneficien durch unmittelbare Vorsorge von Rom aus und mit Uebergehung der nächstberechtigten einheimischen Patrone. Ein solches System war schon an sich geeignet, mancherlei Rechte, Ansprüche und Interessen zu verletzen; hierzu kam aber noch besonders die Art und Weise, wie es gheandhabt wurde. Was die Einheimischen am meisten verletzte und erbitterte, war nicht sowohl dieser Gebrauch oder Mifsbrauch der päbstlichen Gewalt an sich, als vielmehr der Umstand, dafs von Rom aus die Beneficien an Ausländer, besonders an Italiener und andere der Curie näher stehende Individuen, vergeben wurden, deren Verdienste im Lande selbst unbekannt waren oder ganz anders beurtheilt wurden als in Rom, und die jedenfalls weder willens noch im Stande waren die Pflichten solcher Kirchenämter zu erfüllen. Sie genossen in Rom oder sonst im Auslande die Einkünfte, und übertrugen die Leistungen möglichst wohlfeilen Kaufes ihren Vicaren und Agenten; und auch diese waren häufig Ausländer, und schon durch Unkenntnifs der Sprache und Sitten, wonicht durch schlimmere Eigenschaften oder Mängel, untüchtig und verhafst. Wie viele bedenkliche Seiten und Folgen ein solches Verfahren, auch abgesehen von allen einseitigen und befangenen Darstellungen, haben mufste und hatte, ist bekannt genug. Die Sache ist in Kirchenversammlungen und Parliamenten, in diplomatischen und wissenschaftlichen Schriften so oft verhandelt worden, dafs es hier keiner weiteren Nachweisung und Erörterung bedarf. Die Grofsen, die Prälaten und die Gemeinen erhoben häufig Klagen gegen dies Unwesen, und die Krone suchte im Einverständnifs mit ihnen und im eigenen Interesse dem römischen System in diesem wie in andern Punkten kräftig entgegenzutreten. Die furchtbaren Folgen des unter dem Na-

men *praemunire* bekannten Statuts wurden schon unter Edward III. allen denen angedroht, welche an solchen Verhandlungen mit dem römischen Stuhl Theil nähmen.

Wie sehr nun die Universitäten in dieser Angelegenheit betheiligt waren, leuchtet ein. Sie wurden zu allen Zeiten als die eigentlichen Pflanzschulen der englischen Kirche angesehen; und ihnen und ihren Zöglingen mufste vor allen andern und in jeder Hinsicht die Bevorzugung fremder Kandidaten verhafst und drückend sein. Auch fehlt es nicht an Vorstellungen und Klagen über diesen Mifsbrauch, sowohl von Seiten der Universitäten als in Beziehung auf sie *). Dafs die päbstlichen Provisionen als ein Hindernifs des Gedeihens der Universitäten, als eine Ursache ihres Verfalls anzusehen sind und schon damals angesehen wurden, ist demnach gar nicht zu bezweifeln; allein damit ist keinesweges Alles gesagt. Dies ist nur die eine Seite der Sache; werfen wir auch auf die andere einen Blick.

Die strenge Handhabung der Statuten gegen die Provisionen, in Verbindung mit andern bekannten Umständen, welche die Entwicklung der königlichen Macht und die Beschränkung der päbstlichen in England begünstigten, z. B. besonders die Uebersiedelung des römischen Stuhls nach Avignon und dann das Schisma — Alles dies verfehlte

---

*) Ein Beispiel der ersten Art statt vieler giebt das zu 1306 von Wood mitgetheilte Schreiben an Clemens V, worin es heifst: *Sed quod dolendum est ipsius vineae propagines degenerant in labruscas et exterminant illam apri de silva etc. dum per provisiones et impositiones sedis apostolicae, quae solito gravius invalescunt, ipsius peculium etc. occupant manus indignorum et praesertim exterorum, et iis dignitates et beneficia permagna personis conferuntur alienigenis et nobis suspectis, qui non resident in dictis beneficiis, linguam non intelligunt etc. Clerici dicti Regni etc. studium deserunt propter promotionis congruam opem sublatam etc.* Dahin gehört denn auch der 30ste Artikel einer Petition der Gemeinen von 1346 (Rot. Parl. II, 162): *Item prient les communs que les abbeies et priories es queux les ditz aliens demourrent soient seisitz en la main du Roi et illocqs mys gentz engleis de Religion, selon l'avis des ordiniers del lieu; parceque les joevens escoleres d'Engleterre qu'ont este avant ces heures et uncore sont lessent lour aprise de jour en autre et ceulx que deussent estre noz doctours de nostre foi et voudrent apprendre s'ils feusent en espoir d'eide etc.*

seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts seine Wirkung nicht. In der That hören die Klagen über die päbstlichen Provisionen, sowohl in Beziehung auf die Universitäten als sonst ziemlich auf. Aber war man etwa deshalb mit der Weise, wie die Beneficien vergeben wurden, zufrieden? Empfanden zumal etwa die Universitäten die günstigen Resultate des nun herrschend gewordenen antirömischen, landeskirchlichen Systems? Keineswegen; vielmehr sind seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Beschwerden über die Statuten gegen die Provisionen und deren Folgen, sowohl von Seiten der Universitäten als in Beziehung auf dieselben häufiger und dringender als je zuvor die entgegengesetzten; und wenn die Krone sich auch nicht entschliefsen konnte das herrschende System ganz aufzugeben, so liefs sie doch gelegentlich Ausnahmen zu Gunsten der Universitäten eintreten *). Dies waren jedoch nur vorübergehende Erleichterungen, und zur Zeit der grofsen Kirchenversammlungen wurde die Angelegenheit wieder so dringend von den Betheiligten betrieben, dafs dem König und

*) Schon 1392 und 1401 verlangten die Gemeinen eine Abänderung und Milderung der Statuten gegen die Provisionen (Rot. Parl. III, 301 u. 489). Wahrscheinlich in Folge dieser Verhandlungen wurden 1403 die Universitäten vom König von der Wirkung des *praemunire* dispensirt, und ermächtigt, *gratias provisorias* in Rom nachzusuchen (Rymer). Dafs dies jedoch nur eine vorübergehende Gunst war, ersehen wir aus den Petitionen der Gemeinen von 1415 (Rot. Parl. IV, 81), wo es unter andern heifst: *Voz communs supplient tres humblement que comme jadis la clergie de la Rojalme fuist cressant et flourunt et profitant en voz universites de Oxenford et Cambridge etc., a ore au contraire d'ensy que l'estatuit de provision et encontre provisions fuit fait par parlement, la clergie en les ditz univ. lamentablement est extincte et en plusieurs parties despise a graunt ancantissement de Ste Eglise et sur ceo par defaut que les ditz clers ne sount pas avancez, promotz et nurricez en lour emprise et honeste vertue, et si pour tant grauntz et intollerables errours et heresies envers Dieu et hommes et rebellion et obstinacie encountre vous, tres soverain syr, sount nadgaires ensurtez entre les communes poeples de vostre Rojalme etc. que pleise etc. aver pite etc. et ascune gracious remede faire etc. que vostre souvent dit clergie etc. poait encrecier et estre promote etc.* Dies stimmt vollkommen mit den schon früher erwähnten kläglichen Vorstellungen, welche die Universitäten 1438 bei der Convocation einreichten. Uebrigens ist bekannt, dafs die Könige selbst oft genug ihre Diener und Günstlinge durch päbstliche Provisionen mit Beneficien versehen liefsen.

den Prälaten nur die Alternative blieb, den Klagen der Universitäten entweder selbst abzuhelfen, oder ihnen den Weg nach Rom offen zu lassen. Sie entschlossen sich zu ersterem, und die Convocation von 1417 verpflichtete nach langem Berathen die einheimischen Patrone fortan bei der Besetzung der Beneficien, die akademischen Kandidaten nach einer bestimmten Ordnung zu berücksichtigen. Diese Beschlüsse können hier um so eher übergangen werden, da es bei guten Vorsätzen in der Sache blieb, indem zunächst die Universitäten selbst in Beziehung auf einige Punkte Schwierigkeiten erhoben *), welche erst nach mehreren Jahren (1421) beseitigt werden konnten, theils aber bei denen, welche den Beschlufs gefafst hatten und noch mehr bei ihren Nachfolgern sowohl der feste Wille als die Mittel fehlten, ihm eine irgend nachhaltige Wirksamkeit zu geben. Dafs jedenfalls die Universitäten auf diesem Wege keine Abhülfe ihrer Beschwerden fanden, ergiebt sich zur Genüge daraus, dafs sie 1438 dieselben dringender und kläglicher wie zuvor wiederholten **). Die Prälaten ihrerseits wiederholten den zwanzig Jahre früher gefafsten Beschlufs; dafs er aber noch weniger wie damals wirklich in Kraft trat, kann nicht befremden, wenn man die politischen Zustände jener Zeit erwägt.

Aus alle dem geht nun zur Genüge hervor, dafs sowohl das römische als das entgegengesetzte System mit Mifsbräuchen und Mängeln verbunden war, und dafs das gerade herrschende System denen, die unter dessen Mifs-

*) Sofern nämlich jener Beschlufs sich auf die akademischen Studien und Würden und auf das Verhältnifs der Fakultäten bezog. Wir werden hierauf, so weit es nöthig, bei der Darstellung der akademischen Verfassungen zurückkommen.

**) Es ist dieser Vorstellung schon zweimal erwähnt worden, und sie ist zu lang und rhetorisch, als dafs sie hier ausführlicher mitgetheilt werden könnte. Bemerkenswerth ist besonders, dafs, während jene frühere Klage besonders die Begünstigung von Ausländern hervorhob, hier das gröfste Gewicht darauf gelegt wird; *ecclesiam, Dei sponsam, tam impudentibus atque* i n d o c t i s *cultoribus esse traditam etc.* Wood setzt irriger Weise den oben erwähnten Beschlufs der Convocation der Prälaten in dieses Jahr. Der ganze Verlauf ergiebt sich aus Wilkins concil. III, 381, 383, 399, 525.

bräuchen litten, immer als das drückendste erschien, wogegen die Nachtheile des andern und die dadurch veranlafsten Klagen in den Hintergrund traten oder ganz vergessen wurden. Und wer möchte diese Vergefslichkeit der Patienten ernstlich schelten? Viel weniger Nachsicht verdienen jedenfalls diejenigen, welche dieselbe zu unredlichen, ihren Partheiansichten und Zwecken günstigen Folgerungen mifsbrauchen, wie dies von Seiten der Katholiken geschieht, wenn sie den in jenen späteren Vorstellungen hervorgehobenen Gegensatz der Vergangenheit mit der Gegenwart als ein unbedingtes und entscheidendes Zeugnifs zu Gunsten des römischen Systems darstellen, während ein unbefangener Blick auf jene Dokumente zeigt, dafs hierin nicht viel mehr ist als eine rhetorische Figur, oder die unter allen ähnlichen Verhältnissen so gewöhnliche und doch so wenig beweisende *laus temporis acti*, die Ueberschätzung einer Vergangenheit, welcher man mit mehr oder weniger naiver Selbsttäuschung oder Unkenntnifs alle die Güter zuschreibt, deren die Gegenwart entbehrt. Wer aber in unsern Tagen und Angesichts der Zeugnisse aus eben der gepriesenen Vergangenheit dies Spiel wiederholen will, möchte dem Vorwurf der Unredlichkeit kaum entgehen *). Noch befremdlicher oder doch jedenfalls betrübender ist es, wenn protestantische Schriftsteller solchen Zeugnissen zum Trotz nicht nur die Nachtheile des dem römischen entgegengesetzten Systems ganz ignoriren, sondern sich nicht entblöden, auch sogar im fünfzehnten Jahrhundert fortwährend die päbstlichen Provisionen als Ursachen des Verfalls der Universitäten anzugeben. Oder ist es etwa so unglaublich und unbegreifich, dafs man auch von Seiten der einheimischen, und zumal der weltlichen Patrone, die Krone selbst am wenig-

*) Ich meine hier besonders Lingard, der in der Geschichte der Regierung Edward III. und Richard II. diese Dinge berührt. Uebrigens mag es immerhin eine, wenn auch kurze, Periode gegeben haben, wodurch ein gewisses Gleichgewicht entstand und durch gegenseitige Controlle beider Systeme die Uebel eines jeden derselben mehr zurücktraten. Doch wird davon nichts gemeldet.

sten ausgenommen, zumal bei Besetzung der besseren Beneficien nicht immer die religiöse, sittliche und wissenschaftliche Befähigung der Kandidaten entscheiden liefs, sondern untergeordnete, persönliche und weltliche Rücksichten aller Art? Mufs man bei einiger Aufrichtigkeit und Kenntnifs der Sache zugeben, dafs dies in unsern Tagen nur zu oft der Fall ist, und dafs dies nur zu sehr zu dem Verfall, wenigstens der theologischen Studien, auf den Universitäten beigetragen hat, so darf man sich doch wahrscheinlich nicht so sehr sträuben, zuzugeben, dafs bei der allgemeinen Verwilderung des fünfzehnten Jahrhunderts solche Mifsbräuche zur Regel werden konnten. Ersprieſslicher für die evangelische Kirche wie für die Geschichte und ihrer würdiger wäre es hier eine auch in unsern Tagen so nöthige Warnung zu finden vor den Folgen des Uebergewichts weltlicher Gewalten, Interessen und Rücksichten in Sachen der Kirche und Wissenschaft.

Nach dieser nicht wohl zu vermeidenden Abschweifung über die Ursachen des Mifsverhältnisses zwischen dem Zuflufs der akademischen Bevölkerung aus dem Volk und deren Abflufs in die Kirche, kehren wir zu den Folgen zurück, welche aus diesen Umständen für die akademischen Zustände hervorgingen. Es ist nun zunächt klar, dafs hier wie in allen ähnlichen Fällen ein solches Mifsverhältnifs zwischen Zu- und Ausflufs der Säfte, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, eine solche Unthätigkeit der abführenden, absorbirenden Kanäle einen Zustand der relativen Ueberfüllung und Stockung in dem betheiligten Organ herbeiführen mufste. Diesem Uebel wirkte nun allerdings bis zu einem gewissen Punkte der Umstand entgegen, dafs in dem vorliegenden Fall die Ursachen, welche den Abflufs verminderten, über kurz oder lang auch den Zuflufs vermindern mufsten. Dafs die geringen Aussichten auf Beförderung in der Kirche viele Landeskinder von den akademischen Studien zurückschreckten, ist vorauszusetzen, und wird ausdrücklich bezeugt. Damit war allerdings nicht nur keine Ueberfüllung auf den Universitäten zu befürchten, sondern es trat offenbar das

Gegentheil, eine fortwährende Abnahme der Frequenz, ein, indem diese Ursache der Verminderung des Zuflusses sich zu manchen andern gesellten, deren schon früher gedacht wurde. Es war aber dies keinesweges die einzige oder wesentlichste Folge des gedachten Mifsverhältnisses. Der Ueberfüllung war abgeholfen, aber die Stockung blieb, und brachte eine Art von Erstarrung, Verknöcherung hervor, welche auch in der ganzen Haltung der Universitäten bemerklich wurde. Aus den zurückgesetzten Kandidaten für kirchliche Beförderung, welche nothgedrungen auf der Universität zurückgehalten wurden und sich dort kümmerlich theils mit akademischen Stipendien, sowohl konviktorischen als andern, theils als Lehrer, theils geradezu von Almosen ernährten, bildete sich ein stabiles Element, ein Kreis von älteren Männern, deren ganze Stellung ihnen bald das entschiedene Uebergewicht über die beweglicheren, abwechselnden, jugendlicheren Elemente der akademischen Bevölkerung geben mufste. Ganz neu war, wie sich leicht denken läfst, dieser Gegensatz zwischen einer beweglichen Masse und einem stabilern Kern nicht; zu allen Zeiten bildeten vielmehr die akademischen Lehrer einen solchen. Aber eben so wenig läfst sich der grofse Unterschied zwischen den früheren und späteren Zuständen auch in dieser Beziehung verkennen. Erstlich war schon die Zahl der wirklich bleibenden akademischen Lehrer — sehr zu unterscheiden von denen, die nur vorübergehend ihre Regenz absolvirten — im Verhältnifs zu der beweglichen Gesammtbevölkerung ohne allen Vergleich geringer als die zunehmende Zahl jener Exspektanten im Verhältnifs zu der immer abnehmenden Frequenz. Welches daher auch Geist und Haltung jenes stabilen Elements, jener akademischen Aristokratie, wenn man will, im dreizehnten Jahrhundert sein mochte, so konnte doch jedenfalls der Einflufs, den sie auf die ganze Masse ausübte, bei weitem nicht so grofs sein, als später, wo wenig fehlte, dafs sie nicht auch nummerisch das Uebergewicht hatte. Zweitens aber läfst sich leicht abnehmen, wie sehr jene alte Lehreraristokratie sich in Geist und Haltung von

dieser späteren unterschied. Jene waren durch innern Beruf, durch Liebe zur Sache, jedenfalls mit freiem Entschlufs und in einer kräftigen und erspriefslichen geistigen Thätigkeit, in einer Zeit des regsten, vielseitigen Geisteslebens, auf den Universitäten zurückgehalten. Diese dagegen blieben gegen ihren Willen, ohne allen Beruf, unter fortwährendem sehnsüchtigem und trübsinnigem Harren auf Erlösung durch irgend ein Beneficium, verbittert und gedrückt durch lange Zurücksetzung und oft getäuschte Hoffnung, und durch oft so kümmerliche, unwürdige, äussere Verhältnisse, gleichsam auf den Univertäten sitzen; und das in einer Periode allgemeiner Stagnation des wissenschaftlichen und kirchlichen Lebens, welches die meisten von vorne herein nur als ein Mittel zur Versorgung ansahen, der sie nun vergeblich entgegenblickten *). Hierzu kömmt nun besonders noch das Verhältnifs dieses Elements der akademischen Bevölkerung zu und in den konviktorischen Stiftungen. Die ersten Colleges waren keinesweges dazu bestimmt, ihren Mitgliedern eine längere oder gar lebenslängliche Versorgung zu gewähren. Vielmehr handelte es sich nur darum, unbemittelten Scholaren, besonders geistlichen Standes, während des Laufs ihrer Studien, welcher allerdings nach damaligem Zuschnitt zehn bis fünfzehn Jahre betrug, einen, wenn auch dürftigen, doch sicheren Unterhalt zu gewähren. Es wurde vorausgesetzt, dafs sie nach Vollendung ihrer Studien, wo nicht früher, andern Platz machen wür-

---

*) Dafs diese Charakteristik keine übertriebene ist, mag folgende Stelle aus der akademischen Beschwerdeschrift von 1438 beweisen: *Sic revera, patres, fremitu bellorum, annonae pecuniarumque caritate depauperatum est regnum nostrum; tam sera insuper et modica virtutis et studii meritis merces, quod pauci ant nulli ad universitatem accedendi habent voluntatem. Unde fit quod aulae atque hospitia obserata vel diruta sunt, januae scholarum et studiorum clausae, et de tot millibus studentium quae fama est istic in priori aetate fuisse non jam unum supersit; at illi qui sane supersunt taedium quam maximum vitae habent, quod nullum fructum, nullum denique honorem post tantum studii sudorem consecuti fuerunt. Laborant etiam nonulli usque ad senectam et senium, sapientissimi viri, mercedem boni operis exspectantes etc.*

den. So wie nun aber eben jene Stockung des Abflusses in die Kirche eintrat, entstand in jedem einzelnen College ein ähnliches Verhältnifs wie in dem ganzen akademischen Körper. Sollte man die von Frist zu Frist vergeblich einer Versorgung durch ein Beneficium harrenden Conviktoristen auf die Strafse werfen, dem Mangel und Elend preifs geben? Es geschah aus vielen im Allgemeinen leicht zu erachtenden Rücksichten nicht. Vielmehr wurden diese Conviktstellen nach und nach zu vieljährigen, endlich zu lebenslänglichen Versorgungen, oder, mit andern Worten, zu Beneficien für solche Universitätsverwandte, welche entweder auf Beförderung in der Kirche harrten, oder alle Hoffnung in dieser Beziehung verloren hatten. Was sich bei den älteren Colleges allmählig und als ein unvermeidliches Uebel bildete, das wurde dann in den späteren schon geradezu oder mittelbar ausgesprochener Zweck der Stiftung. Eine gröfsere oder geringere Anzahl von Inhabern (*socii*, *fellows*) solcher Beneficien, deren Genufs bis zu anderweitiger Versorgung gesichert war, bildete den statutenmäfsigen Kern, den eigentlichen Körper dieser späteren Colleges. In dem Maafse nun aber wie die meisten andern Arten von akademischen Beneficien besonders in den politischen Stürmen des fünfzehnten Jahrhunderts schwanden, und die Frequenz in allen andern Klassen und Kreisen der akademischen Bevölkerung immer mehr abnahm, erscheinen die stabilen Inhaber dieser fester begründdeten Beneficien immer mehr als der eigentliche Stamm der Universität. Diese Aristokratie beruhte zunächst auf ganz materiellen Grundlagen. Es war, wenn man will, ursprünglich eine Geldaristokratie, insofern nämlich in der allgemeinen Armuth die Inhaber solcher Stipendien die Reichsten wurden, wenn sie auch ursprünglich zum Theil wirklich ihrer gröfseren Armuth wegen diese Wohlthat empfangen hatten. Es lag jedoch in der Natur der Sache, dafs die ältere, auf geistigem, wissenschaftlichem Grund ruhende Lehreraristokratie sehr bald mit dieser neuen verschmolz. Die Mitglieder der Colleges waren oder wurden Magister, und wer irgend noch

Beruf oder Aussicht des Erfolgs hatte, widmete sich auch wirklich dem akademischen Lehramt. Diese Seite des akademischen Lebens wurde dadurch zwar nicht wesentlich gehoben, aber doch formell vor gänzlichem Absterben bewahrt. Die Mitglieder dieser neuen akademischen Aristokratie waren also mit wenig Ausnahmen Conviktoristen (Genossen eines College) geistlichen Standes, welche den akademischen Gradus (wenigstens den artistischen) erlangt hatten. Sie vereinigten also eine dreifache Natur. Es war nicht zu vermeiden, dafs nicht die Beziehung zu dem College, dem sie zunächst angehörten und von dem sie am meisten abhängig waren, die andern mehr oder weniger überwog. Von den untergeordneten Mitgliedern der Colleges braucht hier weiter nicht die Rede zu sein. Ihre Stellung und ihr Verhältnifs konnte nicht zweifelhaft sein.

Das entschiedenste Uebergewicht der Colleges und ihrer Vorsteher und Genossen in dem akademischen Leben, das Zurücktreten der Universität im Verhältnifs zu den Colleges war eine unvermeidliche Folge dieses ganzen Entwicklungsgangs. War derselbe nun zwar ursprünglich ganz allmählig und gleichsam von selbst durch die Umstände herbeigeführt, so wurde er auch bald — wie es denn zu geschehen pflegt — absichtlich durch Gesetze u. s. w. befördert. Der, freilich unter sehr verschiedenen Umständen, schon in der ersten Periode der akademischen Geschichte bestehende Grundsatz, dafs jeder akademische Bürger Mitglied eines conviktorischen Vereins sein müsse, wurde wieder in's Leben gerufen und auf die Colleges und die wenigen noch übrigen Halls angewendet, welche grofsentheils, gleichsam als Succursalen, von jenen abhängig waren *). Auch solche Scholaren, welche an den conviktorischen Beneficien keinen Theil hatten und freiwillig oder nothgedrungen aus eigenen Mitteln oder doch

*) Ich wiederhole, dafs ich den Ausdruck Hall in dem Oxforder Sinn gebrauche, für die freien und nicht fundirten Convikte. Die Sache fand sich früher in Cambridge wie in Oxford. Jetzt giebt es in C. der Sache nach nur Colleges, welche aber zum Theil auch Halls heifsen.

von Wohlthaten lebten, die von jenen Stiftungen unabhängig waren, wurden genöthigt, sich der Disciplin der Colleges zu unterwerfen, wo sie Wohnung, Kost und später Unterricht aus eigenen Mitteln bestreiten mufsen und die Einkünfte der Stiftung vermehren halfen. Bei vielen mochte es in dieser Hinsicht gar keines Zwanges bedürfen; allein es wurde doch vielen schwer, der gröfseren Ungebundenheit zu entsagen, deren sie genossen, wenn sie für sich in Bürgerhäusern sich einmietheten. Solche Ausnahmen von den ältesten akademischen Einrichtungen, welche immer das conviktorische Princip als Regel aufstellen, waren zur Zeit der Ueberfülle der akademischen Bevölkerung als unvermeidliche Uebel geduldet worden; da aber jener Grund wegfiel, da nur zu viel Platz für Alle in den Convikten war, und da die Mifsbräuche jener Freiheit theils an sich, theils im Verhältnifs zu der strengeren und nun die ganze Haltung der Universität bestimmenden Disciplin der Colleges immer greller hervortraten, so konnte es nicht fehlen, dafs von dieser Seite Alles angewendet wurde, um diese losen, zerstreuten, widerspänstigen Elemente entweder zu absorbiren, oder ganz auszustofsen. In der That erreichte, nach allen Nachrichten, die Verwilderung dieses Theils der akademischen Bevölkerung einen so hohen Grad, dafs auch die streugsten Maafsregeln dadurch vollkommen gerechtfertigt wurden. Excesse aller Art, ja Diebstahl, Raub und Mord, sowohl in Oxford und Cambridge als in der Umgegend, wurden, besonders im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, von diesem, unter dem Namen Chamberdekyns bekannten, Gesindel mit solcher Frechheit verübt, dafs auch König, Kirche und Parliament sich genöthigt sahen, zur Unterstützung und Antreibung der akademischen Behörde einzuschreiten. Ein grofser Theil dieser Unthaten kam ohne Zweifel auf Rechnung von Vagabunden aller Art, welche entweder nie das akademische Bürgerrecht besessen oder es doch längst verloren hatten *); aber auch die

*) *Scholares banniti* werden 1421 ausdrücklich als Verbrecher erwähnt (Rot. Patl. IV, 151).

Theilnahme wirklicher Scholaren ist nicht abzuläugnen. Diese traurigen Erscheinungen hängen ohne Zweifel zum Theil mit der allmähligen Auflösung der nationellen Vereine zusammen, welche sich durchaus nicht mit den veränderten Zuständen und Einrichtungen vertrugen. Jene Verwilderung war nun schon eine natürliche Folge des Aufhörens der Art von Disciplin, welcher der Einzelne in jenen Vereinen unterworfen war, und welche im Ganzen allerdings mehr moralischer als polizeilicher Art sein mochte, und ihren eigenthümlichen Maafsstab hatte. Aber auch die Reaktion der besseren Ueberreste des nationellen Lebens und der damit zusammenhängenden Gesinnungen, Ansichten und Sitten gegen die neuen Zustände und Einrichtungen — vielleicht in einzelnen Individuen in der Weise gesteigert, wie wir es oft bei untergehenden Elementen in der Geschichte sehen — mochte sich zuletzt in solcher hoffnungsloser Verwilderung verlieren. Anfangs waren es wahrscheinlich die Borealen, welche sich am schwersten mit dem neuen und gebundenern Entwikelungsgang vertragen konnten, und überdies, wie wir schon sahen, früher sogar planmäfsig aus den Colleges fern gehalten wurden, deren sich das australe Element als seiner Natur entsprechender bemächtigte. Allmählig indessen nahmen auch die Borealen später die ihnen gebührende Stellung in den Colleges ein, und in dem Maafse gingen denn auch die nationellen Beziehungen in denen der Colleges unter. Doch machte es sich wohl theils von selbst, theils in Folge stiftungsmäfsiger Bestimmungen, dafs Australe und Boreale selten in einem College vereinigt waren. Vielmehr waren einige Colleges faktisch immer noch austral, andere boreal, so weit diese Ausdrücke überhaupt noch eine Bedeutung hatten *). Dagegen traten dann später unter diesem verwilderten Theil der akademischen Bevölkerung besonders Irlän-

*) Dies machte sich theils dadurch, dafs die Australen oder die Borealen eines Colleges (jenachdem es sich traf) Alles anwandten, die Gegner zu verdrängen oder nicht zuzulassen, wozu es nicht an Mittel und Wegen fehlen konnte — theils aber dadurch, dafs schon stiftungmäfsig die Bewohner gewisser Grafschaften den Vorzug hatten.

der, Wälsche und Schotten hervor, so daſs gegen sie ausdrücklich die strengsten Verordnungen und Maaſsregeln sowohl von Seiten der akademischen als der höheren Behörden ergingen. Dies kann schon deshalb nicht befremden, weil die conviktorischen so wie die meisten andern akademischen Stipendien von Engländern und für Engländer bestimmt wurden, oder doch jedenfalls ihnen zufielen, während doch ihre westlichen und nördlichen Nachbarn bei ihrer bekannten und sprichwörtlichen Armuth solcher Unterstützungen am meisten bedürftig waren, und in Ermangelung derselben groſsentheils geradezu gezwungen wurden, sich als akademische Bettler und Landstreicher herumzutreiben. Aus eigenen Mitteln Wohnung, Kost u. s. w. in den Colleges zu bestreiten, waren nur Wenige im Stande, und auch wenn sie dies gewollt und gekonnt hätten, so war sehr die Frage, ob sie aufgenommen wurden. Oder man machte ihnen das Leben so sauer, daſs sie es nicht lange aushielten; denn die nationellen Antipathieen zwischen den Engländern und ihren Nachbarn traten gerade damals und in dem Maaſse schärfer hervor, als sich die englische Nationalität entwickelte und der Gegensatz des englischen Nordens und Südens zurücktrat. Was Wunder, daſs diese Haufen hungriger Bettler, welche meist auch vom Volk mit Widerwillen angesehen wurden, zu Gewaltthätigkeiten aller Art getrieben wurden *). Aber auch politische Momente waren diesem Unwesen nicht fremd. Die Kriege mit Schotland, dem natürlichen Verbündeten Frankreichs, und die fortwährenden, mehr oder weniger gewaltsamen Zuckungen der unterdrückten und untergehenden Wälschen Nationalität muſsten um so mehr strenge Maaſsregeln entweder zur Ausweisung oder zur Beaufsichtigung der Scholaren dieser Nationen herbeiführen, da diese gelegentlich geradezu durch die That und Waffengewalt ihre Vaterlandsliebe zu erweisen versuchten. Dies war um so bedenklicher, da die

*) Zunächst bot sich z. B. die Versuchung der Wilddieberei dar, worüber a. D. 1421 von den Gemeinen gar sehr geklagt wird. Wie nah hängt aber der Wilddieb mit schlimmeren Gesellen zusammen.

Faktionen in England selbst diesen Umtrieben selten fremd waren oder blieben. Allen diesen Uebeln wurde dadurch auf's kräftigste entgegengewirkt, dafs man einerseits die ganze akademische Bevölkerung in den Colleges vereinte, wo sie viel leichter einer strengeren Aufsicht und Disciplin unterworfen werden konnte, bei deren Aufrechthaltung die eigentlichen Beneficiaten und Stipendiaten grofsentheils selbst mehr oder weniger betheiligt waren, oder der sie sich doch nicht widersetzen konnten, ohne die Vortheile ihrer Stellung auf's Spiel zu setzen *).

---

*) Ueber diesen ganzen Verlauf genügen wenige Nachweisungen. Akademische Verordnungen gegen den Aufenthalt aufserhalb der Colleges finden sich mehrere (z. B. 1414), und ich halte es nicht für nöthig, auch nur eine ausführlich mitzutheilen. Parlamentarische Verhandlungen und Beschlüsse und königliche Verordnungen in Beziehung auf die wälschen und schottischen Scholaren finden sich mehrere aus derselben Zeit sowohl in Rymer als in den Rot. Parl. Der Aufenthalt auf den Universitäten wurde ihnen indessen nie ganz verboten, wie Einige meinen, sondern sie mufsten nur hinreichende Bürgschaften leisten, Zeugnisse vorweisen u. s. w., und auch der Kanzler wurde dafür verantwortlich gemacht und angewiesen, in dieser Beziehung unmittelbar mit dem Kanzler von England zu verkehren. Alles dies näher nachzuweisen, würde hier zu weit führen. Dafs jedenfalls die Wälschen Anlafs genug zu solchen Vorsichtsmaafsregeln gaben, geht schon daraus hervor, dafs z. B. 1400 sowohl die Scholaren als die in England befindlichen Tagelöhner und andere Arbeiter dieser Nation sich plötzlich und verabredetermafsen in Haufen vereinigten und zur Theilnahme an den damals in Wales ausgebrochenen Unruhen heimzogen (Rot. Parl. III, 457). Dafs sie bald wiederkehrten und den früheren Unfug fortsetzten, ergiebt sich z. B. schon aus einer Petition der Gemeinen (Rot. Parl. IV, 338), worin bitterlich über Raub, Mord und Brand geklagt wird, welche von irischen, wälschen und schottischen Scholaren in den Grafschaften Oxford, Berks und Cambridge begangen würden. Dafs dies dasselbe Gesindel war, welches gleichzeitig unter dem Namen Chamberdekyns in akademischen Statuten bedroht wurde, leidet keinen Zweifel. Daraus folgt aber keinesweges, dafs diese Chamberdekyns ausschliefslich und ursprünglich Irländer und Wälsche gewesen. Es wurden vielmehr, wie schon der Name andeutet, damit ursprünglich alle solche Scholaren bezeichnet, welche nicht convictorisch in Halls oder Colleges, sondern für sich in Bürgerhäusern, in sogenannten *chambers (camerae)* wohnten — gleichsam *in cameris degentes*. Eben deshalb wurde gerade ihnen immer befohlen, sich in die Halls und Colleges zu begeben. Da aber, wie wir sahen, eben solche Chamberdekyns besonders an jenem Unwesen Theil nahmen, und da die Mehrzahl Irländer u. s. w. waren, so kann es nicht befremden, dafs in der Bedeutung des Ausdruckes der Begriff eines irischen, scholastischen Landstreichers vorherrschend wurde.

Diese Maaſsregeln wurden durch die ganze Richtung und Haltung der Zeit, durch alle Umstände und Verhältnisse, zumal aber dadurch begünstigt, daſs die Colleges selbst fortwährend an Zahl, an Umfang, an wenigstens relativer Wohlhabenheit gewannen. So verfehlten sie denn auch, trotz alles Widerstrebens und einzelner gewaltsamer Ausbrüche unbeschadet, ihre Wirkung nicht. Die ganze Haltung und Disciplin der Universität wurde immer mehr durch die Haltung und Disciplin der Colleges bestimmt. Die Universität ging allmählig in die Colleges auf. Die Wirkungen dieses Verhältnisses waren nun, wie sich leicht denken läſst, sehr verschiedene und wechselnde. Was dessen Einfluſs auf die Verfassung der Universitäten betrifft, so läſst sich im Allgemeinen leicht denken, daſs die ganze Leitung der akademischen Angelegenheiten faktisch ganz von selbst den Vorstehern der Colleges zufiel. Mit den formellen Einzelnheiten dieser Veränderung haben wir es hier zunächst nicht zu thun. Auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Lebens beförderte diese Wendung der Dinge zunächst sehr wesentlich die, wie wir sahen, schon durch andere Umstände veranlaſste Beschränkung der akademischen Studien. Was nicht in den Colleges geschah, oder doch begünstigt oder geduldet wurde, das wurde schon deshalb gar nicht oder nur auf's aller nothdürftigste betrieben. So wurde auch von dieser Seite wie von andern früher angedeuteten dahin gedrängt, daſs der Antrieb theologischer und canonischer Studien unter den oben erwähnten Umständen gröſstentheils wegfiel, und nur die dürftigsten, handwerksmäſsigen artistischen Studien übrig blieben. Auch in diesen würde ohne Zweifel ein völliger Stillstand eingetreten sein, wenn nicht fortwährend mit dem Magistergrad Sitz und Stimme in den akademischen Geschäften und mancherlei Vortheile in den Colleges verbunden geblieben wären. Diesen Grad irgendwie zu erlangen, war aber auch meist der einzige Zweck der Studien oder der an ihre Stelle getretenen gedankenlosen, barbarischen Handwerksgebräuche. Hierzu bereitete man sich in den Colleges vor. Wie der Geist des klassischen Alter-

thums gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts dieses *caput mortuum* wieder belebte, werden wir bald sehen. Das neue Leben aber war denn auch hauptsächlich Sache der Colleges.

Was die sittliche Bildung der akademischen Bevölkerung und die dadurch bedingte äussere Haltung und Erscheinung betrifft, so läfst sich leicht abnehmen, dafs unter solchen Umständen die Lebensgeister im Vergleich mit früheren Zeiten gar sehr herabgestimmt wurden. Von jenen gewaltsamen, aber theils mit den wichtigsten Entwicklungsmomenten, nicht nur der nationellen, sondern auch der wissenschaftlichen Entwicklung, theils mit den Rechten, ja der Existenz der Universitäten zusammenhängenden Bewegungen ist seit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts wenig — noch vor der Mitte desselben, gar nicht mehr die Rede; man müfste denn noch eine Nachwirkung der nationellen Gegensätze in den Sympathien und Antipathieen mancher Colleges finden, welche gelegentlich wohl zu handgreiflichen Demonstrationen führten. An Streitigkeiten fehlte es überhaupt nicht, aber schon die geringere Zahl der dabei Betheiligten, deren friedlichere, geistliche, ja fast mönchische Haltung machte, dafs sie meistens mit Wort und Schrift und vor den competenten Richtern betrieben und entschieden wurden. Dies gilt, wie schon bemerkt worden, von den nie ganz zu vermeidenden Streitigkeiten zwischen der Universität und Stadt, dann besonders von den Mifshelligkeiten mit den Bettelmönchen und zwischen den Fakultäten, von deren Bedeutung für die Entwicklung der akademischen Verfassung später ausführlicher die Rede sein wird *).

---

*) Auf eine Nachweisung der einzelnen Zeugnisse für gelegentliche Unordnungen in dieser Epoche brauche ich mich — abgesehen von dem früher Bemerkten — nicht einzulassen. Sie sind bei Wood, Fuller und Rymer zu finden. Welches aber der vorherrschende Typus eines wackeren Scholaren schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts war, ergiebt sich — viel besser als aus den dürftigen, dürren und zerstreuten Zügen der historischen Zeugnisse — aus dem lebendigen Bilde, was uns der gleichzeitige grofse Dichter vorführt. Ich glaube keiner Entschuldigung zu bedürfen, wenn ich die Stelle aus der meisterhaften Einleitung der Canterbury tales hier mittheile, und bedauere nur, dafs wir als Gegenstück nicht eine

Wie still und arm unter diesen Verhältnissen die eigentliche äussere Geschichte der Universitäten sein mufste, leuchtet ein. Und in der That fehlt es ihr eigentlich ganz an Begebenheiten, wenn wir die Wyklifitischen Händel und die damit zusammenhängenden Verfolgungen der Lollarten ausnehmen. Diese sind in ihrer allgemeinen Bedeutung für die Geschichte der Universitäten schon erwähnt worden. Auf die Einzelnheiten einzugehen, kann hier nicht unsere Absicht sein, da sie durchaus keinen für die akademischen Zustände wichtigen oder eigenthümlichen Zug darbieten. Die ganze Angelegenheit gehört in die Kirchengeschichte, nicht in die Geschichte der Univer-

---

ähnliche Schilderung eines Scholaren aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts haben.

A clerk ther was of Oxenforde also,
That unto logike hadde long ygo
As lene was his hors as is a rake,
And he was not right fat I undertake,
But looked holwe and thereto soberly.
Ful thredbare was his overest courtepie.
For he hadde geten him yet no benefice,
Ne was nought wordly to have an office.
For him was lever have at his beddes hed
Twenty bookes clothed in blake or red,
Of Aristotle and his philosophie,
Then robes riche, or fidel or sautrie;
But allbe that he was a philosophre
Yet hadde he but littel of gold in coffre,
But all that he might of his frendes hente
On bookes and on lerning he it spente,
And besily gan for the soules praie
Of hem that gave him wherewith to scholaie;
Of studie tooke he moste care and hede.
Not a worde spake he more than was nede,
And that was said in forme and reverence
And short and quike and ful of high sentence;
Souning in moral vertue was his speche,
And gladly wolde he lerne and gladly teche.

Dafs nicht alle Scholaren so ehrbar waren, zeigt Chaucer freilich gleich darauf in den Erzählungen des Müllers und des Greven. Erstere enthält manche Züge des damaligen Lebens in Oxford, und schildert sehr ergötzlich die häuslichen Verhältnisse eines Chamberdekyns, zu einer Zeit freilich, wo diese Klasse noch nicht so arg verwildert war als später. Dafs der Dichter aber in jener Einleitung den **vorherrschenden** Typus der verschiedenen Stände schildert, weifs Jeder, dem das Gedicht nicht ganz unbekannt ist.

sitäten *). Von einer andern als ganz passiven Theilnahme der Universitäten an dem nationellen Gemeinleben konnte im fünfzehnten Jahrhundert schon gar nicht mehr die Rede sein. Schon das Vorherrschen des australen Elements auf den Universitäten durch die Unterdrückung der Wykliffiten noch mehr befestigt, während in der Nation das boreale immer mehr hervortrat, mufste jene bis auf einen gewissen Punkt von dem nationellen Leben isoliren. Doch mufs man sich freilich sehr hüten, solche Ansichten zu unbedingt zu nehmen und auf eine Spitze zu treiben, wie dies auch in unseren Tagen hinsichtlich der englischen Universitäten so oft geschieht. Bei den Stürmen des fünfzehnten Jahrhunderts waren die Universitäten nur insofern betheiligt, als auch ihre Besitzungen und Einkünfte vielfach dadurch gefährdet wurden, und, abgesehen von einzelnen Gönnern, die Theilnahme an ihnen und ihrem Treiben auf die allerniedrigste Stufe sank. Die eigentlichen Begebenheiten dieser Periode sind die Gründungen der Colleges und dann die Einführung der humanistischen Studien. Beide Momente fordern eine mehr in's Einzelne gehende Darstellung.

---

*) Man hat behauptet, die Verwerfung der wykliffitischen Lehren sei nur von einer akademischen Minorität und durch unredliche Mittel erlangt worden; allein dies geht aus den zuverlässigen Zeugnissen und Aktenstücken (bei Wood, in Wilkins concil, und bei Rymer) keineswegs hervor. Wykliffes Anhänger bildeten ohne allen Zweifel die Minorität, aber allerdings eine sehr starke Minorität, welche ohne das kräftige Einschreiten der höchsten weltlichen und geistlichen Gewalten vielleicht bald zur Majorität hätte werden können. Es ist übrigens in der ganzen Sache noch manches dunkel, was auch die neuesten Forscher bei uns und in England nicht genug beachtet haben.

Die Colleges

und

die Wiedergeburt der humanistischen Studien

auf den Englischen Universitäten.

Die Zusammenstellung einer näheren Betrachtung der Entstehung der Colleges und einer Darstellung der Wiedergeburt der humanistischen Studien in Oxford und Cambridge mag auf den ersten Anblick unpassend erscheinen, da jenes Moment bis in's dreizehnte Jahrhundert zurückreicht, während dieses dem Ende des fünfzehnten und Anfang des sechszehnten Jahrhunderts angehört. Dieses Verfahren rechtfertigt sich indessen vollkommen dadurch, dafs die humanistischen Studien wesentlich aus den Colleges hervorgingen, an sie geknüpft waren und blieben, in ihnen ihre Organe und Träger fanden, während die Colleges eben dadurch erst ihre eigentliche und höhere Bedeutung erhielten. Ueberdies entstanden auch die grofsartigsten Stiftungen der Art zwischen der Mitte des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, und waren wesentlich ein Resultat der Anregung, welche die edleren Geister der Nation durch die neue wissenschaftliche Entwicklung erhalten hatten.

Was die Behandlungsart dieses Stoffes im Einzelnen, wie sie in unserer Aufgabe liegt, im Vergleich zu der Art betrifft, wie er von unseren Vorgängern behandelt worden ist, so möchten darüber einige Bemerkungen nicht überflüssig sein. Englischen Schriftstellern über die Geschichte der englischen Universitäten (und von andern kann hier nicht die Rede sein) erscheinen die Colleges unbedingt als Hauptsache; die Universität selbst tritt dagegen völlig in den Hintergrund. Diese Ansicht wird in Beziehung auf die letzte Periode der Universitätsgeschichte durch das wirkliche Sachverhältnifs bis auf einen

gewissen Punkt gerechtfertigt; allein dieser letzte Eindruck scheint so überwiegend einzuwirken, dafs darüber Sinn und Verständnifs für die so wesentlich verschiedenen Verhältnisse der früheren Perioden ganz verloren geht. Die ganze ältere Universitätsgeschichte bis auf die Entstehung der Colleges, die wichtigsten Entwicklungen der corporativen Zustände und Rechte werden auf wenig Seiten abgethan *), um dann mit um so gröfserer Breite und Umständlichkeit die Geschichte der einzelnen Colleges in chronologischer Ordnung abzuhandeln. Im Gegensatz hierzu bringt es nun schon der uns durch die Natur der Sache selbst angewiesene Standpunkt mit sich, dafs in unserer Darstellung die Colleges relativ sehr viel mehr zurücktreten, eben weil die Universität und ihre Zustände vor der Blüthe der Colleges viel mehr hervortritt. Aber auch abgesehen davon können wir bei der Geschichte der Colleges durchaus nicht so in's Einzelne gehen, wie dies von englischen Autoren geschieht. Unsere Aufgabe ist, die wesentlichen und charakteristischen Züge der Entstehung und Entwicklung dieser akademischen Institute und ihres Verhältnisses zu dem akademischen Gemeinwesen hervorzuheben. Diese Züge wiederholen sich der Natur der Sache nach zum Theil in der Geschichte aller Colleges, und eben deshalb genügt es uns an einer einmaligen Erwähnung, welche am passendsten da stattfindet, wo diese Züge theils zuerst, theils am deutlichsten hervortreten. Von einer ausführlichen Erwähnung der durch Jahrhunderte hinziehenden Reihe von mehr oder weniger ausgedehnten Wohlthaten, von biographischen Notizen so vieler, mehr oder weniger bedeutenden Wohlthäter, deren jedes College sich rühmen kann, oder gar von

*) Von Wood ist hier natürlich nicht die Rede. Die Masse von Material, welche er liefert, bezieht sich ebensowohl auf die Universität und auf die älteren Perioden als auf die Colleges. Aber es ist eben nur Material, und die Engländer haben es bisher so gut wie gar nicht zu benutzen gewufst — eben weil sie den richtigen Standpunkt nicht finden konnten. Von den unfruchtbaren antiquarischen Bestrebungen eines Rossus, Cajus, Bryan Twyn u. s. w. kann noch weniger die Rede sein.

Katalogen der aus jedem einzelnen College hervorgegangenen, mehr oder weniger bekannten und verdienten Männer und ihrer Schriften und Thaten kann vollends hier gar nicht die Rede sein, während es gerade diese Dinge sind, worauf die englischen Autoren das allergröfste Gewicht legen *). Damit hängt denn auch die ausführliche Darstellung der äusseren materiellen Ausstattung solcher Institute, der allmähligen Entstehung ihrer Gebäude u. s. w. zusammen. Kunde und Bewufstsein von allen diesen Dingen darf auch einer von einem höheren Standpunkt

*) Es giebt darin wie in allen Dingen ein tadelnswerthes oder lächerliches Uebermaafs, besonders wenn andere eben so wichtige oder wichtigere Dinge darüber vernachlässigt werden. Und Letzteres ist bei den Engländern oft genug der Fall, so dafs oft Alles auf ein geistloses todtes Inventarisiren hinausläuft, wobei an ein lebendiges Bild der Entwicklung und des Wesens der Sache bei aller Umständlichkeit doch nicht zu denken ist. An sich aber ist diese Umständlichkeit, diese Wichtigkeit, welche besonders auf Personen und Familien gelegt wird, keinesweges zu tadeln. Sie entspringt aus einer gewissen Pietät, einem gewissen praktischen, local-historischen Bewufstsein, dessen Uebermaafs wahrlich nicht das ist, was die gegenwärtige Zeit am meisten zu fürchten und zu beklagen hat. In England selbst vielmehr verschwindet dieser Geist immer mehr, und uns ist er schon lange so fremd, dafs uns sogar jeder Maafsstab für die Beurtheilung der damit zusammenhängenden Erscheinungen in England fehlt, wo sie freilich, wie Alles, in's Ungeheure gehen. Denn allerdings hängt dies mit der ganzen aufserordentlichen Masse von Klatscherei und Kleinigkeitskrämerei zusammen, wozu das Thun und Lassen ausgezeichneter Personen, Familien und Vereine den Stoff hergeben — mögen sie nun eine solche Stellung in dem Höhe- und Mittelpunkt des nationellen Lebens oder in irgend einem der untergeordnetern, entlegenern Kreise desselben einnehmen. Was man aber auch dagegen sagen und so viele lächerliche oder ärgerliche Seiten die Sache haben mag, solche Klatscherei und Kleinigkeitskrämerei, solcher *small talk* in seinen verschiedensten Abstufungen, gehört nun einmal zum Wesen und zu den Symptomen althergebrachter, gesunder oder doch behaglicher Zustände, wie sie eben nur in England noch vorhanden sind. Wer diesen kein Interesse abgewinnen kann, der beweist eben damit, dafs er diesen Zuständen fremd ist. Nun bilden aber seit Jahrhunderten die Universitäten in England Mittelpunkte eines weiten Kreises von Interessen und Erinnerungen, welche sich im Einzelnen wieder oft durch mehrere Generationen an gewisse Namen und Familien knüpften, die ausserhalb dieses Kreises freilich wenig oder gar kein Interesse haben. Ist es aber deshalb an sich lächerlich oder tadelnswerth, wenn in Schriften, die hauptsächlich für diesen Kreis bestimmt sind, diese Namen und was damit zusammenhängt mit einer gewissen Umständlichkeit und Breite behandelt werden? Aber, wie gesagt, es sollte dies die andere und wichtigere Seite der Sache nicht ausschliefsen.

ausgehenden Auffassung nicht fehlen, denn im Ganzen gehören sie durchaus zum eigenthümlichen Wesen dieser Zustände; aber in der Darstellung selbst dürfen sie im Einzelnen nicht hervortreten. Nach dieser Erörterung können wir zur Sache selbst gehen, und solche Ansprüche, welche durch unsere Behandlungsart sich nicht befriedigt finden sollten, auf die erwähnten Arbeiten unserer englischen Vorgänger verweisen *).

Dafs die Entstehung der ersten Colleges auf den englischen Universitäten gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts fällt, ist schon mehrmals erwähnt worden. Die Beantwortung der Frage, welches das älteste Institut der Art ist, und in welchem Jahr dasselbe gegründet wurde, ist schwieriger, als man auf den ersten Anblick glauben sollte, und hat zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Es kömmt dabei zunächst sehr wesentlich auf eine Verständigung über den Begriff an, der mit dem Ausdruck College im Gegensatz zu verwandten Ausdrücken zu verbinden ist. Es geht nun in dieser Beziehung sowohl aus dem Wesen der Sache als aus dem Sprachgebrauch unzweifelhaft Folgendes hervor. Wesentliche Eigenschaften eines *collegium academicum* sind: dafs es eine conviktorische Corporation zum Zweck akademischer Studien auf unbewegliches Eigenthum begründet, einer *universitas literaria* incorporirt, aber in keinerlei unmittelbarer juristischer Abhängigkeit von irgend einer andern moralischen oder individuellen Person sei. Das Bewohnen eines zum Eigenthum der Corporation gehörenden Gebäudes kann nicht als wesentliche Eigenschaft erscheinen, da es durch allerlei Zufälligkeiten verzögert, verhindert oder unterbrochen werden kann; obgleich es in der Regel stattfindet. In dem Wesen einer Corporation im eigentlichen Sinne liegt denn schon von selbst theils das Vorhandensein gewisser Statuten, theils das Recht,

---

*) Sie hier ausführlich zu nennen, ist nicht nöthig, da sie theils schon öfters genannt sind, theils in der Folge noch erwähnt, theils in der allgemeinen Uebersicht der Literatur aufgezählt werden.

Statuten zu machen, und überhaupt die Angelegenheiten und das Eigenthum des Vereins seiner Bestimmung gemäfs zu handhaben. Die Frage, ob ein solches College eine geistliche oder weltliche Corporation sei, fällt mit der Frage nach dem weltlichen oder geistlichen Charakter der akademischen Corporation selbst zusammen; und was man auch für's Gegentheil sagen mag, so können wir auch hier im Wesentlichen nur weltliche Corporationen sehen, obgleich deren meiste Mitglieder entweder ursprünglich und statutenmäfsig oder in Folge des späteren Gebrauchs Geistliche sind, und die Corporationen selbst mancher geistlichen Immunitäten und Rechte theilhaftig werden.

Halten wir diese Definition fest, so tritt uns der Unterschied zwischen diesen und andern conviktorischen Vereinen, denen Zweck und Beruf ebenfalls akademische Studien waren, bestimmt genug hervor. — so weit ein solcher überhaupt wirklich vorhanden. Die eine Gattung derselben, die von geistlichen Corporationen für ihre Schüler errichteten akademischen Conviktorien, unterscheidet sich schon durch die fortwährende gänzliche Abhängigkeit von diesen ihren Gründen hinreichend von den Colleges, und es braucht davon hier nicht weiter die Rede zu sein. Die andere Gattung, die älteren und eigentlichen Halls (*aulae academicae*) *) unterscheidet sich zwar ebenfalls hinreichend von den Colleges; aber beide haben doch ursprünglich und wesentlich mehr Aehnlichkeit, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Mit der Behauptung, die Colleges seien Corporationen, die Halls nicht, ist nicht Alles gesagt. Die Halls entstanden, entweder indem Mehrere sich vereinigten und ein Haupt wählten, oder indem ein Einzelner die ganze Sache auf seine Kosten, auf seine Gefahr und zu seinem Vortheil übernahm. Ein solcher Unternehmer war ohne Zweifel meist ein akade-

*) Es ist schon bemerkt worden, dafs auch der Ausdruck *schola* häufig nicht blos ein Auditorium und was sich nothwendig daran knüpfte, sondern auch ein Conviktorium bedeutet, eben weil oft beides sich vereint fand; obgleich es gewifs sehr viele *scholae* ohne *aulae* und manche *aulae* ohne *scholae* gab.

mischer Lehrer, ein *magister regens*, der dann natürlich zugleich die Studien des Vereins leitete. Dieser war dann Eigenthümer des zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Hausgeräths, des wissenschaftlichen Apparats, und oft auch wohl des Hauses selbst, wenn er es nicht vortheilhafter fand zur Miethe zu wohnen *). Ein solcher Verein war denn — abgesehen natürlich von der Aufsicht der akademischen Behörde und den Beziehungen der einzelnen Mitglieder, theils zur Universität, theils zu dieser oder jener Nation — blofse Privatsache eines einzelnen Individuums, und ist von corporativem Wesen hier wenig oder nichts zu spüren. Ganz anders verhielt es sich in den Fällen, wo sich mehrere Scholaren zu conviktorischem Vereine verständigten, für ein Lokal, Hausgeräth u. s. w. sorgten und einen Vorsteher wählten, mochte dieser nun zugleich ihr Lehrer sein oder nicht **). In diesem Fall vereinigte eine *aula* in der That alle wesentlichen Attribute einer Cor-

*) Dafs dies sehr oft der Hergang und das Verhältnifs war, wenn ein Magister eine Schola eröffnete oder eine Regenz antrat, geht, abgesehen von den schon früher angeführten Zeugnissen des Pseudoboethius, auch besonders aus dem hervor, was Wood und Ingram von der Entstehung von Edmundhall in Oxford berichten. Der Magister Edmund le Riche eröffnete hier 1233 in seinem eigenen Hause eine *aula* und *schola*, welche bald grofsen Zulauf hatten, theils wegen seiner ausgezeichneten Lehrgaben, theils wegen seiner Wohlthätigkeit, indem er von seinen Zuhörern und Kostgängern nicht nur nichts forderte, sondern sie noch aus eigenen Mitteln unterstützte. Wo solche oder andere Anziehungskräfte fehlten, da blieben natürlich auch die Kostgänger oder die Zuhörer oder beides aus. Dafs aber nicht alle Zuhörer eines gefeierten Lehrers zugleich seine Kostgänger sein konnten, dafs sein Wirkungskreis sich weit über diesen nächsten Kreis hinaus erstreckte, dafs er oft Gründe haben konnte, die Bildung eines solchen gar nicht zu wünschen, bedarf keiner weiteren Nachweisung. Hierhergehörige Züge aus der frühesten Periode der Pariser Universität giebt auch Abälard's historia calamitatum.

**) Dafs auch dies häufig die Entstehungsart der *aulae* war, ist, obgleich nähere Nachrichten fehlen, schon deshalb nicht zu bezweifeln, weil von der Wahl der Vorsteher ausdrücklich die Rede ist. Wo dies geschah, folgte alles Andere von selbst. Es ist damit der wesentliche Unterschied von der ersten oben angedeuteten Entstehungsart gegeben. An welche Bedingungen und Qualifikationen die Wahl eines solchen Vorstehers und die ganze Sache von Seiten der Universität geknüpft war, ist hier einerlei.

poration, so lange sie überhaupt bestand, und sie war in diesen Eigenschaften und Beziehungen nothwendigerweise auch von der Universität anerkannt. Ausdrückliche Incorporationsurkunden hatte diese selbst eben so wenig aufzuweisen als jene, auch zu einer Zeit, wo sie schon seit Jahrhunderten von allen Seiten als Corporationen in jedem Sinn des Worts anerkannt worden war. Allerdings aber fehlt diesen Vereinen das den Colleges eigenthümliche feste Substrat eines stiftungsmäſsigen unbeweglichen Besitzes. Nicht als wenn sie an sich unfähig gewesen dergleichen zu erwerben, sofern sie die in der gegebenen Zeit bestehenden, durch Brauch oder Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten *); aber in diesem Fall überschritten sie dann eben die Gränze ihres eigenthümlichen Wesens, und aus der *aula* im älteren wurde ein *collegium* im späteren Sinn. Ob ein solcher Erwerb in aller Form Rechtens stattfand, ob ein förmlicher Stiftungsbrief, Dispensation u. s. w. erlangt wurde, kann nicht wesentlich in Betracht kommen. Jedenfalls bieten sich hier wie bei jeder organischen Entwicklung fast unmerkliche Uebergänge und gar nicht streng zu definirende schwankende Durchgangspunkte dar. Daſs solche Fälle wirklich vorkamen, werden wir gleich sehen; aber auch wenn sie sich nicht genau nachweisen lieſsen, so wäre es schon hinreichend, daſs sie stattfinden konnten, daſs sie in dem Wesen der Sache lagen, um auch hier die falsche, todte Ansicht zu beseitigen, welche das Lebensgesetz und die Stufen einer solchen Entwicklung immer in einem bestimmten einzelnen Pergament sucht. War jene Gränze einmal überschritten, war das materielle Substrat einmal gewonnen, dann muſste allerdings die weitere Entwicklung sehr wesentliche Unterschiede ergeben. Der Uebergang aber, nicht nur von einer *aula* zu einem *collegium*, sondern von

---

*) Dahin gehörte natürlich seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die königliche Dispensation von den unter Edward I. erlassenen Statuten *de mortemain*; allein es dauerte gewiſs noch einige Zeit, ehe sich hier eine feste Praxis bildete, und noch lange nachher kommen Klagen über Umgehung jener Statuten vor.

einer blofsen stipendiarischen Stiftung bis zu einem *collegium*, war dem Wesen der Sache nach um so mehr ein ganz allmähliger, da, wenn auch nicht die *aula* als solche, doch ihre einzelnen Mitglieder häufig auf stiftungsmäfsige Unterhaltsquellen angewiesen waren, welche dem Verein sehr leicht eine solche Consistenz geben konnte, dafs nur noch ein kleiner Schritt zu wirklicher Corporation übrig blieb. Dafs von vielen Keimen der Art nur so wenige ihre volle Entwicklungsstufe erlangten, thut nichts zur Sache. Findet doch dasselbe unter Umständen in der Pflanzen- und Thierwelt statt. Alles dies nun tritt sehr deutlich in der Geschichte derjenigen Stiftung hervor, aus welcher Universitycollege in Oxford hervorging — anderer weniger deutlicher und zusammenhängender Erscheinungen nicht zu gedenken.

Eben deshalb nun, und obgleich im eigentlichen Sinne die Stiftung Walters de Merton das älteste College ist, können wir nicht umhin, uns zuerst mit Universitycollege ausführlicher zu beschäftigen *).

William de Durham, welcher 1249 starb, vermachte der Universität dreihundert und zehn Mark zum Besten von zehn bis zwölf armen Magistern aus Durham oder der Umgegend. Dieser Absicht genügte der Kanzler in Uebereinstimmung mit den theologischen Magistern **) anfänglich in der Weise, dafs das Geld auf Zinsen ausgethan und diese an die Beneficiaten vertheilt wurden. Nach wenig Jahren wurden aber einige Häuser angekauft, und deren Ertrag (Miethe u. s. w.) nach dem Willen des Wohlthäters verwendet. Hier ist nun allerdings noch Nichts, was ausdrücklich an die Gründung eines Colleges erinnerte. Setzen wir aber den zwar nicht erwiesenen, aber doch in diesem und ähnlichen Fällen aus mancherlei naheliegenden Gründen sehr mög-

---

*) Ich benutze nur die von Wood gegebenen Nachrichten. Smith's history of univ. college konnte ich nicht einsehen, und die bekannten Werke über Oxford geben durchaus nichts Neues. Auch Skelton in seiner pietas Oxoniensis nicht.

**) Hieraus geht hervor, dafs die Wohlthat für Theologen, Geistliche bestimmt war oder wurde.

lichen, ja wahrscheinlichen Fall, dafs diese Durhamschen Beneficiaten sich freiwillig oder nach Anweisung des Kanzlers zu einer konviktorischen Gemeinschaft vereinigten, dafs sie wohl gar hierzu eines jener aus dem Durhamschen Vermächtnifs angekauften Häuser benutzten? Auch dann zwar haben wir immer noch kein College im strengsten Sinn des Worts; aber man sieht doch, wie wenig daran fehlt, wie allmählig auch hier die organische Entwicklung vorsichging, oder doch dem Wesen der Sache nach vorsichgehen konnte. Setzen wir jenen Fall, so versteht sich übrigens ganz von selbst, dafs ein solcher Verein auch seine Statuten, seinen Vorsteher u. s. w. hatte, und der einzige Zweifel könnte darüber obwalten: ob diese konviktorischen Beneficiaten als Eigenthümer des von ihnen bewohnten Hauses angesehen werden können? Der Fall, den wir für die frühere Zeit nur als möglich und wahrscheinlich annahmen, wird übrigens jedenfalls 1280 als wirklich eingetreten urkundlich bezeugt. Damals hatten sich aus der bisherigen Verwaltung des Durhamschen Vermächtnisses so viele Uebelstände ergeben, dafs nach genauer Untersuchung der ganzen Sachlage durch einige von der Universität dazu deputirte Magister die ganze Verwaltung in die Hände von vier zum Genufs des Beneficiums qualificirten theologischen Magistern gelegt wurde. Diese sollten fortan den Ertrag des Durhamschen Vermächtnisses in konviktorischer Gemeinschaft unter einem aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorsteher *(procurator)* und unter der Aufsicht des Kanzlers und einiger dazu verordneter Magister geniefsen *). Die Zahl der Beneficiaten

*) Es sei gestattet, den Congregationsbeschlufs von 1280 mitzutheilen, der am besten einen Blick in die Zustände gewährt: *Cancellarius vocatis magistris in theologia de ipsorum consilio vocabit quosdam magistros de aliis facultatibus, quos viderit esse vocandos et illi magistri una cum cancellario, in fide qua tenentur universitati adstricti, eligent de omnibus qui se offerent ad vivendum de redditibus praedictis quatuor magistros quos viderint ad proficiendum in sancta ecclesia aptiores, qui aliunde non habuerint unde in statu magisterii honeste vivere possint. Deinceps autem idem erit modus eligendi, nisi quod illi quatuor etc. ad electionem una cum praedictis vocentur, quorum quatuor unus sit sacerdos ad minus. Isti*

sollte nach Umständen vermehrt und die Statuten weiter ausgeführt oder modificirt werden. Ersteres geschah in Folge mehrerer Vermächtnisse schon im vierzehnten Jahrhundert. Durch eines derselben wurde der Verein 1332

quidem quatuor magistri singuli pro sustentatione sua 50 solidos sterl. annuos de jam emtis redditibus accipient. Unus autem eorum, qui una cum quodam magistro regente ipsum juvante redditus et sumptos custodiet et emptionem aliorum redditauum procurabit et negotia tractabit etc. et procurator erit, recipiet 55 solidos annuos. Praefati vero magistri simul habitantes audient theologiam et poterunt una cum hac audire decreta et decretales. Qui etiam quantum ad modum vivendi et addiscendi se gerent sicut eis per aliquos idoneos et expertos viros a cancellario deputatos dicetur. Si vero aliquem a praefata perceptione amoveri debere contingat super hoc Cancellarius cum magistris theologiae habeant potestatem. Dictus vero procurator etc. diligentiam adhibebit ut pecunia distracta colligatur et in una cista reponatur, cujus clavem unam habebit cancellarius, aliam dictus procurator, tertia tradatur alteri magistro, quem deputaverint procuratores universitatis. Quam cito vero plures redditus emti fuerint augeatur numerus et exhibitio magistrorum. Hoc insuper ordinaverunt dicti magistri quod de domibus dictorum magistrorum non fiant scholae nisi de eorum consensu. Hier ist nun allerdings noch immer nicht die Rede von einer eigentlichen Incorporation und von der Uebergabe liegender und fahrender Habe an eine Corporation. Dennoch ist gar nicht zu zweifeln, dafs hiermit von der Universität ein College im eigentlichen Sinn des Wortes gestiftet werden sollte und wirklich gestiftet wurde. Die nach den gewöhnlichen Begriffen fehlenden juristischen Formalitäten waren entweder damals noch nicht so nöthig, oder sie wurden beschafft, und die Urkunden haben sich nur nicht erhalten. Jedenfalls hat Universitycollege keine andere Stiftungsurkunde aufzuweisen, als diese. Genügt diese nicht, so ist es bis auf diesen Augenblick kein College! Was die Aelfredinische Stiftung dieses Colleges betrifft, so ist darüber eigentlich kein Wort weiter zu verlieren; obgleich durch eine Entscheidung der Kingsbench noch 1723 dem College die Rechte einer königlichen Stiftung zugesprochen und der Universität das Visitationsrecht, worauf sie als Stifterin Anspruch machte, abgesprochen wurde (Skelton Pietas Oxon.). Dafs dies Urtheil sich aus historischen Gründen nicht rechtfertigen lasse, geht schon aus der oben angeführten Urkunde zur Genüge hervor, worin die Universität sich ein so ausgedehntes Visitationsrecht vorbehält. Auf welche sonstige Gründe das Urtheil sich stützen mag, weifs ich nicht, und ist ziemlich gleichgültig; wahrscheinlich blos auf die schon lange in officielle Dokumente übergegangene Tradition. Diese selbst aber beruht darauf, dafs das College 1332 ein Grundstück und Haus erwarb, welches wieder durch die Tradition mit den Aelfredinischen Stiftungen in Verbindung gebracht wird. Nach Wood's Aeusserungen wäre damals erst der Name *magna aula universitatis* aufgekommen; allein es ist nicht einzusehen, unter welchem andern Namen der Verein früher bestanden haben sollte. Später blieb dann der Name *collegium universitatis* ausschliefslich im Gebrauch.

in den Stand gesetzt, das Haus zu erwerben und zu beziehen, das noch bis auf diesen Augenblick einen Theil der weitläuftigen und zum Theil prachtvollen Baulichkeiten ausmacht, welche die Corporation bei steigender Wohlhabenheit und zunehmenden Bedürfnissen aufführen liefs. Ausführlichere Statuten erhielt sie schon 1313, und diese erlitten 1475 weitere Modifikationen. Alles dies im Einzelnen darzulegen, ist hier weder nöthig noch rathsam. Es genügt, dargethan zu haben, wie aus einer blofsen stipendiarischen Stiftung in ganz unmerklichen Uebergängen eine conviktorische Stiftung mit allen oben bezeichneten Eigenschaften eines College entstand.

Ehe nun aber diese langsame Entwicklung, die (von 1249 — 80) fast ein Menschenalter einnimmt, zu der bestimmten und definitiven Form eines College gedieh, entstand ein solches, gleichsam auf einen Schlag, durch eines einzelnen Mannes verständige und thätige Liebe zu den Wissenschaften, zur Kirche und zum Vaterlande. Dies war Walter de Merton, der unter der stürmischen Regierung Henry III. die Bahn weltlicher Ehre und Macht bis zur Würde eines Kanzlers von England — der höchsten Stufe, welche einem Unterthanen zugänglich ist — durchlief *). Ursprünglich (1262) scheint er nur die Begründung eines Conviktorium für die Novizen und Zöglinge der von ihm gestifteten Abtei von Merton beabsichtigt zu haben; also eine Anstalt, wie deren auf beiden Universitäten schon sehr viele vorhanden waren. Dieser Plan dehnte sich aber bald weiter aus, und nahm einen andern und damals in dieser Bestimmtheit und Vollendung allerdings ganz neuen Charakter an, welcher alle wesentlichen Eigenschaften eines *collegium academicum* vereinigte. Dafs dabei schon Bestehendes, theils eben jene akademischen Klosterconviktorien, theils vielleicht die mitten in ihrer Entwicklung begriffene Durhamsche Stiftung einigen Einflufs auf Walter de Merton geübt, ist nicht unwahr-

*) Nachrichten über ihn besonders in Skelton's Pietas oxoniensis. Er starb als Bischof von Rochester.

scheinlich, und verkümmert im geringsten nicht seinen Ruhm und sein Verdienst — zumal wenn sich in den Stiftungsurkunden wirklich eine solche überlegene Einsicht des vorhandenen Bedürfnisses, ein so klares Bewufstsein der Bedeutung der beabsichtigten Abhülfe aussprach, wie aus mehreren Nachrichten geschlossen werden dürfte *). Er erlangte 1264 von König und Pabst die nöthigen Vollmachten zur Stiftung einer convictorischen Corporation auf einer der Universitäten unter dem Namen *Domus scholarium de Merton* Die Zahl der Conviktoristen wurde ursprünglich auf zwanzig festgestellt. Zu deren weiteren Versorgung wurde mit dieser Anstalt eine Stiftung von einigen geistlichen Beneficien in Malden, in der Grafschaft Surrey, verbunden. Schon 1265 wurde das Conviktorium in Oxford in einem von der Abtei Reading entweder geschenkten oder erkauften Hause eröffnet. Sowohl 1270 als 1274 wurde diese Stiftung noch erweitert, und in letztgenanntem Jahre der Theil der Scholaren, welcher bisher in Malden zurückgeblieben war, ebenfalls nach Oxford übergesiedelt **). Nach dieser letzten Stiftungsurkunde wurde die Visitation des Colleges dem Erzbischof von Canterbury überwiesen, der auch von dreien, ihm von den Conviktoristen (*socii*, *fellows*) vorzuschlagenden Kandidaten einen zum Vorsteher (*Custos, Warden*) ernennen sollte. Die jährliche Einnahme eines *socius* wurde auf fünfzig

*) Ich folge besonders den von Skelton in der Pietas Oxoniensis gegebenen Citaten aus Kilner's account of the Pythagorean school in Cambridge etc., wo, wie es scheint, die Stiftungsurkunden mitgetheilt sind. Die Schrift selbst habe ich nicht ansichtig werden können, und weifs nicht ob sie gedruckt ist. Lowndes führt den Titel an, und verweist auf Grose's antiquitt. of England and Wales. Dort steht aber (Supplementband) nur eine ganz kurze Notiz über eine alte Aula in Cambridge, welche 1270 Mertoncollege gehörte. Dies kann durchaus nicht die von Skelton und auch Chalmers benutzte Schrift sein. Wood's Nachrichten über Mertoncollege sind sehr dürftig. Er beabsichtigte eine ausführliche Geschichte desselben, welche aber nicht vorhanden ist.

**) Das Verhältnifs zwischen der Anstalt in Malden und jener in Oxford ist immer nicht ganz deutlich. Ich folge, wie gesagt, dem, was Skelton nach Kilner berichtet. Später ist von Malden nicht weiter die Rede.

Schilling festgesetzt. Die Zahl derselben sollte nach Umständen vermehrt werden. Mit der weiteren Entwicklung dieser Anstalt, welche schon im vierzehnten Jahrhundert durch mehrere neue Schenkungen begünstigt wurde, haben wir es für's erste nicht zu thun, und bemerken nur im Allgemeinen, dafs sie bis zur Zeit der grofsen königlichen Stiftungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts ohne Zweifel das bedeutendste College der englischen Universitäten war, und den andern mehr oder weniger als Vorbild diente. Dies mag sogar bei der oben erwähnten Gründung von Universitycollege durch die Universität insofern der Fall gewesen sein, als die langsamere Entwicklung dieser Stiftung dadurch einen rascheren Impuls erhielt, indem ihr das Ziel, wonach sie drängte oder durch die Natur der Sache gedrängt wurde, auf diese Art in der vollendetern Schöpfung Walters de Merton plötzlich so bestimmt entgegentrat, dafs gar kein Schwanken noch Zweifel mehr stattfinden konnte. Fortan wufste Jeder, der Mittel und Willen besafs, sich als Wohlthäter der Universitäten auszuzeichnen, worauf es dabei hauptsächlich ankam.

Noch früher als in Oxford selbst zeigte sich diese Wirkung der Mertonschen Stiftung in Cambridge. Hier stiftete um 1274, mit ausdrücklicher Beziehung auf jenen Vorgang, der Fürstbischof von Ely, Hugh de Balsham, das erste College unter dem Namen *Domus Sancti Petri.* Nach einigen Nachrichten geschah dies erst 1283; allein es ist wahrscheinlicher, dafs es sich damals nur um eine Erneuerung und Erweiteruug der Stiftung handelte *). Fast

*) Ich habe keinen Grund an der Angabe in Warton's Anglia sacra (1, S. 47) zu zweifeln, wonach in einer Urkunde von 1274 schon *magister et scholares domus Scti Petri* erwähnt werden. Auch Dyer versichert, sie selbst gesehen zu haben, ohne doch zu sagen, ob es der Stiftungsbrief oder was sonst für eine Urkunde ist. Was von der Urkunde von 1283 bei Dyer und Fuller gesagt wird, beweist jedenfalls nicht, dafs es nothwendigerweise die erste gewesen. Für das gewöhnlich und noch im Universitycalendar von 1837 angegebene Stiftungsjahr 1256 ist gar kein Grund, noch Beweis. Ein fernerer Grund für die Annahme, dafs das College nicht nur vor 1283, sondern auch vor 1276, also wahrscheinlich 1274, gegründet worden,

um dieselbe Zeit entstand in Oxford, ausser University-college, auch Balliolcollege, welches hier ebenfalls auf eine besondere Erwähnung Anspruch hat, da seine Ge-

---

möchte vielleicht auch noch aus einer sehr merkwürdigen Stelle einer 1276 von demselben Hugh de Balsham vermittelten Composition mehrerer streitigen Punkte der akademischen Gerichtsbarkeiten hervorgehen. Die ganze Stelle ist zu lang, als dafs ich sie hier aufnehmen könnte, da sie überdies gar keinen weiteren Aufschlufs giebt. Doch theile ich sie eben wegen ihrer, allem Anschein nach unerklärlichen Dunkelheiten in einer Beilage mit. Hier genügt, dafs darin von einer *glomeria*, einem *magister glomeriae* und seinen *glomerellis*, von seiner Gerichtsbarkeit über dieselben, welche die des Kanzlers sehr wesentlich beschränkt, und von dem *bidellus glomeriae* die Rede ist, welcher überall, ausser in Convocationen der Universität, den Stab vor dem Magister Glomeriae herzutragen berechtigt und verpflichtet ist. Die Frage ist nun: was war diese *glomeria?* Der Ausdruck kommt meines Wissens nur in dieser einzigen Stelle vor. Spelman selbst beruft sich nur auf diese Stelle, und weifs natürlich auch keine andere Erklärung zu geben, als die hier vor Augen liegende, dafs es ein gewisses akademisches Institut in Cambridge gewesen. Damit ist uns nicht geholfen, und doch liegt wirklich durchaus nichts weiter vor. Es ist nie und nirgends wieder von der Sache die Rede. Dafs es kein unbedeutendes Institut war, geht aus Allem zur Genüge hervor. Eben deshalb ist gar nicht denkbar, dafs es binnen Kurzem so ganz und gar verschwunden sein sollte. Vielmehr ist das gänzliche Verschwinden des Namens vielleicht daraus zu erklären, dafs ein anderer später gebräuchlich wurde, während die Sache wesentlich dieselbe blieb. Aber welches unter den bekannten akademischen Instituten entspricht irgend dem, was hier von der *glomeria* gesagt ist? Von einer derartigen Gerichtsbarkeit irgend eines *magistri*, irgend eines Hauptes, irgend einer akademischen Corporation ist nicht weiter die Rede; allein diese braucht nicht gerade als wesentliche Eigenschaft der *glomeria* angesehen zu werden, obgleich sie hier gerade besonders in Betracht kam. Sie konnte später beschränkt oder ganz beseitigt worden sein. Wo sollen wir aber ein anderes Kennzeichen des Wesens der *glomeria* suchen. Dafs es Scholaren und Universitätsverwandte waren, ist nicht zu bezweifeln; aber das ist nicht genug. Möchte vielleicht aus der Etymologie des Namens sich etwas Weiteres ergeben? *Glomerum* heifst nach Ducange eine Art geistlichen Gewandes. Danach wären die *glomerelli* Geistliche, das *glomerium* ein Verein von Scholaren geistlichen Standes gewesen. Dafs dieser Verein convikterischer Art gewesen, ist allen Umständen nach nicht zu bezweifeln. Sollte aber vielleicht bei diesem Ausdruck an *glomerare* statt *colligere* zu denken sein, so wäre *glomeria* nur ein anderer Ausdruck für *collegium*. Ich will diese Etymologie Niemanden aufdrängen, und halte sie keineswegs für unverwundbar; aber ich weifs keine bessere, und habe sogar bei Meistern neuerer Sprachforschung keinen besseren Trost in der Sache gefunden. Wie dem aber auch sei — ein conviktorischer, akademischer, geistlicher Verein liegt jedenfalls vor; und wenn wir diesen und seinen Vorsteher von dem Bischof Balsham 1276 auf eine so auffallende Weise begünstigt

schichte gewisse Eigenthümlichkeiten darbietet, obgleich sie auch wieder in mancher Hinsicht an die Entstehungsart von Universitycollege erinnert und im Gegensatz zu der Gründung von Merton- und St. Petercollege die allmählige Entwicklung einer bloſsen stipendiarischen Stiftung zeigt. John Balliol von Barnardcastle in Yorkshire (der Vater des gleichnamigen Schattenkönigs von Schotland) unterstützte schon bei seinen Lebzeiten mehre arme Scholaren in Oxford mit Stipendien. Seine ferneren Absichten in dieser Beziehung, welcher Art sie auch seyn mochten, hinderte 1269 der Tod, nachdem er jedoch diese Sache zu weiterer Förderung und Ausdehnug seiner Gemahlin Dervorgilla auf's dringendste empfohlen hatte *). Diese, unterstützt durch Rath und Beistand ihres Beichtvaters, des Minoriten Richard Slickbury, vermehrte die Stiftung, vereinigte die Stipendiaten in einem Hause, welches sie von der Universität zur Miethe nahm, gab ihnen 1282 ausführliche Statuten, und verlegte 1284 die Anstalt in ein zu dem Behufe angekauftes Gebäude, dem Kern aller späteren Anbaue, welche das gewärtige College bilden. Nach jenen ersten Statuten wählten die Scholaren ihren Vorsteher *(custos, principalis)* und stellten ihn zur Bestätigung zweien nicht zum Verein gehörenden Magistern vor, welche unter dem Namen Prokuratoren eine

---

sehen, so können wir uns der Vermuthung nicht verwehren, daſs es eben der 1274 von ihm gestiftete sei, dessen Namen damals noch schwankend sein konnte, und erst später als *Domus* und dann als *Collegium Scti Petri* sich feststellte, so daſs von *glomeria* nicht mehr die Rede ist. Daſs er hier schlechtweg *glomeria* heiſst, ist sehr erklärlich, da es wirklich damals keine andere Anstalt der Art gab. Ich habe übrigens auch gedacht, *glomeria* könne etwa die ursprüngliche Croyland'sche Klosterschule bezeichnen, welche den Kern der Universität bildete, etwa wie in Paris das *claustrum Beatae Mariae (cloitre Nôtre Dame)*; allein dagegen spricht sehr viel, und besonders der Umstand, daſs vorher, und nachher nie wieder, davon die Rede ist.

*) Ich kann mich in Beziehung auf Balliolcollege nur auf Wood berufen. Savage's Balliofergus or history of Balliolcollege, 1668, habe ich nicht anders benutzen können, als sofern Wood, Chalmers und Ingram ihn benutzt haben. Andere geben durchaus nichts, was nicht schon in Wood zu finden ist. Daſs Balliol selbst schon an ein College gedacht hat, scheint ganz aus der Luft gegriffen.

sehr ausgedehnte visitatorische Gewalt ausübten, selbst aber von den Scholaren, wie es scheint, erwählt wurden *). Den Scholaren wurden artistische Studien, mit Ausschluſs aller andern, Mäſsigkeit und Ehrbarkeit, gewissenhafte Beobachtung des Gottesdienstes, besonders auch gewisser Messen und Gebete zum Besten der Seelen der Stifter und ihrer Vorfahren und Nachkommen, ausschlieſslicher Gebrauch der lateinischen Sprache, besonders auch zu wöchentlichen Disputationen, vorgeschrieben. Die Zahl der Beneficiaten war ursprünglich sechszehn, von denen jeder sieben und zwanzig Mark jährlich bezog. Die Ueberreste der gemeinschaftlichen Mahlzeit sollten armen Scholaren zugewendet werden.

Nachdem auf diese Weise am Ende des dreizehnten Jahrhunderts der erste Anstoſs gegeben, das Bedürfniſs und das Mittel der Befriedigung gezeigt worden, fanden sich fortan immer von Zeit zu Zeit mehr oder weniger freigebige Wohlthäter, welche entweder durch Stiftung neuer Colleges, oder durch Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten der alten auf beiden Universitäten das Heil ihrer Seele und das Wohl der Kirche zu befördern beflissen waren. In diesem letzten Gesichtspunkt waren denn meistens nach der Gesinnung und Ansicht der Zeit die Wissenschaften mitbegriffen, und bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kann man nicht

*) Die Sache ist bei Wood (der doch auch den Savage benutzte) ziemlich unklar. Die ersten beiden Prokuratoren scheinen von der Stifterin ernannt worden zu sein; aber wie wurde es später gehalten? Es geht darüber aus den vorliegenden Mittheilungen nichts hervor; aber bis auf diesen Augenblick hat Balliolcollege das Recht, seinen Visitator selbst zu wählen — wessen sich kein anderes College rühmen kann. Es ist nicht wahrscheinlich, daſs ein so wichtiges Recht aus einer andern Quelle als der ursprünglichen Stiftung stammen sollte, und bis die Stiftungsurkunde selbst zum Beweis des Gegentheils vorliegt, ist kein Grund, diese Annahme zu verwerfen. Die Befugnisse der Prokuratoren (auch *magistri extrinseci* genannt) wurden schon durch die sogen. Sommervill'schen Statuten (1340) beschränkt, und später ist gar nicht mehr die Rede von ihnen. Wäre damals erst das Recht der Wahl des Visitators entstanden, so würde es ausdrücklich angeführt sein, da man von diesen Statuten viel mehr weiſs, als von den ältesten. Weder Chalmers noch sonst Jemand giebt Aufschluſs über diesen Punkt.

erwarten, jene in solchen Bestrebungen eine selbststän-dige Bedeutung behaupten zu sehen. Auf diese Weise entstanden noch vor Anfang der neuern Geschichte in Oxford Hertfordcollege (1312), Orielcollege (1324), Queenscollege (1340), Newcollege (1379), Lincolncollege (1427), Allsoulscollege (1438), Magdalencollege (1458), Brazennosecollege (1509) — in Cambridge Clarehall (1326), Pembrokecollege (1343), Cajuscollege (1348), Trinityhall (1350), Bennetcollege (1351), Kingscollege (1441) und Queenscollege (1448). Ausführliche Nachrichten über die Entstehung und den Fortgang aller dieser Stiftungen liegen nicht in unserer Aufgabe. Im Allgemeinen haben wir darüber Folgendes zu bemerken *).

Obgleich alle diese Anstalten mehr oder weniger mit Grundbesitz, Häusern, Geldern, Kleinodien, Kirchenpatronaten, Zehnten, Gülten und mehr oder weniger ehrenvollen oder einträglichen gerichtlichen und polizeilichen Rechten

---

*) Die einzelnen Collegen haben nicht blos ihre Geschichte, sondern auch ihre Traditionen, von denen freilich die Superklugheit der neueren Zeiten kaum einzelne übrig gelassen hat. Zu den besten gehörte gewiß das Abentheuer eines Scholaren von Kingscollege in Oxford; der auf einsamer Wanderung von einem Eber angerannt, ihm den Aristoteles in den Rachen stößt, und als Sieger mit dem Haupt des Unthiers heimkehrt. Daher in diesem College der Eberkopf bei der Weihnachtsfeier besonders hoch gehalten und noch zu Wood's Zeiten mit folgendem Vers begrüßt wurde:

The boarshead in hand bear J,
Bedeckd with bays and rosemary,
And J pray you, masters, merry be,
Quotquot estis in convivio.
Caput apri defero
Reddens laudes domino.

The boars head, as J understand,
Is the bravest dish in the land,
Being thus bedeckd with gay garland,
Let us servire convivio
Caput etc.

Our steward has provided this
In honour of the King of bliss,
Which on this day to be served is
In Reginensi atrio.
Caput apri etc.

versorgt wurden *); so dürfen wir uns doch im Ganzen kein sehr glänzendes Bild von ihrer äusseren Erscheinung machen, und etwa im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert all die pallastähnlichen, mit allen Bequemlichkeiten des Lebens reichlich ausgestatteten Gebäude suchen, die gegenwärtig die englischen Universitäten schmücken. Vielmehr war das Leben hier im Ganzen sehr mäſsig, wo nicht kümmerlich. Sogar die älteren königlichen Stiftungen, wie Oriel- und Queenscollege, zeichneten sich keinesweges sehr wesentlich aus. Freilich gaben Edward II. und die Königin Philippa, Gemahlin Edward III., im Grunde nur den Namen zu diesen Stiftungen her **). Erst seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts nahm wenigstens die akademische Architektur einen groſsartigen Aufschwung, und es waltete mehr oder weniger auch hier der Geist des Zeitalters Edward III. Abgesehen von manchen andern mehr oder weniger bedeutenden Erweiterungen der älteren Colleges — z. B. die Bibliothek, des Haupttthors und der neuen Kapelle von Mertoncollege, der gröſste Theil von Orielcollege, die groſse Halle von Queenscollege u. s. w. — war es besonders Newcollege, welches sich durch die fürstliche Freigebigkeit und die Kunsterfahrung des Stifters — Wykenham, Bischof von Winchester — mit einer bisher in solcher Anwendung unbekannten Pracht erhob. Dieses Beispiel blieb nicht ohne Einfluſs auf spätere Anlagen der Art auf den Universitäten, zumal als nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts der Einfluſs des neuen Kunstlebens von Italien her sich, obgleich vielfach gebrochen und modificirt, in England geltend machte, und den Baustyl erzeugte, der unter dem Namen des Tudorschen bekannt ist. Kings-, Queens- und Trinitycollege in Cambridge, in Oxford Magdalencollege, die groſse theo-

*) Wood hat noch das Hochgericht gesehen, wo Mertoncollege alle Künste des Blutbanns — *hang, draw and quarter* — auszuüben befugt war (Hearne's Lib. scaccarii II. append. p. 575).

**) Abbildungen von einigen der ältesten Colleges und andern akademischen Gebäuden, welche nicht mehr existiren, giebt Ingram nach älteren Kupferwerken.

logische Schola, Corpuschristicollege, der ältere Theil von Christchurch und so manche andere mehr oder weniger bedeutende Theile akademischer Gebäude sind würdige Denkmäler jener Epoche.

Doch darf aus dieser zum Theil so würdigen, prachtvollen architektonischen Entwicklung keinesweges auf eine entsprechende Gestaltung der ganzen Oekonomie dieser Anstalten geschlossen werden. Im Gegentheil konnte es nicht fehlen, dafs eben jene Bauten, welche nun einmal vorzugsweise von dem Geist der Zeit, von dem Beispiel der Grofsen, der Könige selbst, begünstigt wurden, die vorhandenen Hülfsmittel unverhältnifsmäfsig in Anspruch nahmen und Beschränkungen oder Vernachlässigungen auf andern Seiten herbeiführten. Hierzu kamen denn begreiflich manche andere Einflüsse, welche auch bei an sich bedeutenden Hülfsquellen vorübergehende Verlegenheiten, ja geradezu Noth und Armuth herbeiführen mufsten. So ist — abgesehen von schlechter Verwaltung — nicht zu bezweifeln, dafs die meisten Colleges durch die bürgerlichen Unruhen, welche der Herrschaft des Hauses Tudor vorangingen, vielfach in diesem Sinne bedrängt wurden. So viel ist jedenfalls gewifs, dafs bei den bekannten Vorwürfen, welche mit mehr oder weniger Recht in England wie anderwärts gegen die Geistlichkeit, zumal die Klöster, wegen ihrer Unmäfsigkeit und Schlemmerei erhoben wurden *), diese akademischen Conviktorien damals und bis zur Reformation keinesweges betheiligt waren — was auch später und in den neuesten Zeiten in dieser Beziehung vorgebracht worden sein mag. Vielmehr fehlt es nicht an Klagen über wirklichen Mangel, sogar in den gröfseren Colleges, und zwar nicht blos aus dem vierzehnten und fünfzehnten, sondern noch aus dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, wo freilich die ersten Bewegungen der Reformation, der Kampf der weltlichen mit der geistlichen Macht, eine grofse Unsicherheit und Entwerthung in Be-

*) Man denke nur an die Lollharden und an die Vision, besonders aber an das Crede des Pierce Plowman.

Zeit zu Zeit mancherlei Veränderungen, meistens Vermehrungen und Verbesserungen, eintraten. Auch ist leicht zu erachten, welchen Einflufs hier die Gesinnung und Ansicht der Corporation selbst ausüben konnte, und wie viel z. B. davon abhing, ob ihr Vermögen, auch abgesehen von neuen Gaben, so verwaltet wurde, dafs ein Ueberschufs vorhanden war; und ob dieser dann zur äusseren Ausschmückung des College, oder zur Ausdehnung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, oder zur Verbesserung der vorhandenen Beneficien, oder zur Begründung neuer Stellen, oder wie sonst verwendet wurde. Auch in den Bedingungen der Aufahme neuer Mitglieder herrschte in Folge dieser Einflüsse die gröfste Mannigfaltigkeit. Als allgemeines Princip finden wir Ergänzung durch Stimmenmehrheit der vorhandenen Mitglieder *); aber die Bedingungen der Wählbarkeit sind sehr verschieden. Bald ist sie ganz frei, bald wird den Mitgliedern der Familie des Stifters, bald den Eingebornen gewisser Städte oder Grafschaften, bald den Schülern gewisser Schulen u. s. w. ein Näherrecht zugestanden **).

Der erste Stamm einer solchen Corporation bestand aus den Beneficiaten und ihrem (unter allerlei Benennungen) selbstgewählten Vorsteher; allein gar bald kamen Mitglieder anderer Art hinzu. Die Keime zu solchen Schöfslingen finden sich zum Theil schon in den ersten Anlagen. So z. B. in der Anweisung, welche die ältesten Statuten von Balliolcollege geben, dafs der Abfall von der convictorischen Tafel armen Scholaren zu Gute kommen solle. Es läfst sich leicht denken, wie sich hieraus ein näheres Verhältnifs entwickelte, indem etwa für diese Wohlthat gewisse Dienste im Haus geleistet wurden u. s. w. Bald finden sich dann bestimmte stipendiarische Stiftungen für arme Scholaren, welche dadurch Hausgenossen und Mit-

*) Es sei mir erlaubt, mich fortan des hergebrachten englischen Ausdrucks Fellow zu bedienen.

**) Ich halte es nicht für nöthig, über alle diese und ferner zu erwähnenden Einzelnheiten nähere Nachweisungen zu geben, sondern verweise auf Wood, Chalmer, Ingram, Parker, Dyer u. a.

glieder eines College wurden, aber in einer untergeordneten Stellung — zuweilen jedoch mit einem Näherrecht auf vakante Stellen. Manche Stipendien der Art wurden ausschliefslich für die Schüler gewisser Schulen gestiftet, wie denn überhaupt auch hier die gröfste Mannigfaltigkeit herrschte. Einen Anknüpfungspunkt anderer Art bildete der Gottesdienst der Colleges. Schon Mertoncollege wurde gleich bei der ersten Anlage mit einer eigenen Kapelle ausgestattet, und eine solche wurde bald als unerläfsliches Requisit eines College angesehen. Die gottesdienstlichen Verpflichtungen, sowohl gewöhnliche als ausserordentliche, die Seelenmessen für Wohlthäter u. s. w. brachten das so mit sich. So entstand denn Bedürfnifs und Gelegenheit, das Personal des Colleges auch mit Chorknaben, Kantoren, Organisten und Sakristan zu vermehren, und alles dies wurde nach Umständen durch besondere Stiftungen festgestellt. Auch die wissenschaftlichen Bedürfnisse und deren Befriedigung durch Bibliotheken, deren bald jedes College eine hatte, gab Veranlassung zu neuen supplementarischen Stiftungen. Endlich wurden auch die eigentlichen Hausdienste, wenigstens die wichtigern derselben, die des Kochs, Kellners und Einkäufers, stiftungemäfsig gesichert. Eine eigenthümliche und bald die zahlreichste Klasse der Bevölkerung der Colleges bildeten endlich die Kostgänger *(alumni)*, welche freilich gar keinen Anspruch an die Stiftung hatten, vielmehr durch das Kostgeld, welches sie entrichteten, eine Quelle der Einnahme für das College wurden. Ursprünglich scheint an die Aufnahme von Kostgängern, wenigstens bei den älteren Colleges, nicht gedacht worden zu sein; allein bald wurde es allgemein nicht nur Gebrauch und Recht, sondern gewissermafsen Pflicht, da (wie wir sahen) den Scholaren der Eintritt in ein College geboten wurde. Die alten Halls gingen meist entweder ganz ein, oder wurden Eigenthum der Colleges, denen sie dann gleichsam als Succursalen; unter Aufsicht dazu bestellter Fellows, dienten. Waren nun auch diese Grundzüge in jedem College wiederzufinden, so war doch Raum genug zu den mannigfaltigsten Verschie-

denheiten, in Art, Zeit und Maafs der Entwicklung. Dabei lag es in der Natur der Sache, dafs die älteren Colleges mehr nach und nach sich ausdehnten, während bei den späteren, wo eben die Resultate dieser langsamen Entwicklung schon als Muster vorlagen, gleich von vorne herein, so weit es die Umstände erlaubten, für Alles gesorgt wurde. Welche Verschiedenheiten aber aus der gröfseren oder geringeren Freigebigkeit der Stifter hervorgehen mufsten, läfst sich leicht denken; und so finden sich denn alle möglichen Abstufungen von den vier armen Magistern, welche den Kern von Universitycollege bildeten, bis zu den siebzig Fellows von Kingscollege in Cambridge — welches bald durch die mehr als fürstlichen Stiftungen Wolseys und Henry VIII. verdunkelt werden sollte. Das erste Beispiel eines Colleges auf dem gröfsten Fufs von vorne herein gab jedoch Bischof Wykenham in der Gründung von Newcollege für siebzig Fellows (davon fünfzig Theologen und zehn Canonisten), zehn Priester, drei Kantoren und sechszehn Chorknaben. Hiermit verband er eine lateinische Schule *) in Winchester, deren Zöglinge in das College übergehen sollten. Diese Stiftung diente dann bei der Gründung von Kingscollege und der lateinischen Schule zu Eton zum Vorbilde. Nicht so viel Verschiedenheit als in der Zahl herrschte anfangs jedoch in dem Betrag der Beneficien, eben weil im Ganzen der Grundsatz vorherrschte, nicht die einzelnen Beneficien maafslos zu vergröfsern, sondern eine möglichst grofse Anzahl von akademischen Beneficiaten mit dem nöthigen und anständigen Unterhalt zu versehen. In dieser Beziehung traten jedoch allerdings zum Theil schon im fünfzehnten Jahrhundert Veränderungen ein, welche mit der schon im vorigen Abschnitt erwähnten allmähligen Umwandlung der Qualität eines grofsen Theils der akademischen Bevölkerung zusammenhingen.

---

*) Man darf sich hier freilich keine gewöhnliche Schule denken. Es war eine eben so reiche und grofsartige Stiftung wie jene in Oxford; ein förmliches College mit zwölf Präbenden für Lehrer, siebzig Freistellen für Schüler u. s. w.

Von vorne herein nämlich gehörten die Beneficiaten der Colleges vorzugsweise dem geistlichen Stande an, oder waren doch für ihn bestimmt. Dies war theils schon durch die Statuten gegeben, theils wirkte der Gebrauch, der Geist der Zeit, theils spätere ausdrückliche Verfügungen dahin *). Der Zweck dieser Stiftungen war nun ursprünglich allerdings nur der, den Beneficiaten für die Zeit ihrer Studien den nöthigen Unterhalt zu gewähren **). Dies verstand sich so sehr von selbst, dafs eben deshalb in den älteren Statuten über die Zeit des Genusses nichts bestimmt war. Als nun aber (wie wir sahen) immer häufiger der Fall eintrat, dafs die Beneficiaten auch nach Beendigung ihrer Studien sitzen blieben, suchte man wohl durch nachträgliche Bestimmungen oder in den Statuten der neu einzurichtenden Colleges dem Uebel entgegenzuwirken ***); allein die strenge Ausführung solcher Statuten war zu schwierig und gehässig, als dafs sie nicht in den meisten Fällen umgangen und allmählig antiquirt worden wären. Diese aus dem Bedürfnifs und der Natur der Sache hervorgehende Laxität machte sich dann auch auf statutarischem

*) Ich halte es nicht für nöthig, hier durch einzelne Citate (zumal aus Wood) nachzuweisen, dafs bei den meisten Colleges schon in der ersten Stiftung bei weitem die meisten Stellen für Scholaren geistlichen Standes bestimmt waren, wozu übrigens meistens auch die Canonisten zu rechnen. Dafs aber auch bei solchen, wo dies nicht ausdrücklich bemerkt wird, später dahin gewirkt wurde, geht unter andern aus einem Befehl des Erzbischofs von Canterbury an den Warden von Mertoncollege hervor: *Ut socii sument ordines infra certum tempus nec mulieres sument* (Wilkins concil. 1401). Und hier darf nicht übersehen werden, dafs eben wegen des letzteren Punktes die Corporation als solche sehr dabei betheiligt war, nur geistliche Mitglieder zu haben, welche das College wenigstens nicht so leicht und offenbarlich mit Familie belasten konnten.

**) Es braucht hoffentlich kaum bemerkt zu werden, dafs z. B. ein *Magister artium* immer noch ein Studirender war, indem diese Würde dem Eintritt in die Studien der höheren Fakultäten vorher ging.

***) Ein Beispiel geben die Supplementarstatuten für Orielcollege, worin bestimmt wird, dafs die Fellows ihre Stelle aufgeben sollen, wenn sie ein anderweitiges Beneficium erlangen, oder wenn sie nach zwanzig Jahren keins erlangt haben, weil man dann voraussetzen müsse, dafs sie auch keins verdienten, und ihre Zeit schlecht angewendet hätten (Joh. de Thorkelowe annales Edwardi II. ed. Hearne 1729 appendix).

Wege geltend, und es wurde endlich ausdrüchlich oder stillschweigend allgemeines Princip, dafs die Beneficiaten im Genufs blieben, bis sie anderweitig versorgt wurden. Da aber solche Versorgungen oft sehr lange auf sich warten liefsen und mancher Fellow im College alt wurde — da, mit einem Wort, ein solches Beneficium allmählig den Charakter eines Stipendiums für studirende Jünglinge verlor, und zu einer lebenslänglichen Versorgung für ältere Gelehrte geistlichen Standes wurde, so konnte es nicht ausbleiben, dafs die Ansprüche der Beneficiaten sich steigerten, und dafs man in demselben Maafse lieber die Vortheile der vorhandenen Beneficien zu vermehren als neue zu gründen suchte, welche jenen Anforderungen nicht genügen konnten. Zunächst war es, wie sich leicht denken läfst, der Eigennutz der Mitglieder selbst, welcher in der Verwaltung und Anwendung des Collegiatsvermögens dahin drängte; oft gegen den Willen der Stifter und die Statuten. Die Visitatoren mochten anfangs dem entgegenzuwirken suchen; allein das wirklich in den Umständen liegende Bedürfnifs machte sich immer mehr geltend, und mufste endlich stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt werden. Bei der Stiftung neuer Colleges oder neuer Stellen an den alten Colleges dachten die Wohlthäter der Univertitäten schon im fünfzehnten Jahrhundert meist nicht mehr an blofse Stipendien für arme Studirende, sondern an eine nothdürftige oder anständige Versorgung armer Gelehrter geistlichen Standes. Dieselben Umständen und derselbe Grundsatz machten sich dann auch mehr und mehr bei den Wahlen neuer Mitglieder geltend. Die alten wählten so viel wie möglich unter ihren Standes- und Altersgenossen, und so wurde wenigstens der Magistergrad stillschweigende oder ausdrückliche Bedingung der Wahl in den meisten Fällen, wo nicht das Gegentheil statutenmäfsig ausdrücklich vorgeschrieben war *). Diese ganze Umwand-

*) Letzteres war mehr oder weniger der Fall, wo, wie z. B. bei New- und Kingscollege, das College seine neuen Mitglieder aus einer bestimmten Schule erhielt, in dem Maafse wie die Schüler abgingen und Stellen frei wurden.

lung ging, wie alle ähnlichen, sehr allmählig vor sich, und noch im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, ja bis auf diesen Augenblick, finden sich Ausnahmen; allein vorherrschend war das angedeutete Princip schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Die Reformation beschleunigte nur den schon vorhandenen Entwicklungsgang.

In dem Maasse aber, wie dies Princip sich geltend machte, mufste auch die Stellung der Fellows zu den übrigen Mitgliedern des College — besonders zu den jüngeren Stipendiaten und Kostgängern, welche nur ihre Studienzeit hier zubrachten — eine ganz andere, entferntere und fremdere werden. Sie bildeten gleichsam den aristokratischen Mittelpunkt einer in mehreren Kreisen und Stufen sich ausbreitenden Klientel *). In diesem engsten und mittelsten Kreise kam es denn besonders wieder darauf an, welche Stellung der Vorsteher des College zu den Fellows einnahm. Die Statuten gaben hier nur allgemeine Grundlagen, welche je nach den Umständen und Individualitäten sehr verschiedene Resultate zuliefsen. Die Form und das Wesen der Verfassung der Colleges war allerdings republikanisch; allein Gewandtheit, Festigkeit und Beharrlichkeit des Vorstehers konnten darin immerhin Material genug zu einem ziemlich despotischen Scepter finden. Aber auch die statutenmäfsigen Bestimmungen und die wirklichen Bedürfnisse der Corporation, zumal in ihren Verhältnissen nach Aussen, zunächst zur Universität, sicherte dem Vorsteher eine entscheidende Stimme und eine würdige Stellung.

Diese ganze Entwicklung hatte natürlich einen sehr wesentlichen Einflufs auf Gesetzgebung und Disciplin der Colleges. Diese hätte niemals einen so strengen und klösterlichen Charakter erlangt, wenn die Gesetzgeber dabei nicht ihrer eigenen Stimmung und Haltung hätten

*) Diese erstreckte sich aber auch über die Mauern des College hinaus; z. B. auf die Aeltern und Verwandten der Diener, der Stipendiaten, der Chorknaben, welche meist aus der städtischen Klientel der Universitäten oder aus der ländlichen Bevölkerung der Güter des College hervorging (Wood zu 1540).

folgen können, oder an eine strenge Anwendung auf sich selbst gedacht hätten. Geistliche unter so ärmlichen Umständen (wie wir sie früher angedeutet) zum reiferen Alter gelangt, konnten auch in einer streng klösterlichen Haltung der ganzen Anstalt keine sehr grofse Beschränkung ihrer Freiheitsbedürfnisse finden; und überdies konnte von einer strengen Handhabung der Disciplin gegen sie nicht die Rede sein. Diese war vielmehr eben auf jene jüngeren und ferner stehenden Kreise berechnet, welche sich dabei gänzlich passiv zu verhalten hatten. Diese Seite der Sache bietet übrigens im Einzelnen nichts Bemerkenswerthes dar. Den allgemeinen Maafsstab möglichster Beschränkung jugendlicher Freiheit oder Zügellosigkeit einmal gegeben, läfst sich das Einzelne leicht denken, und findet sich bei allen ähnlichen Anstalten im Wesentlichen wieder *). Zu welcher Zeit der Gebrauch aufkam, dafs einige Fellows mit Vollmacht des College die nähere Aufsicht über eine gröfsere oder geringere Anzahl von Stipendiaten und Kostgängern übernahmen — zu welcher Zeit, mit einem Worte, das Tutorensystem in den Colleges aufkam: darüber fehlen genauere Nachweisungen. Da es aber der Natur der Sache nach so nahe lag, so dürfen wir wohl annehmen, dafs es sich in dem Maafse entwickelte, wie sich das Bedürfnifs herausstellte, d. h. wie sich um einen stiftungsmäfsigen Kern älterer Männer ein Kreis von jüngeren Schülern und Kostgängern sammelte **). Da diese

*) So z. B. bei uns in katholischen und protestantischen Convikten oder Seminarien, auch in den sog. Fürstenschulen. Körperliche Züchtigungen kamen noch im siebzehnten Jahrhundert vor, und zwar an Gentlemen, die den Degen an der Seite tragen, und eben auf dem Sprung waren nach London und in eine der Inns of court überzugehen (Oxoniana III, 169).

**) In den ältesten Zeiten waren die Vorsteher der *aulae*, die *magistri regentes* nothwendig *tutores* derjenigen, welche als Kostgänger in ein näheres Verhältnifs zu ihnen traten. In dieser Beziehung kommt schon 1231 eine Verordnung vor: *Ne quis clericus vel scholaris ultra quindenas dies in urbe commoretur qui non magistro scholarum, tanquam tutori se subjiceret.* Die erste ausdrückliche, aber ganz beiläufige Erwähnung der *tutors* im späteren Sinne finde ich 1548 *(collegiorum nempe et aularum praefecti et quibus in disciplinam traderentur juniores, magistri).* Dies beweist, dafs die

Art von disciplinarischer Aufsicht sich auch auf den Privatfleifs, auf die Vorbereitung zu den akademischen Uebungen bezog, so führt uns dies von selbst auf eine sehr wesentliche, bisher nicht berührte Seite der Colleges — nämlich ihre lehrende Thätigkeit.

In dieser Beziehung nun steht zunächst fest, dafs die Colleges ursprünglich keine Lehranstalten waren. Hatte der *socius* den Pflichten genügt, die aus seinen akademischen Studien hervorgingen, hatte er diese wohl gar absolvirt, so waren von Seiten des College — abgesehen von statutenmäfsigen gottesdienstlichen Leistungen — keine weiteren positiven Ansprüche an seine Thätigkeit zu machen. Er besafs ein *beneficium simplex*. Alles was er zur Förderung der sittlichen oder wissenschaftlichen Bildung der jüngeren Hausgenossen that, konnte nur freiwillige Leistung sein, welche von dem College und dessen Vorsteher zwar beaufsichtigt, beschränkt, erlaubt, aber nicht geboten werden konnte. Dafs von einer Verpflichtung zum Unterricht der jüngeren Mitglieder, der Stipendiaten und Kostgänger ursprünglich nicht die Rede sein konnte, geht eigentlich aus Allem bisher Gesagten schon von selbst hervor. Nur dem Vorsteher des College fiel ausdrücklich (wie wir z. B. bei Balliolcollege sahen) oder stillschweigend die Pflicht zu, gewisse häusliche scholastische Uebungen der Fellows zu leiten, so lange diese noch Schüler waren. Diese Uebungen waren indessen durchaus nur Nebensache, während die eigentlichen Studien der Convictoristen auf dieselbe Weise in den akademischen Auditorien betrieben wurden, wie dies vor der Entstehung der Colleges bei den Mitgliedern der Halls der Fall war. Ja die Colleges als solche hatten sogar noch viel weniger

Sache damals längst hergebracht war. So lange Alles einen beschränkteren Zuschnitt hatte, war der Vorsteher des College (wie früher der *magister regens*) *tutor* der jüngeren Hausgenossen. So wie Alles mehr auseinanderging, der Vorsteher gehoben wurde, seine Geschäfte und die Zahl der *juniores* sich mehrten, mufsten ihm andere Fellows dieses theilweise oder ganz abnehmen. Erwägt man, zu welcher Zeit und wie allmählig dies Alles sich machte, so wird man keine urkundlichen Zeugnisse für den Ursprung suchen.

eine häusliche wissenschaftliche Thätigkeit ihrer Mitglieder zum Zweck, da mit der Aula wenigstens oft eine Schola verbunden war, und das Haupt der Aula zugleich der Vorsteher der Schola, der Lehrer des Vereins war. Davon war bei den Colleges nicht die Rede und konnte es der Natur der Sache nach nicht wohl sein, weil die Wahl des Vorstehers keineswegs durch das wissenschaftliche Bedürfnifs der Mitglieder bestimmt wurde. Wie wäre dies auch möglich gewesen, da die Mitglieder den verschiedensten Stufen und Zweigen des akademischen Unterrichts angehörten? Denn obgleich allerdings das theologische, geistliche Element vorherrschte, so umfafste eben dieses schon einerseits als Vorbereitung die artistischen Studien, andererseits als Krone die canonistischen. Mochte also auch der Vorsteher oder einzelne Mitglieder des Vereins als akademische Lehrer thätig sein, so war diese Lehrthätigkeit doch ganz unabhängig von den Beziehungen des College, und fand wahrscheinlich selten oder gar nicht innerhalb desselben statt, auch wenn einzelne Mitglieder desselben unter den Zuhörern waren. Denn dafs ein solcher Lehrer sich auf diese Klasse von Zuhörern beschränken, oder dafs das College allen andern seine Räume öffnen sollte, hat gleich wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Abgesehen von allen diesen Gründen steht die Thatsache fest, dafs bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von einer Lehrerthätigkeit der Fellows innerhalb der Colleges als Verpflichtung nie und nirgends die Rede ist, und wenn eine solche etwa ausgeübt wurde, so geschah es nur als freiwillig übernommene Pflicht *). Eben deshalb kann

*) Eben weil in den Statuten nie davon die Rede ist, bedarf es keiner weiteren Zeugnisse gegen die in neuerer Zeit so zuversichtlich aufgestellte Behauptung, der Unterricht sei ursprüngliche Pflicht der Fellows, welche nur mifsbräuchlich in Vernachlässigung gekommen sei. In den Statuten von Queenscollege ist die Rede davon, dafs die Stipendiaten vor Tisch (wo sie aufwarteten) knieend den Fellows gewisse Fragen zu beantworten hätten; aber schon diese ausnahmsweise und ausdrückliche Bestimmung beweist, dafs hier nicht von Unterricht die Rede ist. Dafs in den Colleges nicht (wie in manchen Halls) *scholae* eröffnet wurden, geht (wie gesagt) schon aus der Natur der Sache hervor; ausserdem findet sich z. B. in den Sta-

hier der Mangel sehr bestimmter Zeugnisse nicht als Beweis angesehen werden, dafs solche Fälle nicht vorkamen. Vielmehr ist, der Natur der Sache nach, anzunehmen, dafs, indem einzelne Fellows ihre Zeit zum Unterricht ihrer jüngeren Hausgenossen verwandten — sei es aus Liebe zur Sache, oder um des Erwerbs willen — auch hier sich anfangs frei und unbeachtet ein Verhältnifs entwickelte, was dann später, als es bedeutender hervortrat, auch statuten- und stiftungsmäfsig festgestellt wurde. Eben hier aber finden wir die Grundlage der grofsen und selbstständigen Bedeutung, welche die Colleges gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch in dem wissenschaftlichen Leben der Universitäten gewannen, und welche ihnen früher, wie aus dem bisher Gesagten erhellt, fast ganz abging. Es bedarf aber keiner Nachweisung, wie sehr dadurch dann auch in jeder andern Hinsicht ihre Stellung gehoben wurde.

Allerdings aber war es mit der allmähligen Entwicklung einer Lehrthätigkeit innerhalb der Colleges an sich noch nicht gethan, sondern die weitere Bedeutung der Sache wurde wesentlich durch die Natur der Gegenstände bedingt, welche von dieser Thätigkeit ergriffen wurden, und sie rückwirkend durchdrangen und belebten. Wir haben gesehen, zu welcher niedrigen Stufe, zu welchem be-

---

tuten von Universitycollege die ausdrückliche Verwahrung: *Quod de domibus dictorum magistrorum non fiant scholae nisi de eorundem consensu.* Für das ganze Verhältnifs ist auch folgender Artikel der Statuten von Balliolcollege zu beachten: *Statutum quoque ut omni septimana sophisma aliquod singuli ordine eventilarent ut quemlibet vice sua respondere ac opponere sit necesse, si quem vero sophistarum tantos fecisse progressus* (in seinen akademischen Studien nämlich) *eveniret ut dignus videretur qui in scholis* (publicis sc.) *brevi determinaret, a principali impelleretur ut id prius inter suos praestaret. Principalis autem esset moderatoris vices subire etc.* Aehnliche Vorübungen fanden wahrscheinlich auch in andern Colleges statt, eben weil die Sache so nahe lag und das Beispiel gegeben war. Warton behauptet (III, 259), in den Statuten von Newcollege und in denen von Kingscollege in Cambridge sei auch die Rede von *informatoribus sociorum et scholarium*, denen eine eigene Gratifikation berechnet wird. Die ganze Angabe ist schwankend, beweist aber jedenfalls auch, dafs die Fellows als solche keine Verpflichtung der Art hatten.

schränkten Kreise die akademischen Studien im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert herabsanken. Die positiven, zumal grammatikalischen Studien hatten schon in den dialektischen und spekulativen Bestrebungen des dreizehnten Jahrhunderts sehr gelitten, wobei jedoch die eigenthümliche und selbstständige Bedeutung dieser letzteren als Ersatz gelten mochte. Aber die Scholastik sank bald zum bloſsen schwerfälligen Formalismus herab, ohne daſs anfangs auf irgend einer Seite eine neue Bahn, der Anbau eines neuen Gebietes des geistigen Lebens, einen Ersatz bieten zu sollen schien — zumal seit das regenerirende Element des religiösen Lebens, der theologischen Studien, zurückgewiesen worden war. Alle Ansprüche, die unter diesen Umständen und nach diesem Maaſsstab gemacht werden konnten, fanden hinreichende Befriedigung in dem ausserhalb der Colleges sich immer kümmerlicher fortschleppenden scholastischen Treiben. Dasselbe in die Colleges zu verpflanzen, war gar kein Grund, kein Antrieb vorhanden, und der ganze äussere Zuschnitt, die formelle Classifikation dieser scholastischen Uebungen vertrug sich gar nicht einmal mit der Oekonomie der Colleges. Von diesem verdorrten Stamm waren keine frischen, fruchtbringenden Triebe mehr zu erwarten. Frische Reiser muſsten von einem andern jugendkräftigen Stamm gewonnen und in günstige Lagen gepflanzt werden, damit die Universitäten zu neuer Geistesblüthe erwachten. Solche frische Lebenskeime nun boten die humanistischen Studien, welche, zumal in Italien, schon seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts sich eines langsamen, aber sicheren, lebenskräftigen Gedeihens erfreuten. Die Colleges aber waren es, welche diese Keime in England aufnahmen und deren Pflege zu ihrem Beruf, zu ihrem Ruhme machten. Die Thatsache steht fest, und ihre Erklärung ist nicht schwer, wenn man erwägt, daſs gerade in der Zeit die ganze akademische Bevölkerung, den rohesten Auswurf abgerechnet, mehr und mehr in den Colleges oder den von ihnen abhängigen Halls sich zusammendrängte. Wo hätte man diejenigen, welche irgend Beruf, Mittel und Ge-

legenheit zu erspriefslichen Studien irgend einer Art haben konnten, suchen und finden können als in den Colleges *)? Wer hätte daran denken können, diese zarten Ableger des hesperidischen Stammes auf das dürre, verwilderte, verödete Feld der akademischen Studien zu werfen **)? Dafs sie im Gegentheil anfangs in stiller Zelle von einzelnen edleren Geistern und deren nächsten, verwandten Kreisen mit einer Art von Geheimdienst gepflegt werden, kann wahrlich nicht befremden. Noch bestimmter und ausschliefslicher aber mufste dieser Beruf der Colleges hervortreten, als auch ausserhalb der Universitäten die Edleren unter den Reichen und Mächtigen des Landes sich mehr oder weniger von dem neuen Wesen ergriffen fühlten, und ausdrücklich oder stillschweigend ihre Wohlthaten in diesem Sinne und zu diesem Zwecke den Universitäten zuwendeten. Die Form war aber meistens die einmal gegebene: Stiftung von neuen Colleges, oder Vermehrung der Beneficien in den vorhandenen. Hiezu kam denn noch die Stiftung von Lehrstühlen der neuen oder neuzubelebenden Wissenschaften theils unmittelbar für den akademischen Unterricht, besonders aber in den Colleges. Dies bedarf jedoch einer weiteren Erörterung.

Es ist im Allgemeinen bekannt genug, dafs die Höhe dieser Bewegung in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts fällt, und dafs die Regierung Henry VIII. und seines allmächtigen Günstlings, Wolsey, den reinsten

*) Schon in den Statuten der ältesten Colleges wird der Gebrauch der lateinischen Sprache im täglichen Leben vorgeschrieben. Mochten nun auch solche Vorschriften vielfach vernachlässigt werden, oder wohl gar Anlafs zu den ärgsten Mifshandlungen der Sprache geben, so boten sie doch unter günstigern Verhältnissen gleich einen Anhaltspunkt besserer Bestrebungen.

**) Auch hier galt es den neuen Wein nicht in alte Schläuche zu füllen, und da ist es nicht unerheblich, dafs gerade um jene Zeit die grammatikalische Fakultät auf den Universitäten, nachdem sie sich lange kläglich hingeschleppt hatte, sich ganz auflöste. Von Oxford wird es bei Wood unter 1442 und den nächstfolgenden Jahren ausdrücklich berichtet. Dafs wirklich ein Gegensatz zwischen diesen neuen Bestrebungen in den Colleges und dem alten akademischen Schlendrian ausserhalb derselben vorhanden war, geht auch aus der weiter unten (S. 416, Anm.) anzuführenden Stelle aus den Orielstatuten hervor.

und besten Theil ihres Ruhmes hier fand. Die Bedeutung der Elisabethanischen Periode auf diesem Gebiete lag dann vorzugsweise in der allgemeineren Verbreitung und populairen Verarbeitung dieser Resultate jenes wissenschaftlichen Aufschwungs. Die weniger bekannten Anfänge dieser Entwicklung liegen aber weiter zurück, als man gewöhnlich annimmt *). Auch Besserunterrichtete sind geneigt etwa in Erasmus von Rotterdam den Vater humanistischer Studien in England zu verehren; allein eben Erasmus Zeugnifs beweist, dafs er schon bei seinem ersten Besuch in Oxford dort eine Fülle und Reife der edelsten humanistischen Bildung vorfand, die nur das Resultat einer älteren Begründung, längeren Pflege und Entwicklung sein konnte. Das Verdienst, sie sowohl damals als einige Jahre später bei seinem längeren Aufenthalt in Cambridge wesentlich befestigt und gefördert zu haben, bleibt ihm natürlich ungeschmälert.

In der That läfst sich dies Moment auch mit Sicherheit bis über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zurück verfolgen. Ja es möchte vielleicht schon in den Wykenhamschen Stiftungen am Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine Anregung in diesem Sinne zu erkennen sein, wenn auch vielleicht noch nicht mit so klarem Bewufstsein dessen, worauf es in wissenschaftlicher Hinsicht ankam. Wir möchten dies besonders aus der hier zuerst vorkommenden Verbindung einer Schule mit einem College schliefsen, welche erstere gerade den auf den Universitäten vernachlässigten philologischen Studien gewidmet war. In welchem Geist diese Studien in Winchester verstanden und betrieben wurden, und ob sich schon eine Spur des neuen humanistischen Lebens zeigte, ist freilich nicht bestimmt nachzuweisen. Eben dahin möchte noch bestimmter die Stif-

*) Es kann mir natürlich nicht einfallen, hier Philologen vom Fach über die Geschichte ihrer Wissenschaft in England belehren zu wollen; allein ausserhalb dieses Kreises herrschen über diesen Punkt so wenig richtige oder bestimmte Ansichten, dafs die obige Ausführung nicht überflüssig ist. Mehrere Notizen entlehne ich aus Warton, der indessen auch zu keiner bestimmten Ansicht gelangt.

tung einer grofsen Grammatikschule in Cambridge 1439 zu ziehen sein. Nach des Stifters, William Byngham, Absicht sollte diese Anstalt zu einem der Colleges (Clarehall) in ein ähnliches Verhältnifs treten, wie das oben angedeutete zwischen Wykenham's Schule in Winchester und seinem College in Oxford. Dann aber sollten die Zöglinge dieser Anstalten, wahrscheinlich nach vollendetem artistischem Cursus, dazu verwendet werden, den in Verfall gerathenen Grammatikschulen an mehren Orten in England als Lehrer aufzuhelfen und, mit einem Worte, die vernachlässigten humanistischen Studien zu Ehren zu bringen. Es wird zwar unseres Wissens nicht ausdrücklich gemeldet, dafs Byngham selbst seine Bildung etwa in Italien genossen oder sonst an einer der neuen Quellen der Wissenschaft geschöpft; allein allen Umständen nach ist schon an sich dieser Eifer für die in England seit fast drei Jahrhunderten vernachlässigten humanistischen Studien — denn diese waren es, welche auf jenen Schulen unter dem bescheidenen Namen Grammatik wenigstens in ihren Rudimenten gelehrt werden sollten — ein starker Beweis dafür, dafs er von jenem neuen Geiste getrieben wurde, der von Italien herwehte. Die Möglickeit, dafs damals schon ein unmittelbarer Verkehr auch in dieser Beziehung zwischen England und Italien stattfand, ist offenbar gar nicht in Abrede zu stellen. Vielmehr wäre das Gegentheil sehr befremdlich, da fortwährend englische Geistliche in Rom Geschäfte hatten. An einzelnen, bestimmt bezeugten Beispielen fehlt es weiterhin nicht. Sehr bedeutend erscheint uns schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts der Einflufs des Herzogs Humphrey von Gloucester. Von den Wohlthaten, die ihm Oxford verdankt und wobei humanistische Interessen, z. B. durch Anschaffung von Handschriften der Classiker, keineswegs unberücksichtigt blieben, ist schon die Rede gewesen; aber auch abgesehen davon, begünstigte er vielfach gerade solche Männer, bei denen humanistische Studien nachzuweisen oder vorauszusetzen sind. In seiner nächsten Umgebung trafen gelehrte Italiener, wie Titus Livius

Forojuliensis und Antonio Beccaria mit einem Lydgate und Whethamsted zusammen *). Je mehr wir uns der Mitte des Jahrhunderts nähern, desto mehr sind wir gedrängt, jede neue Bewegung auf diesem Gebiet, auch ohne bestimmte Zeugnisse, in diesem Sinn zu deuten. Und so war denn wahrscheinlich auch den Stiftungen Henry VI. und seiner hochherzigen Gemahlin in Eton und Cambridge eine solche humanistische Anregung nicht ganz fremd — um so weniger, da dieser unglückliche Fürst bekanntlich nicht nur eine gelehrte Erziehung genossen hatte, sondern auch durch eine gewisse Weichheit der Gesinnung und Zartheit des Geschmacks sich zu den schönen Wissenschaften hingezogen fühlen mufste **). Die Geisteskrankheit des Königs und die dadurch veranlafsten politischen Zerrüttungen machten jeder Pflege dieser geistigen Keime von dieser Seite ein Ende, und gefährdete sogar die materielle Existenz solcher Institute, denen sie anvertraut war ***). Auch die friedlichere Regierung des ersten Tudor überliefs dieses Gebiet ziemlich sich selbst.

*) Man sehe hierüber z. B. Warton (II, 339). In Lydgates Gedichten ist ein gewisser Einflufs humanistischer Wissenschaft nicht zu verkennen, obgleich das Mittelalterliche überwiegt. Die Beziehung italienischer Humanisten zum Herzog ist ausser allem Zweifel. Leonardo Aretino widmete ihm seine Uebersetzung der Politik des Aristoteles, Petrus Candidus (Herzog Cosimos Geheimschreiber) seine Uebersetzung der Platonischen Republik, Lapo da Castiglione, Pietro da Monte ihre Uebersetzungen und Abhandlungen.

**) Dafs und in welchem Sinne Henry VI. dem wissenschaftlichen Leben der Universitäten seine Aufmerksamkeit schenkte, geht auch schon daraus hervor, dafs er (wie Wood berichtet) 1440 eine Verordnung gegen die Vernachlässigung der Predigten in lateinischer Sprache auf den Universitäten (die *conciones ad clerum*) erliefs. Auch die oben schon erwähnte Anstellung eines eigenen Informators in Kingscollege möchte damit zusammenhängen. John Sommerset, Henry's Lehrer und Arzt, gehörte zu den gelehrtesten Männern jener Zeit, und seinem Einflufs werden die Wohlthaten, welche die Universitäten von dem König, seiner Gemahlin und dem Herzog von Gloucester empfingen, grofsentheils zugeschrieben. Ueber alles dies besonders Warton a. a. O. Margareth von Anjou, an Anmuth und Schönheit den meisten Frauen, an Charakterstärke und Bildung den meisten Männern ihrer Zeit überlegen, gründete 1446 Queenscollege in Cambridge.

***) Nach Fuller hätte Edward IV., aus Feindschaft gegen das Haus Lancaster, Kingscollege mehrerer Güter und Einkünfte beraubt.

Henry VII. hatte wenig Sinn für dergleichen; und auch was seine Mutter, die Gräfin Margareth von Richmond, zur Förderung der akademischen Studien, z. B. durch Errichtung von theologischen Lehrstühlen, that, ging mehr aus einem frommen Gemüth als aus einem im Sinne der neuen Zeit gebildeten Geist hervor. Doch hinderte der Mangel an Gunst und Pflege der Fürsten und Großen die humanistischen Studien keinesweges, gerade seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wenngleich weniger beachtete, doch wahrscheinlich um so reinere, freiere und frischere Triebe in England zu gewinnen. Bald häufen sich die unzweifelhaftesten Zeugnisse des ersprießlichsten Geistesverkehrs zwischen England und Italien. Flemyng, Grey, Tipetoft, Free, Selling und Gunthorpe werden in den sechziger Jahren unter den Schülern berühmter Meister in Bologna, Padua, Ferrara, Rom und Florenz gerühmt. Lily drang bald darauf noch weiter nach den Quellen des neuen schönen Wissens vor, und genoſs in Rhodus des Unterrichts flüchtiger Griechen aus Konstantinopel. Zugleich finden wir auch Italiener als Lehrer in England — so Cornelius Vitelli in Oxford und Cajus Amberinus in Cambridge.

Diese Männer und ihre Thätigkeit gehörten nun zwar keinesweges ausschlieſslich den Universitäten an. Vielmehr erscheint es als eine beachtenswerthe Eigenthümlichkeit derselben, daſs sie ursprünglich da und dort mit gröſster Freiheit in den verschiedensten Kreisen, wesentlich durch inneren Beruf angeregt, nicht an gewisse Institute, sondern an gewisse Individualitäten gebunden hervortritt. Bis auf einen gewissen Punkt gilt dies zwar auch von den spekulativen Bewegungen des zwölften Jahrhunderts; ja ohne Zweifel von jeder geistigen Anregung, welcher ein selbstständiges Lebensprincip innewohnt. Doch lag es theils in der Natur des Stoffes, dem die scholastische Philosophie sich zuwandte, und des Ganges, den ihre Entwicklung nahm, theils in dem damaligen Geist und Zustande der Kirche, daſs diese ganze Bewegung nicht nur hauptsächlich von Individuen und Instituten aus-

ging, welche der Kirche und ihren Schulen angehörten, sondern dafs auch die Kirche selbst sehr bald der Sache die gröfste Aufmerksamkeit zuwandte, und, so weit es überall möglich war, ihre formelle Leitung und Beaufsichtigung ergriff oder festhielt. Nicht so bei der Regeneration der humanistischen Studien, welche gröfstentheils ursprünglich ausserhalb der bestehenden gelehrten Institute und besonders in den Kreisen der höheren Gesellschaft, als freie, schöne Kunst betrieben und in das Gebiet der höheren, profanen Bildung gezogen wurden. Insofern aber der damalige aufgelöste und zerrüttete Zustand des kirchlichen Lebens, so verschieden von jenem des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, einem grofsen Theil der Diener, ja den Häuptern der Kirche, gestattete, sich ganz jenem profanen Treiben sogar in seinen schlimmsten Richtungen hinzugeben, wurde von dieser Seite fast nur an Genufs, nicht an Aufsicht oder Leitung einer Bewegung gedacht, deren bedenkliche Seite im Gegensatz zum Christenthum man entweder nicht ahnte, oder nicht scheute, eben weil man dem christlichen Bewufstsein selber mehr oder weniger entfremdet war. — So entwickelte sich das neue Geistesleben hier und da, an glänzenden Höfen und in reichen Städten unter den Genüssen der grofsen Welt; aber auch da und dort in Klöstern und Schulen, jenachdem das Individuum, welches auf diese oder jene Weise von der neuen Bewegung ergriffen worden war, diesem oder jenem Kreise angehörte. Was nun zunächst England betrifft, so blieb der Hof und was sich um ihn bewegte bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts der Sache fremd. In der Kirche dagegen betraten nicht wenige mehr oder weniger bedeutende Männer mit grofsem Eifer diese Bahn. Und namentlich darf nicht übersehen werden, dafs mehre Klöster gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch die Theilnahme ihrer Aebte an den humanistischen Studien zu ergiebigen Pflanzschulen der neuen Bildung umgeschaffen wurden und den entschiedensten Gegensatz zu ihrer eigenen früheren Erstarrung darboten, welche freilich bei der grofsen Mehrzahl dieser Institute noch so lange fortdauerte, bis ein gemein-

sames Verderben alle verschlang *). Auch unter den Bischöfen fanden sich damals schon einzelne Patrone dieser neuen, weltlichen Musen — so z. B. Chadworth (Bischof von Lincoln), Langton (Bischof von Winchester) und Oldham (Bischof von Exeter).

Waren es demnach auch nicht die Universitäten, wo ausschliefslich oder auch nur vorzugsweise die humanistischen Studien Aufnahme und Pflege fanden, so blieben sie doch der Sache keinesweges fremd, und einmal davon ergriffen, mufsten sie der Natur der Sache nach sehr bald eine überwiegende Bedeutung auch auf diesem neuen Gebiete der wissenschaftlichen Thätigkeit erlangen. Die meisten jener Männer gehörten in dieser oder jener Eigenschaft den Universitäten an, hielten sich längere oder kürzere Zeit daselbst auf, und gaben solche Beweise ihrer Anhänglichkeit theils an die *almae matres* selbst, theils an einzelne Colleges, dafs an einer Einwirkung in dem Sinne der humanistischen Studien gar nicht zu zweifeln ist. So wurden zumal die Früchte italienischer Reisen an Handschriften der Classiker grofsentheils Eigenthum der Universitäten oder ihrer Colleges **). Kam nun hierzu, dafs die Buchdruckerkunst — jener gewaltige Hebel aller

*) Es kann hier nicht die Rede davon sein, zu untersuchen, wie solche Bestrebungen und ihre Resultate sich zu den Forderungen und Leistungen der Meister des neuen Wissens verhalten haben mögen. An die Thatsache, dafs bei nicht wenigen Klöster eine sehr wesentliche Veränderung in jenem Sinn stattfand, mufste aber um so mehr erinnert werden, da sie theils für die weitere Entwicklung der akademischen Zustände wichtig, theils von protestantischer Seite nur zur oft ganz ignorirt wird. Nachweisungen im Einzelnen scheinen mir hier nicht nöthig, und verweise ich deshalb besonders auf Warton (III, 256), der mit lobenswerther Unpartheilichkeit und Gründlichkeit hier die Verdienste des katholischen Englands anerkennt und nachweist.

**) Schon die Humphreysche Bibliothek enthielt grofse Schätze der Art. Dann schenkte Gunthorp jeder der beiden Universitäten und auch Kingshall in Cambridge kostbare Handschriften klassischer Autoren. In derselben Weise zeigte sich z. B. Grey sehr freigebig gegen Balliolcollege, Selling gegen Allsoulscollege (Warton III, 250 sqq.). Die Einführung der Buchdruckerkunst in England fand nach den anerkanntesten Autoritäten 1472 statt. Nach Wood zwar wäre die Kunst in Oxford schon um 1468 geübt worden. Doch ist dies ohne Zweifel eine falsche und jene die richtige Annahme.

Richtungen und Elemente der Zeitbildung — gar bald auch auf diesem Gebiete angewendet wurde, so kann kein Zweifel mehr stattfinden, dafs schon seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts humanistische Studien auf den Universitäten betrieben wurden. Dafs das damit schon gegebene Verhältnifs von Lehrern und Schülern im Anfang nicht formell ausgebildet und von Aussen ausdrücklich anerkannt war, dafs es vielmehr grofsentheils die Form eines freundschaftlichen Umgangs verwandter Geister besonders in den Colleges annahm, und dafs schon deshalb keine bestimmte Zeugnisse darüber vorhanden sind *) — kann unter den oben angedeuteten Umständen nicht befremden. Das Zeugnifs aber, welches am Ende des Jahrhunderts Erasmus über die Resultate dieser stillen Entwicklung giebt, indem er in Oxford in der Gesellschaft eines Lynacre, Grocyn, More, Colet und anderer sogar Italien und seine Meister und Schulen vergifst, spricht laut genug für die stille Thätigkeit auch der vorhergehenden humanistischen Generation **).

*) Dafs der Unterricht in den humanistischen Wissenschaften anfangs auf den Universitäten Privatsache war, und den Charakter freundschaftlicher Mittheilung hatte, geht aus Wood's Ausdrücken in Beziehung auf Grocyn hervor: *Sponte et absque mercede aliqua institutionem graecae linguae praestiterat.*

**) Abgesehen von andern Aeusserungen Erasmus gehört besonders folgende Stelle aus einem Briefe an Robert Pisco (Dec. 1497) hierher: *Sed quid, Anglia nostra te delectat, inquis? Si quid mihi est apud te fidei, mi Roberte, hanc mihi fidem habeas velim, nihil adhuc aeque placuisse. Caelum tum amoenissimum hic offendi, tantum autem humanitatis atque eruditionis, non illius protritae ac trivialis, sed reconditae, exactae, latinae graecaeque, ut jam Italiam, nisi visendi gratia, haud multum desiderem. Coletum meum cum audio, Platonem ipsum mihi videor audire. In Grocyno quis illum absolutum disciplinarum orbem non miretur? Linacri judicio quid acutius, quid altius, quid emunctius? Thomae Mori ingenio quid unquam finxit natura vel mollius, vel felicius, vel dulcius? Jam quid ego reliquum catalogum recensem? Mirum est dictu quam hic passim, quam dense veterum literarum seges efflorescat etc.* Von Cambridge lauten auch bei der zweiten Anwesenheit in England die Nachrichten lange nicht so günstig, und dem vagen Lobe in einem Brief von 1519: *Cantabrigiensis academia jampridem omnibus floret ornamentis*, stehen manche sehr bestimmte Klagen über Unwissenheit, Mangel an Theilnahme an seinen Bemühungen entgegen. Die ganze Lebensart scheint ihm weniger zu behagen als in Oxford.

Dieser stilleren, aber vielleicht ersprießlicheren, erquicklicheren Entwicklung folgte denn bald eine weiterverbreitete, lautere Theilnahme, welche der neuen geistigen Entwicklung auch bedeutende materielle Kräfte und Hülfsmittel zuwendet, aber auch mancherlei ihr fremde und zum Theil störende Elemente hineinzieht. Es werden über ganz England zahlreiche Schulen mit anerkannter und bewufster humanistischer Bestimmung eröffnet und zum Theil stiftungsmäfsig begründet und gesichert. Vor allen zeichnete sich die St. Paulsschule in London unter Lily's Leitung aus. Die Wirkungen des neuen Impulses auf die akademische Bevölkerung bleiben denn auch nicht aus. Als Zeugnifs für die Fruchtbarkeit dieser Periode auf diesem Gebiet brauchen, ausser den oben erwähnten — welche gleichsam den Uebergang zwischen ihr und der vorhergehenden bilden — nur die bekannten Namen eines Crooke, Cheke, Tyndall, Latimer, Stockley, Prior, Tunstal, Pace, Wakefield, Smith, Leland u. s. w. angeführt zu werden, welche alle mehr oder weniger den Universitäten angehören. Diese Entwicklung steht wechselsweise als Ursache und Wirkung in Beziehung einestheils zu dem heftigen Widerstand, der sich von manchen Seiten zeigte, anderntheils zu der Gunst, welche von Seiten der Mächtigsten des Landes der neuen schöneren Wissenschaft zugewendet wurde.

Jener Widerstand ging allerdings hier wie anderwärts zum grofsen Theil von den schwerfälligen, beschränkten und gemeinen Geistern aus, denen das Neue in mancher Beziehung unbequem war. Aber auch einige edlere, ernstere, tieferblickende und tieferfühlende Männer schlossen sich aus Scheu theils vor dem, jenem neuen Geiste allerdings wesentlich innewohnenden, heidnischen Element, theils vor den sich ihm bald mehr oder weniger anschliefsenden antikatholischen Tendenzen dieser Opposition an, welche über kurz oder lang eine Verfolgung werden konnte, der die Humanisten unterlegen wären, wenn sie nicht bald sich des mächtigsten Schutzes zu erfreuen gehabt hätten. Die Gefahr konnte um so gröfser werden, da es

jener Opposition auch besonders nicht an populairen Elementen, zumal auch unter der akademischen Bevölkerung, fehlte, welche, wie alle ähnlichen, unter Umständen zu den rohesten Ausbrüchen verleitet werden konnten. So weit kam es indessen hier nicht. Vielmehr gehören die Kämpfe der akademischen Griechen und Trojaner, welche unter ihrem Achilleus, Hektor u. s. w. die neuen Classiker und die alten Scholastiker verfochten, ohne Zweifel zu den am wenigsten gehässigen oder nachtheiligen Aeusserungen dieser Gegensätze. Denn wenn gleich die Studien beider Heere durch solche oft sehr materielle Aeusserungen der Begeisterung für ihre Sache eben nicht unmittelbar gefördert wurden, so erhielt doch der ganze Streit dadurch einen populairen Charakter, der zuletzt doch dem neuen, lebenskräftigern Princip zu Gute kommen mufste *).

---

*) Ausser dem was Wood über diese akademischen Griechen und Trojaner berichtet, giebt es auch eine lange Epistel von More an die Oxforder über diese Thorheiten, worin die trojanischen Scholastiker denn auch an das *sero sapiunt Phryges* erinnert werden. Ich habe schon früher erwähnt, dafs gleichzeitig auch die lange vergessenen Streitigkeiten der Australen und Borealen wieder ausbrachen. Und ich möchte nicht dafür stehen, dafs nicht die Borealen den Kern der Trojaner bildeten. In diesen Händeln mögen wir denn auch nebenbei vielleicht die letzten Spuren des Widerstandes der alten Universität gegen die neue, des Nationalprincips gegen die Colleges finden. Dafs die *sero sapientes* besonders in Cambridge vorherrschten, scheint dabei nicht ohne Bedeutung. Doch reichte dazu auch schon der Einflufs des Kanzlers Gardiner hin, der im Ganzen den Humanisten eben vom Standpunkte des strengeren, ascetischen Katholicismus keinesweges günstig war; obgleich er auf der anderen Seite die Philologie als Dienerin der Theologie begünstigte und selbst mit Erfolg betrieb. Dafs auch er, wie solche Individualitäten so leicht thun, auf weniger wesentliche Dinge ängstlich grofses Gewicht legte, beweist seine Theilnahme an dem Streit über die griechische Aussprache, wo er so strenge und ernstliche Verordnungen ergehen liefs, als handle es sich um die wichtigsten Glaubensartikel. In Cambridge wurde Erasmus *Graeculus* ihr gescholten! Dafs aber auch in Oxford bedeutende Männer an der Spitze der Opposition standen, geht daraus hervor, dafs noch 1531 die neuen Statuten von Oriel college den Satz enthielten: *Injungimus omnibus ut recentioribus literis, linguaque latina postpositis, antiquioribus literis, studiis et terminis doctorum antiquorum quibus ordinarias suas disputationes utiliter exercere, tueri et defendere possint principaliter intendant* (Thorkelowe, hist. Edwardi II., ed. Hearne, append.). Von ähnlichen Gesinnungen ausserhalb der Universitäten genügt es an den Eifer eines angesehenen Prälaten zu erinnern, der die von

In ähnlicher Weise wirkten ohne Zweifel auch mancherlei Festlichkeiten, welche schon seit den ältesten Zeiten mit dramatischen Darstellungen verbunden waren. Wo nun die Griechen oder Humanisten in Colleges oder auch in Klöstern die Oberhand erhielten, da suchten sie lateinische Komödien an die Stelle der alten geistlichen Miracles zu setzen, und es läfst sich leicht denken, dafs die Bühne oft genug das Schlachtfeld oder der Kampfpreis der Griechen und Trojaner wurde. Zugleich aber waren solche Lustbarkeiten das sicherste Mittel, die fähigere Jugend anzuziehen und das *utile dulci* zu verbinden *).

Was nun aber auch schon früher auf dem Gebiete humanistischer Bildung in England geleistet worden sein mag, so trat mit der Regierung Henry VIII. ohne Zweifel eine Epoche eines früher mangelnden äusseren Glanzes und materieller Entwicklung für dieselbe ein, durch die entschiedene Begünstigung von Seiten des Fürsten und einiger seiner Rathgeber. Es war aber diese Gunst keineswegs gleichförmig und zuverlässig in ihren Wirkungen, zumal in

---

Lily eröffnete Paulsschule geradezu eine *domus idolatriae* nannte. *Caveant Graeci ne fiant haeretici* war eine sprüchwörtliche Redensart.

*) Solche theatralische Feierlichkeiten werden freilich erst gegen das Ende der Regierung Henry VIII. und dann später öfter erwähnt, weil sie erst seit der Zeit oft mit grofsem Glanz und vor hohen, ja königlichen Gästen stattfanden; dafs sie aber, wenn auch mit geringeren äusseren Mitteln, schon früher bekannt waren, ist nicht zu bezweifeln. Manches hierher Gehörige berichtet Warton (III, 205 sqq.). Wenn in Statuten von Trinitycollege 1546 schon ausführliche Bestimmungen über das Amt eines *praefectus ludorum* und über die Verpflichtung der Lektoren, für gewisse Fälle lateinische Komödien zu schreiben, vorkommen, so kann man sicher darauf rechnen, dafs die Sache selbst, wenngleich in weniger vorgerückter formeller Entwicklung, schon seit geraumer Zeit in den Colleges vorkam. In Teutschland wurden 1495 lateinische Komödien von Reuchlin aufgeführt, und wie leicht konnten schon durch Erasmus ähnliche Uebungen, welche sich schon als Lehrmittel empfahlen, auf den englischen Universitäten eingeführt worden sein. Ausserhalb derselben wurden zum Ergötzen des Hofes schon 1514 und 1522 lateinische Komödien, z. B. von Plautus, aufgeführt (Warton l. c. und Collier, annals of the english stage, I. 89). Es ist aber kaum glaublich, dafs die Universitäten auf dieser Bahn zurückgeblieben sein sollten. Von den späteren unbezweifelten Fällen der Art (unter Elisabeth u. s. w.) ist hier ohnehin nicht die Rede.

Beziehung auf die Universitäten. Vielmehr traten besonders gegen das Ende dieser Periode und in Folge anderweitiger Bestrebungen und Interessen jener hohen Kreise die allerbedenklichsten Krisen ein.

Die Gunst, welche die wissenschaftliche Entwicklung der Zeit am Hofe fand, entsprang nun theils aus dem in der Sache selbst liegenden ästhetischen Interesse, welches sich hier wie anderwärts zur Verschönerung des Lebens und zur Veredlung auch der materielleren Genüsse der Reichen und Mächtigen geltend machte, und es konnte begreiflich damals wie zu allen Zeiten von einer strengen Prüfung der Aechtheit oder Tiefe dieser Theilnahme nicht die Rede sein. Aber hierzu kam noch ein anderes, ausserhalb der Sache liegendes Moment, welches ihr noch vielmehr die Bedeutung eines erwünschten Mittels zu wichtigen Zwecken gab.

Der Zustand des kirchlichen und religiösen Lebens hatte schon früher den scharfsichtigern und wohlmeinendern Zeitgenossen die Nothwendigkeit einer Regeneration aufgedrängt. Manche fanden in der von Teutschland ausgehenden reformatorischen Bewegung, der sich bald auch in England verwandte Elemente anschlossen, Befriedigung dieses Bedürfnisses. Andere sahen darin nur eine Zerstörung und Umwälzung des Bestehenden, welcher auf alle Weise zu steuern bald noch dringender erschien, als den wirklichen Mängeln abzuhelfen. Diesen Vertheidigern so gut wie vielen jener Gegner der katholischen Kirche bot nun die neue Wissenschaft Waffen zum Kampfe. Eben so fanden sich auch auf beiden Seiten gewisse schroffe, starre Extreme, welche in den humanistischen Studien nur ein wiedererwecktes Heidenthum sahen. Der Protestantismus erzeugte seine *viri obscuri* so gut wie der Katholicismus, und in Beziehung auf England zumal ist nichts verkehrter als d i e protestantische Ansicht, welche sich den Katholicismus nur als Gegner der Wissenschaft denken kann. Im Gegentheil war es hier jedenfalls ein gewisses Element des politischen Katholicismus, welches die Entwicklung humanistischer Bildung zuerst durch bedeutende

materielle Hülfsmittel, wo nicht geradezu durch die Gunst der höchsten Staatsgewalt, förderte, eben weil sie als ein Mittel erschien, wodurch einerseits die Ketzerei bekämpft, andererseits die Barbarei, welche so viele Angriffe hervorrief, aus der Kirche verdrängt und die ganze kirchliche Bildung regenerirt werden sollte. Und in dieser Beziehung ist dies Treiben in England auch sehr zu unterscheiden von der Art von Begünstigung, welche die schönen Wissenschaften in Italien und in Rom selbst von Seiten der Kirche fanden. Hier war es lange blos heidnische, leichtsinnige Lebenslust, dort lag ein ernstes Interesse für die katholische Kirche, eine katholische Politik, zum Grunde, ähnlich derjenigen, die sich gleichzeitig, wo nicht früher, jenseits der Pyrenäen geltend machte und z. B. von einem Jimenes Cisneros vertreten und gehandhabt wurde. In der weltumfassenden Wirksamkeit der Jesuiten tritt sie dann später systematischer ausgebildet, aber weniger frisch, hervor. Inwiefern diesem ganzen Streben ein wesentlicher ursprünglicher Irrthum zum Grunde lag, inwiefern über kurz oder lang entweder der Katholicismus oder die Wissenschaft aufgeopfert werden mufste, kömmt hier nicht in Betracht. Genug, dafs man damals aufrichtig an die Möglichkeit glaubte, jenen durch diese stärken und stützen zu können.

Welchen Antheil Henry VIII. selbst an diesen Bestrebungen nahm, und in welchem Sinne er sie begünstigte, ist in der That schwer zu bestimmen. Dafs ihn die neuen Wissenschaften zunächst insofern mehr oder weniger anzogen, als sie eine reiche Quelle auch der feineren sinnlichen Genüsse eröffneten, wie der Prunk und die Ehre eines jungen Hofes, nach dem Vorgang italienischer und französischer Fürsten sie forderte, bedarf keines weiteren Beweises — und eben in dieser Beziehung eröffnete diese Regierung in England die neue Zeit, wie Franz I. in Frankreich. Die Theilnahme, welche der König diesen Dingen zuwandte, entsprang ausserdem aber ohne Zweifel auch in hohem Maafse aus dem persönlichen Einflufs, den manche seiner Umgebungen in diesem Sinne auf ihn aus-

übten. Die Frage ist nur, ob er, abgesehen von diesen untergeordneten Beweggründen, auch einigen Sinn für die höhere Bedeutung der Sache hatte? Die jetzt über Henry VIII. herrschende Meinung spricht ihm diese wie jede edlere und höhere Gesinnung ab; allein sie möchte jedenfalls in dieser Beziehung in der Reaktion gegen die schamlosen Lobredner seiner Zeit weiter gegangen sein, als die Unbefangenheit der Geschichte gestattet und billigt. Henry fehlte es weder an edlen und tüchtigen Anlagen und Fähigkeiten, noch an einer solchen Ausbildung derselben, wie sie überhaupt bei einem Fürsten denkbar oder wünschenswerth waren. Und so sehr später die maafslose Entwicklung heftiger Leidenschaften — durch die gewissenlose Selbstsucht derer genährt, deren Pflicht es war, ihnen entgegenzutreten — jene besseren Momente zurückdrängte und trübte, so finden sich doch auch in der späteren Zeit, wenn auch nicht in den letzten Jahren seines Lebens, noch gelegentlich Spuren ihres Daseins. Dies gilt aber ganz besonders in Beziehung auf eine sehr richtige Würdigung der Bedeutung der ernsteren Wissenschaften, des geistigen Lebens überhaupt. Und zwar faſste er sie ohne Zweifel hauptsächlich in dem oben angedeuteten Sinne auf, als Mittel, den Katholicismus, wie er ihn verstand, zu stärken *).

*) Dies weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort. Abgesehen von dem, was weiter unten in dieser Beziehung zu erwähnen ist, mögen aber wenigstens einige Züge hier hervorgehoben werden, welche ich zunächst aus Warton nehme. Schon 1519, als die darüber in Oxford herrschenden Streitigkeiten auch vor ihn zur Entscheidung kamen, erklärte Henry den Magistern, welche in Abindon ihm aufwarteten, sehr bestimmt, daſs die heiligen Schriften in der Ursprache gelesen werden sollten; und 1524 war er es, der Wakefield aus Teutschland berief, um in diesem Sinne in Cambridge zu wirken, wozu er ihn mit groſsem Ernst und Einsicht ermahnte. Eben so kam Luis Vives auf seine unmittelbare Einladung nach England. Andererseits lieſs er nicht selten unwissende Geistliche seinen Zorn fühlen; wie z. B. einer seiner Hofprediger, der durch More in des Königs Gegenwart zu dem Geständniſs gebracht wurde, daſs er Griechisch und Hebräisch nicht unterscheiden könne, sogleich vom Hofe verwiesen wurde. Daſs der König in seinen Streitschriften gegen die Reformation einen gewissen Grad von theologischer Gelehrsamkeit entwickelte, ist bekannt genug. Und diese theologische

Wie dem aber auch sei, so soll damit jedenfalls doch nicht geläugnet werden, daſs Ehre und Verantwortlichkeit des Patronats der Wissenschaften, als der Dienerinnen und Vorkämpferinnen der katholischen Kirche, vorzugsweise dem Kardinal Wolsey zufällt, der auch ausserdem für den reineren Genuſs derselben viel mehr Sinn hatte, als der König — abgesehen davon, daſs er ihn an gründlicher wissenschaftlicher Bildung weit übertraf. Denn, wie tief auch theils niedrige, selbstsüchtige Zwecke und ihrer würdige Mittel, theils die auch für edlere Zwecke durch die Umstände gebotenen niedrigen Mittel diesen Mann beherrschten, so fehlte es ihm doch keinesweges an Eigenschaften, die ihn zu den höchsten Ansprüchen berechtigten. Unter rauheren Formen barg er einen medicäischen Geist, und ohne Zweifel hätte Leo X. keinen würdigern Nachfolger haben können, als ihn *). Die Thatsache, daſs Wolsey die Entwicklung humanistischer Bildung mit groſser Einsicht und Liebe und mit unbeschränkter Freigebigkeit beförderte, ist an sich bekannt genug; es kam hier nur darauf an, den Geist und die Gesinnung, die politische, und kirchliche Absicht hervorzuheben, in welcher er handelte. Schon vor ihm und mit ihm zugleich gaben zwar würdige Prälaten, wie z. B. Fox, Bischof von Winchester, und sein Vorgänger Langham, auch Fisher, Bischof von Rochester, das Beispiel solcher Verwendung ihres Einflusses und ihrer Reichthümer durch Anlegung von Schulen, Unterstützung von Gelehrten, und beson-

Richtung, durch Eitelkeit und andere Leidenschaften begünstigt, mag später sein Interesse für die schönen Wissenschaften mehr zurückgedrängt haben.

*) Auch Wolsey's Vertheidigung gegen übertriebene einseitige Geringschätzung — besonders auch von solchen, die nicht bedenken, welche Opfer die Welt unabweislich in jenen Kreisen fordert — kann hier nicht meine Aufgabe sein. Mit solchen, die gar nicht begreifen, daſs ein hoher Grad von Ehrgeitz und Herrschsucht nicht nothwendig alle edlere Motive ausschlieſst, ist ohnehin nicht zu streiten. Ich verweise übrigens auch in Beziehung auf W. Verhältniſs zu den Universitäten besonders auf Fiddes und Grove wegen der Mittheilungen aus W's. Correspondenz. Auch Howard's Wolsey, London 1825, ist in dieser Beziehung zu beachten.

ders dadurch, dafs sie ihrer ganzen Umgebung diesen Geist, diesen Impuls mittheilten und ihren Pallast gleichsam zu einer hohen Schule der schönen Wissenschaften erhoben. Alles dies aber geschah von seiner Seite in einer Ausdehnung und Weise, welche nicht nur für den gröfseren Reichthum der ihm zu Gebote stehenden Mittel, sondern auch für einen höheren Grad, wenn nicht von Einsicht und Liebe, doch von grofsartiger, vielleicht etwas prunkhafter Freigebigkeit zeugt *). Dies Alles anzuführen, ist indessen nicht unsere Aufgabe, und wir wenden uns fortan zu den Universitäten, dem Hauptschauplatz Wolsey's, in dieser Beziehung.

Auch hier indessen war ihm einer seiner Mitprälaten zuvorgekommen, und dem ehrwürdigen Fox gebührt der Ruhm, der Erste gewesen zu sein, der eine bedeutende akademische Stiftung mit bewufster Berücksichtigung und zu ausdrücklicher Förderung der humanistischen Studien begründete. In diesem Sinne stiftete er 1516 in Oxford Corpus-Christicollege für zwanzig Fellows und zwanzig Stipendiaten, und stattete es mit drei Lehrstühlen (der griechischen und lateinischen Sprache und der Theologie) aus. Und die Namen der Männer, welche er zum Theil vom festen Lande her in diese Anstalt einführte — ein Luis Vives, Krucher, Clement, Utten, Lupsat, Pace — beweisen hinlänglich, dafs es sich hier wirklich darum handelte, der neubelebten Wissenschaft im Dienste der Kirche ein kräftiges Organ zu schaffen **).

---

*) Doch verschmähte Wolsey auch nicht auf andere Weise die Sache zu fördern; wie er denn z. B. eine Schrift an die Schulmeister Englands herausgab, worin er sie ermahnt, ihre Schüler in die *elegantissima literatura* einzuweihen.

**) Nach Warton soll freilich schon 1506 in Christ'scollege (Cambridge) ein Lektor vorkommen, der Logik und Philosophie lehren, und *vel ex poetarum, vel ex oratorum operibus* erklären soll. Fox Absicht war übrigens anfangs ein grofses Kloster zu gründen; aber sein Freund Oldham rieth ihm davon ab, indem er ihm sagte: »Wozu sollen wir Häuser bauen für Mönche, deren Untergang wir selbst noch erleben können. Nein, vielmehr lafst uns für die Wissenschaften und solche Männer Etwas thun, die durch ihre Gelehrsamkeit dem Staat und der Kirche frommen können.« In Beziehung

Es blieb in der That Wolsey, wollte er anders nicht allem Ehrgeitz und Ruhm auf diesem Gebiet entsagen, nichts anderes übrig, als durch die Grofsartigkeit seiner Stiftungen alle vorhergehenden zu verdunkeln.

Die Beziehungen zwischen ihm und Oxford treten ungefähr um dieselbe Zeit bedeutender hervor, wo Fox — auch in der Gunst des Königs und noch mehr in der Achtung der Besseren in der Kirche und der Gemeinde sein gefährlichster Nebenbuhler — dort so wohlthätig wirkte; und es ist kaum zu bezweifeln, dafs eben darin ein wesentlicher Sporn für ihn lag. Die Universität aber hatte gerade damals die allerdringendsten Gründe, einem solchen Patron auf alle Weise entgegenzukommen. Auch ganz abgesehen von dem unmittelbaren Einflufs der reformatorischen Bewegungen in Teutschland herrschte in England wie anderwärts schon seit Jahren ein unruhiger Geist, dessen Streben keineswegs blos nach geistiger Freiheit und himmlischen Gütern ging, sondern noch viel entschiedener nach aller Art von Gütern dieser Welt, wobei gerade die Kirche als ein schwacher Punkt, wie ein krankes Wild, allen diesen Begierden als wünschenswerthe Beute erschien. Hatten aber die Universitäten so oft sich der Vortheile ihres halbkirchlichen Charakters zu erfreuen, so konnten sie jetzt auch nicht die Gemeinschaft dieser Gefahren vermeiden. Zunächst hatten sie es mit den städtischen Corporationen, mit den Bürgern und dem Pöbel der Universitätsstädte zu thun. Alle alten Streitpunkte wurden wieder angeregt, die Privilegien der Universität auf allen irgend schwachen Punkten und mit Waffen aller Art angefochten. — Abgesehen von der geringeren Masse und Kühnheit oder Rohheit der physischen Kräfte, liefs sich Alles zu einer Wiederholung der gewaltsamen Vorfälle des vierzehnten Jahrhunderts an, und die Wells, die Berefords fanden in dem Alderman Haynes und an-

---

auf den Lektor der lateinischen Sprache oder *humaniora* heifst es in den Statuten ausdrücklich: *Barbariem si quando pullulet e nostro alveario pro virili exstirpet et ejiciat.*

dern Volkshäuptern würdige Nachfolger *). Die Universitäten, in viel geringerem Maafse als früher zu materiellem Widerstand gerüstet, suchten nach allen Seiten Schutz und Gunst der Mächtigen zu gewinnen. Schon während der Stürme des fünfzehnten Jahrhunderts — zu einer Zeit, wo ein Warwick den Namen des Königsmachers erwerben konnte, wo es keine Könige, sondern nur Prätendenten gab, deren Schutz, auch wenn sie überall an etwas Anderes als an ihre Selbsterhaltung und Vernichtung der Gegner denken konnten, jeden Augenblick ebenso das Verderben herbeiziehen als abwenden konnte — hatten die Universitäten sich des weniger gesetzlichen, aber unmittelbareren und wirksameren Schutzes einzelner Grofsen, zumal unter den Prälaten, zu versichern gesucht. So hatte sich namentlich auch der Gebrauch gebildet, die Kanzler der Universitäten in jenen Kreisen zu wählen, wodurch dieses Amt mehr die Bedeutung eines allgemeinen Patronats erhielt, während die laufenden Amtsgeschäfte durch Stellvertreter versehen wurden. Aehnliches geschah in Beziehung auf das Amt eines Seneschal der Universität. Alles dies jedoch schien keinen hinreichenden Schutz gegen die Stürme zu gewähren, welche das sechszehnte Jahrhundert von allen Seiten sich zusammenziehen sah. Die Verhältnisse hatten sich besonders auch insofern geändert, dafs die Krone gewaltiger wie je aus jenen Kämpfen hervorgegangen war, so dafs, zumal bei einer solchen Individualität wie Henry VIII., Alles zuletzt auf Ansicht oder Laune des Königs anzukommen schien. Dieser aber hatte ohne Zweifel sehr bald die Erkenntnifs, vielleicht nur das halbbewufste Gefühl gewonnen, dafs die Güter der Kirche die Beute der Zeit seien, an der ihm jedenfalls der Antheil des Löwen gebührte. In dieser Stimmung

---

*) Ueber diese Händel berichtet Wood besonders zu 1517 und den zunächst vorhergehenden und folgenden Jahren. Haynes benutzte z. B. auch die gleichzeitigen Streitigkeiten zwischen den Benediktinern und der Universität, und lieferte den Benediktinern Waffen zum Angriff auf den Vicekanzler und die Prokuratoren. Auf das Nähere kann ich mich nicht einlassen.

drängte sich immer bestimmter die Frage auf: ob die königliche Hand selbst nach der Beute ausgereckt werden sollte oder nicht? Und es konnte allerdings sehr zweifelhaft erscheinen, ob der König — falls er überall Lust hatte sich mit diesen Dingen zu befassen — die Universitäten gegen jene Anfechtungen ernstlich zu schützen geneigt sein, oder nicht vielmehr den Sachen ihren Lauf lassen werde, der jedenfalls zuletzt nur das gehetzte Wild seinen eigenen Netzen zuführen mufste. Unter diesen Umständen kam Alles darauf an, den schwankenden, aber zu Allem bereiten Sinn des Königs für die Universitäten zu stimmen. Dies konnte aber, davon überzeugte man sich mehr und mehr, nur Wolsey. So kann es nicht befremden, dafs, sobald er selbst nur seine Bereitwilligkeit gezeigt hatte, die Universität sich ihm unbedingt hingab, so dafs auch von dem damaligen Kanzler Wareham, Erzbischof von Canterbury, kaum mehr die Rede war, indem Wolsey ganz in seinen Wirkungskreis als Patron der Universität trat. Auch Cambridge suchte in ein ähnliches Verhältnifs zu ihm zu treten, indem es ihn 1514 zum Kanzler wählte; allein Wolsey lehnte aus unbekannten Gründen die Wahl ab, und scheint sich überhaupt wenig um Cambridge bekümmert, vielmehr seine Gunst ungetheilt Oxford zugewendet zu haben *).

Entscheidend erscheint nun in dieser Beziehung besonders der Besuch, womit 1518 die Königin Katharine in Wolsey's Begleitung Oxford beehrte, während der König in dem benachbarten Hoflager zu Abindon blieb — woraus vielleicht wohl geschlossen werden könnte, dafs ihm die Universität damals noch ziemlich gleichgültig war. Wolsey

*) Die Angabe über die Verhandlungen sind zum Theil widersprechend und unklar. Dafs er es nicht annahm, ist gewifs, und wenn Chalmer und sogar die Biographia britannica behauptet, er habe jene Stelle bekleidet, so ist dies nur eine der unzähligen Nachlässigkeiten dieser Art von Autoren. Nach dem Verzeichnifs der Cambridger Kanzler bei Parker wurde Bischof Fisher von 1504 — 14 mehrmals und dann auf Lebzeiten gewählt — ohne Zweifel in Folge von Wolsey's Ablehnung. Man sehe übrigens bei Fiddes II, p. 213 und bei Howard p. 94 u. 95; über Fisher: Anglia sacra I, 382.

dagegen, nachdem er sich über die Lage der Dinge näher unterrichtet hatte, erklärte in der akademischen Convocation geradezu, dafs er Nichts thun und für Nichts stehen könne, wenn die Universität sich nicht mit unbedingtem Vertrauen seiner Leitung überlasse. Hierzu entschlofs sich denn die Universität, und zeigte auch gleich, wie ernst es ihr sei, indem sie Wolsey alle ihre Privilegien und Statuten zu beliebigem Gebrauch, ja sogar zu allenfallsigen Modifikationen, überantwortete, wogegen er es übernahm, ihre Sache beim König zu betreiben. Der Erfolg bewies bald, dafs dies Vertrauen nicht unverdient war. Nachdem Wolsey, nicht ohne manche Besorgnisse der Universität, seine Urkunden gegen vier Jahre bei sich behalten hatte, stellte er sie 1524 wieder zurück, nebst einer neuen, welche er vom König erlangt hatte, und worin alle früheren Privilegien bestätigt und manche Punkte sogar günstiger und bestimmter gestellt waren. Die Bürger aber fanden in diesem entschiedenen Auftreten des mächtigen Prälaten zu Gunsten der Universität Grund genug zu gröfserer Vorsicht und Fügsamkeit.

Nicht zufrieden damit, die Erhaltung des Bestehenden gesichert zu haben, that Wolsey nun auch Schritte zu neuen Schöpfungen. Schon 1518 hatte er Anstalten zur Anstellung eines Lehrers der Rhetorik und des Griechischen bei der Universität gethan, und eine Zeitlang scheint er die Absicht gehabt zu haben, auf diese Weise, durch Begründung akademischer Lehrstühle und Einrichtung akademischer Hörsäle, in sehr grofsem Maafsstabe, zu wirken *). Allein bald trat diese Seite der Sache zurück, und es ist nicht weiter die Rede davon. Um so grofsartiger trat aber nun die Gründung eines College als Hauptmoment hervor, und zwar nach einem solchen Maafsstabe, mit solcher Organisation und solchen Hülfsmitteln, dafs es gleichsam allein für sich eine Uni-

*) Dafs Wolsey solche Pläne gehabt hat, geht aus der von Wood unter 1528 mitgetheilten Dankadresse der Universität hervor. Weder von diesen beabsichtigten noch von dem 1518 gegründeten Lehrstuhl ist jedoch ferner die Rede.

versität der neuen Wissenschaften im Dienste der alten Kirche bilden konnte. Jedenfalls sollte es Alles, was die Christenheit bisher an höheren Bildungsanstalten besafs, weit hinter sich lassen *). Wie bedeutungsvoll aber, dafs die Mittel, deren er sich bediente, um der Kirche diese neue Stütze zu erbauen, gerade wesentlich dazu beitrugen, den Einsturz des ganzen alten Baues zu beschleunigen! Es ist bekannt genug, dafs die Einziehung mehrerer kleineren geistlichen Stiftungen, mit deren Eigenthum Wolsey's College ausgestattet werden sollte, gleichsam als Vorspiel der folgenden grofsen Spoliationen diente oder doch erschien, obgleich dort Alles mit Genehmigung des römischen Stuhls geschah, und durchaus keine Rechte und Satzungen der Kirche dabei verletzt wurden. Auch fehlte

*) Ueber die Geschichte dieser Wolseyschen Stiftungen in Oxford und Ipswich verweise ich auf Wood und Wolsey's Biographen. Urkunden finden sich im Monasticon, in Rymer und Wilkins. Dagegen kann ich der Versuchung nicht widerstehen, hier Shakspeares unsterbliches Zeugnifs (Henry VIII. act. IV, scene 2) über Wolsey und seine Stiftungen anzuführen, welches, abgesehen von der poetischen Bedeutung, auch die historische Wahrheit auf so prägnante Weise ausspricht, dafs die Geschichtschreiber bei dem Dichter in die Schule gehen mögen:

This cardinal,
Though from an humble stock, undoubtedly
Was fashion'd to much honour. From his cradle
He was a scholar, and a ripe and good one;
Exceeding wise, fairspoken and persuading:
Lofty and sour to them that lov'd him not;
But to those men, that sought him, sweet as summer.
And though he was unsatisfied in getting,
(Which was a sin) yet in bestowing, Madam,
He was most princely. Ever witness for him
Those twins of learning, that he rais'd in you,
Ipswich ad Oxford! one of which fell with him,
Unwilling to outlive the good that did it.
The other, though unfinishd, yet so famous,
So excellent in art, and still so rising,
That Christendom shall ever speak his virtue.
His overthrow heap'd happiness upon him:
For then, and not till then, he felt himself,
And found the blessedness of being little
And to add greater honour to his age
Than man could give him, he died fearing God.

Was die christliche Resignation Wolsey's nach seinem Sturz betrifft, so mufs ich freilich gestehen, dafs man nach allen andern Zeugnissen daran zweifeln könnte, wenn Shakspeare nicht dafür zeugte.

es nicht an analogen Fällen aus früheren Zeiten; allein unter den damaligen Umständen war es allerdings höchst gewagt, auch von Freundes und Meisters Hand und in der besten Meinung auch nur den geringsten Stein des wankenden Baues verrücken zu lassen.

Wie dem auch sei, in den Jahren 1524 und 25 wurden nicht weniger als zwei und zwanzig Prioreien und Nonnenklöster aufgehoben, und deren Einkünfte, im Betrag von 2000 Pfund jährlich, einem durch päbstliche Bulle und königliches Privilegium unter dem Namen *Collegium cardinalis* in Oxford zu errichtenden College von Weltpriestern zugewiesen. Die Zahl der Mitglieder sollte sich auf sechzig Canonici und vierzig Priester belaufen, deren Hauptberuf, neben dem Gottesdienst, das Studium aller Zweige der akademischen Wissenschaften, besonders aber klassische und biblische Philologie und die Verbreitung dieser Kenntnisse durch Unterricht, sein sollte. Zu letzterem Behuf waren auch dem College zehn stiftungsmäfsige Lehrstühle der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, der Theologie, des canonischen und Civilrechts und der Medicin gesichert. Ausser den eigentlichen Canonikaten sollte noch eine gewisse Anzahl von untergeordneten Stellen, Stipendien u. s. w. gestiftet werden, so dafs die Zahl der Mitglieder dieses Instituts nicht weniger als hundert und sechzig betragen hätte. Endlich gründete Wolsey gleichzeitig eine grofse Schule in Ipswich, welche zu seinem College im selben Verhältnifs stehen sollte, wie Wykenhams Schule in Winchester zu Newcollege und Eton zu Kingscollege. Der Grundstein zu Cardinalcollege wurde 1525 von Wolsey selbst gelegt, und rasch und ohne Rücksicht auf Kosten mit dem Bau fortgefahren *). Die Gebäude erhoben sich auf

*) Allein im ersten Jahr beliefen sich die Baukosten, welche Wolsey aus eigenen Mitteln gab, auf etwa 8000 L. — damals noch eine ungeheure Summe. Die Küche wurde zuerst fertig, und wer sie gesehen hat, wird sich nicht wundern, dafs ihre Gröfse und Pracht zu Spöttereien der Mifsgünstigen Anlafs gab. *Instituit collegium, absolvit popinam* sagte Jemand. Ernstlicher gemeint war folgende

der Stelle der uralten Abtei zu St. Frideswithen, deren schöne Kirche dem College als Kapelle dienen sollte. Zugleich sah sich Wolsey in der Nähe und Ferne nach Männern um, welche würdig waren in eine solche Wohnung eingeführt zu werden, und berufen, zu solchen Zwecken mitzuwirken. Tyndal und Frith aus Cambridge, Vives, der schon länger in Oxford lehrte, dann vom festen Lande Johannes de Colonibus, Nicolaus de Burgo, Petrus Garcias de Lalo, Niclaus Kratzer, der bayerische Mathematiker, Mathäus Calpurnius, ein Grieche, und andere mehr wurden für die Anstalt gewonnen und zum Theil wirklich eingeführt; die Vollendung des ganzen riesenmäfsigen Entwurfs, sowohl in Oxford als in Ipswich, war binnen Kurzem zu erwarten *), als (1528) der plötzliche Sturz des Kardinals Alles in's Stocken brachte und in Frage stellte. Mit den näheren Umständen dieser Katastrophe haben wir es hier nicht zu thun. Was man aber auch sonst über Wolsey's Benehmen und Haltung in seinem Unglück sagen mag, so dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dafs die Sorge um seine Oxforder Stiftungen bis fast zum letzten Augenblick seines Lebens und Bewufstseins ihn am meisten und tiefsten in Anspruch nahm. Die dringenden und rührenden Briefe, welche er in dieser Angelegenheit theils an den König selbst, theils an Cromwell richtete, den einzigen der vielen Freunde und Verehrer seiner Macht, der ihm treu geblieben war, werden, so lange sein Name genannt wird, dafür zeugen, dafs er wahrhaft edler und grofser Interessen fähig war **).

Anspielung auf die Aufhebung der Stiftungen, welche zu dem College verwendet wurden:

Non stabit illa domus aliis fundata rapinis,
Aut ruet, aut alter raptor habebit eam,

*) Das Hauptviereck des College, mit dem Hauptthor und der Halle, einer der grofsartigsten nicht gottesdienstlichen Räume, welche Europa aufzuweisen hat, waren fertig. Diese Halle hat 40 Fufs Länge, 155 Breite und 15 Höhe, mit einer herrlichen Decke von reichverziertem Balkenwerk, Zapfen u. s. w.

**) Man sehe diese Briefe in Ellis letters relating to english history etc. second series, II, 17 sqq.

Obgleich nun aber nicht blos Cromwell, sondern auch andere angesehene und wohldenkende Männer sich in diesem Sinn beim König verwendeten, so schien doch das Schicksal nicht nur dieser Wolseyschen, sondern aller anderen akademischen Stiftungen, ja der Universitäten selbst, mehrere Jahre sehr zweifelhaft. Zwar hatten ohne Zweifel durch die Vermittlung des gefallenen Günstlings die Universitäten in den Augen und Gedanken des Königs eine gröfsere Bedeutung gewonnen, als wohl früher der Fall war. Und gewifs war Henry VIII. nicht ganz unfähig, auch die höhere und ernstere Seite der Sache zu begreifen, so dafs die Theilnahme, welche er ihr anfangs nur aus persönlichen Rücksichten für Wolsey schenkte, bald mehr oder weniger einen politischen Charakter annahm *). Nach Wolsey's Sturz aber, und nachdem die Gunst sich in Abneigung verwandelt hatte, lag die Gefahr sehr nahe, dafs auch die von Jenem begünstigten Universitäten nun unter dem Wechsel der königlichen Laune mit leiden würden. Traten aber diese kleinlichen und persönlichen Momente zurück, so gingen doch gerade aus der höheren Bedeutung der Sache, sofern der König sie anerkannte, bald neue Gefahren hervor. Der König wurde nämlich nach Wolsey's Sturz — der ohne Zweifel durch diesen Entwicklungsgang mit veranlafst wurde — immer rascher dem Punkt zugeführt, wo die Befriedigung seiner Leidenschaften — zunächst hinsichtlich seines ehelichen Verhältnisses — nicht ohne einen Bruch mit Rom möglich war. Die Wahl zwischen der einträglichen Gunst oder dem verderblichen Zorn des Königs fiel unbedingt mit der Alternative zusammen, entweder sein leidenschaftliches Treiben nach Ehescheidung rücksichtslos zu begünstigen, oder ihm aus irgend einer Rücksicht des Gewissens oder der Ehre das geringste Hindernifs zu bereiten. Dieser Alternative konnten denn auch bald die Universitäten sich um so weniger entziehen, je mehr ihre alte und eben besonders

*) Die Ehre des ersten königlichen Besuchs unter Henry fiel 1522 Cambridge zu.

durch Wolsey wieder hervorgehobene Bedeutung, als Organe der höheren nationellen Bildung, ihr Gewicht in der öffentlichen Meinung, vom König erkannt wurde. Wie die bedeutendsten Universitäten des festen Landes, so wurden denn wirklich auch Oxford und Cambridge zum Gutachten über die Ehescheidungsfrage aufgefordert. Das Resultat der in dieser Beziehung stattgefundenen Verhandlungen ist nun leider ohne Zweifel ein Schandfleck in der Geschichte beider Universitäten. Mögen auch manche ihrer Mitglieder damals schon die Sache mehr oder weniger vom Standpunkte der protestantischen Politik *) aus betrachtet haben — mochte sie andern von dem Standpunkte der humanistischen Bildung aus eines bedeutenden Opfers nicht werth erscheinen; so ist doch nicht in Abrede zu stellen, dafs hier, wie in der ganzen katholischen Christenheit und auf allen andern Universitäten **), die grofse Mehrzahl der Ueberzeugung war, dafs die Wünsche des Königs eben so sehr dem Rechte als der Religion und der Sittlichkeit widersprachen. Wenn dieser Ueberzeugung zum Trotz dennoch ein Gutachten zu Gunsten der Ehescheidung erfolgte, so kann dies nur durch das Uebergewicht materieller, selbstsüchtiger Rücksichten, durch einen beklagenswerthen Mangel an sittlicher Würde erklärt werden. Dafs wirklich die Universitäten, im Fall sie gegen den Willen des Königs ihre Pflicht gethan, von dessen Zorn Alles zu fürchten hatten, kann die schmähliche Pflichtverletzung keinesweges rechtfertigen; denn zu allen Zeiten war es ein unseeliger Irrthum, eine ganz falsche Berechnung, welche da wähnt, ein wissenschaftlicher Verein könne und dürfe eher als irgend eine andere moralische oder individuelle Person seine materielle Existenz, seine nächste berufsmäfsige Wirksamkeit um den Preifs seiner

*) Ich sage absichtlich vom Standpunkt der protestantischen Politik, denn im protestantischen Dogma lag kein Grund zur Willfahrung. Die Politik aber konnte darin ein Mittel sehen, den König zum Bruch mit Rom zu treiben.

**) Es handelt sich hier nicht um die Gutachten, sondern um die bekannten Mittel, wodurch sie erlangt wurden, und welche zur Genüge beweisen, welches die wirkliche Ueberzeugung war.

sittlichen Würde und des daraus hervorgehenden Bewufstseins retten. Vielmehr geht auf diesem Wege gerade das, was eines solchen Opfers werth wäre, verloren, oder es büfst doch eben das ein, woraus es die höhere Weihe und beste Lebenskraft schöpft. Die Entscheidung dessen, was der Einzelne oder die moralische Person zu thun oder zu lassen hat, darf auf keinen Fall aus den ausserhalb des Kreises der von ihr anerkannten sittlichen oder rechtlichen Pflichten liegenden, mehr oder weniger drohenden Möglichkeiten fliefsen. Diese selbst aber verlieren dem Siege des sittlichen Princips — in einem doch auch sonst nicht überflüssigen, nicht unbedeutenden Organ des nationellen Lebens — gegenüber, meist den gröfsten Theil der Schrecken, welche die Feigheit der Selbstsucht oder der Beschränktheit darin erblickte. Ein solches Organ des geistigen Lebens, durch das Bewufstsein sittlicher Würde gehoben, hat mehr Lebenskraft als die vorübergehenden Bestrebungen und Leidenschaften verblendeter Gewalt, und auch sogar die Bedingungen materieller Blüthe können ihm nur vorübergehend entzogen oder verkümmert werden, sofern es nur die Bedingungen seiner geistigen Kraft festhält *). Welches die Folgen für die englischen Universitäten gewesen wären, wenn sie in diesem Falle, statt der leidenschaftlichen Willkühr des Königs zu fröhnen, die Ansprüche der Religion, der Sittlichkeit, der Wissenschaft und des positiven Rechts furchtlos geltend gemacht hätten — welchen Einflufs ein solches Beispiel auf die öffentliche Moral **) und damit auf die politische Ent-

*) Hier wie in so vielen Verhältnissen gilt das tief- und vielsinnige:

Summum crede nefas animam praeferre pudori
Et propter vitam vivendi perdere causas.

Sollte aber Jemand der Meinung sein, ich lege zu viel Gewicht auf diese ganze Sache, der erwäge, dafs es sich hier um den unmittelbarsten Mifsbrauch der Wissenschaft, um eine Entweihung der Universitäten in und durch ihre wesentlichste Lebensbedingung und Beruf handelte, da sie aufgefordert waren, die Resultate der Wissenschaft in Beziehung auf den vorgelegten Fall auszusprechen.

**) Man halte das — eben so wie das verwandte »öffentliche Meinung« — vielfach gemifsbrauchte und doch bedeutungsvolle und unentbehrliche Wort zu Gute!

wicklung gehabt haben könnte oder würde, wissen wir freilich eben so wenig, wie diejenigen, welche die schlimmsten Folgen als gewifs vorauszusetzen lieben; so viel ist aber nicht zu verkennen, dafs der Fluch der unsittlichen Feigheit auch in diesem Falle seine Wirkungen auf das geistige und wissenschaftliche Leben nicht verfehlte. Diese Zumuthung von Seiten der weltlichen, materiellen Gewalt, diese Nachgiebigkeit von Seiten der Universitäten, gab das Beispiel, und eröffnete die breite Bahn für so viele Störungen und Trübungen, welche das geistige und sittliche Leben der Universitäten durch Buhlen um Hofgunst, durch Theilnahme an dem materiellen, selbstsüchtigen Treiben der Mächtigen fortan zu erleiden hatte.

Dafs in jener Zeit von keiner Seite eine würdigere Gesinnung gezeigt wurde, dafs Alles dem rohen Terrorismus erlag, der dem König zur Erreichung aller seiner Gelüsten zu Gebote stand, und der eben wieder nur durch die, wenigstens in den höheren Kreisen (zumal der Kirche) unbedingt vorherrschende Feigheit oder Selbstsucht möglich wurde — Alles dies mag das Benehmen der Universitäten entschuldigen, aber gewifs nicht rechtfertigen; denn gerade die Stellung und der Beruf solcher Vereine müfsten sie von dem Verderben der Zeiten freier halten, als andere. Dagegen ist aber zur Ehre der Universitäten allerdings nicht zu läugnen, dafs, obgleich ihre Lage eine im höchsten Grade, ja beispiellos bedenkliche war, dennoch jener schmähliche Beschlufs auf eine solche Weise erlangt wurde, dafs auf die Majorität höchstens eine passive Verantwortlichkeit, und auch diese erst nach langem und ehrenvollem Widerstand, fiel. Jedenfalls gilt dies von Oxford. Die Cambridger Verhandlungen sind nicht näher bekannt. Eine ausführlichere Erwähnung dessen, was bei dieser Gelegenheit in Oxford vorfiel, scheint aber zur Charakterisirung der Zeit nicht überflüssig.

Wie bedenklich zunächst die Lage der Universitäten war, ergiebt sich leicht, wenn man erwägt, dafs Wolsey's Sturz für alle Feinde derselben die Losung zu erneuten, heftigen Angriffen mit allen Waffen und von allen Seiten

wurde. Die städtischen Corporationen und Einwohner zumal hofften nun sicherer denn je zuvor die Universitäten mit Gewalt oder Drohungen zu zwingen, denjenigen Privilegien wenigstens faktisch zu entsagen, welche den Stolz oder die Interessen der Bürger verletzten. Zu allen alten und durch die Aufregung der Zeit wieder erweckten oder in Bewegung gebrachten Streitstoffen gesellten sich noch die immer weiter um sich greifenden reformatorischen oder doch antikatholischen Gesinnungen, welche in den Universitäten mit Recht die Pflanzschulen der herrschenden Kirche sahen. Die Sachen standen in der That so, dafs nur das entschiedenste Einschreiten der königlichen Gerechtigkeit und Macht die Universitäten aus diesen Bedrängnissen retten zu können schien. Gerechtigkeit aber wurde damals, wie so oft, nur als Wirkung der Gnade behandelt. So brauchte die königliche Ungnade sie nur ihrem Schicksal zu überlassen, sie mit Vernachlässigung zu strafen, und die gröfsten Verluste, wo nicht gänzlicher Untergang, schien kaum zu vermeiden. Bei des Königs Stimmung und Charakter aber war nicht zu bezweifeln, dafs er selbst zu den gewaltsamsten Maafsregeln schreiten würde, wenn die Universitäten ihm nicht zu Willen wären. An dienstwilligen Zwischenträgern und Bearbeitern Einzelner, deren Stimme ein besonderes Gewicht hatte, an Hervorheben der Gefahren der Widerspenstigkeit, an Hinweisungen auf die Brücken und Hinterthüren zur Rettung zarter Gewissen, auf die mehr oder weniger plausibeln Beschönigungsgründe der Nachgiebigkeit, auf die Gutachten anderer Universitäten, fehlte es überdies keinesweges. Alle diese Umtriebe waren schon lange thätig gewesen, und hatten in Cambridge schon ihren Zweck erreicht, als endlich in Oxford in einer feierlichen Convokation über das abzugebende Gutachten abgestimmt werden sollte. Dennoch wollte sich keine Majorität für die gewünschte theologisch-juristische Kuppelei herausstellen. Zumal bei den Artisten und jüngeren Gliedern der Universität zeigte sich, aus gesunder Frische der Gesinnungen entspringend, der entschiedenste Widerstand, während

bei den älteren die als reifere Weisheit sich gebehrdende Schwäche oder Selbstsucht im Ganzen überwog; obgleich gerade hier das Bewufstsein des eigenen Werthes zu einem würdigen Schlufs einer langen ehrenvollen Laufbahn drängen zu müssen schien *). Hierauf erfolgte ein eigenhändiges Schreiben des Königs an den Vicekanzler, voll heftiger Vorwürfe und Drohungen, und mit dem Befehl, die Sache sogleich wieder vorzunehmen. Zugleich wurden frühere Bearbeitungen aller Art erneuert, und hierzu namentlich der Bischof von Lincoln verwendet. Dennoch schlugen, bei steigender Aufregung, mehrere Versuche, auf indirektem Wege eine Majorität zu erlangen, fehl, und es blieb zuletzt nichts übrig, als die Artisten mit Verletzung der Statuten und Rechte von der Convokation auszuschliefsen, worauf dann aus den übrigen Fakultäten sich eine Majorität für das vorgeschlagene Gutachten im Sinne des Königs ergab **).

Unter diesen Umständen war von Seiten des Königs eben keine sehr lebhafte Dankbarkeit zu erwarten, und wirklich blieb die Lage der Universitäten noch Jahre lang eine sehr unsichere. Zwar traf Henry hinsichtlich der Wolseyschen Stiftung bald nach jenen Vorfällen eine Entscheidung, welche wenigstens vorläufig der Universität die Erhaltung dieser Anstalten ohne grofse Beschränkung versprach. Den Ruhm der Stiftung aber, das einzige Gut, was seinem ehemaligen Günstling geblieben war, mochte der König ihm nicht gönnen, sondern nannte das College nach sich selbst, und behandelte es als eine ganz neue Stiftung. Dafs indessen ein gewisses geistiges Interesse

*) Der ehrliche Wood sagt mit dürren Worten: *Doctores plerique tum praemiorum spe, tum poenarum metu ducti in sententia Regi arrisuram concedebant, Juniores autem ut cum illis sentirent adduci nulla ratione potuerunt.*

**) Das Gutachten ist vom 8. April 1530. Wood sagt auch, das Pariser Gutachten sei den Oxfordern vorgehalten worden, doch kann dies nur von einem Fakultätsgutachten gelten; denn die Verhandlungen mit den Parisern dauerten bis zum Juli. Auch dort wurde kein irgend anwendbares Mittel verschmäht, und dennoch erhielt das günstige Gutachten, welches der König zuletzt erlangte, keine regelmäfsige, anerkannte Majorität, sondern wurde ebenfalls durch List und Uebermacht gewonnen.

hier nicht ganz unwirksam war, möchte daraus zu schliessen sein, dafs bald mehrere der bedeutendsten Humanisten, wie Roper, Croke, Cheke, Leland, Corin, Robins und Wakefield, der Hersteller hebräischer Studien, zum Genufs dieser Beneficien berufen wurden. Ein Besuch, womit der König in demselben Jahr Oxford beehrte, konnte ebenfalls als ein Beweis gelten, dafs sein Zorn sich gelegt habe, obgleich er sich, trotz aller Bemühungen der Universität, seine Anwesenheit würdig zu feiern, eben nicht sehr gnädig erwies; und gleichzeitige Maafsregeln, sowohl in Beziehung auf die Universitäten als auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse im Allgemeinen, waren keinesweges geeignet, die verstörten Gemüther zu beruhigen. Auf die wiederholten Klagen hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Stadt und Universität befahl der König, dafs beide Corporationen alle ihre Privilegien in seine Hände zurückstellen sollten, sich eine ganz willkührliche Entscheidung über das, was ferner gelten solle, vorbehaltend. Dasselbe geschah bald darauf in Beziehung auf Cambridge. Diese Entscheidung erfolgte zunächst allerdings zu Gunsten der Universität und der bestehenden, wohlerworbenen Rechte; aber die Privilegien blieben bis 1543 in den Händen des Königs, so dafs die Fortdauer beider Corporationen, zumal aber der Universität, zehn Jahre lang in der Schwebe gehalten wurde. Es zeigte sich auch bald, dafs der König nicht ohne Absicht die Universität in dieser unbedingten Abhängigkeit hielt, und unter welchen Bedingungen sie allein hoffen konnte eine günstige Entscheidung ihres Schicksals zu erwarten.

Der lange drohende Bruch mit Rom erfolgte 1534 im Mai — das Schisma wurde erklärt, und die Universitäten wurden aufgefordert, ihre Zustimmung zu geben. Nach dem Vorgang von 1532 konnte jetzt um so weniger ein Zweifel an der Willfährigkeit der Häupter der Universität obwalten, da hier wirklich in Folge der Entwicklung reformatorischer Ansichten eher eine aufrichtige Ueberzeugung über die Nichtigkeit der päbstlichen Gewalt bei vielen der ehrenwerthesten Männer vorauszusetzen war. Den-

noch ist nicht zu zweifeln, daſs die Mehrzahl der Universitätsverwandten, zumal in Oxford, auch jetzt gegen ihre eigentliche Ueberzeugung handelten, und nur dem Eindruck des herrschenden Schreckens vor dem Zorn des Königs folgten, indem sie dem von einem Ausschuſs von dreiſsig Theologen und Canonisten verfaſsten Gutachten ihre Unterschrift gaben, welche von jedem Einzelnen, so wie von jedem College gefordert wurde.

Diesmal hatte der König jedenfalls eher Ursache mit den Universitäten zufrieden zu sein, und die Wirkung zeigte sich bald auf eine Weise, welche ohne allen Zweifel bewies, daſs es Henry keineswegs an Sinn und Einsicht fehlte, sobald nur seine rohen Leidenschaften nicht aufgeregt und betheiligt waren. Allen Ruhm in diesen Angelegenheiten diesem oder jenem aus der Umgebung des Königs zuzuschreiben, erscheint nicht billig; obgleich ohne Zweifel Cromwell's Einfluſs nicht unbedeutend war. Und so würde auch hier ein Theil des Verdienstes auf Wolsey zurückfallen; denn Cromwell ging, obgleich zu gewaltsameren Schritten in den kirchlichen Angelegenheiten bereiter, doch in anderer Hinsicht auf seines Patrons und Lehrers Ansichten ein *).

Wie dem aber auch sei, einer der ersten Akte der Krone, als Erbin der Tiare, war eine durchgreifende Visitation der beiden Universitäten, welche der Erzbischof von Canterbury im Namen und als Vertreter des Königs im Sommer 1535 vornahm. Die Grundsätze, wonach hierbei verfahren wurde, waren doppelter Art. Erstlich handelte es sich darum, die nach dem damaligen Standpunkt der allgemeinen Entwicklung wünschenswerthe Conformität auf dem Gebiete des kirchlichen und religiösen Gebiets zu sichern. Jener Standpunkt selbst war aber damals bekanntlich ein höchst willkührlicher, schwankender und an den seltsamsten Widersprüchen leidender, indem einerseits

*) Man sehe in dieser Beziehung den von Ellis (letters illustrat. of engl. history 2d, series II, 60) mitgetheilten Brief einer der Visitatoren an Cromwell, woraus des letzteren Ansichten über die Sache ganz deutlich hervorgehen, und daſs er hauptsächlich dabei thätig war.

die pābstliche Autorität und Alles, was damit zusammenhing, als abgethan angesehen und damit ein wesentliches Moment der katholischen Kirche negirt, andererseits aber doch zugleich das kirchliche Dogma mit der gröfsten Strenge aufrecht gehalten werden sollte. Es war nicht zu vermeiden, dafs die Folgen einer so falschen Stellung auch in dieser Regulirung der akademischen Verhältnisse sich fühlbar machten. Die andere Quelle, aus welcher die bei Gelegenheit dieser Visitation verfügten Maafsregeln flossen, war die noch immer ungeschwächte Anerkennung der Bedeutung der neuen wissenschaftlichen Entwicklung, im Gegensatz zu der geistigen Stagnation, welche ihr vorhergegangen war. Dafs dabei eine reaktionaire Einseitigkeit und Unbilligkeit in Beziehung auf die ganze ältere Wissenschaft hervortrat, war hier, wie in allen ähnlichen Krisen, in der That nicht zu vermeiden, und kann dem Verdienst der dabei thätigen Männer keinen wesentlichen Eintrag thun. Die aus zwei ganz verschiedenen Quellen entspringende Thätigkeit dieser Visitation war also im Allgemeinen gleichmäfsig gegen Barbarei, Aberglauben und Ketzerei gerichtet *). Die wahre Lehre der katholischen Kirche wurde eben so dringend empfohlen, als das Studium der klassischen Sprachen und Autoren; vor der Anerkennung der pābstlichen Suprematie nicht weniger dringend gewarnt, als vor der scholastischen Barbarei der Vorzeit. Hierbei ist aber besonders anzuerkennen, dafs, während Duns Scotus und seine Genossen durchaus keine Gnade finden konnten, Aristoteles in der Ursprache neben den andern Klassikern empfohlen und vorgeschrieben wurde. Dafs übrigens auch in religiöser Hinsicht eine gewisse Freiheit herrschte, geht schon daraus hervor, dafs Melanchton's Schriften ebenfalls empfohlen **), und solche zum Theil doch kirchliche Gebräuche

*) Ich halte mich hier besonders an das, was Fuller in Beziehung auf Cambridge über diese Visitation zum Theil aktenmäfsig berichtet. Wood ist hier ziemlich unbefriedigend; doch ist kein Zweifel, dafs auf beiden Universitäten wesentlich nach denselben Grundsätzen verfahren wurde.

**) Natürlich ist nicht von den theologischen, sondern von den philo-

und gottesdienstliche Uebungen in den Colleges und sonst abgethan wurden, welche den Studien zu viel Zeit rauben oder die Gesundheit der Scholaren gefährden konnten. Ueberdies wurde das Studium der heiligen Schriften den Theologen besonders ans Herz gelegt. Dafs das canonische Recht dagegen gänzlich verbannt wurde, war eine natürliche Folge des Bruchs mit Rom. Jedenfalls aber ist nicht zu verkennen, dafs die Reformation auf allen Seiten sich schon geltend machte, und sogar gegen den Willen und die Absicht des Königs von den Schritten Vortheil zog, welche das neue monströse königliche Pabstthum stützen sollten. Bei der Ausführung der oben bezeichneten Grundsätze, zumal hinsichtlich der klassischen und anderer neubelebter Studien, kamen nun zwei Momente in Betracht: die Universitäten als Ganzes und die einzelnen Colleges, oder besser, die eigentlichen akademischen und die collegialischen Studien.

Bei den Colleges boten sich wenig Schwierigkeiten dar. Es kam nur darauf an, das, was in einigen Colleges schon durch freiwillige Thätigkeit Einzelner, oder neuerdings durch ausdrückliche Stiftungen sich entwickelt hatte, zur allgemeinen Verpflichtung zu erheben. In der That wurde allen Colleges, sofern ihre Einkünfte es irgend erlaubten, aufgegeben, Lehrstühle für die griechische und lateinische Sprache, Theologie und Civilrecht zu dotiren. Den Zöglingen der ärmeren Stiftungen aber wurde der Besuch dieser Vorlesungen nicht nur gestattet, sondern geboten. Dafs diese letzte Bestimmung in ihrer Ausführung gar mancherlei Uebelstände nach sich ziehen mufste, läfst sich leicht denken, und wirklich ist später nicht mehr die Rede davon.

Schon darin mag eine Veranlassung gelegen haben, auch für die allgemeinen und allen zugänglichen akademischen Studien etwas zu thun. Hierzu kamen aber noch andere Gründe. Die freie Lehrthätigkeit der Magister,

---

logischen Schriften die Rede. Zugleich mit ihm wurden Rudolf Agricola und Trapezuntius empfohlen.

schon seit längerer Zeit unter den früher angegebenen Umständen sehr beschränkt, hatte in der letzten Zeit fast ganz aufgehört. Keiner, auch nicht der ausgezeichnetste Docent, konnte von dem Honorar seiner Zuhörer bestehen *). Die wissenschaftliche Aufregung des fünfzehnten Jahrhunderts war in ihrer Ausdehnung unendlich viel beschränkter als jene des zwölften und dreizehnten. Jenes alte System wieder zu beleben, war nicht nur an sich unmöglich, schon sofern sie von einer Frequenz abhing, die sich nicht erzwingen liefs, sondern es mochte eine so freie Thätigkeit auch in so bedenklichen Zeiten nicht einmal wünschenswerth scheinen. Auf der andern Seite konnte nicht davon die Rede sein, die Lehrthätigkeit der Universität, im Gegensatz zu jener der Colleges, geradezu und völlig aufzugeben. Die Gründe liegen zu nahe, als dafs sie einer Ausführung bedürften. Schon die Bedeutung, welche der akademische Grad in der Meinung der Zeit und in manchen dadurch bedingten Einrichtungen hatte, mufste hier entscheiden. Hier, wie in so vielen Fällen, waren gewisse Rücksichten und Zwecke ganz unabhängig von der individuellen Gesinnung, durch die Natur der Sache vorgeschrieben. Aber auch hinsichtlich der Mittel war die Bahn auf den englischen Universitäten schon angedeutet und eröffnet durch die von der Gräfin Margarethe gestifteten Lehrstühle. Es handelte sich also nur um weiteres Fortschreiten in diesem Sinne. Dafs — wenigstens bei denen, welche die Mittel in Händen hatten — kein sehr grofser Eifer für die Sache vorhanden war, dafs man sie mehr als eine lästige Nothwendigkeit ansah, können wir daraus sehen, dafs der König erst, nachdem er lange vergeblich versucht hatte, den ohne Zweifel wirklich unvermögenden Universitäten **) und dann dem Kapitel von Westminster die Last der Ausstattung einiger

*) Genügenden Beweis geben Erasmus Klagen aus Cambridge.

**) Es wurden ihnen die Primitien und Zehnten erlassen, und dafür sollten sie zunächst eine theologische Professur dotiren; allein die Sache zerschlug sich wieder. Ebenso ein Versuch, die Colleges zur Beisteuer heranzuziehen.

Lehrstühle zuzuschieben, sich entschlofs, ein geringes Scherflein von dem reichen Raub der Kirche zu diesen Zwecken zu verwenden. So wurden in Oxford (1535) und in Cambridge (1540) fünf Lehrstühle (für Theologie, Griechisch, Hebräisch, Civilrecht und Medicin) errichtet, und mit einem Gehalt von 40 £. ausgestattet. Das canonische Recht konnte seit dem Bruch mit Rom keinen Raum mehr finden. Was die philosophischen Studien betrifft, so scheint es als wenn in Oxford das ganze Gebiet in der Verdammnifs der Scholastik, worin sich Reformatoren und Humanisten vereinigten, mit begriffen worden wäre. Wenigstens ist nicht die Rede davon, dafs hier irgend etwas zur Förderung irgend eines anderen Zweiges derselben geschehen wäre *). Sehr bemerkenswerth und folgereich ist der Gegensatz, der sich in dieser Hinsicht schon damals, wie es scheint, in Cambridge bildete, und der sich später immer bedeutender entwickelte. Hier waren schon 1524 von dem Lord Oberrichter Reade vier Lehrstühle der philosophischen Wissenschaften (Mathematik; Philosophie, Rhetorik und Logik) begründet worden, und obgleich die Ausstattung sehr dürftig war, so dafs auch in späteren Zeiten die Verpflichtung zu Vorträgen ganz wegfiel, so können wir doch kaum umhin, eine Beziehung zwischen der schon unter Elisabeth und dann später immer entschiedener hervortretenden Blüthe mathematischer Studien in Cambridge mit diesen an sich vielleicht unbedeutenden Keimen anzuerkennen; in der Art freilich, dafs wahrscheinlich diese wie jene — dafs die ganze Entwicklung von einer gewissen Prädisposition bedingt wurde, deren Ursprung wir freilich nicht nachzuweisen wüfsten **).

*) In einigen Colleges (z. B. Magdalen) fanden die Visitatoren Lehrstühle der Philosophie, und es wird nicht gesagt, dafs sie aufgehoben worden wären. Da sie aber wahrscheinlich nur der Philosophie im engeren Sinne der Logik gewidmet waren, und etwa dazu dienten, die Scholaren des Colleges zu den scholastischen Uebungen *pro gradu* vorzubereiten — in der Weise, wie wir es bei Balliolcollege fanden — so ist nicht denkbar, dafs sie unter den damaligen Umständen viel mehr als blofse Sinecuren geworden sein sollten.

**) Es sind dies die sogenannten Barnabylectures (weil die Wahl am Tage Barnabä geschieht). Der Cambridger Universitykalender sagt zwar,

Was ursprünglich mit den gedachten philosophischen und logischen Lehrstühlen eigentlich beabsichtigt worden ist, mufs dahin gestellt bleiben; aber es ist anzunehmen, dafs bei der Ungunst der Zeit auch hier gar bald nicht mehr von spekulativer Philosophie die Rede war. Sehen wir nun später Cambridge auch als das Hauptorgan dessen glänzen, was die Engländer bis auf diesen Augenblick Philosophie nennen, und was eigentlich mit den mathematischen und andern physischen Erfahrungswissenschaften zusammenfällt, so können wir auch hier eine gewisse Beziehung mit den gedachten Stiftungen, oder doch mit dem Geist, der diese bedingte, nicht ganz abweisen.

Wie dem aber auch sei — die um diese Zeit in Oxford und Cambridge gestifteten akademischen Lehrstühle, nebst den früher von der Gräfin Margareth von Richmond begründeten *), bilden nun den Stamm des lehrenden

der mathematische Lehrstuhl sei schon viel früher von der Universität gestiftet worden; allein auf solche Behauptungen solcher Gewährsmänner ist gar nichts zu geben. Eine anderweitige Bestätigung finde ich aber nicht. In dem von Dyer (priv. etc. I, 44) angeführten Titel einer auf die Barnabylectures bezüglichen Urkunde ist freilich nur die Rede von *public lectures in humanity, logik ad philosophy* (each. 4 L. p. a.); aber nachher sind es immer vier, und die erste für Mathematik. Es mag später eine Modifikation in diesem Sinne stattgefunden haben. Sollte es sich aber wirklich bestätigen, dafs schon früher ein mathematischer Lehrstuhl gestiftet worden, so würde dies um so mehr auf eine solche Prädisposition in Cambridge hindeuten. Wie lange diese Vorträge wirklich gehalten wurden, ist mir nicht bekannt; seit längerer Zeit sind diese Lectureships nur eine Art von stipendiarischer Sinecuren. Wenn es aber auch von vorne herein mit den Vorlesungen nicht sehr genau genommen worden sein sollte, so war doch schon die jährliche Wahl zu einem solchen Beneficium, wobei anfänglich doch nicht von aller mathematischen Qualifikation abgesehen werden konnte, immerhin eine Anregung für diese Studien. Uebrigens habe ich mich hoffentlich nicht so ausgedrückt, dafs man mir aufbürden könnte, ich hälte die Barnabylectures für den Urquell des mathematischen Stroms, den Newton in Cambridge ergofs.

*) Auch die ersten Beispiele fundirter akademischer Predigten verdanken die Universitäten dieser Wohlthäterin, welche 1508 ein Beneficium von 10 L. jährlich gründete, dessen Genufs zu der Abhaltung einiger *conciones ad clerum* verpflichtete. Hier ist auch der medicinischen Lehrstühle zu gedenken, welche Lynacre 1524 stiftete — zwei in Oxford und einen in Cambridge, obgleich sie nach mancherlei widrigen Zwischenfällen endlich als blofse Sinecuren fortbestan-

Organs der neuen Universitäten, im Gegensatz zu der freien, auf die Früchte ihres eigenen Erfolges angewiesenen Thätigkeit der *magistri regentes* der alten Universität. Indem es aber an deren Stelle trat, erscheint es auch eben so wie diese als Gegensatz zu den Colleges und dem auf diese begründeten System der Studien und der Erziehung. Erwägen wir aber, daſs das Moment der Colleges gerade in dieser Periode seine höchste Kraft und Blüthe erreichte, während jenes akademische Lehrorgan eben erst im Entstehen war — erwägen wir, daſs die ganze nächste Folgezeit in mehr denn einer Hinsicht gerade denjenigen Studien, welche ausserhalb der Colleges betrieben werden sollten, besonders ungünstig war; so ist nicht zu verwundern, daſs das Moment der Colleges jene eigentliche akademische Lehrthätigkeit nicht recht aufkommen lieſs, so daſs die Stiftungen, welche ihr als materielle Grundlage dienen sollten, allmählig fast zu bloſsen Sinecuren herabsanken. Daſs die Inhaber derselben fast ausschlieſslich den Colleges angehörten, war kaum zu vermeiden, und steht zu diesem ganzen Verlauf in einer Wechselbeziehung von Ursachen und Wirkung.

Daſs übrigens die Bemühung der Visitation von 1535 und die damit zusammenhängende Vermehrung der materiellen Lehrmittel der Universitäten zunächst weder innerhalb noch ausserhalb der Colleges irgend erhebliche und erfreuliche Früchte getragen, ist aus mehreren Ursachen nur zu leicht zu erklären; und zwar war zunächst die weitere Entwicklung der Folgen des Schisma, oder die Grundsätze und Gesinnungen, welche das Schisma herbeigeführt hatten, von sehr wesentlichem Einfluſs auf die materiellen Verhältnisse und Zustände der Universitäten. Nicht nur wurden diese in gar mancher Hinsicht wirklich mittelbar oder unmittelbar zerrüttet oder beschränkt, sondern die Willkühr der Machthaber lieſs auch eine Zeitlang die

---

ten. Die Oxforder wurden Mertoncollege überlassen (Wood II, 58). Von der Cambridger ist gar nicht mehr die Rede. Das königliche Stiftungsprivilegium s. bei Rymer.

ganze Existenz der Universitäten, sofern sie auf Eigenthum und materiellen Grundlagen beruhte, im Zweifel. Die Aufhebung der Klöster, der Uebergang einer ungeheuren Masse von geistlichem Eigenthum an die Krone, oder an Privatpersonen, oder weltliche Corporationen mufste zunächst auf den Universitäten die Wirkung haben, theils die Frequenz auf ein Minimum zu reduciren, theils auch von dem geringen Ueberrest viele dem gröfsten Elende preifs zu geben. Die zahlreichen akademischen Klosterschulen theilten natürlich das Schicksal der Klöster, denen sie angehörten. Die Schüler und Lehrer wurden ausgetrieben, und ihrem Schicksal überlassen. Diejenigen, welche sich ganz oder grofsentheils von Wohlthaten (unter mannigfaltigen Formen) geistlicher Corporationen oder Individuen auf den Universitäten erhalten hatten, wurden derselben beraubt. Die meisten dieser Unglücklichen verliefsen die Universitäten und suchten auf andere Weise durch Arbeit oder als Landstreicher ihr Leben zu fristen. Andere trieben sich im gröfsten Elend auf den Universitäten herum, und suchten ihre Nahrung durch Betteln, Dach und Fach in den verödeten oder halb zerstörten Räumen der Klostergebäude, oder der längst verlassenen akademischen Halls *). Dafs auch die Mildthätigkeit der Colleges stark in Anspruch genommen wurde, läfst sich denken; ihre Mittel aber wurden zunächst schon dadurch vermindert, dafs die Einnahme, welche ihnen durch Kostgänger zuflofs, mit der Frequenz abnahm. Gar bald aber sahen sie sich von demselben Elend bedroht, dafs sie zu mildern aufgefordert wurden. Ihre Existenz, so wie die der Universitäten selbst, wurde von vielen Seiten bedroht und in Frage gestellt. Es blieb lange unentschieden, ob diese halbklösterlichen Stiftungen das Schicksal der Klöster theilen sollten oder

*) Zeugnisse bei Wood in Menge. Ob die Wissenschaften im höheren Sinne an diesen Dienern viel verloren, ist eine Frage für sich — mit deren Beantwortung man es sich freilich leicht genug macht, indem man Alles, was mit den Klöstern im Entferntesten zusammenhängt, einer unbedingten Verdammnifs unterwirft. Man vergifst aber, dafs jedenfalls (wie wir sehen) in England viele Klöster sehr lebhaften Theil an den neuen humanistischen Studien nahmen.

nicht. Grofsen Schrecken verursachte zumal schon 1537 die an sich vielleicht lobenswerthe Maafsregel, durch königliche Commissarien ein Inventarium des Besitzstandes der Universitäten und ihrer Colleges aufnehmen zu lassen. Die unersättlichen Hände der Höflinge waren schon lange auch nach diesem Raube ausgereckt, und es blieb kein Mittel unversucht, in dem König selbst und seiner Umgebung die Stimmen zu ersticken, welche, da von einem Recht nicht mehr die Rede war, sich wenigstens an die Grofsmuth wandten, und zu Gunsten edlerer Interessen, zur Rettung dieser Organe der wissenschaftlichen Bildung sich erhoben. Am dringendsten schien die Gefahr, als im Mai 1545 das von Wolsey gestiftete, vom König selbst adoptirte und nach sich genannte College plötzlich wieder aufgehoben, die Mitglieder mit geringen Stipendien entlassen, und einige der Güter sogleich zur Belohnung solcher Dienste verwendet wurden, die unter einem solchen Fürsten und zu solchen Zeiten am meisten Werth haben mufsten. Es schien der lechzenden Meute der Schmeichler und Höflinge hohen und geringen Standes und Namens das langersehnte Zeichen gegeben zu sein, über die lockende, blutende Beute akademischer Stiftungen herzufallen. Unerwartet aber machte sich die immer noch nicht ganz zerstörte viel edlere Natur des Jägers geltend. Jene wurden mit gebührender Verachtung zurückgewiesen, und wenigstens die materielle Erhaltung der Universitäten und ihrer Colleges mit fürstlichem Wort und entsprechender That verbürgt *). Die theilweise Herstellung der Wol-

*) Die von Holinshed angeführten Aeusserungen des Königs bei dieser Gelegenheit sind zu charakteristisch, als dafs ich auf ihre Mittheilung hier verzichten könnte — um so mehr, da so wenig edle Worte oder Thaten dieses Fürsten anzuführen sind. »Ei, ihr Burschen (sagte er zu denen, welche ihn zur Aufhebung der Colleges reitzten), ich merke wohl — ihr habt an den Klostergütern Blut geschmeckt *(ah, sirrah, J perceive the abbeylands have flesh'd you and set your teeth on edge to ask also for those of the colleges etc.)*, und jetzt steht euch das Maul voll Wasser nach den Colleges, um die ihr nun auch bettelt! Und während ich nur des Sinnes war, in den Klöstern ein sündlich Wesen abzuthun, möchtet ihr in den Colleges allem Guten und Rechten ein Ende machen. Aber ich sage

seyschen Stiftung unter neuer Form und neuem Namen war gleichsam das Zeichen und Denkmal, wodurch dieser glückliche Ausgang einer so furchtbaren Krise verewigt wurde. Vor drei Jahren war nämlich das neue Bisthum Oxford errichtet, und ihm Kathedral- und Domkapitel in der reichen Abtei Osney bei Oxford angewiesen. Nun wurde auch diese Einrichtung wieder aufgehoben, und in Oxford selbst dem neuen Bisthum aus dem Rest der Welseyschen Stiftungen und Gebäude und einigen andern geistlichen Gütern ein Domstift und Bischofssitz (nebst der Friedeswithenkirche als Kathedrale) zugewiesen, unter dem Namen: *ecclesia cathedralis Christi in Oxonia ex fundatione Regis Henrici VIII.* Dieses Domstift, aus Bischof, Archidiakonus und acht Canonicis bestehend, wurde aber zugleich als akademisches College der Universität incorporirt, und ihm die Verpflichtung auferlegt, aus den ihm zugewiesenen Mitteln drei Lehrstühle (Theologie, Griechisch und Hebräisch) und hundert, nach eigener Wahl zu besetzende, Convikteristenstellen zu fundiren, der Kapläne, Chorknaben u. s. w. nicht zu gedenken. Dies nun ist die unter dem Namen Christchurchcollege bekannte Stiftung, die theils durch ihre ursprüngliche Anlage — welche Wolsey's Andenken seinem königlichen Feinde zum Trotz verherrlicht — theils durch spätere zahlreiche und immer in einem des Ganzen würdigen Sinne verwendete Wohlthaten und durch die eigenthümliche Doppelnatur eines Domkapitels und eines College ein unbestrittenes Primat unter allen übrigen Anstalten der Art erlangt hat. Eine Stellung, die auch in ihrer ganzen äusseren Ausstattung sich ausspricht,

---

euch, Burschen, dafs mir kein Land in England so gut angewendet dünkt, als was den Universitäten gegeben wird. Denn durch ihren Unterhalt wird auch am allerbesten für das Regiment unserer Reiche gesorgt sein, wenn wir einmal gestorben und verdorben sind (*gone and rotten*). Darum rathe ich euch, so lieb euch euer eigener Vortheil ist, folgt dieser Färthe nicht weiter, sondern begnügt euch mit dem, was ihr habt, oder sucht fortan auf ehrlichen Wegen euern Vortheil; denn ich bin kein solcher Feind der Gelahrtheit, dafs ich das Einkommen eines jener Häuser auch nur um einen Pfennig verkürzen möchte, den sie bedürfen könnten.

wodurch sie eine Art von Recht erworben hat, die Könige von England, wenn sie Oxford besuchen, zu beherbergen. Auch Cambridge erhielt gleichzeitig ähnliche Beweise der königlichen Gnade durch die Begründung oder doch den Plan zu der Begründung von Trinitycollege, dessen Ausführung jedoch durch den Tod des Königs verzögert wurde, und seiner Tochter Mary vorbehalten blieb *).

Somit war allerdings die materielle Existenz der Universitäten, wenigstens zunächst und in Beziehung auf die durch das Schisma veranlaſsten Stürme, gesichert. Doch bedarf es kaum einer Erinnerung, daſs noch gar viel zu einem erfreulichen und gedeihlichen Zustande fehlte. Nicht zu gedenken der angedeuteten materiellen Folgen des Uebergangs geistlicher Güter in weltliche Hände und der allgemeinen Unsicherheit mancher verwandter Besitzthümer und Einkünfte, wobei auch die Colleges im Einzelnen noch mehre Verluste nicht vermeiden konnten, sondern froh sein muſsten, nicht Alles zu verlieren — so fehlte es auch schon von dieser Seite nicht an positiver Beschränkung und Verkümmerung der geistigen Thätigkeit, eben weil nicht wenige Klöster seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts mehr oder weniger lebhaften Theil an der neuen Geistesbewegung genommen hatten. Abgesehen aber davon und von andern untergeordneten Momenten, läſst sich leicht denken, daſs eigentlich so gut wie alle geistigen und moralischen Bedingungen fehlten, welche das geistige Leben zu seinem Gedeihen fordert. Vielmehr waren gerade hier die allerstörendsten Einflüsse thätig, um die Saaten zu zerstören, welche in der ersten Hälfte der Regierung Henry VIII. eine so schöne Aerndte versprachen. Ohne aus einem einzigen Ereigniſs Alles erklären zu wollen, können wir doch

*) Die Stiftungsurkunde von 1546 bei Rymer. Unter Edward VI. scheint gar nichts in der Sache gethan zu sein, und erst Mary brachte sie zur Ausführung, und sicherte theils die schon früher angewiesenen, theils neue und sehr bedeutende Güter, so daſs sie mit Recht wenigstens als Mitstifterin genannt werden kann. Die Stiftung ist für einen Master, 60 Fellows und 69 Scholars.

nicht verkennen, dafs Wolsey's Sturz hier einen Abschnitt andeutet.

Wie konnte bei der allgemeinen und immer zunehmenden Unsicherheit jeder Art von Besitz, Recht, und Existenz, bei der immer maafsloser hervorbrechenden Gewaltsamkeit und Leidenschaftlichkeit des Königs, bei der immer gröfseren Beschränkung freier Bewegung auf dem Gebiete des religiösen Lebens, zumal in seiner wissenschaftlichen Begründung — wie konnte in einer Zeit, wo für Papisten, Protestanten und Schwärmer Scheiterhaufen brannten *) — wo die Universität Cambridge nach einander zwei Kanzler, Fischer und Cromwell, auf dem Blutgerüst enden sah — wo endlich in dem edlen Haupt eines Thomas More die Tugend **), die Religion, die Weisheit und die Wissenschaft selbst dem Verderben geweiht zu werden schien, während die nichtswürdigsten und gehässigsten Leidenschaften nicht nur ein weites Feld, sondern auch durch ihre Verbindung mit der frechsten Heuchelei gesetzliche Geltung und Form gewannen — wie konnte da die Freiheit, Ruhe und Unbefangenheit des Geistes behauptet werden, ohne welche an eine gedeihliche wissenschaftliche Thätigkeit der Universitäten nicht zu denken war? Auch Naturereignisse und heftige Seuchen, welche mehrmals auch die akademische Bevölkerung heimsuchten und ihre wissenschaftliche Thätigkeit Wochen- und Monate lang unterbrachen, trugen dazu bei, den unerfreulichen Charakter jener Zeit zu bestimmen. Wie konnten zumal die würdig heiteren Musen Athens und Roms in solchem Unwesen Raum finden? Dies war um so weniger möglich, da die Universitäten sehr unmittelbar in dieses Treiben hineingezogen wurden. Hier weniger wie irgend wo wurde

*) Luther's Thesen und andere Schriften waren schon 1520 in Oxford und Cambridge verdammt und verbrannt worden.

**) Ich weifs nicht ob das *virtutem ipsam exscindere* des Tacitus schon von andern auf More angewendet worden ist, und begehe jedenfalls wissentlich kein Plagiat. Die Anwendung liegt so nahe, dafs es zu verwundern wäre, wenn sie nicht längst gemacht worden.

in irgend einem Punkt, der mit den kirchlichen Streitfragen die geringste Beziehung hatte, der freien wissenschaftlichen Erörterung eine Stimme gelassen; und die Pedanterie des Fanatismus oder des noch ekelhafteren Knechtsinns, der so oft dessen Maske annahm, wufste auch die unwesentlichsten, fernliegendsten Dinge in diesen Bann zu ziehen. Die sechs Artikel, welche der König aus eigner Machtvollkommenheit als einzige Glaubensnorm aufstellte, und die Reuchlinsche Aussprache des Griechischen waren in gleichem Maafse Gegenstand der akademischen Polizei und Gerichtsbarkeit. Der Fluch, womit beschränkte Geister, wenn sie die Macht erlangen, alles Leben vernichten, weil es schon an sich die Nothwendigkeit und das Bedürfnifs der Gegensätze, des Kampfes in sich trägt — der Fluch einer äusseren, erzwungenen Conformität, womit solche Geister Alles gethan und gewonnen zu haben wähnen, während die gleichmäfsige dürre Rinde nur Fäulnifs oder Erstarrung in der Tiefe verhüllt — dieser Fluch fing damals an schwer auf den englischen Universitäten zu lasten *). Wir werden sehen, dafs die Refor-

*) Einen merkwürdigen Beleg zu dem Obigen giebt das Verfahren, was Bischof Gardiner, als Kanzler von Cambridge, in dem Streit über die griechische und lateinische Sprache befolgte. Gardiner war überhaupt einer der Charaktere, die in solchen und ähnlichen Zeiten am sichersten Geltung erlangen durch die seltsame Mischung scheinbar unverträglicher Eigenschaften des gewissenlosen Partheihauptes und des strengen ängstlichen Rigoristen, des weichen Gemüthsmenschen und des dürren Berechners, des religiösen Enthusiasten und des schmiegsamen Höflings. In dieser letzten Eigenschaft verschmelzen dann freilich unter Umständen alle anderen zu unbegränzter Ergebenheit im Dienst und Preis des Fürsten, ja aller Mächtigen. Aehnliches findet sich auch in unsern Tagen da und dort. Die Schmeicheleien solcher Diener sind es aber besonders, welche es jenen unmöglich machen, zu erkennen, was Wirklichkeit und Leben, was blos todte Form, ja leeres Wort ist. Bald nach der Erlassung der sechs Artikel schrieb G. an den Vicekanzler — nach einer ernstlichen Verwarnung wegen Nichtachtung der Fasten —: *last year by consens of the whole university J made an ordre concerning the prononnciation of the greeke tongue appointing paynes to the transgressors and finally to the vicechancellor if he sawe them not executed; wherein J praye you be persuaded that J wyll not be deluded nor contempned, J did it seriously and will maintaine it etc. The king's gracions majesty hath by inspyracyon of the holy ghost composed all maters of*

mation zunächst keinesweges den Willen noch die Mittel fand, diese Uebel, welche das Schisma ihr übermachte, zu heben, daſs vielmehr zunächst alle Partheien fast nur durch solche Mittel, deren Gehässigkeit noch durch die schmutzigsten persönlichen Interessen und Schwächen vermehrt wurden, ihren Ansichten ausschlieſsliche Geltung im wissenschaftlichen Leben und auf den Universitäten zu verschaffen suchten. Endlich darf schon hier nicht übersehen werden, daſs die schlimmsten Seiten und Folgen des Schisma schon der Reformation, wie sie sich in England gestaltete, angehören.

Religion: whiche uniformitie, J pray God, it may in that and all other maters and thinges execute unto us and forgettinge all that is past goo forthe in agreement as thowghe there hadde been no suche matter. But J wyll withstande fansyes even in pronounciation and fighte wyhte the enemie of quiet at the firste entree. (Ellis letters illustr. of engl. history, 2nd. series II, 20). Schon früher schreibt er einmal unter andern: *Ne multa! in sonis omnino ne philosophato, sed praesentibus utimini.*

16467




This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

2809573

Cancelled

MAR 02 2004



Educ 3818.39
Die englischen universitaten :
Widener Library 005339334
3 2044 079 754 529